Bericht

über

österreichisches Unterrichtswesen.

Aus Anlass der

Weltausstellung 1873

herausgegeben von der **Commission für die Collectiv-Ausstellung des österreichischen Unterrichts-Ministeriums.**

I. Theil.

Geschichte, Organisation und Statistik des österreichischen Unterrichtswesens

von **Dr. Adolf Ficker.**

Mit statistischen Tabellen von **Gustav Schimmer.**

Wien 1873.
In Commission bei Alfred Hölder
(Beck'sche k. k. Universitäts-Buchhandlung)
Rothenthurmstrasse 15.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der „Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873" besteht aus zwei Theilen, von denen der eine die Geschichte (seit 1750) und Statistik desselben in vollem Umfange enthält, der zweite aber den Stand des Fachunterrichtes im Bereiche der Volks- und Mittelschule darstellen soll.

Beide Theile bilden je ein für sich geschlossenes Ganzes und sind unabhängig von einander verfasst. — Den Druck des ersten Theiles leitete der Verfasser selbst, den des zweiten Theiles ein von der Ministerial-Commission gewählter Redacteur.

Ganz unvorhergesehene Hindernisse haben den Druck so verzögert, dass der zweite Theil erst im Laufe des Juli ausgegeben werden kann.

Ueber die leitenden Grundsätze dieser Publication wird das Vorwort zum zweiten Theile Auskunft geben.

Geschichte, Organisation und Statistik

des

österreichischen Unterrichtswesens.

Von

Dr. Adolf Ficker,

k. k. Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht.

Mit statistischen Tabellen vom k. k. Hofsecretär Gustav Schimmer.

Eine die meisten Zweige des öffentlichen Unterrichtes umfassende Geschichte desselben bis zum Jahre 1867 bietet bisher nur der I. Band des **Beer-Hochegger**'schen Werkes: „Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europa's." Da sich aber derselbe bezüglich der Unterrichtsverwaltung, der Volks- und Mittelschule fast ganz an meine im V. Bande von **Schmid's** „Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens" im Jahre 1865 gegebene Darstellung anschliesst, habe ich es vorgezogen, unmittelbar auf letztere (auszugsweise) zurückzugreifen. Die Fortführung der Darstellung bis zur Gegenwart, ferner die Abschnitte über die Hochschulen und Specialschulen wurden neu hinzugefügt, aber auch alle Theile der früheren Arbeit einer sorgsamen Revision unterworfen.

Ficker.

I. Die Unterrichts-Verwaltung.

Bis zu den Tagen der grossen Kaiserin, von welcher die Anfänge aller staatlichen Einflussnahme auf die einzelnen Elemente des Volkslebens datiren, war das kirchliche Moment in allen Lebensverhältnissen der österreichischen Länder von so überwiegender Bedeutung, dass auch die gesammte Unterrichts-Verwaltung von Provinz zu Provinz ihren einzigen Zusammenhang in der Einheit der nahezu alleinherrschenden katholischen Kirche fand.[1] Erst nach dem Schlusse des Erbfolgekriegs, welcher die Zusammengehörigkeit der österreichischen Länder in ein ganz neues Licht stellte, wurden Organe des Staates für die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts geschaffen und die möglichste Gleichartigkeit und Centralisation derselben zum Ausgangspuncte ihrer Regelung genommen.

So wurden zuerst im Jahre 1752 die gewählten Universitäts-Rectoren und Facultäts-Decane auf die Verwaltung der ökonomischen und judiciellen Geschäfte ihrer Collegien beschränkt[2] und bezüglich der pädagogisch-didaktischen Thätigkeit durch ernannte Facultäts-Directoren ersetzt.[3] Der landesfürstliche Universitäts-Superintendent fungirte in dem betreffenden Lande zugleich als Gymnasial-Inspector; den politischen Landesbehörden lag die Unterstützung und Ueberwachung der Superintendenten und Directoren ob, und als die Superintendenten bald wieder erloschen, gingen ihre Geschäfte bezüglich der Gymnasien an die Kreishauptleute über.[4] Auch der eben erst errichtete Staatsrath bemächtigte sich mit grösster Energie aller Unterrichtsfragen.[5]

---

1) Nur einem Theile Schlesiens garantirte die Alt-Ranstädter Convention und dem Ascher Bezirke die exceptionelle staatsrechtliche Stellung ein paar evangelische Schulen. Hier und da bestand auch eine israelitische und wurde ignorirt.

2) Eine Consequenz dieser Bestimmung war es, dass im Jahre 1762 die Wahl der Rectoren und Decane den Doctoren-Collegien, mit Ausschluss der Professoren, anheimgegeben wurde.

3) Das Directorat der philosophischen Studien, welches anfänglich nur von Jesuiten bekleidet wurde, ging schon nach einem Decennium auch an andere Personen über.

4) „Das Schulwesen ist und bleibt allezeit ein *politicum*", resolvirte Maria Theresia selbst.

5) In demselben wurde namentlich der umfassende Plan des Grafen J. A. v. Pergen zur Reform des gesammten Schul- und Erziehungswesens eingehend berathen.

Endlich schuf die kaiserliche Entschliessung vom 3. Juni 1760 eine eigene oberste Unterrichts-Behörde in der Studien- und Büchercensurs-Hofcommission; Gerhart van Swieten wurde als zweiter Präsident derselben[1]) die Seele der gesammten Unterrichts-Verwaltung. In den einzelnen Ländern entstanden Studien-Commissionen, deren Mitglieder auch die Facultäts-Directoren waren, für die Angelegenheiten der Mittel- oder Hochschulen.

Mit Aufhebung des Jesuiten-Ordens im Jahre 1773 erhielt der Uebergang des Unterrichtswesens in die Hände des Staates ganz neue Bedeutung. Die zur Durchführung der Bulle *„Dominus ac redemptor noster"* niedergesetzte Commission stellte der Kaiserin sofort die Nothwendigkeit vor, dass „in Anbetracht der sowohl bei den niederen als höheren Schulen allenthalben nöthigen Verbesserungen" ein gemeinsamer einheitlicher Vorgang in allen Zweigen des öffentlichen Unterrichts eingehalten werde. Hieraus ging eine Reorganisation der durch den Tod des älteren Swieten factisch aufgelösten Studien-Hofcommission mittelst der kaiserlichen Entschliessung vom 12. Februar 1774 hervor, welche ihr volle Unabhängigkeit von jeder anderen Centralbehörde sicherte[2]) und als ihren Zweck erklärte, zu sorgen, „dass jedem Unterthan nach seinem Stande und Berufe der nöthige Unterricht ertheilt, dass allenthalben taugliche Lehrer angestellt und nachgeziegelt und dass eine gleichförmige, vollständige, praktische und dauerhafte Studieneinrichtung getroffen, folglich das Einsehen auf alle Land- und Stadtschulen in der überall einzuführenden deutschen Sprache, ferners auf alle lateinischen Schulen und höheren Gymnasien, Klosterstudien und Priesterhäuser, dann auf die vorhandenen Akademien und Universitäten, und endlich auf die in der Residenz-Hauptstadt zu errichten beschlossene Akademie der Wissenschaften genommen werden solle."

Nach dem Muster der schon im Jahre 1770 für Oesterreich unter und ob der Enns begründeten permanenten Schul-Commissionen zur Reform des Volksschulwesens wurden solche in allen Ländern eingeführt und durch die Schulordnung vom 6. December 1774 sanctionirt[3]), und eine General-Direction der Normalschulen (Lehrer-Bildungsanstalten und Musterschulen) zu Wien als General-Direction des gesammten „deutschen Schulwesens" in das Leben gerufen, so wie der Director der Normalschule in jeder Landeshauptstadt

1) Als erster Präsident fungirte der Cardinal-Erzbischof von Wien, Graf Migazzi, welcher sich nach Swieten's Hinscheiden (18. Juni 1772) ebenfalls zurückzog.

2) Präsidenten derselben: F. K. Kressel, Freiherr von Gwaltenberg 1774—1781, Gottfried Freiherr van Swieten 1781—1790, K. A. Freiherr von Martini 1790—1791.

3) Eben erst war Galizien mit ganz trostlosen Schulzuständen „revindicirt" und auch dort trat eine Schul-Commission zu Lemberg schon im Jahre 1776 in das Leben. Mit der Bukowina wurden wieder einige akatholische Schulen übernommen und durch Zusicherung der Aufrechthaltung des *status quo* garantirt.

zugleich der betreffenden Schul-Commission angehörte. Auch Räthe der politischen Landesbehörde und Bevollmächtigte des bischöflichen Ordinariats fungirten als Beisitzer der Schul-Commissionen, denen zunächst die Kreisämter und weiters (die meist geistlichen) Districts-Aufseher für Volksschulen unterstanden. Endlich führte die unmittelbare Aufsicht über eine Normal- oder Hauptschule der Director, über eine Trivialschule der Pfarrer; zur administrativen und ökonomischen Ueberwachung jeder Volksschule ernannte der Magistrat oder das Dominium einen weltlichen Orts-Schulaufseher. Die Schul-Commissionen sollten auch die Gymnasial-Angelegenheiten übernehmen; doch wurden dieselben schon im Jahre 1780 wieder den Studien-Commissionen übertragen.

Joseph II. bildete die Schulverwaltung vom Standpuncte unbedingter Unterordnung des gesammten Unterrichtswesens unter die Autorität des Staates weiter aus. Schul- und Studien-Commissionen wurden aufgehoben und ihr Wirkungskreis den politischen Landesbehörden zugewiesen, denen je ein Studien-Referent und ein (Volks-) Schulen-Oberaufseher beigegeben war. Bei jedem Kreisamte fungirte ein eigener Schul-Commissär, welcher ein in einer Normalschule geprüfter Fachmann sein musste und neben dem Kreis-Dechanten die Beaufsichtigung der Volksschulen führte. Mit der Würde eines Schulen-Oberaufsehers für jede Diöcese wurde die Stelle der Scholasterie bei den Domcapiteln verbunden, so dass er, wenn er dem geistlichen Stande angehörte[1]), in das betreffende Canonicat einzurücken hatte. Auch die evangelischen und israelitischen Schulen wurden der gleichen Aufsicht mit dem katholischen unterstellt. Für die Gymnasien jedes Landes bestand ein Provincial-Director *(director humaniorum);* der Provincial-Director zu Wien war, gleich den dortigen Facultäts-Directoren und dem Director der Normalschule, zugleich General-Director und als solcher ein Mitglied der Studien-Hofcommission, wesshalb er sich in der Provincial-Direction durch einen Vice-Director vertreten lassen musste. An den Lyceen, welche die Stelle kleinerer Universitäten einnahmen, erhielt jede Studienabtheilung (der Facultät vergleichbar) ihren Director. Die unmittelbare Leitung eines Gymnasiums führt der „Präfect".

Leopold II., von allen Seiten um Aufhebung der josephinischen Einrichtungen bestürmt, berief gleich nach seinem Regierungsantritte, im Anschlusse an die letztwillige Anordnung seines Bruders, eine Studien-Einrichtungs-Commission, welcher die Studien-Hofcommission zufolge kais. Entschliessung vom 8. December 1791 das Feld räumen musste. Doch bezweckte ihr Präsident, Martini, welcher sich an der bisherigen Entwicklung des öffentlichen Unterrichts in Oesterreich lebhaft betheiligt hatte, eine Reor-

1) Doch konnte der Schulen-Oberaufseher auch ein Weltlicher sein, und bis zum Jahre 1804 waren wirklich alle — mit Ausnahme derjenigen zu Wien und Prag — weltlichen Standes.

ganisation des Studien- und Schulwesens aus und durch sich selbst; die kais. Entschliessung vom 4. October 1790 begann desshalb mit Einrichtung einer Lehrer-Versammlung in jeder Facultät oder Studien-Abtheilung, wie an jedem Gymnasium, und betraute sie mit der ganzen pädagogischen und didaktischen Leitung ihrer Anstalten.[1]) Die Lehrer einer jeden Normalschule wurden entweder unter sich oder mit den Lehrern des am gleichen Orte bestehenden Gymnasiums zu einer solchen Lehrer-Versammlung vereinigt; nur für Haupt- und Trivialschulen bestanden die Schulcommissäre und die Schulen-Oberaufseher fort.[2]) Sämmtliche Lehrer-Versammlungen eines Landes wurden dem Studien-Consesse untergeordnet, welchen die Lehrer-Versammlungen der Landeshauptstadt durch Wahlen aus ihrer Mitte oder aus emeritirten Mitgliedern des Lehrstandes bildeten. Der Consess unterstand der politischen Landesbehörde, bei welcher ein Studien- und ein Schul-Referent fungirte; nur jene Gegenstände, deren Entscheidung dem Monarchen vorbehalten blieb, gelangten an die vereinigte Hofkanzlei (die höchste politische Behörde für sämmtliche Länder), welche die Weisungen des Kaisers einholte. Um auch die Theilnahme anderer Corporationen für die Lehranstalten zu gewinnen, wurde den ständischen Collegien hinsichtlich der philosophischen Studien, den Landrechten (landesfürstlichen Collegial-Gerichten erster Instanz) hinsichtlich der Gymnasien eine gewisse Aufsicht eingeräumt.

Bezüglich des Volksschulwesens traten jedoch weder Lehrer-Versammlungen noch Studien-Consesse in die ihnen zugedachte Wirksamkeit; bezüglich der Mittel- und Hochschulen hatten sie kaum ihre Thätigkeit begonnen, als der Rückschlag der ersten französischen Revolution sich in Oesterreich fühlbar zu machen begann und die Besorgniss vor gefährlichen Folgen der gestatteten freieren Bewegung auf dem Gebiete des Unterrichts die kaum erst eingeschlagene Bahn zu verlassen trieb, ehe man Zeit gefunden hatte, Erfolge oder Misserfolge auf derselben zu ärnten.

Kaiser Franz (seit 1. März 1792) holte über die mannigfach lautgewordenen Beschwerden gegen das bestehende Schul- und Studiensystem das Gutachten des Kanzlers Grafen H. F. von Rottenhann ein, welcher sich in seiner geistreichen, aber die gränzenloseste Furcht vor einem Uebermass von Bildung athmenden Aeusserung ganz entschieden gegen jede Autonomie des Lehrstandes aussprach und selbst die Entscheidung pädagogisch-didaktischer Fragen ausschliessend der Regierung vorbehielt, indem „über die kluge Ausspendung der Reichthümer des Geistes ebenso, wie über jeden anderen Genuss

---

1) Hiermit erlosch die Wirksamkeit der Facultäts-, Studien-Abtheilungs- und Gymnasial-Directoren und Vicedirectoren; der Gymnasial-Präfect und der Normalschul-Director verwandelten sich in Vorsitzende der betreffenden Lehrer-Versammlungen.

2) Doch wurde auch dem Repräsentanten der Gymnasial-Lehrer im Consesse ein gewisses Inspectionsrecht über die Hauptschulen eingeräumt, welche man vorzüglich als Vorbereitungs-Schulen für Gymnasien betrachtete.

des gesellschaftlichen Lebens, eine Art von Staats-Polizei walten müsse." Auf Grundlage dieser Aeusserung wurde im Jahre 1795 eine Studien-Revisions-Commission gebildet, welche unter Rottenhann's Vorsitze Gelehrte und Staatsbeamte der verschiedensten Richtungen in sich aufnahm. Die Berathungen dieser Commission dauerten bis in das fünfte Jahr, erstreckten sich auf alle Zweige des Studien- und Schulwesens[1]), und schlossen mit der Erstattung von Berichten und Vorlage von Entwürfen für sämmtliche Kategorien von Lehranstalten an den Kaiser, welcher im Jahre 1802 die Commission auflöste und ihre Beschlüsse, zum Theil stark modificirt, im Laufe der nächstfolgenden Jahre nach und nach sanctionirte.

Die Studien-Hofcommission trat im Jahre 1808 wieder in das Leben, jedoch so, dass der jedesmalige oberste Kanzler (Chef der vereinigten Hofkanzlei) zugleich Präsident der Commission war.[2]) Derselben unterstanden bezüglich sämmtlicher Zweige des Unterrichtswesens die politischen Landesbehörden mit ihren Schul- und Studien-Referenten (erstere stets, letztere fast ausnahmslos geistlichen Standes).

Die missliebigen Studien-Consesse und Lehrer-Versammlungen waren schon im Jahre 1802 beseitigt und die Directorate für die Facultäten der Universitäten, die Studienabtheilungen der Lyceen, die philosophischen Lehranstalten und die Gymnasien wieder errichtet worden, wobei es als Princip galt, dass die Direction der theologischen und philosophischen Studien, so wie der Gymnasien in den Landeshauptstädten, nur geistlichen Händen anvertraut werden sollte. Die Directoren in Wien fungirten wieder als Generaldirectoren und seit Herstellung der Studien-Hofcommission als Referenten derselben und hatten abermals Vice-Directoren zur Seite. Das Local-Directorat ausserhalb der Landeshauptstädte wurde den Kreishauptleuten für alle Gymnasien ihres Kreises zugesprochen, jedoch ein Local-Vice-Directorat an Ordensgymnasien dem Vorstande des bezüglichen Ordenshauses, an den übrigen Anstalten des Kreises einem geeigneten Geistlichen übertragen; die Directoren in den Landeshauptstädten und der Vice-Director in Wien (auch letzterer stets geistlichen Standes) sollten zugleich Provincial-Directoren für das betreffende Land sein. Den Gymnasial-Directoren unterstanden wieder die Präfecten als verantwortliche Leiter der einzelnen Anstalten[3]); auch bei der Ernennung für diese Posten wurden Geistliche nach Thunlichkeit bevorzugt.

---

1) Schon unter Maria Theresia kam bei Schaffung der Studien- und Schul-Commissionen der Sprachgebrauch auf, welcher die Angelegenheiten der Volksschulen und Lehrer-Bildungsanstalten als „Schul-Sachen", jene der Mittel- und Hochschulen als „Studien-Sachen" bezeichnete; die Creirung der (Normal-)Schulfonde für die Kosten der ersteren, der Studienfonde (Ex-Jesuitenfonde) für die Kosten der letzteren befestigte diesen Sprachgebrauch noch mehr.

2) Als oberste Kanzler fungirten: Alois Graf Ugarte bis 1817, Franz Graf Saurau 1817 bis 1830, Anton Graf Mittrowsky 1830—1842, Karl Graf Inzaghi 1842—1848.

3) Das System der Gymnasial-Directorate wurde in dieser Form erst im Jahre 1808 durch die unter dem Namen des Gymnasial-Codex bekannte „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften

In noch höherem Grade, als diess bei den höheren und mittleren Schulen der Fall war, wurde die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens vorwiegend kirchlichen Organen überlassen, nicht bloss, „weil der Religions-Unterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ist", sondern auch, „weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate beim Lehramte überhaupt dienen soll und darin auch vormals am meisten gedient hat." Die unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule und ausserhalb der Landeshauptstädte auch über jede Hauptschule übte fortan der Orts-Seelsorger der gleichen Confession (für israelitische Schulen der katholische Orts-Seelsorger), an welchen auch der (vom Kreisamte, in der Landeshauptstadt von der politischen Landesbehörde, über Vorschlag des Dominiums oder Magistrats und des Orts-Seelsorgers ernannte, aber nur zum Beobachter und Vertreter der Schule bestimmte) weltliche Orts-Schulaufseher gewiesen wurde. Die nächsthöhere Aufsicht über Schulen aller Confessionen sollten ausgezeichnete Schulmänner unter den katholischen Pfarrern, namentlich die Districts-Dechante, als Districts-Aufseher, führen [1]), denen auch die Directoren der Hauptschulen in den Landeshauptstädten (zugleich Normalschulen) unterstanden. Der Bericht der Districts-Aufseher ging rücksichtlich aller pädagogisch-didaktischen Fragen an das (bischöfliche oder erzbischöfliche) Consistorium, rücksichtlich der äusseren Schulverhältnisse an das Kreisamt. Der Districts-Aufseher am Sitze des Consistoriums sollte zugleich Schulen-Oberaufseher und Schul-Referent für die gesammte Diöcese im Consistorium sein und die Würde des Scholasticus im Domcapitel bekleiden. Consistorium und Kreisamt berichteten an die politische Landesbehörde. [2])

Mittelst einer eigenen kais. Entschliessung (23. Juli 1808) wurde endlich den Erzbischöfen und Bischöfen noch insbesondere die Ueberwachung sämmtlicher Schulen aus dem Gesichtspuncte zur Pflicht gemacht, dass in keiner Weise die Reinheit der katholischen Lehre im Unterrichte gefährdet erscheine.

Das hiermit begründete System der Unterrichts-Verwaltung bestand bis zum Jahre 1848 fort, und wurde bei Herstellung der österreichischen Monarchie nach dem Sturze der napoleonischen Vorherrschaft theils sofort, theils allmälig auch auf die reacquirirten und neuerworbenen Ländergebiete ausgedehnt. [3]) Die

über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien" zum Abschlusse gebracht. Factisch waren die Präfecten bald für die Gymnasien, was die Directoren für die Abtheilungen der höheren Studien; der Gymnasial-Director liess sie walten, wie sie eben mochten.

1) Die Praxis gestaltete sich bald ausnahmslos dahin, dass der Dechant zugleich als Schulen-Districtsaufseher fungirte.

2) Die Bestimmungen über die Volksschul-Aufsicht bildeten einen wesentlichen Bestandtheil der „politischen Verfassung der deutschen Volksschulen", welche im Jahre 1805 sanctionirt wurde.

3) Auch die oberste Leitung des öffentlichen Unterrichtes in der Militärgrenze lag vom Jahre 1816—1848 in den Händen der Studien-Hofcommission, der Militärgrenz-Referent des Hofkriegsrathes fungirte zugleich als Beisitzer derselben; doch blieb die Unterrichts-Verwaltung bezüglich der niederen Instanzen in den Händen des Militärs, welches sie mittelst der Studien-Directoren

allmälig entstehenden Realschulen, technische Institute, Kunstakademien, abgesonderte theologische und medicinisch-chirurgische Lehranstalten wurden in der Administration den Facultäten gleich gehalten. Nur fand im Jahre 1820 eine vollständige Trennung des akatholischen Volksschulwesens von jenem der Katholiken mittelst Uebertragung der Districts-Aufsicht über die evangelischen Schulen an die Senioren und des weiteren Instanzenzugs an die Superintendenten, und mittelst Zuweisung der Aufsicht über die griechisch-orientalischen Schulen an die politischen Behörden statt. Das aufgestellte Unterrichts-Verwaltungs-System war eben ein treffliches Werkzeug staatspolizeilicher Bevormundung, entsprach dem Principe unbedingten Stillstandes und geistiger Absperrung und wirkte wieder mächtig stützend auf beide zurück.

Da kam das Jahr der gewaltigsten Umwälzung alles Bestehenden und die Errichtung des Unterrichts-Ministeriums mittelst der kaiserlichen Entschliessung vom 23. März 1848 bezeugte sofort, dass man in Neu-Oesterreich die hohe Bedeutung des öffentlichen Unterrichts wohl zu würdigen verstehe.[2] Der Unter-Staatssecretär Ernst Freiherr v. Feuchtersleben entwarf noch inmitten der bewegtesten Tage die Grundzüge einer Reorganisirung sämmtlicher Schul- und Studien-Anstalten, Thun und Helfert legten Hand an ihre Durchführung, welche sich auch auf die Länder der Stephanskrone erstrecken sollte.

Schon im April 1848 wurden die Directorate an Universitäten, Lyceen, philosophischen Lehranstalten und Gymnasien, sowie die Provincial-Directorate der letzteren aufgehoben und ihre Wirksamkeit an die Lehrer-Versammlungen übertragen.

Mit kais. Entschliessung vom 27. September 1849 erfolgte die Organisirung der akademischen Behörden in der bis jetzt giltigen Form. Jede Facultät wird demnach durch das Professoren-Collegium verwaltet, welches unter dem Vorsitze des gewählten Decans alle Unterrichts- und Disciplinar-Angelegenheiten seiner Studienabtheilung leitet. Dasselbe besteht aus sämmtlichen ordentlichen und so vielen ausserordentlichen Professoren, bis die halbe

---

und der Compagnie-, Bataillons- und Regiments-Commanden besorgte, deren Berichte an die Schul-Commissionen der Generalate gingen, ohne dass eine Intervention kirchlicher Behörden Platz griff. — Im lombardisch-venetianischen Königreiche fungirten Pfarrer als Schulvorstände und ernannte geistliche Districtsaufseher; letztere aber berichteten rücksichtlich der äusseren Schulverhältnisse an den Provincial-Delegaten (Kreisvorsteher), rücksichtlich der didaktisch-pädagogischen Fragen an den Provincial-Schulaufseher, dieser letztere aber wieder an den General-Inspector des Gouvernements-Gebietes als Beigeordneten der politischen Landesbehörde.

2) Der erste Unterrichtsminister, Franz Freiherr von Sommaruga, amtirte nur vom 27. März bis 9. Juli 1848; das hierauf folgende Provisorium führte im Ministerium Wessenberg bis 11. October der Minister des Innern Anton Freiherr von Doblhoff, bis 21. November der Finanzminister Philipp Freiherr von Kraus, im Ministerium Schwarzenberg bis 17. Mai 1849 der Minister des Innern Franz Graf Stadion, seither der Ackerbauminister Ferdinand Ritter von Thinnfeld. Der zweite Unterrichtsminister Oesterreichs, Leo Graf Thun, seit 28. Juli 1849, verband mit der obersten Unterrichts-Verwaltung die bisher dem Ministerium des Innern zugewiesene oberste Cultus-Verwaltung.

Zahl der ordentlichen erreicht ist, mit beschliessender, und zwei Vertretern der Privat-Docenten mit berathender Stimme; in Wien und Prag gehört ihm auch der Decan des Doctoren-Collegiums an, dessen Fortbestand an beiden Orten die umfangreiche Vermögensgebahrung nothwendig machte. Der einer bestimmten Reihenfolge nach alljährlich aus einer andern Facultät gewählte Rector, der Prorector (Rector des letztverflossenen Jahres), die Decane und Prodecane (Decane des letztverflossenen Jahrs) der Professoren-Collegien — wozu in Wien noch der Kanzler und die Decane der Doctoren-Collegien, in Prag nur letztere kommen — bilden den akademischen Senat (in Wien Universitäts-Consistorium genannt). Die Wiener Universität correspondirt unmittelbar mit dem Ministerium, alle anderen durch Vermittlung des Statthalters, jedoch ohne dass sie desshalb der politischen Landesbehörde untergeordnet wären.[1])

An den ausserhalb der Universitäten fortbestehenden theologischen Lehranstalten (durchgehends Diöcesan- oder Ordens-Instituten), so wie an den nicht allmälig zu Facultäten reorganisirten medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, ferner an den technischen Instituten und Kunst-Akademien sollten die Directorate fortbestehen, jedoch gleichfalls nicht mehr der politischen Landesbehörde unterstellt sein. Die philosophischen Lehranstalten und die gleichnamigen Studien-Abtheilungen der Lyceen verschmolzen ganz mit den Gymnasien; die Obligatcurse der philosophischen Facultäten hörten auf. Nur die evangelisch-theologische Facultät in Wien, die katholisch-theologischen in Salzburg und Olmütz wurden wie Theile von Universitäten reorganisirt.

Der am 16. September 1849 veröffentlichte Entwurf zur Organisation der Gymnasien und Realschulen übertrug die Leitung jeder solchen Anstalt einem ernannten Director, welchem die aus sämmtlichen ordentlichen Lehrern und den Supplenten obligater Lehrfächer zusammengesetzte Lehrer-Conferenz zur Seite steht.[2]) Denselben wurden zunächst die seit October 1849 aus Schulräthen für die pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten und einem administrativen Referenten zur Besorgung der äusseren Schulangelegenheiten gebildeten Landes-Schulbehörden übergeordnet, welche als selbstständige Sectionen der bezüglichen politischen Landesbehörden amtirten.

Die Landes-Schulbehörden sollten auch das Volksschulwesen leiten; doch blieb die Erledigung jener Angelegenheiten, welche schon vor dem Jahre 1848 dem Ressort der politischen Landesbehörde angehörten, dem administrativen Referenten der Landes-Schulbehörde vorbehalten, welchem der Schulrath für

---

1) Ein diese Organisirung wesentlich modificirendes Gesetz befindet sich eben in der Berathung der Reichsvertretung; nach demselben entfällt die Theilnahme der Doctoren-Collegien am akademischen Senate, welchen hiefür ein auf drei Jahre gewählter Vertreter jedes Professoren-Collegiums verstärkt, der Einfluss des Kanzlers wird auf die theologische Facultät beschränkt, der Turnus der Facultäten bei der Rectorswahl verliert den obligatorischen Charakter.

2) Die Schuldeputation der Gemeinde erhielt durch die ihr zugewiesenen speciellen Aufgaben kein Recht, sich in die Verwaltung der Mittelschule selbst einzumischen.



die Volksschulen nur als berathendes und inspicirendes Organ beigegeben war. Die untergeordneten Instanzen der Volksschul-Verwaltung bestanden fort, obwohl Feuchtersleben die Bildung einer Schulcommission aus Lehrern und Gemeindevertretern für jede Schule, die Ernennung von Kreis- und Hauptstadt-Schulinspectoren in Aussicht gestellt hatte.

Aber schon im Sommer 1854 wurden die Landes-Schulbehörden wieder aufgelöst und nicht bloss der Wirkungskreis des administrativen Referenten, sondern auch ein beträchtlicher Theil desjenigen der Mittelschul-Inspectoren an den Unterrichts-Referenten der politischen Landesbehörde übertragen. — Am 18. August 1855 wurde das Concordat mit dem päpstlichen Stuhle unterzeichnet, welches den Grundsatz sanctionirte, dass die inneren Angelegenheiten der katholischen Volksschule (ausserhalb der Militärgrenze) zunächst in den Wirkungskreis der geistlichen Schulaufsicht gehören. Demnach sollte die unmittelbare Aufsicht über jede Volksschule (auch über eine unter einem Director stehende Hauptschule) von Staat und Kirche zugleich dem Orts-Seelsorger anvertraut sein und nur die von geistlichen Körperschaften geleiteten Volksschulen bloss dem Körperschafts-Vorstande unterstehen; der für eine Trivialschule zu bestellende weltliche Orts-Schulaufseher hatte in den Unterricht gar nicht einzugreifen, allerdings aber war der Orts-Seelsorger ermächtigt und beauftragt, auch den äusseren Bestand der Schule zu überwachen. Der Schulbezirks-Aufseher, welcher in der Regel der Dechant, ausnahmsweise ein eigens zu bestellender Vicedechant war, führte die höhere staatlich-kirchliche Beaufsichtigung der in seinem Bezirke befindlichen katholischen und israelitischen Volksschulen, so dass die politische Bezirksbehörde (in Galizien die Kreisbehörde, im lombardisch-venetianischen Königreiche die Provincial-Delegation) nur die ökonomischen und polizeilichen Beziehungen zu wahren und die Amtshandlungen der Schulbezirks-Aufseher nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel zu unterstützen hatte. Ebenso stand die Oberaufsicht über das katholische Schulwesen einer Diöcese im Namen des Staates und der Kirche dem Consistorium zu, von dessen Mitgliedern eines (ohne dass es gleichzeitig die Dignität des Scholasticus erlangen musste) zum Schulen-Oberaufseher zu ernennen war. Die Wirksamkeit der politischen Landesbehörde in Volksschulsachen war eine ziemlich eng begrenzte; die General-Inspectoren und Provincial-Schulaufseher des lombardisch-venetianischen Königreichs erloschen. Auch die bischöfliche Aufsicht über die Mittelschulen wurde ausdrücklich anerkannt, jedoch ohne dass das Consistorium als Verwaltungs-Instanz derselben erschien. — Die Verwaltung der evangelischen und griechisch-orientalischen Volksschulen wurde nach den gleichen Principien geordnet.

Der Misscredit, in welchen die Haltung des Unterrichts-Ministeriums gegenüber den Ansprüchen der kirchlichen Gewalt die ganze Unterrichts-Verwaltung brachte, wirkte mit dem Ankämpfen der ungarischen Länder gegen die Einheit des Unterrichts-Systems in beiden Reichshälften zusammen, so dass

der Tag des October-Diploms (20. October 1860) zugleich die Auflösung des Unterrichts-Ministeriums und die Zuweisung der Angelegenheiten des Cultus und Unterrichts in Oesterreich an eine besondere Abtheilung des Staats-Ministeriums brachte.[1]) Doch sollte derselben in Lösung wissenschaftlicher und didaktischer Aufgaben der aus Fachmännern gebildete Unterrichtsrath als selbstständige, berathende Körperschaft zur Seite stehen, welcher im Jahre 1864 unter dem Vorsitze des bisherigen Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Leopold R. v. Hasner, (— 1865) in das Leben trat und seine Wirksamkeit auch auf die jenseitige Reichshäfte ausdehnte.

Erst nach Anerkennung vollständiger legislativer und administrativer Trennung der Länder diesseits und jenseits der Leitha wurde mit kais. Handschreiben vom 2. März 1867 das österreichische Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht hergestellt und nach mehrmonatlichem Interregnum[2]) dem ersten Präsidenten des (nunmehr aufgelösten) Unterrichtsrathes übertragen. Ihm und dem Unter-Staatssecretär Glaser verdankt Oesterreich den folgenreichsten Schritt in Reorganisation der Unterrichts-Verwaltung, das Gesetz vom 25. Mai 1868 über das Verhältniss der Schule zur Kirche. Nach demselben ist der Unterricht in allen Gegenständen, die Religionslehre ausgenommen, von dem Einflusse jeder Kirche oder Religions-Genossenschaft unabhängig, aber auch der Religions-Unterricht der obersten Aufsicht des Staates unterworfen; der bisherige Wirkungskreis in Schulsachen, soweit er den politischen Landesbehörden, den kirchlichen Oberbehörden und den Schulen-Oberaufsehern zustand, hat an die Landes-Schulräthe, jener der politischen Bezirksbehörden und der Schulbezirks-Aufseher an die Bezirks-Schulräthe, endlich derjenige der Orts-Seelsorger und Orts-Schulaufseher an die Orts-Schulräthe überzugehen.

Die Durchführung dieser Principien fiel jedoch nach dem Geiste der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 grossentheils den Landes-Gesetzgebungen anheim, und ein Jahr nach Sanctionirung der ersteren hatte Hasner nur die Schulaufsichts-Gesetze von Salzburg, Steiermark, Kärnten, Görz-Gradisca, Istrien, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Bukowina und Dalmatien zum Abschlusse gebracht[3]); sein Nachfolger, v. Stremayr[4]), welchem

1) Nach kurzer provisorischer Führung der Geschäfte durch den Unter-Staatssecretär J. A. Freiherr von Helfert übernahm dieselben am 4. Februar 1861 der Staatsminister A. Ritter von Schmerling, welchem am 27. Juli 1865 R. Graf Belcredi und am 7. Februar 1867 F. F. Freiherr von Beust folgte.

2) Beust bis 28. Juni 1867, Justizminister A. Ritter von Hye-Gluneck bis 30. December.

3) Sie datiren sämmtlich vom 8. Februar 1869, nur jenes für Mähren vom 12. Januar 1870; das böhmische wurde am 24. Februar 1873 reformirt.

4) Karl v. Stremayr verwaltete das Unterrichts-Ministerium vom 1. Februar 1870 bis zum 12. April 1870 und abermals, nach dem Interimisticum des Justizministers A. Ritter von Tschabuschnigg, vom 30. Juni 1870 bis 8. Februar 1871, endlich nach einer zweiten Unterbrechung, während deren bis zum 30. October Minister J. Jireček, hierauf als Leiter des Ministeriums Sectionschef K. Fiedler fungirte, seit 25. November 1871.

Oesterreich die Aufhebung des Concordats (15. August 1870) verdankt, fügte noch diejenigen für Oesterreich unter und ob der Enns, Krain, Schlesien und Galizien hinzu [1]), so dass im Stadtgebiete von Triest und in Tirol noch gegenwärtig ein Provisorium besteht.

Der **Landesschulrath** ist zusammengesetzt aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, 2—4 Delegirten des Landtags-Ausschusses (welche in Kärnten, Görz-Gradisca, Istrien, Vorarlberg, Mähren, Schlesien und Dalmatien aus seiner Mitte gewählt werden müssen), den Landes-Schulinspectoren, 1—4 Geistlichen der im Lande zahlreicher vertretenen christlichen Confessionen, einem Bekenner des mosaischen Glaubens, und 2—3 Mitgliedern des Lehrstands, wozu in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien und Bukowina noch 1—3 Vertreter der Landeshauptstadt kommen. [2]) Unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schule durch Beaufsichtigung und Ueberwachung zu üben, sind zunächst die Landes-Schulinspectoren berufen, welche jedoch ihre Berichte in der Regel an den Landesschulrath erstatten.

Der provisorische (ganz vom Minister ernannte) Landesschulrath in Tirol und der Landes-Schulinspector in Triest wirken nur als Beiräthe des Statthalters, wogegen der bereits mittelst kaiserlicher Entschliessung vom 25. Juni 1867 geschaffene Landesschulrath für Galizien sich eines viel ausgedehnteren Wirkungskreises erfreut, namentlich die Ernennung und Dienstes-Behandlung des Lehrpersonals der Volks- und Mittelschulen übt, über die Lehrbücher verfügt, die Landtags-Vorlagen in Unterrichts-Angelegenheiten bearbeitet, den Voranschlag für jene Schulen feststellt.

Für jeden politischen Bezirk, sowie für jede autonome Stadt [3]), besteht ein **Bezirksschulrath.** Der Bezirksschulrath ausserhalb der Städte besteht aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, den von der confessionellen Oberbehörde (den Vorstehern der Cultusgemeinden) ernannten Vertretern der mit stärkerer Seelenzahl (in der Regel mit 2000, in Dalmatien mit 1000, in Mähren mit 500 Seelen) im Bezirke auftretenden, gesetzlich anerkannten Glaubens-Genossen-

1) Das niederösterreichische datirt vom 12. October, das oberösterreichische vom 21., das krainische vom 25., das schlesische vom 28. Februar 1870, das galizische (nur die Bezirks- und Ortsschulräthe betreffende) hat die kais. Sanction noch nicht erlangt.

2) Nur in Görz-Gradisca fungirt eines der beiden Mitglieder des Lehrstands im Landesschulrathe zugleich als Landes-Schulinspector; in Steiermark muss der im Landesschulrathe fungirende Statthaltereirath nicht zugleich administrativer Referent sein. Für Salzburg, Steiermark, Kärnten, Görz-Gradisca, Istrien, Vorarlberg und Dalmatien entfällt der Vertreter der israelitischen Cultusgemeinden.

3) In Steiermark besitzt jeder Gerichtsbezirk seinen Bezirksschulrath; in Böhmen kann ein nationell gemischter Bezirk in zwei Schulbezirke gesondert oder die Schulen der einen Sprache einem anderen gleichsprachigen Schulbezirke zugewiesen, und Städten, welche nicht zu den autonomen gehören, die Wahl eines eigenen Bezirksschulrathes gestattet werden.

schaften (in Oesterreich unter der Enns, Steiermark und Schlesien aus je einem vom Landeschef ernannten Religionslehrer der mit 500, in Schlesien mit 1000 Seelen vertretenen Glaubens-Genossenschaften), den theils durch ihr Amt (als Directoren von Lehrer-Bildungsanstalten, Mittelschulen oder Bürgerschulen) oder landesschulräthliche Ernennung, theils durch Wahl der Lehrer-Versammlung berufenen Vertretern des Lehrstandes[1]), endlich den in einer entweder vom Gesetze oder vom Landesschulrathe bestimmten Anzahl durch die Gemeinde-Vorstände, die Bezirks-Vertretung oder den Landtags-Ausschuss gewählten Vertretern der sämmtlichen dem Bezirke angehörenden Gemeinden. In den Städten fungirt als Vorsitzender der Bürgermeister, die Vertretung der Glaubens-Genossenschaften richtet sich nach der Ziffer von 500 (in Niederösterreich und Mähren 300, in Oberösterreich 100) Seelen (in Schlesien genügt das einfache Vorhandensein von Glaubensgenossen in der Stadt), die Wahl der Gemeinde-Vertreter erfolgt durch die Gemeinde-Vertretung. Wird der vom Minister ernannte Bezirks-Schulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung in denselben ein; er übt auch das dem Staate zustehende Oberaufsichtsrecht über den Religions-Unterricht aus. Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer selbst zu Inspectoren des betreffenden Bezirks ernannt werden, unterstehen der unmittelbaren Ueberwachung des gesammten Bezirkschulraths und werden vom Landes-Schulinspector speciell beaufsichtigt. — In Tirol fungiren zwar Bezirks-Schulinspectoren, aber keine Bezirksschulräthe, in Triest fehlen selbst jene noch.

Während dem Landesschulrathe auch die Lehrer-Bildungsanstalten, die Mittelschulen und in das Gebiet derselben fallenden Specialschulen, dem Bezirksschulrathe sämmtliche in das Gebiet der Volksschule gehörenden öffentlichen und Privat-Anstalten, dann die Kinderbewahr-Anstalten, Kindergärten u. dgl. unterstehen, erstreckt sich die Wirksamkeit des **Ortsschulraths** nur auf die öffentlichen Volksschulen der ganzen Schulgemeinde oder eines bestimmten Theils derselben sammt den Fortbildungsschulen und weiblichen Arbeitsschulen, jedoch mit Ausschluss der mit Lehrer-Bildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen. Er besteht aus Vertretern der religiösen Interessen[2]), dem Leiter der Schule (eventuell einem von den Leitern mehrerer dem Ortsschulrathe unterstehender Schulen)[3]), endlich den ihrer Anzahl nach vom Bezirksschulrathe bestimmten, durch die Gemeinde-Vertretung erwählten

1) In Steiermark fungirt als einer dieser Vertreter stets der Bezirks-Schulinspector.

2) In Oesterreich unter und ob der Enns wird nur von Fall zu Fall, wenn es sich um Interessen des religiösen Unterrichtes der bezüglichen Confession handelt, in Steiermark und Mähren dauernd ein Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen Religions-Genossenschaften (Vertreter der israelitischen Cultusgemeinde) in den Ortsschulrath berufen. In allen anderen Ländern haben die Seelsorger der im Schulorte vertretenen Confessionen (Vertreter der israelitischen Cultusgemeinden) je eine Virilstimme; in Kärnten ist dieselbe bloss eine berathende.

3) In Kärnten hat auch der Vertreter der Schule nur eine berathende Stimme. In Mähren tritt, sobald an einer Schule ausser dem Leiter mehr als drei Lehrer angestellt sind, noch einer derselben durch Wahl in den Ortsschulrath.

Mitgliedern [1]; wo noch das Schulpatronat besteht, kann der Schulpatron persönlich oder durch einen Stellvertreter an den Sitzungen des Ortsschulrathes Theil nehmen. In Oesterreich ob der Enns, Istrien, Böhmen und Schlesien ist überdiess der Gemeinde-Vorstand, in Mähren jener Höchstbesteuerte, welcher mindestens ein Sechstheil der directen Steuern der Schulgemeinde entrichtet, ohne Wahl ein Mitglied desselben. Dem Ortsschulrathe kömmt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze und der Anordnungen höherer Schulbehörden, sowie für die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen. Der Bezirksschulrath (in Niederösterreich der Ortsschulrath selbst) kann [2] ein sachkundiges Mitglied des Ortsschulraths als Orts-Schulaufseher zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule bestellen (in Mähren ein solches dem Ortsschulrathe zuweisen). — In Triest und Tirol bestehen noch keine Ortsschulräthe, in mehreren Ländern entfallen solche für die städtischen Schulbezirke.[3]

Die aus dem Stande der politischen Beamten entnommenen Mitglieder des Landes- und des Bezirksschulrathes sowie die Landes-Schulinspectoren sind stabil angestellt; die Functionsdauer aller anderen Mitglieder der Schulräthe ist eine sechsjährige, in Oesterreich unter und ob der Enns und in Galizien, bezüglich der Bezirks- und Ortsschulräthe auch in Schlesien, für die Ortsschulräthe in Böhmen eine dreijährige. Ausser den stabil Angestellten fungiren alle Mitglieder der Schulräthe unentgeldlich; nur die Vertreter des Lehrstands im Landesschulrathe und die Bezirks-Schulinspectoren erhalten Remunerationen, die auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe Reisekosten-Entschädigungen und Zehrgelder.

Im Ortsschulrathe bildet collegiale Geschäfts-Behandlung die Regel, so dass der Vorsitzende nur in sehr dringlichen Fällen provisorische Verfügungen treffen kann. Im Bezirks- und Landesschulrathe hingegen sind nur Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder Antrag zu erstatten ist, collegialisch zu behandeln, alle anderen können unter Verantwortung des Vorsitzenden erledigt werden. — Alle Schulräthe sind k. k. Behörden, ihre Sitzungen nicht öffentlich, ein Auszug aus den Sitzungs-Protocollen kann veröffentlicht werden.

---

1) Die Wählerschaft für diese Mitglieder ist die Gemeinde-Vertretung; sind mehrere Ortsgemeinden an Einer Schule betheiligt, so wählt in Salzburg und Mähren eine Versammlung von Abgeordneten dieser Gemeinden, in Krain, Görz-Gradisca, Istrien, Vorarlberg, Schlesien, Bukowina und Dalmatien eine Vollversammlung der betheiligten Gemeinde-Vertretungen jene Mitglieder, in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Böhmen jede Gemeinde-Vertretung für sich die auf sie entfallende Quote. In Böhmen wählen national gemischte Orte zwei Ortsschulräthe, einen für ihre deutschen, den anderen für ihre slavischen Schulen.

2) Mit Ausnahme Kärntens.

3) Abgesehen von Galizien fehlen überdiess noch einzelne Ortsschulräthe in slavischen Gemeinden Böhmens und Mährens. In den Diöcesen St. Pölten, Linz, Seckau, Brixen, Prag, Leitmeritz, Budweis, Königgrätz und Olmütz hielt sich die katholische Geistlichkeit bisher grossentheils von den Schulräthen ferne.

Eigene Instructionen (vom 18. Mai und 11. Juli 1869) haben die Thätigkeit der Landes- und Bezirks-Schulinspectoren noch näher bestimmt und geordnet.

Die gegenwärtig für nothwendig erkannte Zahl der auf Staatskosten zu versehenden Dienstplätze bei den Landesschulräthen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Amtssitz	Administrative Referenten	Zugetheilte Concepts-Beamte	Landes-Schulinspectoren	Fachmänner aus dem Lehrstande
Wien	1	2	4	3
Linz	1	1	2	2
Salzburg	......	1	1	2
Gratz	1	1	}	2
Klagenfurt	1	1	} 6	2
Laibach	1	......	}	2
Triest (prov.)	......	......	1	......
Görz	1	......	......	2 [1]
Parenzo	......	1	1	3
Innsbruck (prov.)	} 1	......	}	2
Trient (prov.)	}	......	} 4	......
Bregenz	1	......	}	2
Prag	2	4	8	2
Brünn	1	2	3	3
Troppau	1	1	2	2
Lemberg	1	4	4	2
Czernowitz	1	......	1	2
Zara	1	1	1	2
Summe	15	19	38	35

Die Zahl der Schulbezirke beträgt:

in Niederösterreich	21,	darunter	3	Stadtbezirke
„ Oberösterreich	14,	„	2	„
„ Salzburg	5,	„	1	„
„ Steiermark	67,	„	3	„
„ Kärnten	8,	„	1	„
„ Krain	12,	„	1	„
„ Triest	1	(für Stadt und Gebiet)		
„ Görz	5,	darunter	1	Stadtbezirk
„ Istrien	6			
„ Tirol	25,	„	4	„
„ Vorarlberg	3			
„ Böhmen	107,	„	15	„
„ Mähren	36,	„	5	„
„ Schlesien	10,	„	3	„
„ Galizien (prov.)	22,	„	2	„
„ der Bukowina	9,	„	1	„
„ Dalmatien	12			
zusammen	363,	darunter	42	Stadtbezirke (nebst dem Triester).

1) Einer fungirt zugleich als Landes-Schulinspector.

Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Landes- und Bezirks-Schulbehörden beträgt der erforderliche Jahres-Aufwand aus Staatsmitteln 600.000 fl., wovon 302.000 fl. auf Reisekosten, Tage- und Zehrgelder, 100.000 fl. auf andere Regie-Auslagen entfallen.

Stremayr hat auch die zuerst 1863 am Prager technischen Institute versuchte, sodann 1865 auf das Wiener, 1867 auf das Brünner, 1869 auf das Gratzer übertragene Selbstverwaltung durch die Lehrkörper, nach Art der Universitäten, im Jahre 1872 in Lemberg durchgeführt, und ebenso bei der Reorganisirung der Kunst-Akademie zu Wien im letztgenannten Jahre derselben die ausgedehnteste Selbstverwaltung mit einem Rector und Abtheilungs-Vorständen gewährt.

Schliesslich kann nicht unbemerkt gelassen werden, dass bei weitem nicht alle Unterrichts-Anstalten Oesterreichs dem Unterrichts-Ministerium unterstehen. So ressortirt — abgesehen von den Militär-Anstalten — die orientalische Akademie vom gemeinsamen Ministerium des Aeussern, die Berg- und Forst-Akademien, die Hochschule für Bodencultur, alle Berg-, Forst- und Landwirthschafts-Schulen vom Ackerbau-Ministerium, ein Theil der Gewerbeschulen vom Handels-Ministerium, wesshalb zur Gesammtleitung des Gewerbeschulwesens eine aus Vertretern des Unterrichts- und des Handels-Ministeriums gemischte Commission besteht. Hingegen sind dem Unterrichts-Ministerium die nicht strenge mit der Unterrichts-Verwaltung zusammenhängenden Staatsprüfungs-Commissionen (juridische und lehrämtliche), die Akademien der Wissenschaften in Wien und Krakau, die geologische Reichsanstalt, die statistische Central-Commission, die Commission für Erforschung und Erhaltung alter Kunstdenkmale und das Museum für Kunst und Industrie unmittelbar untergeordnet.

Seit dem Jahre 1869 erscheint zweimal im Monate ein Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Ministeriums, seit dem Jahre 1870 bald nach Jahresschluss ein sehr eingehender, mit statistischen Tabellen ausgestatteter Jahresbericht.

II. Die Volksschule.

Die Geschichte des Volksschulwesens in Oesterreich fällt bis zum XVI. Jahrhunderte mit der allgemeinen Geschichte desselben in Mitteleuropa und insbesondere in Deutschland fast zusammen. Nach der Gegenreformation verfiel der Elementar-Unterricht beinahe vollständig. Selbst die Jesuiten wirkten auf denselben hauptsächlich nur durch Leitung der sehr verbreiteten Christenlehr-Bruderschaft ein. Erst die Errichtung von Collegien des Piaristen-Ordens hatte die Stiftung oder Uebernahme eigentlicher Elementarschulen zur Folge, in welchen die Kinder armer Aeltern unentgeldlich im Lesen, Schreiben und

Rechnen, sowie im Katechismus unterwiesen wurden. Ausser diesen Schulen und den sehr verdienstvoll wirkenden Anstalten einzelner, für den Jugend-Unterricht gestifteter weiblicher Orden gab es bei den Pfarren derlei Anstalten, durch die Dominien und die Gemeinden begründet und fast vollkommen von denselben abhängig. Doch lagen sie, ausserhalb der Landeshauptstädte, oft viele Stunden weit aus einander und wurden selbst innerhalb jener Städte fast nur von Kindern der ärmsten Aeltern besucht; die Lehrbücher wimmelten von Fehlern, die Lehrer kannten weder Methode noch Schulzucht und waren bei schmalem Einkommen grösstentheils auf Nebenverdienst angewiesen.

Selbst die Regierung **Maria Theresia's** beschränkte sich bis zu dem Jahre 1770 darauf, die Anordnungen der Kirche in Betreff der Christenlehre durch weltliche Strafandrohungen zu unterstützen, den Kindern armer Aeltern die Benützung des elementaren Unterrichts auch ausserhalb der Ordensschulen zu ermöglichen und einzelne Misshelligkeiten zwischen der Geistlichkeit, den Dominien und Gemeinden über Aufnahme und Entlassung der Schullehrer zu schlichten. Während in ganz Deutschland bereits der regste Wetteifer entbrannte, der Unwissenheit und Rohheit des Volkes durch Bildungsanstalten zu steuern, blieb der Zustand des Elementar-Unterrichts in Oesterreich ein schaudererregender und der Schulbesuch so gering, dass im Jahre 1770 von 100 schulfähigen Kindern (als welche man die Kinder vom 5. bis 13. Jahre bezeichnete) selbst in Wien nur 24, im übrigen Erzherzogthume unter der Enns nur 16, in Schlesien sogar nur 4 wirklich in die öffentliche Schule gingen, in der Hauptstadt vielleicht noch 30 weitere des häuslichen Unterrichts sich erfreuten, der ganze Rest daselbst und die grosse Mehrzahl der schulfähigen Kinder auf dem flachen Lande ohne jeden Unterricht aufwuchs.

Doch fehlte es auch in dieser Zeit nicht an Bemühungen zur Verbesserung und Verallgemeinung der Elementarschulen. Mehr als die adelige Akademie zu Kremsmünster, die theresianische Ritter-Akademie, die savoyische Akademie und das löwenburgische Convict in Wien, die Ritter-Akademie in Innsbruck — welche ihre adeligen Zöglinge hauptsächlich in die Mittelschule einführten — wirkten in dieser Beziehung das seit 1743 allmälig heranwachsende Waisenhaus in Wien [1]) und die gleichen Institute zu Gratz und Klagenfurt. Für Mähren erlangte schon 1752 der Reformplan Prokop's von Rahstein die Genehmigung der Kaiserin, einige Schulbücher wurden nach demselben entworfen, bis der siebenjährige Krieg dazwischentrat. Im Jahre 1766 wurde ein der schlesischen Schulordnung nachgebildeter „Entwurf zur gründlichen Verbesserung der Trivialschulen" in Verhandlung genommen, in den nächstfolgenden Jahren jene Schulordnung und die bisher nur im Wiener Waisenhause angenommene Sagan'sche Lehrmethode in Tirol versuchsweise eingebürgert.

Den ersten Anstoss zu einer durchgreifenden Regeneration des öster-

1) Die glänzenden Leistungen desselben unter **Parhamer's** Leitung (seit 1759) werden in zahlreichen Schilderungen fremder Besucher anerkannt.

reichischen Volksschulwesens gab ein (vielleicht von Maria Theresia selbst veranlasstes) Promemoria des für Volksunterricht rastlos eifrigen Passauer Fürstbischofs L. E. Grafen von Firmian an die Kaiserin, welche seit dem Schlusse des siebenjährigen Kriegs mit verdoppeltem Eifer Hand an eine durchgreifende Regeneration ihres Reiches legte. Noch fehlte dem grössten Theile der politischen Behörden die Geneigtheit zu thatkräftigem Eingehen auf jene Vorschläge oder auf die daran geknüpften Anträge der Wiener und Salzburger Diöcese. Desto ernster fasste dieselben der Staatsrath auf und beantragte auf Grundlage der Vorschläge des Rectors zu St. Stephan in Wien, J. Messmer, die Errichtung der Schulcommissionen in Oesterreich unter und ob der Enns, mit der Aufgabe, eine Verbesserung der Lehrart und eine Ordnung der äusseren Schulverhältnisse in den Erzherzogthümern durchzuführen. Die am 14. Juli 1770 eröffnete n. ö. Schulcommission proponirte vor Allem die Errichtung einer Normalschule zu Wien, welche am 2. Januar 1771 unter Messmers Direction ins Leben trat und durch ihre Erfolge nicht wenig dazu beitrug, jene allgemeine Bewegung für den Aufschwung des Schulwesens zu entzünden welche sich nunmehr fast gleichzeitig in ganz Oesterreich kundgab.

In Niederösterreich wurde sofort ein Normalschulfond durch Einbeziehung aller bisherigen Einkünfte der Elementarschulen, Einführung einer Abgabe von jeder Verlassenschaft und freiwillige Beisteuern gestiftet, der Schulbücherverlag begründet, ein zweifacher Katechismus (der kleinere fast wortgetreu dem Sagan'schen nachgebildet) veröffentlicht und die verbesserte Lehrart durch Lehrer, welche sich an der Normalschule ausgebildet hatten, namentlich im Waisenhause, in der Zollern'schen Schule und in den Piaristenschulen eingeführt. Aber auch in allen andern Provinzen war noch im Jahre 1771 die Errichtung von Schulcommissionen, Schulfonden und Normalschulen theils durchgeführt theils vorbereitet. In Böhmen traf mit der von Wien kommenden Anregung und dem Einflusse der im benachbarten Schlesien errungenen Erfolge die Thätigkeit des Kaplitzer Pfarrers, F. Kindermann, zusammen, welcher seine Pfarrschule zu einer Musterschule erhob; aus allen Theilen des Königreiches strömten ihm Präparanden des Lehramts zu, während andere in Wien oder Sagan ihre höhere Ausbildung suchten.

Neben diesen raschen praktischen Fortschritten machte sich die mächtige Bewegung der Geister zu Gunsten der Volksschule auch in Entwürfen zu ihrer durchgreifenden Neugestaltung geltend, unter welchen der schon erwähnte des Grafen J. A. von Pergen obenan stand.[1]) Sowohl dieser

1) Dieser Plan sprach zuerst die scharfe Sonderung der allgemeinen Volksschule von der Mittelschule (deren Besuch den Söhnen von Bürgern und Bauern nur über besondere Erlaubniss gestattet sein soll) als System aus, erklärte sich, mit geringen Ausnahmen, für den ausschliesslichen Gebrauch der deutschen Unterrichtssprache, wies hinsichtlich der Schulbücher auf das vorgeschrittenere Ausland hin und betonte auch die bis dahin doppelt vernachlässigte Bildung des weiblichen Geschlechtes. Er forderte, dass der Staat die Ordnung und Ueberwachung des Unterrichts in seiner ganzen

weitgehendste, als der viel beschränktere Lehrplan, welchen Regierungsrath F. K. Hägelin entwarf und die n. ö. Schulcommission adoptirte, scheiterte (1770—1773) an der ererbten Rücksicht für den Klerus, der Abneigung gegen alles Ausländische und der geringen Werthschätzung einer raschen Durchführung der Schulreform. Doch bemächtigte sich des letzteren die wieder erstandene Studien- Hofcommission und liess ihn durch *P.* L. Gruber den Verhältnissen anpassen, denen die Aufhebung des Jesuitenordens plötzlich eine wesentlich bessere Gestalt gab.

Bald aber waren alle bisher aufgetauchten Entwürfe und Projecte bei Seite gelegt, als auf den Wunsch der Kaiserin Abt Felbiger selbst in Wien eintraf (1. Mai 1774) und die Ordnung des gesammten Volksschulwesens übernahm. Ihm verdankte man einerseits die rasche Abfassung tauglicher Schulbücher und die durchgreifende Organisirung des Unterrichts der Lehramts-Candidaten, andererseits die Zustandebringung einer allgemeinen Schulordnung, welche am 6. December 1774 die kaiserliche Unterschrift erlangte.

Der wesentlichste Inhalt dieser Schulordnung ist folgender:

„Wenigstens an jenen Orten, wo sich Pfarrkirchen oder davon entfernte Filialkirchen befinden, müssen Trivialschulen bestehen, worin Religion, biblische Geschichte, Lesen, Currentschrift, das Rechnen bis zur Regeldetri, endlich eine Anleitung zur Rechtschaffenheit und zur Wirthschaft gelehrt wird. Die Pflicht, solche Schulen herzustellen, einzurichten, zu erhalten und nöthigenfalls zu erweitern, liegt den Gemeinden, mit Beihilfe der Dominien, ob."

„In jedem Kreise soll wenigstens eine Hauptschule mit 3—4 Lehrern (einschliesslich des Directors) und einem Katecheten bestehen und die Elemente der lateinischen Sprache, der Geographie und Geschichte, die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, zum Zeichnen und zur Geometrie, die Principien der Haus- und Feldwirthschaft in ihren Unterrichtskreis aufnehmen. Ihre Errichtung geht vom Schulfonde aus."

„Abgesonderte Mädchenschulen sind wünschenswerth. Ihr Lehrgang soll auch weibliche Arbeiten in sich begreifen, der Unterricht hauptsächlich in den Händen von Lehrerinnen liegen."

„Am Sitze jeder Schulcommission ist eine Normalschule anzulegen, welche nebst einem erweiterten Hauptschul-Unterrichte zugleich die zur Vorbereitung für das Lehramt erforderlichen Kenntnisse zu ihrer Aufgabe haben soll. Doch können auch andere grössere und besser bestellte Hauptschulen als Musterschulen dienen."

„Der Religionsunterricht bleibt den Geistlichen überlassen, die Schulmeister haben nur unterstützend mitzuwirken. In den übrigen Lehrgegenständen können geistliche oder weltliche Lehrer unterweisen."

Ausdehnung an sich ziehe, verlangte die Ausschliessung der Ordensgeistlichkeit von allen Lehrämtern und gestand nur zur Erleichterung des Ueberganges die Verwendung von Weltgeistlichen bei denselben zu.

„Das Recht, Schulen zu halten und die Jugend zu unterweisen, bleibt den bisherigen Besitzern, welche aber den Lehrerbildungscurs (mit einigen Erleichterungen) durchzumachen haben. Für Anstellung neuer Schulleute ist die Befähigungsprüfung unerlässlich. Das Ernennungsrecht zu Schuldiensten wird in der bisherigen Form ausgeübt."

„Die Schulpflicht beginnt mit dem Antritte des 6. Lebensjahres; die Fortsetzung des Schulbesuchs durch 6—7 Jahre ist wünschenswerth. Gegen nachlässige Aeltern, Vormünder u. dgl. oder andere Personen, welche die schulfähigen Kinder dem Unterrichte entziehen, ist mit Strenge vorzugehen, doch sollen auf dem Lande die kleineren Kinder hauptsächlich im Sommer, die grösseren vorzüglich im Winter zur Schule gehen. — Eine Aufnahme in die Schule findet nur bei Beginn eines Curses statt; der Schulstunden sind wochentlich 28. — Nachlässige Schüler können auch nach dem 12. Lebensjahre zur Schule angehalten, die vor demselben Jahre vollständig Unterrichteten früher entlassen werden."

„Alle Lehrer sind ausnahmslos an die zum Gebrauche der Schulen eigens verfassten Schulbücher, aber auch an die Normalschul-Handschrift und an die verbesserte Rechtschreibung gebunden. Die Anleitung, wie jeder einzelne Gegenstand zu behandeln sei, enthält das Methodenbuch."

„Das Wesen der neuen Lehrart besteht in dem Zusammenunterrichten und Zusammenlernen, dem Zusammenlesen, der Buchstaben-Methode (welche die auswendig zu lernenden Wörter bloss mit den Anfangbuchstaben bezeichnet), dem Anschreiben und dem Gebrauche von Tabellen, endlich dem Katechisiren."

„Das Methodenbuch gibt auch Rathschläge für die Aufrechterhaltung der Schulzucht. Schickliche Beschämungen, Beraubung angenehmer Dinge, körperliche Züchtigung sind zulässig; ihr Maass hat sich nach der Natur und Grösse des Fehlers abzustufen. Nicht sparsamer aber dürfen Bezeigungen des Wohlgefallens, besondere Ehrenplätze und andere Belohnungen für Fleiss und Sittlichkeit angewendet werden."

„Am Schlusse jedes Halbjahres sind öffentliche Prüfungen vorzunehmen, und dort, wo die Geldmittel dafür sich finden, Prämien zu vertheilen."

„Auch der häusliche Unterricht in den Gegenständen der Volksschule darf nur von Lehrern ertheilt werden, welche eigens für sie bestimmte Vorlesungen gehört und eine Prüfung abgelegt haben."

„Kinder, welche in keine Mittelschule übertreten, sind zum Besuche des sonntägigen Wiederholungs-Unterrichts (sammt Christenlehre) anzuhalten, welcher bei Lehrjungen bis zur Freisprechung, bei anderen jungen Leuten bis zum 20., in Wien bis zum 18. Jahre dauert."

Die persönliche Theilnahme der Kaiserin an Felbigers Wirken und seinen Erfolgen leistete dem energischen Fortgange der Schulverbesserung mächtigen Vorschub. Um die zahlreichen Vorurtheile gegen dieselbe nicht durch

pecuniäre Anforderungen zu mehren, verzichtete man auf Sammlungen oder Steuern zu Gunsten der Schulen und war jeder Erhöhung des Schulgelds abgeneigt; man begnügte sich mit der Verlassenschafts-Taxe, einer Abgabe von Bällen, Schauspielen u. dgl., drängte die ständischen Corporationen und den Klerus zu Beiträgen, zog die Intercalar-Einkünfte geistlicher Beneficien und ein Drittheil der Ueberschüsse des Bruderschafts-Vermögens ein, und nahm fast überall den Ex-Jesuitenfond (Studienfond) in Anspruch, um die Lücken der Schulfonde zu ergänzen.

Für die Errichtung der Hauptschulen gab die Auflassung vieler Gymnasien Raum, Mittel und Lehrkräfte; mitunter wurden auch Stifte und Klöster vermocht, den Unterricht in den höheren Classen auf sich zu nehmen. Normalmässig eingerichtete Mädchenschulen entstanden hauptsächlich bei den Klöstern der Ursulinerinnen, der regulirten Canonissinen u. s. w. Auch die erste israelitische Hauptschule trat zu Görz in das Leben. — In Errichtung normalmässiger Trivial-Schulen ging die Kaiserin auf ihren Patrimonial- und Cameral-Herrschaften voran, und ihrem Beispiele folgten viele Kirchenfürsten und Grossgrundbesitzer, mehrere Städte und selbst Landgemeinden, zumal dort, wo die Geistlichkeit mit regem Eifer sich der Sache annahm. In Böhmen, für dessen gesammtes Volksschulwesen Kindermann als Oberaufseher rastlos thätig war, wurde auch zuerst die Verbindung der Volksschule mit der Industrieschule durchgeführt.

Felbiger unterzog sich selbst einer Umarbeitung der schlesischen Schulbücher für die österreichischen Schulen. Nachdem diejenigen für den Religionsunterricht die Genehmigung des gesammten Episcopats und die Lesebücher durch Aufnahme namentlich belehrender Stücke über die Verhältnisse und Pflichten des bürgerlichen Lebens eine wesentliche Bereicherung erhalten hatten, traten sämmtliche neue Schulbücher im Laufe der Jahre 1775 und 1776 an das Licht und wurden durch eine eben so wichtige Reihe von Handbüchern, Hilfsmitteln und Instructionen für die beim Unterrichte thätigen Personen, so wie durch eine Anzahl apologetischer Schriften ergänzt. Die katechetischen Bücher wurden sofort in das Italienische, Čechische und Slovenische, alle Schulbücher der Trivialschulen in das Čechische übertragen.

Selbst auf das kaum erst acquirirte Galizien erstreckte sich das Streben, für den dort fast nur dem Namen nach bekannten Volksunterricht eine neue Grundlage zu schaffen. Schon im Jahre 1774 übernahm Kindermann die Ausbildung galizischer Lehramts-Candidaten; Lemberg erhielt eine Schul-Commission und eine Normalschule, Felbiger passte die Schulordnung den nationellen und confessionellen Verhältnissen des neuen Königreichs an; die Uebersetzungen der Schulbücher in das Polnische und Ruthenische wurden in Angriff genommen.

Als Maria Theresia am 29. November 1780 aus dem Leben schied, war mehr als die Hälfte der Schulen Oesterreichs „verbessert" und zählte 200.000 Zöglinge aus allen Schichten der Gesellschaft, die reformirte Volksschule leuchtete denen anderer Staaten Europas voran.

Die zehnjährige Regierungsperiode **Joseph's II.**, welcher in möglichst rascher Entwicklung des Volksschulwesens einen mächtigen Hebel zur Ausführung seiner Menschenbeglückungs-Pläne erblicken musste, war demgemäss, — zumal auch der jüngere Swieten als Präsident der Studien-Hofcommission und I. A. Gall als Felbiger's Nachfolger (seit 1782) der Tendenz huldigten, Alles von Oben herab feststellen und regeln zu wollen, — überreich an Verordnungen, um das Fortschreiten der Volksbildung zu beschleunigen und die allseitig rege gewordene freiwillige Theilnahme an derselben durch legislativen Zwang zu kräftigen und auszudehnen.

Die durchgreifendsten Massnahmen dieser Art waren die Einführung des Schulzwangs und die Begründung des Schulpatronats.

Schon am 20. October 1781 erging der Auftrag an die Kreisämter, durch die Pfarrer und Ortsrichter, nöthigenfalls mit Zwangsmitteln (Geldstrafen für vermöglichere, Zwangsarbeit für ärmere Aeltern) dahin zu wirken, dass alle Kinder vom 6.—12. Jahre die öffentliche Volksschule besuchen, und am 23. November folgte die Anordnung, eine regelmässige Aufzeichnung aller schulfähigen Kinder vorzunehmen. Die Seelsorger wurden wiederholt angewiesen, jene Verordnung jährlich von der Kanzel zu republiciren und durch eine Predigt zu erläutern; den vorzüglich eifrig und erfolgreich Wirkenden stellte man besondere Anerkennungen in Aussicht. Armen Aeltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sollte sogar die Betheilung aus dem Armen-Institute entzogen, und Juden, welche sich nicht mit dem vorgeschriebenen Unterrichte ausweisen konnten, selbst in Galizien und der Bukowina, wo der gesetzliche allgemeine Schulzwang nicht eingeführt wurde, der kreisämtliche Consens zu einer rechtsgiltigen Heirat nicht ertheilt werden.

In der zweiten Richtung wurde zwar die Verpflichtung der Dominien und Gemeinden, Volksschulen zu errichten und zu erhalten, neuerdings betont; allein die vielfachen Hindernisse, welche dem Wunsche des Monarchen nach möglichst raschem Entstehen vieler Schulen auf diesem Wege entgegentraten, veranlassten das Streben, andere Mittel zum gleichen Zwecke ausfindig zu machen. Das nächstliegende bot sich in der Herbeiziehung der Kirchenvermögens, wesshalb die Beitreibung der Intercalar-Einkünfte von geistlichen Beneficien und die Flüssigmachung eines Theiles von dem Ueberschusse der vermöglicheren Kirchen und Bruderschaften eingeschärft, für die ersteren späterhin wenigstens ein Aequivalent zugesichert, die Hälfte des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften den Normalschulfonden zugesprochen, an die begüterten Stifte und Klöster wiederholt die Aufforderung, in den ihnen zugehörigen oder mit Ordenspfarren versehenen Ortschaften Schulen zu errichten und zu erhalten, gerichtet und jede Leistung der Stifte und Klöster für Schulzwecke als dauernde Verpflichtung erklärt wurde, welche selbst auf dem Vermögen aufgehobener geistlicher Corporationen fortwährend haften sollte. Der Schulfonds-Beitrag aus Verlassenschaften wurde in allen landesfürstlichen Orten für ausnahmslos obli-

gatorisch erklärt, in anderen Orten auf die Fälle beschränkt, bei denen das reine Vermögen mindestens 300 fl. betrüge.

Weil nun aber in vielen Fällen auch alle diese Hilfsmittel nicht ausreichten, schuf Kaiser Joseph II. am 11. Februar 1787 das Schul-Patronat. Wo nämlich kein Schulfreund durch Stiftung und Erhaltung einer Schule das Patronat erworben, wo der bisherige Patron die Pflichten seiner Stellung nicht erfüllt, oder wo die Grundobrigkeit oder Gemeinde von dem Rechte, das Patronat einer neuen Schule zu übernehmen, keinen Gebrauch gemacht hatte, sollte dasselbe dem Pfarr-Patronate ankleben, so dass der Inhaber des letzteren auch verbunden sei, eine nach den Directiv-Regeln nothwendige Schule zu errichten und zu erhalten. Zwischen dem Schulpatrone, der Grundobrigkeit und Gemeinde wurde hiedurch eine sogenannte Concurrenz für Schulbauten begründet und in ähnlicher Weise eine Repartition aller anderen Schulauslagen verfügt.[1])

Auf diese Bestimmungen gestützt, konnte nun auch die Errichtung einer Schule überall dort angeordnet werden, wo im Umkreise einer halben Stunde 90—100 schulpflichtige Kinder sich befanden, so dass für je 50 über diese Zahl ermittelte dem Lehrer ein Gehilfe beigegeben wurde.

Für den Lehrer und Gehilfen wurde sofort das Minimum der Bezüge (die Congrua) fixirt; doch sollte stets das Einkommen aus dem Messnerdienste und anderen kirchlichen Functionen eingerechnet und nur das Abgängige aus dem Schulfonde ersetzt werden. Da die Lehrer bei jenem geringen Ausmasse nicht bestehen konnten, sprach ihnen der Kaiser noch das Schulgeld zu, verbot nur die willkürliche Erhöhung desselben und die Erhebung des sogenannten Rechnungskreuzers und ordnete die Befreiung armer Kinder allgemein an.

Die Errichtung der Normalschulen sollte in allen landesfürstlichen Städten und Märkten und in grösseren unterthänigen Orten stattfinden, hierbei aber die Besoldung der Lehrer und die Bestreitung der Unterrichts-Erfordernisse dem Schulfonde obliegen. An vielen Hauptschulen wurden die wenig besuchten vierten Classen aufgehoben und hiefür die unteren drei Classen zweckmässiger ausgestattet.

Als eine ganz neue Erscheinung fällt in Joseph's Periode die Entstehung akatholischer Schulen auch ausserhalb des Ascher Bezirks, Schlesiens und der Bukowina. Schon durch das Toleranz-Patent vom 13. October 1781 erhielten die Bekenner der augsburgischen und helvetischen Confession sammt den nicht-unirten Griechen das Recht, für je 500 Personen eine Kirche und Schule zu errichten, einen landeseingebornen und in der Normal-Methode unterrichteten Schulmeister anzustellen und zu dotiren. Doch sollten dem katholischen Lehrpersonale nicht ohne drängende Noth die Bezüge vom Schulgelde akatholischer Kinder (Natural-Gaben mussten auch Akatholiken als Gemeindeglieder

---

1) Mit der Schaffung des Schulpatronates wurde die exceptionelle Verpflichtung der vermöglichen Stifte und Klöster zu Schulzwecken als überflüssig beseitigt.

dem katholischen Lehrer jedenfalls leisten) entzogen und desshalb an Orten, wo katholische Schulen bestanden, keine akatholischen errichtet werden. Von der Verlassenschafts-Abgabe für den Schulfond wurden akatholische Gemeinden dadurch nicht befreit, dass sie selbst Schulen errichteten, weil jene Abgabe zugleich für die Kosten der Schul-Verwaltung bestimmt war.

Ganz besondere Sorgfalt wendete der rastlose Monarch der Ausbildung der Israeliten zu. Allen Judengemeinden, in denen eine Haupt-Synagoge sich befand, wurde die sofortige Herstellung einer Schule und die Entsendung fähiger Jünglinge an eine Lehrerbildungs-Anstalt anheimgegeben. An Landschulen durften auch christliche Lehrer angestellt werden. Dort aber, wo die Israeliten keine eigene Schule besässen, sollten sie ihre Kinder in eine katholische schicken.

Auch für den Unterricht der Militär-Kinder wurde Vorsorge getroffen, indem nicht nur ihre unentgeltliche Aufnahme in die Schulen ihrer Standquartiere stattzufinden hatte, sondern auch die Feldcapläne den Auftrag erhielten, sie zeitweise zu prüfen und ihnen den Katechismus zu erklären.

Der feste Wille des Kaisers, die Thätigkeit der von ihm angeeiferten landesfürstlichen und Privat-Beamten und die Einwirkung ausgezeichneter Schulen-Oberaufseher steigerten in kurzer Zeit die Zahl und den Besuch der Volksschulen in einem ausserordentlichen Grade. In Böhmen, wo im Jahre 1780 nur 16 Hauptschulen und 1917 Trivialschulen (458 der letzteren mit der alten Lehrart) bestanden, stieg bis 1790 die Ziffer der ersteren auf 21, die letzteren auf 2264, welche sämmtlich nach der verbesserten Lehrart eingerichtet waren, der Schulbesuch wuchs um 150 Percente; in Mähren und Schlesien verzehnfachte sich die Zahl der schulbesuchenden Kinder, während die Bevölkerungsziffer in Böhmen, Mähren und Schlesien sich gleichzeitig nur um 7 Percente erhöhte.

Minder anerkennenswerth, als die Wirksamkeit Joseph's für Ausdehnung des Primär-Unterrichts, war die Beschaffenheit des letzteren. Zwar verbesserte Gall Vieles an der Methode Felbiger's, brachte das Tabellarisiren und das monotone Zusammenlesen ausser Uebung, beförderte einen zweckmässigeren Religions-Unterricht, das verständige Lesen und das Kopfrechnen; das Methodenbuch Felbiger's wurde durch eine Anweisung in Aphorismen für Lehrer verdrängt, und viele Schulbücher erfuhren wesentliche Umgestaltungen. Allein das Bestreben, mit eiserner Consequenz die ganze Volkserziehung nach strenge festgehaltenen Grundsätzen zu regeln, brachte es mit sich, dass die Normallehrart dennoch wiederholt als die einzig zulässige erklärt, der Gebrauch keines anderen Schulbuches, als eines vorgeschriebenen, gestattet, ja sogar die Normal-Handschrift den Lehrern mehrmals eingeschärft und die Stunden-Ordnung für jede Art von Schulen vorgezeichnet wurde. Im Wesentlichen und Grossen blieb man demnach bezüglich der Lehrart auf Felbiger's Standpuncte stehen, welchen nur die sogenannte sokratische Lehrform Gall's einigermassen modificirte, so

dass die ungeheuern Fortschritte deutscher Pädagogik, welche jenen Standpunct bereits weit überflügelt hatten, für Oesterreich nicht vorhanden zu sein schienen.

Ungemein folgenschwer war auch die Verfügung, dass in den Städten durchgehends und auf dem Lande überall, wo es nur thunlich erschien, der Volksschul-Unterricht nur in deutscher Sprache gegeben werden solle. Seit dieser Zeit wurde der Name „deutsche Schulen" für die Volksschulen Oesterreichs allgemein üblich, aber auch die Abneigung eines grossen Theils der nicht-deutschen Nationalitäten gegen dieselben begründet.

Was ausserhalb des eigentlichen Unterrichts im Wege der strenge hindenden Gesetzgebung geordnet werden konnte, geschah übrigens in vollem Masse.

Mit Strenge wurde darauf gesehen, dass nur geprüfte Lehrer angestellt wurden, und diese Vorschrift namentlich den Gemeinden eingeprägt; derartige Lehrer konnten dann auch nur von der politischen Landesbehörde, welche ihre Anstellung bestätigte, des Dienstes enthoben werden.

Von den nützlichen Fertigkeiten sollte vor Allem der Gesang eine besondere Berücksichtigung in der Volksschule erfahren, aber auch der Unterricht in weiblichen Handarbeiten mit aller Energie betrieben werden.[1]

Die allgemeine Disciplinar-Vorschrift[2] des „Normal-Instituts" hatte zum Zwecke, die körperliche Züchtigung und das Knieen in der Schule nur für äusserste Fälle bei den Schülern der untersten Classen zu gestatten. Als Belohnungen und Strafen wurden in der Regel nur öffentliche Auszeichnungen und Beschämungen, die Ehren- und Schandplätze, das Eintragen in die Ehren- und Schandbücher u. dgl. zugelassen.

Für die erwachsene Jugend sorgte ein Wiederholungs-Unterricht, dessen Abhaltung an jedem Sonn- und Feiertage zu den Obliegenheiten des Lehrers gehörte.

Selbst auf die Schulgebäude erstreckte sich die organisatorische Thätigkeit der Gesetzgebung; für Landschul-Gebäude wurden eigene Muster-Risse adoptirt und die Vorlegung der Kostenüberschläge nach Wien angeordnet, sobald ein öffentlicher Fond bei dem Bau intervenirte.

Noch war auch auf dem Gebiete des Volksschulwesens Vieles zu thun, als Joseph II. zu früh seinem Wirken entrückt wurde (20. Februar 1790).

Leopold's II. kurze Regierung und Martini's Einfluss ging für die Volksschule fast spurlos vorüber; desto entscheidender war, was Kaiser **Franz** auf Grund der Vorschläge Rottenhann's verfügte. Rottenhann suchte die Aufgabe der Trivialschule darin, „die arbeitenden Volksclassen zu recht herzlich guten, lenksamen und geschäftigen Menschen zu machen"; er meinte, mit Zurückführung des Landschulwesens in „gehörige" Schranken würde sich auch

1) In dieser Beziehung stand Böhmen allen anderen Ländern der Monarchie voran; im Jahre 1790 bestanden bereits 232 Industrial-Schulen im Lande, deren Arbeits-Protocolle einen sehr beträchtlichen Schätzungswerth herausstellten.

2) In dieser Rücksicht war besonders Gall's Nachfolger (seit 1789), J. Spendou, thätig.

die Abneigung vieler Obrigkeiten, Seelsorger und selbst Gemeinden wider die Schulverbesserung legen; die Lehrerstellen könnten leicht an einfache Handwerker übertragen, die Industrial-Arbeiten mit dem Schulunterrichte in Verbindung gebracht, das Schulgeld aber aufgehoben werden. Die Schulen der kleineren Städte hätten sich nur wenig von den Landschulen zu unterscheiden, in den grösseren Städten aber neben den Trivialschulen eigene Hauptschulen für die Kinder derjenigen Bürger zu bestehen, welche die Aussicht auf eine gelehrte Erziehung haben. Hier könnte das Schulgeld als Ausschliessungsmittel für die grosse Menge aufrecht erhalten, den fähigen Armen durch Stipendien unter die Arme gegriffen werden. Aller Volksunterricht sei mit dem Cultus zu verweben, die Erziehung der Mädchen aber in den Städten ganz den Klöstern, namentlich den englischen Fräuleins, zu überlassen.

Aus den Berathungen der Studien-Revisions-Commission, welche übrigens den bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete eine viel grössere Anerkennung, als Rottenhann, zollte, ging ein Entwurf zur Einrichtung und Organisation der Volksschulen hervor, welcher im Jahre 1804 als „Plan einer künftigen Verfassung und Leitung des ganzen deutschen Schulwesens" die kaiserliche Sanction erhielt.

Aus demselben erwuchs endlich am 11. August 1805 jener Schul-Codex, welcher unter dem Namen „Politische Verfassung der deutschen Volksschulen" ihre Zustände bis in die jüngste Zeit beherrschte. Aus seinen Bestimmungen sind — von der an anderer Stelle erwähnten Uebergabe der Schulverwaltung an die Kirchenbehörden abgesehen — folgende die wichtigsten [1]).

„Trivialschulen sollen überall bestehen, wo ein Pfarrbuch gehalten wird, auf dem Lande und in den Städten. Trennung der Mädchen von den Knaben ist wünschenswerth, namentlich aber wird sie in den Städten anempfohlen; wo die Einrichtung eigener Mädchenschulen unthunlich ist, sollen die Mädchen auf eigenen Bänken abgesondert sitzen. In jedem Kreise soll mindestens eine Hauptschule aus vier Classen bestehen, deren dritte Classe Mädchen nur dort besuchen dürfen, wo keine besonderen Mädchenschulen gehalten werden. Die Hauptschule einer Landeshauptstadt ist Normal- oder Musterschule. In den Landeshauptstädten sollen auch eigene Mädchenschulen für gebildete Stände errichtet und mit Lehrerinnen bestellt werden."

„Die Kinder der Trivialschulen gehören zu denjenigen Classen von Menschen in Städten und auf dem Lande, die ihren Unterhalt beinahe bloss durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte erwerben. Da es nun alle Mal ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinausgeht, oder wenn sie bei der übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfniss der Classe, die sie bearbeitet und

1) Diese Stellen finden sich wörtlich theils im Schul-Codex, theils in dem ihm zu Grunde liegenden und zur Motivirung dienenden „Plane".

unterrichtet, Rücksicht nimmt, sondern jeder Classe alles Wissenswürdige angemessen glaubt, jeder Classe die nämlichen Empfindungen beibringen und jede Classe durch die nämlichen Vorstellungen bestimmen will, so soll zwar auch in der Trivialschule die Möglichkeit geboten werden, dass sich für Individuen von besondern Fähigkeiten der Weg einer höheren Geistescultur öffne, die Masse ihrer Schüler aber nur solche Begriffe erhalten, welche sie in ihren Arbeiten nicht stören und mit ihrem Zustande unzufrieden machen, sondern vielmehr ihr ganzes Gedankensystem auf die Erfüllung ihrer moralischen Pflichten und auf die kluge und emsige Erfüllung ihrer häuslichen und Gemeinde-Obliegenheiten einschränken."

„Trivialschulen haben demnach die Religionswahrheiten herzeindringlich zu lehren und den Kindern über die Dinge, welche sie umgeben, und über die Verhältnisse, in denen sie sich befinden und während ihres Lebens befinden werden, die richtige Anweisung zu geben, um Dinge und Verhältnisse zu benützen, wie die christliche Sittenlehre es vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind ausser der Religion die einzigen Lehrgegenstände, deren jene Schulen als Mittel zu ihrem Zwecke bedürfen, zu denen nur noch eine praktische Anweisung, einige Aufsätze zu machen, hinzukommen darf."

„Ein etwas erweiterter Unterricht soll in der I.—III. Classe der Hauptschulen stattfinden: Religionslehre mit Inbegriff der biblischen Geschichte und Erklärung der Evangelien, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, deutsche Sprachlehre, Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. Der Lehrcurs der IV. Classe wird in zwei Jahrgänge getheilt und umfasst: Religionslehre, Schönschreiben, Rechnen mit zusammengesetzten und schwierigeren Rechnungsarten, Sprachlehre, schriftliche Aufsätze, Geographie, österreichische Geschichte, Geometrie, Mechanik, Baukunst, Zeichnen, Naturgeschichte, Naturlehre."

„Die Lehr-Methode muss vor Allem das Gedächtniss, dann aber nach Bedürfniss der Umstände den Verstand und das Herz zu bilden bemüht sein. Die Trivial-Schullehrer haben sich aller weiteren Entwicklungen, als im Schul- und Methoden-Buche vorgezeichnet sind, strenge zu enthalten und nur dahin zu trachten, dass das Auswendigzulernende fest behalten und auf einzelne Beispiele angewendet werden könne. In den Hauptschulen hingegen muss den übereinstimmend bearbeiteten Seelenkräften mehr Selbstthätigkeit zugemuthet und ein grösserer Spielraum, sich zu äussern, gestattet werden."

„Für eine Einrichtung zur fleissigen und andächtigen Beiwohnung des Gottesdienstes von Seite aller Schulanstalten, für den rechten Gebrauch der heiligen Sacramente sowie nicht minder für die Einführung und Aufrechthaltung einer guten Schulzucht ist mit allem Fleisse zu sorgen."

„An Trivialschulen fungirt nur ein Lehrer, ohne oder mit Gehilfen, je nach der Zahl der Lehrzimmer; an Hauptschulen sind so viele Lehrer als Classen, an Normalschulen überdiess ein eigener Director. Als Katechet fungirt der Orts-Seelsorger oder dessen Cooperator."

„Der Uebertritt in eine höhere Classe der nämlichen Anstalt bedarf der Einwilligung des Katecheten, jener an eine Mittelschule kann nicht ohne Prüfung stattfinden. Jeder Lehrer hat sich in Betreff des Lehrstoffs genau an sein Schulbuch zu halten und erhält eine Amts-Instruction, in welcher unter Anderem auch verzuzeichnen ist, wie weit beiläufig er binnen eines jeden Monates in jedem Lehrgegenstande zu kommen habe. Knaben, welche die dritte Classe einer Hauptschule nicht besucht haben, müssen von einem Geistlichen oder einem geprüften Privatlehrer unterrichtet werden sein, um zur Prüfung behufs des Uebertritts an eine Mittelschule zugelassen zu werden."

„An allen Volksschnlen hat in der Regel ganztägiger Unterricht stattzufinden und ist der halbtägige nur dort zn gestatten, wo besondere Ortsverhältnisse, namentlich ungenügende Räumlichkeiten für eine grosse Anzahl schulpflichtiger Kinder, diess als unabweislich erscheinen lassen. In jenen Gegenden, wo der Schnlunterricht während der Sommer-Monate nicht stattfinden kann, ist darauf zu sehen, dass der Unterricht nicht auch in Gemeinden eingestellt werde, in denen die Unterbrechung nicht nothwendig ist, dass er mit jenen Kindern fortdauere, welche die Schule zu besuchen nicht gehindert sind, dass wenigstens an einigen Tagen der Woche die gesammte Jugend zu bestimmten Stunden in der Schule erscheine."

„Die Schnlzeit ist auf 20 wochentliche Stunden festgesetzt; im zweiten Semester der dritten Classe steigt sie anf 25, in der vierten auf 30 Stnnden. In jenen Landschulen, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besnchen können, haben die Grösseren 15, die Kleineren 8—10 wöchentliche Lehrstunden. Die Schnlferien danern an den Hanptschulen vom 21. September bis letzten October, an Trivialschulen fünf Wochen, welche nach den Ortsverhältnissen festgesetzt werden. Halbjährig sind öffentliche Prüfungen zu veranstalten."

„Für die Lehramts-Candidaten einer Hauptschule wird an der Normalschnle ein sechsmonatlicher, für jene einer Trivialschule an einer Hauptschule ein dreimonatlicher pädagogischer Curs gehalten. Der für eine Trivialschule fähig Befnndene erhält vom Schuldistricts-Aufseher ein Unterlehrer-(Gehilfen-)Zeugniss, welches er nach einjähriger Dienstleistung und Zurücklegung des 20. Lebensjahres mit Bewilligung des Schuldistricts-Anfsehers durch eine vor dem Consistorium abgelegte Prüfung in das Lehrer-Zeugniss adjustiren lassen kann. Die dem Schuldienste an Hanptschulen sich widmenden Candidaten werden mit einem kleinen Stipendium an denselben angestellt, nm sich praktisch im Lehramte zu üben. Für Lehrerinnen besteht kein pädagogischer Curs; sie müssen sich durch Lehrer oder Lehrerinnen von vorzüglicher Geschicklichkeit unterweisen lassen und sodann die Prüfung ablegen."

„Selbst Privatunterricht darf Niemand ertheilen, der sich nicht mit dem Befähigungs-Zeugnisse ausznweisen im Stande ist. Hofmeister, Instructoren oder Gonvernanten von schlechter Aufführung und ohne Christenthum sind gar nicht zu dulden."

„Der Director einer Normalschule wird auf Vorschlag des Consistoriums und der politischen Landesbehörde von der Studien-Hofcommission, der Director sammt den Lehrern und Gehilfen einer anderen Hauptschule auf Vorschlag des Consistoriums von der politischen Landesbehörde ernannt. Die Katecheten werden vom Ordinariate berufen, jene an Normalschulen und alle aus dem Religionsfonde dotirten von der Landesbehörde bestätigt. Für Stifts- und Klosterschulen ernennt der Ordens-Obere Directoren, Lehrer und Gehilfen, jedoch nur mit Genehmigung des Consistoriums und der Landesbehörde, und darf höchstens nach drei Jahren mit einem Individuum wechseln. Das Präsentations-Recht für Trivialschulen steht dem Patrone zu, den Präsentirten genehmigt das Consistorium. Nach angemessener Probezeit erhält ein solcher Lehrer das Bestätigungs-Decret der politischen Landesbehörde, welches ihm gewisse Pragmatikal-Rechte sichert. Der Lehrer, welcher seine Gehilfen selbst bezahlt, kann sie mit Genehmigung des Schuldistricts-Aufsehers aufnehmen und am Schlusse eines Schulcurses entlassen; in anderen Fällen bestimmt der Schuldistricts-Aufseher unmittelbar die Gehilfen."

„Mit dem Schuldienste soll überall, wo es thunlich ist, der Chorregenten- und Messnerdienst verbunden werden. Die sichern Einkünfte von demselben, dann jene aus Stiftungen, die Bezüge vom Schulgelde und an Naturalien sind in die Congrua einzurechnen. Höhere Dotationen bleiben aufrecht; die Gemeinde treibt unter ihrer Haftung alle Gebühren für die Schullehrer ein. Die Kinder derjenigen Armen, welche eine Instituts-Portion erhalten, und solcher Leute, welche ihre Familie schwer ernähren, die Kinder der obligaten Mannschaft und die Zöglinge der Regiments-Erziehungshäuser sind vom Schulgelde zu befreien. Die Ertheilung des Nachstunden-Unterrichts bildet einen erlaubten Nebenerwerb des Trivialschul-Lehrers; hingegen ist ihm das Musiciren bei Hochzeiten u. dgl. und der Betrieb einer Schankwirthschaft verboten."

„Eigenschaften und Pflichten eines Lehrers werden im Schul-Codex auf das genaueste normirt. Zeigen sich Gebrechen in seinen Kenntnissen oder seiner Lehr-Methode, so hat der Schuldistricts-Aufseher auf die Ergänzung des Mangels hinzuarbeiten, oder auf Kosten des Lehrers einen Gehilfen oder Provisor zu bestellen. Unfleiss, Saumseligkeit oder eine andere Uebertretung zieht im Wiederholungsfalle, eine schwere Uebertretung sofort die Dienstentsetzung nach sich."

„Ein durch Alter oder Krankheit untüchtig gewordener Lehrer kann seinen Schuldienst, mit Genehmigung des Consistoriums und Kreisamts, bedingnissweise (jedoch nicht unter der Vorbedingung einer Heirath) an einen befähigten Nachfolger abtreten. Die Hauptschullehrer, sowie Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt; Trivial-Schullehrer können die Beigebung eines Gehilfen verlangen, ihre Hinterbliebenen sind an die Mildthätigkeit der Gemeinden oder das Armen-Institut gewiesen."

„Die Schulpflicht dauert vom Antritt des 6. bis zur Vollendung des

12. Lebensjahres; alle schulpflichtigen Kinder sind jährlich aufzuzeichnen und die Hindernisse des Schulbesuches mit Energie zu beseitigen. Ohne Noth dürfen Kinder vor dem Antritt des 9. Jahres nicht in eine Fabrik aufgenommen werden; die in einer Fabrik verwendeten Schulpflichtigen müssen theils in Abendstunden, theils an Sonn- und Feiertagen den Schulunterricht auf Kosten des Fabriksinhabers erhalten."

„Die Abhaltung eines Wiederholungs-Unterrichtes wird den Seelsorgern und Lehrern auf dem Lande zur Pflicht gemacht, jenen in Städten und Märkten, wo keine Hauptschulen bestehen, anempfohlen. Wo es thunlich ist, soll mit Mädchenschulen der Industrie-Unterricht verbunden werden."

„Arme Kinder erhalten Gratisbücher, jedoch nur so, dass zwei und zwei gemeinsam in der Schule ein solches Buch benützen dürfen."

„Auf die Errichtung neuer Schulen soll nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erwiesen ist und die Gemeinden den grösseren Theil der Auslagen bestreiten können. Bei einem ganztägigen Unterrichte dürfen auf einen Lehrer nicht mehr als 80 — 100 Kinder kommen, bei einem halbtägigen kann die doppelte Anzahl gerechnet werden."

„Bei Schulbauten ist sich nach den Muster-Rissen zu richten, welche sich bei jedem Kreisamte vorfinden müssen. Die Bau-Concurrenz des Schulpatrones mit dem Dominium und der Schulgemeinde ist aufrecht zu erhalten, das Schulgeräthe nur vom Patrone beizuschaffen. Auch bezüglich der Schul-Beheizung concurriren Patron, Dominium und Schul-Gemeinde."

„Hinsichtlich der evangelischen und israelitischen Schulen bleibt es bei den bestehenden Einrichtungen. Die Candidaten zu Schuldiensten an denselben müssen die Bedingungen erfüllen, welche für die Erlangung eines katholischen Schuldienstes vorgezeichnet sind, und erhalten ihr Anstellungs-Decret durch das Kreisamt. Wo nicht-katholische Kinder eine katholische Schule besuchen, haben sie sich über den Religions-Unterricht ihres Glaubens gehörig auszuweisen."

Der grössere und wichtigere Theil der Lehrbücher wurde zur Umarbeitung bestimmt, welche im Jahre 1808 zu Stande kam.

Da mit diesen Anordnungen das System des Volksschulwesens abgeschlossen erschien, so stand zwar die Gesetzgebung nicht still, aber eine Reihe von 40 Jahren (der Rest der Regierung **Franz I.** bis 2. März 1835, hierauf **Ferdinand I.**) brachte keine irgend wesentlichen Modificationen oder Vervollständigungen des Schul-Codex oder auch nur Anträge zu solchen mit sich.[1])

Die wichtigsten Verfügungen umfassten:

a) kleine Verbesserungen in der äusseren Lage des Lehrerstandes, indem die Congrua der Trivial-Schullehrer auf 100 fl. bis 150 fl. erhöht, die Zu-

---

1) An Spendou's Stelle trat 1816 J. M. Leonhard, welchem 1854 Purkarthofer folgte, — sämmtlich Dignitäre des Wiener Domcapitels.

wendung des Messner- und Chorregenten-Dienstes an dieselben anbefohlen, das Schulgeld nach den Local-Verhältnissen geregelt, dem gesammten Lehrstande einige Anerkennung durch Einreihung unter die „Honoratioren" und Aufnahme in eine Rangsclasse des Staatsdienstes und durch die erneuerte Zuerkennung der beständigen Militär-Befreiung an die Lehrer und der zeitlichen an die Gehilfen gewährt, hiefür aber jeder Betrieb von Gewerben untersagt, bei Pensionirungen der Hauptschullehrer und ihrer Hinterbliebenen eine günstigere Behandlung in Aussicht gestellt,[1]) die Abhaltung von Nachstunden auch an Normal- und Hauptschulen gestattet wurde;

b) einige Erweiterungen des Bildungskreises der Lehramts-Candidaten, indem die Zahl der Präparanden-Curse vermindert, die Dauer des Unterrichtes hingegen auf sechs Monate verlängert, die Einführung des Musik-Unterrichtes für Präparanden begünstigt, nach und nach für alle erledigten Lehrstellen eine Concurs-Ausschreibung angeordnet, endlich im Jahre 1840 die Eröffnung eines pädagogischen Curses für Lehrerinnen in Wien verfügt wurde;

c) eine geschärfte Controlle bei allen Anstellungen im Lehramte, von welchen jeder Ausländer ausgeschlossen blieb, während alle Lehrindividuen an Normal- und Hauptschulen, die ein Decret der politischen Landesbehörde erhielten, sich einem Probe-Triennium unterwerfen mussten;

d) die Vermehrung der Schulenzahl durch die Anordnung des Excurrendo-Unterrichts und Einschärfung der Schulpflicht, welche noch speciell an eine bestimmte Schule gebunden wurde;

e) die wiederholte Regelung der Schulstunden und die Verlegung der Schul-Ferien;

f) die obligatorische Einführung und detaillirte Organisirung des Wiederholungs-Unterrichts (16. September 1816), für welchen die Schulpflichtigkeit (mit Ausnahme der Gymnasialschüler, der absolvirten Schüler der vierten Classe, der Knaben und Mädchen aus höheren Ständen) bis zum vollendeten 15. Lebensjahre oder dem Ende einer Gewerbs-Lehrzeit ausgedehnt wurde und die wiederholte Einschärfung der Sorge für fleissigen Besuch desselben, sowie die Massnahmen zur Sicherstellung des Unterrichtes der Kinder von Fabriksarbeitern;

g) die nachdrücklichste Betonung des Religions-Unterrichtes an der Volksschule, die Anordnung des täglichen gemeinsamen Gottesdienstes und der viermaligen gemeinschaftlichen Beichte und Communion an jeder Volksschule, die Ausschliessung jedes Akatholiken von Erziehung oder Unterricht eines katholischen Kindes;

---

1) Auch den meistens sehr karg dotirten Collegien der Piaristen wurde einige Verbesserung dadurch zu Theil, dass Directoren und Lehrer ihrer Hauptschulen bei vorzüglicher Verwendung aus dem Schulfonde remunerirt werden sollten, wogegen sie sich aber auch der Lehramts-Prüfung zu unterziehen und ihre Schulen fortan der allgemeinen Schuldistricts-Aufsicht zu unterstellen hatten.

h) zahlreiche Verordnungen über die Concurrenz-Leistungen, über die Beiziehung der Ueberschüsse des Kirchenvermögens, über die Dotations-Beiträge aus dem Schulfonde u. dgl. m.;

i) die möglichste Einschränkung aller Privat-Lehranstalten, deren jede, selbst für ein specielles Fach errichtete, an die Bewilligung der politischen Landesbehörde gebunden wurde und nur vom Consistorium genehmigte Lehrer verwenden durfte, — und die Herstellung einer strengen Ueberwachung derselben.

Der Wirkungskreis der politischen Schulverfassung erweiterte sich aber auch innerhalb jener vierzig Jahre durch die Einbeziehung Tirols, Dalmatiens, des lombardisch-venetianischen Königreichs und der Militärgränze. Für Tirol bedurfte das Gesetz nur geringe Abänderungen, welche sich hauptsächlich auf das Hinwegfallen des persönlichen Unterthänigkeits-Verhältnisses bezogen. Für das lombardisch-venetianische Königreich erfloss am 12. September 1818 ein eigenes *regolamento per le scuole elementari*, welches sich in mehreren wesentlichen Puncten (namentlich im Mangel des Schulpatronats, in der Unentgeldlichkeit des Unterrichts und dem Entfallen der sogenannten gemischten Schulen) von der „politischen Schulverfassung" unterschied. Für Dalmatien wurde ein der „politischen Schulverfassung" nachgebildetes *regolamento* am 8. April 1822 genehmigt. In der Militärgränze endlich, welche schon zu Maria Theresia's Zeit in den Kreis der Schulverbesserung gezogen worden war, seither 6 Normalschulen, deutsche Schulen in jedem Compagniebezirk auf Kosten des Landes und Nationalschulen in den städtisch organisirten Corporationen (den „freien Militär-Communitäten") besass, wurde die „politische Schulverfassung" im Jahre 1816 eingeführt.

Um das in dieser Art zum Abschlusse gelangte Volksschulwesen nach seinen Ergebnissen einigermassen würdigen zu können, mögen einige statistische Daten dienen.

Im Jahre 1808 zählte

Land	Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Schulbesuchende Kinder
	Schulen			
Oesterreich unter der Enns	13	1.048	8	102.197
Oesterreich ob der Enns (nach der damaligen Begrenzung)	3	331	2	38.547
Steiermark mit Unter-Kärnten	9	431	6	34.021
Böhmen	31	2.359	37	251.491
Mähren und Schlesien	14	1.661	10	148.442

Für Galizien und Bukowina sind die Daten jenes Jahres so mangelhaft, dass sie keiner Zusammenstellung fähig erscheinen.

Mit dem Jahre 1828 beginnt die amtliche Statistik Oesterreichs, und die Gegenüberstellung der wichtigsten Daten für die Jahre 1828, 1838 und 1847 beruht somit auf vollkommen gleichförmigen Erhebungen.

An Schulen besass:

Land	Hauptschulen im Jahre			Trivialschulen im Jahre			Mädchenschulen im Jahre		
	1828	1838	1847	1828	1838	1847	1828	1838	1847
Oesterreich u. d. Enns	22	22	[1]) 18	1.041	1.046	[1]) 1.098	34	33	[1]) 20
Oesterreich o. d. Enns und Salzburg . . .	7	8	8	605	610	616	7	8	8
Steiermark	7	8	9	611	605	627	1	11	11
Kärnten und Krain .	9	9	10	336	347	380	9	9	8
Küstenland	11	13	13	78	76	185	16	20	44
Tirol und Vorarlberg .	12	15	15	1.339	1.378	1.421	156	225	349
Böhmen	43	45	50	3.121	3.383	3.465	37	42	46
Mähren und Schlesien	25	25	27	1.829	1.840	1.888	22	21	25
Galizien und Bukowina	31	32	43	1.616	1.808	2.195	23	29	42
Dalmatien	7	7	7	16	40	182	4	6	35

Ferner betrug die Zahl der

Land	Lehrer, Lehrerinnen und Gehilfen			schulbesuchenden Knaben			schulbesuchenden Mädchen		
	1828	1838	1847	1828	1838	1847	1828	1838	1847
Oesterreich u. d. Enns	2.007	2.212	2.237	80.406	78.433	83.919	73.517	75.746	80.800
Oesterreich o. d. Enns und Salzburg . . .	1,069	1.114	1.122	43.842	43.619	44.674	42.103	42.866	44.722
Steiermark	927	954	1.046	36.473	42.849	47.660	27.874	34.020	40.287
Kärnten und Krain .	493	518	577	15.531	15.910	19.447	10.488	11.907	15.201
Küstenland	215	226	407	6.984	7.206	14.066	2.351	2.711	7.537
Tirol und Vorarlberg .	2.029	2.185	2.417	56.838	57.326	56.716	46.592	50.181	53.799
Böhmen	4.923	5.781	5.854	235.286	255.123	272.064	213.057	239.106	259.550
Mähren und Schlesien	2.737	3.026	3.196	129.672	140.704	148.746	120.191	131.934	143.179
Galizien und Bukowina	1.811	2.037	2.471	42.901	48.677	65.635	15.407	18.601	28.225
Dalmatien	69	98	280	2.017	3.355	6.207	398	607	1.824

1) Die dreiclassigen Wiener Trivialschulen und gesonderten Mädchenschulen, welche häufig den Namen „Hauptschulen" führten, sind für 1847 nicht mehr als solche gezählt.

Endlich gab es:

Land	Wiederholungs-Schulen			mit Zöglingen					
				Knaben			Mädchen		
	1828	1838	1847	1828	1838	1847	1828	1838	1847
Oesterreich u. d. Enns	1.014	1,019	1.026	32.757	35.458	37.449	21.865	22.742	21.839
Oesterreich o. d. Enns und Salzburg . . .	599	606	609	19.607	21.961	20.997	18.207	19.474	19.010
Steiermark	557	597	588	15.347	18.614	21.483	11.688	19.492	19.990
Kärnten und Krain .	358	404	390	7 540	9.525	8.965	7.170	8.280	9.758
Küstenland	71	84	135	1,988	2.377	3.323	772	939	1.654
Tirol und Vorarlberg .	879	1.191	1.521	19.396	23.371	24.062	19,993	23.302	25.179
Böhmen	2.923	3.431	3.521	103.389	121.437	119.492	96.447	108.375	100.562
Mähren und Schlesien	1.777	1.855	1.891	75.828	81.122	85.203	73.037	86.117	91.403
Galizien und Bukowina	297	591	781	5.713	19.388	20.774	—	11.634	10.368
Dalmatien	—	—	27	—	—	357	—	—	—

Die Theilnahme am Primär-Unterrichte war demgemäss überall in erheblichem Anwachsen begriffen und wenn auch die Mängel in Aufzeichnung der schulpflichtigen Kinder keine verlässliche Vergleichung ihrer Ziffer mit jener der schulbesuchenden gestatten, so lässt sich doch mit Sicherheit behaupten, dass der Schulbesuch in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien sehr befriedigend war, in Steiermark und Kärnten sich rasch besserte, und nur in Krain und im Küstenlande, namentlich betreffs der Mädchen, ungünstig blieb, endlich in Dalmatien, Galizien und der Bukowina auf ein Minimum herabging.

Auch die Benützung der Landessprachen fand in der Volksschule, zufolge des Erstarkens der nicht-deutschen Nationalitäten, allmälig verbreitetere Aufnahme, indem bis zum Jahre 1847 neben 5910 reindeutschen Schulen 2.821 čechische, 491 polnische, 741 ruthenische, 459 polnisch-ruthenische, 64 slovenische und 58 serbische bestanden, die italiänische Sprache (ausser dem lombardisch-venetianischen Königreiche) in Südtirol und in vielen grösseren Städten des Küstenlandes und Dalmatiens ausschliessend in den Schulen gebraucht wurde, und überdiess in 1200 Schulen die deutsche Sprache, in 168 die italiänische Sprache neben einer Landessprache in Uebung stand.

Allein die Wirksamkeit der Behörden für die Ausbreitung des Volksunterrichts war eine viel minder lebhafte, als in der Zeit Maria Theresia's und Joseph's II., und namentlich wegen die Patrimonialämter, welche in unterster Instanz thätig sein sollten, sehr oft das materielle Interesse der Patrone und Grundobrigkeiten allzu ängstlich gegen die ungleich gewichtigeren öffentlichen Rücksichten ab, so dass sich die Verhandlungen über sehr nothwendige Schulen in die Jahrzehnte verschleppten. Noch gab es Gegenden, in denen auf eine Meile im Umkreise keine Schule vorhanden war.

Dabei setzte die absolute Stabilität des Schulgesetzes jeder inneren Entwicklung eine fast unüberschreitbare Schranke; das nothdürftige Mass von Kenntnissen, welches in einer Trivialschule erlangt werden konnte, reichte nicht mehr aus, seit Oesterreich dem materiellen und geistigen Verkehre mit vorgeschritteneren Ländern sich immer weniger entziehen konnte, und der grössere Umfang der Gegenstände, in welchen die Hauptschule unterrichtete, wurde durch den Mangel an einem festgegliederten Lehrplane und an dem harmonischen Zusammenwirken der Lehrenden mehr als paralysirt.

Einen weiteren Hemmschuh bildete das Festhalten an den einmal sanctionirten, weder methodisch eingerichteten noch stufenweise fortschreitenden Schulbüchern, welche fast wörtlich unverändert durch Decennien beibehalten wurden, während die Schul-Literatur eben während dieses Zeitraumes in dem nächstverwandten Deutschland so grosse Fortschritte machte.

Hiezu trat endlich die vernachlässigte Lehrerbildung, zumal in dem halbjährigen Präparanden-Curse das Studium der Pädagogik und Methodik hinter der dringenderen Vervollkommnung des geringen Wissens aus den eigentlichen Unterrichtsfächern noch zurückbleiben musste. Die Art der Lehreranstellung, die nicht selten auf Befähigung zum Schuldienste erst in zweiter Linie Rücksicht nahm, und der klägliche Gehalt, mit welchem die Thätigkeit im Schuldienste entlohnt wurde, wirkten mit jener Vernachlässigung zusammen, um dem Lehrerstande auch die für sein fruchtbringendes Wirken unerlässliche äussere Achtung zu entziehen.

Aus allen diesen Momenten ging nur zu häufig ein drückender Schul- und Lehr-Mechanismus hervor, welcher jedem unbefangenen Beobachter bald so sehr in das Auge fiel, dass die Meinung von den Zuständen der österreichischen Volksschule noch ungünstiger wurde, als sie es zu sein verdiente.

Oesterreich's Neugestaltung, das grosse Werk **Franz Joseph's I.** (seit 2. December 1848), musste demnach auch eine neue Lebensperiode für die österreichische Volksschule eröffnen.

Feuchtersleben's Entwurf, der Ausgangspunct aller weiteren Unterrichtsreformen, sagt über die Volksschule:

„Im System des öffentlichen Unterrichts bilden die Volksschulen das erste und zugleich das wichtigste Glied; sie haben diejenige Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten zu lehren, welche künftig keinem Staatsbürger mangeln soll. Wo das ganze Volk zur Theilnahme an der Gesetzgebung berechtigt ist, darf keine Anstrengung und kein Opfer gescheut werden, um Allen den Unterricht zu gewähren, ohne welchen jenes Recht ein Widerspruch wäre. Vermehrung der Schulen und ihres bisherigen allzu ärmlichen Lehrstoffs, höhere Bildung der Lehrer, eine günstigere äussere Stellung derselben, endlich eine solche Leitung der Volksschulwesens, welche alle Interessen mit gleichem Eifer und gründlicher Einsicht verfolgt, sind Dasjenige, was hier vorzüglich Noth thut."

Die Haupt-Gedanken für ihre künftige Organisirung waren:

„Die Erhaltung der Volksschule ist eine Gemeinde-Angelegenheit, die bisherigen Verpflichteten liefern ihre Beiträge, so weit sie von denselben nicht befreit werden, an die Gemeinde-Casse ab, subsidiarisch tritt Land und Staat ein. In den Landschulen wird kein Schulgeld bezahlt. — Zu den Unterrichts-Gegenständen kömmt populäre Natur-, Menschen- und insbesondere Vaterlandskunde; nebst dem Gesange werden Leibes-Uebungen betrieben. Jede Trivialschule erhält eine dritte Classe und die nöthige Zahl von Lehrern, die Seelsorge-Geistlichkeit kann nebst dem Religions-Unterrichte auch einen Theil der anderen Gegenstände übernehmen. Der Unterricht wird ausschliesslich in der Muttersprache ertheilt. — In jeder Landeshauptstadt besteht ein 2—3 jähriger Präparanden-Curs, welcher sich allmälig zu einem Lehrer-Seminarium ausbilden soll. Jährlich mindestens zweimal versammeln sich die Lehrer eines Stadtbezirks, einer Stadt oder eines Schuldistricts zu Conferenzen, an welchen auch die Seelsorger Theil nehmen. In jedem Lande erscheint eine wohlfeile Schulzeitung, jede Schule besitzt eine kleine Bibliothek und andere Lehrmittel-Sammlungen. — Die Lehrer beziehen fixe Gehalte, deren Minimum der bezügliche Landtag so bestimmt, dass der Lehrer seine Kräfte ganz dem Schul- und Chordienste widmen kann. Die Gemeinde leistet auch einen Pensions-Beitrag; nebstbei ist aber jeder Lehrer verpflichtet, sich an einem Pensions-Institute zu betheiligen."

Um schleunigst Hand an die Durchführung zu legen, wurde zuerst eine Reihe sofort zu realisirender Grundsätze aufgestellt (2. Sept. 1848), welche dahin gingen, dass die Muttersprache der Schüler Unterrichtssprache sein, der Eintritt von Schülern und der Uebertritt in eine höhere Classe nur einmal im Jahre Statt finden, der Katechet nach Möglichkeit selbst die Wiederholung des Religions-Unterrichts besorgen, der Lehrer die ihm und seiner Schule am meisten zusagende Lehr-Methode frei wählen, an Landschulen der Obstbau einen Gegenstand des Unterrichts bilden, der gemeinschaftliche Gottesdienst nach dem wohlverstandenen Interesse der Jugend eingerichtet werden soll. Gleichzeitig wurden die Lehrer-Conferenzen in das Leben gerufen, die Bedingungen zur Aufnahme in die Präparandie höher gestellt und die Dauer eines solchen Curses vorläufig mit einem Jahre bemessen.

Die erste Sorge Helfert's, welcher am 19. November 1848 an Feuchtersleben's Stelle trat und dieselbe durch mehr als zwölf Jahre behauptete, betraf die finanzielle Lage der Volksschule, welche momentan noch verschlechtert erschien, da in Folge der Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses viele Patrone ihre Leistungen für die Schulen einstellten, die Grundobrigkeiten entfielen, aber auch viele Gemeinden, denen eine Würdigung der Wichtigkeit des Unterrichts noch fremd geblieben war, selbst die Verabreichung des Schulgelds und der Naturalgiebigkeiten verweigerten. Es erübrigte also nur, zu erklären, dass diese Leistungen der Gemeinden nicht zu den aufgehobenen Unterthanslasten gehören, und provisorisch die Verpflichtungen der Patrone ganz, jene der ehemaligen Grundobrigkeiten bezüglich des Beheizungsholzes, jedoch so aufrecht

zu erhalten, dass die ersteren nur in einem thunlichst schonend bemessenen Umfange zu Beiträgen angehalten werden sollten.

Auf die Errichtung von Pensions-Instituten für Lehrer und ihre Hinterbliebenen wurde nachdrücklichst gedrungen, die Verbindung des Schuldienstes mit dem Kirchendienste geregelt. Der Curs der Lehrer-Bildungsanstalten wurde auf zwei Jahre mit bestimmtem Lehrplane ausgedehnt.

Die Abtrennung der vierten Classen von den Hauptschulen und ihre Verwandlung in sogenannte unselbständige Unter-Realschulen (Bürgerschulen), jedoch unter gleicher Direction, befreite die Hauptschulen von einem ihre Aufgabe sehr beirrenden Ballaste, während andererseits die in Wien begonnene Verwandlung von Trivialschulen in dreiclassige Pfarrhauptschulen den Weg zur Annäherung beider Arten der eigentlichen Volksschulen bahnte. Daneben wurde auch die Absonderung der Mädchenschulen von den Knabenschulen, wenigstens in Wien, befürwortet.

Die neu ernannten Volksschul-Inspectoren trugen nicht wenig dazu bei, die Reorganisirung des Unterrichts zu fördern, zumal die Verwandlung aller Administrativ-Behörden erster Instanz in landesfürstliche Organe ihrer Thätigkeit wesentlichen Vorschub leistete, und mit dieser zweifachen Unterstützung trat theils eine Reihe allgemeiner Verordnungen, theils eine durchgreifende Reorganisirung einzelner Arten der Volksschulen in das Leben.[1])

In der ersteren Beziehung ist hervorzuheben:

a) die Herstellung sicherer Normen für die Einschulung;
b) die Feststellung der Grundsätze für Einrichtung von Nothschulen, für die Zulässigkeit von Bequemlichkeits-Schulen, für Excurrendo-Stationen und Exposituren;
c) die principielle Abschaffung des halbtägigen Unterrichtes;
d) die Sicherstellung der Bezüge aller Lehr-Individuen und insbesondere die Besserung des Verhältnisses der Gehilfen, nebst Normal-Vorschriften über die Schulfassionen;
e) die Regelung des Eintrittes und Austrittes der Schüler;
f) die Bestimmungen über das Schulgeld und seine Einhebung;
g) die Anordnungen über die Vornahme von Privatisten-Prüfungen;
h) die Verfügungen über Handhabung des Schulzwanges und der Schulberechtigung, welchen übrigens die rasch fortschreitende Schulverbesserung wirksam nachhalf.

Unter den einzelnen Arten von Volksschulen bildeten allerdings die Hauptschulen und die Bürgerschulen den Gegenstand der vorwiegendsten Aufmerksamkeit, ohne dass jedoch desshalb die anderen bei Seite gesetzt wurden.

Den Trivialschulen wurde, wenn sie auch nicht in Pfarrhauptschulen

---

1) Als Volksschulreferent fungirte bis 1857 A. Krombholz, seither der erste weltliche Leiter des österreichischen Volkschulwesens, A. (R. v.) Hermann.

sich verwandelten, die Sonderung in drei Classen anempfehlen.[1]) Die formelle Abtheilung in drei Classen erfolgte jedoch erst, als die Hauptschulen vierclassig eingerichtet wurden, wozu der Ministerial-Erlass vom 15. December 1853 den Anstoss gab, während jener vom 23. März 1855 durch Normirung aller wesentlichen Verhältnisse einer solchen Schule die sofortige Ausführung vermittelte.[2])

Die Erhebung von Trivialschulen zu eigentlichen Hauptschulen musste an gewisse Bedingungen geknüpft werden; um so mehr wurde die Bildung von Pfarr-Hauptschulen fortwährend begünstigt, die innere Einrichtung derselben durch die Normal-Vorschrift vom 23. Februar 1852 organisirt und die äussere Stellung durch zahlreiche Verordnungen näher bestimmt. Eben so wurde der Organisation eigener Mädchenschulen eine besondere Sorgfalt zugewendet.

Das Wesen einer Normalschule wurde neuerdings präcisirt und damit zugleich die Einreihung der bisherigen Kreis-Hauptschulen (in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien) unter die Normalschulen aufgehoben.

Die Bürgerschulen erhielten, nach mancherlei vorläufigen Verfügungen, am 13. August 1851 einen Lehrplan, welcher sie den selbständigen Unter-Realschulen möglichst annäherte.

Auch die Errichtung der wesentlich als Fortbildungs-Anstalt aufzufassenden Wiederholungs-Schulen wurde im Allgemeinen festgestellt, die Betheiligung der Lehrer daran eingeschärft und durch Remunerationen gefördert, der Besuch einer besonderen Aufmerksamkeit der Behörden anempfohlen.

Endlich wurde zwar die Ertheilung des häuslichen Unterrichts von manchen herkömmlichen Beschränkungen befreit, aber die Einrichtung förmlicher Privatschulen und Erziehungs-Anstalten einer Normirung mit genauer Umgränzung der staatlichen Einflussnahme unterzogen.

Auch die Verhältnisse des Schulbücher-Verlags wurden dahin modificirt, dass, nach Aufhebung der meisten Provincial-Bücherverläge, die Wiener Direction aus einer kleinen Landesanstalt, welche eigentlich als Departement des erzbischöflichen Consistoriums fungirte, zu einer Reichsanstalt erwuchs, und die Vertheilungen von Armen-Büchern geregelt.

Mit besonderem Nachdrucke arbeitete das Ministerium dahin, dass die Wichtigkeit des Unterrichts in der deutschen Sprache nicht verkannt und den

---

1) Vom Detail sind zu erwähnen:
a) die Bestimmungen über den Religions-Unterricht, namentlich an israelitischen Schulen;
b) die Regelung des Classenlehrer-Systems und des Aufsteigens der Lehrer mit den Classen;
c) die Anordnungen über den Unterricht in der Landwirthschaft, dem Obstbau, der Bienen- und Seidenzucht u. s. w., im Gesange u. s. f.

2) Zur Ergänzung dienten:
a) die Normalvorschrift über Dauer des Schuljahres und der Ferien;
b) die Festsetzung des Schulgeldes;
c) die zahlreichen Bestimmungen über Anstellungen von Directoren, Katecheten und Lehrern;
d) die Anordnungen über das Aufsteigen der Lehrer mit den Classen.

Nationalitäts-Bestrebungen zum Opfer gebracht werde. Seine Verordnungen gingen von der Ueberzeugung aus, dass jener Unterricht häufig einem Bedürfnisse entspreche und namentlich in einer Hauptschule oder städtischen Trivialschule kaum zu entbehren sei, begünstigten jedoch überall auch die Aufnahme der Landessprachen in die Volksschule und ordneten das Verhältniss derselben zu einander.

Mit Benützung der seitherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehungs- und Unterrichtslehre wurden neue Schulbücher verfasst, welche den Elementar-Unterricht stufenweise fortführen und zu einem einheitlichen Ganzen gestalten sollten. Die Sprachlehren für die unteren Classen entfielen ganz, hingegen wurde der Lesestoff, welcher bisher grösstentheils aus sogenannten moralischen Erzählungen und ähnlichen Aufsätzen bestanden hatte, durch erweiterte Mittheilungen aus der Natur- und Länderkunde, besonders aber durch Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte, vermehrt. Sämmtliche neue Bücher mussten in čechischer, polnischer, ruthenischer, slovenischer, kroatischer, serbischer, italiänischer, romanischer und magyarischer Sprache nachgebildet und selbstständige Bücher zur Vermittlung der Aneignung der deutschen Sprache für die nicht-deutschen Nationalitäten verfasst werden. Da die Lesebücher auch das kirchlich-confessionelle Element aufnahmen, bedurfte man eigener Ausgaben für die evangelischen und für die israelitischen Volksschulen. So kam es, dass der Schulbücher-Verlag in Gegenständen der Volksschule seit dem Jahre 1847 bis zum Jahre 1860 von 58 deutschen und 52 nicht-deutschen Artikeln (in sechs verschiedenen Sprachen) auf 90 deutsche und 333 nicht-deutsche (in zehn Sprachen) anwuchs. — Gegen den Lehr-Mechanismus kämpften zahlreiche Anordnungen, verfehlten aber, selbst bei vollständiger Freigebung der Lehr-Methode, ihren Zweck grösstentheils durch Einengung des Kreises von Lehr- und Lesebüchern, aus denen die Wahl freistand.

Die verbesserte Form der Präparandien war ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Volksschul-Inspectoren; der Bildungsgang für Mädchen-Lehrerinnen und jener für Lehrer der Bürgerschulen schlossen sich an.

Die wiederholt nachdrücklichst angeordneten Lehrer-Conferenzen wurden durch eine eigene Normal-Vorschrift geordnet und der persönlichen Einwirkung der Volksschul-Inspectoren anempfohlen, die Schul-Bibliotheken im Interesse des Lehrerstandes urgirt.

Das Provisorium hinsichtlich der Kosten-Aufbringung für die Volksschulen bestand auch nach Abwicklung des Grundentlastungs-Geschäfts fort, so dass nicht einmal die freiwillige Zurücklegung des Patronats gestattet war. Doch wurden die zu Gunsten der Patrone und der ehemaligen Dominien zugelassenen Modificationen der Concurrenz-Bestimmungen noch erweitert, hingegen die Gemeinden um so mehr zu Beiträgen verhalten, je grössere Vortheile ihnen die Grundentlastung gebracht hatte. Weit minder aber, als hinsichtlich der Leistungspflicht, wurde Feuchtersleben's Plan hinsichtlich des Einflusses der Gemeinden auf die Volksschule festgehalten. Die in Aussicht

gestellte Theilnahme der Gemeinde-Vertretung oder eines Comité's derselben sollte sich fast nur auf die Sicherstellung der Leistungen für die Schule beschränken, die Leitung aber, so weit von einer solchen überhaupt die Rede war, auch fernerhin mittelst der Orts-Schulaufseher geübt werden.

Nach der einen Seite erhielten die Bezirks-, Kreis- und Landes-Behörden einen verstärkten Einfluss auf die Schul-Verwaltung, und durch eine grosse Anzahl von Berichterstattungen und Tabellen wollte sich das Ministerium in genauer Kenntniss der Schulverhältnisse erhalten. Das vorzüglichste Gewicht aber wurde nach der andern Seite auf die kirchliche Beaufsichtigung der Schule gelegt, der confessionelle Charakter des Volksschul-Unterrichts schon in den ersten Jahren des Ministeriums Thun bei wiederholten Anlässen nachdrücklich und selbst für Privat-Anstalten betont, die Unterbringung katholischer Kinder in akatholische Schulen neuerdings verboten und die Uebergabe derselben an akatholische Erzieher untersagt.

Das Concordat setzte endlich hierüber fest:

„Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen, als nicht-öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamts die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, dass bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft. Niemand wird . . . . die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht vom Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmässig hält, zu widerrufen berechtigt ist."

„Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muss makellos sein; wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entsetzt werden."

Was die Ergebnisse der Thätigkeit des Ministeriums Thun im Volksschulwesen betrifft, so betrug die Zunahme[1]) der Schulenzahl und der Schülerzahl bis 1860 in Percenten der Ziffer von 1847:

---

1) Von grosser Wichtigkeit ist hiebei insbesondere die Vermehrung der Hauptschulen. Sie beträgt in Percenten der Ziffer von 1847:

für Oesterreich unter der Enns	294·4
„ Oesterreich ob der Enns und Salzburg	57·5
„ Steiermark	88·9
„ Kärnten und Krain	60·0
„ Küstenland	38·5
„ Tirol und Vorarlberg	13·3
„ Böhmen	80·0
„ Mähren und Schlesien	74·1
„ Galizien und Bukowina	37·2
„ Dalmatien	57·1

in Oesterreich unter der Enns . .	2·20	13·88
„ Oesterreich ob der Enns	1·85	2·18
„ Salzburg	13·75	12·71
„ Steiermark	8·03	13·14
„ Kärnten	11·67	17·29
„ Krain	142·85	149·32
im Küstenland	31·81	32·21
in Tirol und Vorarlberg	6·10	0·05
„ Böhmen	7·78	14·93
„ Mähren	10·12	6·24
„ Schlesien	10·52	—
„ Galizien	8·56	44·42
„ der Bukowina	118·36	47·76 [1])

Mit grosser Lebhaftigkeit betheiligten sich, seit das Gefühl der Wichtigkeit allgemeiner Bildung Wurzeln zu schlagen anfing und die Schulverbesserung aus der Tretmühle der alten Trias von Unterrichts-Gegenständen herausschritt, namentlich die Gemeinden an Beiträgen für Schulzwecke [2]), und ihr Eifer blieb so nachhaltig, dass beinahe die ganze Schulverbesserung und Schulen-Vermehrung ohne Beiträge des ohnehin überlasteten Staatsschatzes durchgeführt wurde. Die Provincial-Hauptstädte und viele grössere Landstädte verwandelten ihre Trivialschulen in Hauptschulen, erweiterten die letzteren auch noch mit Bürgerschulen; die israelitischen Gemeinden Böhmens und Mährens errichteten wetteifernd eigene Hauptschulen. Für Schulgebäude, Lehrmittel und dgl. wurden beträchtliche Summen willig geopfert und bis in den fernsten Osten concurrirten andere Schul-Wohlthäter mit den Communen. Einzelne treffliche Normalschul-Directoren und Lehrerbildner wirkten erfolgreich auf die neue Lehrer-Generation. Eine Schul-Literatur mit Theilnahme von Lehrern und Leitern der Volksschule entstand, die Lehrer-Conferenzen trugen ihre Früchte, Schulbibliotheken bildeten sich und wurden eifrig benützt. Die innere Seite des Schul-Unterrichts gestaltete sich allmälig etwas erfreulicher, und hiedurch gewannen auch wieder die Schulen an Achtung und Anerkennung bei dem Volke.

Helfert schloss seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Unterrichts-Verwaltung mit der Ausstellung von Schul- und Unterrichts-Gegenständen zu Wien, welche im Februar 1862 aus Anlass der Londoner Weltausstellung unter seiner Leitung in das Werk gesetzt wurde und einer sachkundigen Würdigung der Leistungen in allen Gebieten des öffentlichen Unterrichts, namentlich auf jenem der Volksschule, den mächtigsten Vorschub leistete.

Einer der ersten Schritte der neugeschaffenen Landtage nach Wiederbegründung des parlamentarischen Lebens war die Aufhebung des josephinischen Schulpatronats, welches gegenüber dem rasch entwickelten Gemeindeleben

1) In Dalmatien fand keine Zunahme der Schulen und der Schüler statt.

2) Schon im ersten Jahre des Wirkens der Landes-Schulbehörden wuchsen durch Beiträge aus nicht-öffentlichen Fonden für Volksschulen 99.386 fl. an einmaligen Leistungen in Geld oder Naturalien und 48.185 fl. an Jahresbeiträgen beider Arten zu.



völlig unhaltbar erschien. Die auf Regierungs-Vorlagen beruhenden Landesgesetze für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Görz-Gradisca, Istrien, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien [1]) hoben demgemäss das lediglich im Gesetze begründete (nicht aber auch das auf anderen Titeln beruhende) Schulpatronat sammt der Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten zur Beistellung des Brennholzes für Volksschulen auf und übertrugen die Kosten-Aufbringung für Herstellung und Erhaltung von Schullocalitäten und Lehrers-Wohnungen, für Einrichtung und Beheizung der ersteren, soweit nicht Localfonde oder privatrechtliche Verpflichtungen oder Leistungen anderer öffentlicher Fonde zur Deckung dieser Auslagen bestehen, auf die Ortsgemeinden; nur für Normalschulen übernahm dieselben der Schulfond ganz (in Kärnten zur Hälfte), für andere Uebungsschulen bei Lehrer-Bildungsanstalten zum Theile [2]). — Alle Rechte des entfallenden Schulpatronats gingen an die Gemeinden über; die Präsentation (Ernennung) bedurfte der Genehmigung der politischen Landesbehörde. Wo einer Schule mehrere Gemeinden oder Theile derselben zugewiesen waren, wurde zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten und zur Ausübung des Präsentationsrechtes ein Ausschuss gebildet. Für das Herzogthum Salzburg wurde das dort sehr ausgedehnte landesfürstliche Schulpatronat aufrecht erhalten und nur in seinen Leistungen herabgesetzt. Letzteres trat auch überall ein, wo für die Leistungen des fortbestehenden Schulpatronats eine sichere Bemessung fehlte.

Ein anderes Landesgesetz übertrug für Niederösterreich die Einhebung aller den Lehrern an Trivial- und Pfarrhauptschulen fassionsmässig von einzelnen Personen gebührenden, wiederkehrenden Geldleistungen, für Kärnten und Böhmen jene des Schulgelds an die Gemeinden, welche den Ertrag in regelmässigen Raten an die Lehrer hinauszubezahlen hatten. Im Allgemeinen aber wurde als Grundsatz für legislatorische Massnahmen über die Lehrer-Dotation ausgesprochen, dass die Verpflichtung der Normalschulfonde möglichst auf die Dotirung des Lehrpersonals an Lehrer-Bildungsanstalten und den zugehörigen Uebungsschulen zu beschränken, zeitweilige Besoldungsbeiträge an die Lehrer höherer Volksschulen zuzulassen, ähnliche Beiträge für Trivialschulen aber allmälig einzustellen seien.

Einen Gegenstand der Landes-Gesetzgebung bildete endlich auch die Unterrichtssprache in den Volksschulen Böhmens und Galiziens. Die Wahl zwischen den Landessprachen wurde den Erhaltern der Schulen freige-

---

1) Diese Gesetze datiren aus den Jahren 1863 — 1866; für Krain, Vorarlberg und Bukowina kamen sie nicht zu Stande, in Dalmatien fehlte das Schulpatronat ohnehin.

2) Für Leistungen der Schulpatrone seit 1848 wurde kein Ersatzanspruch an die Gemeinden zugelassen; hingegen sanctionirten die Landesgesetze für Oesterreich unter und ob der Enns einen solchen für die Gemeinden bezüglich rückständig gebliebener Concurrenz-Leistungen der Patrone. Die bestandenen Kreishauptschulen wurden entweder mit Lehrer-Bildungsanstalten in Verbindung gesetzt oder gleich anderen Pflichtschulen behandelt.

stellt, in Böhmen die zweite Landessprache nur als nicht-obligater Lehrgegenstand zugelassen, in Galizien aber die zweite slavische Landessprache allgemein, die deutsche Sprache an allen höheren Volksschulen als obligat erklärt.

Die wichtigsten, im Verordnungswege erlassenen Massnahmen betrafen:

a) die Modification des Lehrplans für die Bürgerschulen, welche als Consequenz der Abänderung des Lehrplans selbstständiger Unter-Realschulen (21. August 1867) erschien [1];

b) die Regelung des Wiederholungs-Unterrichts (5. Juni 1864), welcher zugleich und wesentlich Fortbildungs-Unterricht mit Berücksichtigung der landwirthschaftlichen oder gewerblichen Local-Beschäftigungen sein, sich auf Wochentags-Abende ausdehnen, in mehrere Classen mit halbjährigen Cursen zerfallen, neben der allgemeinen Schulaufsicht noch eigenen Inspectoren aus dem Gewerbestande und Zeichnungs-Inspectoren unterstehen sollte, — nebst zahlreichen Einschärfungen der Verpflichtung zum regelmässigen Besuche [2];

c) die Regelung des Zeichnungs- und Gesangs-Unterrichts in der Volksschule;

d) die Einführung des Turnunterrichts in die Lehrer-Bildungsanstalten und seine Obligaterklärung für jede Volksschule, welche einen hiefür befähigten Lehrer besitzt (26. Januar 1868);

e) die Feststellung der Bedingungen für Errichtung von Kindergärten (12. Mai 1863);

f) die principielle Aufhebung der einjährigen Curse [3] und die Regelung des Musikunterrichts an Lehrer-Bildungsanstalten, die Vermehrung der Stipendien für Lehramts-Zöglinge u. s. w.;

g) die Aufhebung des Schulbücherverlags-Privilegiums für die Bürgerschulen und seine Beschränkung bezüglich der vierten Hauptschulclassen, die Aufnahme mehrfacher Lehrtexte für die gleiche Classe in den Verlag, die Regelung des Bezugs der Armenbücher;

h) die grundsätzliche Aufhebung der Schulprämien und Einstellung aller diessfälligen Normalschulfonds-Dotationen (4. Februar 1868).

Wiederholt wurde die möglichste Förderung des Schulbesuchs angeregt [4], die Errichtung neuer Schulen und die Verbesserung der bestehenden, namentlich in Krain, Galizien, Bukowina und Dalmatien, betrieben, für die Herstellung

---

1) Ungeachtet nämlich die „unselbstständige Unterrealschule" einen abschlussgebenden Unterricht ertheilen sollte, diente sie factisch grossentheils der Vorbereitung für die Oberclassen einer Realschule und musste sich also in ihrem Lehrplane den Unterclassen einer solchen möglichst annähern.

2) Die Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 hatte mit der Freisprechung von Lehrlingen das wirksamste Coërcitiv-Mittel zu Gunsten jenes Unterrichts, das Verbot der Freisprechung ohne Zeugniss der Wiederholungsschule, beseitigt.

3) Nur in Istrien wurde ihr Fortbestand mit Rücksicht auf den grossen Lehrermangel zugelassen.

4) Unter den Strafmitteln fand besonders das Straf-Schulgeld vielen Anklang.

brauchbarer Lehrmittel unter Beihilfe des Unterrichtsraths emsig vorgesorgt, eine vollständige Revision der Schulbücher und Herstellung einer einheitlichen Volksschul-Orthographie in Angriff genommen, endlich eine Anzahl von Lehrer-Bildungsanstalten reformirt. Die Genehmigung des Statuts für das Wiener Pädagoginm (1. November 1867) brach zuerst mit dem Grundsatze exclusiver Confessionalität.

Diesem Streben der Regierung entsprach auch neu erwachter Eifer der Gemeinden für die Volksschulen[1]) und das selbstthätige Vorwärtsstreben des Lehrstands. Lehrervereine entstanden in den meisten Ländern, Umfang und Gehalt der einheimischen Schul-Literatur wuchs rasch an, und über Anregung des thätigsten Lehrervereins, der „Volksschule", trat am 5. September 1867 der erste allgemeine österreichische Lehrertag zusammen.

Unleugbar war das Volksschulwesen Oesterreich's in unaufhaltsamer Entwicklung begriffen, die Bevölkerung selbst der zurückgebliebensten Länder zur Theilnahme für dasselbe erwacht, der Erfolg allseitiger Thätigkeit ein immer befriedigenderer geworden, als die Maigesetze von 1868 die mächtigste Schranke der gänzlichen Neugestaltung aus dem Wege räumten und Hasner sein Werk durch das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 krönte.[2])

Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung gestatteten nur die Aufnahme der leitenden Gesichtspuncte in das Reichsgesetz, welches hiernach hauptsächlich Folgendes feststellte:

„Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche, ihre Lehrämter und ihr Besuch Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse zugänglich."

„Zu den Lehrgegenständen der allgemeinen Volksschule treten: das Wissenswertheste aus Naturkunde und Geschichte, geometrische Formenlehre, Gesang und Turnen; für Mädchen überdiess weibliche Arbeiten und Haushaltungskunde."

„Die Bürgerschule gewährt in den nämlichen Gegenständen einen eingehenderen, über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichenden Unterricht."

„Mit einzelnen Schulen können einerseits Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, andererseits landwirthschaftliche und gewerbliche Fachcurse verbunden werden."

---

1) Am lebhaftesten bethätigte denselben die Reichshauptstadt, deren im Jahre 1861 reorganisirte Gemeinde-Vertretung der Volksschul-Verbesserung das wärmste Interesse zuwendete; ihr Volksschul-Budget, welches für 1861 nur 250,000 fl. betrug, überschritt schon für 1868 die halbe Million.

2) Die „politische Schulverfassung", ohnehin für Galizien und Bukowina nur unvollständig, für Dalmatien im Urtexte gar nicht in das Leben getreten, durch eine Reihe administrativer Massregeln längst wesentlich modificirt, war durch die Mai-Gesetzgebung völlig unhaltbar geworden.

„Die Schulpflichtigkeit dauert vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Auch in der allgemeinen Volksschule ist der Lehrstoff so zu vertheilen, dass jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspricht."

„Den Lehrplan und die innere Ordnung jeder Kategorie von Volksschulen stellt der Minister fest und entscheidet über die Zulässigkeit von Lehr- und Lesebüchern."

„Auf je 80 Schüler muss eine Lehrkraft entfallen, zwischen der Zahl von Lehrern und Unterlehrern ein festes Verhältniss eingehalten werden."

„Die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes sind nach den Landes-Verhältnissen zu ordnen, stets aber die Sicherung eines Diensteinkommens, welches die Beseitigung aller hemmenden Nebengeschäfte gestattet, und die Pensions-Berechtigung für Lehrer und für Hinterbliebene derselben in das Auge zu fassen."

„Die nächste Verpflichtung, für die nothwendigen Volksschulen zu sorgen, hat die Ortsgemeinde, dann der Schulbezirk, subsidiarisch das Land. Der Staat bestreitet die Kosten der Lehrer-Bildungsanstalten und dazu gehörigen Uebungsschulen, so wie der Fortbildungscurse für Lehrer, die Stipendien der Lehramts-Zöglinge und die Auslagen etwaiger pädagogischer Seminarien, übergibt die Normalschulfonde *cum omni onere et commodo* den Ländern und leistet die Zuschüsse, welche einem Durchschnitte der Jahre 1866 — 1868 nach Abzug jener ihm noch fernerhin obliegenden Kosten entsprechen."

„Der Lehrerbildungs-Curs ist vierjährig, der Unterricht unentgeldlich; am Schlusse desselben findet die Reifeprüfung statt, welche zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer berechtigt. Nach zweijähriger praktischer Verwendung im Schuldienste kann die Lehrbefähigungs-Prüfung abgelegt werden."

„Die Errichtung von Privat-Lehranstalten für schulpflichtige Kinder setzt nur Lehrbefähigung und Unbescholtenheit der Vorsteher und Lehrer, einen den Anforderungen der öffentlichen Schule entsprechenden Lehrplan und den Besitz zweckmässiger Localitäten voraus. Sie können das Recht erlangen, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen."

„Für Krain, Görz-Gradisca, Istrien, Galizien, Bukowina und Dalmatien sind gewisse Abweichungen von den aufgestellten Grundsätzen zulässig."

Als Ergänzungen des Reichs-Volksschul-Gesetzes erscheinen die Reichsgesetze vom 19. März 1872 über die Bezüge des Lehrpersonals an staatlichen Lehrer-Bildungsanstalten und Uebungsschulen und vom 20. Juni 1872 über den Kostenaufwand für den Religions-Unterricht.

Den nächsten Schritt zur Verwirklichung der in den Reichsgesetzen niedergelegten Grundsätze mussten die Landes-Gesetzgebungen thun.

Nach und nach traten auch die beiden Landesgesetze „über die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung öffentlicher Volksschulen" und „über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes" in den meisten

Ländern in das Leben[1]), zu denen noch in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Istrien, Bukowina und Dalmatien ein drittes zu Gunsten der Lehrer-Pensionscasse, ferner in den meisten Ländern ein Gesetz über die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer zu derselben kam. In Triest und Tirol sind aber jene Durchführungs-Gesetze, ohne welche das Reichsgesetz grossentheils todt bleibt, noch immer nicht zu Stande gekommen.

Mit grossem Eifer war das Unterrichts-Ministerium unter Hasner und Stremayr bemüht, die dem Verordnungswege überlassenen Verfügungen zu treffen. Sonach erflossen:

α) die Schul- und Unterrichts-Ordnung für allgemeine Volksschulen vom 20. August 1870;

β) die Lehrpläne für dreiclassige Bürgerschulen von gleichem Datum;

γ) die Verordnung über Kindergärten und verwandte Anstalten vom 22. Juni 1872;

δ) die Verordnung über die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern vom 23. November 1869;

ε) die Verordnung über Einrichtung der Bezirks-Lehrerbibliotheken und der Volksschul-Bibliotheken vom 15. December 1871;

ζ) die Verordnung über Organisirung der Lehrer-Bildungsanstalten vom 12. Juli 1869;

η) die Verordnungen über Prüfung der Lehramts-Candidaten für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen vom 15. November 1869 und 8. April 1872;

ϑ) die Verordnung zur Regelung der Bezirks- und Landes-Lehrerconferenzen vom 8. Mai 1872;

ι) die Verordnung über Einrichtung der Fortbildungs-Curse vom 6. April 1870.

Allein gegen die Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen erhob sich in einzelnen Ländern eine Opposition, welche gleichzeitig den Schulaufsichtsgesetzen entgegentrat.

Insbesondere in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg erhob die einfluss-

---

1) Sie datiren für Niederösterreich vom 5. April, für Oberösterreich vom 23. Januar, für Salzburg vom 10. Januar, für Steiermark vom 4. Februar, für Kärnten vom 17. Januar, für Görz-Gradiska vom 6. Mai, für Istrien vom 30. März, für Vorarlberg vom 17. Januar, für Böhmen vom 19. Februar, für Mähren vom 24. Januar, für Schlesien vom 28. Februar 1870; für Dalmatien vom 18. December 1871; für Bukowina vom 30. Januar 1873; für Krain vom 29. April 1873; jenes für Galizien ist noch nicht sanctionirt. Für Oberösterreich erfloss noch ein eigenes Gesetz vom 13. Januar 1870 (modificirt 13. Januar 1873) über die Errichtung von dreiclassigen Bürgerschulen. — Theilweise Abänderungen jener Gesetze erfolgten seither durch die Landesgesetze vom 18. December 1871, 26. December 1872 und 28. Januar 1873 für Niederösterreich, vom 14. Januar und 23. Februar 1873 für Oberösterreich, vom 27 November 1871, 18. Januar und 23. Februar 1873 für Salzburg, vom 12. November 1871, 13. Januar und 12. December 1872 für Steiermark, vom 27. October 1871 für Kärnten, vom 24. Februar 1873 für Böhmen, vom 5. Januar 1873 für Schlesien.

reiche Geistlichkeit offenen Widerspruch gegen die Volksschul-Reform und führte den Streit, in welchen sie selbst die Autorität des päpstlichen Stuhls hineinzog, mit Ausdauer und Erbitterung. In Böhmen bemächtigte sich die national-föderalistische Partei des willkommenen Anlasses zum Ankämpfen gegen die Regierungsgewalt und fand in der Abneigung vieler Gemeinden gegen die pecuniären Opfer, welche ihnen die Volksschul-Reform auferlegt, ein sehr ergiebiges Förderungsmittel desselben.

Hierzu kam das allgemeine Schwanken der politischen Verhältnisse in den Jahren 1870 und 1871, welches auch das Vertrauen in den Bestand der neuen Gesetzgebung untergrub. Minister Jireček richtete selbst an die Landesschulräthe die Aufforderung, Aenderungsanträge zu stellen, welche jedoch von fast sämmtlichen Landesschulräthen abgelehnt wurde, und setzte in Böhmen zu gleichem Zwecke eine Commission ein, deren slavische Mitglieder ihre Thätigkeit später in den nationalgesinnten Landtag verpflanzten.

Erst das Jahr 1872 brachte mit der hergestellten Stabilität der politischen Entwicklung, bei dem consequenten, massvollen Auftreten der Regierung, einen Umschlag zum Besseren. Die Opposition verlor an Heftigkeit und an Boden unter der Bevölkerung, die Wohlthaten der Schulreform fanden bei den nationalen Parteien Anerkennung.

Selbst in so schwierigen Zeiten geschah dennoch Vieles auf dem Gebiete der Volksschule; der grösste Theil der Gemeinden, Bezirke und Länder brachte die geforderten Opfer gerne und überbot sie noch.[1]) Neue Schulen und Schulclassen wurden errichtet, soweit nicht der Mangel an Lehrkräften auch dem besten Willen unübersteigliche Schranken setzte, Schulgebäude und Schuleinrichtungen mit erheblichen Kosten hergestellt oder verbessert; zweckmässige Lehrmittel fanden allgemeinen Eingang; fast überall sind Lehrer-Bibliotheken und Volksschul-Bibliotheken im Entstehen und raschen Fortgange begriffen. Der Schulbesuch hob sich, namentlich wo thätige Orts- und Bezirks-Schulräthe darauf Einfluss nahmen, und selbst das Widerstreben gegen die Ausdehnung der Schulpflicht auf das 13. und 14. Lebensjahr wurde allmälig minder intensiv. Die Lehrer begrüssten die Schulreform meist mit Freuden, besuchen mit Eifer die Bezirks-Lehrerconferenzen und benützen die Fortbildungscurse. Die neuen Fächer und Lehrmethoden finden immer mehr Eingang und die Erfolge des Unterrichts werden lohnender.

In richtiger Erkenntniss der Wichtigkeit der Lehrerbildung für die Volksschul-Reform verwendete die Regierung jährlich fast eine Million Gulden auf die Lehrerbildungs-Anstalten, erfreute sich aber noch reichlicher weiterer Unterstützung dieses Unterrichtszweigs von Seite einzelner Landesvertretungen. Auch die Fortbildungscurse wurden aus beiderlei Quellen ausgiebig dotirt und im

1) Wieder leuchtet Wien voran, dessen Volksschul-Budget für 1873 bereits 1,400.000 fl. übersteigt und für 1874 abermals einer beträchtlichen Erhöhung entgegengeht.

Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium ein landwirthschaftlicher Fortbildungs-Unterricht für Lehrer organisirt.

Neben den Lehrer-Vereinen setzten sich mehrere andere Vereine die Förderung der Volksschule zur Aufgabe; so namentlich der oberösterreichische Volksbildungs-Verein, die Schulpfennig-Vereine in Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, der Volksschul-Verein in Tirol, die Gesellschaft zur Unterstützung deutscher Schulen in Südtirol. Die Gründung öffentlicher Kindergärten, die Einrichtung eines landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungs-Unterrichtes im Anschlusse an die Volksschule findet allenthalben Anklang.

Noch ist ungleich Mehreres (zumal in den Ländern mit südslavischer, polnischer, ruthenischer und romanischer Bevölkerung) zu thun; aber die Rechenschaftslegung, welcher sich Oesterreich neuerdings bei einer Weltausstellung unterzieht, wird gegenüber derjenigen von 1862 die erheblichsten, allseitigsten Fortschritte nachweisen.

Die gegenwärtige gesetzliche Organisation des österreichischen Volksschulwesens[1]) beruht im Wesentlichen auf folgenden Momenten:

1. Die österreichische Volksschule ist entweder allgemeine Volksschule oder Bürgerschule. Im Allgemeinen gilt als Grundsatz, dass in jedem Schulbezirke (in Galizien für je zwei Schulbezirke) mindestens eine Bürgerschule zu errichten ist.[2]) Eine allgemeine Volksschule aber muss überall errichtet werden, wo sich im Umkreise einer Stunde nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. Eine Schule, welche durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

Wo die Zugänglichkeit einer Schule dauernd oder zu gewissen Jahreszeiten erheblich erschwert erscheint, kann sie einen Theil ihrer Aufgabe auch durch Exponirung eines Unterlehrers oder durch Excurrendo-Unterricht (in Galizien durch eine Filialschule) lösen. Die in einzelnen Ländern noch zahlreich vorhandenen, meist von Orts-Seelsorgern versehenen Nothschulen — für deren Errichtung ein unabweisbares Bedürfniss sprach, ohne dass die Mittel zu ihrer vorschriftsmässigen Einrichtung beschafft werden konnten — sind binnen einer bestimmten kurzen Frist gesetzlich einzurichten oder aufzulassen.

1) Auch dort, wo die Landesgesetze zur Durchführung des Reichs-Volksschulgesetzes noch nicht zu Stande gekommen sind, sucht man sich denselben durch administrative Verfügungen möglichst zu nähern.

2) Für Oberösterreich besteht hierüber ein eigenes Landesgesetz, für Salzburg und Bukowina wird es nachfolgen; in Niederösterreich und Vorarlberg entscheidet von Fall zu Fall der Landesschulrath. Görz und Istrien haben die Verpflichtung durch die Beifügung „nach Thunlichkeit", Mähren durch den Zusatz „soweit nicht eine Realschule im Bezirke besteht", Dalmatien durch beide Beisätze eingeschränkt. In Steiermark sind die landschaftlichen „Bürgerschulen" vielmehr Mittelschulen als Volksschulen.

Die Uebungsschule einer Lehrer-Bildungsanstalt ist in der Regel eine allgemeine Volksschule, kann aber auch eine Bürgerschule sein.

Die meisten allgemeinen Volksschulen und selbst viele Bürgerschulen sind für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt und heissen insoferne gemischte Schulen, in denen der Unterricht von Knaben und Mädchen übrigens theils in denselben Lehrzimmern (jedoch mit abgesonderten Plätzen) theils in getrennten Lehrzimmern ertheilt wird; nur dreiclassige Bürgerschulen oder die drei obersten Classen achtclassiger müssen überall für Knaben und Mädchen abgesondert eingerichtet werden. Doch ist auch bezüglich anderer Schulen überall, so weit die vorhandenen Mittel es gestatten, besonders in den bevölkerteren Orten, die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben und muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte sechs (in Istrien und Dalmatien drei) übersteigt.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel durch Einschulung bestimmter Ortschaften, Ortstheile oder Hausnummern mit möglichster Berücksichtigung der Gränzen der Gemeindegebiete zuzuweisen. Diese Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte in derselben zu sichern.

2. Keine öffentliche Volksschule ist eine confessionelle Anstalt; Confessions-Schulen können nur als Privatanstalten bestehen.

Ueber den nationalen Charakter einer öffentlichen Volksschule entscheidet nach Anhörung ihrer Erhalter der Landesschulrath, welcher namentlich die Unterrichts-Sprache festsetzt und einen allfälligen Unterricht in einer zweiten Landessprache oder der deutschen Sprache vorzeichnet. Nur an den nichtdeutschen Bürgerschulen muss jedenfalls die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

3. Der Aufwand für die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen öffentlichen Volksschulen wird gegenwärtig in Oesterreich nach vier verschiedenen Systemen bestritten:

a) In Krain (ausschliesslich der Bürgerschulen) [1]), Istrien, Vorarlberg [1]), Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina [1]) liegt derselbe vollständig den Gemeinden des Schulsprengels ob; im Falle der Ueberbürdung (welche in Krain, Istrien, Mähren und Galizien bei einer gewissen Höhe der Gemeindeleistungen präsumirt wird) haben sie die Unterstützung des Landes (in Galizien des Bezirks und des Landes) anzusprechen.

b) In Görz-Gradisca bildet er eine gemeinsame Angelegenheit des Schul-Bezirks; in Krain gilt diess bezüglich der Bürgerschulen.

c) In Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Dalmatien liegt er zunächst dem

1) Hier wurde bei diesem Anlasse auch das im Gesetze beruhende Schulpatronat und die Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten zur Beistellung des Schulbeheizungsholzes aufgehoben.

Lande ob, jedoch so, dass die Schulgemeinden in Salzburg die Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Gebäude und Localitäten, so wie die Beheizung der Schulräume, in Oberösterreich und Kärnten auch die Schuleinrichtung und Reinigung, die Lehrmittel und Unterrichts-Erfordernisse (jedoch ausschliesslich der dreiclassigen oder der drei obersten Classen achtclassiger Bürgerschulen) zu bestreiten, in Dalmatien für jedes schulpflichtige Kind 2—3 fl. (nach Abzug der etwa *in natura* gemachten Leistungen) beizusteuern haben.

d) In Niederösterreich, Steiermark und Böhmen concurriren Gemeinde, Schulbezirk und Land. Die sogenannten sachlichen Bedürfnisse der Schule (in Steiermark einschliesslich der Lehrmittel) sind hiernach von der Gemeinde, die Bezüge des Lehrpersonals und die sonstigen Auslagen (in Niederösterreich und Böhmen auch die Lehrmittel) vom Schulbezirke zu bestreiten; das Land bestreitet den über eine gewisse Ziffer hinausreichenden Bedarf der Bezirke, in Steiermark überdiess die Dienstalters-Zulagen der Lehrer.

Verpflichtungen, welche das Gesetz, eine Stiftung oder ein Vertrag anderen Personen oder Corporationen oder Fonden zu Gunsten der Volksschule auferlegt [1]), sind im vollen Umfange zu Gunsten Desjenigen, welcher die Dotation bestreitet, aufrecht zu erhalten; nur die Aufhebung der noch bestehenden Schulpatronate wird gesetzlich begünstigt. Welchem Fonde die ohne specielle Widmung gemachten Geschenke und Legate für Schulzwecke zufliessen, wird durch die Landesgesetze verschiedentlich bestimmt. Das Schulgeld ist in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Galizien, Bukowina und Dalmatien ausnahmslos, in Kärnten und Vorarlberg an der allgemeinen Volksschule aufgehoben, in Steiermark ist den Bezirks-Vertretungen, in Krain, Görz-Gradisca, Istrien, Böhmen und Mähren den Gemeinde-Vertretungen die Uebernahme desselben auf die Bezirks- oder Gemeinde-Casse anheimgegeben. [2])

Nach dem Gesagten bilden sich Local-, Bezirks- und Landes-Schulfonde. [3])

4. Bezüglich der wünschenswerthen Beschaffenheit des Schulgebäudes enthalten die meisten Landesgesetze [4]) einzelne Weisungen, aus denen hier nur Einiges hervorgehoben werden möge.

---

1) Hieher gehören auch die fixen Geldbezüge, die nach einem dreijährigen Durchschnitte in solche umzuwandelnden veränderlichen Geldgaben, und die nicht aufgehobenen, in gleicher Weise nach einem mehrjährigen Durchschnitte in Geld zu veranschlagenden Naturalgiebigkeiten, welche bisher den Lehrern zuflossen, eben so wie die als ein Einkommen des Schuldienstes erklärten Wetterläutgebühren.

2) Allgemein aber ist jede Einhebung einer Aufnahmsgebühr oder einer besonderen Zahlung für einen der Obligatgegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schul-Localitäten u. dgl. untersagt.

3) In der Bukowina fliesst dem Landes-Schulfonde auch der Beitrag des griechisch-orientalischen Religionsfonds mit jährlich 50.000 fl. zu.

4) Nur im krainischen, galizischen und dalmatinischen fehlen Bestimmungen über Schulgebäude und *Schuleinrichtung* ganz, und wird lediglich auf eine Verordnung des Ministeriums (für Galizien des *Landesschulraths*) hingewiesen.

Das Schulhaus (namentlich ein neu zu erbauendes) soll möglichst in der Mitte des Schulsprengels, trocken gelegen und so beschaffen sein, dass weder die Gesundheit der Schüler gefährdet noch die Ruhe des Unterrichts gestört erscheint. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte; die Höhe jedes Zimmers soll mindestens 10 Schuh [1]), der Flächenraum für jedes Kind 6 Quadrat-Schuh betragen, nebstbei aber ausreichender Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und freie Zugänge zu den Bänken vorhanden sein. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 6 Schuh (in Salzburg mindestens 4 Schuh) breit sein und erstere nie aus Spitzstufen bestehen. Jedes Schulhaus soll mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen sein.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnraum, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und ein Feld für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen.

Bezüglich der Schuleinrichtung machen die Landesgesetze auf eine zweckmässige Construction der Schulbänke aufmerksam und ordnen, wo irgend möglich, eine solche Anfstellung derselben an, dass die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen und alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite erhalten.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Einrichtung sind einer Verordnung verbehalten, welche der Minister (für Nieder- und Oberösterreich der Landesschulrath) erlässt.[2])

Der Bezirksschulrath (in Krain, Vorarlberg und Mähren der Ortsschulrath) setzt für jede Schule nach Flächenraum, cubischem Inhalt und Situirung das Minimum der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der Schullocalitäten fest [3]), unter welches nicht herabgegangen werden darf.

5. Das Lehrpersonale einer Volksschule besteht aus Lehrern und Unterlehrern. Schulen mit einer Lehrstelle sind mit einem Lehrer zu besetzen; sind zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so kann für einen Posten ein Unterlehrer angestellt werden; bestehen vier oder fünf Lehrstellen, so können zwei Unterlehrer in Verwendung kommen; bei einer noch grösseren Anzahl von Lehrstellen darf ein Drittheil Unterlehrern zufallen. Der verantwortliche Leiter einer Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte bestellt sind, der hiezu bestimmte Oberlehrer, welcher an Bürgerschulen

1) Die Landesgesetze für Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Görz-Gradisca, Istrien, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien bestimmen diese Höhe auf 12 Schuh, lassen aber (mit Ausnahme des Görzer) eine Herabsetzung derselben für hochgelegene, besonders allseitig freistehende Gebäude auf 10 Schuh zu; die Landesgesetze für Salzburg und Bukowina haben 10 und 9 Schuh, jenes für Niederösterreich fordert unbedingt 10 Schuh.

2) Diese Verordnungen sind vorbereitet und sollen gleichzeitig mit einer umfassenden Vorschrift über die Schul-Gesundheitspflege erlassen werden.

3) Für Oberösterreich fehlt diese Bestimmung.

den Titel „Director" führt. Der Minister ist ermächtigt, verdienten Unterlehrern den Lehrertitel, verdienten Oberlehrern mehrclassiger Volksschulen den Directortitel als Ehrentitel zu verleihen.

Bei vorübergehender Verhinderung eines Lehrers oder Unterlehrers hat der Leiter der Schule für die Fortführung des Unterrichts zu sorgen, bei einer voraussichtlich längeren Verhinderung oder bei eintretender Erledigung einer Stelle bestimmt der Bezirks-Schulrath einen provisorischen Lehrer (Hilfslehrer) zur Stellvertretung. Für einclassige Schulen hat der Ortsschulrath in einem solchen Falle sofort an den Bezirksschulrath die Anzeige zu erstatten.

Den Religions-Unterricht in der allgemeinen Volksschule ertheilt der Orts-Seelsorger oder unter seiner Aufsicht ein Hilfspriester; an Bürgerschulen ist nach Thunlichkeit ein eigener, zur gleichzeitigen Ausübung der Seelsorge nicht verpflichteter Katechet aufzustellen. In Galizien gilt diess auch bezüglich der allgemeinen Volksschule, sobald die Zahl der wochentlichen Lehrstunden für den Religions-Unterricht 17 erreicht. An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religions-Unterricht regelmässig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte mitzuwirken.

In ähnlicher Weise, wie der katholische, ordnet sich auch der evangelische und israelitische Religions-Unterricht.

Falls eine Kirche oder Religions-Gesellschaft die Besorgung des Religions-Unterrichts in einer Volksschule unterlässt, hat der Landesschulrath nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

Die Lehrer für freie Gegenstände (namentlich moderne Sprachen) heissen Nebenlehrer.

Alle eben besprochenen Bestimmungen gelten auch für selbstständige Mädchen-Schulen und die Anstellung von Lehrerinnen, Unterlehrerinnen und Religionslehrern an denselben. Sind an einer solchen Schule mehrere Lehrkräfte bestellt, so führt die leitende Lehrerin den Titel „Oberlehrerin" (Directorin). Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muss für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine eigene Lehrerin (Industrial-Lehrerin) angestellt werden.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht von Knaben, seien dieselben in eigene Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur bezüglich der untersten 4 (in Böhmen und Mähren 2, in Galizien 3) Jahresstufen stattfinden.

Ueber die Verpflichtungen des Lehrerpersonals enthält die Schul- und Unterrichtsordnung nähere Weisungen. Der Leiter der Schule hat für die genaue Befolgung derselben Sorge zu tragen, auf die Beseitigung etwaiger Unordnungen und Missbräuche hinzuarbeiten, erforderlichen Falls an den Bezirksschulrath zu berichten; er ist für die Instandhaltung der Amtsbücher, Amtsschriften, Lehrmittel und Schulgeräthe verantwortlich. Jeder Lehrer oder Unterlehrer

kann bis zu 30 wochentlichen Unterrichtsstunden in Anspruch genommen werden.

An Schulen mit mehreren Lehrkräften beruft der Leiter mindestens einmal im Monate oder auf Antrag zweier Mitglieder eine Lehrer-Conferenz, welcher sämmtliche Lehrer, Unterlehrer, Nebenlehrer und Hilfslehrer (letztere beide jedoch mit beschliessender Stimme nur bezüglich ihres Lehrfachs und ihrer Schüler) beizuwohnen verpflichtet sind. Sie hat den Zweck, sich über die Grundsätze des Unterrichts, der Zucht und der Schuleinrichtung, so wie über den Stand des Unterrichts, das sittliche Verhalten und den Fortschritt der Kinder zu besprechen und die unentbehrliche Uebereinstimmung und Gemeinsamkeit im Vorgehen der Lehrenden zu regeln. Der Vorsitzende oder die in der Minorität gebliebenen Mitglieder können über einen gefassten Beschluss die Entscheidung des Bezirksschulraths einholen; ausserdem sind alle Mitglieder an die sofortige genaue Befolgung der gefassten Beschlüsse gebunden.

6. Jeder Bewerber um Anstellung an einer öffentlichen Volksschule hat nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft die ausreichende Befähigung für die betreffende Stelle nachzuweisen. Dieser Nachweis besteht für die Stellen von Unterlehrern oder provisorischen Lehrern in dem Reifezeugnisse einer Lehrer-Bildungsanstalt, für Stellen von definitiven Lehrern in dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse für allgemeine Volksschulen, beziehungsweise für Bürgerschulen. Die älteren Unterlehrer-Zeugnisse für Trivial- oder Hauptschulen sind dem Reife-Zeugnisse (jene für Hauptschulen in Niederösterreich dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse), die älteren Lehrer-Zeugnisse für Trivial- oder Hauptschulen dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse für allgemeine Volksschulen, jene für unselbstständige Unter-Realschulen dem für Bürgerschulen gleichzuhalten. Für Haushaltungskunde und weibliche Handarbeiten, so wie für moderne Sprachen werden abgesonderte Lehrbefähigungs-Zeugnisse ertheilt. Die vor Beginn der Wirksamkeit des Reichs-Volksschulgesetzes definitiv angestellt gewesenen geistlichen Directoren der Hauptschulen (oder unselbstständigen Unter-Realschulen) wurden als lehrbefähigt lediglich auf Grund ihrer früheren Anstellung anerkannt und können nach dem Grade ihrer praktisch bewiesenen Qualification entweder als Directoren oder als Lehrer bestellt werden.

Ausschliessungsgründe von der Bewerbung sind:

1. Der Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft;

2. der in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils erfolgte Verlust der Wählbarkeit in die Gemeinde-Vertretung.

Bezüglich der wirklichen Verleihung einer Schulstelle gelten aber folgende Grundsätze.

Bei Erledigung jeder Stelle eines Lehrers oder Unterlehrers an einer öffentlichen Volksschule (eines remunerirten Religionslehrers oder eigens bestellten Katecheten) hat der Bezirksschulrath einen Concurs auf mindestens sechs Wochen (in Niederösterreich, Görz-Gradisca, Istrien und Bukowina auf

mindestens vier Wochen) auszuschreiben. Die einlangenden Gesuche sammelt zunächst der Ortsschulrath (in Oberösterreich, Istrien und Galizien der Bezirksschulrath, welcher sie mit seinem Gutachten an den Ortsschulrath übermittelt, in der Bukowina der Bezirksschulrath ohne Uebermittlung des Gutachtens an den Ortsschulrath) und erstattet binnen 4 Wochen seinen Vorschlag an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten [1].

Insoferne nicht ein fortbestehendes Schulpatronat oder das Factum der vollständigen Erhaltung einer öffentlichen Volksschule aus eigenen Mitteln ein Präsentations- (Ernennungs-) Recht begründet [2], steht dasselbe zu:

α) in Krain (ausschliesslich der Bürgerschulen), Istrien und Schlesien der Ortsgemeinde, in der Bukowina dann, wenn der Schulsprengel ein einziges Gemeindegebiet umfasst;

β) in Galizien dem Ortsschulrathe unter Mitwirkung der meistbeitragenden Gemeindemitglieder;

γ) in Niederösterreich, Steiermark [3], Böhmen und Mähren, so wie bezüglich der Bürgerschulen in Krain dem Bezirksschulrathe; in Görz-Gradisca stets, in der Bukowina dann, wenn mehrere Gemeindegebiete oder Gutsgebiete den Schulsprengel bilden, dem (durch noch mehrere Gemeindevertreter) verstärkten Bezirksschulrathe;

δ) in Oberösterreich dem Landesausschusse.

Wenn der Bezirksschulrath nicht selbst der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist oder sein Gutachten an den Ortsschulrath gerichtet hat, muss er es an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten erstatten, welcher aber weder an den Vorschlag des Ortsschulraths, noch an das Gutachten des Bezirksschulraths gebunden ist [4]), binnen vier Wochen [5]) den gewählten Candidaten dem Landesschulrathe anzeigt, die Präsentation (Ernennung) aber an keinerlei Bedingung knüpfen darf.

Dem Präsentirten, welcher den gesetzlichen Anforderungen für die fragliche Lehrstelle entspricht, kann die Bestätigung des Landesschulraths nur dann verweigert werden, wenn demselben sittliche Gebrechen oder Handlungen

---

1) In Vorarlberg wird das Vorschlagsrecht über Gutachten des Ortsschulraths durch die Gemeinde-Vertretung geübt. Bezüglich der Bürgerschulen in Kärnten entfällt die Mitwirkung des Ortsschulraths.

2) Nur in Schlesien erlischt jedes anderweitige Präsentationsrecht als das der Gemeinde, und dem Schulpatrone steht bei Ausübung desselben nur eine Stimme in der Gemeinde-Vertretung zu. In Galizien besteht nun das Präsentationsrecht aus dem Titel der vollständigen Erhaltung einer Schule fort.

3) Wenn die Dotation des Lehrpersonals einer Schule ganz oder grösstentheils vom Lande bestritten wird, ernennt sofort der Landesschulrath.

4) Nur in Oberösterreich muss die Ernennung aus dem Quinternavorschlage des Ortsschulraths vorgenommen werden.

5) Für Oberösterreich ist kein Termin festgesetzt.

solcher Art zur Last fallen, dass wegen derselben die Entlassung eines bereits angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

Bezeichnet der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte hinnen der gesetzlichen Frist keinen Candidaten für die erledigte Stelle, so tritt der Landesschulrath in seine Rechte ein.

In Salzburg und Kärnten übt der Landesschulrath, so weit nicht ein Schulpatronat oder das Factum der vollständigen Erhaltung einer Schule inmitten liegt, nach Anhörung des Orts- und Bezirksschulraths sofort das Erneunungsrecht mit voller Freiheit aus; in Vorarlberg und Dalmatien übt er es in gleicher Form, ist aber an die Terna des Ortsschulraths gebunden.

Jede in einer der eben erläuterten Weisen vorgenommene Anstellung einer mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Person ist sofort eine definitive. Alle Angestellten haben den Diensteid abzulegen.

Die Ernennung von Nebenlehrern und Industrial-Lehrerinnen ist ebenso vorzunehmen; doch kann die Concurs-Ausschreibung unterbleiben. Die Bestätigung liegt in der Regel dem Bezirksschulrathe, nur in Oberösterreich, Steiermark, Krain, Schlesien und Dalmatien dem Landesschulrathe ob.

Die Lehrstellen an den staatlichen Uebungsschulen werden über Vorschlag des Landesschulraths vom Minister besetzt.

8. Die Dotirung des Lehrers einer öffentlichen Volksschule besteht aus dem Jahresgehalte und den Dienstalters-Zulagen.

Um das Minimum des Jahresgehaltes zu ermitteln, auf welchen eine Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden durch den Landesschulrath (in Salzburg und Vorarlberg im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse) in Classen getheilt. Den Anhaltspunct hierfür bieten die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensbedürfnisse und andere örtliche Verhältnisse, in Oberösterreich und Galizien die Bevölkerungsziffer. Nach jedem Decennium findet eine Revision der Eintheilung statt, ohne zwischenweilige Berichtigungen auszuschliessen. [1])

Solcher Classen gibt es:

2 in Dalmatien, mit 400 fl. und 300 fl.;

3 in Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Istrien, Vorarlberg und Mähren, — und zwar in Niederösterreich (vom 1. Jannar 1874 an) und Oberösterreich mit 800 fl., 700 fl. und 600 fl., in Kärnten und Mähren mit 600 fl., 500 fl. und 400 fl., in Vorarlberg mit 600 fl., 400 fl. und 300 fl., in Istrien mit 500 fl., 400 fl. und 300 fl.;

4 in Salzburg, Steiermark, Görz-Gradisca, Böhmen, Schlesien, Galizien und Bukowina, — und zwar in Steiermark mit 700 fl., 600 fl., 500 fl. und 400 fl., in Salzburg mit 600 fl., 500 fl., 450 fl. und 400 fl., in Galizien und

1) In Kärnten müssen 10% der Lehrstellen in die I., 40% in die II., 50% in die III. Classe eingereiht werden.

der Bukowina mit 500 fl., 400 fl., 350 fl. und 300 fl., in den anderen Ländern mit 600 fl. 500 fl., 400 fl. und 300 fl.[1]).

In Krain setzt der Landesschulrath den Gehalt für jede einzelne Lehrstelle fest, darf aber in Laibach nicht unter 600 fl., ausser Laibach nicht unter 400 fl. herabgehen.

Für Lehrer an Bürgerschulen ist das Minimum des Jahresgehalts in Dalmatien auf 500 fl., in Steiermark auf 700 fl., in Oberösterreich und Salzburg auf 800 fl., in Kärnten auf 700 fl. und 600 fl., sonst auf 600 fl. festgesetzt, eine Erhöhung desselben in den meisten Ländern theils dem Landesschulrathe, theils dem verstärkten Bezirksschulrathe anheimgegeben. In Niederösterreich ist der Gehalt um 100 fl. höher, als jener des Lehrers an einer allgemeinen Volksschule in einer Gemeinde derselben Classe; in Galizien beträgt er 700 fl., 600 fl. und 500 fl.

Ist mit der Lehrstelle der Besitz eines Grundstückes verbunden, so wird der (niedrig bemessene) Katastral-Reinertrag (in der Bukowina der Pachtwerth) desselben, nach Abzug der daraufhaftenden Steuerlasten, von dem Jahresgehalte abgezogen.[2]) Alle sogenannten Schullehrer-Sammlungen sind verboten.

Die Dienstalters-Zulagen sind Quinquennal-Zulagen (in Vorarlberg Decennal-Zulagen) und betragen in der Regel 10% (in Istrien 6%) des mindesten Jahresgehaltes jener Gemeinde, in welcher die Zulage anwuchs, in Niederösterreich und Oberösterreich je 50 fl., in Galizien je 50 fl., 40 fl., 30 fl. und 25 fl.; nach dem 30. (in Oberösterreich nach dem 20.) Dienstjahre hört das Anwachsen derselben auf. Ueber die Einrechnung der vor dem 1. October 1870 zurückgelegten Dienstzeit wurden durch die Landesgesetze verschiedenartige Uebergangs-Bestimmungen getroffen.

In Krain, Görz-Gradisca, Istrien, Vorarlberg, Böhmen und Mähren kann der Schulerhalter den Lehrern statt dieser Zulagen das Vorrückungs- oder Beförderungs-Recht in eine höhere Gehaltsstufe einräumen, falls die Art der Vertheilung sämmtlicher Lehrer auf die Gehaltsstufen die Lehrer nicht ungünstiger stellt, als es bei dem Bestande der Zulagen der Fall wäre.

Einem Oberlehrer gebührt eine Functions-Zulage, welche sich nach den Gehaltsclassen abstuft: in Mähren mit 200 fl. und 100 fl., in Dalmatien mit 100 fl. und 60 fl., in Istrien und Galizien mit 100 fl. und 50 fl., in Niederösterreich, Salzburg, Görz-Gradisca, Vorarlberg, Böhmen und Schlesien mit 200 fl., 100 fl. und 50 fl., in der Bukowina mit 150 fl., 100 fl. und 50 fl. — Nur in Oberösterreich, wo sie erst bei dem Vorhandensein von mehr als zwei Lehrkräften an einer Schule gebührt, ist sie mit 100 fl. fixirt; in Kärnten und Krain richtet sie sich nach der Zahl der Schulclassen.

1) Für die Städte Salzburg und Hallein ist das Minimum nachträglich auf 800 fl. fixirt worden.

2) In Schlesien werden diese Steuern aus dem Localschulfonde bestritten, in Oberösterreich und Kärnten hingegen derlei Grundstücke, insoferne sie nicht als Lehrergarten oder landwirthschaftliches Versuchsfeld dienen, für die Schulgemeinde eingezogen.

Für den Director einer Bürgerschule ist die Functionszulage in Oberösterreich, Steiermark, Krain, Galizien und Dalmatien allgemein mit 200 fl., in Vorarlberg mit 300 fl. bemessen, während sie sich in Salzburg, Görz-Gradisca, Böhmen und Schlesien mit 300 fl., 200 fl. und 100 fl., in der Bukowina mit 200 fl., 150 fl. und 100 fl., in Mähren mit 300 fl. und 200 fl., in Kärnten mit 200 fl. und 150 fl., in Istrien mit 200 fl. und 100 fl. abstuft, in Niederösterreich jener eines Oberlehrers gleichsteht.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine competenzmässige Natural-Wohnung oder eine entsprechende Quartiergeld-Entschädigung. Den übrigen Lehrern steht ein solcher Anspruch nur in Oberösterreich und Istrien unbedingt, sonst bloss insoferne zu, als sie sich bereits im Besitze einer Natural-Wohnung oder im Genusse einer Quartiergeld-Entschädigung befanden. Für Wien ist Lehrern, welche den eben erwähnten Anspruch nicht haben, ein Quartiergelds-Beitrag bewilligt worden.

Soweit eine Lehrstelle mit Grundstücken dotirt ist, gibt sie auch das Recht auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

Der Gehalt eines Unterlehrers ist in Oberösterreich fix mit 400 fl. in Kärnten mit 300 fl. bemessen; ausserdem wird er nach den mehrmals erwähnten Classen abgestuft, und beträgt:

in Dalmatien 300 fl. und 250 fl.;

in Niederösterreich 600 fl., 500 fl. und 400 fl.[1]);

in Istrien 260 fl., 240 fl. und 220 fl.;

in Krain 70%, in Vorarlberg und Mähren, dann in den Ländern mit vier Gehaltsclassen 60% (nur in Böhmen 70%) des Ansatzes einer jeden Gehaltsclasse; doch darf er in Salzburg und der Bukowina nicht unter 250 fl., in Galizien nicht unter 200 fl. herabgehen.[2])

Bezüglich des Anspruchs auf eine Naturalwohnung oder Quartiergeld-Entschädigung gilt, was von den Lehrern, die nicht Leiter einer Schule sind, gesagt wurde. In Oberösterreich erhalten definitiv angestellte Unterlehrer auch vier Quinquennal-Zulagen à 25 fl.

Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den gleichen Grundsätzen geregelt. Doch sind alle Bezüge mit 80, in Istrien mit 75, in Steiermark und Vorarlberg mit 60% jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden; nur in Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien, Galizien und der Bukowina sind sie jenen des männlichen Lehrpersonals gleichgestellt.

Die Nebenlehrer und Industrial-Lehrerinnen erhalten eine Remuneration, welche nach der Zahl der wochentlichen Unterrichtsstunden bemessen wird.

1) Doch erhalten Unterlehrer, welche kein Lehrbefähigungs-Zeugniss besitzen, nur eine Remuneration von 400 fl. oder 350 fl.

2) Für die Stadt Salzburg beträgt der Unterlehrer-Gehalt 500 fl.

Der Bezirksschulrath (in Salzburg, Schlesien und Bukowina der Landesschulrath) hat einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen seines Bezirks anzulegen, hierbei das Einkommen des gegenwärtigen Inhabers jeder Lehrstelle für den Beginn der Wirksamkeit des Landesgesetzes festzustellen, und jährlich eine Revision des Katasters vorzunehmen.[1])

Der Gehalt der Lehrer an den staatlichen Uebungsschulen ist mit 800 fl. (in Wien 1000 fl.), jener der Unterlehrer mit 600 fl. bemessen; erstere haben Anspruch auf sechs Quinquennal-Zulagen zu 100 fl. Ueberdiess beziehen beide Activitäts-Zulagen, welche für die ersteren nach Massgabe des Amtsortes 400 fl., 240 fl., 200 fl. oder 160 fl., für letztere 300 fl., 180 fl., 150 fl. oder 120 fl. betragen. Ueber die Anrechnung der vor Eintritt in den Lehrkörper einer reorganisirten Uebungsschule zurückgelegten Dienstzeit für die Bemessung von Dienstalters-Zulagen entscheidet von Fall zu Fall der Minister.

Bezüglich der Remunerationen für besondere Dienstleistungen, der Vorschüsse und Aushilfen bei Unglücksfällen u. dgl. gelten die allgemein für den Beamtenstand in Kraft stehenden Grundsätze.

An Bürgerschulen, an denen kein eigener Katechet bestellt ist, und an mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschulen kann dem Religionslehrer eine Remuneration bewilligt werden; die Besorgung des Religions-Unterrichts an allen anderen Volksschulen muss unentgeldlich Statt finden.

7. Allen Mitgliedern des Lehrstands ist gestattet, zur Vermehrung ihres Einkommens Nebenbeschäftigungen zu betreiben, soweit dieselben weder dem Schuldienste Abbruch thun, noch dem Anstande und der äusseren Ehre des Lehrstandes widerstreiten oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehreramtes begründen. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abrechnung gebracht werden.

Speciell werden durch die Landesgesetze (mit Ausnahme Dalmatiens) für unvereinbar mit dem Lehramte erklärt:

α) die Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichts (mit Ausnahme Krain's);

β) der Messner- (Küster-, Kirchensänger-) Dienst, welcher nur im Herzogthume Salzburg noch bis 30. September 1880 von den Lehrern, soweit es ohne Beeinträchtigung des Schuldienstes möglich ist, gegen Einrechnung des halben Einkommens in den Lehrergehalt versehen werden kann;

γ) in Galizien auch der Dienst des Gemeindeschreibers.

8. Die Versetzung von Lehr-Individuen aus Dienstesrücksichten, ohne Entgang an Bezügen, steht (mit Ausnahme Schlesiens) dem Bezirks- und Landesschulrathe (in Steiermark, Mähren, Galizien, Bukowina und Dalmatien

---

1) *In Ober-Oesterreich* ist die Anordnung eines solchen Katasters dem Landesausschusse anheimgegeben.

nur dem letzteren) zu; doch müssen auch hierbei die bestehenden Vorschlags- und Präsentations- (Ernennungs-) Rechte berücksichtigt werden.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von Lehrpersonen zieht entweder eine Ordnungsstrafe oder eine Disciplinarstrafe nach sich. Die Ordnungsstrafe der Rüge (Mahnung) verhängt der Leiter der Schule oder der Bezirksschulrath und ertheilt sie mündlich oder schriftlich. Die Disciplinarstrafen des (schriftlichen) Verweises[1]), des Aufschubs oder der Entziehung des Anspruchs auf eine Dienstalters-Zulage (des Vorrückungsrechts) und der Versetzung an eine andere Dienstesstelle (Entziehung der Function eines Directors oder Oberlehrers)[2]) können nur nach vorausgegangenem Disciplinar-Verfahren durch den Landesschulrath (bezüglich der provisorischen Lehrer in Galizien durch den Bezirksschulrath) verfügt werden.

Die Landesgesetze von Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien sehen auch die Dienstes-Entlassung noch als Disciplinarstrafe an; die übrigen behandeln sie als eine ausserhalb des Zwecks dieser Strafen liegende, nothwendig wordende äusserste Massnahme. Dieselbe ist vom Landesschulrathe auszusprechen:

a) wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeinde-Vertretung nach sich zieht;

b) wenn durch ein Disciplinar-Erkenntniss ein Lehr-Individuum grober Verletzung von Religion und Sitte oder eines groben Missbrauchs des Züchtigungsrechts schuldig erkannt wurde;

c) in Görz-Gradisca, Istrien, Vorarlberg, Böhmen und Bukowina auch wegen eines im Disciplinar-Verfahren constatirten, mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens;

d) wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarstrafe neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten vorkamen[3]).

Dieselbe zieht stets auch die Erklärung der Unfähigkeit zum Unterrichte der Jugend nach sich, wesshalb jede Entlassung durch das Ministerial-Verordnungsblatt bekannt gemacht wird.

Als freiwillige Dienstentsagung gilt neben der ausdrücklichen Erklärung die eigenmächtige Verlassung des Dienstes, ferner (mit Ausnahme Niederösterreichs, Schlesiens und Dalmatiens) jede Verehelichung einer Lehrerin[4]), endlich (mit Ausnahme Niederösterreichs, Steiermarks, Galiziens und Dalmatiens)

1) Statt desselben, welcher in Schlesien nur als Ordnungsstrafe gilt, werden dort Geldstrafen zugelassen.

2) Das schlesische Landesgesetz behandelt auch die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand noch als Disciplinarstrafe.

3) Das mährische, galizische und dalmatinische Landesgesetz kennt nur die Fälle *a)* und *d)*.

4) In Oberösterreich, Krain, Istrien, Mähren und Galizien bloss die ohne Genehmigung des Bezirksschulraths, in der Bukowina des Landesschulraths stattgefundene.

die ohne Genehmigung des Bezirksschulraths (in Schlesien und Bukowina des Landesschulraths) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers.

9. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet auf sein Ansuchen oder von Amtswegen statt, wenn derselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder anderer berücksichtigenswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Das Ausmass des Ruhegenusses ist einerseits vom letzten Jahresgehalte (mit Zurechnung der Dienstalters- und der Functions-Zulagen), andererseits von der nach bestandener Lehrbefähigungs-Prüfung an einer öffentlichen Volksschule zugebrachten Dienstzeit abhängig, so dass bis zum vollendeten 10. Dienstjahre nur eine Abfertigung (in der Regel mit dem $1\frac{1}{2}$fachen Betrage jener Jahresbezüge), vom Beginne des 11. aber eine Pension gebührt, welche mit einem Drittheile (in Galizien einem Vierttheile) jener Bezüge beginnt, für jedes weitere zurückgelegte Quinquennium um ein Achttheil wächst und mit dem beendeten 40. Dienstjahre den vollen Betrag der anrechenbaren Jahresbezüge erreicht.[1])

Der Ruhegenuss erlischt, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten definitiven Dienst übernimmt[2]) oder der in zeitweiligen Ruhestand Versetzte sich nicht nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit über Aufforderung des Landesschulraths wieder im Amte verwenden lässt.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungs-Anspruch, wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.[3])

Die versorgungsberechtigte Witwe, deren Gatte noch nicht das 10. anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Vierttheile (in Dalmatien mit einem Drittheile) der anrechenbaren Jahresbezüge des Verstorbenen, jede andere eine Pension mit einem Drittheile derselben. Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so entfällt der Versorgungs-Anspruch der Witwe.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine versorgungsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag, welcher so zu bemessen ist, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte

1) Nur in Dalmatien wächst mit jedem Quinquennium ein Siebentheil zu, so dass schon das beendete 35. Dienstjahr den Anspruch auf die volle Pension begründet; in Galizien wächst für jedes Jahr $\frac{1}{40}$ zu.

2) Für Dalmatien gilt diese Bestimmung nicht.

3) Die Landesgesetze für Mähren und Schlesien räumen auch den vaterlosen ehelichen Waisen einer Lehrerin (wenn sie sich in Mähren mit Bewilligung des Bezirksschulraths verehelicht hat) einen Versorgungsanspruch ein.

der anrechenbaren Jahresbezüge ihres Gatten überschreitet, und für jedes Kind mit dem beendeten 20. (in Salzburg und Kärnten 18.) Lebensjahre oder dem früheren Eintritte in eine Versorgung erlischt.

Ist keine versorgungsberechtigte Witwe vorhanden, so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. (bezüglich 18.) Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, eine Concretual-Pension, welche mit dem Sechsttheile (in Böhmen und Dalmatien mit dem Vierttheile) der anrechenbaren Jahresbezüge des Vaters bemessen wird und erst mit dem Tage erlischt, wo kein solches Kind mehr vorhanden ist.

Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung gestorbenen Mitglieds des Lehrstandes haben das Recht, die Natural-Wohnung noch ein Vierteljahr zu benützen oder das Quartiergeld für den nächsten Erhebungs-Termin zu beziehen.

Endlich regeln die Landesgesetze den Anspruch der Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitglieds des Lehrstandes auf die Nutzungen eines Dotations-Grundstücks und auf das Conductquartal.

Die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals an staatlichen Uebungsschulen und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen.

11. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, so wie zur Befriedigung der Versorgungs-Ansprüche ihrer Hinterbliebenen besteht in jedem Lande eine Pensionscasse, welche vom Landesschulrathe verwaltet wird; nur für Oberösterreich bestreitet der Landesschulfond, welchen der Landesausschuss verwaltet, jene Leistungen.

Mit dieser Ausnahme haben die Lehrer überall 10% ihres ersten nach erfolgter Regulierung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehalts[1]), ferner eben so viel von jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehalts-Aufbesserung, Dienstesalters- oder Functions-Zulage, endlich jährlich 2% ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensions-Casse zu entrichten. Durch eine Reihe von Landesgesetzen, welche am 18. Februar 1873 sanctionirt wurden, haben Salzburg, Steiermark, Kärnten, Görz-Gradisca, Istrien, Böhmen, Mähren, Schlesien und Dalmatien anerkannt, dass die aus einem dieser Länder in ein anderes übertretenden Mitglieder des Lehrstandes von einer neuerlichen Entrichtung des bereits geleisteten Beitrages zur Lehrer-Pensionscasse befreit sind.

Weitere Zuflüsse derselben bilden:

a) die Schul-Strafgelder (mit Ausnahme Steiermarks und Kärntens);

b) die nicht anderweitig in Anspruch genommenen Intercalarien für erledigte Lehrstellen;

c) die Gebarungs-Ueberschüsse des Schulbücher-Verlags (mit Ausnahme Schlesiens);

---

1) In Mähren entfällt diese Leistung unbedingt, in Steiermark, Bukowina und Dalmatien für jene Lehrer, welche die frühere Carenztaxe mit $33\frac{1}{3}\%$ ihres Gehalts entrichtet haben.

d) mit derselben Ausnahme die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche überall dort sehr ergiebig sind, wo durch ein Landesgesetz statt des fixen, niedrig bezifferten josephinischen Normalschulfond-Beitrags eine Percentualgebühr eingeführt wurde;

e) ein die anderweitig unbedeckten Ausgaben deckender Beitrag aus Landesmitteln (in Galizien speciell aus dem Landes-Schulfonde).

In Niederösterreich und Galizien können Gemeinden für sich Pensionscassen bilden, wenn sie für ihr Lehrpersonale alle Verpflichtungen der Landes-Pensionscasse auf sich nehmen.

12. Die Unterscheidung verschiedener Kategorien der allgemeinen Volksschule richtet sich nach der Anzahl der aufsteigenden Classen, welche an einer Schule bestehen, so dass jede Schülerzahl, für welche eine eigene Lehrkraft fungirt, eine solche Classe bildet, einclassige, zweiclassige, dreiclassige u. s. f. Volksschulen bestehen. Die Vertheilung der Schulkinder auf die Classen findet nach ihrem Alter und ihren Kenntnissen Statt; jede Classe, welche Kinder verschiedener Alters- und Bildungsstufen in sich vereinigt, zerfällt in Gruppen oder Abtheilungen, welche der Lehrer abwechselnd unmittelbar unterrichtet, abwechselnd für eine zweckmässige Beschäftigung der eben nicht unmittelbar Unterrichteten Sorge trägt.

Eine allgemeine Volksschule, welche so eingerichtet ist, dass sie zugleich die Aufgabe der Bürgerschule lösen kann, besteht aus 8 Classen. Doch können auch selbstständige dreiclassige Bürgerschulen sich an den fünften Jahrescurs der allgemeinen Volksschule anschliessen.

13. Ueberfüllte Classen sollen in parallele Abtheilungen (mit eigenen Lehrern oder mit Wechselunterricht) aufgelöst werden. Als überfüllt ist eine Classe zu betrachten, welche mehr als 80 Schulkinder in sich vereinigt.

14. In einer mehrclassigen Schule ist jedem Lehrer oder Unterlehrer eine Classe ganz zu übergeben, so dass er nach Thunlichkeit mit der Classe aufzusteigen hat[1]). In den drei obersten Classen der Bürgerschule können die Lehrkräfte als Gruppenlehrer beschäftigt werden.

Der Oberlehrer oder Director, selbst wenn er nicht eine eigene Classe übernehmen kann, hat sich stets am Unterrichte zu betheiligen.

15. Alle Kinder eines Schulsprengels sollen vom Antritte (in der Bukowina von der Beendigung) des 7. Lebensjahrs an die Volksschule besuchen und diesen Besuch, falls sie nicht an eine höhere Bildungsanstalt übertreten, durch acht Jahre (in Istrien, Galizien und der Bukowina, dann in den Landschulen Krain's durch sechs Jahre) fortsetzen. Ein erwiesenermassen regelmässiger zu Hause ertheilter Unterricht enthebt die Aeltern, Pflege-Aeltern und Vormünder von dieser Verpflichtung, sowie Kinder, denen ein dem Unterrichts-Zwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen

1) Doch liegt es dem Bezirksschulrathe ob, in jenen Fällen, für welche dieses Aufsteigen der Lehrer in höhere Classen als unzweckmässig sich darstellt, eine andere Verfügung zu treffen.

anhaftet, vom Schulbesuche enthunden sind. In Krain kann der Bezirksschulrath mit Rücksicht auf Terrainverhältnisse oder Klima den Beginn der Schulpflichtigkeit um ein oder zwei Jahre hinausschieben.

Für die Kinder der zwei obersten Jahresstufen auf dem Lande kann der Landesschulrath dort, wo die achtjährige Schulpflicht hesteht, eine Vorkürzung der vorgeschriebenen Schulzeit (durch Vermindorung der wochentlichen Lehrstundenzahl, Einschränkung des Unterrichtes auf das Winterhalbjahr, Einführung von Abendschulen u. dgl.) eintreten lassen, in Görz-Gradisca für einzelne Schulsprengel alle solche Kinder, in den krainischen Städten und Märkten einzelne solche Kinder ganz vom Schulbesuche entheben. In Vorarlberg kann der Landesschulrath Kinder aller Altersstufen für die Sommer-Monate vom Schulbesuche befreien.

Zur Evidenzhaltung der Schulpflichtigen nimmt der Ortsschulrath jährlich und zwar unmittelbar vor Beginn des Schuljahrs die Schulbeschreibung vor, wobei aber auch jene Kinder in ein eigenes Verzeichniss eingetragen werden, für welche ein gesetzlicher Befreiungsgrund eintritt, sowie solche, die in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriks-Schule geniessen. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn nebst dem (ganz oder nahezu) vollendeten 14. Lebensjahre der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch das Entlassungs-Zeugniss einer öffentlichen Volksschule dargethan oder der Besuch einer höheren Schule oder ein Gebrechen nachgewiesen wird, welches die Verpflichtung zum Schulbesuche aufhebt. Wo nur die sechsjährige Schulpflicht besteht, schliesst sich der Alltagsschule noch eine Wiederholungs- und Fortbildungsschule als Pflichtschule an.

Die Schulpflicht ist keine speciell an die Schule, welcher das hetreffende Wohnhaus zugewiesen ist, gebundene, so dass Kinder, welche innerhalb eines Schulsprengels wohnen, auch in einer Schule ausserhalb desselben Aufnahme finden können, sobald dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Ortsschulrath Kindern noch vor dem begonnenen (vollendeten) 7. Lebensjahre den Schulbesuch gestatten.

Das Strafverfahren gegen Aeltern oder ihre Stellvertreter, Fabrikshesitzer u. s. w., denen ein Verschulden bezüglich des Schulbesuchs pflichtiger Kinder obliegt, steht dem Bezirksschulrathe (in Steiermark und Vorarlberg dem Ortsschulrathe) zu. Die einlaufenden Strafgelder fliessen der Lehrer-Pensionscasse (in Steiermark dem Orts-Schulfonde, in Kärnten dem Landes-Schulfonde) zu.

16. Der Eintritt in die Volksschule wird regelmässig bloss bei Beginn des Schuljahrs zugelassen. Nur eine Wohnungsänderung der Aeltern gibt Anspruch auf eine zwischenweilige Aufnahme; ausnahmsweise kann der Bezirksschulrath und in dringenden Fällen der Ortsschulrath den Eintritt im Laufe des Schuljahrs gestatten.

17. An allen Volksschulen in Orten, in denen sich Mittelschulen befinden, beginnt das Schuljahr gleichzeitig mit jenem der Mittelschulen. Ausserhalb der genannten Orte hat der Bezirksschulrath den Anfang des Schuljahrs, in der Regel zwischen dem 1. September und 1. November, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die vorwiegende Beschäftigungsart der Einwohner festzusetzen. Das Schuljahr dauert 46 Wochen; doch kann auf dem Lande auch eine Vertheilung der sechs Ferienwochen auf bestimmte Termine innerhalb des Jahrs (Aernte-Ferien, Herbst-Ferien, Lese-Ferien) Statt finden.

Die Ferialtage während des Schuljahrs werden vom Landesschulrathe festgesetzt; bei vorkommenden ausserordentlichen Gelegenheiten kann der Ortsschulrath noch drei weitere Ferialtage gewähren.

18. Der Unterricht einer mehrclassigen Schule soll regelmässig ein ganztägiger sein, so dass Fortbestand oder Einführung eines halbtägigen Unterrichts durch den Landesschulrath nur auf eine bestimmte Zeitdauer oder bis zur Behebung der Hindernisse eines ganztägigen bewilligt werden darf.

In einclassigen Schulen können sämmtliche Schüler, sobald ihre Zahl 50 übersteigt, in zwei Gruppen mit halbtägigem Unterrichte so vertheilt werden, dass der einen die unteren Altersstufen und die Mädchen der zwei obersten Altersstufen zugewiesen werden.

19. Anfang und Dauer der täglichen Schulzeit wird durch den Ortsschulrath festgesetzt. Die Zahl der wochentlichen Unterrichtsstunden beträgt für die Kinder der vier unteren Jahresstufen 18—24, für jene der vier oberen 24—28, soweit nicht für das 13. und 14. Lebensjahr eine besondere Begünstigung Platz greift. In einclassigen Schulen mit Halbtags-Unterricht hat die erste Gruppe 12, die zweite 18 wochentliche Unterrichtsstunden.

Ein allgemein vorgezeichneter Stundenplan findet in der allgemeinen Volksschule nicht Statt; denselben entwerfen von Jahr zu Jahr die Lehrer, weil hierbei locale und sogar ganz specielle Bedürfnisse in vielen Rücksichten den Ausschlag geben müssen.[1])

Als Gesichtspuncte für die Entwerfung wurden aufgestellt: Gegenstände, welche eine grössere geistige Anstrengung fordern, sind möglichst auf die Vormittagsstunden, hingegen Schreiben, Zeichnen und Singen auf die Nachmittagsstunden zu verlegen; keinem Gegenstaude soll mehr als eine Stunde fortlaufend gewidmet werden; in der Aufeinanderfolge der Gegenstände muss an verschiedenen Tagen möglichste Gleichmässigkeit herrschen.

Für die Bürgerschulen[2]) ist im Allgemeinen folgende Vertheilung der Unterrichtsstunden an die Lehrgegenstände provisorisch vorgezeichnet:

---

1) Selbst die im Anhange zu den sogenannten Uebergangsbestimmungen vom 12. Juli 1869 enthaltenen Lehrpläne für 1—4classige Volksschulen wurden bloss anempfohlen und haben seither durch Erlassung der Schul- und Unterrichtsordnung ihre Wirksamkeit verloren.

2) Ausserhalb Galiziens, wo die Bestimmung des Lehrplans dem Landesschulrathe überlassen blieb.

	Classe			Classe		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
	für Knaben:			für Mädchen:		
Religionslehre	1	1	1	1	1	1
Unterrichtssprache und Aufsatzlehre	5	5	5	5	5	5
Geographie und Geschichte	4	3	3	3	3	3
Arithmetik	3	3	3	2	2	2
Geometrie u. geometrisches Zeichnen	3	3	4	1	1	—
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2
Physik	2	2	3	2	2	2
Freihandzeichnen	2	4	4	2	2	2
Schreiben	1	1	1	1	1	1
Gesang	2	1	—	1	1	1
Turnen	2	2	2	1	1	1
Weibliche Handarbeiten	—	—	—	6	6	6
Haushaltungskunde	—	—	—	—	—	2
Summe	27	27	28	27	27	28

Doch können in derselben mannigfache Modificationen Platz greifen, namentlich dort, wo der Unterricht in einer zweiten Landessprache oder in einer modernen fremden Sprache eingeführt wird.

20. Bezüglich des Gebrauchs der Schulbücher besteht für die Volksschule das System der Zulassung. Die Lehrbücher für den Religions-Unterricht können die Zulässigkeits-Erklärung erst erlangen, wenn sie von den bezüglichen confessionellen Oberbehörden adprobirt sind. Gesuche um Zulassung von anderen Lehr- und Lesebüchern sind an den Landesschulrath zu richten, welcher das betreffende Buch durch Fachmänner prüfen lässt und deren Gutachten sammt seinem Antrage dem Minister zur Entscheidung vorlegt. Die Zulassung wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht; doch steht es jedem Landesschulrathe frei, allfällige Bedenken gegen die Einführung eines Buchs in seinem Amtsgebiete geltend zu machen.

Eine andere Form der Zulässigkeits-Erklärung liegt in der Aufnahme eines Buchs in den k. k. Schulbücherverlag.

Die Wahl unter den als zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft für allgemeine Volksschulen nach Anhörung der Bezirks-Lehrerconferenz der Bezirksschulrath, für Bürgerschulen die Local-Lehrerconferenz.

Wiederholt wurden die Bezirks-Schulinspectoren verpflichtet, strengstens darüber zu wachen, dass nur als zulässig erklärte Lehr- und Lesebücher in Gebrauch genommen und den Schulkindern nicht noch andere Bücher unter dem Namen von „Hilfsbüchern" aufgenöthigt werden.

Die Wahl der Lehr-Methode bleibt dem Lehrer selbst überlassen, so dass nur die willkürliche Einführung nutzloser Neuerungen und das Experimentiren mit Methoden ferne zu halten ist.

21. In der Volksschule hat aller Schulunterricht von der Muttersprache auszugehen.

Das Lehrziel des Unterrichts in derselben ist: richtige Auffassung der Mit-

theilungen Anderer in der Muttersprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fliessend auszudrücken; genaues Verständniss gelesener oder gehörter Stücke nach Inhalt und Zusammenhang der einzelnen Theile. In der Bürgerschule tritt hiezu noch: Uebung in den häufigst vorkommenden schriftlichen Darstellungen und Kenntniss des Wichtigsten aus der Literatur.

Der Unterricht in der Muttersprache ist aber mehr praktisch, als nach abstracten Regeln zu ertheilen; er hat sich demnach hauptsächlich in zweckmässigen Sprech- und Schreibübungen zu concentriren, welche einerseits mit dem Anschauungs-Unterrichte und den Lese-Uebungen im engsten Zusammenhange stehen, andererseits zu Uebungen im Niederschreiben des Auswendiggelernten, Vorgelesenen und Vorerzählten hinüberleiten müssen, so dass die Pflege der lebendigen Sprache unter genauer Kenntniss der wichtigsten Wertarten und ihrer Beugung, so wie der nöthigsten grammatischen Regeln vom Satze und seinen verschiedenen Gestalten in den Vordergrund tritt. Auf den obersten Stufen ist die Verfassung von Beschreibungen, Erzählungen, Briefen und den gewöhnlichsten Geschäftsaufsätzen, in der Bürgerschule gelegentlich auch das Disponiren solcher Stoffe, welche den Schülern nahe liegen, einzuüben und mit dem Zusammenfassen alles dessen, was auf den früheren Stufen aus der Literatur geboten wurde, abzuschliessen. Uebungen im freien Vortrage von Musterstücken, nach sorgfältiger Besprechung des Inhalts, sind auf allen Stufen vorzunehmen.

Für Schulen, an denen eine zweite Landessprache in den Unterricht aufzunehmen ist, hat der Landesschulrath das Lehrziel und die Mittel zu seiner Erreichung näher zu präcisiren.

Eine zweite Landessprache kann im Allgemeinen dort, wo sich die weitaus meisten Kinder schon vom Hause aus in Kenntniss derselben (wenn auch nicht im gleichen Masse) befinden, auch sofort nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten des Lesens in den Sprachunterricht eintreten, der weitere Unterricht sodann fortwährend gleichmässig in beiden Sprachen fortgeführt werden. Wo die zweite Sprache nur theilweise bei den Familien in Uebung steht, beginnt der Unterricht in derselben zweckmässig erst mit dem dritten Schuljahre, schliesst sich jenem in der Muttersprache an und ist so eifrig fortzusetzen, dass in dem vierten bereits ein oder der andere Gegenstand in derselben, jedoch unter steter Nachhilfe mit der Muttersprache, gelehrt werden kann. Auf eine oder die andere der hier gedachten Weisen ist namentlich der Unterricht in der deutschen Sprache bei vielen Schulen deutsch-gemischter oder vorwiegend nicht-deutscher Nationalität eingeführt.

Von dem Unterrichte in einer dritten Landessprache kann nur dort die Rede sein, wo drei Nationalitäten sich im täglichen Umgange berühren, er kann aber selbst dort nicht vor dem dritten Schuljahre beginnen.

22. Das Ziel des **Schreibunterrichts** ist Fertigkeit im deutlichen, geläufigen und möglichst gefälligen Schreiben der Schrift der Unterrichtssprache,

beziehungsweise der zweiten Landessprache, bei deutschen Schulen auch der Lateinschrift. Dieser Unterricht ist durchgängig mit den anderen Unterrichtsgegenständen in die engste Verbindung zu bringen, in der Bürgerschule besonderes Gewicht auf Aneignung der im gewerblichen Leben vorkommenden Schriftarten zu legen.

23. Der Rechnen-Unterricht soll eine auf Anschauung gegründete Einsicht in die Zahlenbegriffe und Zahlenverhältnisse, so weit solche im gewöhnlichen Leben vorkommen, und eine hierdurch vermittelte Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung der im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben erzwecken. Nebst den bisher üblichen ist stets auch das metrische Mass- und Gewichtssystem zu veranschaulichen, auf den oberen Stufen für Knaben, den landwirthschaftlichen, gewerblichen oder einfachen kaufmännischen Rechnungen, je nach den Ortsverhältnissen und den vorherrschenden Beschäftigungen, für Mädchen aber stets den Haushaltungs-Rechnungen vorzügliche Rücksicht zu schenken. In der Bürgerschule soll der Unterricht auch die gebräuchlichsten Vortheile und Abkürzungen ins Auge fassen und bis zur Lehre von den Potenzen und Wurzelgrössen, der einfachen und zusammengesetzten Regeldetri, der einfachen Interessen- und Terminrechnung, Theilungsrechnung, Waarenpreis-Berechnung, Münz- und Wechselrechnung u. s. f. und den Grundzügen der einfachen Buchführung fortschreiten.

24. Der Unterricht der allgemeinen Volksschule im Zeichnen und in der geometrischen Formenlehre hat die Aufgabe, die Schüler zu einer sicheren und klaren Auffassung und Unterscheidung der Formen und Masse zu bringen, im linearischen Darstellen räumlicher Verhältnisse und einfach begränzter Gegenstände zu üben und zum Zeichnen einfacher Objecte nach der Natur anzuleiten. Beim Zeichnen muss es dem Lehrer überlassen bleiben, dem Lehrziele weitere oder engere Gränzen zu ziehen und nach den in der allgemeinen Volksschule erlangten Vorkenntnissen der Schüler wird die Bürgerschule das ihrige abstecken müssen.

In der Geometrie aber hat die Bürgerschule jedenfalls Sicherheit im Erkennen, Vergleichen, Berechnen und Ausmessen von Flächen und Körpern zu erzielen; Knaben sollen in ihr überdiess Gewandtheit in geometrischen Constructionen, in der Auffassung und Darstellung einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfachs erwerben.

25. Schon die in der Fibel enthaltenen, aus den täglichen Umgebungen und Vorkommnissen entnommenen Wörter und Lesestücke sind zugleich für den Anschauungs-Unterricht zu benützen, welcher durch Abbildungen dem Verständnisse und der Aufmerksamkeit der Kinder näher gebracht werden soll. Auch im weiteren Verlaufe des Sprachunterrichts sind die Lesestücke stets gleichzeitig zur Erweiterung der sachlichen Kenntnisse anzuwenden. Erst auf den obersten Stufen findet ein selbstständiger Unterricht in abgesonderten Lehrstunden über die Realien statt.

Hierbei hat der naturgeschichtliche Unterricht den Zweck, die Schüler mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt zu machen und zur genauen Beobachtung und charakterisirenden Beschreibung derselben anzuleiten. Neben den Repräsentanten der bedeutendsten Gruppen sind insbesondere jene Naturkörper hervorzuheben, welche durch Nutzen oder Schaden, durch verbreitete Anwendung in Gewerben und Künsten oder durch ihre bedeutende Rolle im Haushalte der Natur hervortreten. Hieran schliesst sich sodann eine etwas eingehendere Kenntniss des Menschen unter Hervorhebung der wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre. In der Bürgerschule ist die Schilderung der Thiere, Pflanzen und Mineralien, welche der Beobachtung zunächst liegen, zuerst als Individuen vorzunehmen, dann aber nach ihrer Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit zu wiederholen; ein naturhistorisches System bildet aber auch hier nicht die Aufgabe des Unterrichts.

Die Naturlehre hat auf Beobachtungen und Versuche die Kenntniss und Verständniss der wichtigsten Naturkräfte und Naturerscheinungen zu gründen; in der Bürgerschule sind auch die aus den Erscheinungen resultirenden Gesetze und die Anwendungen derselben auf das praktische Leben zu berücksichtigen.

An den physikalischen Unterricht schliesst sich dasjenige aus der Chemie, was zum Verständniss der gewöhnlichsten Vorgänge im häuslichen Leben, in der Landwirthschaft und den Gewerben nothwendig ist. In der Bürgerschule sind auch die bekanntesten chemischen Elemente und ihre wichtigsten organischen und anorganischen Verbindungen, sowie die einschlägigen chemisch-technologischen Operationen hervorzuheben.

Das Ziel des erdkundlichen Unterrichts ist: übersichtliche Kenntniss der Heimat und des Vaterlands; Kenntniss des Wichtigsten über Europa und die übrigen Erdtheile; Verständniss der naheliegenden Erscheinungen, welche aus Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen.

Das Ziel des Geschichts-Unterrichts ist: Kenntniss der Geschichte der Heimat und des Vaterlands und des Wichtigsten aus der allgemeinen Geschichte. Dieser Unterricht ist zunächst mit dem geographischen zu verbinden und erst am Schlusse in chronologischer Aneinanderreihung der Hauptmomente zu wiederholen. Auf der obersten Stufe werden die Schüler auch mit den Grundzügen der österreichischen Verfassung bekannt gemacht.

26. Die Anleitung zu weiblichen Handarbeiten ist nicht als ein abgesonderter, sondern als ein zu Mädchenschulen oder zu Mädchenclassen gemischter Schulen wesentlich gehöriger Gegenstand zu betrachten; doch muss der Unterricht ausserhalb der allgemein festgesetzten Unterrichtszeit mindestens durch 6 Monate im Schuljahre ertheilt werden und der Ortsschulrath kann nur diejenigen Mädchen dispensiren, von denen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, dass sie den nöthigen Unterricht auf andere Weise erhalten. Der Bezirksschulrath bestimmt, mit welchem Jahrescurse der Unter-

richt beginnen soll. Jedenfalls hat das für die bürgerliche Haushaltung Unentbehrliche vorzugsweise Berücksichtigung zu finden, und Kunstarbeiten können erst dann eintreten, wenn sich die Schülerinnen die nöthige Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten angeeignet haben.

Der Unterricht in der Haushaltungskunde hat Belehrungen zu umfassen:

α) über die Arbeitsstoffe;

β) über die Handarbeit und ihre Verwendung;

γ) über die wichtigsten Nahrungsstoffe;

δ) über die Wohnung des Menschen und über die Krankenpflege;

ε) über die Werkzeuge und Geräthschaften für die Haushaltung.

Die Mädchen in den Oberclassen sind nach Thunlichkeit abtheilungsweise zu den Beschäftigungen und Spielen eines Kindergartens herbeizuziehen.

27. Von den Fertigkeiten bildet der Gesang insoferne einen Gegenstand des obligatorischen Unterrichts, als an allen Volksschulen wenigstens einige passende Schul- und Volkslieder und die gebräuchlichsten Kirchenlieder einzuüben sind. Auf den oberen Stufen ist der Gesangsunterricht auf Grundlage des Notensystems zu ertheilen, stets aber die Bildung der Stimme und des musikalischen Gehörs zu seiner Hauptaufgabe zu machen.

Das Turnen (für beide Geschlechter) hat zunächst die Aufgabe, die Entwicklung der Jugend zu Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn, Muth und Selbstvertrauen zu fördern und die Frische des Körpers und Geistes zu erhalten. Auf den unteren Stufen sind nur Ordnungs- und Freiübungen und Turnspiele, auf den oberen nach Thunlichkeit auch Geräthübungen vorzunehmen.

28. Der Lehrer einer Landschule wird häufig Anlass finden, die Schüler auf die mancherlei Zweige und Beschäftigungen der Landwirthschaft aufmerksam zu machen und ihnen Lust und Liebe zu derselben einzuflössen.

Dort, wo der Obstbau gedeiht, können die grösseren Schüler in demselben unterrichtet werden und die Schulräthe sollen namentlich auf die Gemeinden einwirken, dass sie Obstbaumschulen begründen und erhalten. Auch das Pflanzen und Pflegen der Maulbeerbäume, der Weinreben u. dgl. und die Seidenzucht können gleich der Obstcultur gelehrt werden; doch sind für alle Unterweisungen der Jugend in landwirthschaftlichen Zweigen ausserordentliche Stunden zu verwenden.

29. Jede Schule soll mit den erforderlichen Lehrmitteln vollständig versehen sein. Sonach sind mindestens folgende anzuschaffen:

a) Apparate für den ersten Lese-Unterricht;

b) Veranschaulichungs-Mittel für den ersten Rechnen-Unterricht;

c) Bilder für den Anschauungs-Unterricht;

d) ein Globus;
e) Wandkarten: Planiglobien, Monarchie, Land, Palästina;
f) Vorlege-Blätter für den Zeichnen-Unterricht;
g) eine kleine Sammlung von heimischen Naturkörpern und einfachen physikalischen Apparaten.

Was über die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern gesagt wurde, gilt auch von Lehrmitteln, namentlich den Bildern für den Anschauungs-Unterricht, Schreib- und Zeichnungs-Vorlagen, Wandkarten, historischen und naturhistorischen Darstellungen u. dgl. m.

Im engsten Zusammenhange mit den Lehrmitteln steht endlich die Schulbibliothek. Sie zerfällt in eine Lehrer- und eine Schülerbibliothek und ist hinsichtlich der Anschaffungskosten gleich anderen Lehrmitteln zu behandeln.

30. Die Volksschule soll aber nicht bloss unterrichten, sondern vor Allem erziehen. Die Schul- und Unterrichts-Ordnung bezeichnet als das Ziel dieser Erziehung einen offenen edlen Charakter, zu dessen Anbahnung der Lehrer durch alle pädagogisch bewährten Mittel auf ein wahrhaft sittliches Verhalten in und ausser der Schule, auf Pflicht- und Ehrgefühl, auf Gemeinsinn, Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe hinzuwirken hat. Unter den Erziehungs-Mitteln behandelt sie auch die nach der Eigenthümlichkeit des Kindes anzuwendenden Mittel der Schul-Disciplin. Die zulässigen Arten der Belohnung sind: Belobung und Geschenke, mit Ausschluss der Jahresprämien. Als Arten der Bestrafung werden zugelassen: die Warnung, der Verweis, das Stehen- oder Heraustretenlassen in oder ausser der Bankreihe, das Nachholen der versäumten Arbeiten in der Schule nach dem Schlusse der Unterrichtsstunden unter entsprechender Aufsicht, die Vorladung vor die Lehrer-Conferenz (an einclassigen Schulen vor den Obmann des Ortsschulraths), endlich die zeitweilige Ausschliessung. Körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde über die religiösen Uebungen sind durch den Bezirksschulrath zu verkünden; bei einer Differenz zwischen beiden über das Mass dieser Uebungen entscheidet der Landesschulrath. Für disciplinare Ueberwachung bei den hiernach eingeführten religiösen Uebungen haben die Lehrer desselben Glaubensbekenntnisses zu sorgen.

31. Ueber Schulbesuch, Betragen und Fortgang jedes Schulkindes wird vierteljährig eine Classification zusammengestellt und den Aeltern oder ihren Stellvertretern mittelst der sogenannten „Schulnachrichten" bekannt gemacht, deren Einsichtnahme von denselben zu bestätigen ist.

Um den Aeltern und Schulfreunden auch eine Gelegenheit zu bieten, bei welcher sie sich nähere Kenntniss von den Leistungen der Schule im Ganzen und ihrer Kinder insbesondere zu verschaffen vermögen, kann am Schlusse des Schuljahrs eine Prüfung abgehalten werden, über deren Zeit und Art sich der Ortsschulrath mit dem Leiter der Schule verständigt und an den Bezirksschul-

rath berichtet; letzterer stellt den Tag fest und entsendet eine zur Leitung geeignete Persönlichkeit.

Prüfungen von Privatschülern dürfen ausnahmsweise an jeder öffentlichen Volksschule auf Wunsch der Aeltern oder ihrer Stellvertreter zu einem speciellen Zwecke vorgenommen werden.

Die Versetzung der Kinder aus einer Classe in die andere und innerhalb der Classen aus einer Abtheilung in die andere erfolgt in der Regel am Schlusse des Schuljahrs.

32. Während der Dauer der Schulpflicht ist nur auf Ansuchen der Aeltern oder ihrer Stellvertreter zum Zwecke des Uebertritts an eine andere Schule u. dgl. ein Frequentations-Zeugniss (Uebersiedlungs-Zeugniss) auszufertigen.

Am Schlusse der Schulpflicht erhalten jene Kinder, deren geistiger oder körperlicher Zustand auch bei länger fortdauerndem Schulbesuche die Erreichung des Zwecks der Volksschule nicht erwarten lässt, ein Abgangs-Zeugniss, alle diejenigen aber, welche nach dem Urtheile der Lehrer-Conferenz (des Leiters einer einclassigen Schule) sich die vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse erworben haben, ein Entlassungs-Zeugniss, welches die Dauer des Schulbesuchs constatirt und ein Urtheil über sittliches Verhalten, Fleiss und Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen enthält. Bis zur Erlangung eines oder des anderen Zeugnisses dauert die Schulpflicht für alle Kinder fort, welche sich nicht bereits in einer Mittelschule oder ähnlichen Anstalt befinden.

Eine Prüfung zur Erlangung des Entlassungs-Zeugnisses findet Statt:

α) für solche Kinder, welche den Volksschul-Unterricht zu Hause oder in einer Privatanstalt erhielten;

β) für Schüler einer öffentlichen Volksschule, denen die Entlassung am Schlusse des schulpflichtigen Alters verweigert wurde, über ein an den Bezirksschulrath gerichtetes Ansuchen der Aeltern oder ihrer Stellvertreter.

33. Der Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterricht steht dort, wo die Schulpflicht für die Alltagsschule nur eine sechsjährige ist, in unmittelbarer Verbindung mit der öffentlichen Volksschule und ist denselben Organen der Schulverwaltung untergeordnet.

Die Repräsentanten der Gewerbe haben sich, namentlich in den Städten, an der Ueberwachung dieses Unterrichts hinsichtlich der äusseren Schulordnung zu betheiligen, und üben dieses Geschäft durch die Bestellung eigener Inspectoren. Wo geeignete Fachmänner zu gewinnen sind, sollen besondere Zeichnungs-Inspectoren ernannt werden.

Die Pflicht zum Besuche des Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterrichts dauert bis zum vollendeten 15., in Galizien bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, bei Gewerbs-Lehrlingen durch die ganze Dauer der Lehrzeit. Befreit

von derselben sind Kinder, welche einen fortdauernden häuslichen Unterricht geniessen oder an einer Privat-Fortbildungsanstalt oder einer Mittelschule ihre Bildung fortsetzen oder zwei Classen einer solchen bereits mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, und Gewerbs-Lehrlinge, welche bereits die Wiederholungsschule mit gutem Erfolge besucht haben oder sich in einer gewerblichen Fachschule befinden.

Die jährliche Schulbeschreibung soll sich auch auf die wiederholungsschulpflichtigen Kinder erstrecken; nebst dem Ortsschulrathe haben dabei die aus dem Gewerbsstande bestellten Inspectoren zu interveniren. Die Gewerbs-Lehrlinge sind bei der Aufnahme in die Lehre sogleich auch zu der Schule anzumelden.

Alle an den Volksschulen angestellten Lehr-Individuen sind verpflichtet, an dem Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterrichte sich zu betheiligen, sollen jedoch nach Thunlichkeit remunerirt werden.

Die Zeit, welche diesem Unterrichte gewidmet wird, hat wochentlich — mit Ausschluss der gesetzlichen Ferialzeit — mindestens zwei Stunden und dort, wo Zeichnungs-Unterricht ertheilt wird, mindestens drei Stunden zu umfassen. Er kann entweder an Sonn- und Feiertagen (mit Ausschluss der höchsten Festtage) oder in den Morgen- und Abendstunden der Werktage ertheilt werden.

Die Wiederholungs- und Fortbildungs-Schule soll nach Thunlichkeit aus mehreren Classen bestehen, in welche die Schüler nach dem Grade ihrer Vorbildung eingereiht werden. Knaben und Mädchen sind stets abgesondert zu unterrichten; auch sollen dort, wo mehrere Lehr-Individuen sich befinden, parallele Abtheilungen eingerichtet werden, sobald eine Classe mehr als 80 Schüler, namentlich männlichen Geschlechts, zählt.

Der Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterricht hat nicht bloss das in der Volksschule Erlernte tiefer einzuprägen und auf die verschiedenen Beschäftigungen des Lebens anzuwenden, sondern auch neue Kenntnisse mitzutheilen, insbesondere solche, welche den Schülern wegen ihrer Berufsverhältnisse nützlich sind. Wo die Schüler wegen örtlicher Hindernisse die Christenlehre nicht besuchen können, ist auch der Religions-Unterricht in der Schule zu ertheilen. — Die Wiederholungs-Schule hat eben so die erziehende Thätigkeit der Volksschule fortzusetzen.

Als Controlle für den Schulbesuch sind die Wiederholungsschul-Büchlein eingeführt, in welche der Lehrer jedesmal die nöthige Einzeichnung macht. Aeltern, Vormünder und Arbeitsgeber, welche an der Versäumniss des Schulbesuchs durch ihre Kinder, Mündel oder Lehrlinge Schuld tragen, sind mit einer Geld- oder Arreststrafe zu belegen, Arbeitsgeber bei sehr bedenklichen Fällen des Rechts, Lehrlinge zu halten, zeitweilig oder auf immer verlustig zu erklären. Vernachlässigen die Schulpflichtigen durch eigene Schuld den Besuch des Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterrichts, so sind sie zu-

nächst der häuslichen Bestrafung zu überweisen, bei Erfolglosigkeit derselben aber mit Arrest zu bestrafen.

Das Vorrücken der Schüler in die nächsthöhere Classe hat nach halbjährigen Cursen zu geschehen. Ebenso wird halbjährig durch eine Commission (welche aus dem Ortsschulrathe, den beim Unterrichte betheiligten Lehrern und den Inspectoren aus dem Gewerbestande besteht) festgestellt, welche Schüler zum Austritte, beziehungsweise zum Uebertritte in eine gewerbliche Fachschule reif sind. Eine förmliche Austritts-Prüfung hat nicht Statt zu finden.

Schul-Zeugnisse werden nur denjenigen Zöglingen der Wiederholungs- und Fortbildungs-Schule ausgestellt, welche ihrer Besuchspflicht vollständig Genüge geleistet haben, und sind in der Regel mit jenen über den Besuch der Christenlehre zu verbinden.

34. Die Organisirung von gewerblichen Fachcursen oder fachlichen Fortbildungs-Schulen wird im Zusammenhange mit jener der eigentlichen Gewerbeschulen besprochen werden. Jene landwirthschaftlicher Fachcurse an den Volksschulen wurde mit einem Ministerial-Erlasse vom 2. September 1872 allen Landesschulräthen anempfohlen, da bei dem Mangel jeder Verpflichtung zu ihrer Einrichtung vorerst die Mittel zur Aufbringung des Kostenaufwands in Erwägung zu ziehen sind.

35. Damit das Institut der Kindergärten thunlichste Verbreitung finde, wurden, ohne der bisherigen Thätigkeit von Vereinen und Privaten auf diesem Gebiete Schranken zu setzen, die Länder und Schulbezirke, namentlich aber die Gemeinden, aufgefordert, die Gründung öffentlicher Kindergärten in die Hand zu nehmen, die bestehenden Kinderbewahr-Anstalten in Kindergärten umzuwandeln oder nach den Grundsätzen derselben einzurichten, hierbei aber kein Entgeld für die Benützung zu fordern.

Die Leitung eines mit der Volksschule verbundenen Kindergartens steht dem Leiter der Volksschule zu; die Leiter (Leiterinnen) selbstständiger Kindergärten müssen sittlich unbescholten sein, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens das Reifezeugniss einer Lehrer-Bildungsanstalt besitzen und den Nachweis der erforderlichen speciellen pädogogischen Kenntnisse liefern. Das Befähigungs-Zeugniss einer Kindergärtnerin muss durch eine eigene Prüfung erworben werden. Wärterin kann jede rüstige, geistig normal organisirte, sittlich unbeanständete Person sein.

Die Localitäten müssen bequeme, sichere Zugänge und eine vollkommen gesunde Lage haben, hell und für die ungehemmte Bewegung der Zöglinge ausreichend sein. Sie müssen die erforderliche Einrichtung, die nöthigen Anschauungs- und Beschäftigungsmittel besitzen.

Der Kindergarten beschäftigt die Kinder täglich durch 4—5 Stunden; er kann dieselben aber auch für den Rest des Tages in Aufsicht und Beköstigung nehmen. Aller Unterricht im Sinne der Schule ist strenge ausgeschlossen.

Aufnahme und Austritt kann jederzeit Statt finden. Ersterer ist an die Zurücklegung des 4. Lebensjahres gebunden; auch dürfen auf eine beaufsichtigende Person nur 40 Kinder entfallen.

Wie für Beaufsichtigung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten, kann der Ortsschulrath auch zur Beaufsichtigung der Kindergärten ein Damen-Comité wählen.

Zur Errichtung einer Kinderbewahr-Anstalt ist die Bewilligung des Landesschulraths erforderlich, welcher die Bedingungen derselben vorzeichnet.

36. Die Errichtung von Privat-Lehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, so wie von Privat-Erziehungsanstalten wird vom Landesschulrathe bewilligt, welcher die Genehmigung nicht versagen kann, wenn:

1. Vorsteher und Lehrer die entsprechende Lehrbefähigung durch die vorgeschriebene Prüfung dargethan haben oder durch den Minister von derselben dispensirt wurden;
2. ihr sittliches Verhalten unbeanständet ist;
3. der Lehrplan mindestens den Anforderungen entspricht, welche an eine öffentliche Schule der gleichen Kategorie gestellt werden;
4. die Localitäten und Einrichtungen keinen Nachtheil für die Gesundheit der Kinder befürchten lassen.

Jeder Wechsel im Lehrpersonale, im Lehrplane oder in den Localitäten ist dem Bezirksschulrathe vor der Ausführung anzuzeigen.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) kann vom Minister solchen Privat-Lehranstalten ertheilt werden, deren Organisation und Lehrziel jenen der gleichen Kategorie öffentlicher Schulen entspricht.

Wenn eine Privat-Lehranstalt die Gesetze nicht beobachtet oder erhebliche moralische Gebrechen an sich trägt, ist sie vom Landesschulrathe sofort zu schliessen.

Zur Ertheilung des häuslichen Unterrichts bedarf der Lehrer kein Befähigungs-Zeugniss, sein Vorgang unterliegt nur der Ueberwachung durch die Aeltern oder ihre Stellvertreter.

37. Zur Heranbildung für das Lehramt an der Volks- und Bürgerschule bestehen nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderte Lehrer-Bildungsanstalten; mit jeder derselben ist eine Volksschule als Uebungs- und Musterschule verbunden.

Das Lehrpersonale einer Lehrer-Bildungsanstalt wird vom Minister ernannt und besteht aus dem Director, welcher zugleich die Uebungsschule leitet, einigen Hauptlehrern, dem Religionslehrer und den erforderlichen Hilfslehrern, als welche auch die Lehrer der Uebungsschule mitzuwirken verpflichtet sind. — Directoren und Hauptlehrer sind in Bezügen und Rang jenen der im nämlichen Orte befindlichen Mittelschulen gleichgestellt. Hier-

nach erhalten sie (vom 1. Juli 1873 an) einen systemmässigen Gehalt von 1000 fl. (in Wien 1200 fl.) mit den Ansprüchen auf fünf Quinquennal-Zulagen zu 200 fl., ferner die Activitätszulage, und zwar die Directoren jene der VII., die Hauptlehrer jene der IX. (eventuell nach 15 Dienstjahren der VIII.) Rangclasse, deren Ziffer sich nach dem Sitze der Anstalt abstuft. Verdienstzulagen bis zum Betrage von 500 fl. sind zulässig; dem Director gebührt eine Functionszulage von 300 fl. (in Wien 400 fl.). Die Naturalwohnung des Directors äquiparirt der halben Activitätszulage. Gehalt, Quinquennal-Zulagen und Functions-Zulagen sind zum Ruhegenusse anrechenbar; der Massstab des letzteren ist jenem bei Volksschullehrern gleich, doch zählen (sobald die Pensions-Berechtigung erreicht ist) 3 an der Lehrer-Bildungsanstalt (oder einer Mittelschule) zurückgelegte Dienstjahre gleich 4 Dienstjahren an der Volksschule. Der Director ist zu 12, die Hauptlehrer zu 24 wochentlichen Stunden verpflichtet; sie können den Professorstitel führen, wenn sie die Lehrbefähigung für eine Mittelschule besitzen. Nach vollendetem 65. Lebensjahre können sie, nach vollendetem 70. müssen sie in den Ruhestand (mit Belassung aller Bezüge) versetzt werden.

Die Gesammt-Lehrerconferenz tritt einmal im Monat und ausserordentlich auf Anordnung des Directors oder auf Antrag zweier Lehrer zusammen. Das Classen-Ordinariat und die Classen-Conferenzen bestehen wie an Mittelschulen.

Ein **Candidat** der Lehrer-Bildungsanstalt muss das 15. Lebensjahr vollendet haben, den Besitz der in einem Unter-Gymnasium oder einer selbstständigen Unter-Realschule zu erlangenden Kenntnisse — von den fremden Sprachen abgesehen — durch eine strenge Aufnahmsprüfung darthun, und sich über Gesundheit und das Freisein von körperlichen Gebrechen ausweisen. Die Aufnahme findet nur im Beginn des Schuljahres statt. In einer Classe dürfen sich nicht mehr als 40 Zöglinge befinden, in den beiden untersten können auch Parallel-Abtheilungen errichtet werden. — Für dürftige Zöglinge, welche sich durch Fleiss und sittliches Betragen auszeichnen, wird jährlich eine Anzahl von **Stipendien** aus Staatsmitteln bestimmt; ganze (mit 200 fl.) können aber erst nach mindestens einjährigem Besuche der Anstalt erlangt, unmittelbar nach der Aufnahmsprüfung nur halbe gewährt werden. Jeder Stipendist verpflichtet sich, nach dem Austritte aus der Anstalt wenigstens sechs Jahre lang sich dem Lehrerberufe zu widmen oder die erhaltene Summe zurückzuzahlen. — Unausgesetzt ist das Unterrichts-Ministerium bemüht, den Zöglingen Erleichterungen in Erfüllung der militärischen Präsenzdienstpflicht zu erwirken.

Der Bildungscurs ist **vierjährig**; mit Rücksicht auf den grossen Lehrermangel konnten jedoch in den Jahren 1870—1872 sämmtliche, in den Jahren 1873 und 1874 können noch die männlichen Candidaten ihre Bildungsdauer mit dem dritten Jahre abschliessen.[1])

1) In Istrien, Galizien und Dalmatien ist die dreijährige Dauer des Bildungscurses die gesetzliche.



Nebst der Religionslehre bilden die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, das Sprachfach in weitester Ausdehnung, Geographie und Geschichte, Arithmetik und Geometrie, Naturgeschichte, Physik, das Schönschreiben, das Zeichnen, der Gesang, das Violinspiel (für Candidatinnen das Clavierspiel), Turnen und die Landwirthschaftslehre (für Candidatinnen statt derselben Französisch, weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde) obligate Unterrichtsgegenstände. Bei der Behandlung aller Lehrgegenstände ist das Bedürfniss der Volksschule unverrückt im Auge zu behalten und in der obersten Classe bei der Wiederholung des gesammten Lehrstoffes die Methodik jedes einzelnen Unterrichts-Gegenstandes besonders hervorzuheben. Von der Theilnahme am Unterrichte in der Musik kann aus besonders rücksichtswürdigen Gründen eine Nachsicht ertheilt werden.

Die Unterrichtssprache richtet sich nach jener der Volksschule, für deren Lehrernachwuchs die Anstalt bestimmt ist; doch ist für die Ausbildung der Candidaten in einer zweiten Landessprache, vorzüglich aber in der deutschen Sprache, stets Sorge zu tragen. Auch sind utraquistische Anstalten zulässig. —

Der Stundenplan ist folgender:

	Classe				Classe			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
	für Lehrer:				für Lehrerinnen:			
Religionslehre	2	2	1	1	2	2	1	1
Erziehungs- u. Unterrichtslehre	—	2	5	8	—	2	5	8
Unterrichtssprache	5	4	4	4	5	4	4	4
Französische Sprache	—	—	—	—	3	3	2	2
Geographie und Geschichte	4	4	4	4	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	2	4	4	4	2
Naturgeschichte	3	2	2	2	3	2	2	2
Physik	2	3	3	2	2	3	3	2
Landwirthschaftslehre	—	—	2	2	—	—	—	—
Schreiben	2	1	—	—	2	1	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesang	2	2	2	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	1	1	1	1
Weibliche Handarbeiten	—	—	—	—	2	2	1	—
Haushaltungskunde	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	30	30	33	33	34	34	33	33

Die Lehrziele für die einzelnen Unterrichts-Gegenstände sind folgende:

Erziehungs- und Unterrichtslehre: Kenntniss des Menschen nach Körper und Geist und insbesondere der Gesetze des Denkens; Kenntniss der körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Kindes und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Vertrautheit mit den Grundsätzen des Unterrichts überhaupt und desjenigen in der Volksschule insbesondere; Kenntniss der Geschichte der Pädagogik bis zur Gegenwart; Kenntniss der historischen Entwicklung der Volks- und Bürgerschule und der Aufgabe derselben für die

Gegenwart; Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schuldisciplin; methodische Gewandtheit.

Unterrichtssprache: Genaue Kenntniss der Grammatik; Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erzeugnissen der Literatur, insbesondere des 18. und 19. Jahrhundertes; Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung; Vertrautheit mit der Methode des Sprachunterrichtes.

Französische Sprache: Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck; Kenntniss der hervorragendsten Erscheinungen der französischen Literatur und ihrer Autoren.

Geographie: Verständniss der Karte und des Globus; Kenntniss der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Hinsicht nach den wichtigsten Momenten; Uebung im Kartenzeichnen.

Geschichte: Uebersichtliche Kenntniss der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Geschichte, insbesondere der griechischen und römischen, ferner der österreichischen Geschichte; specielle Geschichte des Heimatlandes mit besonderer Hervorhebung der culturlichen Momente.

Mathematik: Sicherheit im Kopf- und Tafelrechnen; Uebung in den wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten; Kenntniss der elementaren Geometrie, für Candidaten auch der Algebra.

Naturgeschichte: Kenntniss der Naturproducte der drei Reiche nach ihrem innern und äussern Bau, nach ihrer Gesetzmässigkeit und Zusammengehörigkeit.

Physik: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren der Chemie zur Erklärung der täglichen Lebenserscheinungen und der allgemeinen industriellen Thätigkeit; Kenntniss der wichtigsten physikalischen Erscheinungen auf Grundlage des Experiments; Kenntniss jener Werkzeuge und Apparate, die für das praktische Leben von Belang sind, für Candidaten insbesondere solcher, welche der Lehrer selbst anfertigen kann.

Landwirthschaftslehre: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren über die Fütterung, Aufzucht und Mästung der landwirthschaftlichen Säugethiere, über die Grundzüge der rationellen Fisch-, Seiden- und Bienenzucht, über die Bodenbeschaffenheit und Düngung, den Anbau wichtiger Culturgewächse und die dabei verwendeten Geräthe.

Schreiben: Befähigung, den Gegenstand in der Volksschule zu betreiben; eine deutliche, gefällige Handschrift; Fertigkeit im Schreiben mit der Kreide.

Zeichnen: Bildung von Auge und Hand; Fertigkeit, Gegenstände auf der Tafel in Umrissen oder auf dem Papiere mit Schattirung und Colorit auszuführen; Fähigkeit, Zierformen zu componiren und den Unterricht im Zeichnen an allgemeinen Volksschulen zu ertheilen.

Gesang: Ausbildung zum Gesangsunterrichte für Schulen; Befähigung, den mehrstimmigen Chor richtig aufzufassen und einzuüben.

Musik: Befähigung zum Gebrauche der Violine oder des Claviers zur Begleitung des Gesanges.

Turnen: Fähigkeit eines rationellen Turn-Unterrichtes in der Schule.

Weibliche Handarbeiten: Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten.

Haushaltungskunde: Bekanntschaft mit den Pflichten einer tüchtigen Hausfrau; Kenntniss und zweckmässige Verwendung der in einem ordentlichen Haushalte nöthigen Dinge; Befähigung, den Gegenstand in der Schule zu behandeln.

Das Lehrziel für die Religionslehre wird von der Kirchenbehörde festgestellt.

In der III. Classe wohnen die Zöglinge in bestimmten Gruppen durch 2 Stunden in der Woche dem Unterrichte in der Uebungsschule (oder anderen Volksschulen) als Zuhörer bei. In der IV. Classe nehmen sie durch 6 Stunden in der Woche an den Uebungen Theil, welche so einzurichten sind, dass im Laufe des Schuljahres jeder Zögling auf jeder Unterrichtsstufe Versuche anstellt. Die der Uebungsschule gewidmeten Stunden sind in die allgemeine Stundenzahl der Classe eingerechnet, der Director und der betreffende Fachlehrer und Uebungsschullehrer haben dabei mitzuwirken, der Director namentlich die didaktische Leitung zu übernehmen.

Wo die Gelegenheit geboten ist, sind in der IV. Classe die Candidaten mit der Methode des Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Unterrichts, der Einrichtung von Kindergärten und Kinderbewahr-Anstalten, die Candidatinnen mit der Organisation von Kinderbewahr-Anstalten und Kindergärten bekannt zu machen.

Als freie Lehrgegenstände sind die zweite Landessprache, für Candidaten das Clavier- und Orgelspiel, für Candidatinnen die englische Sprache zu behandeln.

Durch Wort und Beispiel hat der Lehrkörper auf die sittliche Bildung der Zöglinge einzuwirken und ihr Betragen auch ausserhalb der Anstalt zu überwachen. Kann sich der Lehrkörper bezüglich der religiösen Uebungen nicht mit der Kirchenbehörde einigen, so entscheidet der Landesschulrath.

Ueber das Vorrücken eines Zöglings in einen höheren Jahrgang entscheidet auf Grund der Gesammtleistungen desselben während des Schuljahres die Gesammtconferenz, Semestral- oder Annual-Prüfungen finden nicht Statt; besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit im ungenügenden Fortgange aus einem einzigen wissenschaftlichen Gegenstande, so kann eine Prüfung aus demselben vor Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden.

Am Schlusse des gesammten Lehrcurses einer Lehrer-Bildungsanstalt findet die Reifeprüfung statt. Sie besteht in Clausurarbeiten aus der Unterrichts- und Erziehungslehre, Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte, Mathe-



matik, Naturgeschichte und Physik, und in einer mündlichen Prüfung, welche der Lehrkörper unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Landesschulrathes vornimmt. Die Prüfung hat sich nicht bloss auf den Lehrstoff der obersten Classe zu beschränken, sondern das gesammte von dem Candidaten erworbene Wissen, seine theoretische und praktische Lehrgeschicklichkeit in das Auge zu fassen. Bezüglich der technischen Lehrfächer wird keine Prüfung vorgenommen, sondern die Fortgangsclasse aus der Studienzeit dem Urtheile zu Grunde gelegt.

Der Grad der Reife wird mit Nr. I (sehr gute), II (gute), III (genügende), IV (nicht genügende Qualification) bezeichnet. Bei der letzterwähnten Classification ist eine Wiederholung der gesammten Prüfung vor der nämlichen Commission binnen eines von derselben festzustellenden Termines zulässig. Eine zweite Wiederholung kann nur der Landesschulrath gestatten.

Der Reifeprüfung können sich, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre, auch jene ausserordentlichen Zöglinge der Lehrer-Bildungsanstalt unterziehen, welche nur am Unterrichte in einzelnen Gegenständen Theil nahmen.

Für Industrial-Lehrerinnen findet in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt ein einjähriger Bildungscurs statt. Zur Aufnahme ist, nebst dem zurückgelegten 16. Lebensjahre und dem Entlassungszeugnisse einer Volksschule, der Nachweis bereits erworbener technischer Geschicklichkeit in Handarbeiten erforderlich. Der Unterricht erstreckt sich ausser den letzteren auch auf die Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre, speciell die Methodik der Handarbeiten, und die Haushaltungskunde. Nach Vollendung des Bildungscurses findet eine Lehrbefähigungs-Prüfung statt.

Auch der Lehrcurs für Kindergärtnerinnen ist einjährig, zur Aufnahme nebst Alter (16—30 Jahre) und Nachweis der Volksschulbildung musikalisches Gehör und eine gute Singstimme erforderlich. Der Lehrplan umfasst, ausser den speciellen Bedürfnissen des Kindergartens, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Gesang und Turnen, die Lehrbefähigungs-Prüfung ist eine theoretisch-praktische.

38. Die Errichtung von Privat-Lehrerbildungsanstalten und Privat-Lehrerseminarien erfordert die Genehmigung des Statuts und des Lehrplans und die Lehrbefähigung des Directors und der Lehrer. Sie können das Oeffentlichkeitsrecht unter der Bedingung erhalten, dass Director und Lehrer jeweilig vom Landesschulrathe bestätigt und die Reifeprüfungen unter der Leitung eines Abgeordneten des Landesschulraths vorgenommen werden.

Mit gut eingerichteten Kindergärten können auch Privat-Bildungscurse für Kindergärtnerinnen verbunden werden.

39. Nach mindestens zweijähriger Verwendung im praktischen Schuldienste[1]) kann sich der Candidat (Candidatin) zur Lehrbefähigungs-Prüfung

1) In Istrien, Galizien und Dalmatien nach dreijähriger praktischer Verwendung.



melden. Zur Vornahme desselben ernennt der Minister Commissionen, welche unmittelbar den Landesschulräthen unterstehen; wenigstens 2 Mitglieder jeder solchen Commission müssen dem Kreise der Volksschullehrer entnommen werden. Die Prüfungen finden zweimal im Jahre Statt.

Die Lehrbefähigung wird entweder für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen oder nur für erstere ausgesprochen. Für Bürgerschulen kann sie auch für eine einzelne der drei Gruppen (sprachlich-historische, naturwissenschaftliche, mathematisch-technische) erlangt werden; doch muss der Candidat jedenfalls aus den anderen Gruppen jene Kenntnisse nachweisen, welche für die Lehrbefähigung an allgemeinen Volksschulen gefordert werden, und eine Prüfung aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Volksgesetzkunde ablegen.

Die schriftliche Prüfung kann Denjenigen erlassen werden, welche durch schriftliche Arbeiten ihre Befähigung darthun, von der mündlichen darf Niemand dispensirt werden. In derselben hat der Candidat für die allgemeine Volksschule den Nachweis zu liefern, dass er das Wissenswürdigste der in der Volksschule gelehrten Disciplinen (einschliesslich der Religionslehre) sicher inne hat und mit der Methodik einer jeden genau vertraut ist. Die Anforderungen für Candidaten der Bürgerschulen reichen bezüglich des Inhalts der einzelnen Disciplinen ungleich weiter; ein besonderes Gewicht wird aber auch hier auf Kenntniss der Methodik gelegt. Bezüglich des Schreibens, Freihandzeichnens, Gesangs, Turnens und der Musik kann die Commission ihr Urtheil nach vorgelegten Proben ohne specielle Prüfung fällen, auch wohl von der Prüfung aus Gesang, Musik und Turnen ganz absehen.

Die Prüfungszeugnisse haben die Abstufungen I—IV; die Lehrbefähigung für Bürgerschulen ist jedoch zu versagen, sobald der Candidat in mehr als einem Gegenstande nur die Note „genügend" erhält. Die Wiederholung der Prüfung kann nur nach ihrem vollem Umfange[1]) und vor der nämlichen Commission, eine zweite bloss mit Genehmigung des Ministers Statt finden.

Jene Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen bereits erworben haben, können sie für Bürgerschulen mittelst einer Ergänzungsprüfung aus jenen Fächern erlangen, aus denen sie die Lehrbefähigung noch nicht nachwiesen.

Bis zum Schlusse des Schuljahrs 1873 gelten die Uebergangs-Bestimmungen, wonach vom Reife-Zeugniss und der vorausgegangenen Verwendung im Schuldienste[2]) abgesehen, für das Lehramt in allgemeinen Volksschulen die Anforderung ermässigt und eine gleiche Ermässigung jenen Candidaten für das

1) Nur für Candidaten für allgemeine Volksschulen kann die Prüfungscommission von der Wiederholungsprüfung jene Gegenstände ausnehmen, in denen der Candidat bei der ersten Prüfung die Noten „sehr gut" oder „gut" erhalten hat.

2) Doch kann ein derartig Geprüfter erst nach 2 (beziehungsweise 3) Jahren praktischer Verwendung an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellt werden.

Lehramt an Bürgerschulen zugestanden wurde, welche ein Zeugniss als Trivial- oder Hauptschullehrer besitzen.

Candidaten, welche die Lehrbefähigung bereits erworben haben und nur für den Gebrauch einer zweiten Unterrichtssprache zu erweitern wünschen, haben sich einer Ueberprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob sie die von ihnen neu gewünschte Unterrichtssprache sowohl im Allgemeinen, als in Bezug auf ihr Lehrgebiet vollkommen beherrschen.

Zur Erlangung der Lehrbefähigung für moderne Sprachen an Bürgerschulen finden abgesonderte Prüfungen Statt.

40. Unter den Massnahmen für die Fortbildung der Lehrer sind vor Allem die Bezirks-Lehrerbibliotheken, die Bezirks- und Landes-Lehrerconferenzen zu erwähnen.

Die Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken wird bestritten [1]): α) vom Lande in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, Mähren, Bukowina und Dalmation; β) vom Schulbezirke: in Niederösterreich, Steiermark, Krain, Görz-Gradisca, Istrien und Böhmen. Doch können die Lehrer (mit Ausnahme von Salzburg, Steiermark, Böhmen und Mähren) zu einem Betrage verhalten werden, welcher in der Regel mit $^1/_2\%$ (in Görz-Gradisca und Istrien mit 1%) des Jahresgehalts zu bemessen ist. Dieser Beitrag wurde auch in jenen Ländern eingeführt, für welche das betreffende Landesgesetz noch fehlt, zugleich aber den Landesschulräthen anempfohlen, überdiess andere Mittel und Wege zur Gründung und Vermehrung dieser so wichtigen Bibliotheken ausfindig zu machen.

Die Feststellung der Bibliotheks-Ordnung für jedes Land ist Aufgabe des Landesschulrathes, welcher hiebei die möglichste Erleichterung der Benützung im Auge zu behalten hat.

Dieselbe Bestimmung, wie bezüglich der Bezirks-Lehrerbibliotheken — vom Beitrage der Lehrer abgesehen — gilt in Betreff des Kostenaufwandes für die Bezirks- und Landes-Lehrerconferenzen. [2])

In jedem Inspections-Bezirke findet regelmässig einmal im Jahre eine Versammlung der Leiter, Lehrer, Lehrerinnen, Unterlehrer und Unterlehrerinnen sämmtlicher öffentlicher Volks- und Bürgerschulen, sowie der Lehrer-Bildungsanstalten und Uebungsschulen Statt; doch kann auch ein Bezirk in mehrere Versammlungsgruppen (geographisch oder sprachlich) getheilt werden. Die Conferenzen haben die nöthige Uebereinstimmung der inneren Organisation des Schulwesens im Bezirke anzustreben, über die Förderung desselben zu berathen und Anträge zu stellen, sowie die abgeforderten Gutachten zu erstatten; Abhaltung von Vorträgen, Vorführung des praktischen Lehrverfahrens, Ausstellungen von Lehrmitteln sind erwünscht. Die nur mit dem Reifezeugnisse



1) Nur das Landesschulgesetz für Schlesien enthält hierüber keine Bestimmung.

2) In Schlesien liegt dieser Kostenaufwand dem Lande ob.



versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen, die (ohnehin nicht zur Theilnahme verpflichteten) nicht eigens angestellten Religionslehrer, Hilfs- und Nebenlehrer (Lehrerinnen), Industrial-Lehrerinnen, Lehrer und Lehrerinnen an Privat-Volksschulen, sowie die etwa eingeladenen Experten haben nur eine berathende Stimme. Zur Vorbereitung bestimmter Verhandlungs-Gegenstände für eine nächste Versammlung kann ein ständiger Ausschuss gewählt werden.

Die Landes-Conferenzen finden regelmässig alle 3 Jahre während der Herbstferien Statt, dauern längstens 5 Tage, können höchstens in zwei Versammlungen getrennt werden, und haben denselben Wirkungskreis für das ganze Land, welcher den Bezirks-Conferenzen für die einzelnen Bezirke desselben zukömmt. Ihre Mitglieder werden von den Bezirks-Conferenzen gewählt; Bezirks-Schulinspectoren, Bürgerschul-Directoren und Directoren der Lehrer-Bildungsanstalten haben Virilstimmen, die Mitglieder des Landesausschusses und des Landesschulraths sind Ehrengäste. Sämmtliche Verhandlungs-Gegenstände, denen nicht die Dringlichkeit zuerkannt wird, unterliegen der Vorberathung eines Ausschusses. Die Landes-Conferenzen sind öffentlich.

Die Bezirks-Lehrerconferenzen sind bereits in vollem Gange; die Landes-Lehrerconferenzen werden im Jahre 1873 zum ersten Male abgehalten werden.

41. Die Fortbildungscurse werden alljährlich in den Ferienmonaten abgehalten, dauern 4—8 Wochen und erstrecken sich auf alle Gegenstände, welche in den Lehrer-Bildungsanstalten gelehrt werden. Der Landesschulrath setzt die Zeit, die specielle Organisation und den Lehrstoff fest und bestimmt die einzuberufenden Lehrer, welche die Reisekosten-Vergütung und einen Pauschalbetrag für die Zehrkosten erhalten. Ausser den Einberufenen können sich so viele andere Lehrer betheiligen, als ohne Beeinträchtigung des Fortbildungs-Unterrichts für die Ersteren zulässig erscheint. An einzelnen Cursen werden Schlussprüfungen gehalten, an allen aber den Theilnehmern Frequentations-Bestätigungen ertheilt.

Eine vollständig organisirte Fortbildungsanstalt für bereits fungirende Lehrer bildet das seit 1868 bestehende Wiener Pädagogium, dessen Zöglinge in einem dreijährigen Curse sowohl in pädagogischer als in didaktischer Hinsicht einen sehr eingehenden, gründlichen Unterricht erhalten. Nebst den Zöglingen werden aber auch Curshörer für einzelne Fächer zugelassen. An Wiener Communalschulen Angestellte erhalten den Unterricht unentgeldlich, andere Lehrer müssen entweder ein Schulgeld bezahlen oder sich zu einem sechsjährigen Dienste in Communalschulen verpflichten.

Die guten Erfolge der 1868 und 1869 zu Wien unter lebhafter Theilnahme abgehaltenen landwirthschaftlichen Curse für Volksschullehrer veranlassten das Ackerbau-Ministerium, solche Lehrcurse regelmässig und zwar in mehreren Ländern abhalten zu lassen. Die hiezu einberufenen Landschullehrer erhalten Reisekosten-Vergütung und Taggelder; Lehrer an Stadt-

schulen, Realschulen, Lehrer-Bildungsanstalten u. s. w. können als Hospitanten auf eigene Kosten nach Massgabe des Raums zugelassen worden.

42. Da die Verhandlungen über pädagogische Seminarien bisher zu keinem Abschlusse führten, des Schulbücherverlags in einem eigenen Abschnitte umständlich gedacht wird, so ist schliesslich nur noch zu erwähnen, dass der Volksschul-Statistik seit einem Jahrzehnt sowohl durch das Unterrichts-Ministerium als durch die statistische Central-Commission die vollste Aufmerksamkeit zugewendet wird. Die umfassende Conscription jeder einzelnen Volksschule nach allen wichtigen Rubriken für 1865[1]) gibt die genaueste Rechenschaft über die der Volksschul-Reform vorangegangenen Zustände, die für 1871 in noch erweitertem Umfange verfasste Zusammenstellung[2]) vergegenwärtigt die ersten Erfolge des grossartigen Umschwungs. Ihr sind die nachfolgenden Tabellen entnommen.

1) Detail-Conscription der Volksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom Ende des Schuljahres 1865. Wien 1870.

2) Statistik der öffentlichen und Privat-Volksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nach den von den Bezirks-Schulbehörden für das Schuljahr 1870—1871 vorgelegten Erhebungen bearbeitet von G. A. Schimmer. Wien 1873.

Aufwand für das Volksschulwesen

im Jahre 1873.

Der Staat trägt den Aufwand für

die Lehrer-Bildungsanstalten	mit	1,070.500 fl.
die Prüfungs-Commissionen	„	18.600 fl.
die Fortbildungscurse	„	68.600 fl.
die pädagogischen Seminare	„	3.000 fl.
	zusammen	1,160.700 fl.

Alle übrigen Auslagen des Volksschulwesens treffen die Länder, Gemeinden oder sonst Verpflichtete, welche Beträge sich annäherungsweise in folgender Art stellen dürften:

Oesterreich unter der Enns	2,500.000 fl.
Oesterreich ob der Enns	583.000 fl.
Salzburg	137.200 fl.
Steiermark	762.000 fl.
Kärnten	384.600 fl.
Krain	400.000 fl.
Triest und Gebiet	117.000 fl.
Görz, Gradisca	110.900 fl.
Istrien	79.200 fl.
Tirol	400.000 fl.
Vorarlberg	150.000 fl.
Böhmen	5,844.400 fl.
Mähren	1,437.400 fl.
Schlesien	259.050 fl.
Galizien	717.400 fl.
Bukowina	118.900 fl.
Dalmatien	158.000 fl.
Summe .	14,159.910 fl.

Unter diesen Ziffern erscheint allerdings auch der Staat wieder mit den Zuschüssen von 151.112 fl. zu Normal-Schulfonden und mit 37.000 fl. an sonstigen Beiträgen inbegriffen. Wenn hierzu die nicht schon bezifferten Geldwerthe der Localitäten, Lehrerwohnungen etc. mit mindestens 1,500.000 fl. gerechnet werden, so ergibt sich ein Gesammtaufwand für das Volksschulwesen in Oesterreich mit nahe an 17 Millionen Gulden, ist jedoch mit dieser Ziffer wahrscheinlicher zu niedrig, als zu hoch bemessen.

Land, Gattung der Schulen	Volksschule — Innerer Bestan[d] — Bürgerschulen für: Knaben	Mädchen	beide Geschlechter	Zusammen	Allgemeine Volksschulen für: Knaben	Mädchen	beide Geschlechter	Zusammen	Im Ganzen
Oesterreich u. d. Enns.									
Oeffentliche	10	6	1	17	34	21	1,032	1.137	1,134
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	3	7	5	15	2	16	8	30	45
„ ohne „	1	3	. .	4	4	42	18	64	68
Zusammen	16	13	4	33	33	109	1.059	1.221	1,237
Oesterreich ob der Enns.									
Oeffentliche	4	. .	. .	4	6	4	453	465	469
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. .	. .	. .	. .	1	3	13	57	17
„ ohne „	. .	. .	. .	. .	. . . .	9	11	20	20
Zusammen	4	. .	. .	4	7	16	479	302	306
Salzburg.									
Oeffentliche	. .	. .	. .	. .	7	2	136	145	143
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. .	. .	. .	. .	. . . .	1	1	2	2
„ ohne „	. .	. .	. .	. .	. . . .	8	. . . .	6	3
Zusammen	. .	. .	. .	. .	7	11	137	153	153
Steiermark.									
Oeffentliche	. .	. .	. .	. .	16	10	287	313	313
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	1	. .	. .	1	. . . .	3	3	9	10
„ ohne „	1	1	. .	2	3	19	43	35	67
Zusammen	2	1	. .	3	19	32	636	687	690
Kärnten.									
Oeffentliche	. .	. .	. .	. .	9	1	279	289	289
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. .	. .	. .	. .	1	3	4	8	8
„ ohne „	. .	. .	. .	. .	. . . .	4	17	21	21
Zusammen	. .	. .	. .	. .	10	8	300	318	318
Krain.									
Oeffentliche	. .	. .	. .	. .	6	4	193	207	207
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. .	. .	. .	. .	1	2	4	7	7
„ ohne „	. .	. .	. .	. .	. . . .	2	18	20	20
Zusammen	. .	. .	. .	. .	9	8	217	234	234

[1]) Kroatisch. [2]) Deutsch-Kroatisch.

im Jahre 1870/1.

der Volksschulen										Lehrpersonale				
In Ansehung der Sprache wird der Unterricht ertheilt					Mit der Schule verbunden					männliches				
deutsch	slavisch	italienisch	gemischt	andere	Kinderbewahr-Anstalt	Kindergarten	Wiederholungs-Unterricht	Fortbildungs-Curs: landwirthschaftlicher	Fortbildungs-Curs: gewerblicher	Directoren	Oberlehrer	Lehrer	Unterlehrer	Zusammen
1.147	1) 2	...	2) 5	...	7	4	736	47	12	34	421	1.244	629	2.328
43	...	...	...	...	...	2	4	...	1	10	3	140	27	180
68	...	...	...	...	2	3	6	...	...	...	2	119	10	131
1.260	2	...	5	...	9	9	746	47	13	44	426	1.503	666	2.639
469	...	...	...	...	6	...	420	3	1	13	357	216	256	842
17	...	...	...	..	...	...	14	...	...	...	7	8	5	20
20	...	...	...	...	...	...	12	...	...	...	5	6	...	11
506	...	...	...	...	6	...	446	3	1	13	369	230	261	873
145	...	...	...	...	...	...	138	1	...	2	2	128	57	189
2	...	...	...	...	...	...	1	...	...	...	...	1	...	1
8	...	...	...	...	...	...	6	...	...	...	...	...	...	...
155	...	...	...	...	...	...	145	1	...	2	2	129	57	190
435	121	...	57	...	...	1	432	3	2	11	201	439	315	966
10	...	...	...	...	...	...	5	...	...	3	1	12	2	18
58	2	..	7	...	1	...	6	1	1	6	3	68	5	82
503	123	...	64	...	1	1	443	4	3	20	205	519	322	1.066
217	1	...	71	...	...	...	249	5	2	3	30	253	36	324
7	1	...	...	...	...	...	3	...	...	...	1	3	1	5
20	...	...	1	...	...	...	14	1	...	...	...	14	...	14
244	2	...	72	...	...	...	266	6	2	3	31	272	37	343
13	174	...	20	...	...	7	164	...	1	10	37	211	47	303
6	1	...	...	...	1	...	...	...	...	2	1	17	...	20
4	14	...	2	...	...	...	5	...	...	...	...	13	...	15
23	189	...	22	...	1	7	169	...	1	12	38	243	47	340

Volksschulen

Land, Gattung der Schulen	Lehrpersonale						
	weibliches					Sonstige Nebenlehrer und Nebenlehrerinen	Im Ganzen
	Oberlehrerinen	Lehrerinen	Unterlehrerinen	Industriallehrerinen	Zusammen		
Oesterreich u. d. Enns.							
Oeffentliche	3	58	40	122	223	64	2.613
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	18	58	7	28	111	90	381
„ ohne „	27	63	11	44	145	61	337
Zusammen	48	179	58	194	479	215	3.333
Oesterreich ob der Enns.							
Oeffentliche	1	5	5	13	24	6	872
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	4	19	14	6	43	....	63
„ ohne „	9	19	19	11	58	....	69
Zusammen	14	43	38	30	125	6	1.004
Salzburg.							
Oeffentliche	....	4	4	13	21	....	210
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	1	6	8	11	26	1	28
„ ohne „	9	14	5	13	41	15	56
Zusammen	10	24	17	37	88	16	294
Steiermark.							
Oeffentliche	4	22	8	54	88	57	1.111
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	1	3	2	5	11	6	35
„ ohne „	17	51	8	15	91	30	203
Zusammen	22	76	18	74	190	93	1.349
Kärnten.							
Oeffentliche	4	23	7	13	47	38	409
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	5	....	1	6	....	11
„ ohne „	1	3	1	....	5	....	19
Zusammen	5	31	8	14	58	38	439
Krain.							
Oeffentliche	1	26	7	22	56	14	375
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	4	7	4	....	15	18	53
„ ohne „	....	2	1	1	4	3	22
Zusammen	5	35	12	23	75	35	450

1) 2.131 Knaben, 1.604 Mädchen Čechen; 4 Knaben, 2 Mädchen Polen; 4 Knaben Slovenen. 2) Čechen. 3) 29 Knaben, 41 Mädchen Čechen; 15.867 Knaben, 13.185 Mädchen Slovenen; 3 Knaben, 16 Mädchen Kroaten.

im Jahre 1870/1.

Schulbesuch													
Schulpflichtige Kinder				Zahl der Kinder, welche die Schule bis zu Ende des Schuljahres besuchten									
								darunter					
								nach der Muttersprache					
von 6 bis inclusive 12 Jahre		über 12 bis inclusive 14 Jahre		an den Bürgerschulen		an den allgemeinen Volksschulen		deutsch		slavisch			
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
101.631	103.822	36,129	22,229	2,992	1,848	97,077	92,597	97,050	95,422	2.637	2.072		
....	....	....	....	2,012	597	532	2,912	2.443	2.390	80	38		
....	....	....	....	60	166	911	4.029	871	4,127	27	73		
101.651	103.822	36.129	33.329	3,064	2,609	98,220	102,571	100,346	102,930	1) 2,724	1) 2.182		
38.009	38.748	12,311	12.367	1.422	123	39.102	39,065	40 426	39.127	89	53		
....	....	....	....	....	....	993	1,423	693	1.422	....	1		
....	....	....	....	....	....	258	1,286	538	1.286	....	....		
38.009	38.748	12,311	12.367	1,122	123	40,133	41.777	41.179	41,823	2) 89	2) 34		
7.440	7.708	2.539	2,331	...	....	8,453	7.475	8.403	7,460	29	15		
....	....	....	....	....	....	20	480	20	423	....	15		
....	....	....	....	....	....	....	838	...	856	....	....		
2,440	7.708	2.539	2,221	....	....	8.473	9.801	8,423	8.751	2) 39	2) 28		
62.887	63.753	20.543	20.525	....	....	40.863	45,916	34.211	20,843	15,008	12.929		
....	....	....	....	25	....	363	786	382	784	1	1		
....	....	....	....	11	110	1.796	3.574	1.515	5.249	290	312		
62.887	63.753	20.545	20.225	39	110	52.024	47.979	26.106	54.778	1) 12 899	1)13.242		
18.914	19.303	6.398	6.257	....	....	15.035	13,828	11,013	9.090	4,027	2.838		
....	....	....	....	....	....	213	440	138	375	75	71		
....	....	....	....	....	....	397	211	218	455	81	76		
19.014	19.303	6,505	6,227	....	....	15 665	14.783	11.469	10.800	4) 4.193	4) 3.922		
28.824	28.553	9.427	9,294	....	....	19.802	19.771	1.120	1.019	17.656	15.717		
....	....	....	....	....	....	172	211	107	153	57	68		
....	....	....	....	....	....	280	605	12	17	368	388		
28.824	28.553	9.427	9.204	....	....	19,254	17.290	1.248	1.199	5) 12.391	5)19.373		

[4]) 2 Knaben Čechen; alle Uebrigen Slovenen. [5]) 3 Mädchen Čechen; 9 Knaben, 2 Mädchen Kroaten; der gesammte Rest Slovenen.

Volksschulen

Land, Gattung der Schulen	Schulbesuch: Zahl der Kinder, welche die Schule bis zu Ende des Schuljahres besuchten, darunter nach der Muttersprache: italienisch, Knaben	italienisch, Mädchen	andere, Knaben	andere, Mädchen	nach der Religion: katholisch, Knaben	katholisch, Mädchen	evangelisch, Knaben	evangelisch, Mädchen
Oesterreich u. d. Enns.								
Oeffentliche	45	26	357	212	98.398	96.224	366	368
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	13	11	26	72	1.580	2.747	770	422
„ ohne „	10	2	32	23	731	2.413	132	235
Zusammen	68	39	¹) 413	¹) 30	100.709	102 381	1.248	925
Oesterreich ob der Enns.								
Oeffentliche	4	4	3	4	40 408	39.090	37	31
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	200	973	495	441
„ ohne „	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	913	357	338
Zusammen	4	4	²) 3	²) 4	40.605	41.006	919	840
Salzburg.								
Oeffentliche	2	2	7	. . . .	2.443	7.478	1	1
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. . .	. . . .	. . . .	18	. . . .	468	20	12
„ ohne „	. . .	. . . .	. . . .	2	. . . .	833	. . . .	5
Zusammen	2	2	²) 7	²) 20	8 443	8.777	21	21
Steiermark.								
Oeffentliche	21	24	23	18	49.556	43.410	184	184
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. . .	. . . .	7	1	329	635	130	132
„ ohne „	. . .	8	4	17	1.756	3.829	30	48
Zusammen	21	30	³) 34	³) 36	51.641	47.874	364	364
Kärnten.								
Oeffentliche	3	. . . .	. . . .	. . . .	14.423	13 234	332	333
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	188	413	35	32
„ ohne „	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	112	231	284	250
Zusammen	3	. . . .	. . . .	. . . .	14.724	13.908	941	378
Krain.								
Oeffentliche	13	7	1	1	18.801	16.774	1	. . . .
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	8	8	2	2	155	199	17	12
„ ohne „	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	580	601	. . . .	1
Zusammen	22	15	3	3	19.536	17.577	18	13

¹) 307 Knaben, 368 Mädchen Ungarn; der Rest nicht specificirt. ²) Ungarn. ³) 5 Knaben, 15 Mädchen Ungarn;

im Jahre 1870/1.

Schulbesuch											
Zahl der Kinder, welche die Schule bis zu Ende des Schuljahres besuchten											
darunter											
nach der Religion				nach dem Alter							
griechisch-orientalisch		israelitisch		unter dem schulpflichtigen Alter		in dem schulpflichtigen Alter				über dem schulpflichtigen Alter	
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
6	2	1.299	1.249	1.047	900	88.177	86.086	10.325	10.263	520	494
11	37	233	306	43	77	1.922	2.426	498	775	81	234
....	2	78	572	33	231	822	3.044	108	804	8	146
17	41	1.610	2.127	1.123	1.208	90.921	91.556	10.931	11.842	609	874
....	....	49	37	373	355	35.614	34.385	4.334	4.274	203	174
....	....	....	9	1	6	633	1.233	58	157	1	27
....	....	....	5	....	....	314	1.029	43	220	1	37
....	....	49	51	374	361	36.563	36.647	4.435	4.651	205	238
....	....	9	....	81	71	6.727	5.917	1.260	1.091	385	398
....	....	....	3	2	....	18	390	....	78	....	18
....	....	....	....	....	2	....	624	....	151	....	61
....	....	9	3	83	73	6.745	6.931	1.260	1.320	385	477
....	....	23	22	229	177	44.963	40.168	4.376	3.121	293	150
....	....	31	19	3	2	348	698	29	75	10	11
....	....	1	7	22	124	1.666	2.944	116	505	3	111
....	....	55	48	254	303	46.979	43.810	4.521	3.701	306	272
....	....	....	1	145	99	13.016	12.088	1.759	1.539	135	102
....	....	....	....	....	7	209	422	4	17	....	....
....	....	....	....	1	3	364	463	31	43	1	2
....	....	....	1	146	109	13.589	12.973	1.794	1.599	136	104
....	....	....	....	76	88	15.229	13.497	2.985	2.773	512	416
....	....	....	....	28	12	137	126	7	73	....	....
....	....	....	....	43	19	496	527	39	56	2	3
....	....	....	....	147	119	15.862	14.150	3.031	2.902	514	419

der Rest nicht specificirt

Volksschulen

Land, Gattung der Schulen	Innerer Bestand								
	Bürgerschulen für				Allgemeine Volksschulen für				Im Ganzen
	Knaben	Mädchen	beide Geschlechter	Zusammen	Knaben	Mädchen	beide Geschlechter	Zusammen	
Triest.									
Oeffentliche	..	..	..	..	16	15	4	32	32
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	..	..	..	..	....	....	....	....	....
„ ohne „	..	..	..	..	14	22	....	36	36
Zusammen	..	..	..	..	30	37	4	71	71
Görz und Gradisca.									
Oeffentliche	..	..	..	..	35	17	111	163	163
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht [2])	..	..	..	..	1	....	....	1	1
„ ohne „	..	..	..	..	2	7	1	10	10
Zusammen	..	..	..	..	38	24	112	174	174
Istrien.									
Oeffentliche	..	..	..	..	82	27	36	145	145
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	..	..	..	..	....	2	....	2	2
„ ohne „	..	..	..	..	1	3	....	4	4
Zusammen	..	..	..	..	83	32	36	151	151
Tirol.									
Oeffentliche	..	..	..	..	401	398	885	1,684	1,684
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	..	..	..	..	1	8	....	9	9
„ ohne „ [3])	..	..	..	..	7	11	11	29	29
Zusammen	..	..	..	..	409	417	896	1,722	1,722
Vorarlberg.									
Oeffentliche	..	..	..	..	9	10	182	201	201
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	..	..	..	..	....	....	1	1	1
„ ohne „	..	..	..	..	....	2	....	2	2
Zusammen	..	..	..	..	9	12	183	204	204
Böhmen.									
Oeffentliche	18	2	1	21	102	89	3,722	3,916	3,937
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht [4])	2	..	..	2	8	11	47	66	68
„ ohne „	1	..	..	1	12	39	133	184	185
Zusammen	21	2	1	24	122	139	3,905	4,166	4,190

[1]) Griechisch. [2]) Zu Cormons, Schulbezirk Gradisca, besteht noch eine allgemeine Volksschule ([illegible] Mädchen, von der jedoch die Daten fehlen. [3]) Eine Schule dem Geschlechte nach nicht specificirt.

im Jahre 1870/1.

der Volksschulen										Lehrpersonale				
In Ansehung der Sprache wird der Unterricht ertheilt					Mit der Schule verbunden					männliches				
deutsch	slavisch	italienisch	gemischt	andere	Kinderbewahr-Anstalt	Kindergarten	Wiederholungs-Unterricht	Forthildungs-Curs: landwirthschaftlicher	Forthildungs-Curs: gewerblicher	Directoren	Oberlehrer	Lehrer	Unterlehrer	Zusammen
. . .	18	17	. . .	. . .	. . .	. . .	20	. . .	. .	9	. . .	51	9	69
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
3	1	30	. . .	[1]) 2	. . .	. . .	2	. . .	. . .	2	. . .	50	4	56
3	19	47	. . .	2	. . .	. . .	22	. . .	. . .	11	. . .	101	13	125
. . .	101	61	1	. . .	. . .	. . .	20	. . .	. . .	3	5	98	69	175
. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	. . .	1
1	. . .	8	1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	. . .	4	. . .	5
1	101	70	2	. . .	. . .	. . .	20	. . .	. . .	4	5	103	69	181
2	53	71	19	. . .	. . .	. . .	53	. . .	. . .	5	13	121	20	159
. . .	. . .	2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	4	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
2	53	77	19	. . .	. . .	. . .	53	. . .	. . .	5	13	121	20	159
853	. . .	831	. . .	. . .	11	5	1.263	7	3	12	44	1.034	335	1.425
7	. . .	2	. . .	. . .	. . .	. . .	2	. . .	. . .	. . .	. . .	1	2	3
13	. . .	17	. . .	. . .	1	1	. . .	. . .	. . .	2	2	10	2	16
873	. . .	850	. . .	. . .	12	6	1.265	7	3	14	46	1.045	339	1.444
201	. . .	. . .	. . .	. . .	1	1	142	4	2	1	58	150	73	282
1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	. . .	1
2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
204	. . .	. . .	. . .	. . .	1	1	142	4	2	1	58	151	73	283
1.712	2.186	. . .	39	. . .	17	17	3.196	5	11	63	1.121	3.271	1.934	6.411
39	23	. . .	11	. . .	. . .	2	18	. . .	. . .	7	7	85	2	101
107	59	. . .	19	. . .	7	7	41	. . .	. . .	9	14	155	15	193
1.858	2.268	. . .	69	. . .	24	26	3.255	5	11	81	1.142	3.511	1.971	6.705

[1]) Von 5 Schulen fehlt die Detailirung nach Geschlecht, und die Nachweisung des Lehrpersonales.

Land, Gattung der Schulen	Volksschulen: Lehrpersonale: weibliches: Oberlehrerinen	Lehrerinen	Unterlehrerinen	Industriallehrerinen	Zusammen	Sonstige Nebenlehrer und Nebenlehrerinen	Im Ganzen
Triest.							
Oeffentliche	8	43	8	3	62	33	164
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	....	....	....	....	....	....
„ ohne „	....	40	....	....	40	56	152
Zusammen	8	83	8	3	102	89	316
Görz und Gradisca.							
Oeffentliche	1	14	13	3	31	2	208
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	....	....	....	....	....	1
„ ohne „	1	10	4	....	15	5	25
Zusammen	2	24	17	3	46	7	234
Istrien.							
Oeffentliche	1	37	19	....	57	....	216
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	2	....	....	2	....	2
„ ohne „	....	....	....	....	....	....	....
Zusammen	1	39	19	....	59	....	218
Tirol.							
Oeffentliche	13	464	293	97	869	86	2.380
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	11	2	9	8	30	15	48
„ ohne „	4	20	12	4	40	16	72
Zusammen	28	486	316	109	939	117	2.500
Vorarlberg.							
Oeffentliche	5	12	6	2	25	10	317
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	....	....	....	....	....	1
„ ohne „	2	2	....	2	6	....	6
Zusammen	7	14	6	4	31	10	324
Böhmen.							
Oeffentliche	6	49	15	117	187	84	6.682
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	5	39	3	24	71	22	194
„ ohne „	15	28	5	8	56	26	273
Zusammen	26	116	23	149	314	132	7.151

[1]) 919 Knaben, 418 Mädchen Slovenen; 1.708 Knaben, 545 Mädchen Serbo-Kroaten. [2]) Čechen.

im Jahre 1870/1.

Schulbesuch													
Schulpflichtige Kinder				Zahl der Kinder, welche die Schule bis zu Ende des Schuljahres besuchten									
von 6 bis inclusive 12 Jahre		über 12 bis inclusive 14 Jahre		an den Bürgerschulen		an den allgemeinen Volksschulen		darunter nach der Muttersprache					
								deutsch		slavisch			
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
6.697	6.610	2.298	2.204	....	....	5.352	3.667	164	96	1.286	980		
....	....	....	....	....	....	....	....	...	....	....	....		
....	....	...	....	....	....	836	705	149	132	24	4		
6.697	6.610	2.298	2.204	....	....	6.188	4.372	313	228	1.310	984		
13.807	13.236	4.357	4.024	....	....	8.120	6.210	5	6	4.934	4.045		
....	....	....	....	....	....	13	....	3	....	....	....		
....	....	....	....	....	....	50	231	14	33	....	26		
13.807	13.236	4.357	4.024	....	....	8.183	6.441	22	39	4.934	4.071		
16.852	15.716	5.163	5.088	....	....	7.961	4.130	167	95	2.627	963		
....	....	....	....	....	....	....	16	...	....	....	....		
....	....	....	....	....	....	....	....	...	....	....	....		
16.852	15.716	5.163	5.088	....	....	7.961	4.146	167	95	1) 2.627	1) 963		
43.124	42 825	14.135	14.255	....	....	50.981	48.842	22.330	21.388	5	1		
....	....	....	....	....	....	20	418	...	334	....	....		
....	....	....	....	....	....	292	610	104	164	....	....		
43.124	42.825	14.135	14.255	....	....	51.293	49.870	22.434	22.086	2) 5	2) 1		
5.840	5.954	1.834	1.866	....	....	6.894	6.981	6.893	6.980	1	1		
....	....	....	....	....	....	13	15	12	15	....	....		
....	....	....	....	....	....	....	57	...	56	....	....		
5.840	5.954	1.834	1.866	....	....	6.907	7.053	6.905	7.051	2) 1	2) 1		
329.808	333.131	106.407	108.718	1.571	92	336.282	328 169	127.986	125.959	209.861	202.270		
....	....	....	....	60	....	2.397	4.578	1.261	2.231	1.196	2.327		
....	....	....	....	....	....	4.835	5.869	2.105	2.804	2.730	3.065		
329.808	333.131	106.407	108.718	1.631	92	343.514	338.616	131.352	131.044	2) 213.787	2) 207.662		

Volksschulen

Land, Gattung der Schulen	Schulbesuch: Zahl der Kinder, welche die Schule bis zu Ende des Schuljahres besuchten — darunter: nach der Muttersprache: italienisch		andere		nach der Religion: katholisch		evangelisch	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Triest.								
Oeffentliche	3.902	2,591	....	....	3.301	3.594	6	1
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	....	....	....	....	....	....	....
„ ohne „	641	557	22	12	494	472	116	110
Zusammen	4.543	3.148	22	12	3.795	4.066	123	111
Görz und Gradisca.								
Oeffentliche	3.481	2.159	....	....	8.098	6.200	....	....
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	10	....	....	....	13	....	....	....
„ ohne „	36	172	....	....	40	205	10	18
Zusammen	3.527	3.331	....	....	8.151	6.405	10	18
Istrien.								
Oeffentliche	5.167	3.072	....	....	7.943	4,121	13	6
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	16	....	....	....	16	....	....
„ ohne „	....	....	....	....	....	....	....	....
Zusammen	5 167	3.088	....	....	7.943	4.137	13	8
Tirol.								
Oeffentliche	28.646	27.251	....	2	50 970	48.831	10	9
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	20	84	....	....	20	417	....	1
„ ohne „	186	439	2	7	287	604	3	6
Zusammen	28 852	27.774	2	9	51.277	49.852	13	18
Vorarlberg.								
Oeffentliche	....	....	....	....	3.880	3.934	2	3
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	....	1	....	....	....	13	15
„ ohne „	....	....	....	1	....	57	....	....
Zusammen	....	....	1	1	6.880	7.011	13	22
Böhmen.								
Oeffentliche	....	....	6	5	331.041	331.856	4 093	3.820
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	....	....	....	899	2.943	704	718
„ ohne „	....	....	....	....	1.363	2.629	1.970	1.857
Zusammen	....	....	6	2	333.303	327.428	6,769	3.393

*) 104 Knaben, 124 Mädchen nicht specificirt.

im Jahre 1870/1.

Schulbesuch													
Zahl der Kinder, welche die Schule bis zu Ende des Schuljahres besuchten													
darunter													
nach der Religion				nach dem Alter									
griechisch-orientalisch		israelitisch		unter dem schulpflichtigen Alter		in dem schulpflichtigen Alter				über dem schulpflichtigen Alter			
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
1	1	44	71	2	5	4.777	3.256	426	301	147	103		
....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....		
100	51	126	72	4	8	668	543	127	128	37	26		
101	52	170	143	6	13	5.445	3.799	553	429	184	131		
....	....	22	10	73	91	7.041	5.295	882	705	124	119		
....	....	....	....	....	....	11	....	2	....	....	....		
....	....	....	8	1	4	48	151	1	45	....	31		
....	....	22	18	74	95	7.100	5.446	883	750	124	150		
1	....	2	1	160	153	6.274	3.289	1.490	683	37	5		
....	....	....	....	....	....	....	16	....	....	....	....		
....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....		
1	....	2	1	160	153	6.274	3.305	1.490	683	37	5		
1	....	....	2	1.108	1.147	42,889	41.416	6.460	5.768	524	511		
....	....	....	....	....	3	9	318	11	79	....	18		
....	....	....	....	82	89	191	372	11	88	8	61		
1	....	....	2	1.190	1.239	43,089	42.106	6.482	5.935	532	590		
....	....	12	19	[1] 42	[1] 59	[1] 5.509	[1] 5.541	[1] 1.161	[1] 1.187	[1] 78	[1] 70		
....	....	....	....	....	....	10	12	2	3	1	....		
....	....	....	....	....	....	....	40	....	16	....	1		
....	....	12	19	42	59	5.519	5,593	1.163	1.206	79	71		
....	....	2.717	2.585	3.203	2.960	297.916	291.814	35.535	33,034	1.199	453		
....	....	854	919	102	67	1.929	3.728	362	576	64	207		
....	....	1.302	1.383	92	92	4.375	4.996	363	683	5	98		
....	....	4.873	4.887	3.397	3.119	304.220	300.538	36.260	34,293	1.268	758		

Land, Gattung der Schulen	Volksschulen: Innerer Bestan[d]: Bürgerschulen für: Knaben	Mädchen	beide Geschlechter	Zusammen	Allgemeine Volksschulen für: Knaben	Mädchen	beide Geschlechter	Zusammen	Im Ganzen
Mähren.									
Oeffentliche	1	3	. .	4	32	28	1.739	1.799	1.803
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. .	. .	. .	. .	2	2	24	28	28
„ ohne „	. .	. .	. .	. .	2	13	20	35	35
Zusammen	1	3	. .	4	36	43	1.783	1.862	1.866
Schlesien.									
Oeffentliche	. .	. .	. .	. .	15	66	293	374	374
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. .	. .	. .	. .	. . . .	1	3	4	4
„ ohne „	. .	. .	. .	. .	. . . .	2	53	55	55
Zusammen	. .	. .	. .	. .	15	69	349	433	433
Galizien.									
Oeffentliche	. .	. .	. .	. .	72	58	2.107	2,237	2,237
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	1	2	. .	3	. . . .	9	. . . .	9	12
„ ohne „	. .	2	5	7	3	24	91	118	125
Zusammen	1	4	5	10	75	91	2,198	2,364	2.374
Bukowina.									
Oeffentliche	. .	. .	. .	. .	5	3	134	142	142
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. .	. .	. .	. .	1	. . . .	2	3	3
„ ohne „	. .	. .	. .	. .	2	5	15	22	22
Zusammen	. .	. .	. .	. .	8	8	151	167	167
Dalmatien.									
Oeffentliche	. .	. .	. .	. .	188	26	3	217	217
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	. .	. .	. .	. .	5	. . . .	. . . .	5	5
„ ohne „	. .	. .	. .	. .	5	11	3	19	19
Zusammen	. .	. .	. .	. .	198	37	6	241	241
Im Ganzen.									
Oeffentliche	33	11	2	46	1.054	809	11.903	13.769	13.815
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	9	9	3	21	26	61	114	201	222
„ ohne „	3	6	5	14	55	223	434	712	726
Zusammen	45	26	10	81	1.138	1,093	12.451	14.682	[2]) 14.769

[1]) 24 Romänisch, 5 ungarisch. [2]) Mit Einschluss der nach dem Geschlechte nicht specificirten Privatschule in Tirol und der 5 Privatschulen in Böhmen.

im Jahre 1870/1.

der Volksschulen: In Ansehung der Sprache wird der Unterricht ertheilt: deutsch	slavisch	italienisch	gemischt	andere	Mit der Schule verbunden: Kinderbewahr-Anstalt	Kindergarten	Wiederholungs-Unterricht	Fortbildungs-Curs: landwirthschaftlicher	Fortbildungs-Curs: gewerblicher	Lehrpersonale männliches: Directoren	Oberlehrer	Lehrer	Unterlehrer	Zusammen
584	1.118	. . .	71	. . .	4	5	1.499	15	7	26	224	1.673	601	2 524
16	5	. . .	7	. . .	. . .	. . .	12	. . .	. . .	4	2	32	10	48
24	3	. . .	8	. . .	3	1	2	. . .	. . .	4	5	53	8	70
624	1.156	. . .	86	. . .	7	6	1.513	15	7	34	231	1.758	619	2,642
196	144	. . .	34	. . .	. . .	1	357	11	4	9	87	311	145	532
2	1	. . .	1	. . .	. . .	. . .	2	. . .	. . .	. . .	1	5	. . .	6
16	18	. . .	21	. . .	. . .	1	41	4	. . .	. . .	4	58	5	67
214	168	. . .	56	. . .	. . .	2	400	15	4	9	92	374	150	625
53	1.325	. . .	859	. . .	5	11	1.343	. . .	. . .	69	120	1.852	565	2.606
. . .	7	. . .	5	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	4	. . .	34	. . .	38
6	109	. . .	10	. . .	2	1	2	. . .	1	1	. . .	129	22	152
59	1.441	. . .	874	. . .	7	12	1.345	. . .	1	74	120	2,015	587	2.796
13	63	. . .	41	25	. . .	1	32	. . .	. . .	3	3	153	6	167
2	. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	2	. . .	. . .	1	. . .	7	1	9
15	. . .	. . .	4	3	1	1	5	1	1	3	2	47	5	57
30	63	. . .	45 [1])	29	1	2	39	1	1	7	5	209	12	233
. . .	139	27	31	. . .	2	1	8	. . .	. . .	6	85	126	27	244
1	4	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	. . .	6	1	8
. . .	3	9	7	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	8	. . .	8
1	166	36	38	. . .	2	1	8	. . .	. . .	7	85	140	28	260
6.040	5.493	1.007	1.248	25	53	54	10.072	101	45	281	2.808	11.333	5.144	19.568
155	42	5	24	1	1	4	63	. . .	1	32	23	353	51	459
365	209	68	80	5	17	15	142	7	3	28	37	736	76	877
6.560	5.746	1.080	1.352	31	71	73	10.277	108	49	341	2.868	12.424	5.271	20.904

Volksschulen

Land, Gattung der Schulen	Lehrpersonale						
	weibliches					Sonstige Nebenlehrer und Nebenlehrerinen	Im Ganzen
	Oberlehrerinen	Lehrerinen	Unterlehrerinen	Industriallehrerinen	Zusammen		
Mähren.							
Oeffentliche	3	64	7	49	123	36	2.683
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	3	8	5	8	24	3	75
„ ohne „	9	21	....	10	40	17	127
Zusammen	15	93	12	67	187	56	2.885
Schlesien.							
Oeffentliche	6	41	2	16	63	3	620
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	1	4	....	1	6	1	13
„ ohne „	2	3	....	2	7	....	74
Zusammen	9	48	2	19	78	4	707
Galizien.							
Oeffentliche	30	160	52	206	448	50	3.104
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	31	10	2	43	4	85
„ ohne „	10	63	10	9	92	20	264
Zusammen	40	254	72	217	583	74	3.453
Bukowina.							
Oeffentliche	1	7	4	....	12	1	180
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	....	....	....	....	....	9
„ ohne „	5	5	7	3	20	17	94
Zusammen	6	12	11	3	32	18	283
Dalmatien.							
Oeffentliche	14	21	3	3	41	....	285
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	....	....	....	....	....	....	8
„ ohne „	5	12	1	....	18	....	26
Zusammen	19	33	4	3	59	....	319
Im Ganzen.							
Oeffentliche	101	1.030	495	733	2.379	484	22.431
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	48	184	62	94	388	160	1.007
„ ohne „	116	356	84	122	678	266	1.821
Zusammen	265	1.590	641	949	3.445	910	25.259

[1]) 20 Knaben, 12 Mädchen Polen; 167 Knaben, 148 Mädchen Kroaten; der gesammte Rest Čechen. [2]) 8.360 Knaben, 8.398 Mädchen Čechen; der Rest Polen. [3]) 52.361 Knaben, 39.976 Mädchen Polen; der Rest Ruthenen,

im Jahre 1870/1.

Schulbesuch											
Schulpflichtige Kinder				Zahl der Kinder, welche die Schule bis zu Ende des Schuljahres besuchten							
von 6 bis inclusive 12 Jahre		über 12 bis inclusive 14 Jahre		an den Bürgerschulen		an den allgemeinen Volksschulen		darunter nach der Muttersprache			
								deutsch		slavisch	
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
123.871	126.154	40.623	41.647	643	383	123.369	126.483	38.928	32.395	91.976	91.681
....	....	....	....	....	....	320	1.313	300	912	818	298
....	....	....	....	....	....	285	1.880	849	1.632	222	248
123.871	126.154	40.623	41.647	843	383	129.974	129.373	38.977	37.935	[1]) 92.881	[1]) 92.227
34.007	34.688	10.745	10.369	....	....	31.487	30.936	17.013	16.781	14.446	14.183
....	....	....	....	....	....	277	832	27	316	230	263
....	....	....	....	....	....	3.313	3.399	648	352	2.660	2.541
34.007	34.688	10.745	10.369	....	....	35.279	34.917	17.888	17.931	[2]) 17.836	[2]) 16.039
386.977	388.197	117.390	118.736	....	....	93.011	37.916	4.691	4.170	88.306	38.743
....	....	....	....	432	332	....	941	432	328	....	947
....	....	....	....	327	328	743	1.886	133	54	1.139	1.310
386.977	388.197	117.390	118.738	959	360	93.752	60.193	5.256	4.750	[3]) 89.445	[3]) 86.300
37.556	37.365	12.240	12.297	....	....	3.891	2.272	1.813	1.312	2.323	387
....	....	....	....	....	....	336	112	108	118	114	....
....	....	....	....	....	....	331	337	210	443	12	43
37.556	37.365	12.240	12.397	....	....	6.358	2.927	2.130	1.872	[4]) 2.451	[4]) 620
31.539	29.610	10.453	9.799	....	....	8.160	1.490	7	12	6.934	1.380
....	....	....	....	....	....	153	....	18	....	138	....
....	....	....	....	....	....	128	408	...	....	123	393
31.539	29.610	10.432	9.799	....	....	8.436	1.898	22	12	[5]) 7.195	[5]) 1.738
1,287.503	1,295.375	413.197	413.722	6.630	3.644	910.760	833.753	410.212	392.121	432.737	404.410
....	....	....	....	2.329	1.129	2.026	14.148	3.142	11.036	2.210	4.027
....	....	....	....	898	604	18.934	23.932	7.582	12.220	7.920	3.919
1,287.503	1,295.375	413.197	413.722	9.737	4.377	932.740	872.836	422.939	422.377	472.897	417.412

[4]) 639 Knaben, 468 Mädchen Polen; der Rest Ruthenen. [5]) Serbo-Kroaten.

Volksschule[n]

Land, Gattung der Schulen	Schulbesuch: Zahl der Kinder, welche die Schule bis zu Ende des Schuljahres besuchten; darunter nach der Muttersprache: italienisch		andere		nach der Religion: katholisch		evangelisch	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Mähren.								
Oeffentliche	2	....	8	....	123.445	121.869	3.391	3.343
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	...	....	1	....	231	702	358	326
„ ohne „	...	....	....	....	475	1.377	149	113
Zusammen	2	....	9	....	124.151	123.948	3.898	3.782
Schlesien.								
Oeffentliche	...	....	28	....	30 053	29.479	1.271	1.243
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	...	....	....	1	5	335	245	231
„ ohne „	...	....	7	6	230	267	3.162	3.045
Zusammen	...	....	[1]) 35	[1]) 7	30.308	30.081	4.678	4.519
Galizien.								
Oeffentliche	...	....	14	3	87.068	50.643	1.981	1.541
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	...	....	....	....	1	791	....	5
„ ohne „	...	....	....	....	1.021	1.328	110	65
Zusammen	...	....	14	3	88.090	52.762	2.091	1.611
Bukowina.								
Oeffentliche	...	....	1.751	370	2.013	1.201	541	503
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	...	....	117	....	5	3	103	115
„ ohne „	...	....	109	81	132	131	143	98
Zusammen	...	....	[2]) 1.977	[2]) 451	2.150	1.335	787	716
Dalmatien.								
Oeffentliche	1.218	118	1	....	7.202	1.379	....	....
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	...	....	....	....	153	....	....	....
„ ohne „	...	15	....	....	111	402	....	....
Zusammen	1.218	133	1	....	7.466	1.781	....	....
Im Ganzen								
Oeffentliche	42.207	35.254	2.201	612	690.143	812.335	12.563	11.583
Privat- mit Oeffentlichkeitsrecht	49	119	154	95	3.679	10.642	2.830	2.464
„ ohne „	873	1.191	177	149	7.554	17.158	6.518	6.189
Zusammen	43.129	36.564	2.532	856	[3]) 901.376	[3]) 840.135	21.911	20.236

[1]) Ungarn. [2]) 1.733 Knaben, 840 Mädchen Rumänen; 242 Knaben, 111 Mädchen Ungarn. [3]) Darunter in Tirol 2 Mädchen; in Galizien 31.502 Knaben, 13.124 Mädchen; in der Bukowina 31 Knaben, 2 Mädchen griechisch-katholisch;

im Jahre 1870/1.

Schulbesuch											
Zahl der Kinder, welche die Schule bis zu Ende des Schuljahres besuchten											
darunter											
nach der Religion				nach dem Alter							
griechisch-orientalisch		israelitisch		unter		in				über	
				dem schulpflichtigen Alter							
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
....	....	2.078	1.854	1.701	1.556	113 248	112.293	13.037	12,566	928	651
....	....	231	183	39	30	722	1.079	86	99	3	5
....	....	261	390	161	158	593	1.398	90	207	39	117
....	....	2.570	2.429	1.901	1.744	114.565	114.770	13.183	12.872	970	773
....	....	163	214	226	153	26.827	26.277	4.256	4.334	178	172
....	....	27	16	5	3	193	490	34	54	45	35
....	....	103	87	34	28	2.938	2.901	494	447	34	23
....	....	293	317	265	184	29.973	29.668	4.784	4.835	257	230
....	....	3.962	5.732	1.543	1.128	83.056	52.718	7.058	3.588	1.334	482
....	....	431	677	....	4	327	1.196	69	214	36	59
....	....	141	271	24	29	1.149	1.460	86	159	13	16
....	....	4.534	6.680	1.367	1.161	84.532	55.374	7.213	3.961	1.403	557
3.150	374	187	194	106	48	5.312	2.042	411	170	62	12
228	....	....	....	22	1	281	82	33	35	....	....
53	65	303	273	1	3	537	471	91	64	2	29
3.431	439	490	467	129	52	6.130	2.595	535	269	64	41
890	99	68	12	236	81	7.151	1.286	604	119	169	4
....	....	....	....	10	....	135	....	8	....	....	....
12	6	....	....	36	30	87	375	....	3	....	....
902	105	68	12	282	111	7.373	1.661	612	122	169	4
4.019	476	10.635	12.003	10.331	9.071	803.728	737.368	96.359	83.516	6.818	4.318
239	37	1.807	2.134	255	212	6.886	12.216	1.173	2.235	211	614
165	124	2 315	3.068	534	820	14.265	21.338	1.600	3.619	153	762
4.453	637	14.737	17.205	11.140	10.103	824.879	770.922	99.132	91.370	7.242	5 694

in Galizien 53 Knaben 50 Mädchen · in der Bukowina 10 Knaben armenisch-katholisch.

Lehrer-Bildungs-

Länder und Standorte	Lehrpersonale			Zög-				
		Lehrer			Hörer		Stand	
	Director	Haupt-	Hilfs-	Anzahl	Ordentliche	Ausserordentliche	Geistlich	Weltlich
Oesterreich unter der Enns.								
Wien k. k.	1	5	5	88	88	. . .	. . .	88
Korneuburg k. k.	1	3	4	27	26	1	. . .	27
Krems k. k.	1	3	5	35	35	. . .	. . .	35
Summe	3	11	14	150	149	1	. . .	150
Oesterreich ob der Enns.								
Linz k. k.	1	3	10	65	64	1	. . .	65
Salzburg.								
Salzburg k. k.	1	3	7	53	53	. . .	. . .	53
Steiermark.								
Gratz k. k.	1	4	6	59	56	3	. . .	59
Marburg k. k.	1	4	5	61	50	11	. . .	61
Summe	2	8	11	120	106	14	. . .	120
Kärnten.								
Klagenfurt k. k.	1	6	8	88	83	5	. . .	88
Krain.								
Laibach k. k.	1	3	3	39	39	. . .	. . .	39
Küstenland.								
Triest k. k.	1	2	5	17	17	. . .	. . .	17
Görz k. k.	1	4	3	32	31	1	. . .	32
Rovigno k. k.	1	1	7	4	4	. . .	. . .	4
Summe	3	7	15	53	52	1	. . .	53
Tirol.								
Innsbruck k. k.	1	4	2	58	48	10	. . .	58
Bozen k. k.	1	2	3	18	18	. . .	. . .	18
Trient k. k.	1	4	4	35	35	. . .	. . .	35
Summe	3	10	9	111	101	10	. . .	111
Vorarlberg.								
Bregenz k. k.	1	3	4	31	31	. . .	. . .	31

Ausserdem noch ad [1]) 24, ad [2]) 3 und ad [3]) 2 Pädagogien-Stipendien.

Anstalten im Jahre 1872.

. . llnge

nach der Muttersprache: Deutsche	Slaven: Čecho-Slaven	Slaven: Polen	Slaven: Ruthenen	Slaven: Serben, Croaten und Slovene	Italiener, Ladiner und Friauler	Romänen	Magyaren	Andere	nach dem Religionsbekenntnisse: Katholische: Lateinisch-	Katholische: Griechisch-	Griechisch-orientalische	Evangelische: Augsburger Confession	Evangelische: Helvetischer Confession	Israeliten	Andere	Stipendisten	Mit Zeugnissen der Reife entlassen
88	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	84	. .	. .	1	. .	3	. .	1) 31	28
27	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	27	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2) 11	9
33	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	35	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3) 16	3
148	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	146	. .	. .	1	. .	3	. .	58	40
64	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	65	. .	. .	. .	. .	. .	. .	33	10
53	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	53	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	11
58	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	59	. .	. .	. .	. .	. .	. .	25	11
19	. .	. .	. .	42	. .	. .	. .	. .	61	. .	. .	. .	. .	. .	. .	20	10
77	. .	. .	. .	43	. .	. .	. .	. .	120	. .	. .	. .	. .	. .	. .	45	21
64	. .	. .	. .	23	1	. .	. .	. .	86	. .	. .	2	. .	. .	. .	43	8
2	. .	. .	. .	37	. .	. .	. .	. .	39	. .	. .	. .	. .	. .	. .	34	6
. .	. .	. .	. .	6	11	. .	. .	. .	16	. .	. .	. .	. .	1	. .	17	7
. .	. .	. .	. .	17	15	. .	. .	. .	31	. .	. .	. .	. .	1	. .	24	9
. .	. .	. .	. .	. .	4	. .	. .	. .	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4	. .
. .	. .	. .	. .	23	30	. .	. .	. .	51	. .	. .	. .	. .	2	. .	45	16
58	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	58	. .	. .	. .	. .	. .	. .	32	16
18	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	18	. .	. .	. .	. .	. .	. .	18	8
. .	. .	. .	. .	. .	35	. .	. .	. .	35	. .	. .	. .	. .	. .	. .	15	8
76	. .	. .	. .	. .	35	. .	. .	. .	111	. .	. .	. .	. .	. .	. .	65	32
31	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	31	. .	. .	. .	. .	. .	. .	16	9

Lehrer-Bildungs-

Länder und Standorte	Lehrpersonale: Director	Lehrer: Haupt-	Lehrer: Hilfs-	Zög-: Anzahl	Hörer: Ordentliche	Hörer: Ausserordentliche	Stand: Geistlich	Stand: Weltlich
Böhmen.								
Prag k. k. deutsche	1	3	6	60	60	. . .	. . .	60
„ k. k. böhmische	1	4	. .	114	105	9	. . .	114
Budweis k. k. deutsche	1	3	4	56	56	. . .	. . .	56
Eger k. k. deutsche	1	3	4	40	40	. . .	. . .	40
Leitmeritz k. k. deutsche	1	3	6	90	90	. . .	. . .	90
Trautenau k. k. deutsche	1	2	2	32	30	2	. . .	32
Jičin k. k. böhmische	1	2	10	51	50	1	. . .	51
Königgrätz k. k. böhmische	1	3	4	46	39	7	. . .	46
Kuttenberg k. k. böhmische	1	3	5	32	31	1	. . .	32
Sobieslau k. k. böhmische	1	3	3	50	50	. . .	. . .	50
Summe	10	29	44	571	551	20	. . .	571
Mähren.								
Brünn städtische deutsche	1	4	5	13	13	. . .	. . .	13
„ k. k. slavische	1	5	6	79	75	4	. . .	79
Olmütz k. k. deutsche	1	3	5	116	116	. . .	. . .	116
Summe	3	12	16	208	204	4	. . .	208
Schlesien.								
Troppau k. k.	1	5	13	79	79	. . .	. . .	79
Bielitz evangelische Privat-	1	4	4	39	39	. . .	. . .	39
Teschen k. k.	1	4	7	26	24	2	. . .	26
Summe	3	13	24	144	142	2	. . .	144
Galizien.								
Lemberg k. k.	1	4	7	67	67	. . .	. . .	67
Krakau k. k.	1	4	4	43	43	. . .	. . .	43
Neu-Sandec k. k.	1	3	3	32	32	. . .	. . .	32
Rzeszów, k. k.	1	4	4	33	33	. . .	. . .	33
Tarnopol k. k.	1	5	3	25	25	. . .	. . .	25
Stanislau k. k.	1	4	6	90	90	. . .	. . .	90
Summe	6	24	27	290	290	. . .	. . .	290
Bukowina.								
Czernowitz k. k.	1	6	3	22	22	. . .	. . .	22
Dalmatien.								
Borgo Erizzo k. k.	1	4	4	33	33	. . .	. . .	33
Zusammen	40	142	199	1.978	1.920	58	. . .	1.978

Anstalten im Jahre 1872.

llage

nach der Muttersprache									nach dem Religionsbekenntnisse								
Deutsche	Slaven: Čecho-Slaven	Slaven: Polen	Slaven: Ruthenen	Slaven: Serben, Croaten und Slovenen	Italiener, Ladiner und Friauler	Romänen	Magyaren	Andere	Katholische: Lateinisch-	Katholische: Griechisch-	Griechisch-orientalische	Evangelische Confession: Augsburger	Evangelische Confession: Helvetischer	Israeliten	Andere	Stipendisten	Mit Zeugnissen der Reife entlassen
58	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	44	. .	. .	. .	. .	16	. .	30	8
. .	114	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	114	. .	. .	. .	. .	. .	. .	46	29
36	20	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	53	. .	. .	. .	. .	3	. .	25	12
40	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	37	. .	. .	1	. .	2	. .	18	9
87	3	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	89	. .	. .	. .	. .	1	. .	35	20
29	3	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	32	. .	. .	. .	. .	. .	. .	12	. .
. .	51	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	50	. .	. .	1	. .	. .	. .	15	17
1	45	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	44	. .	. .	1	1	. .	. .	20	9
. .	32	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	29	. .	. .	2	. .	1	. .	15	8
. .	50	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	48	. .	. .	. .	. .	2	. .	24	20
251	320	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	540	. .	. .	5	1	25	. .	240	132
10	3	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	13	. .	. .	. .	. .	. .	. .	13	. .
. .	79	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	79	. .	. .	. .	. .	. .	. .	17	30
54	62	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	111	. .	. .	. .	. .	5	. .	45	51
64	144	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	203	. .	. .	. .	. .	5	. .	75	81
65	14	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	79	. .	. .	. .	. .	. .	. .	52	19
21	8	10	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5	. .	. .	34	. .	. .	. .	7	7
2	4	20	. .	. .	. .	. .	. .	. .	20	. .	. .	6	. .	. .	. .	19	11
85	26	30	. .	. .	. .	. .	. .	. .	104	. .	. .	40	. .	. .	. .	78	37
. .	. .	67	. .	. .	. .	. .	. .	. .	23	44	. .	. .	. .	. .	. .	63	14
. .	. .	43	. .	. .	. .	. .	. .	. .	43	. .	. .	. .	. .	. .	. .	20	6
. .	. .	32	. .	. .	. .	. .	. .	. .	32	. .	. .	. .	. .	. .	. .	16	. .
. .	. .	33	. .	. .	. .	. .	. .	. .	33	. .	. .	. .	. .	. .	. .	31	8
. .	. .	16	9	. .	. .	. .	. .	. .	19	. .	. .	. .	. .	6	. .	23	. .
. .	. .	90	. .	. .	. .	. .	. .	. .	50	36	. .	4	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	281	9	. .	. .	. .	. .	. .	200	80	. .	4	. .	6	. .	153	28
3	. .	1	15	. .	. .	3	. .	. .	1	5	14	. .	. .	. .	2	20	. .
. .	. .	. .	. .	33	. .	. .	. .	. .	29	4	. .	. .	. .	. .	. .	9	5
821	492	312	24	159	66	3	1	. .	1.779	89	14	52	1	41	2	917	436

Lehrerinen-Bildungs-

Länder und Standorte	Lehrpersonale: Director	Lehrpersonale: Lehrer: Haupt-	Lehrpersonale: Lehrer: Hilfs-	Zögl.: Anzahl	Zögl.: Hörerinen: Ordentliche	Zögl.: Hörerinen: Ausserordentliche	Zögl.: Stand: Geistlich	Zögl.: Stand: Weltlich
Oesterreich unter der Enns.								
Wien k. k. zu St. Anna	1	4	7	148	146	2	. . .	148
„ der Ursulinerinen. Privat, mit Oeffentlichkeitsrecht	1	5	7	58	58	. . .	. . .	58
Summe	2	9	14	206	204	2	. . .	206
Oesterreich ob der Enns.								
Linz k. k.	1	3	5	40	38	2	. . .	40
Steiermark.								
Gratz k. k.	1	4	8	91	86	5	. . .	91
Kärnten.								
Klagenfurt k. k. [2])	1	6	9	75	71	4	. . .	75
Krain.								
Laibach k. k.	1	1	5	39	38	1	. . .	39
Küstenland.								
Triest k. k.	1	2	4	33	33	. . .	. . .	33
Görz, der Ursulinerinen. Privat, mit Oeffentlichkeitsrecht	1	7	. .	27	27	. . .	4	23
Summe	2	9	4	60	60	. . .	4	56
Tirol.								
Innsbruck k. k.	1	4	3	47	26	21	. . .	47
Trient k. k.	1	3	7	79	74	5	. . .	79
Summe	2	7	10	126	100	26	. . .	126
Böhmen.								
Prag k. k. deutsche	1	4	7	127	124	3	. . .	127
„ k. k. böhmische	1	4	4	89	85	4	. . .	89
Summe	2	8	11	216	209	7	. . .	216

[1]) Ausserdem 12 Pädagogen-Stipendien.

[2]) Das Lehrpersonale (mit Ausnahme der Lehrerin für weibliche Arbeiten) gemeinschaftlich mit der Lehrer-Bildungs-Anstalt.

Anstalten im Jahre 1872.

llage

nach der Muttersprache									nach dem Religionsbekenntnisse							Stipendisten	Mit Zeugnissen der Reife entlassen
Deutsche	Slaven				Italiener, Ladiner und Friauler	Rumänen	Magyaren	Andere	Katholische		Griechisch-orientalische	Evangelische		Israeliten	Andere		
	Čecho-Slaven	Polen	Ruthenen	Serben, Croaten und Slovenen					Lateinisch-	Griechisch-		Augsburger Confession	Helvetischer Confession				
148	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	136	. .	. .	2	. .	10	. .	1) 26	37
57	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	55	. .	. .	. .	. .	3	. .	. .	. .
205	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	191	. .	. .	2	. .	13	. .	26	37
40	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	39	. .	. .	. .	. .	1	. .	22	. .
91	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	86	. .	. .	4	. .	. .	1	20	9
74	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	75	. .	. .	. .	. .	. .	. .	33	. .
15	1	. .	. .	23	. .	. .	. .	. .	39	. .	. .	. .	. .	. .	. .	23	. .
8	. .	. .	. .	2	23	. .	. .	. .	31	. .	. .	. .	. .	2	. .	1	12
. .	. .	. .	. .	2	25	. .	. .	. .	25	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	2
8	. .	. .	. .	4	48	. .	. .	. .	56	. .	. .	. .	. .	4	. .	1	14
44	. .	. .	. .	. .	3	. .	. .	. .	47	. .	. .	. .	. .	. .	. .	16	5
. .	. .	. .	. .	. .	79	. .	. .	. .	79	. .	. .	. .	. .	. .	. .	23	21
44	. .	. .	. .	. .	82	. .	. .	. .	126	. .	. .	. .	. .	. .	. .	39	26
105	20	. .	. .	1	. .	. .	1	. .	113	. .	. .	1	. .	13	. .	28	25
1	88	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	87	. .	. .	. .	1	1	. .	30	15
106	108	. .	. .	1	. .	.	1	. .	200	. .	. .	1	1	14	. .	58	40

Lehrerinen-Bildungs-

Länder und Standorte	Lehrpersonale			Zöglinge				
	Director	Lehrer		Anzahl	Hörerinen		Stand	
		Haupt-	Hilfs-		Ordentliche	Ausserordentliche	Geistlich	Weltlich
Mähren.								
Brünn k. k. deutsche	1	3	4	84	76	8	. . .	84
Olmütz, slavische (Privat)	1	5	5	37	37	. . .	12	25
Summe	2	8	9	121	113	8	12	109
Schlesien.								
Troppau k. k.	1	5	5	79	79	. . .	. . .	79
Galizien.								
Lemberg k. k.	1	8	6	96	96	. . .	. . .	96
Krakau k. k.	1	3	7	118	118	. . .	. . .	118
Przemyśl k. k.	1	5	4	28	28	. . .	. . .	28
Summe	3	16	17	242	242	. . .	. . .	242
Dalmatien.								
Zara k. k.	1	8	. .	12	12	. . .	. . .	12
Zusammen	19	84	97	1.307	1.252	55	16	1.291

Anstalten im Jahre 1872.

linge

nach der Muttersprache									nach dem Religionsbekenntnisse							Stipendisten	Mit Zeugnissen der Reife entlassen
Deutsche	Slaven				Italiener, Ladiner und Friauler	Romänen	Magyaren	Andere	Katholische		Griechisch-orientalische	Evangelische		Israeliten	Andere		
	Čecho-Slaven	Polen	Ruthenen	Serben, Croaten und Slovenen					Lateinisch-	Griechisch-		Augsburger Confession	helvetischer Confession				
62	22	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	81	. .	. .	1	. .	2	. .	15	. .
20	17	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	37	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
82	39	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	118	. .	. .	1	. .	2	. .	15	. .
65	14	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	76	. .	. .	. .	. .	3	. .	20	21
. .	. .	96	. .	. .	. .	. .	. .	. .	90	. .	. .	. .	. .	6	. .	33	10
. .	. .	118	. .	. .	. .	. .	. .	. .	104	. .	. .	. .	. .	14	. .	15	8
. .	. .	28	. .	. .	. .	. .	. .	. .	28	. .	. .	. .	. .	. .	. .	11	. .
. .	. .	242	. .	. .	. .	. .	. .	. .	222	. .	. .	. .	. .	20	. .	59	18
. .	. .	. .	. .	12	. .	. .	. .	. .	12	. .	. .	. .	. .	. .	. .	12	4
730	163	242	. .	40	130	. .	2	. .	1.240	. .	. .	8	1	57	1	328	169

Lehramts-Prüfungen für Volks- und Bürgerschulen 1872.

Prüfungs-Commission zu		Geprüfte		Approbirte		Reprobirte	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Oesterreich u. d. Enns	Wien	504	84	378	76	126	8
Oesterreich o. d. Enns	Linz	58	17	36	11	22	6
Salzburg	Salzburg	35	22	31	19	4	3
Steiermark	Gratz	80	16	55	10	25	6
Kärnten	Klagenfurt	63	4	38	4	25	...
Krain	Laibach	33	21	26	19	7	2
Triest	Triest	26	26	17	23	9	3
Görz-Gradisca	Görz	36	13	28	7	8	6
Tirol	Innsbruck	30	53	21	32	9	21
	Trient	46	54	34	36	12	18
	Summe	76	107	55	68	21	39
Vorarlberg	Bregenz	21	1	11	1	10	...
Böhmen	Prag, deutsch	170	57	132	50	38	7
	„ böhmisch	232	9	191	9	38	...
	Leitmeritz	103	...	96	...	7	...
	Budweis	140	...	95	...	45	...
	Summe	645	66	517	59	128	7
Mähren	Brünn, deutsch	55	13	46	9	9	4
	„ slavisch	71	1	61	1	10	...
	Olmütz, deutsch	[1]) 68	17	64	17	4	...
	„ slavisch	51	2	48	2	3	...
	Summe	245	33	219	29	26	4
Schlesien	Troppau	48	4	40	4	8	...
Galizien	Lemberg	11	30	11	19	...	11
	Krakau	6	18	6	12	...	6
	Przemysl	...	3	...	3	...	...
	Rzeszow	24	...	14	...	10	...
	Summe	41	51	31	34	10	17
Bukowina	Czernowitz	8	3	6	2	2	1
	Zusammen	1.919	468	1.488	366	431	102

[1]) Ausserdem wurden noch 4 Candidaten, welche bereits für slavische Schulen befähigt waren, auch für deutsche Schulen befähigt erkannt.

III. Die Mittelschule.

A. Gymnasien.

Seit die Gegenreformation einen vollständigen Umsturz der früheren Anstalten für humanistischen Mittelschul-Unterricht [1]) mit sich gebracht hatte, trug derselbe auch in den österreichischen Lateinschulen vorwiegend das Gepräge, welches die *ratio et institutio studiorum* Acquaviva's den Anstalten des Jesuiten-Ordens in den verschiedensten Ländern gemeinsam aufdrückte, und die Entstehung der einzelnen Jesuiten-Gymnasien in Oesterreich steht in engstem Zusammenhange mit den Fortschritten der Gegenreformation. [2])

Die Scheidung des ganzen Bildungsganges in 3 Grammatikalclassen (Rudiment, Grammatik, Syntax) mit oder ohne Vorbereitungsclasse, 2 Humanitätsclassen (Poetik, Rhetorik) und 2—3 philosophische Obligat-Jahrgänge (Logik, Physik, Metaphysik), die fast ausschliessende Bevorzugung einer möglichst vollständigen Aneignung der lateinischen Sprache, als der Sprache der christlichen Ueberlieferung, in Wort und Schrift, die bloss gelegentliche Berücksichtigung der Realien („Erudition") während der *studia inferiora* (Grammatikal- und Humanitätsclassen) und die Verweisung ihrer ganzen Wucht in die *studia superiora* sind allbekannt. Der Orden war in Leitung seines Unterrichtswesens vom Staate unabhängig, entwarf die Lehrpläne, bestellte und entliess die Lehrer, bloss nach den Weisungen des Ordensgenerals in Rom.

Doch befanden sich die Jesuiten keineswegs im Alleinbesitze des Unterrichtes an den österreichischen Gymnasien. Schon während des XVII., noch

1) Unter denselben ragten die nach dem Erziehungs-Systeme Melanchthon's eingerichteten 30 protestantischen Gymnasien Böhmens und Mährens hervor, welche unter der Leitung der Prager Universität standen. Den Schulordnungen derselben nächstverwandt war die vom ständischen Verordneten-Collegium genehmigte für das evangelische Gymnasium zu Laibach und für die Akademie zu Klagenfurt. Im eigentlichen Oesterreich bestand ein ähnliches Gymnasium zu Loosdorf; im Lande ob der Enns erfreuten sich die „adelige Landschaftsschule" zu Linz und das Gymnasium zu Steyr besonderer Blüte.

2) Zur Zeit M. Theresia's bestanden folgende Jesuiten-Gymnasien:

In Oesterreich unter der Enns: Wien (am Hof und nächst der Universität), Wr. Neustadt, Krems;

in Oesterreich ob der Enns: Linz, Steyr;

in Steiermark: Gratz, Leoben, Judenburg, Marburg;

in Kärnthen: Klagenfurt;

in Krain: Laibach;

im Küstenlande: Görz;

in Tirol und Vorarlberg: Innsbruck, Hall;

in Böhmen: Prag (Altstadt, Kleinseite, Neustadt), Krumau, Březnic, Klattau, Eger, Duppau, Komotau, Leitmeritz, Jičin, Königgrätz und Kuttenberg;

in Mähren: Brünn, Olmütz, Ungarisch-Hradisch, Znaim, Iglau und Teleč;

in Schlesien: Troppau und Teschen.

mehr aber während des XVIII. Jahrhunderts hatten die **Piaristen** zuerst in den Ländern der böhmischen Krone, dann auch in Oesterreich und Steiermark Eingang gefunden und besassen im Jahre 1773 bereits 24 Gymnasien.[1]) Die Piaristen adoptirten zwar im Allgemeinen Classenfolge und Lehrmethode der Jesuiten bezüglich der lateinischen Sprache, nahmen aber auch das von jenen nur wenig berücksichtigte Griechische und Deutsche, Geschichte und Geographie, Mathematik und Physik in den Kreis der Unterrichtsgegenstände auf. Ihrer Gymnasialclassen waren gleichfalls 5 und der Uebertritt aus einer in die andere nach dem Schlusse jedes Semesters gestattet. Der Lehrplan war auch nicht so bindend als die *ratio studiorum,* indem es jedem Ordens-Provinzial freistand, nach den Landes-Verhältnissen Modificationen einzuführen, die Schulbücher zu wechseln u. dgl. m.

Die **Benedictiner**, deren segensreiche Wirksamkeit schon in der frühesten Periode österreichischer Geschichte sich geltend machte, besassen im Schottenstifte zu **Wien** schon im Beginne des XVIII. Jahrhunderts ein Gymnasium mit einer philosophischen Lehranstalt, welches in den stürmischen Zeiten des österreichischen Successionskriegs einging. Ihr Gymnasium im Stifte zu **Kremsmünster** ist eines der ältesten im Kaiserstaate. Ausserdem besassen die Benedictiner noch 4 und andere Orden 11 Gymnasien.[2])

Endlich bestand ein Gymnasium mit **weltgeistlichen Lehrern** zu Reverodo und ein **akatholisches** Gymnasium in Teschen.[3])

Die Versuche, das pädagogische System der Jesuiten an Gymnasien und philosophischen Lehranstalten zu bekämpfen, begannen schon mit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts, und Kaiser **Karl VI.** unterwarf im Jahre 1735 zum ersten Male ihre Wirksamkeit im Lehramte einer staatlichen Controlle, welche sofort sämmtliche geistliche Corporationen zu zeitgemässen Veränderungen im Studienwesen in genau präcisirten Richtungen zu bestimmen suchte.

Sobald die Hochschulen sich einigermassen der Alleinherrschaft des Jesuiten-

---

1) Dieselben waren:
In Oesterreich unter der Enns: Wien (Josephstadt), St. Pölten, Horn;
in Oesterreich ob der Enns: Freistadt;
in Steiermark: Gleisdorf;
in Böhmen: Schlan, Budweis, Schlackenwerth, Brüx, Haida, Kosmanos, Reichenau, Leitomyšl, Beneschau;
in Mähren: Auspitz, Gaya, Stražnic, Nikolsburg, Kremsier, Leipnik, Altwasser, Freiberg;
in Schlesien: Freudenthal und Weisswasser.

2) Ausser Kremsmünster besassen die **Benedictiner** die Gymnasien zu Melk in Oesterreich unter der Enns, St. Paul in Kärnten, Meran in Tirol, Braunau in Böhmen; die **Prämonstratenser** zu Tepl und Saaz in Böhmen, zu Bruck in Mähren; die **Cisterzienser** zu Saar in Mähren; die **Augustiner** die Gymnasien zu Taus, Leipa, Weisswasser und Deutschbrod in Böhmen; die **Dominicaner** jenes zu Pilsen in Böhmen; die **Franciscaner** zu Pardubic in Böhmen; die **Paulaner** zu Kromau in Mähren.

3) Dasselbe entstand nach der Promulgation des Executions-Recesses, welcher der Alt-Ranstädter Convention folgte (8. Februar 1709).

Ordens entledigt hatten, wurde auch die Mittelschule in den Kreis der Reorganisationen **Maria Theresia's** gezogen. Die Gutachten, welche sie noch während des österreichischen Successionskriegs über den Stand der Gymnasial- und philosophischen Studien zunächst in den Ländern der böhmischen Krone abforderte, drängten sämmtlich auf Behobung mindestens der auffälligsten Gebrechen. Die kaiserlichen Resolutionen vom 16. October und 24. November 1747, welche zum ersten Male Grundsätze einer Einrichtung der humanistischen und philosophischen Studien für ganz Oesterreich aufstellten, erwuchsen bald zu einer allgemeinen „Vorschrift wegen künftiger Einrichtung dieser Studien", welche mit dem Schuljahre 1753 in das Leben treten sollte.

Der sechsclassige Gymnasialcurs sollte auch griechische Sprache, Geographie und Arithmetik umfassen. Die Jugend sei nicht mit unnützem Auswendiglernen zu beschweren, sondern vielmehr in der deutschen und in der eigenen Muttersprache und in einer netten, richtigen Schreibart zu unterrichten. Ausser den förmlichen Gymnasien dürfe an keinem Orte und in keinem Kloster weiter als bis zur „Syntax" und diess nur nach der vorgeschriebenen Methode unterrichtet werden.

Die Lehrer sollten durchgehends erprobte sein und nicht, wie bisher an den Jesuitenschulen geschah, jährlich gewechselt werden; kein Schüler finde Aufnahme, welcher nicht die nöthige Vorbereitung besitzt, späterhin unfähig Befundene seien sofort zu entfernen.

Dem philosophischen Studium wurden nur 2 Jahrgänge gewidmet, so dass von drei Professoren im I. Jahre Einleitung in die Philosophie, Logik, Metaphysik und Mathematik, im II. Jahre Naturgeschichte, Physik und Ethik (wozu Moralphilosophie, Rechtsphilosophie und Politik sammt der neu eingeführten Nationalökonomie gehören) zu lehren seien; doch wurde den Candidaten der Theologie das Studium der Mathematik, Naturgeschichte und Physik freigegeben, wogegen jene des Jus und der Medicin in einem dritten Jahrgange Vorträge über Geschichte, deutsche Sprache und allgemeine Stylistik besuchen sollten. Die Vermeidung dialektischen Wortgeprängs und des steten Dictirens waren in der Instruction besonders betont; die Vorlesebücher sollten mit Beachtung der neueren wissenschaftlichen Systeme von den Professoren verfasst oder gewählt werden. Stifte und Klöster konnten philosophische Studien für die eigenen Kleriker, jedoch nur nach der vorgeschriebenen Norm, nach den nämlichen Principien und mit den nämlichen Schulbüchern, erhalten.

Der Fortgang der neuen Studien-Methode, welcher sich selbst die Jesuiten scheinbar fügten, wurde einer nachdrücklichen Unterstützung der politischen Landesbehörde anempfohlen, die Vorlegung halbjähriger Berichte nach Wien angeordnet.

Seit auf diese Art die Herrschaft der Jesuiten in der Mittelschule einen gewaltigen Stoss erlitten, dauerte der kleine Krieg, zu welchem sich die Staatsbehörden und der grösste Theil der anderen Orden mit dem Säcular-Klerus die

Hand reichten, ununterbrochen fort und gipfelte in dem Pergen'schen Lehrplane, dessen Angriffe auf die Lehrthätigkeit geistlicher Orden hauptsächlich die verbreitetste und mächtigste aller kirchlichen Körperschaften im Auge hatten.[1])

Die Aufhebung des Jesuitenordens eröffnete den Studienreformen eine neue Bahn.

Die ersten Anordnungen nach der Aufhebung mussten sich mit dem Ordens-Vermögen beschäftigen, welches durch das Cabinetsschreiben vom 17. September 1773 *cum onere et commodo* auf den Staat übernommen wurde. Da der Lebensunterhalt der Ordensglieder und die Erhaltung der verschiedenen Ordens-Anstalten zunächst die wichtigste Aufgabe des Fondes bildeten, welcher aus dem Jesuiten-Vermögen hervorging, bezeichnete man ihn als den Exjesuiten-Fond. Nach Versorgung der Ordensglieder und Sicherung der vorhandenen Stiftungen und Verpflichtungen jedoch wurde der Fond mit dem Cabinets-Schreiben vom 25. Juni 1774 als ein zur Verbesserung des Studienwesens erworbener erklärt, wesshalb allmälig der Name des Studien-Fonds für denselben aufkam und zuletzt als der alleinige erschien.

Wenn auf diese Weise auch für die künftighin als Staats-Anstalten fortbestehenden Mittelschulen pecuniäre Vorsorge getroffen war, so hielt doch M. Theresia eine Beschränkung in der Zahl der Gymnasien für unerlässlich. Dazu drängte einerseits der Mangel an Lehrkräften, welchem für geraume Zeit nur durch Anstellung von Exjesuiten oder Piaristen abgeholfen werden konnte, andererseits die Vorliebe, womit sich die Regierung dem Volksschulwesen zuwandte, und die Befürchtung, eine übergrosse Zahl von Gymnasien werde dem Ackerbau, Gewerbe und Handel zu viele Kräfte entziehen.[2]) Die Seminarien der ehemaligen Jesuiten-Gymnasien konnten bei ihrer geringen

---

1) Graf Pergen nahm in seinem Lehrplane auf beide Zweige der Mittelschulen, Gymnasien und Realschulen, Bedacht, schlug zur Heranbildung tauglicher Lehrer, welche er nicht aus irgend einem Orden genommen wissen wollte, eigene Seminarien vor und statuirte zu genauer Erprobung der Lehrfähigkeit strenge Prüfungen. Zur Leitung der Seminarien beabsichtigte der Verfasser des Lehrplanes Gelehrte aus vorgeschritteneren deutschen Ländern zu berufen, selbst wenn sie Protestanten wären.

2) So erloschen:

in Oesterreich unter der Enns: Wr. Neustadt; Melk; Horn;

in Oesterreich ob der Enns: Steyr;

in Steiermark: Gleisdorf;

in Tirol: Hall;

in Böhmen: Krumau, Březnic, Jičin, Kuttenberg; Schlan, Schlackenwerth, Haida, Reichenau, Beneschau; Tepl, Saaz, Taus, Leipa, Weisswasser, Deutschbrod, Pardubic.

in Mähren: Hradisch, Telč; Auspitz, Gaya, Leipnik, Altwasser, Freiberg; Kromau;

in Schlesien: Freudenthal.

Das Judenburger wurde nach St. Lambrecht, das Kosmanoser nach Jungbunzlau, das Klattauer nach Pisek versetzt; neu entstanden: Bozen und Lienz. Philosophische Studien bestanden nur in Wien, Linz, Kremsmünster, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Prag, Olmütz und Lemberg (eine Zeit lang auch in Meran) fort. Von den galizischen Gymnasien blieben Lemberg, Przemyšl, Jaroslau, Rzeszow, Tarnow, und Neu-Sandec erhalten.

Dotirung nicht fortbestehen, und aus den Stiftungscapitalien wurden Stipendien gegründet; die Seminarien an den meisten anderen Gymnasien erloschen von selbst.

Aber eben so unaufschiebbar war eine bessere, vollständige, gleichförmige Einrichtung der verbleibenden Gymnasien und philosophischen Lehranstalten und schon am 3. October 1774 erhielt ein wesentlich unter Martini's Betheiligung zu Stande gebrachter Plan für die philosophischen Studien die kaiserliche Genehmigung.

Er machte die mathematisch-physikalischen Studien auch für die Candidaten der Theologie obligat und reihte die gesammten Lehrgegenstände dergestalt, dass im I. Jahrgange Logik (mit Voraussendung des Wesentlichsten der Psychologie), Metaphysik, Ethik (Moral- und Rechts-Philosophie) und die Elemente der reinen Mathematik, im II. Jahrgange Physik und angewandte Mathematik gelehrt werden sollten. Die „Politik" ging nach und nach auch formell an die juridische Studien-Abtheilung über; Geschichte sammt ihren Hilfswissenschaften, Naturgeschichte, höhere Mathematik und Astronomie, Aesthetik, classische und deutsche Literatur, sowie neuere Sprachen sollten als freie Lehrgegenstände betrachtet werden. Stifte und Klöster wurden aufgefordert, insbesondere die historischen und mathematischen Wissenschaften zu pflegen, damit „unter dem erquickenden Schatten der geistlichen Ruhe und Zufriedenheit die Wissenschaften zur Freude und Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts bald aufblühen."

Länger währte es, bis über die Reorganisation der eigentlichen Gymnasien ein Beschluss gefasst wurde. Von einer Seite wurde möglichster Anschluss an die Lehrmethode der Jesuiten vertheidigt, von der anderen Herstellung einer Gemeinsamkeit der Unterrichts- und Bildungs-Zustände mit jenen vorgeschrittenerer deutscher Länder in der Ueberzeugung angestrebt, man könne es in der Durchführung recht wohl jenen Ländern noch zuvorthun. Der bedeutsamste Lehrplan in letzterem Sinne war das Werk des Wiener Professors J. M. v. Hess, welcher den Grundriss einer völlig neuen Einrichtung der österreichischen Gymnasien entwarf.

Er betrachtete die Gymnasien als Vorbereitungs-Anstalten für höhere wissenschaftliche Studien auf Grund einer allgemeinen Bildung und liess nur in untergeordneter Weise ihre gleichzeitige Gestaltung zu Vorbereitungsschulen für gewisse praktische Berufsarten zu. Auch er war begeistert für die damals vielgeltende sokratische Lehrmethode, unter welcher er aber nur eine dialogische Form der Mittheilung und Erörterung bei dem Unterrichte verstand. Er betonte sehr stark das stufenmässige Aufsteigen, die anregende Kraft, die Individualisirung des Unterrichts, und legte ein grosses Gewicht auf das erziehende Moment, welches in jedem Unterrichtsfache liegt. Ein ganz veränderter Geist sollte demnach in das österreichische Gymnasialwesen kommen.

Gymnasien mit 5 Classen und Akademieen mit 2 Jahrgängen sollten zwar als getrennte Lehranstalten bestehen, aber ein solcher Zusammenhang zwischen beiden hergestellt werden, dass alle Kenntnisse, welche auf den Gymnasien ge-

pflegt werden, auch ihre fernere Entwicklung auf den Akademieen zu suchen hätten. Der Unterricht in der lateinischen Sprache, wesentlich verbessert und ausschliessend auf die Lecture classischer Schriftsteller basirt, sollte zwar noch immer den Mittelpunct der Lehrgegenstände bilden, aber auch die griechische Sprache in den Kreis derselben eintreten und die deutsche Sprache einen weiteren Zweig bilden, welcher, ohne dogmatische Bearbeitung, die bisher Oesterreich fast fremd gebliebenen Schätze der sich entwickelnden deutschen Literatur der Jugend zuzuführen hätte. Selbst einer noch späteren Zeit vorauseilend, schlug Hess auch die Aufnahme der čechischen, polnischen und magyarischen Sprache in den Gymnasial-Unterricht vor, soweit dieselben die Muttersprache der Mehrzahl von Schülern eines Gymnasiums bilden.

Naturwissenschaften (bis zur Anatomie und Physiologie des Menschen) und Mathematik (bis zur Mechanik und Architektur fortschreitend) hätten sich den Sprachfächern anzuschliessen. Für den geographischen Elementar-Unterricht wäre die Reisemethode zu wählen. Die Geschichte, zuerst biographisch, dann geographisch und ethnographisch, endlich synchronistisch behandelt, sollte als exemplificirte Sittenlehre dem religiös-moralischen, auf Heranbildung der Jugend zu tüchtigen Menschen, Christen und Bürgern, auf „männliche Gottesfurcht" abzielenden Unterrichte die Hand bieten, welcher an die Spitze aller Lehrgegenstände zu stellen sei. Die modernen Sprachen wurden unter dem Gesichtspuncte propädeutischer Aesthetik aufgefasst, das Zeichnen als freier Gegenstand betrachtet, die Gymnastik als frommer Wunsch bezeichnet.

Hess wollte aber auch der Lehrerbildung eine vorzügliche Sorge gewidmet wissen. Statt der Classenlehrer sollten Fachlehrer eingeführt werden; jeder Candidat müsse eine gründliche philologische Bildung und die specielle Kenntniss eines anderen Lehrfachs besitzen. Ueber Encyklopädie und Methodologie der Gymnasialfächer werden an jeder Universität ordentliche Vorlesungen gehalten, überdiess aber die Candidaten, welche im Falle der Dürftigkeit Stipendien geniessen, zu „gelehrten Cercles" vereinigt und zur möglichst freien Benützung der Bibliotheken des Staates, der geistlichen Corporationen oder privater Mäcenaten zugelassen. Die Lehramtsprüfung beabsichtigt die Erforschung der gesammten didaktischen und wissenschaftlichen Befähigung der Examinanden in dialektischer Form auf Grundlage ihrer eigenen Dissertationen.

Um das Wesen und die Bedeutung der neuen Organisirung allgemein verständlich zu machen und weiter auszubilden, sollte endlich ein pädagogisches Wochenblatt unter dem Titel „Beiträge zum Schulwesen" als officielle Publication an das Licht treten. Als Frucht des neuen Geistes, welcher durch diese Einrichtungen allmälig in die Lehrerwelt kommen musste, erwartete Hess die Abfassung besserer Schulbücher. Ohne die Nothwendigkeit jeder thunlichen Ersparniss für den österreichischen Staatshaushalt zu verkennen, hielt er an dem Grundsatze fest, dass ungerechtfertigte Sparsamkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts am Ende wahre Armuth nach sich ziehen muss.

Den Hess'schen Entwurf in seiner Genialität vollkommen würdigend, legte Martini den Lehrplan mit warmer Anempfehlung der Studien-Hofcommission vor. Nach Martini's Rath arbeitete Hess einen Uebergangs-Entwurf aus, welcher ohne Preisgebung der Principien sich mehr an die gegebenen Verhältnisse anschloss, und dieser Entwurf wurde sowohl der Kaiserin unterbreitet, als auch auf ihren Befehl sämmtlichen politischen Landesbehörden zur Begutachtung mitgetheilt.

Allein noch hatte der Gedanke, dass das Gymnasium keine philologische Fachschule sein solle, in Oesterreich nicht Wurzel geschlagen. Während competente Fachmänner den Gymnasial-Lehrplan mit Enthusiasmus feierten, war über seine Durchführung bereits der Stab gebrochen. Die politischen Landesbehörden hatten sich theilweise entschieden gegen ihn ausgesprochen und da in der Studien-Hofcommission seine Freunde und Gegner sich mit seltener Heftigkeit bekämpften, die beabsichtigte Bildung eines eigenen, unabhängigen weltlichen Lehrstands mit Herbeiziehung von Ausländern auf weit verbreitete kirchliche und politische Antipathien stiess, beauftragte die Kaiserin den Vorsteher der savoyischen Ritterakademie, den Piaristen Gratian Marx, ihr ein Gutachten zu erstatten. Er that es nach längerem Sträuben, sich in den bereits sehr verbitterten Streit einzulassen, und fasste einen Lehrplan ab, welcher auch vom Staatsrath gutgeheissen und von der Kaiserin sanctionirt wurde (13. October 1775).

Durch diesen, wesentlich auf der alten Lehrweise der Piaristen [1]) beruhenden Lehrplan wurden die 3 „Grammatikal-Classen" und 2 „Humanitäts-Classen", wie bisher, beibehalten. Die Grammatikal-Lehrer sollten mit ihren Schülern aufsteigen, die Humanitäts-Lehrer aber nicht wechseln. Die Gymnasien selbst zerfielen in 3 Kategorien: 1) jene in den Landes-Hauptstädten mit dem Gehalte von 300 oder 400 fl. für jeden Lehrer; 2) die theils an einen Orden mit dem Gehalte von 150 fl. für jeden Lehrer zu übergebenden, theils von weltlichen Lehrern mit dem Gehalte von 200 fl. zu versehenden; 3) die ganz von geistlichen Corporationen unterhaltenen. Die Instructionen vom 14. October 1775 und 3. April 1776 stellten folgende Grundsätze des Lehrvorgangs fest:

„Zu den Gymnasialstudien darf kein Knabe zugelassen werden, welcher nicht das zehnte Lebensjahr erreicht und eine Aufnahms-Prüfung bestanden hat. Wo Armuth mit dem Mangel besonderer Befähigung zusammentrifft, ist ein Aufnahmswerber stets abzuweisen."

„Die den Studien bereits gewidmete Jugend ist aus allen Kräften zu vollständiger Erlernung der lateinischen Sprache anzuhalten, hierzu die Uebung im Sprechen als unfehlbares Mittel zu erwählen, nebst der Fertigkeit auch auf die Reinheit des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks das Augenmerk zu

---

1) Schon im Jahre 1763 war ein fast gleichlautender Lehrplan von einer Versammlung der Vorstände des Piaristen-Ordens entworfen worden.

richten und zu diesem Ende die Lecture der schon sonst vorgeschriebenen Classiker, wenigstens nach den in die Schulbücher eingeschalteten Auszügen, fleissig zu betreiben. Deutsche Ausarbeitungen sind stets mit den lateinischen zu verbinden."

„Hingegen ist der Unterricht im Griechischen für die Humanitätsclassen ein freier, und den übrigen „Neben-Lehrgegenständen" (Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik) sind nur wenige Lehrstunden der einzelnen Classen gewidmet."

„Die erziehende Thätigkeit der Schule steht im Vordergrunde; nachsichtslose Strenge gegen Ausgelassenheit, regelmässiges (knieend zu verrichtendes) Schulgebet, Vortrag erbaulicher Erzählungen sind ihre Mittel. Belohnungen und Strafen sollen mit reifer Ueberlegung und strengster Unparteilichkeit angewendet werden; Schläge oder erniedrigende Strafen sind möglichst zu vermeiden."

„Nach dem Schlusse des ersten Halbjahres finden die österlichen, nach dem Schlusse des zweiten Halbjahres die herbstlichen Prüfungen öffentlich statt. Zu denselben legt jeder Lehrer eine schriftliche Prüfungsarbeit sämmtlicher Schüler und eine gewissenhafte Classification derselben nach vier Rubriken vor, deren Gesammtergebniss mit angemessener Feierlichkeit bekannt gemacht wird. Die Angehörigen ganz ungeeignet befundener Schüler sind sofort einzuladen, dieselben von dem Gymnasium zurückzuziehen. Wiederholung der Classe darf nur ein einziges Mal eintreten."

Der Religions-Unterricht wurde den Bischöfen übergeben, sollte jedoch ausschliessend nach dem Felbiger'schen Katechismus ertheilt werden.

Noch war der neue Lehrplan für die Gymnasien, welcher erst allmälig mit dem Erscheinen entsprechender Lehrbücher in das Leben treten konnte, im letzten Stadium seiner Durchführung begriffen [1]), als Kaiser **Joseph II.** die Regierung antrat.

So gross sein Verdienst um die Volksschule, so eigenthümlich war seine Stellung gegenüber dem mittleren und höheren Unterrichte. Er hatte bei verschiedenen Anlässen die Schattenseiten unpraktischer Gelehrsamkeit kennen gelernt und theilte die in der Zeitströmung liegende Unterschätzung derselben; ihm waren die Mittel- und Hochschulen nur Anstalten zur Heranbildung von Staatsdienern, Aerzten oder Seelsorgern. Jene Beförderung allgemeiner Bildung, welche Hess den Gymnasien als Ziel vorgesetzt hatte, schien dem Kaiser eine Utopie, deren Realisirung unmöglich Aufgabe einer Staatsanstalt sein könne, indem höchstens einzelne, besonders wohl organisirte Talente dazu berufen seien und diese ihren eigenen Weg gehen, im äussersten Falle hier und da der Unterstützung bedürfen. Eine gesittete Jugend erschien ihm nothwendiger, als eine über das Maas der auf unmittelbaren Nutzen abzielenden Studien hinaus gebildete.

---

1) Marx fungirte als *director humaniorum* 1775—1784.

Bei aller Neigung des jüngeren van Swieten zu Regulirungen auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts concentrirte sich demnach die gesetzgeberische Thätigkeit Josephs auf dem Gebiete des Gymnasialwesens in einer Instruction für Directoren, Präfecten und Lehrer mit einer „Literar- und Disciplinar-Ordnung". Die wesentlichsten Puncte der letzteren waren folgende:

„Der ganze Unterricht hat sich auf praktische Aneignung der lateinischen Sprache ohne unnöthiges Regelwerk zu beziehen; doch sind die Nebengegenstände nicht als solche aufzufassen, deren Vortrag der Willkür des Lehrers anheimgegeben wird, wesshalb ein eigenes Verzeichniss über empfehlenswerthe Hilfsbücher für dieselben namhaft gemacht wird. Alle *Scripta* sind abzustellen und die vorgeschriebenen Schulbücher genau festzuhalten."

„Die Disciplinar-Vorschrift wird im Beginne jedes Semesters erklärt. Als Folge einer strafbaren Handlung soll nur die Beschämung (Schandbuch, Schandbank), bei der dritten Betretung aber gänzliches Verbot des Schulbesuchs eintreten. Ebenso soll aber auch für vorzüglichen Fleiss und musterhaftes Betragen dem Schüler Ehre (Ehrenbuch, Ehrenbank) zu Theil werden."

„Der Director visitirt die ihm unterstehenden Gymnasien und hat überdiess die vom Präfecten über jeden Lehrer verfasste Conduiteliste versiegelt in Empfang zu nehmen und mit einer ähnlichen Nachricht über den Präfecten der politischen Landesbehörde vorzulegen."

Unter dem Titel *ordo et distributio docendorum et agendorum per singulas classes* wurde endlich eine Stundeneintheilung vorgezeichnet, welche nicht nur den Lehrstoff jedes Halbjahrs genau abgrenzte, sondern auch die Vormittags- und Nachmittags-Stunden jedes Tags sorgsam auseinanderhielt.

Als eine Ergänzung der Disciplinar-Vorschrift erschien die Andachts-Ordnung vom 9. October 1783, welche durch Aufhebung aller Sodalitäten und Congregationen Studirender zu religiösen Zwecken hervorgerufen wurde.

„Die Gymnasiasten haben am Sonntage vereint dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen und nach dem Schlusse desselben in 2 Abtheilungen zu einem halbstündigen katechetischen Unterrichte sich zu versammeln, an Wochentagen folgt auf die Vormittagsschule die Anhörung einer Messe. Vierteljährig sind die Gymnasiasten an den Empfang der Sacramente zu erinnern."

Den einzigen Fortschritt des Gymnasial-Unterrichtes in der josephinischen Periode bildete die Verwandlung des griechischen Unterrichts der Humanitätsclassen in einen Obligat-Lehrgegenstand. [1])

Auch die philosophischen Studien sollten „nach Massgabe des blossen Bedarfs zur Bildung guter Staatsdiener" eingerichtet werden und machten einen wesentlichen Fortschritt bloss in der einen Richtung, dass die deutsche Sprache als Unterrichtssprache an die Stelle des bis dahin ausschliesslich üblichen Lateins trat. Die philosophischen Studien zu Gratz, Innsbruck und

1) Auf Marx folgte 1784—1790 J. M. v. Birkenstock, einst Pergen's Vertrauter.

Olmütz erfuhren durch Verwandlung der bezüglichen Universitäten in Lyceen (14. September 1782) noch die wesentliche Verkürzung, dass die Lehrvorträge über Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Aesthetik, classische Literatur und Naturgeschichte selbst als freie Lehrfächer in Abgang kamen.

Um Diejenigen von den Studien zu entfernen, welche sich die zur Verwendung auf die Wissenschaften nöthigen Mittel nicht verschaffen konnten und bisher meistens auf Kosten von Ordenshäusern gelebt hatten, hob Joseph II. die bisherige Unentgeldlichkeit des Unterrichts in den Gymnasien und höheren Studien auf (26. April 1784). Der Ertrag des Unterrichtsgelds erhielt die Bestimmung, den aus älteren Stiftungen für die studirende Jugend erwachsenen Stipendien-Fond zu vergrössern. Auch alle noch vorhandenen Seminarien und Convicte wurden aufgelöst und ihr Vermögen dem Stipendien-Capital zugeschlagen.

Abweichungen von der festgesetzten Ordnung und Dauer der Studien an den Gymnasien und in den philosophischen Obligatcursen wurden nicht gestattet, alle Dispensen für Einzelne als unzulässig erklärt. Demnach durfte zwar das Privatstudium ausnahmsweise stattfinden, doch konnte nur eine öffentliche Anstalt staatsgiltige Zeugnisse ausstellen.

In den letzten Jahren von Josephs Regierung konnte man sich aber doch der Ahnung nicht verschliessen, dass die Gestaltung des mittleren und höheren Unterrichtes ihrem Zwecke nicht entspreche; namentlich schienen die Klagen wegen des Zurückbleibens der Gymnasien gerechtfertigt, zumal ausserhalb der Ordenshäuser jede Vorbildung zum Lehramte fehlte, sonach ausser den Ordensgeistlichen nur Ex-Jesuiten oder jugendliche Autodidakten die Lehrstühle einnahmen. Ebenso war aus den höheren Studien alles wissenschaftliche Forschen und Produciren verschwunden, die Professoren waren an das buchstäbliche Vorlesen der Schulbücher gebunden, die Studirenden memorirten bis zur Semestral-Prüfung und vergassen nach derselben das mühsam Erlernte noch viel schneller. Selbst die Disciplin verfiel.

Diese Misserfolge machte nun zuerst die Josephs Neuerungen, namentlich auf kirchlichem Gebiete, abgeneigte Partei in ihrem Interesse durch das Promemoria Heinke's geltend, in welchem die wichtigsten Beschwerden wider den gesammten mittleren und höheren Unterricht zusammengestellt waren, und der hochherzige Monarch, welcher in den letzten Lebenstagen so viele seiner Anordnungen zurücknehmen musste, erkannte in den Cabinetsschreiben vom 9. Februar 1790 unumwunden an, dass der mittlere und höhere Unterricht allerdings an Mängeln und Gebrechen leide, welche dem echten Schulgeiste Abbruch thun und einer schleunigen Abhilfe bedürfen.

Kaiser **Leopold II.**, welcher für wissenschaftliche Bildung grosse Empfänglichkeit besass, erklärte die Ausarbeitung des neuen Studienplans für den höheren und mittleren Unterricht zur ersten Aufgabe der „Studien-Einrichtungscommission", und legte den entscheidenden Einfluss in die Hände des Freiherrn von Martini, welcher nicht nur die Lehrkörper selbst zur Unter-

richts-Verwaltnng herbeizog, sondern anch überall das ernste Streben an den Tag legte, den Lehrstand und mit diesem die Lehranstalten Oesterreichs möglichst zu heben.

Um die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte sicherzustellen, sollte:

a) verdienten Gymnasiallehrern eine Remuneration aus dem Ueberschusse des Schulgelds und die Vorrückung zu Facultäts-Professoren, den Professoren der höheren Lehranstalten aber eine Gehaltsvermehrung nach jedem dritten oder fünften Jahre in Aussicht stehen;

b) den geprüften Lehramts-Candidaten die Erlaubniss zur Ertheilung eines ausserordentlichen Unterrichts oder die Supplirung eines erledigten Lehramts überwiesen und in beiden Fällen eine Remuneration bewilligt werden;

c) für Adspiranten zum Gymnasial-Lehramte eigene Stipendien ins Leben treten;

d) jedes fortbestehende Stift die Erklärung abgeben, für welches Fach es Lehrkräfte zu stellen bereit sei.

Jeder Facultäts- oder Gymnasial-Professor wurde verpflichtet, jährlich zwei Artikel für ein beabsichtigtes literarisches Journal zu liefern; Abweichungen vom Schulbuche wurden wieder gestattet. Die für Bemessung der Lehrerbesoldungen aufgestellten Principien waren vom wohlwollendsten Geiste beseelt.

An den Gegenständen und der Methode des Unterrichts wurde keine Abänderung vorgenommen; doch sollte die lateinische Sprache für den Lehrvortrag wieder mehr in Gebrauch kommen.

Die Schüler sollten anch an den höheren Lehranstalten bloss nach den Semestral-Leistungen classificirt werden, die schriftliche Prüfung nur zur Controlle dienen. Monatlich fand an Gymnasien und höheren Anstalten ein Sittengericht Statt.

Ein Erfolg dieser Einrichtungen konnte nicht zu Tage treten, da mit dem Regierungsantritte des Kaisers **Franz** jene Tendenzen in den Vordergrund traten, welche ihren prägnantesten Ausdruck in dem Rottenhann'schen Gutachten fanden.

Doch erkannte dasselbe bezüglich der Gymnasien die Superiorität des protestantischen Deutschlands in Gründlichkeit des Unterrichts und in Aufrechterhaltung der Disciplin und rieth desshalb, „den Zustand der Gymnasien im nördlichen Deutschland und in England genauer zu erforschen." Im Einzelnen rieth er zum Fachlehrer-Systeme, zur Aneignung des Lateins mittelst Uebersetzung und Rückübersetzung, zur Abfassung von Elementarbüchern für den historischen Unterricht nach Schlötzer's und Spittler's Methode (aber nach einem ganz anderen Geiste), zur Ertheilung des geographischen Unterrichts in lateinischer Sprache, zur Einführung einer Hodegetik der höheren Wissenschaften in die oberste Gymnasial-Classe, wollte das Griechische nur als freien Gegenstand betrieben wissen, hingegen „der Erzielung mathematischen Geistes, wenn es nöthig wäre, alle anderen Unterrichtsgegenstände aufopfern."

Viel minder günstig lautete das Gutachten hinsichtlich der höheren Studien. Es ging von dem Grundsatze aus, dass „selbst die leitende Menschenclasse nicht mit Kenntnissen luxuriren solle, da eine schiefe Gelehrsamkeit sehr gefährlich in Anwendung auf das gemeine Leben ist und wahre Gründlichkeit doch nur das Loos weniger Menschen sein kann. Es wäre demnach zu wünschen, 1) dass die gemeine Gattung der Geschäftsmänner und Seelsorger nur *homines unius negotii* wären und sich daher ganz auf die Unterrichts-Gegenstände verlegten, die einen unmittelbaren Nutzen für ihr Berufsgeschäft gewähren, 2) dass, ohne sich eine eigene Theorie über die zur Ausübung zu bringenden Grundsätze und Verhaltungsregeln auszuklügeln, sie darein ihr Hauptverdienst setzten, in dieser Kunst einen hohen Grad von Uebung und Vollkommenheit zu erlangen."

Doch finden sich im Einzelnen, abgesehen von der Furcht vor Philosophie und Geschichte, manche plausible Ideen. „Ein allgemeines Bedürfniss für alle gebildeten Menschen ist, richtig zu denken; dazu zu gelangen, können die Uebungen des Geistes nicht zu häufig sein. Der höhere Studiencurs muss daher mit der Logik und Metaphysik anfangen. Ob die Metaphysik nach dieser oder jener Philosophie gelehrt würde, wäre . . . . . einerlei, wenn nicht die neueren Systeme schon in der Metaphysik die Grundideen zu einer gefährlichen Theologie oder Sittenlehre, zu einem gefährlichen Naturrechte und allgemeinen Staatsrechte gelegt hätten . . . . . Von der unentbehrlichsten Nothwendigkeit für einen Jeden, dessen Berufsgeschäft ist zu denken, sind die mathematischen Wissenschaften . . . . . Naturgeschichte und Naturlehre sind dem gebildeten Menschen in jedem Berufe nützlich . . . . . Die Geschichte der menschlichen Handlungen und Meinungen ist in gewissen Beziehungen allen gebildeten Menschen nothwendig . . . . . noch ausser dem Elementar-Unterrichte, den man im Gymnasium erhält . . . . . Die allgemeine sowohl als Landes-Geschichte müssen, ohne der Wahrheit nngetreu zu werden, mit einer sehr sorgfältigen Wahl der Gegenstände . . . . . und mit den zur Milderung eines jeden schädlichen Eindrucks dienenden Reflexionen dem grossen Haufen der Studirenden vorgetragen werden. Der philosophische Curs wird mit der Aesthetik und philosophischen Erklärung der classischen Schriftsteller begleitet. Um aber das classische Latein den Schülern recht geläufig zu machen, sollte man die Sprechübung durch alle Semester des philosophischen Curses fortsetzen."

Die Zahl der so organisirten philosophischen Curse solle vervielfältigt werden; hingegen könnten vollständigere höhere Curse an zwei oder drei Universitäten Platz greifen. „So würden die für einen unreifen Verstand und für mittelmässige oder zur Schwärmerei geneigte Köpfe unnützen und zum Theile gefährlichen Studien den nur zur gemeinen Verwendung geeigneten Geschäftsmännern aller Art aus den Augen gerückt, Jenen hingegen, die einen längeren Curs, mehr Aufwand und den Zeitverlust in der Eröffnung einer höheren Laufbahn daran wagen wollen, würde keine Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Kenntnisse entzogen."

Das Herabdrücken der philosophischen Studien zu der Lehrmethode und Behandlungsweise der Gymnasien hatte mindestens dem Bewusstsein engerer Zusammengehörigkeit beider Anstalten Bahn gebrochen, und hierauf basirte Rottenhann's Plan einer Ausscheidung jenes Theils, welcher nur als Vorbereitungs-Studium für andere Studien in Betracht kommt, von der eigentlichen philosophischen Facultät. Der erstere, der Lyceal-Curs, sollte den Studirenden „die allgemeine Kenntniss der in die Sinne fallenden und der moralischen Welt geben und sie in der Kunst, richtig zu denken und ihre Gedanken genau und schön auszudrücken, bis zur Geläufigkeit üben."

Den fünfjährigen Berathungen der „Studien-Revisionscommission" über die Gymnasial- und Lyceal-Curse wurde ein trefflicher Entwurf des Präfecten F. J. Lang, dessen aus reicher pädogogisch-didaktischer Bildung und gereifter Umsicht hervorgegangener Lehrplan dem bestehenden gegenüber die wesentlichsten Fortschritte anbahnte, nebst den Skizzen der Universitäts-Professoren Hammer, Gerstner und Mumelter zu Grunde gelegt. Rottenhann's Schlussbericht enthält desshalb beherzigenswerthe Aussprüche über die Wichtigkeit des Gymnasial-Studiums und seinen Unterschied von der Realschule, sowie über seinen Zusammenhang mit den philosophischen Obligat-Studien. Allein nach Uebergabe des Berichtes an den Monarchen (1799) verfloss eine geraume Zeit, bevor entscheidende Massnahmen erfolgten. Selbst Lang's Berufung zur Generaldirection der Gymnasien (1803) beschleunigte dieselben nicht, da er bei vielen vorzüglichen Eigenschaften der Energie ermangelte.

Ein paar Jahre lang beschränkte sich die Studien-Gesetzgebung fast nur auf Disciplinar-Verordnungen, welche bezüglich der Gymnasien mit der Disciplinar-Verfassung vom 11. Mai 1804 abschlossen.

„Kein Knabe darf in das Gymnasium aufgenommen werden, welcher nicht besonders gute Geistesanlagen, ausdauernden Fleiss und tadellose Sitten besitzt; auch sollen seine Angehörigen ihre Vermögens-Umstände wohl zu Rathe ziehen. Jeder Aufnahmswerber muss das zurückgelegte zehnte Lebensjahr und die gut bestandene Prüfung der dritten Hauptschul-Classe ausweisen. Sobald sich aber auch im weiteren Verlaufe der Studien Mangel einer dazu erforderlichen Eigenschaft zeigt, ist auf die Entfernung des Schülers vom Gymnasium hinzuwirken."

„In keine Classe sollen mehr als 80 Schüler aufgenommen werden. Das in einer Schulstunde Erklärte wird in der nächsten vom Lehrer unmittelbar oder durch die besseren Schüler geprüft, die letzte Lehrstunde jeder Woche zu einer Wiederholung des gesammten Lehrstoffs dieser Zeit verwendet. Häusliche Aufgaben sind öfters aufzuerlegen, wochentliche *compositiones pro locis* und monatliche Prüfungen in Gegenwart des Präfecten vorzunehmen. Die Schlussprüfung eines jeden Semesters findet öffentlich statt; doch werden zu derselben nur jene Schüler zugelassen, welche aus allen Gegenständen mindestens die erste Classe verdienen."

„Die Lehrer haben keine Gelegenheit zu versäumen, um auf die Denkungs-

art ihrer Schüler zu wirken und strenge Aufsicht über ihr Betragen zu führen. Sie haben die Pflicht und das Recht, sich in die Kenntniss des ganzen Thuns und Lassens ihrer Schüler zu setzen. In grösseren Städten wählen sie sich desshalb zur Beaufsichtigung der niederen Classen ausserhalb der Schulzeit vertraute Schüler aus den höheren Classen."

„Dem Religions-Unterrichte werden in jeder Classe zwei Stunden gewidmet, an jedem Gymnasium ein eigener Katechet aufgestellt. Auch die Schüler evangelischer Religion müssen sich über den erhaltenen Religions-Unterricht ausweisen; der Religions-Unterricht israelitischer Schüler bleibt den Aeltern anheimgestellt, doch dürfen Israeliten vor Ablegung einer Prüfung aus dem *Bne Zion* nicht in die philosophischen Studien eintreten."

„Die Schulmesse wird in kleineren Städten auch an Recreationstagen gehalten; für die Exhorte werden die Schüler der Grammatikal- und der Humanitätsclassen von einander getrennt. Wie sich die Schüler über den sechsmaligen Empfang der Sacramente ausweisen sollen, bestimmt der Präfect."

„Die Correctionsstrafen (mit gänzlicher Ausschliessung körperlicher Züchtigung) bis zu 24 stündigem Arreste und zur Exclusion bleiben aufrecht erhalten. Die Beibehaltung oder Abschaffung der Ehren- und Schandbücher wird dem Ermessen des Präfecten anheimgegeben."

Erst ein volles Jahr später, am 16. August 1805, wurde der neue Lehrplan sanctionirt, welcher aber in wesentlichen Puncten vom Lang'schen Entwurfe abwich. Seine Grundzüge waren folgende:

„Die Gymnasien an den Sitzen von Lyceen oder Universitäten (letztere „akademische" genannt) werden sechsclassig, alle andern fünfclassig eingerichtet. An sämmtlichen Gymnasien sind nur Fachlehrer anzustellen."

„Die wochentliche Stundenzahl bleibt für jede Classe auf 18 beschränkt."

„Der Latein-Unterricht ist in jeder Classe als das Haupt-Studium anzusehen. Von den übrigen Gegenständen soll jeder Schüler, ohne systematische Vollständigkeit, doch so viel erlernen, als ihm in Ansehung seines Alters und der Zeit ohne Nachtheil jenes Haupt-Studiums möglich ist, und die Anleitung erhalten, wie und mit welchen Hilfsmitteln er sich künftig selbst weiter bilden kann. Nur für Privatisten darf eine Dispens vom Unterrichte in der griechischen Sprache durch die oberste Studienbehörde ertheilt werden. Schriftliche Aufgaben werden von den Lehrern der lateinischen Grammatik und des Styls gegeben, in den Humanitätsclassen bald in Form eines lateinischen, bald in jener eines deutschen Aufsatzes."

„In dem fünfjährigen Lehrcurse muss nothwendig Geographie und Geschichte, Mathematik und Naturgeschichte etwas kürzer gegeben werden; der Unterricht in der lateinischen Sprache muss das fehlende Jahr durch häufige Schulübungen, cursorische Lecture u. dgl. hereinzubringen bemüht sein. Der Unterricht in der Naturlehre, dessen gedeihlicher Erfolg namentlich grössere Lehrmittel-Sammlungen voraussetzt, fällt an kleineren Gymnasien hinweg."

„Die Classification der Sitten und des Fleisses wird gemeinschaftlich von sämmtlichen Lehrern einer Classe vorgenommen, jene des Fortgangs aus jedem Gegenstande einzeln. Bei jeder Semestral-Prüfung werden die vorzüglichsten Schüler öffentlich genannt; am Schlusse des Schuljahres werden Prämienbücher vertheilt und die Schulkataloge gedruckt und vertheilt."

„Das Unterrichtsgeld wird beibehalten, doch sind Stipendisten, Convicts-Zöglinge, Sängerknaben und Aufseher von demselben befreit; andere Befreiungen kann die politische Landesbehörde ertheilen."

„Damit die Studienordnung auch nicht zu Hause umgangen werde, darf kein Lehrer, Hofmeister, Instructor oder Correpetitor ohne Vorwissen oder Genehmigung des Präfecten aufgenommen werden. Ein auf andere Weise unterrichteter Knabe erhält kein staatsgiltiges Zeugniss."

Dem neuen Lehrplane entsprechend, wurden im Jahre 1807 ziemlich rasch 18 neue Schulbücher veröffentlicht, welche allerdings den Marx'schen gegenüber zum Theile einen nicht unerheblichen Fortschritt bezeichneten, jedoch hauptsächlich nur so weit, als sie nach Lang's Ansichten die beiden classischen Sprachen im engen Anschlusse an deutsche Muster bearbeiteten.

Dem Erscheinen derselben folgten umständliche Instructionen für die Lehrer und Bemerkungen über Behandlung der Schulbücher, worunter namentlich die Abschnitte über den geographisch-historischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht zweckmässige Winke für die zum Fachlehrerthume auf diesen Gebieten gewiss mindest vorgebildeten Lehrer (welche meist aus den bisherigen Classenlehrern genommen werden mussten) enthielten.

Disciplinar-Verfassung, Lehrplan und Instructionen wurden endlich im Jahre 1808 zu einer „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien" vereinigt, welche unter dem Namen des Gymnasial-Codex ebenso die Gymnasial-Einrichtungen abschliessend feststellen sollte, wie es die „politische Schulverfassung" hinsichtlich der Volksschule that.

Lang's unermüdeter Fürsorge gelang es, unter den misslichsten Finanz-Verhältnissen des Staates doch eine den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung der Besoldungen für das Leitungs- und Lehr-Personal an den Gymnasien zu erwirken (23. Juli 1806). An den akademischen Gymnasien bestanden nunmehr die Gehaltsstufen von 700 fl. und 800 fl., an Gymnasien bei Lyceen jene von 600 fl. und 700 fl., an allen übrigen jene von 500 fl. und 600 fl., mit 100 fl. Functionszulage für die Präfecten; doch erhielten Präfecten und Lehrer aus der Weltgeistlichkeit um 100 fl., aus der Ordensgeistlichkeit um 200 fl. weniger. Alle Directorate und Vice-Directorate waren blosse Ehrenämter.

Gleichzeitig mit dem Gymnasial-Lehrplane trat die neue Ordnung der philosophischen Studien in das Leben (9. August 1805).

„Die philosophischen Lehranstalten an den Lyceen umfassen nur den Kreis der nothwendigsten Gegenstände, jene an den Universitäten aber sollen die Ge-

legenheit zur vollständigen philosophischen Ausbildung bieten. Der Lehrcurs dauert an ersteren 2, an letzteren 3 Jahre; der Uebertritt von jenen zu diesen muss möglich sein."

„Sämmtliche Lehrgegenstände zerfallen in drei Kategorieen: in solche, welche zur Grundlage für alle höheren Studien dienen; in solche, welche eine nähere Beziehung zu einem besonderen Facultäts-Studium haben; in solche, welche keiner ganzen Classe von Studirenden empfohlen oder vorgeschrieben werden können, sondern gleichsam für sich einen eigenen Beruf ausmachen."

„Für alle Zöglinge jedes philosophischen Studiums nothwendig und desshalb obligat sind: Religionslehre, (welche bereits 1804 in allen philosophischen Studien eingeführt worden war); Philosophie (Psychologie, Logik, Metaphysik und Moralphilosophie); Elementar-Mathematik; Physik; allgemeine Geschichte."

„Der Unterricht in der Philosophie, Mathematik und Physik ist lateinisch zu ertheilen, weil diese Sprache die allgemeine der Gelehrten ist. Damit auch die vom Gymnasium mitgebrachten Kenntnisse der griechischen Sprache nicht verloren gehen, sind wochentlich 2 Stunden derselben zu widmen, so dass auch in jedem der beiden allgemein vorgeschriebenen philosophischen Obligatcurse wochentlich 18 Unterrichtsstunden bestehen."

„Die Aufnahme in eine theologische Diöcesan- oder Ordens-Lehranstalt kann nach Zurücklegung dieser beiden Jahrgänge Statt finden. Der dritte Jahrgang ist für diejenigen bestimmt, welche zu höheren Universitäts-Studien übertreten sollen."

„Da nun bei dem Eintritte in den dritten Jahrgang die Entscheidung, welcher Facultät sich ein Jüngling zuzuwenden habe, bereits getroffen sein wird, so ist nur Religionslehre und das praktische Studium der lateinischen Classiker für alle Hörer desselben obligat."

„Dem künftigen Theologen ist nebstdem noch der Unterricht in der griechischen Philologie vorgezeichnet; derselbe Unterricht sammt einem halbjährigen in allgemeiner Naturgeschichte wird für den künftigen Mediciner obligat, wogegen der künftige Jurist bloss noch zu dem Unterrichte in der österreichischen Geschichte verpflichtet erscheint. Zur Ergänzung der Zahl ihrer wochentlichen Lehrstunden auf ein Minimum von 14 wird den Studirenden die Auswahl aus folgenden Fächern überlassen: Aesthetik mit besonderer Anwendung auf Musterstücke deutscher Literatur, Geschichte der Künste und Wissenschaften, Pädagogik, praktische Geometrie *(Mathesis forensis)*, Landwirthschaftslehre und Technologie."

„Jedem Schüler wird gestattet, auch einen vierten Jahrgang auf eine Auswahl dieser Gegenstände zu verwenden."

„Ganz frei ist der Unterricht in der Diplomatik, Heraldik, Numismatik, höheren Mathematik, Astronomie und neueren Sprachen."

„Die Disciplinar-Verfassung der Gymnasien erleidet (mit Ausnahme der täglichen Schulmesse) auf die philosophischen Studien unbedingte Anwendung. Bei ihnen finden Semestral-Prüfungen *pro classe* Statt."

Der Besoldungs-Stand wurde so regulirt, dass an den Lyceen die Gehaltsstufen von 800 fl., 900 fl. nnd 1000 fl., an den Universitäten jene ven 1000 fl., 1100 fl. nnd 1200 fl., zu Wien von 1100 fl., 1300 fl. und 1500 fl. (späterhin von 1500 fl., 1800 fl. und 2000 fl.) bestanden. Der Religionslehrer bezog einen Gehalt von 600 fl.; gelangte ein Geistlicher zu einem anderen Lehramte der philosophischen Studien, so bezog er 200 fl. weniger, als ein Laie. Die Professoren der freien Lehrgegenstände hatten fixe, etwas niederer bemessene Gehalte, ohne Vorrückungsrecht. Directorate und Vice-Directorate waren auch hier unbesoldet.[1]

Die Besetzung aller Lehrstellen an Gymnasien und philosophischen Studien, welche der Staat vergab, geschah mittelst Concursprüfung, nur für Wien mittelst Berufung.

Der Versuch mit Einführung eines eigenen Unterrichts für angehende Lehrer scheiterte, weil sich kein Zögling fand. Als Ersatz systemisirte man an den akademischen Gymnasien, so wie an den Universitäten zu Wien und Prag je 2 Adjuncten-Stellen mit dem Gehalte, dort von 300 fl., hier von 400 fl. für 2, eventuell 4 Jahre, deren Inhaber sich für das Lehramt praktisch auszubilden und erledigte Lehrerstellen zu suppliren hatten. — Für die Herbeischaffung der nöthigsten Lehrmittel des historisch-geographischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts wurde Vorsorge getroffen.

Bis zu diesem Zeitpuncte hatte die Zahl der österreichischen Gymnasien bereits wieder eine namhafte Vermehrung erhalten. Den Anlass boten die Klagen der Ordinariate und Klöster über Mangel an Candidaten des geistlichen Standes, die Geneigtheit geistlicher Corporationen, durch Uebernahme solcher Anstalten ihre Existenz für die Zukunft sicherzustellen, und die Bereitwilligkeit mehrerer Communen, zur Erlangung neuer oder zur Resuscitirung früher besessener Gymnasien finanzielle Opfer zu bringen. Doch wurde nicht nur bezüglich dieser neu oder wieder entstehenden, sondern auch bezüglich der erhalten gebliebenen Anstalten dem Grundsatze ausgedehnte Geltung verschafft, die Gymnasien möglichst in die Hände geistlicher Corporationen zu bringen. Auch die an eigenen sogenannten „philosophischen Lehranstalten" errichteten Lycealcurse kamon fast durchgehends in die Hände von Orden; nur jene in Czernowitz wurde weltlichen Lehrern anvertraut.[1]

1) General-Directoren der philosophischen Studien waren 1802 bis 1815 F. Böhm, 1815 bis 1823 M. Gruber, beide Wiener Domherren, aber unbedeutende Persönlichkeiten.

2) So kam das akademische Gymnasium in Wien an den Piaristenorden, das zweite Wiener an das Schottenstift, das St. Pöltener wurde nach Melk, das Leobner nach Admont verlegt, das Linzer (sammt den Lycealclassen) mehreren oberösterreichischen Stiften, das Gratzer und Klagenfurter (letzteres sammt den Lycealclassen) Benedictinern, Pilsen Prämonstratensern, Komotau Ciaterziensern übergeben. Die 21 neu oder wieder erstandenen Gymnasien waren:

in Oesterreich unter der Enns: Wiener-Neustadt (Ciaterzienser), Seitenstetten (Benedictiner), Horn (Piaristen);

in Steiermark: Vorau (Chorherren) und Cilli (weltlich);

in Böhmen: Schlan, Kaaden und Reichenau (Piaristen), Klattau (Benedictiner), Saaz und Deutschbrod, (Prämonstratenser), Leipa (Augustiner), Neuhaus und Jičin (weltlich);

Boi Herstollung der österreichischen Monarchie nach dem Sturze der napoleonischen Vorherrschaft dehnte sich das österreichische Gymnasialwesen auf Salzburg, Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Dalmatien und das lombardisch-venetianische Königreich neu oder wieder aus, so dass der Zahl der österreichischen Gymnasien theils sofort, theils in den ersten Jahren der österreichischen Regierung ausserhalb des letzteren noch 17 weitere zuwuchsen.[1])

Die Reorganisirung der tirolischen und dalmatinischen Anstalten bedurfte einige Zeit; noch länger währte es aber, bis es gelang, die 12 Lyceen, die beiden Gymnasien und die zahlreichen Collegien des lombardisch-venetianischen Königreichs nebst den philosophisch-mathematischen Facultäten in Pavia und Padua in die österreichischen Formen umzugiessen.

Hienach ergab sich im Jahre 1817 folgende Vertheilung der Gymnasien und philosophischen Lehranstalten auf die noch jetzt österreichischen Länder:

Land	Philosophische Studien an			Gymnasien	Ein Gymnasium entfiel auf	
	Universitäten	Lyceen	philosophischen Lehranstalten		geogr. □Meilen	Einwohner
Oesterreich unter d. Enns	1	—	1	8	45	130.000
Oesterreich ob der Enns	—	1	1	2	109	307.000
Salzburg	—	1	—	1	130	150.000
Steiermark	—	1	1	5	81	153.000
Kärnten	—	1	—	2	94	135.000
Krain	—	1	—	2	91	188.000
Küstenland	—	—	1	2	73	173.000
Tirol und Vorarlberg	—	1	1	8	67	90.000
Böhmen	1	—	4	24	39	130.000
Mähren	—	1	2	9	45	154.000
Schlesien	—	—	—	4	23	87.000
Galizien	—	1	—	8	175	475.000
Bukowina	—	—	1	1	190	201.000
Dalmatien	—	—	1	3	77	102.000

in Mähren: Trübau und Freiberg (Piaristen);
in Galizien: Buczacz (griech. kath. Mönche), Sambor und Brzežan (weltlich);
in Bukowina: Czernowitz (weltlich);

Freistadt, St. Lambrecht, Bruck, Saar und Jaroslau waren zwischenweilig erloschen. Die Piaristen errichteten philosophische Lehranstalten in Krems, Budweis, Brüx, Leitomyšl, Nikolsburg; die Benedictiner in Admont; die Prämonstratenser in Pilsen; die mährischen Stifte in Brünn.

1) Dieselben waren: Salzburg (sofort den Benedictinern übergeben), Laibach (weltlich), beide mit einem Lyceum, und Neustadtl (Franciscaner), Görz (vom Piaristenorden an weltliche Lehrer übergegangen, mit einer philosophischen Lehranstalt), Capodistria (weltlich, kurze Zeit mit einem Lyceum), Innsbruck (sofort den nordtirolischen Stiften übergeben), Ala (Gymnasium der Capuziner, bald wieder erloschen), Hall und Bozen (Franciscaner), Meran (Benedictiner), Brixen (Chorherren), Trient (weltlich, wo auch sofort philosophische Curse errichtet wurden), Roveredo (Weltgeistliche), Feldkirch, (Weltgeistliche), Zara (weltlich, bald auch mit einer philosophischen Lehranstalt), Spalato (weltlich), Ragusa (Piaristen).

Auch eine grosse Zahl von Convicten war zwischenweilig in der Form der alten Seminarien und in geistlichen Händen wieder erstanden und erhielt durch die Anstalten des lombardisch-venetianischen Königreichs eine nicht unbeträchtliche Verstärkung.

So sehr das Festhalten an den vorgeschriebenen Lehrbüchern (deren Verbesserung ein Lehrer nur beantragen, derselben jedoch nicht vorgreifen durfte), das Zerlegen ihres Inhalts in semesterweise Aufgaben, die Vorzeichnung einer unabweichlichen Stundeneintheilung, der Verzicht auf jede Lehrbefähigungsprüfung bezüglich der Ordens-Anstalten und Aehnliches in den Gymnasien den Mechanismus des Lehrens und Lernens begünstigte, so trugen doch auch die besseren Seiten des Systems von 1805, namentlich die Thätigkeit tüchtiger Fachlehrer in den Gymnasien, ihre Früchte, und an manchen philosophischen Studien des dreijährigen Curses gab sich ein reges Streben der Studirenden nach vollständigerer wissenschaftlicher Ausbildung kund, insbesondere in dem eine etwas freiere Bewegung zulassenden dritten Jahrgange, zu welchem bei der meist sehr strengen Classification der beiden früheren Jahre ohnehin nur die besseren Schüler gelangten. Die Zusammengehörigkeit der Gymnasien und der philosophischen Obligatcurse wurde dadurch anerkannt, dass man von letzteren die Weiterentwicklung der in ersteren gewonnenen Bildungselemente verlangte, und in beiden den Forderungen höherer Geistescultur, abgesehen von Utilitätsrücksichten, ihr Recht wahrte.

Allein noch war den Gymnasien und philosophischen Cursen Oesterreichs eine weitere Verschlimmerung ihrer Organisation vorbehalten. Die Tage, welche den grossen äusseren Erschütterungen des Reichs folgten, erfüllte das ängstliche Bemühen, möglichst auf den Standpunct der ersten Jahre M. Theresia's zurückzukommen. Damals wurde es üblich, Alles, was einer nur etwas vorgeschrittenen Richtung huldigte, als revolutionär, antikirchlich (speciell: protestantisch) und antiösterreichisch (mit dem gebräuchlichsten Schlagworte: preussisch) zu proscribiren. Abermals wurde eine (ständige) Revisions-Commission gebildet und erhielt sofort die Weisung, die Realien möglichst aus den Gymnasien zu entfernen.

Schon am 28. August 1818 verfügte eine kais. Entschliessung, dass jede Gymnasial-Classe nebst dem Katecheten nur einen Lehrer erhalte, welcher sowohl aus den Haupt- als Nebenfächern der Classe unterrichtet und mit seinen Schülern von der 1. bis zur 4. Grammatikal-Classe und aus der 1. in die 2. Humanitäts-Classe aufsteigt. Wenige Monate später folgte der Lehrplan vom 10. Juli 1819.

„Alle Gymnasien sind fortan sechsclassig einzurichten; in jeder Classe beträgt die wochentliche Stundenzahl 18."

„Der Latein-Unterricht (Grammatik und Stylistik) wird auf 63 Stunden ausgedehnt, von welchen drei auf die römischen Alterthümer entfallen. Auch dem griechischen Unterrichte, welcher künftighin schon in der III. Classe be-

ginnt, werden 2 weitere Stunden zugetheilt, so dass in den Humanitäts-Classen eine weitläufigere griechische Grammatik abzuhandeln kommt; doch können Privatisten auch fernerhin davon dispensirt werden."

„Die mathematischen Lehrstunden bleiben der Zahl nach unverändert, jene der geographisch-historischen wird vermindert. Ein Unterricht in Geometrie, Naturgeschichte und Physik findet nicht mehr Statt; nur sollen die *lectiones latinae* einen ganz populären naturwissenschaftlichen Lesestoff enthalten."

„Auch die Lehrer an den Ordens-Gymnasien haben sich einer concursartigen Prüfung zu unterziehen, nach deren günstigem Erfolge sie erst als definitiv angestellt zu erklären sind."

„Um für die Lehrämter an anderen Anstalten fähige Individuen zu gewinnen, wird den aus öffentlichen Fonden besoldeten Lehrern oder Präfecten nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium eine Gehaltsvermehrung von einem Drittheil der fixen Bezüge und die Beibehaltung des vollen Gehalts als Pension schon nach zurückgelegtem dreissigsten Dienstjahre zugesichert. Den Präfecten und Lehrern an Ordens-Gymnasien sollen von Zeit zu Zeit Remunerationen zufliessen."

„Bei der Anstellung und Beförderung von Lehrern sind nicht nur Wissen und Kenntnisse, sondern auch Denkungsart, Sittlichkeit und Religiosität derselben zu würdigen."

„Die Disciplinar-Verfassung wird nur darin modificirt, dass die gemeinschaftliche Beicht und Communion bloss fünfmal im Jahre Statt findet."

Das schon in der Zeit mässigerer Anforderungen an die Lehrbefähigung unhaltbar gewesene Classenlehrer-System trug sehr rasch und mächtig dazu bei, den Lehr- und Schul-Mechanismus wieder in die Gymnasien zu verpflanzen. Die neuen Classenlehrer hatten entweder früher den Sprachunterricht betrieben und waren dann sämmtlichen „Nebengegenständen" in der Regel ganz fremd, oder sie waren Fachlehrer eines solchen Nebengegenstands gewesen und vermochten ihre gründliche Kenntniss desselben nunmehr nur in einer einzelnen Classe zu verwerthen, den Unterricht in den anderen Gegenständen aber und selbst jenen im Lateinischen nicht entsprechend zu ertheilen. Von den neu angestellten Lehrern aber konnte man kaum etwas anderes verlangen, als Befähigung für den Latein-Unterricht, und musste sich zufrieden stellen, wenn sie ausserdem nur den Inhalt der vorgeschriebenen Schulbücher sich in verständiger Weise angeeignet hatten.

Möglichste Verbesserung der Schulbücher wäre sonach die erste und dringlichste Aufgabe gewesen. Allein diejenigen, welche dem grammatisch-stylistischen Unterrichte theoretisch und praktisch dienten, blieben, ungeachtet der grossen seitherigen Fortschritte der Sprachwissenschaft und der seiner Zeit schon unbefriedigenden Auswahl der Musterstücke, beinahe unangetastet, und die Umarbeitung der mathematischen und geographisch-historischen missglückte völlig. Die geistige Absperrung vom übrigen Deutschland strafte sich auch hierin.

Selbst die Instructionen, welche der Gymnasial-Codex bezüglich der einzelnen Lehrgegenstände enthalten hatte, entfielen, so dass der auf so mannigfachen Gebieten sich bewegende Classenlehrer grösstentheils auf sich allein gewiesen blieb.

Sogleich nach Genehmigung des neuen Gymnasial-Lehrplans beantragte die Studien-Hofcommission auch die Einschränkung der philosophischen Studien auf die nothwendigsten Gegenstände der Vorbereitung zu den höheren Facultäten[1]). Th. J. Powondra, zu diesem Behufe zum General-Director der philosophischen Studien ernannt, entwarf in solchem Sinne den Lehrplan vom 28. September 1824, welcher provisorisch auf 4 Jahre in Kraft trat.

„Der Obligat-Lehrcurs der philosophischen Studien dauert nur 2 Jahre und umfasst bloss Religionslehre, Philosophie, Mathematik, Physik und lateinische Philologie (mit nur 4 wochentlichen Stunden)."

„Der Unterricht in der Philosophie hat nebst einer Uebersicht der empirischen Psychologie nur Logik, Metaphysik und Moral-Philosophie zu umfassen. Eine Fundamental-Philosophie unter was immer für einem Namen, dann eine Religions-Philosophie als eigene Theile des philosophischen Lehrsystems aufzustellen, wird ausdrücklich untersagt; die ganze Theorie der Offenbarung ist zu übergehen."

„Der mathematische Unterricht hat sich im ersten Semester über die Arithmetik und Algebra, im zweiten über die gesammte Geometrie zu verbreiten. Die angewandte Mathematik bleibt dem Professor der Physik zugewiesen."

„Das Lehrfach der lateinischen Philologie hat zum nächsten Zwecke, die Schüler in ihrer aus dem Gymnasium mitgebrachten Kenntniss eines guten Lateins zu erhalten und zu befestigen. Für dasselbe ist eine Chrestomathie zu verfassen, deren eine Abtheilung Fragmente philosophischen Inhalts nach der Ordnung des Lehrsystems der Philosophie enthalten wird. Eine oder die andere Lehrstunde ist auch dazu zu verwenden, die Studirenden etwas im Griechischen zu üben."

„Mit Ausnahme der lateinischen Philologie sind alle Gegenstände in deutscher (italiänischer) Sprache zu behandeln."

„Als freie Lehrgegenstände, zu deren Besuch ein Schüler allenfalls ein drittes Jahr im philosophischen Studiencurse verbleiben kann, erscheinen an allen öffentlichen Lehranstalten Weltgeschichte und Naturgeschichte, dann dort, wo noch höhere Studien bestehen, Erziehungskunde, an grösseren Lyceen und Universitäten endlich österreichische Staatengeschichte, historische Hilfswissenschaften, Geschichte der Philosophie, Landwirthschaftslehre und Aesthetik, letztere mit der classischen Literatur und griechischen Philologie jahrweise alternirend, schliesslich moderne Sprachen."

---

[1]) Das Schicksal eines Bolzano, Schneller, Rembold u. A. bewies, wie ungerne Selbstständigkeit und Vorwärtsstreben selbst bei den Professoren der Religionslehre, Geschichte und Philosophie gesehen wurde.

„Ganz freie Lehrfächer bleiben: höhere Mathematik, Astronomie, Baukunst, praktische Geometrie, Chemie u. s. w."

„An kleineren Lehranstalten muss der Professor der Physik auch die Naturgeschichte, jener der lateinischen Philologie auch die Weltgeschichte, oder umgekehrt, an grösseren der Professor der Naturgeschichte auch die Landwirthschaftslehre, jener der lateinischen Philologie auch die Aesthetik, classische Literatur und griechische Philologie, oder umgekehrt, übernehmen."

Die neuen Schulbücher für die Obligatcurse, zum Theile ein Hohn auf alle Wissenschaftlichkeit des Unterrichts, folgten bald nach und mit ihrer Einführung schien ein System abgeschlossen, das allen Zusammenhang der Lateinschule, zu welcher das Gymnasium herabgedrückt war, mit den philosophischen Obligatcursen zerriss und die letzteren durch Ueberhäufung mit einem riesigen mathematisch-physikalischen Lehrstoffe, für welchen die Vorschule fehlte, zu einer Klippe machte, die wirksamer, als alle jetzt wieder auftauchenden Anordnungen [1]), dem zu gross scheinenden Anwachsen der Zahl von Studirenden eine Schranke setzte.

Doch war es eben die Beschränkung des philosophischen Studiums, welche selbst unter den einengenden Verhältnissen jener Tage kräftige Stimmen gegen die neuen Studien-Ordnungen erweckte und ihnen selbst den Weg zum Monarchen bahnte. Schon im Jahre 1826 musste man eine Zwitterstellung zwischen obligaten und freien Gegenständen für die Naturgeschichte und Weltgeschichte schaffen und noch vor der für 1828 anberaumten Ueberprüfung des Lehrplans wurde Powondra seiner Stellung enthoben.

In den Gutachten, welche die Ueberprüfung veranlasste, erklärten sich mit besonderem Nachdrucke drei durch wissenschaftliche Thätigkeit hervorragende Professoren der philosophischen Studien zu Wien, A. Baumgartner, A. v. Ettingshausen und Fr. Ficker, gegen die Principien des Lehrplans und eröffneten hiemit einen zwanzigjährigen Kampf zu Gunsten einer durchgreifenden Reform desselben, welcher aber erst unter ganz geänderten politischen Verhältnissen zum Siege führte.

Damals wurden diese Gutachten einfach zu den Acten gelegt, das Provisorium des philosophischen Lehrplans bestand fort, und, während alle Verhandlungen über seine Verbesserung stockten, sollte die Einführung des Probe-Trienniums für Lehrer an Gymnasien und philosophischen Studien und die Reduction der Bezüge ersterer den letzten Rest eines Selbstständigkeitstriebs ersticken [2]). Erst

---

1) Hiezu gehörte das Verbot der Aufnahme in die unterste Gymnasialclasse vor dem 10. und nach dem 14. Lebensjahre, die Erhöhung des Schulgelds bei Beseitigung der Unterrichtsgelder-Fondsstipendien, die Feststellung des Maximums der Schülerzahl mit 80 für eine Gymnasialclasse und 250 für einen philosophischen Jahrgang, die Aufhebung der Piaristen-Gymnasien Schlan, Duppau, Kaden, Freiberg und Weisswasser u. s. w.

2) Die Decennalzulagen wurden nämlich auf je 105 fl. beschränkt, den Piaristen nur ganz unbedeutende, allen anderen Ordensprofessoren keine Remunerationen mehr bewilligt.

im Jahre 1837 konnte C. Hallaschka als nunmehriger General-Director der philosophischen Studien die Verbesserung des Lehrplans oder vielmehr die Rückkehr zu dem im Jahre 1824 verlassenen wieder in Anregung bringen. Aber nicht einmal die Studien-Hofcommission ging auf den Antrag ein. Doch veranlasste die bei Motivirung desselben hervorgehobene Mangelhaftigkeit des Gymnasial-Unterrichts eine kais. Entschliessung vom 13. Mai 1838, dass vorerst die seit 1819 bestehende Gymnasial-Einrichtung einer Prüfung zu unterziehen und erst nach Verbesserung derselben die Reform der philosophischen Studien abermals vorzunehmen sei.

Unter den Gutachten, welche nunmehr allen Provincial-Directoren der Gymnasien abverlangt wurden und einstimmig das herrschende Lehrsystem verurtheilten, hat jenes des Prälaten von St. Florian, M. Arneth, durch gründliche Beurtheilung der Sachlage und eingehende Verbesserungs-Vorschläge eine besondere Celebrität erlangt. Er beantragte:

a) Scheidung desjenigen Theils der philosophischen Studien, welcher als Vorbereitungs-Studium für alle höheren Facultäts-Studien erforderlich ist, aus der unnatürlichen Verbindung mit der philosophischen Facultät, und Vereinigung desselben mit den bisherigen Humanitäts-Classen zu einem vierclassigen „Lyceum";

b) Erhöhung der wochentlichen Stundenzahl in jeder Classe auf 26;

c) Einschränkung der Dispens vom Griechischen auf jene Fälle, in denen ein Schüler des Gymnasiums nicht in das Lyceum überzutreten beabsichtigt;

d) Lecture ganzer Werke deutscher, lateinischer und griechischer Classiker am Lyceum, und hierauf, sowie auf das Studium der Psychologie und Logik gegründete Theorie des Styls (ohne Poëtik und Rhetorik);

e) am Schlusse des Gymnasiums Aufsteige-Prüfung, am Schlusse des Lyceums Abiturienten-Prüfung aus den Sprachen und der Mathematik;

f) Verfassung ganz neuer Schulbücher;

g) Verschmelzung des Fachlehrer-Systems mit dem Classenlehrer-Systeme, Erhöhung der Gehalte, Betheiligung der Präfecten am Unterrichte;

h) Errichtung eines philologischen Seminars an jeder Universität für die Lehrer der Lyceal-Classen.

Zu den Gutachten der Studien-Directoren kam aber auch noch ein im Februar 1840 anonym (von B. Richter?) unmittelbar dem Monarchen vorgelegter Verbesserungs-Vorschlag („Bemerkungen über die Einrichtung der Gymnasial-Studien"), mit einer meist richtigen und scharfsinnigen Kritik des Bestehenden, über welchen abermals die Einvernehmung mehrerer Fachmänner angeordnet wurde.

Nach dem Einlangen ihrer Gutachten traten die General-Directoren der philosophischen Studien, Gymnasien [1]) und Volksschulen in ein Comité zusammen, welches sich im Wesentlichen den Vorschlägen des Ungenannten anschloss und

1) Lang's Nachfolger waren: 1832—1841 der Prälat von Klosterneuburg, J. Ruttenstock, *seit 1841 prov.* anfänglich der Benedictiner-Professor B. Richter, dann Hofrath Schönaich.

zum ersten Male in Oesterreich officiell aussprach: „Das Gymnasium ist eine Abtheilung von Schulen, in welchen durch allseitige und harmonische Entwicklung aller Seelenkräfte der unmittelbare Grund zu den Facultäts-Studien mit gleichzeitiger Entwicklung des religiös-moralischen Charakters, unter Berücksichtigung des praktischen Lebens, gelegt wird." Ueberhaupt beleuchtete es die Uebelstände der bestehenden Gymnasial-Einrichtung freimüthig und scharf, verlangte die Einbeziehung der deutschen (italiänischen) Sprache, der Geometrie, Naturgeschichte und Physik in den Gymnasialcurs, wünschte aber auch, dass ein freier Unterricht in den Landessprachen, jener in anderen modernen Sprachen, im Zeichnen (statt der Kalligraphie), Gesang und Musik überall eingeführt werde. Die Studien-Hofcommission adoptirte die Vorschläge fast vollständig. „Das Gymnasium solle in 3 Grammatikal- und 3 Humanitäts-Classen mit je 20 wochentlichen Stunden zerfallen. Vom Griechischen dürfe Niemand mehr dispensirt werden. Der geographisch-historische Unterricht werde in allen sechs Classen ertheilt, trage aber vorwiegend den universalhistorischen Charakter. Alle Schulbücher seien in deutscher Sprache abzufassen, Classiker-Ausgaben ohne Noten zu veranstalten. Im Allgemeinen bleiben Classenlehrer; nur für Mathematik und Naturwissenschaften werde ein Fachlehrer aufgestellt. Behufs der Lehrerbildung sei das Studium der classischen Literatur in den philosophischen Obligatcursen wieder einzuführen; zur Präfectur oder zum Provincial-Directorate dürfen nur sehr tüchtige Lehrer gelangen. Zur Wahrung der Disciplin erhalte jedes Gymnasium Statuten; mit dem Lehrkörper wirke zur Aufrechthaltung derselben ein Orts-Schulinspectorat zusammen."

Abermals lautete die kais. Entschliessung vom 10. August 1844 im Ganzen ablehnend, forderte jedoch zu neuen Anträgen auf. Das Comité, welchem nun auch Gymnasiallehrer J. A. Zimmermann beitrat, hielt seine früheren Vorschläge aufrecht, motivirte namentlich sehr eingehend die Aufnahme der deutschen Sprache, der Geometrie und der Naturwissenschaften in den Lehrplan, und erörterte überdiess die Nothwendigkeit, die griechische Grammatik und das Lehrbuch der Stylistik ihres bisherigen lateinischen Gewandes zu entkleiden, fand sich aber auch auf Grundlage einer Enquête veranlasst, eine durchgängige Einführung des Fachlehrer-Systems im Gymnasium zu befürworten. Die Studien-Hofcommission trat abermals den Comité-Anträgen bei und reducirte nur die wochentliche Stundenzahl jeder Classe wieder auf 18.

Zum Theile gleichzeitig mit dem Comité für die Gymnasial-Reform tagte ein anderes zur Revision des Lehrplans der philosophischen Studien, zu welchem Hallaschka, Ettingshausen und Exner stabil gehörten, überdiess aber zeitweise auch Ficker, Richter und Zimmermann beigezogen wurden. Dieses Comité entledigte sich seiner Aufgabe im Wesentlichen durch Adoption der schon im Jahre 1837 gemachten Vorschläge, betonte jedoch schärfer, als es früherhin geschehen war, die enge Zusammengehörigkeit der philosophischen Obligatcurse mit den Gymnasial-Studien.

Das Reform-Bedürfniss fand endlich seinen Ausdruck auch in der Presse, deren Bewegung sich allmälig den Fesseln der Censur entledigte. Namentlich bemächtigten sich die „österreichischen Blätter für Literatur und Kunst" des allgemein interessanten Stoffes und brachten in den Jahren 1845—1847 eine Reihe von Aufsätzen aus der Feder Fr. Ficker's und (des späteren Schulraths) A. Wilhelm, welche die bereits angeregten Reform-Projecte weiter ausbildeten und in das grössere Publicum einführten.

Noch fehlte an massgebender Stelle der entschlossene Muth zu durchgreifenden Reformen. Die Anträge hinsichtlich der Reorganisation der philosophischen Studien blieben unerledigt; bezüglich der Gymnasien wurde am 30. October 1847 nur die Scheidung dreier Grammatikal- und dreier Humanitäts-Classen und die Entwerfung neuer Disciplinar-Statuten allgemein genehmigt, die Verfassung neuer Schulbücher für ein dringendes Bedürfniss erklärt, hingegen bloss probeweise zu Wien, Prag, Lemberg und Mailand unter Voraussetzung gewisser Vorbereitungen die Einführung des verbesserten Lehrplans (mit Classenlehrern und einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachlehrer) auf sechs Jahre gestattet.

Bei den geringen Veränderungen, welche im Stande der Gymnasien von 1817 bis 1848 eintraten, sei hier nur Stand und Vertheilung derselben aus dem Jahre 1847 erwähnt.

Damals besass:

Land	Philosophische Studien an			Gymnasien	Ein Gymnasium entfiel auf	
	Universitäten	Lyceen	philosophischen Lehranstalten		geogr. □Meilen	Einwohner
Oesterreich unter d. Enns	1	—	1	8	45,01	187.600
Oesterreich ob der Enns	—	1	1	2	108,95	357.700
Salzburg	—	1	—	1	130,15	144.100
Steiermark	1	—	—	5	81,57	201.300
Kärnten	—	1	—	2	94,21	160.400
Krain	—	1	—	2	90,71	234.800
Küstenland	—	—	1	3	48,37	175.400
Tirol und Vorarlberg	1	—	1	8	65,34	107.800
Böhmen	1	—	3	21	45,24	209.500
Mähren	1	—	2	8	50,47	225.500
Schlesien	—	—	—	3	31,17	156.500
Galizien	2	—	3	13	109,67	378.400
Bukowina	—	—	1	1	189,52	378.600
Dalmatien[1])	—	—	1	3	77,45	139.000

1) In Böhmen, Mähren und Schlesien waren nämlich 5 Piaristen-Gymnasien erloschen, hingegen jene von Pisino im Küstenlande, Bochnia, Stanislau, Tarnopol und das zweite Lemberger in Galizien neu entstanden; an Stelle des Vorauer lebte das St. Lambrechter wieder auf, das Admonter wanderte nach Judenburg, das Capodistrianer nach Triest. — Die philosophischen Lehranstalten von

Die Ziffern über den Besuch dieser Anstalten können nur hinsichtlich der Gymnasien neben einander gestellt werden, indem bei den Universitäten, Lyceen und philosophischen Lehranstalten die Zahl der Hörer der Obligatcurse für 1828 und 1838 mit jener der freien Lehrgegenstände in den Nachweisungen vielfach confundirt erscheint.

Die Gymnasien zählten Schüler:

Land	In den Jahren		
	1828	1838	1847
Oesterreich unter der Enns	2.201	2.026	2.446
Oesterreich ob der Enns	742	743	477
Salzburg			294
Steiermark	816	807	999
Kärnten	936	814	691
Krain			343
Küstenland	390	327	560
Tirol und Vorarlberg	1.699	1.543	2.237
Böhmen	5.448	5.128	5.609
Mähren	2.843	2.766	2.179
Schlesien			884
Galizien	3.996	3.774	3.755
Bukowina			360
Dalmatien[1]	318	323	412

Für das Jahr 1847 lässt sich auch die Zahl der Studirenden aller philosophischen Obligatcurse annähernd richtig feststellen. Sie betrug:

In Oesterreich unter der Enns 746
„ Oesterreich ob der Enns 162

Admont und Brüx gingen ein, jene von Tarnow, Przemyšl und Tarnopol wurden neu begründet. Ueberdiess bestanden 6 klösterliche oder bischöfliche Hauslehranstalten, aber nur als Internate, eben so, wie Gymnasium und philosophischer Curs der theresianischen Akademie. — Das im Jahre 1847 in der Reorganisirung begriffene philosophische Studium der Krakauer Universität und das Gymnasium in Krakau sind bereits mitgezählt.

1) Nicht ohne grosse Bedeutung ist das Verhältniss, in welchem das Privat-Studium an den obigen Ziffern Theil nahm. Zu Ende des Schuljahres 1847 zählte unter den Gymnasialschülern Privat-Studirende:

Oesterreich unter der Enns	470	19·2 %
Oesterreich ob der Enns und Salzburg	9	1·2 „
Steiermark	99	9·9 „
Kärnten und Krain	16	1·5 „
Küstenland	58	10·3 „
Tirol und Vorarlberg	229	10·2 „
Böhmen	258	4·5 „
Mähren und Schlesien	151	4·8 „
Galizien und Bukowina	170	4·2 „
Dalmatien	137	33·2 „

Die hohe Ziffer für Wien ist besonders charakteristisch, die bedeutende für Küstenland, Tirol und Dalmatien durch die italiänische Sitte erklärlich, Knaben in Privat-Erziehungsanstalten unterzubringen.

In Salzburg	95
„ Steiermark	323
„ Kärnten	56
„ Krain	175
im Küstenland	106
in Tirol und Vorarlberg	424
„ Böhmen	1212
„ Mähren	540
„ Galizien	739
„ der Bukowina	121
„ Dalmatien	41

System und Erfolg des Unterrichts ist im Vorhergehenden hinreichend charakterisirt; die von der höchsten Unterrichtsbehörde selbst fortwährend betriebenen Aenderungsanträge sprachen ihm das härteste Urtheil, und die Leistungen einzelner trefflicher Lehrer standen vielmehr im Widerspruche, als in Uebereinstimmung mit dem, was sein sollte.

In keinem anderen Zweige des öffentlichen Unterrichts fand das verjüngte Oesterreich einer Reorganisation so vielseitig und tüchtig vorgearbeitet, als im Gymnasialwesen. Feuchtersleben stellte in seinem „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens" höhere allgemeine Bildung mit vorzüglicher Benützung der alten classischen Sprachen und ihrer Literatur als Zweck der Gymnasien hin, welche künftighin den philosophischen Obligatcurs in sich aufnehmen und achtclassig bestehen sollten. Ihre Unterrichtsgegenstände bestimmte er fast genau so, wie es die vieljährigen Erörterungen gethan, und fügte nur als theilweise obligat das Zeichnen, als relativ obligat das Hebräische, als völlig frei das Turnen bei; für die wochentliche Stundenzahl liess er ein Maximum von 30 zu. Die Sonderung des Unter- und Ober-Gymnasiums erkannte er als eine in Wesen und Form des Unterrichts tief begründete an; dort sollten Classenlehrer, hier Fachlehrer vorwiegen, dort höchstens 80, hier höchstens 120 Schüler in einer Classe vereinigt werden, den Abschluss des Ober-Gymnasiums aber die Maturitäts-Prüfung bilden. Statt der Concurs-Prüfungen proponirte er Lehrbefähigungs-Prüfungen und Probejahre, und wünschte das Vorrecht geistlicher Corporationen zur Besetzung gewisser Lehrerstellen beseitigt zu sehen. Alle Ernennungen behielt er dem Unterrichts-Ministerium vor, wies aber die Erhaltung der Gymnasien in erster Linie den Ländern zu. — Die Einbeziehung des ersten Jahrganges der philosophischen Obligat-Studien (mit einem erweiterten philologischen Unterrichte, allgemeiner Verpflichtung zur Theilnahme an dem naturhistorischen und Aufnahme des historisch-geographischen) in das Gymnasium, die Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache und Naturgeschichte in letzterem selbst wurde sofort verfügt.

Die bewegende Kraft für die Reorganisation aber war F. Exner als Gymnasial-Referent und fand in Professor H. Bonitz einen Mann, welcher Scharfblick und organisatorisches Genie mit genauer Kenntniss der Mittelschule

und ihrer Bedürfnisse verband und das Reorganisationswerk mit umsichtiger Entwicklung der bildungsfähigen Elemente des Vorhandenen rasch förderte. Mit Beiziehung anderer Schulmänner, unter denen namentlich K. v. Enk hervorragte, wurde von Beiden der Entwurf zur Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich verfasst und mit kais. Genehmigung vom 16. September 1849 veröffentlicht, welcher sich in Bedachtnahme auf die Ergebnisse der pädagogischen Theorie und Praxis der vorgeschrittensten Staaten unmittelbar auf die Höhe der Zeit stellte, seine leitenden Gedanken mit strenger Consequenz durchführte und namentlich in folgenden wesentlichen Puncten von dem Vorbestandenen abwich.

„Die beiden Jahrgänge des philosophischen Obligatcurses werden mit den zwei Humanitäts-Classen zum Ober-Gymnasium vereinigt, von welchem das Unter-Gymnasium in methodischer Abstufung geschieden ist, aber als Vorschule für sämmtliche Lehrfächer mit demselben enge zusammenhängt. Massgebend für die Aufgabe des Gesammt-Gymnasiums ist der Begriff der höheren allgemeinen Bildung; das Gymnasium nimmt einen vollständigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht im Ebenmasse mit den philologisch-historischen Disciplinen auf, und sein Schwerpunct liegt in der wechselseitigen Beziehung beider Gruppen von Unterrichts-Gegenständen auf einander. Die wochentliche Stundenzahl einer Classe bewegt sich zwischen 22 und 26." [1])

„Die Combination des Classenlehrer- und des Fachlehrer-Systems wird darin gesucht, dass die Norm der Lehramts-Prüfungen verwandte Fächer zu Gruppen vereinigt, das Institut der Classen-Ordinarien einen Einheitspunct für jede Classe schafft, und die Classification der Schüler mittelst der Noten für die einzelnen Lehrgegenstände und einer allgemeinen Zeugniss-Classe stattfindet."

„Mit Beseitigung der Concurs-Prüfungen wird die Anstellung an Gymnasien, denen das Oeffentlichkeitsrecht zusteht, durch das Lehrbefähigungs-Zeugniss bedingt. Der Director muss sich an der Lehrthätigkeit betheiligen."

„An die Stelle der Uebungen im Sprechen eines Lateins von zweifelhaftem Werthe und der Spielerei mit Poëtik und Rhetorik tritt möglichst ausgedehnte Lesung classischer Schriftsteller. Die Stundenzahl für das Griechische wird erhöht, um auch diese Literatur den Gymnasiasten zugänglich zu machen; eine Dispens ist nur für jene Schüler des Unter-Gymnasiums zulässig, welche nicht in das Ober-Gymnasium aufsteigen sollen. Der deutschen Sprache und den verschiedenen Landessprachen ist volle Rechnung zu tragen."

„Der geographische Unterricht wird nahezu vollständig mit dem historischen verschmolzen, welcher letztere in zwei Stufen zuerst den biographischen, dann den chronologischen Charakter an sich trägt. Nur Vaterlandskunde

1) Furcht vor einer weitverbreiteten Abneigung gegen beträchtliche Erhöhung der bisherigen Stundenzahl wirkte mit der Rücksicht auf die nothwendige Pflege der Landessprachen und der freien Lehrgegenstände zusammen, um dieses Minimal-Stundenausmass zu fixiren.

nnd österreichische Geschichte bilden eine Ausnahme von der wesentlich allgemein zn haltenden Auffassung des Lehr-Objectes."

„Fruchtbringendes Studium der Metaphysik und Moral-Philosophie kann erst von einem gereifteren Alter und mehrseitiger Vorbereitung unter den Begünstigungen der Universitäts-Freiheit erwartet werden; das Gymnasium soll auch in seiner obersten Classe nicht über empirische Psychologie nnd formelle Logik hinausgehen."

„Die Disoiplinar-Ordnnng hat die Aufgabe des Gymnasiums wesentlich darin zu snchen, dnrch Unterricht zu erziehen; den Schülern der beiden obersten Classen kömmt diessfalls keinerlei exceptionelle Stellung zn."

„Den Abschlnss des Gymnasial-Curses bildet die Maturitäts-Prüfnng, deren Vorzeichnung zugleich die einzige Controlle des Staates über das Privat-Studium in den Gymnasial-Gegenständen bildet."

Dem Organisations-Entwurfe gaben seine Verfasser aber anch eine Reihe der trefflichsten Instrnctionen bei, welche fast das gesammte Gebiet der Gymnasial-Pädagogik erschöpfen.

Die Energie, womit dieser Plan in das Leben hinübergeführt wurde, bildet das hervorragendste Verdienst Thnn's, welcher sich diesem Zweige des öffentlichen Unterrichts mit Vorliebe znwendete. In demselben entfaltete sich anch die fruchtbringendste Wirksamkeit der Landes-Schnlbehörden, nnd eine Reihe vorzüglicher Gymnasial-Inspectoren trug wesentlich dazu bei, die gewünschten Erfolge zn erzielen.

Die philosophischen Obligatcurse an Universitäten, Lyceen nnd philosophischen Lehranstalten verschmelzen schon im Jahre 1850 vollständig mit den Gymnasien. Aber gleichzeitig entstanden siebente und achte Classen auch an vielen anderen dergleichen Schulen. Sowohl zu diesem Behufe als zur Dotation der nenen Anstalten mit den jetzt noch viel nothwendigeren Lehrmitteln brachten Gemeinden, Corporationen nnd Einzelne wetteifernd nicht geringe Opfer.

Sofort wurde an der Wiener Universität ein philologisches Seminar gegründet nnd bald zu einem philologisch-historischen erweitert, ein physikalisches Institnt für Lehramts-Candidaten in das Leben gerufen. Aehnliche Pflanzschnlen für künftige Lehrer entstanden zu Prag, Krakau, Lemberg, Pavia nnd Padua. Nebst den systemisirten Stipendien wurden den Adspiranten des Gymnasial-Lehramts namhafte Unterstützungen bewilligt. Die zur Leitung jener Seminare berufenen Universitäts-Professoren wirkten anf einen grossen Kreis strebsamer Zöglinge aus allen Theilen des Reichs erfolgreich ein, wie es in den Tagen Maria Theresia's bezüglich der Candidaten des Volksschul-Lehramts geschehen war, und die Geistesströmnng, welche insbesondere von der Wiener Hochschule ausging, machte die beste Propaganda für Gemeinsamkeit der Bildnngs-Interessen aller Nationalitäten des Kaiserstaats. Die Lehramts-Prüfungscommissionen waren bald in voller Thätigkeit.

Um die einheitliche Durchführung des neuen Lehrplans sicher zu stellen

und dem Lehrstande selbst einen regelmässigen Gedanken-Anstausch über seine Anfgaben, so wie rasche Kenntnissnahme und nnparteiische Würdigung neuer Erscheinungen der Schul-Literatur zn ermöglichen, wurde der mehrmals angeregte Plan einer „Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien" durch Bonitz in umfassendster Weise verwirklicht.

Auf den Religions-Unterricht erstreckte sich der Organisations-Entwurf nicht; das Ministerium trat über denselben in Verhandlungen mit dem Episcopate und liess ihn dann in jedem Sprengel so einführen, wie der betreffende Bischof gewünscht hatte.

Die bisherigen Schulbücher waren durch die neue Einrichtung mit einem Male beseitigt; der Episcopat verwarf auch die für den Religions-Unterricht in Uebung befindlichen. So wie derselbe meistens Bücher vorschlug, welche aus nicht-österreichischen Pressen hervorgegangen waren, musste man auch im Allgemeinen vorerst nach solchen greifen. Sofort wurde aber auf Verfassung zweckmässiger Werke in Oesterreich Einfluss genommen und zur Erleichterung das im Jahre 1807 geschaffene Monopol des Schulbücher-Verlags für Gymnasial-Lehrbücher aufgehoben.

Endlich wurde die zur Förderung der Gymnasial-Reform unentbehrliche Schul-Statistik schon 1851 gleichzeitig von der Gymnasial-Zeitschrift nnd dem statistischen Bureau energisch und eingehend in Angriff genommen.

Noch waren die Schwierigkeiten der Uebergangs-Periode nicht überwunden, als Exner ein Opfer übermässiger Anstrengungen wurde (21. Juni 1853).[1] Zunächst fuhr das Ministerium fort, in zahlreichen Verordnungen den Organisations-Entwurf consequent weiter zu bilden, nnd am 9. December 1854 wurde die neue Gymnasial-Einrichtung definitiv genehmigt. Hieran schloss sich die Systemisirung des Lehrer- nnd Gebührenstandes der Staats-Gymnasien (mit den Gehaltsstufen von 1260 fl. nnd 1050 fl. in Wien, 1050 fl. nnd 945 fl. an Gymnasien I., 745 fl. und 840 fl. an solchen II., 840 fl. nnd 735 fl. an jenen III. Classe, Decennal-Zulagen von 210 fl. nnd 105 fl. ausser Wien, einem kleinen Quartiergelds-Beitrage in Wien, Triest, Pisek und Czernowitz, 315 fl. und 210 fl. Fnnctionszulagen für die Directoren) und das definitive Gesetz über die Prüfung der Lehramts-Candidaten.

Vom Anfang herein fehlte es aber der Gymnasial-Reform auch nicht an heftigen Gegnern; ein namhafter Theil des Klerus (in Ungarn selbst des evangelischen), der Aristokratie und des höheren Beamtenstandes traf in dieser Richtung mit den Vertretern der extrem-nationalen Parteien zusammen. Klagen über Umsturz alles Bestandenen, Unzweckmässigkeit der Fachlehrer, Ueberbürdung der Schüler, Vernachlässigung des Religions-Unterrichts, methodische Ausländerei und systematische Germanisirungssucht, Mangelhaftigkeit der Leistungen im

1) Sein Nachfolger wurde (1853—1870) J. (R. v.) Kleemann, welcher schon geraume Zeit an Exner's Seite gestanden war.

Latein, Härte der Maturitäts-Prüfungen u. dgl. erschollen mit immer neuer Heftigkeit. Das Ministerium, welches denselben bis zu Exner's Tode stets entschiedenen Ernstes entgegengetreten war, behielt denselben bald nur gegen die nationalen Parteien bei, und ging sogar über den Geist des Organisations-Entwurfes hinaus, indem es verfügte, dass die deutsche Sprache nicht nur in allen Gymnasien obligater Lehrgegenstand sein, sondern auch ausserhalb des lombardisch-venetianischen Königreichs (also auch in Galizien, Ungarn und Kroatien) als Unterrichtssprache vorherrschend in Anwendung kommen müsse.

Die sonstigen Anforderungen der Opposition trafen vielfach mit seinen eigenen Tendenzen zusammen. Schon vor dem Concordate wurde „Christianisirung" als letztes Ziel des Gymnasial-Unterrichts betont, die kaum erst zur Säcularisirung bestimmten Staats-Gymnasien in Linz und Gratz wieder an geistliche Orden überlassen, Jesuiten an die Lehranstalten von Ragusa und Feldkirch berufen, sogar ohne Verpflichtung zur Einhaltung des neuen Studien-Systems[1]), auch an den sonstigen Ordens-Gymnasien die Ablegung der Lehrbefähigungs-Prüfungen nicht mehr mit dem bisherigen Nachdrucke urgirt. Den Klagen wegen Ueberbürdung der Schüler wurde selbst amtlich eine gewisse Berechtigung zuerkannt, der Unterricht in der sphärischen Trigonometrie beseitigt und bei Vermehrung der Gesammt-Stundenzahl des Gymnasiums der naturhistorische und physikalische Unterricht in seinem Ausmasse geschmälert, die Naturgeschichte aus den Gegenständen der Maturitäts-Prüfung ausgeschieden.

Die Haltung der Regierung ihrem eigenen Werke gegenüber blieb nicht ohne Einfluss auf die zur Durchführung berufenen Organe. Die Seminarien setzten zwar ihre Arbeit rüstig fort, die Gymnasial-Zeitschrift beleuchtete wichtigere Fragen vom fachmännischen Standpuncte und die Schul-Literatur (auch nicht-deutscher Zunge) gewann immer mehr an Umfang und Tiefe. Allein auch manche Gebrechen in Durchführung des Lehrplans (namentlich die hinter dem Bedarfe weit zurückbleibende Zahl nach dem neuen Systeme vollständig befähigter und pädagogisch durchgebildeter Lehrer, der unaufhörliche Wechsel derselben zwischen den einzelnen Anstalten, so wie der Schulbücher, die Masse nothdürftig vorbereiteter Supplenten, der Mangel von Seminarien für deutsche Sprache, Mathematik und Naturgeschichte, die Ueberfüllung der Classen u. dgl. m.) und das hieraus hervorgehende Missverhältniss in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Anstalten, welche Mängel bisher der Eifer für die Sache übersehen liess, wurden jetzt von abgeneigten Seiten bemerkbar gemacht und boten wieder Anlass, die Gegnerschaft zu kräftigen.

---

1) Eine Correspondenz des Unterrichts-Ministers mit dem Ordensgeneral hatte schon in den Jahren 1853 und 1854 stattgefunden, führte aber erst im Jahre 1856 zu einem Vereinbarungsentwurfe, welcher die Jesuiten-Gymnasien von der Aufsicht der Gymnasial-Inspectoren, die Lehrer von Ablegung jeder Befähigungsprüfung befreite, Rückkehr zum Classenlehrer-System und Ausscheidung der Realien aus dem Unter-Gymnasium zugestand.



Als nun der Termin herannahte, für welchen bei der Definitiv-Erklärung des Lehrplans eine nochmalige commissionelle Prüfung seines Details anberaumt war, veröffentlichte das Unterrichts-Ministerium (10. October 1857) eine Reihe von Modifications-Anträgen, welche (mit einer gewissen Annäherung an die Forderungen des Jesuiten-Generals) dem Latein-Unterrichte abermals 8 Stunden zuzulegen, hingegen der griechischen Sprache 2, der deutschen 1, den Naturwissenschaften 5 zu entziehen, die letzteren aus dem Untergymnasium ganz zu verweisen, die geometrische Anschauungslehre (in Auswahl) auf die letzte Classe desselben zu beschränken beabsichtigten.

Der Minister, welcher auch die Vertheidiger des bestehenden Lehrplans hörte, forderte endlich die Redaction der Gymnasial-Zeitschrift auf, eine Discussion über die Anträge zu eröffnen, und dieselbe lud alle Fachmänner ein, sich daran zu betheiligen. Trotz der strengsten Unparteilichkeit gegenüber den eingelangten Aufsätzen konnte sie aber nur einer einzigen Vertheidigung der gesammten Anträge aus der Feder eines Gymnasial-Inspectors ihre Spalten öffnen; alle anderen Aufsätze[1]) stimmten darin überein, dass die beantragten Modificationen einen Umsturz des Lehrplanes in sich schliessen, das Unter-Gymnasium als (grösstentheils) blosse Lateinschule — ausser der Rückführung zum Classenlehr-Systeme auch noch — seines organisch vorbereitenden Zusammenhanges mit dem Ober-Gymnasium entkleiden, die ganze Wucht der Realien aber wieder, wie einst in den philosophischen Obligat-Cursen, auf das letztere unter gleichzeitiger Schwächung des classischen Studiums zusammendrängen würden. Alle Organe der unabhängigen Presse stimmten mehr oder minder nachdrücklich der Gymnasial-Zeitschrift bei. Nur die beabsichtigte Kräftigung des geographischen Unterrichts fand allgemeinen Beifall.

Die Modifications-Anträge waren bereits für beseitigt anzusehen, als noch die Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien (25.—28. September 1858) ihr Gewicht zu Gunsten des bestehenden Lehrplans und der stattgefundenen Annäherung des österreichischen Schulwesens an das deutsche in die Wagschale legte.

Die Commission zur Ueberprüfung des Lehrplans trat demnach nicht zusammen; er bestand in der bisherigen Weise fort. Die einzige erhebliche Verordnung aus dem letzten Jahre des Ministeriums Thun (20. Juli 1859) hob sogar die allgemeine, vom Organisations-Entwurfe nicht geforderte Vorzeichnung der deutschen Unterrichtssprache für die höheren Classen insoferne wieder auf, als die Gymnasien nicht Staats-Anstalten seien.

Der frischere Lebenshauch, welcher seit dem October-Diplome und der Februar-Verfassung neuerdings durch alle Verhältnisse Oesterreichs ging, machte sich auch durch neue Rührigkeit auf dem Gebiete des Gymnasialwesens

---

1) Die Sammlung dieser Aufsätze, welche fast durchgehends von Fach-Autoritäten geliefert wurden, gehört zu den gediegensten Leistungen der Schul-Literatur.

bemerkbar. Die Zahl der Gymnasien nahm wieder zu[1]), die Thätigkeit der Gemeinden zur Unterstützung der Anstalten erwachte abermals, die Zahl der Schüler wuchs in einem achtmal stärkeren Verhältnisse als die Bevölkerung, aus den Ländern der ungarischen Krone kehrten viele wackere Lehrer, durch die rasch überhandnehmende Magyarisirung vertrieben, in ihre deutsch-slavischen Heimatländer zurück, die Gymnasial-Zeitschrift arbeitete rüstig fort, eine für Realschulen schon länger bestehende Zeitschrift dehnte ihre Wirksamkeit auch auf das Gymnasium aus, und der Verein der Lehrer an den Wiener Gymnasien und Realschulen („Mittelschule") erlangte bald Geltung und Ansehen.

Unerwartet brachte die erste Session der Reichsvertretung den Angriff Čupr's auf den Gymnasial-Lehrplan von dem Gesichtspuncte der extrem-nationalen Parteien aus, mit einem Antrag auf „Revision des dermaligen Unterrichtswesens unserer Mittelschulen", worin Umgestaltung der Unter-Gymnasien in Bürgerschulen mit dem Classenlehrer-Systeme, unter möglichster Zurückdrängung der classischen Sprachen und Ersatz derselben durch die Landessprachen und das Zeichnen, Verwandlung der Ober-Gymnasien in wissenschaftliche Lyceen, Abschaffung der Maturitäts-Prüfungen verlangt wurde. Die gründlichen und scharfen Widerlegungen durch Bonitz, Director Hochegger und die „Mittelschule" beschleunigten das Verrinnen der Anträge im Sande.

Doch fehlten ihnen einzelne Nachklänge auch in den nächstfolgenden Jahren (1862, 1863) nicht, und wieder boten die nun hervortretenden Elemente der Opposition, durch eine Fraction realistischer Utilitarier verstärkt, den früher vorwaltenden die Hand. In grösseren Kreisen entbehrten sie der Theilnahme und fanden auch in der Presse, namentlich aber in der Gymnasial-Zeitschrift, manche gehaltvolle Entgegnung.

Als das Streben nach einem Näherrücken des Gymnasiums und der Realschule laut wurde, fasste man stets den Gymnasial-Lehrplan als das Feststehende und Festzuhaltende auf, welchem treffliche Bewährung und stets wachsendes Vertrauen zur Seite standen, und der Unterrichtsrath, in welchem wieder namentlich Bonitz und Hochegger hervortraten, sprach sich desshalb bei Be-

---

1) Nachdem in den Jahren 1849 und 1850 die Eröffnung des Gymnasiums der theresianischen Akademie für externe Zöglinge und die Wieder-Errichtung eines Gymnasiums in Capo d'Istria, Statt gefunden — wogegen Vorau und Judenburg erloschen — blieb die Zahl der Gymnasien bis 1857 stationär; auch dann trat nur ein Staats-Untergymnasium in Lemberg und 1858 ein zweites vollständiges in Krakau hinzu. Aber in den sieben Jahren, welche der Beseitigung der Medifications-Anträge folgten, entstand das italiänische Communal-Gymnasium in Triest, ferner fast ganz durch die betreffenden Communen die Unter-Gymnasien zu Schlan, Beneschau, Duppau, Schlackenwerth und Tabor in Böhmen, Freiberg in Mähren, Drohobycz und Kołomea in Galizien, auf Kosten des griechisch-orientalischen Religionsfondes das Gymnasium zu Suczawa in der Bukowina, endlich das Staats-Unter-Gymnasium zu Krainburg und das Franciscaner-Gymnasium zu Sinj in Dalmatien, das Jesuiten-Gymnasium am Freinberge erhielt das Oeffentlichkeitsrecht. Von 12 weiteren Anstalten wird sofort die Rede sein, so dass sich die Zahl der öffentlichen Gymnasien in jenem Zeitraume um 25 vermehrte.

urtheilung des Lehrplans[1]) der Wiener Real-Gymnasien (19. Mai 1864) dahin aus, dass „die geringfügigen am bestehenden Lehrplane der Gymnasien beantragten Aenderungen, welche nur die in der Erfahrung selbst gegebenen Weisungen zu Gunsten der nicht in das Ober-Gymnasium übertretenden Schüler zur Ausführung bringen, der Weiterentwicklung der übrigen Gymnasien keinerlei Eintrag thun."

Um die wiederholt auch vom Abgeordnetenhause angeregte Verbesserung der materiellen Lage des Lehrstands an Staats- und Fonds-Gymnasien rasch zu ermöglichen, genehmigte die kais. Entschliessung vom 21. Februar 1863 eine Erhöhung des Schulgelds um 50%, mit der Bestimmung, dass der sonach erzielte Mehrertrag unter den Director und die rangältesten Lehrer der betreffenden Anstalt als Tantième vertheilt werde; Länder und Communen folgten diesem Vorgange. Die kais. Entschliessung vom 6. Februar 1866 aber erkannte den auf Grundlage der vollständig abgelegten Lehramtsprüfung und der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen im Lehramte stabil angestellten Gymnasiallehrern den stets üblich gewesenen Professors-Titel auch amtlich zu.

Wenn die neuerlichen politischen Schwankungen der Jahre 1865 bis 1867 den nunmehr hinreichend festgewurzelten Gymnasial-Lehrplan nicht mehr direct bedrohten, so schädigten sie seine Lebenskraft in anderer Weise. Die Unterrichtssprache der Gymnasien in Krain, Böhmen, Mähren und Galizien war schon seit 1860 ein Hauptobject der nationalen Agitationen, welche sich mit besonderer Vorliebe der Lehrer und Schüler jener Anstalten bemächtigten. Die Unterrichts-Verwaltung versuchte in den Jahren 1860—1865 den Sturm durch die Concession eines utraquistischen Unterrichts[2]) zu beschwören; von 1865 an bot sie selbst zur Zurückdrängung des deutschen Cultur-Elements die Hand. Das böhmische Sprachengesetz (18. Januar 1866)

1) Vorher schon war das neu entstandene Gymnasium in Tabor (und demnächst jenes in Chrudim) als „Real-Gymnasium" eingerichtet worden, aber bloss mittelst einer ganz äusserlichen Combination der Lehrgegenstände von Unter-Gymnasium und Unter-Realschule. Der von mir entworfene, gleichzeitig vom n. ö. Landes-Ausschusse und von der Wiener Gemeinde-Vertretung adoptirte Lehrplan hält den bestehenden Plan der Unter-Gymnasien fest und erweitert ihn nur durch die (vom Unterrichtsrathe als allgemein wünschenswerth bezeichnete) Einführung eines obligatorischen Zeichnungs-Unterrichtes, nimmt eine zweckmässigere Vertheilung des naturwissenschaftlichen Unterrichts mit Erhöhung der Stundenzahl um 3 ohne Vermehrung des Lehrstoffs vor, und sucht endlich die durch Dispens der nicht in das Ober-Gymnasium aufsteigenden Schüler der III. und IV. Classe vom Griechischen für sie entstehende Lücke in der sprachlichen Ausbildung durch ihre Verpflichtung zur Erlernung einer modernen Cultursprache auf philologischer Grundlage auszufüllen. Solcher Anstalten entstanden in den Jahren 1864 und 1865 noch eilf: die Landes-Realgymnasien zu Baden und St. Pölten, die Communal-Realgymnasium zu Wien (im II. und VI. Bezirke), Stockerau, Ober-Hollabrunn, Ungarisch-Hradisch, die Staats-Realgymnasium in Brody, Sebenico, Curzola und Cattaro. Auch die Commune Drohobycz richtete die Unterclassen ihres allmälig vervollständigten Gymnasiums als Real-Gymnasium ein.

2) Namentlich an einer Anzahl böhmischer Gymnasien bildete sich die bunteste Musterkarte von Verwendung beider Unterrichtssprachen heraus, und machte die Erreichung gleicher Gewandtheit in beiden zur ersten Aufgabe jedes Schülers.

zwang auch die Schüler deutscher Gymnasien zur Aneignung des čechischen Idioms; das galizische (22. Juni 1867) sanctionirte die Polonisirung fast sämmtlicher galizischen Gymnasien; die Slovenisirung der krainischen wurde heftig begehrt.[1]) Zugleich lockerten jene Tage den Einfluss der Regierungsgewalt überhaupt und der Centralbehörden insbesondere; bald in dieser, bald in jener Richtung lösten sich einzelne Anstalten und Länder von der strengen Einheitlichkeit des Unterrichts-Systems und schufen Eigenthümlichkeiten aller Art. Am Schlusse einer trüben Zeit schied Bonitz aus Oesterreich (Sept. 1867).

Die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 setzten weiterer Auflösung insoweit eine Schranke, als sie die Legislation über die Grundsätze des Gymnasialwesens dem Reiche vorbehielten, und bahnten der Aufhebung des böhmischen Sprachenzwanges den Weg. So sehr Hasner und Glaser die Nothwendigkeit erkannten, vor Allem und mit voller Kraft die Volksschul-Reform in Angriff zu nehmen, widmeten sie doch der Herstellung strengerer Ordnung im Gymnasial-Unterrichte die verdiente Aufmerksamkeit.[2]) Hasner entfernte auch die Jesuiten von den Gymnasien in Feldkirch und Ragusa und entzog ihrer Anstalt am Freinberge das Oeffentlichkeitsrecht. Nur die Sonderstellung Galiziens, dessen Gymnasialwesen fast ganz von Lemberg aus verwaltet wird, äusserte eine immer tiefer greifende Wirksamkeit, welche auch zum Scheiden der meisten nicht-eingebornen Lehrer aus dem Lande führte.

Die neue hoffnungsreiche Entwicklung der politischen Verhältnisse trug aber auch nicht wenig dazu bei, das Gefühl des Bedürfnisses einer weitern Verbreitung höherer Bildung allgemein zu wecken und zu nähren; während der Jahre 1868 und 1869 wurden 9 Gymnasien[3]) errichtet, 2 Unter-Gymnasien und 5 Real-Gymnasien[4]) durch Ober-Gymnasialclassen erweitert.

---

1) Der Staat gründete in diesen beiden Jahren nur die beiden slavischen Gymnasien in Brünn und Olmütz, und das Untergymnasium in Wadowice (Galizien); die Commune Freistadt (Oberösterreich) eröffnete ein Untergymnasium, jene von Prag und Prachatic (Böhmen) Realgymnasien; in ein solches verwandelte auch die Commune Leoben (Steiermark) ihre Unter-Realschule; an den Ordens-Gymnasien Seitenstätten (Niederösterreich), Hall (Tirol) und Deutsch-Brod (Böhmen — hier auf Communalkosten), so wie am Taborer Realgymnasium wurden Ober-Classen errichtet.

2) Unter den Massnahmen dieser Art, wie sie nametlich das Festhalten der Prüfungs-Vorschrift für das Lehramt einschärften, gegen das Ueberfluten mit ungeprüften Supplenten und den Gebrauch von nicht adprobirten Schulbüchern und Lehrmitteln ankämpften u. dgl., war die folgenreichste die Nichtanerkennung von Maturitäts-Zeugnissen, welche Oesterreicher an Gymnasien der ungarischen Länder ziemlich oft und leicht erwarben (8. März 1869). Eben das Bemühen, das bestehende Gymnasialsystem festzuhalten, führte das Ministerium selbst zu der Wahrnehmung, dass es beträchtlichen Theilen desselben an der strenge gesetzlichen Formalisirung fehle, und zu dem Wunsche, diesem Mangel auf dem Wege eines Reichsgesetzes abgeholfen zu sehen.

3) Zweites Staatsgymnasium in Gratz, bischöfliches in Budweis, Communal-Unter-Gymnasium in Jasło (Galizien), Staats-Realgymnasien in Wien (III. Bez.), Villach (Kärnten) und Wittingau (Böhmen), Landes-Realgymnasien in Waidhofen (Niederösterreich) und Pettau (Steiermark), Communal-Realgymnasium in Gaya (Mähren).

4) Communal-Untergymnasien (aus Ordens-Anstalten erwachsen) zu Jung-Bunzlau und Reichenau (Böhmen), Communal-Realgymnasien zu Wien (II. und VI. Bez.), Ober-Hollabrunn, Prag und Ungarisch-Hradisch.

Noch durch das Ministerium Hasner angeregt, durch Czedik aber in viel ausgedehnterem Massstabe verwirklicht, kam endlich (9. April 1870) eine wesentliche Verbesserung des Gebührenstandes an den bereits durch viele Landes- und Communal-Anstalten überflügelten Staats-Gymnasien zu Stande.[1]) Der Gehalt wurde auf 800 fl. (für Wien 1000 fl.) festgesetzt, wozu an Gymnasien I. Classe überdiess eine Localzulage von 150 fl. trat; die Dienstalters-Zulagen verwandelten sich in Quinquennal-Zulagen von je 200 fl. Die Functions-Zulagen der Directoren betrugen fortan 400 fl. (für Wien), 300 fl. (für alle vollständigen Gymnasien), 200 fl. (für blosse Unter- oder Real-Gymnasien); die Directoren hatten nunmehr ein Recht auf eine Natural-Quartier oder eine Quartiergelds-Entschädigung, sämmtliche übrige Lehrer in Wien und Triest erhielten einen Quartiergelds-Beitrag von je 300 fl. Verdienst-Zulagen auf Activitätsdauer wurden bis zu 500 fl. zugelassen. Mit Ausnahme dieser letzteren und des Quartiergeldes wurden alle Bezüge als anrechenbar in die Pension erklärt, deren Percentual-Bemessung zwischen dem 10. und 30. Dienstjahre eine billigere Abstufung erfuhr. — Auch die bisher schwer vermisste Reciprocität in Behandlung der Lehrer an Staats-, Landes- und Communal-Anstalten wurde in vollständigster Weise geschaffen, endlich die nothwendige abermalige Erhöhung des Schulgeldes an den Staatsschulen benützt, das principielle Wegfallen der bisher üblichen Schüler-Honorare für den Unterricht in Freifächern auszusprechen.

Stremayr hielt an der Tendenz fest, dem erprobten Lehrsysteme wieder in allen seinen Theilen volle Wirksamkeit zu verschaffen. Um ein Reichsgesetz über die Grundsätze des Gymnasialwesens vorzubereiten, berief er im September 1870 eine Enquête-Commission von Vertrauensmännern der Landesschulräthe, durch einige vom Ministerium selbst delegirte Fachmänner verstärkt, welche sich einstimmig zu Gunsten des bestehenden Systems aussprach und nur einzelne Modificationen zur Herstellung oder Fortentwicklung der Principien des Organisations-Entwurfes beantragte.[2]) Die Jahre 1871 und 1872 drängten den sonach vorbereiteten Gesetzentwurf gegenüber den politischen Fragen zurück; das Abgeordnetenhaus erinnerte an denselben wiederholt.

Die administrative Thätigkeit[3]) setzte in diesen beiden Jahren den seit 1868 eingeschlagenen Weg fort[4]), traf die durch die interconfessionellen

---

1) Die Schulgeld-Tantième hatte einerseits doch nur einem Theile der Lehrer eine Aufbesserung der Bezüge und nur einem kleinen Theile eine wirklich ausgiebige gebracht, andererseits zu manchen Collisionen innerhalb der Lehrkörper Anlass gegeben.

2) Die „Verhandlungen der Enquête-Commission" gereichen dem österreichischen Lehrerstande eben so sehr zur Ehre, als 13 Jahre vorher die Debatte über die „Modifications-Anträge".

3) Seit dem Schlusse der Berathungen der Enquête-Commission liegt das Gymnasial-Referat in meinen Händen.

4) In dieser Richtung wurde die (grossentheils fast in Vergessenheit gerathene) Abhaltung der Classen-Conferenzen eingeschärft, die Dispens vom Griechischen in der III. und IV. Classe für

Gesetze und das Reichs-Volksschulgesetz nothwendig gewordenen Abänderungen in den Bestimmungen über die gottesdienstlichen Uebungen und die Aufnahms-Bedingungen in die unterste Gymnasialclasse, führte Lehrbefähigungs-Prüfungen auch für die bisher fast dem Zufalle preisgegebenen Freifächer ein, und suchte bei zahlreichen Verhandlungen über die Unterrichtssprache an Staats-Anstalten in erster Linie den Interessen der Schule ihr Recht zu wahren, zugleich aber dem obligaten Unterrichte im Deutschen, als einer für jeden höher Gebildeten unentbehrlichen Cultursprache, wieder grössere Verbreitung zu verschaffen.

Aus dem Gesichtspuncte strengeren Festhaltens am bestehenden Lehr-Systeme wurde am 1. August 1870 die Aufforderung an jene Ordens-Corporationen, welche bisher an ihren Gymnasien nicht eine hinreichende Zahl gesetzlich befähigter Lehrer besassen, gerichtet, dieser Verpflichtung endlich nachzukommen.[1]) Da nun finanzielle Bedrängniss und Mangel an Ordens-Candidaten viele Corporationen ausser Stand setzte, dieser Aufforderung nachzukommen, wurden seither von den im Jahre 1870 noch bestandenen 36 Ordens-Gymnasien[2]) 13 durch den Staat, 1 durch das Land, 5 durch Communen übernommen[3]); die Uebernahme von 4 weiteren steht in Verhandlung, so dass sodann nur 13 solche Anstalten fortdauern werden.

Neben dieser Säcularisirung von Ordens-Anstalten ging aber die regste Thätigkeit für Neu-Errichtung von Gymnasien einher; wetteifernd brachten und boten grosse und kleine Gemeinden die erheblichsten Opfer, um die Errichtung derselben durch Staat oder Land zu erwirken oder selbst durchzuführen.[4]) Auch die Schülerzahl wuchs immer noch stärker, als die Bevölkerung,

---

angehende Pharmaceuten als unzulässig erklärt, der geographisch-historische Unterricht wieder im Sinne des Organisations-Entwurfes geordnet, die Einschränkung des Unterrichts in der Kirchengeschichte zugelassen, das Verbot des Nachstunden-Unterrichts an Staats- und Fonds-Gymnasien erneuert, dem eingerissenen Uebermasse der Gestattung von Wiederholungs-Prüfungen Einhalt gethan, die Gebarung der Privatanstalten auf dem Gebiete des Gymnasiums einer strengen Ueberwachung unterzogen, u. dgl. m.

1) Die Ordens-Gymnasien zählten noch 1870 unter ihren ordentlichen Lehrern wenig mehr als ein Sechstheil nach dem neueren Systeme Befähigter, und diese concentrirten sich hauptsächlich auf wenige Anstalten (namentlich bei den Schotten und in Kremsmünster).

2) Die ganz oder theilweise communalen Gymnasien zu Jung-Bunzlau, Reichenau, Deutsch-Brod, Schlan und Duppau in Böhmen, Gaya in Mähren, bleiben ausser Betracht, wenn auch ihre Lehrstellen vertragsmässig meist von Ordens-Geistlichen (in Deutsch-Brod Prämonstratenser, ausserdem Piaristen) versehen werden.

3) Benedictiner-Gymnasien in Gratz und Klagenfurt, Cisterzienser-Gymnasium in Wiener-Neustadt, Prämonstratenser-Gymnasium in Saaz, Piaristen-Gymnasien in Wien (Josephstadt), Krems, Budweis, Kremsier, Nikolsburg, Franciscaner-Gymnasienin Rudolfswerth, Pisino, Bozen und Sinj; — Piaristen-Gymnasium in Horn; — Benedictiner-Gymnasium in Klattau, Cisterzienser-Gymnasium in Komotau, Piaristen-Gymnasien in Brüx, Mährisch-Trübau, Freiberg. Auch das bischöfliche Gymnasium in Budweis wurde vom Staate übernommen.

4) Ungeachtet der wieder beginnende Lehrermangel noch viele derartige Verhandlungen nicht zum Abschlusse gelangen liess, entstanden in den Jahren 1870 — 1873 die vollständigen Staats-Gymnasien in Wien (I. Bezirk) und Landskron (Böhmen), die Staats-Untergymnasien in Gotschee (Krain),

ungeachtet die materielle Richtung der Zeit vorzugsweise den Zudrang zu den Realschulen begünstigte[8]). In Beziehung auf Anstalten und Schüler leistete die Institution der Real-Gymnasien der Verbreitung des Gymnasialwesens einen wesentlichen Vorschub[9]), zumal die Zahl derjenigen, welche bloss die Unter-Classen einer Anstalt besuchen und nach der IV. Classe in das praktische Leben übertreten wollen, namentlich in den grösseren Städten ausserordentlich zunimmt.

Arnau (Böhmen), Walachisch-Mezeřič und Trebitsch (Mähren), Bielitz (Schlesien), Zloczow (Galizien) Radautz (Bukowina), die Staats-Real- und Obergymnasien in Wien (IX. Bezirk), Ried (Oberösterreich), Mies (Böhmen), die Staats-Realgymnasien in Hernals (Niederösterreich), Prag (2 sprachlich gesonderte), Krumau und Reichenberg (Böhmen), Brünn und Prerau (Mähren), Freudenthal und Weidenau (Schlesien); — die Landes-Realgymnasien in Mährisch-Neustadt und Mährisch-Schönberg; — die Communal-Realgymnasien in Přibram, Pilsen, Taus, Ellbogen, Kaden und Pilgram (Böhmen), Weisskirchen (Mähren). Die Communal-Anstalten von Ober-Hollabrunn, Freistadt, Prachatic, Chrudim, Tabor, Ungarisch-Hradisch, Weisskirchen, Kołomea, mussten, angesichts der stets wachsenden Auslagen der Communen für Volksschulzwecke, auf den Staat, Stockerau und Leoben auf das Land übernommen werden, jedoch mit beträchtlichen Beitragsleistungen der Gemeinden; die Anstalten in Freistadt, Chrudim und Kołomea wurden hierbei eben so, wie die dritte Anstalt in Lemberg, das Staats-Untergymnasium in Wadowice, und das Staats-Realgymnasium in Wien (III. Bezirk), mit den Ober-Classen erweitert. Die Gemeinden Deutsch-Brod, Přibram und Jasło erhielten Staats-Subventionen.

1) Seit 1851 nahm die Schülerzahl um 50 Percente zu, und zwar:

	um Percente:
in Oesterreich unter der Enns	79·6
„ Oesterreich ob der Enns und Salzburg	9·0
„ Steiermark	23·2
„ Kärnten und Krain	26·5
im Küstenlande	35·3
in Böhmen	46·6
„ Mähren und Schlesien	84.0
„ Galizien und Bukowina	69·5
„ Dalmatien	2·2

in Tirol und Vorarlberg fand eine Abnahme um 22·9 Percente Statt. — Sehr erfreulich ist die allgemeine stetige Abnahme des Privat-Studiums, indem die Privatschüler nur mehr in Oesterreich unter der Enns, Steiermark und Dalmatien mehr als 4, in Galizien 3, im Küstenlande fast 2 Percente der Gesammtschülerzahl bilden. Namentlich an Real-Gymnasien kennt man das Privat-Studium fast gar nicht.

2) Keine Gemeinde (mit Ausnahme von Wien und Bielitz) bot jene Opfer anders als für ein Realgymnasium, so dass die Untergymnasien zu Gotschee, Arnau, Mezeřič, Trebitsch und Radautz und die Unter-Classen in Landskron die Einrichtung, wenn auch nicht den Namen einer solchen Anstalt, und die Anstalten in Freistadt, Rudolfswerth, Krainburg, Wadowice und Kołomea auch den Namen derselben erhalten mussten. Auch die von Communen neu übernommenen Ordens-Gymnasien verwandelten sich sofort in Realgymnasien (Real- und Obergymnasien). Ein Gleiches geschah mit der Ordensanstalt zu Nikolsburg. — Selbst in Wien nahm der Besuch der vier alten Untergymnasien von 1871 bis 1873 um 16 Köpfe ab, während jener der 4 schon 1871 bestandenen Realgymnasien um 114 zunahm; bezieht man auch die im October 1872 eröffneten neuen Anstalten in die Rechnung ein, so ergibt sich dort eine Gesammt-Zunahme um 54, hier um 177 Schüler.

Im Jahre 1873 besitzt:

Land	Vollständige Gymnasien mit Unter-Gymnasial- Classen	Vollständige Gymnasien mit Real-Gymnasial- Classen	Blosse Unter- Gymnasien	Blosse Real- Gymnasien	Eine Anstalt auf geogr. □ Meilen	Eine Anstalt auf Bewohner
Oesterreich unter d. Enns	9	6	—	5	18·00	103.000
Oesterreich ob der Enns .	2	2	—	—	54·47	187.500
Salzburg	1	—	—	—	130·15	156.000
Steiermark	4	—	—	2	67·98	195.000
Kärnten	1	1	1	—	62·81	115.000
Krain	1	1	1	1	45·35	120.000
Küstenland	4	—	1	—	29·01	124.000
Tirol und Vorarlberg . .	6	1	1	—	66·58	115.000
Böhmen	20	7	5	12	21·45	117.000
Mähren	7	2	3	8	20·18	105.000
Schlesien	3	—	1	2	15·58	88.000
Galizien	14	3	3	1	67·90	270.000
Bukowina	2	—	1	—	63·30	177.000
Dalmatien	3	1	1	2	33·20	67.000
Summe . .	77	24	18	33	35.87	139.200

Auch die Verbesserung der Schul-Localitäten und die Vermehrung der Lehrmittel-Sammlungen [1]) wurde mit besonderem Eifer im Auge behalten, und in den jüngsten Tagen erhöhte das Gesetz vom 15. April 1873 abermals die Bezüge des Lehrpersonals sämmtlicher Staats-Gymnasien. Ein besonders reger Eifer erwachte namentlich in den grösseren Städten zur materiellen Unterstützung von Gymnasial-Schülern und verschaffte namentlich der Institution der „Schülerladen" die nachhaltigste Förderung.

Die wichtigsten Bestimmungen über die gegenwärtige Organisation der österreichischen Gymnasien sind folgende:

1. Die Gymnasien sind theils **vollständige**, theils **unvollständige**; die ersteren umfassen sämmtliche 8 Classen, die letzteren schliessen bloss das vierclassige Unter-Gymnasium in sich. Ein Ober-Gymnasium, ohne mit demselben verbundene Unter-Classen, ist gesetzlich unzulässig; wohl aber kann ein Unter-Gymnasium für sich allein bestehen, da es nicht bloss auf die Oberclassen vorbereitet, sondern auch jeden seiner Gegenstände zu einem relativen Abschlusse führt und hiermit einen für gewisse Lebensverhältnisse erwünschlichen und ausreichenden Grad allgemeiner Bildung ertheilt.

---

1) Der Staat baute innerhalb dieser drei Jahre die Gymnasien in Wien (IX. Bezirk) und Linz, beendete jene in Troppau und Teschen, bereitete den Bau in Brünn und Leitmeritz vor. Für Lehrmittel-Sammlungen that das Meiste die Commune Wien, welche für dieselben an ihren beiden Anstalten binnen 8 Jahren 40.000 fl. verausgabte.

Ein Real-Gymnasium ist ein Unter-Gymnasium, in dessen sämmtlichen Classen obligatorischer Zeichnungs-Unterricht ertheilt wird und in der III. und IV. Classe für die nicht zum Aufsteigen in das Ober-Gymnasium bestimmten und desshalb vom Griechischen dispensirten Schüler der Unterricht in einer modernen Cultursprache obligat ist. Auch ein Real-Gymnasium kann sowohl für sich allein bestehen, als mit einem Ober-Gymnasium, einer Ober-Realschule oder mit beiden verbunden sein.

2. Oeffentliche Gymnasien sind eigentlich nur die 101 Staats-Gymnasien (75 vollständige — wovon 16 mit dem Unterbau eines Real-Gymnasiums, — 10 Unter-Gymnasien, 16 Real-Gymnasien), welche ausschliesslich oder grösstentheils aus dem Staatsschatze erhalten werden, ferner die Landes- und Communal-Gymnasien.

Die Landesvertretungen von Nieder-Oesterreich, Steiermark und Mähren erhalten seit jüngster Zeit (mit grossentheils beträchtlicher Beisteuer der Communen) folgende 9 Real-Gymnasien: Baden, St. Pölten, Stockerau, Horn (mit Ober-Gymnasium), Waidhofen an der Thaya, Leoben, Pettau, Mährisch-Neustadt und Mährisch-Schönberg.

Von den Gymnasien der Communen, welche theilweise auch vom Staate oder Lande subventionirt werden, besitzen 23 zufolge ihrer Anschliessung an den bestehenden Lehrplan oder zufolge der Gutheissung eingeführter Modificationen durch die oberste Unterrichts-Behörde das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse: das italiänische vollständige Gymnasium in Triest, die vollständigen Gymnasien zu Jung-Bunzlau, Reichenau und Deutsch-Brod in Böhmen, zu Jasło in Galizien, die Unter-Gymnasien zu Schlan und Duppau in Böhmen, die Real- und Ober-Gymnasien im II. und VI. Bezirke zu Wien, zu Prag, Klattau, Kometau und Brüx in Böhmen, zu Drohobycz in Galizien, die Real-Gymnasien zu Přibram, Pilsen, Ellbogen, Kaden, Taus und Pilgram in Böhmen, zu Trübau, Freiberg und Gaya in Mähren.[1])

An diese 133 Gymnasien schliessen sich aber noch 19 Privat-Gymnasien mit Oeffentlichkeitsrecht, d. h. dem Recht der Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse.

Hierher gehört vor Allem das Gymnasium der theresianischen Academie zu Wien, welches aus der Dotation derselben, und jenes von Suczawa in der Bukowina, welches aus dem griechisch-orientalischen Religionsfonde erhalten wird.

Eine Anzahl von Gymnasien wird endlich von geistlichen Corporationen erhalten, so dass der Staat gar keine oder nur einen geringen Zuschuss zu dem Aufwande derselben leistet. In solcher Weise erhalten:

a) die Benedictiner 7 Gymnasien (die vollständigen bei den Schotten zu Wien, zu Melk und Seitenstätten in Oesterreich unter der Enns, zu

1) Sechs dieser Communal-Anstalten werden theilweise von geistlichen Orden versehen.

Kremsmünster in Oesterreich ob der Enns und zu Braunau in Böhmen, die Unter-Gymnasien zu St. Paul in Kärnten und zu Meran in Tirol);

b) die Prämonstratenser 1 vollständiges Gymnasium (zu Pilsen in Böhmen);

c) die Chorherren 1 vollständiges Gymnasium (zu Brixen in Tirol);

d) die Augustiner 1 vollständiges Gymnasium (zu Leipa in Böhmen);

e) die Piaristen 5 Gymnasien (die vollständigen auf der Neustadt in Prag und zu Leitomyšl [1]), die Unter-Gymnasien zu Beneschau und Schlackenwerth in Böhmen, zu Stražnic in Mähren);

f) die Franciscaner 1 vollständiges Gymnasium (zu Hall in Tirol);

g) die griechisch-katholischen Basilianer das Unter-Gymnasium zu Buczacz in Galizien.

3. Den öffentlichen Gymnasien klebt keinerlei confessioneller Charakter an, wesshalb auch das evangelische Gymnasium in Teschen diesen Namen ablegen musste und nunmehr „zweites Staats-Gymnasium in Teschen" heisst. Die öffentlichen Gymnasien und ihre Lehrämter sind Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse zugänglich; aber auch in den Fonds- und Ordens-Gymnasien finden Schüler jedes Bekenntnisses Aufnahme.

4. In Bezug auf die Unterrichtssprache hat als oberster Grundsatz zu gelten, dass der Unterricht stets in jener Sprache zu ertheilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann, welche also den Schülern bekannt und geläufig ist, so dass sie den Unterricht mittelst derselben mit ganzem Erfolge empfangen können.

Einer nicht-deutschen Unterrichtssprache bedienen sich demgemäss:

a) der čechischen: die Gymnasien auf der Altstadt zu Prag, das zweite Budweiser Gymnasium, die vollständigen Gymnasien zu Neuhaus, Pisek, Jung-Bunzlau, Jičin, Königgrätz, Reichenau, Leitomyšl und Deutsch-Brod, die Unter-Gymnasien zu Schlan und Beneschau, die Real- und Ober-Gymnasien zu Prag und Klattau, die Real-Gymnasien zu Prag, Přibram, Pilsen, Taus, Chrudim, Tabor, Pilgram und Wittingau in Böhmen; je ein vollständiges Gymnasium zu Brünn und Olmütz, die Unter-Gymnasien zu Trebitsch und Walachisch-Mezeřič, das Real-Gymnasium zu Prerau in Mähren;

b) der polnischen: sämmtliche Gymnasien und Real-Gymnasien in Galizien (mit Ausnahme zweier Lemberger Anstalten und Brody's);

c) der ruthenischen: die Unterclassen des akademischen Gymnasiums zu Lemberg;

d) der serbokroatischen: das Unter-Gymnasium zu Sinj, die Unterclassen des Real- und Ober-Gymnasiums zu Cattaro in Dalmatien;

e) der italiänischen: das Communal-Gymnasium zu Triest, die vollständigen Gymnasien zu Capo d'Istria im Küstenlande, zu Trient und Roveredo in Tirol, zu Zara in Dalmatien, die Oberclassen zu Spalato, Ragusa und Cattaro.

---

1) Doch werden daselbst bereits mehrere Lehrstellen vom Staate dotirt und besetzt.

An mehreren Gymnasien bestehen anderssprachige Parallelclassen (so in Laibach, Pilsen, Weisskirchen u. a.); überhaupt aber soll die Mitbenützung der zweiten Landessprache und ihrer Terminologie zur Erläuterung für einen gemischten Schülerkreis stets im Auge behalten und der Unterricht in dieser Landessprache für diejenigen Schüler, deren Muttersprache sie ist, durchgehends, für die übrigen aber bei dem allmäligen Fortschreiten in die höheren Classen mittelst dieser Sprache ertheilt werden. Auch der Religions-Unterricht (namentlich in den untersten Classen) soll den Schülern möglichst in ihrer Muttersprache zugänglich gemacht werden.

Der utraquistische Unterricht, welcher auch am Laibacher Gymnasium angestrebt wird, ist factisch im Real-Gymnasium zu Krainburg, in den beiden untersten Classen zu Rudolfswerth, dann an den Unterclassen der Gymnasien zu Spalato und Ragusa und an den Real-Gymnasien zu Curzola und Sebenico durchgeführt, wo die italiänische und serbokroatische Unterrichtssprache gleichmässig im Gebrauche stehen.

5. Auch gegenwärtig steht der Diöcesan-Behörde ein Beaufsichtigungsrecht über den Religions-Unterricht an Gymnasien zu. Der bischöfliche Commissär, welcher dasselbe übt, hat das Recht, dem Unterrichte und den Prüfungen aus der Religionslehre beizuwohnen und vom Director über jenen Unterricht und die religiösen Uebungen Auskünfte zu verlangen, soll aber in keiner Weise zu einem schriftlichen Verkehre mit der Anstalt Anlass geben.

Ein Gleiches gilt von der Gemeinde-Deputation, welche für jedes Gymnasium aus drei Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung gebildet werden kann, um die Bedürfnisse der Schule zur Kenntniss der Gemeinde und die Wünsche der Gemeinde zur Kenntniss der Schule zu bringen und ein fruchtbares Zusammenwirken der Schule mit der häuslichen Erziehung zu erleichtern. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Unterrichte und den Prüfungen beizuwohnen, kann aber über die gemachten Wahrnehmungen nur an den Gymnasial-Inspector referiren. An Communal-Gymnasien übt die Gemeinde-Deputation zugleich den Einfluss unmittelbar oder durch Berichterstattung an die Gemeinde-Vertretung aus, welcher der letzteren zusteht.

6. Sämmtliche Lehrer eines Gymnasiums bilden den Lehrkörper desselben. Die Lehrer sind entweder wirkliche oder Hilfslehrer (Supplenten). Wirkliche Lehrer, welche ein obligates Lehrfach vertreten, heissen ordentliche; diejenigen hingegen, welche nur für freie Gegenstände in Verwendung kommen, ausserordentliche oder Nebenlehrer. Einem der ordentlichen Lehrer wird provisorisch oder definitiv die Führung des Directorats übertragen, wobei er sich aber jedenfalls bei dem Unterrichte zu betheiligen hat. Allen anderen ordentlichen Lehrern, mit Einschluss der Katecheten, kömmt der gleiche Rang zu, so dass ein jeder sich in jeder Classe des Gymnasiums verwenden lassen muss.[1])

1) Durch das Gesetz vom 15. April 1873 wird es zwar gestattet, ordentliche Lehrer, welche bereits 15 Jahre in einer besonders anzuerkennenden Weise gedient haben, aus der IX. in die

An Lehranstalten, an denen das Probe-Trienninm hesteht, erhalten die ordentlichen Lehrer nach der erfolgten Stabil-Erklärung, an anderen sofort nach dem Dienstantritte den Professorstitel.

An einem vollständigen Gymnasium haben oinschliesslich des Directors eilf (wenn der Unterbau Real-Gymnasium ist, zwölf), an einem Unter-Gymnasium fünf, an einem Real-Gymnasium sechs ordentliche Lehrer zu bestehen. In diese Zahl sind jedoch die Katecheten (des Glaubensbekenntnisses der überwiegenden Mehrzahl von Schülern) nicht einbezogen, deren an einem Unter- oder Real-Gymnasium jedenfalls nur einer zu bestellen ist, wegegen an einem vollständigen entweder ein einziger oder auch zwei in Verwendung kommen können, die nach erlangter Befähigung einen Theil des Unterrichts in andoren obligaten Lehrfächern auf sich nehmen dürfen.

Wenn man vom Religions-Unterrichte absieht, sind an einem Unter-(Real-) Gymnasinm die Lehrfächer so zu vertheilon, dass ein Lehrer für Mathematik und Naturwissonschaften (am Real-Gymnasium überdiess einer für das Freihandzeichnen) verwendet wird, die übrigen Gegenstände drei Lehrern und dem Director zufallen; an einem vellständigen Gymnasium haben zwei Lehrer für Mathematik nnd Naturwissenschaften (bei dem Unterbau eines Real-Gymnasiums nebstdem einer für Freihandzeichnon) zu bestehen, während sich der Director und acht Lehrer in die Sprachfächer, Geographie und Geschichte theilen, für welchen letzteren Gegonstand ein Lehrer vorzngsweise beschäftigt werden kann. — Ein Lehrer der Sprachfächor kann zu 17—18, ein Lehrer anderer wissenschaftlicher Fächer zu 20, der Lohrer des Freihandzeichnens zu 24 wochentlichen Lehrstunden verhalten werdon. Dem Katecheten wird die festtägige Exhorte als eine Doppel-Lehrstunde angerechnet.

Wo Parallel-Abtheilungen regelmässig durch eine längere Reihe von Jahren bestehen, kann die Zahl der systemisirten Lehrerstellen des Gymnasiums entsprechend vermehrt werden.[1])

Sämmtliche Lehrer werden zwar als Fachlehrer angestollt; dennoch wird für jede Classe einer derselben, in der Regel der vorwiegend in ihr heschäftigte, vom Director zum Classen-Lohrer oder Ordinarins hestimmt. Diesem liegt es ob, für die seiner speciellen Ohhut anvertraute Classe den Einheitspnnct in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht zu bilden. Er veranlasst daher regelmässige Besprechungen der mitwirkenden Cellegen (Classen-Conferenzen) über das Mass der in den einzelnen Lehrgegenständen aufzugebenden Arbeiten, üher das Ineinandergreifen der verschiedenen Lehrgegenstände, über den wissenschaftlichen Fortgang und die sittliche Haltung der Schüler und über die gleichmässige Handhabung der Disciplin; er revidirt

VIII. Rangclasse zu befördern; doch hat diese Beförderung nur bezüglich der Ziffer der Activitäts-Zulage eine praktische Bedeutung.

1) *Die früher* übliche Bezeichnung solcher Lehrer als *„extra statum"* befindlich wurde im *Jahre 1871 aufgehoben.*

sämmtliche schriftliche Arbeiten der Schüler und vertritt den Schülern und ihren Aeltern gegenüber zunächst die erziehende Autorität der Schule.

Der Director ist der Vertreter der gesammten Schule nach Aussen, besorgt die amtliche Correspondenz, nimmt die Einschreibung und Entlassung von Schülern vor. Er bleibt zunächst für das Gedeihen der Anstalt in wissenschaftlicher und disciplinarer Hinsicht verantwortlich und muss sich desshalb durch fleissiges Hospitiren, Einsichtnahme in die schriftlichen Arbeiten, Besprechungen mit den Lehrern u. s. w. stets in genauester Kenntniss von dem inneren Zustande des Gymnasiums erhalten. Unter seinem Vorsitze werden die (Gesammt)-Lehrer-Conferenzen gehalten. Dieselben sind:

α) die ordentlichen (Monats-) Conferenzen, in welchen die Bekanntgebung der herabgelangten Erlässe, die Besprechung des Zustandes jeder Classe, die Mittheilung des Resultates stattgefundener Hospitirungen und die Verständigung über die hieraus resultirenden Massnahmen stattzufinden hat;

β) die regelmässigen ausserordentlichen zur Feststellung des speciellen Lehrplans und Vertheilung der Lehrfächer, zur Ermittlung der Schluss-Classification eines jeden Semesters, zur Abfassung des Jahres-Hauptberichts und zur Rechnungslegung über die Schuleinkünfte;

γ) die von Fall zu Fall zu berufenden ausserordentlichen, welche vom Director aus einem dringenden Anlasse oder auf den Wunsch zweier ordentlicher Lehrer abgehalten werden.

Alle ordentlichen Lehrer und die Supplenten obligater Lehrfächer sind zu jeder Conferenz zu berufen; doch haben die letzteren nur in Sachen ihrer Schüler und ihres Lehrgegenstands eine beschliessende Stimme. Das Letztere gilt auch von den Nebenlehrern, insoferne sie zu den Classifications-Conferenzen und zur Abfassung des Jahres-Hauptberichtes beizuziehen sind.

Der Conferenz-Beschluss ist ein Ergebniss der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleicheit hat die Meinung den Vorzug, welcher sich der Director anschliesst. Der Director kann aber auch einen Beschluss sistiren und eine unaufschiebbare Massregel selbst im entgegengesetzten Sinne treffen, hat jedoch sofort die Entscheidung des Landesschulraths einzuholen. Ueber die Vertheilung der Lehrfächer entscheidet der Director allein; doch werden die Wünsche der Lehrer zu Protokoll genommen und hierdurch zur Kenntniss des Landesschulrathes gebracht.

Am Schlusse einer jeden Gymnasial-Visitation beruft auch der Landes-Schulinspector eine Lehrer-Conferenz, um ihr seine Wahrnehmungen mitzutheilen und daran Rügen, Anerkennungen, Rathschläge oder sofortige Vorkehrungen zu knüpfen. Zur Verhandlung mit der Gemeinde-Deputation wählt die Lehrer-Conferenz einen Ausschuss.

7. Als nothwendige Eigenschaften zur Erlangung eines Gymnasial-Lehramts erscheinen:

a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft;

b) ein Alter unter 40 Jahren;

c) die nach besondern Bestimmungen für jede lehrämtliche Kategorie nachzuweisende Lehrbefähigung;

d) untadelhafte Moralität.

Von dem zweiten Erfordernisse kann durch den Minister, bei Landes- und Communal-Gymnasien durch die betreffenden Corporationen eine Dispens ertheilt werden, bei Ordens-Gymnasien kömmt es gar nicht in Betracht; die Staatsbürgerschaft erlangt ein mit kaiserlicher Genehmigung an einem Staats- oder Fonds-Gymnasium Angestellter durch das Factum der Anstellung. Personen, welche mit dem Director eines Staats- oder Fonds-Gymnasiums bis zum dritten Grade der civilrechtlichen Computation verwandt oder verschwägert sind, können an jenem Gymnasium nicht angestellt werden.

Der erledigte Posten eines ordentlichen Lehrers (oder Katecheten) an einem Staats- oder Fonds-Gymnasium wird im Wege der Concurs-Ausschreibung besetzt. Dasselbe gilt regelmässig auch von den Landes- und Communal-Gymnasien. An den Ordens-Gymnasien wählt sich der Ordensvorstand nach eigenem Ermessen den geeigneten Candidaten. — Die Ernennung der ordentlichen Lehrer (und Katecheten) an Staats-Gymnasien und am Sneczawer erfolgt über Vorschlag des Landesschulraths durch den Minister; der Director wird vom Kaiser ernannt. Die an andern Gymnasien anzustellenden Directoren und Lehrer bedürfen der Bestätigung durch den Landesschulrath, welche aber nur wegen Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses versagt werden kann.

Alle Hilfs- und Nebenlehrer bringt der Director in Vorschlag und der Landesschulrath nimmt bei Staats-Gymnasien die Ernennung, bei anderen die Bestätigung vor.

Jede erste Anstellung eines wirklichen Lehrers oder Katecheten an einem Staats- oder Fonds-Gymnasium ist durch drei Jahre als provisorisch anzusehen; nach Beendigung des Trienniums ist die Stabil-Erklärung zu erwirken, worauf die Jahre des Provisoriums den Dienstjahren zugezählt werden[1]).

Der Director eines Gymnasiums gehört in die VII., sämmtliche Lehrer in die IX. (eventuell VIII.) Rangsclasse. Den von frühern philosophischen Obligat-Jahrgängen übernommenen Professoren bleibt die Einreihung in die VII. Rangsclasse, wenn sie an einer Universität, und in die VIII., wenn sie an einem Lyceum oder einer philosophischen Lehranstalt dienten, vorbehalten.

8. Die Bezüge der ordentlichen Lehrer an Staats- und Fonds-Gymnasien sind:

α) der Gehalt von 1000 fl., in Wien 1200 fl.;

β) die Dienstalters-Zulagen, welche nach je fünf in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Dienstjahren, bis einschliessig zum 25., dem Gehalte zuwachsen und je 200 fl. betragen;

---

1) Wenn gegen die Stabilisirung keine Einwendung besteht, kann sie der Landesschulrath aussprechen; zweifelhafte Fälle sind der Entscheidung des Ministers vorbehalten.

γ) die Activitäts-Zulage, welche beträgt:

	für			
	Wien	Wien's Vororte und alle Städte über 50.000	einige Badeorte und die Orte zwischen 50.000 und 10.000	die Orte unter 10.000
		Bewohner		
	Gulden			
in der VII. Rangsclasse	700	420	350	280
„ „ VIII. „	600	360	300	240
„ „ IX. „	500	300	250	200

Der Director bezieht als Functions-Zulage an vollständigen Gymnasien 300 fl. (in Wien 400 fl.), an Unter- (Real-) Gymnasien 200 fl., welche gleichfalls dem Gehalte zuwachsen. Die Wohnung im Gymnasial-Gebäude hat er überall anzusprechen, wo sie zur Verfügung steht; für ihre Benützung entfällt die halbe Activitäts-Zulage[1]).

Der Katechet, welcher nebst dem Religions-Unterrrichte noch einen andern Obligat-Gegenstand lehrt oder an einem achtclassigen Gymnasium allein den gesammten Religions-Unterricht ertheilt, ist einem andern ordentlichen Lehrer gleich zu halten; ausserdem bezieht er je nach der Kategorie, in welche das betreffende Gymnasium eingereiht ist, einen minderen Gehalt (zwischen 840 fl. und 525 fl.) und hat nur auf Decennal-Zulagen von je 105 fl. Anspruch.

Der Minister kann Directoren und Lehrer, welche sich auf dem wissenschaftlichen oder dem pädagogisch-didactischen Gebiete besonders hervorthun, mit Verdienstzulagen von 100 — 500 fl. jährlich auf die Activitätsdauer betheilen.

Die künftige Regelung der Bezüge an den Landes- und Communal-Gymnasien wird ohne Zweifel, so wie es bis jetzt jedesmal der Fall war, im Allgemeinen dieselben Grundsätze befolgen, wie an Staats- und Fondsanstalten.

Bei kürzeren Verhinderungen eines Lehrers übernimmt der Director oder ein anderer Lehrer die Stunden des verhinderten Lehrers, und zwar bis zur Gesammtzahl von 20 wochentlichen Stunden ohne Entschädigungs-Anspruch; für eine weiterreichende Aushilfe wird sein Antheil an der normalmässigen Substitutions-Gebühr nach Massgabe der ferneren Stundenzahl bemessen. Diese Gebühr richtet sich für einen eigentlichen Supplenten nach der Gehaltsstufe der bezüglichen Lehranstalt, und beträgt für einen bereits Angestellten 10% bei Nichtbesorgung seines eigenen Dienstes, 50% bei Besorgung dieses Dienstes, für einen noch nicht anderweitig Besoldeten 60%, nebst Vergütung der Reisekosten zur Uebernahme der Supplirung. Uebernimmt ein Lehrer provisorisch die

1) Die Regelung der Bezüge eines Directors in dem (nur noch ganz vereinzelt vorkommenden) Falle, dass er kein Mitglied des Lehrkörpers ist, ist der Entscheidung des Ministers vorbehalten.

Führung der Direction, so gebührt ihm die volle Functions-Zulage des Directors als Remuneration.

Die Taxen für Maturitäts- oder Privatisten-Prüfungen werden zwischen dem Director und den prüfenden (ordentlichen oder supplirenden) Lehrern getheilt. Die Ertheilung der sogenannten Nachstunden ist verboten.

Directoren, Lehrer und Supplenten an Ordens-Gymnasien haben, falls sie dem betreffenden Ordenshause angehören, keinen Anspruch auf einen fixen Gehalt, erhalten aber meistens eine vom Vorstande des Ordenshauses bemessene Remuneration.

Die Nebenlehrer an den Staats- und den meisten Landes- und Communal-Gymnasien werden mittelst Remunerationen entlohnt, welche im Allgemeinen mit 60 fl. für die wochentliche Unterrichtsstunde zu bemessen sind. Nur dann, wenn das Unterrichtsbedürfniss für einen freien Gegenstand nicht nachgewiesen ist, ein solcher Unterricht aber doch ertheilt werden will, bleibt der Nebenlehrer an das Honorar der Schüler gewiesen, welches der Director bemisst und einhebt.

9. Die Pensions-Berechtigung der Directoren und Lehrer an Staats- und Fonds-Gymnasien richtet sich insoferne nach dem für alle Beamte giltigen Normale, als sie mit dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre[1]) eintritt und mit dieser Frist den Anspruch auf ein Drittheil des Gehalts (sammt Quinquennal- und Functions-Zulagen) gibt. Sie ist aber insoferne von diesem Zeitpuncte an viel günstiger bemessen, als bei jeder Berechnung je 3 am Gymnasium vollständig zurückgelegte Dienstjahre für 4 zu zählen sind 'also der Fortbezug des vollen Gehalts als Pension schon mit zurückgelegtem dreissigstem Dienstjahre erworben wird. Jeder Professor, welcher das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann und jeder, welcher das 70. zurückgelegt hat, muss mit seinen vollen anrechenbaren Bezügen in den Ruhestand versetzt werden.

Der Witwe eines Directors gebührt eine Pension von 400 fl., jener eines ordentlichen Lehrers eine solche von 350 fl. Sind mehr als drei unter dem 18. Jahre stehende unversorgte Kinder des Verstorbenen vorhanden, so gebührt für jedes ein Erziehungs-Beitrag; die Summe dieser Beiträge und der Pension der Mutter darf den halben anrechenbaren Gehalt des Verstorbenen nicht überschreiten.

Die Dienstzeit in der Eigenschaft eines Supplenten oder Nebenlehrers begründet weder für die eigene Person noch für hinterbliebene Angehörige irgend einen Versorgungs-Anspruch; doch ist ausnahmsweise die Zurechnung der Supplentenjahre zur Dienstzeit eines ordentlichen Lehrers für die Pensions-Bemessung zulässig.

An Landes- und Communal-Gymnasien gelten bezüglich der Versorgungs-

---

1) Bis dahin gebührt nur eine Abfertigung mit dem anderthalbfachen Jahresgehalte (sammt anrechenbaren Zulagen).

Ansprüche von Lehrer-Individuen oder Hinterbliebenen derselben ähnliche Grundsätze. An Ordens-Gymnasien treten die aus dem Lehrstande scheidenden Mitglieder in die Verhältnisse der übrigen Angehörigen des Ordenshauses zurück.

10. Bei dem Uebertritte eines Directors oder ordentlichen Lehrers von einem Landes- oder Communal-Gymnasium an ein Staats- oder Fonds-Gymnasium, oder umgekehrt, gilt bezüglich des Anspruches auf Quinquennal-Zulagen und der Pensions-Bemessung die Reciprocität, falls das Land oder die Commune vor jenem Uebertritte die Beobachtung derselben erklärt und ihre Anerkennung angesucht hat.

11. Die Lehrgegenstände des Gymnasial-Unterrichtes zerfallen in unbedingt obligate, relativ obligate und freie.

Unbedingt obligate Unterrichts-Gegenstände, d. h. für alle ordentlichen Schüler vorgezeichnete, sind an sämmtlichen Gymnasien: Religion, Latein, Griechisch, Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte, Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik — an Real-Gymnasien überdiess Freihandzeichnen, und für jene Schüler, welche nicht in das Ober-Gymnasium aufsteigen sollen, also vom Griechischen dispensirt werden können, eine moderne Cultursprache.

In Capo d'Istria, Roveredo, Trient, in den nichtdeutschen böhmischen, mährischen, galizischen und dalmatinischen Gymnasien und Real-Gymnasien ist das Deutsche, in den beiden untersten Classen zu Laibach, Rudolfswerth und Krainburg, beiden nichtpolnischen Gymnasien Lembergs und zu Brody, in sämmtlichen dalmatinischen Anstalten sind beide Landessprachen unbedingt obligat.[1])

Relativ obligate Unterrichts-Gegenstände sind diejenigen, zwischen denen die Aeltern oder ihre Stellvertreter die Wahl haben, jedoch so, dass der Gegenstand, auf welchen ihre Wahl fällt, für die betreffenden Schüler in jeder Beziehung in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände tritt. Als solche erscheinen in der Regel die Landessprachen, wenn nämlich deren mehrere in einem Lande gesprochen werden.

Alle anderen Gegenstände eines Gymnasiums sind ganz freie.

Mit Ausnahme der philosophischen Propädeutik (des Freihand-Zeichnens und der modernen fremden Sprache) erscheint jeder Obligat-Gegenstand sowohl im Unter- als im Ober-Gymnasium; doch ist der Unterricht im letzteren nur in Bezug auf den Namen des Lehrgegenstandes eine Wiederholung des im ersteren ertheilten, der Inhalt muss ein wesentlich neuer sein.

12. Jedes Gymnasium hat für jedes Schuljahr einen speciellen Lehrplan zu entwerfen, welcher innerhalb des allgemeinen Lehrplanes bestimmt, wie

1) Doch gilt bezüglich einer zweiten Landessprache (also auch der deutschen, wo sie als solche und nicht als Unterrichtssprache oder als moderne Cultursprache auftritt) der Art. XIX. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und gestattet den Aeltern der Schüler oder ihren Stellvertretern, eine Ausnahme von jenem Zwange zu verlangen.

weit der Unterricht in den Hauptheilen eines jeden Gegenstandes fortschreiten soll, in welcher Sprache und Stundenzahl, mit welchen Schul- und Hausarbeiten er zu ertheilen ist.

Der allgemeine Stundenplan für Obligat-Gegenstände gestaltet sich folgendermassen:

	Classe							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	3[1])
Lateinische Sprache	8	8	6	6	6	6	5	5
Griechische Sprache	—	—	5	4	5	5	4	5
Unterrichtssprache	4	4	3	3	2	3	3	3
Geographie und Geschichte	3	4	3	4	4	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	4	3	3	1[1])
Naturgeschichte	2	2	I. Sem. 2	—	2	2	—	—
Physik	—	—	II. Sem. 2	3	—	—	3	3
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	—	2	2
Summe	22	23	24	25	25	24	25	25

Die Abweichung von diesem allgemeinen Stundenplan an Real-Gymnasien beschränkt sich darauf, dass in jeder Classe 4, 3 oder 2 Stunden für Freihandzeichnen zuwachsen, in der I. und II. Classe eine Stunde dem Unterrichte in der Unterrichtssprache entzogen und jenem in der Naturgeschichte (welche mit der II. Classe abschliesst) zugewendet, endlich in der III. Classe eine Mehrstunde auf Physik verwendet wird; doch haben letztere Aenderungen bereits auch an vielen Unter-Gymnasien Eingang gefunden, so wie ein Theil der zahlreicher besuchten Ober-Gymnasien in der V. und VI. Classe je eine Mehrstunde für Naturgeschichte verwendet, andere der Unterrichtssprache in der V., dem Latein in der VII. und VIII., dem Griechischen in der IV. und VII., der Mathematik in der VI. Classe eine solche Mehrstunde zuweisen.

Wo das Deutsche neben einer anderen Unterrichtssprache obligat ist, wird die Zahl der Unterrichtsstunden für das Deutsche meist mit 3, 3, 2, 2, 2, 3, 3, 3 und für die Unterrichtssprache mit 2, 2, 3, 3, 2, 2, 2, 2 bemessen.

Die Obligat-Erklärung des Deutschen und beider Landessprachen in

1) Bereits haben sehr viele Lehrkörper von der im Jahre 1870 ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht, in der VIII. Classe die Religionslehre (Kirchengeschichte) auf 2 Stunden zu beschränken und dem Unterrichte in der Mathematik gleichfalls 2 Stunden zuzuwenden.

den dalmatinischen Gymnasien führt daselbst eine sehr durchgreifende Modification des Lehrplanes mit sich, welche aber noch nicht definitiv festgestellt ist.

Eine Anzahl von Gymnasien — namentlich solcher, bei denen eine grosse Zahl von Anfnahmswerbern in die unterste Classe der Unterrichtssprache nicht gehörig mächtig zu sein pflegt — besitzt eine Vorbereitungsclasse, deren Unterricht sich auf Religionslehre, Unterrichtssprache und Rechnen beschränkt.

13. Die Lehrziele sind:

a) Für den Unterricht der lateinischen Sprache:

α) im Unter-Gymnasium: grammatische Kenntniss der lateinischen Sprache, durch zahlreiche mündliche und schriftliche Uebungen gesichert; Fertigkeit und Uebung im Uebersetzen eines leichten lateinischen Schriftstellers (*Cornelius Nepos, Caesar bellum gall., Ovid*);

β) im Ober-Gymnasium: Kenntniss der römischen Literatur in ihren bedeutendsten Erscheinungen (*Livius, Salustius, Caesar bell. civ., Cicero's Reden, Tacitus, Ovid, Vergil, Horaz*) und in ihr des römischen Staatslebens; Erwerbung des Sinnes für stylistische Form der lateinischen Sprache und dadurch mittelbar für Schönheit der Rede überhaupt.

b) Für den Unterricht in der griechischen Sprache:

α) im Unter-Gymnasium: grammatische Kenntniss der Formenlehre des attischen Dialectes nebst den wesentlichsten Puncten der Syntax;

β) im Ober-Gymnasium: gründliche Lecture des Bedeutendsten aus der griechischen Literatur (*Homer, Xenophon, Herodot, Sophokles, Plato, Demosthenes*), soweit es die dem Gegenstande eingeräumte Unterrichtszeit zulässt.

c) Für den Unterricht in der Unterrichtssprache:

α) im Unter-Gymnasium: richtiges Lesen und Sprechen, Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne Verstösse gegen Grammatik und Orthographie, nebst Kenntniss der Formen der gewöhnlichen Geschäftsaufsätze und Anfängen der Geschmacksbildung durch Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke;

β) im Ober-Gymnasium: Gewandtheit und stylistische Correctheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache zum Ausdrucke eigener Gedanken (bis zu Rede-Uebungen fortschreitend); historisch erweiterte Kenntniss der Sprache; historische und ästhetische Kenntniss des Bedeutendsten aus der National-Literatur[1]); daraus sich entwickelnde Charakteristik der Hauptgattungen prosaischer und poetischer Kunstformen.

d) Für den Unterricht in der zweiten Landessprache (oder der deutschen, wo sie nicht als Unterrichtssprache erscheint):

---

1) Nur an Gymnasien, deren Schüler in der Mehrzahl deutscher Nationalität sind, wird in der VI. oder VII. Classe auch eine Auswahl mittelhochdeutscher Lesestücke durchgenommen.

α) im Unter-Gymnasium: Fähigkeit des Sprechens und Verstehens;

β) im Ober-Gymnasium: grammatische Richtigkeit und Geläufigkeit des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes, ausreichende Kenntniss der Literatur in ihren bedeutendsten, den Charakter und Geist bildenden Stoffen [1]).

e) Für den Unterricht in einer modernen fremden Sprache im Real-Gymnasium: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln; Correctheit im Uebersetzen in diese Sprache und aus derselben.

f) Für den geographisch-historischen Unterricht:

α) im Unter-Gymnasium: übersichtliche Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren natürlichen und politischen Eintheilungen [2]); Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten aus der Völkergeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der hervorragendsten Persönlichkeiten, und Kenntniss ihres chronologischen Zusammenhanges;

β) im Ober-Gymnasium: Wiederholung und Erweiterung des geographischen Lehrstoffs; Uebersicht über die Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhange [3]); genaue Kenntniss von der geschichtlichen Entwicklung der Griechen und Römer und von dem gegenwärtigen Zustande des österreichischen Staates.

g) Für den Unterricht in der Mathematik:

α) im Unter-Gymnasium: Sicherheit im Zahlenrechnen, Durchübung der praktisch wichtigsten Rechnungsarten; Kenntniss der geometrischen Gestalten, ihrer Beziehungen und Gesetze, auf methodisch geleitete Anschauung basirt;

β) im Ober-Gymnasium: Kenntniss und Durchübung der elementaren Algebra und Geometrie, als strenge beweisender Wissenschaften [4]).

h) Für den Unterricht in der Naturgeschichte:

α) im Unter-Gymnasium: auf Anschauung gegründete, im Unterscheiden und charakterisirenden Bestimmen geübte Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus den drei Naturreichen;

---

1) Der Unterricht in einer dritten Landessprache kann auch als relativ obligater Gegenstand für Schüler, welche darin keine Vorkenntnisse besitzen, erst im Ober-Gymnasium eintreten und muss für solche Schüler sein Ziel in der Sicherung eines grammatisch-richtigen Sprechens und Schreibens finden.

2) Um der (nicht im Geiste des Organisations-Entwurfes liegenden) auffallenden Vernachlässigung des geographischen Unterrichtes am Unter-Gymnasium zu steuern, wurden ihm in jeder Classe eigene Lehrstunden und ein bestimmtes Lehr-Pensum zugewiesen.

3) Die während der Jahre 1850—1860 fast allgemein angenommene Ausschliessung der gesammten Geschichte seit 1815 vom Gymnasial-Unterrichte ist im Organisations-Entwurfe nicht begründet, und wurde seither meist auf ein richtiges Mass zurückgeführt.

4) Die für den mathematischen Unterricht bemessene Lehrzeit gestattet in der Regel nicht, bis zur sphärischen Trigonometrie vorzuschreiten.

β) im Ober-Gymnasium: systematische Uebersicht der drei Naturreiche[1]).

i) Für den Unterricht in der Physik:

α) im Unter-Gymnasium: Kenntniss der leicht erfasslichen Natur-Erscheinungen und ihrer Gesetze, soweit diese durch Versuche ohne besondere Anwendung der Mathematik ermittelbar sind, und der verständlichsten praktischen Anwendungen[2]);

β) im Ober-Gymnasium: wissenschaftlich begründete Kenntniss der Naturgesetze, soweit hiezu die Mittel der Elementar-Mathematik hinreichen, und Anwendung derselben zur Erklärung der Natur-Erscheinungen.

k) Für die philosophische Propädeutik: Ergänzung der Erfahrungskenntnisse von der Aussenwelt durch erfahrungsmässige Auffassung des Seelenlebens, und die zusammenhängende Kenntniss der allgemeinen Gedankenformen als Abschluss des bisherigen und als Vorbereitung des bevorstehenden strengeren wissenschaftlichen Unterrichts[3]).

l) Für den Unterricht im Freihandzeichnen am Real-Gymnasium: Verständniss der Formenwelt und Bildung des Schönheitssinns, angestrebt durch möglichste Fertigkeit im Darstellen räumlicher Objecte nach perspectivischen Grundsätzen und Gewandtheit im Zeichnen des Flach-Ornaments.

Auf den Unterricht in der Religionslehre bezieht sich der Organisations-Entwurf nicht; die Einrichtung desselben für Katholiken wurde zwischen dem Ministerium und dem Episcopate vereinbart. Auch der evangelische, griechisch-orientalische und israelitische Religions-Unterricht nimmt den andern Lehrgegenständen gegenüber keine Ausnahmsstellung ein; er ist in den Gymnasial-Localitäten zu ertheilen, von den Directoren und Inspectoren zu überwachen und hinsichtlich seiner Resultate der gleichen Behandlung mit den übrigen Gegenständen zu unterziehen.

Wenn ein Gymnasium nicht in allen seinen Classen 20 Schüler einer Confession zählt, so ist die Sicherstellung des Religionsunterrichts für dieselben der Confessions-Genossenschaft zu überlassen.

Die gesetzlich als confessionslos zu betrachtenden Schüler sind bezüglich der Religionslehre jenen Schülern gleichzuhalten, welche am Sitze des Gymnasiums keinen Religionsunterricht ihrer Confession erhalten können.

---

1) Die vom Organisations-Entwurfe vorgezeichnete Ueberweisung der physischen Geographie, Geognosie, Physiologie und Geographie der Pflanzen und Thiere an die VIII. Classe wurde bisher nur an einzelnen Anstalten in der Form einer „allgemeinen Naturkunde" verwirklicht.

2) Wo diesem Unterrichte die ganze III. und IV. Classe mit je drei Stunden eingeräumt ist, wird innerhalb derselben der anorganischen Chemie ein Semester zugewiesen, um der grossen Bedeutung, mit welcher sie in die Lösung vieler naturwissenschaftlicher Probleme eingreift, schon auf dieser Stufe des Unterrichts entsprechend Rechnung tragen zu können.

3) Hieran sollte sich eine Nachweisung der Aufgaben der Philosophie schliessen; doch ist diese „Einleitung in die Philosophie" bei der unverkennbaren Schwierigkeit einer Abgränzung des Lehrstoffes und einer Fernehaltung jeder Bevorzugung dieses oder jenes philosophischen Systemes noch nicht zur Verwirklichung gelangt.

14. Der gesammte Gymnasial-Unterricht darf weder eine strong wissenschaftliche Form annehmen, noch bloss gehäuftes Wissen mit vorzüglicher Inanspruchnahme des Gedächtnisses zu erzielen streben; er soll vielmehr in allen seinen Theilen auf Gründlichkeit der Kenntnisse, auf Vielseitigkeit der Behandlung einer Lehrvorstellung, auf möglichste Entwickelung der Denkkraft Bedacht nehmen.

Die Andeutungen und Winke, welche in dieser Richtung der Organisations-Entwurf bezüglich jedes einzelnen Lehrgegenstands gibt, sind höchst beherzigenswerth.

15. Unter den freien Lehrgegenständen hat die Kalligraphie die weiteste Verbreitung erlangt, weil im Untergymnasium jedem Schüler vom Lehrkörper auferlegt werden kann, durch einen bestimmten Zeitraum am Unterrichte in derselben Theil zu nehmen.

Ebenso entbehrt fast kein Gymnasium des Gesang-Unterrichtes. Der Director im Einvernehmen mit dem Gesanglehrer schliesst unter den sich meldenden Schülern jene aus, welche entweder kein Talent für Musik und Gesang besitzen oder durch ihr sonstiges Betragen Anstoss geben, und sondert die übrigen in die Abtheilung der Knaben- und der Männerstimmen. Der Unterricht hat Bildung des Geschmacks und Veredlung des Gemüths zur Hauptaufgabe, soll aber nebstbei zur Hebung und Verbesserung des Kirchengesangs dienen.

Auch der Unterricht im Freihandzeichnen ist selbst ausserhalb der Real-Gymnasien sehr häufig üblich und wird stark benützt. Auch bei ihm soll vorzugsweise der allgemein bildende Charakter, nicht die Erlangung einer gewissen Fertigkeit, betont werden.

An nicht wenigen Oberclassen hat sich der Unterricht in der Stenographie eingebürgert. Für denselben ist nur das Gabelsberger'sche System üblich, indem die Vertreter anderer Systeme an die Hochschulen und höheren technischen Anstalten verwiesen werden.

Von eigentlichen Wissenschaften ausserhalb des Unterrichtskreises der Gymnasien selbst wird Geschichte des engeren Vaterlands an den Gymnasien Steiermarks und Galiziens, hier und da analytische Chemie oder descriptive Geometrie gelehrt.

Unter den modernen Sprachen erscheint ausserhalb der Real-Gymnasien am häufigsten als freier Gegenstand die französische, ferner die italiänische und englische.

Der schon vom Organisations-Entwurfe betonte Turn-Unterricht hat sich fast überall Bahn gebrochen; das System, das bisher vorzugsweise in Uebung stand, ist das Jahn-Spiess'sche[1]).

16. Bezüglich der Lehr- und Uebungsbücher gilt für Gymnasien das

1) Auch andere Fertigkeiten, namentlich Schwimmen, werden an einzelnen Gymnasien gelehrt.

System der Zulassung durch den Minister; aus dem jährlich zu veröffentlichenden Verzeichnisse der allgemein adprobirten kann jeder Lehrkörper frei wählen und darf nur mit dem gewählten Buche nicht eher wechseln, als bis der Lehrcurs, für welchen es berechnet ist, von regelmässig aufsteigenden Schülern absolvirt wurde. Jedes Lehrbuch muss den Lehrstoff in solcher Vollständigkeit enthalten, dass es den Schülern ohne Zuhilfenahme von Dictaten zur Grundlage der häuslichen Repetition dienen kann. Die für den Religions-Unterricht bestimmten Lehrbücher werden im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden festgestellt. — Auch die Ausgaben der Classiker, welche in den Gymnasien gelesen werden und entweder vollständige Texte oder Auswahlen (namentlich aus Ovid) enthalten, die Vorlagen für den Unterricht in der Kalligraphie, im Freihandzeichnen, in der Stenographie, Handatlanten, historische Tabellen u. s. w. sind aus den allgemein adprobirten zu wählen.

Sehr beträchtlich ist die Zahl derjenigen Lehr- und Abgangsbücher u. dgl., deren Zulassung nur für ein einzelnes Gymnasium angesucht und ausgesprochen wurde. Diese Art der Zulassung wird künftighin stets nur auf eine beschränkte Dauer bewilligt werden.

Die Untersagung des Gebrauchs von Büchern u. dgl., welche nicht ausdrücklich zugelassen sind, wurde bei wiederholten Anlässen eingeschärft.

Sogenannte Hilfsbücher bedürfen keine Zulässigkeits-Erklärung; die Lehrer haben kein Recht, von den Schülern die Anschaffung solcher Bücher direct oder indirect zu beanspruchen, wohl aber auf den eigenen Wunsch von Schülern über eine passende und gleichförmige Wahl Rath zu ertheilen.

17. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde seit Reorganisation der Gymnasien den Lehrmittel-Sammlungen und Gymnasial-Bibliotheken zugewendet.

Die Unterrichts-Verwaltung nimmt auf die Lehrmittel-Sammlungen nicht nur dadurch Einfluss, dass sie die Zulässigkeit von Wandkarten, historischen und naturhistorischen Darstellungen u. dgl. eben so, wie jene der Lehrbücher, prüft und zeitweise die Anschaffung einzelner Gegenstände anempfiehlt, sondern auch dadurch, dass sie bei Staatsanstalten eine eigene Dotation für Lehrmittel-Anschaffungen gewährt, die Inventarien und Rechnungen sich vorlegen lässt, bei andern Anstalten aber jeden Anlass benützt, um auf eine zweckentsprechende Einrichtung der Lehrmittel-Sammlungen einzuwirken.

Ueber alle Lehrmittel-Sammlungen führt der Director die Oberaufsicht, vertraut aber die unmittelbare Beaufsichtigung bei Sammlungen, welche entweder für einen bestimmten Lehrgegenstand gehören oder an das Locale einer Classe gebunden sind, dem betreffenden Lehrer an.

Die Gymnasial-Bibliotheken sind in Lehrer- und Schüler-Bibliotheken abzutheilen; für letztere sollen theils classische Werke der Unterrichtssprache, theils solche Bücher angeschafft werden, welche geeignet sind, den Unterricht in einzelnen Gegenständen (namentlich Geschichte, Geographie, Naturgeschichte

und Physik) zu erweitern und zu helehen. Anch derlei Bücher werden mitunter vom Ministorium zur Anschaffung ompfohlen.

Der Lehrer, welcbem die Schüler-Bibliothek anvertraut ist, hat die Benützung der Bücher, sei es in einem Lesozimmer, sei es zu Hause, einer besonderen Aufmerksamkeit zu unterziehen.

An sehr vielen Anstalten wird von den Schülern ein kleiner Lehrmittel- oder Bibliotheksbeitrag geleistet; anch kömmt diesen Sammlungen der ganze Ertrag der Aufnahmstaxen und der Taxen für Zeugniss-Duplicate zn Gute.

Um selchen Schülern, bei denen schon ein mehr wissenschaftliches Streben vorausgesetzt werden kann, die Benützung anderer Bibliotheken oder Lehrmittel-Sammlungen, welche am Orte eines Gymnasiums hestehen, möglichst zu erleichtern, hahen ihnen die Lehrer je nach Beschaffenheit des Lehrgegenstandes und der Unterrichtsstufe die erforderliche Anleitung zn gehen.

18. Das Schnljahr beginnt mit dem 1. October nnd schliesst mit dem 31. Juli; nnr in Galizien und der Bukowina, dann in Bozen und Meran beginnt es schon am 1. September und schliesst in Ost-Galizien und der Bukowina am 15. Juli[1]), senst am 30. Juni, wegegen es im Küstenlande, in Roveredo und in Dalmatien am 1. November anfängt und am 31. August endet.

Die so festgesetzte Schulzeit darf in keiner Weise eigenmächtig verkürzt werden; zwischen dem ersten und zweiten Semester sind nur fünf Tage (mit Einschluss eines Sonntags) frei zu gehen, an vier anderen kann der Director vom Schulhesuche dispensiren.

Der Unterricht ist ganztägig[2]); der Donnerstag oder zwei Nachmittage jeder Woche haben vom obligatorischen Unterrichte frei zu bleiben.

19. Wer in die erste Classe eines Gymnasiums als Schüler aufgenommen werden will, muss das neunte Lebensjahr zurückgelegt hahen und die erforderlichen Vorkenntnisse durch eine Anfnahmsprüfung darthun. Wird der Eintritt in eine höhere Classe angesncht, so ist die Aufnahmsprüfung nur dann nothwendig, wenn der Anfnahmswerher früher noch keinem öffentlichen Gymnasium angehörte oder über den Zustand seiner Verbildung und die Reife für eine bestimmte Classe ein gegründeter Zweifel obwaltet. Gegen Verweigerung der Anfnahme steht der Recurs an den Landesschnlrath offen.

20. Die Zahl der Schüler einer Classe soll nicht über 50 steigen; Strenge bei der Anfnahme oder Zuweisnng an ein anderes Gymnasium oder Errichtung von Parallel-Abtheilungen[3]) soll diese Bestimmung anfrecht erhalten.

1) Diese Verlängerung des zehnmonatlichen Schuljahrs um zwei Wochen hat ihren Grund darin, dass in diesen Ländern bei der starken Mischung von Schülern des lateinischen und griechischen Ritus die Festtage beider Kalender während des Schuljahres gefeiert werden müssen.

2) An mehreren Gymnasien grosser Städte haben die Local-Verhältnisse zur Verlegung sämmtlicher Obligat-Stunden auf den Vormittag geführt.

3) Die Vertheilung der Schüler darf hierbei nicht mit irgend einer Auswahl, sondern kann nur mit völliger Gleichstellung der Abtheilungen geschehen.

Doch kann die Errichtung der letzteren den Corporationen nicht imperativ auferlegt werden, und soll auch an Staats- und Fonds-Gymnasien nicht Statt finden, wenn Localitäten und Lehrmittel nur mit Schwierigkeit zu beschaffen sind.

21. Für die wirklich stattgefundene Aufnahme an ein Staats-Gymnasium wird eine Taxe von 2 fl. 10 kr. bezahlt; vom Schulgelde befreite oder sonst dürftige Schüler sind dieser Zahlungspflicht enthoben. Anderen Gymnasien steht es frei, die Taxe zu erheben oder nicht.

Das Schulgeld beträgt an den Staats- und Fonds-Gymnasien in Wien 24 fl. für die Unterclassen, 30 fl. für die Oberclassen; an jenen der Landeshauptstädte (ausser Innsbruck, Troppau, Czernowitz und Zara), dann zu Olmütz und Krakau 20 fl. für die Unterclassen, 24 fl. für die Oberclassen; an allen übrigen 16 fl. für alle Classen. Ueberall ist es halbjährig anticipativ zu entrichten. Bei anderen Gymnasien wird Denjenigen, welche das Schulgeld beziehen, die Fixirung des Ausmasses mit Genehmigung des Landesschulraths anheimgegeben.

Gesetzlich befreit sind nur jene Schüler der VII. und VIII. Classe, welche bereits einem Orden als Cleriker angehören; andere wahrhaft dürftige Schüler können, sobald sie die erste Zeugnissclasse und die besten Noten aus den Sitten, der Aufmerksamkeit und dem Fleisse erlangt haben, über das in besonderer Conferenz zu berathende Gutachten des Lehrkörpers durch den Landesschulrath (oder Diejenigen, welche das Schulgeld beziehen) von der Zahlungspflicht enthoben werden.[1]) Strenge bei Ertheilung dieser Befreiungen wurde wiederholt betont.

Die erlangte Befreiung gilt für die ganze Zeit der Gymnasial-Studien. Verloren wird sie:

a) durch den Eintritt günstigerer Vermögens-Verhältnisse des Befreiten oder seiner verpflegungspflichtigen Angehörigen;

b) durch ein ungünstiges Sittenzeugniss, eine dritte Zeugnissclasse oder im zweiten Semester erhaltene zweite Zeugnissclasse;

c) durch Wiederholung der Classe oder (wenn auch nur vorübergehenden) Austritt aus dem öffentlichen Studien.

Der stets mässig bemessene Lehrmittel- oder Bibliotheks-Beitrag wird sämmtlichen Schülern abverlangt.

22. Der Organisations-Entwurf hat nur die allgemeinen Grundzüge einer Disciplinar-Ordnung festgestellt und die Ausarbeitung specieller Disciplinar-Gesetze den Ländern überlassen[2]).

Als Mittel zur Aufrechthaltung der Schulordnung wird in jedem Lehr-

---

1) Versuchsweise wurde in Oberösterreich, Salzburg und Krain auch die Befreiung vom halben Schulgelde zugestanden.

2) Auch bestehen bereits solche für Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Böhmen und Schlesien, — theils für sämmtliche Gymnasien gleichlautend, theils mit einzelnen Abweichungen für eines oder das andere.

zimmer ein Classenbuch geführt, in welches der Lehrer die Absenzen, Verspätungen und Ordnungswidrigkeiten der Schüler während seiner Unterrichtsstunde sofort einträgt.

Bleibt eine Ermahnung unter vier Augen unwirksam, so spricht sie der Lehrer als Rüge öffentlich aus; dieselbe wird durch Eintragung in das Classenbuch, durch Ertheilung von Seite des Classenlehrers, durch Intervention des Directors in Folge eines Conferenz-Beschlusses gesteigert. Eigentliche Strafen sind: das Zurückbehalten in der Schule unter Aufsicht eines Lehrers zur Nachholung versäumter Leistungen, die Degradation, der Verweis durch den Director vor der Lehrer-Conferenz, der Carcer (bis zur Dauer von 8 Stunden, aber nicht zur Nachtzeit), die Ausschliessung von dem Gymnasium, von allen Mittelschulen, von allen Lehranstalten des Reichs [1]). Doch bedarf die Exclusion von einer einzelnen Anstalt die Bestätigung des Landesschulraths, jene von sämmtlichen Mittelschulen oder Lehranstalten aber die des Ministers.

23. Wenn über das Mass der religiösen Uebungen zwischen der Kirchenbehörde und dem Lehrkörper ein Zwiespalt der Meinungen besteht, entscheidet der Landesschulrath. Für katholische Schüler ist an dem Schulgottesdienste zu Anfang und Ende des Schuljahrs, so wie an Sonn- und Feiertagen, und an dem dreimaligen Empfange der Sacramente festzuhalten. Die disciplinare Ueberwachung der Schüler bei religiösen Uebungen liegt den Lehrern derselben Confession ob [2]).

Allfällige berechtigte Erklärungen der Aeltern oder ihrer Stellvertreter wegen Nichttheilnahme von Schülern an den religiösen Uebungen müssen ausdrücklich und im Vorhinein, in der Regel im Anfange eines Semesters, abgegeben werden.

24. Am Schlusse eines jeden Semesters sind alle Schüler einer Classification zu unterziehen.

Die Noten aus den einzelnen Gegenständen haben in kurzem bezeichnendem Ausdrucke [3]) das Urtheil jedes Lehrers über die Leistungen des Schülers in ihrem Verhältnisse zu dem Lehrziele des betreffenden Schulcurses und zu den Anforderungen des nächst-höheren zu fassen; erklärende weitere Zusätze sind nur insoferne zulässig, als es ihrer bedarf, damit die Schüler und ihre Angehörigen genau wissen, worin die Mangelhaftigkeit der Leistungen in einem einzelnen Gegenstande besteht. Diese Noten sind keiner Schlussprüfung, sondern dem Gesammt-Ergebnisse der Leistungen während des Semesters zu entnehmen.

---

1) Wo die Sitte der körperlichen Züchtigung nicht widerstrebt, lässt sie der Organisations-Entwurf für das Unter-Gymnasium zu, verlangt aber, dass der Lehrer sie selbst vollstrecke.

2) Die hier und da wieder aufgetauchten, zum Theile von Jesuiten geleiteten, marianischen Congregationen von Gymnasialschülern u. dgl. wurden im Jahre 1872 untersagt.

3) Die Ministerial-Verordnung vom 2. März 1866 erkennt als solche Ausdrücke an: ausgezeichnet, vorzüglich, lobenswerth, befriedigend, genügend, nicht genügend, ganz ungenügend.

Die sämmtlichen Lehrer einer Classe stellen sodann ihr vereintes Urtheil über Sitten und Fleiss[1]) jedes Schülers fest, und die Lehrer-Conferenz gründet hierauf die allgemeine Zeugniss-Classe, wodurch seine vorzügliche oder einfache Reife für den nächst-höhern Studien-Curs oder seine relative oder absolute Unfähigkeit zum Aufsteigen ausgesprochen werden soll.

Eine nähere Abstufung dieses Urtheils innerhalb jeder Classen-Kategorie (Vorzug, erste, zweite, dritte) wird durch die Location an die Hand gegeben.

Am Schlusse des zweiten Semesters wird eine Versetzungs-Prüfung, und zwar schriftlich aus den Sprachen, der Geschichte und Mathematik mit allen Schülern, mündlich aus allen Lehrgegenständen mit den Schülern, für welche eine Ergänzung des Urtheils wünschenswerth scheint, unter Intervention des Directors und des Lehrers des gleichen Gegenstandes in der nächsthöheren Classe vorgenommen. Wer auch nur in einem einzelnen Gegenstande als unreif zum Aufsteigen erkannt wird, muss zurückbleiben, falls er nicht am Ende der Ferien bei einer Wiederholungs-Prüfung, welche der Lehrkörper in rücksichtswürdigen Fällen gestattet, die erforderliche Reife nachweist.[2]) Ist ein Lehrgegenstand im ersten Semester so abgeschlossen worden, dass der an seine Stelle tretende Lehrstoff des zweiten Semesters keine Fortsetzung desselben bildet[3]), so ist auf die bezügliche Classification zur Beurtheilung der Aufsteige-Fähigkeit Rücksicht zu nehmen.

Ein zur Zeit der Versetzungs-Prüfungen erkrankter Schüler kann zu einer nachträglichen Prüfung zugelassen werden.

Die gesammte Classification der Schüler wird in den Haupt-Katalog eingetragen, welchem jeder Classenlehrer die Semestral-Zeugnisse entnimmt. Nach jedem Semester ist ein Classifications-Ausweis sammt dem Protocolle der Classifications-Conferenz dem Landesschulrathe vorzulegen.

Da der Unterricht im Freihand-Zeichnen und in der Kalligraphie keine ebenmässige Fixirung von Classenzielen, wie ein anderes Lehrfach, zulässt, so bleibt es von Fall zu Fall der Beurtheilung des Lehrkörpers überlassen, ob mangelhafte Leistungen in einem dieser Fächer einen Schüler, für welchen es obligat ist, bei sonstiger Tüchtigkeit am Aufsteigen in die nächst-höhere Classe hindern sollen oder nicht.

25. Den Schlussstein des gesammten Gymnasial-Studiums bildet die Maturitäts-Prüfung, ohne welche kein absolvirter Gymnasial-Schüler als ordentlicher Hörer in ein Facultäts-Studium in Oesterreich immatriculirt wer-

---

1) Auch hiefür besteht eine officielle Terminologie: für die Sitten: musterhaft, lobenswerth, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend; für den Fleiss: ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmässig, gering.

2) Gegen den Missbrauch allzu häufiger Ertheilung dieser Bewilligung erflossen in jüngster Zeit wiederholte scharfe Erinnerungen.

3) Z. B. Mineralogie in der III. und V. Classe.

den kann[1]) oder die Einrechnung der an einer ausländischen Universität zugebrachten Studienzeit in die gesetzliche Semesterzahl ansprechen darf.

Zwei Monate vor dem Schlusse des zweiten Semesters melden sich die Abiturienten schriftlich, unter Vorweisung einer schriftlichen Zustimmung ihrer Aeltern oder deren Stellvertreter, bei dem Classenlehrer der Octava. Die Lehrer-Conferenz kann von der Prüfung abrathen, darf jedoch keinen Schüler abweisen. Ueber Anzeige des Directors setzt der Gymnasial-Inspector den Prüfungs-Termin[2]) fest und bestimmt die Themata für die schriftliche Prüfung.

Diese umfasst einen Aufsatz in der Unterrichtssprache, eine Uebersetzung aus dem Latein und Griechischen, eine Uebersetzung in das Latein und eine mathematische Arbeit. Jene Schüler, für welche der Unterricht in einer zweiten Landessprache obligat war, haben auch aus dieser eine Clausur-Arbeit zu liefern.

Der Gymnasial-Inspector leitet die mündliche Prüfung selbst oder lässt sich dabei durch ein anderes Mitglied des Landesschulraths vertreten. Die mündliche Prüfung umfasst alle Lehrgegenstände, deren Unterricht bis in die oberste Classe fortgeführt wird; doch unterbleibt gegenwärtig noch die Prüfung aus der philosophischen Propädeutik, und von jener aus der Unterrichtssprache kann der Vorsitzende alle oder einige Examinanden dispensiren.

Zweck der gesammten (schriftlichen und mündlichen) Prüfung ist nicht sowohl die Erprobung des Detailwissens, als die Beurtheilung des Grades erlangter geistiger Reife. Am Schlusse eines jeden Prüfungstages formulirt die Conferenz der prüfenden Lehrer, unter Theilnahme des Directors, mit dem Vorsitzenden das Urtheil, welches aus jedem Gegenstande sich ergibt, und den Gesammt-Ausspruch über die Reife (mit oder ohne Auszeichnung) oder Unreife des Examinanden zum Besuche der Universität. Das Zeugniss, welches hiernach der Classenlehrer der Octava redigirt, hat die Geschichte des zurückgelegten Gymnasial-Studiums, das Urtheil über das sittliche Verhalten des Abiturienten während dieser ganzen Zeit, und eine möglichst genaue Würdigung seines Bildungs-Zustandes und der Kenntnisse in jedem Lehrgegenstande zu enthalten; die Semestral-Classificationen aus der Naturgeschichte und philosophischen Propädeutik sind am entsprechenden Orte ersichtlich zu machen.[3])

Unreif befundene Candidaten sind für ein halbes oder ganzes Jahr zu

1) Die ausnahmsweise ohne Maturitäts-Prüfung zur theologischen Facultät Zugelassenen sind bloss ausserordentliche Hörer und entbehren mehrere wesentliche Rechte der ordentlichen Hörer. Namentlich kann ein solcher Theolog späterhin keine Katechetenstelle an einer Mittelschule erlangen.

2) Die schriftliche Prüfung findet im vorletzten Monate des Schuljahres, die mündliche unmittelbar vor oder nach Beginn der Haupt-Ferien Statt. Der Gymnasial-Inspector kann aber auch am Schlusse der Haupt-Ferien, so wie am Schlusse des ersten nächstfolgenden Semesters eine solche Prüfung für Abiturienten abhalten lassen, welche seinerzeit ihre Studien mit einem Zeugnisse der ersten Classe absolvirten, die Maturitäts-Prüfung aber nicht ablegten.

3) An jenen Gymnasien, an denen die „allgemeine Naturkunde" in der VIII. Classe gelehrt wird, bildet auch die Naturgeschichte wieder einen Gegenstand der mündlichen Maturitäts-Prüfung.

reprobiren; eine zweite Wiederholung der abermals misslungenen Prüfung kann in sehr seltenen Fällen der Gymnasial-Inspector bewilligen.[1])

Die Prüfungs-Taxe, von welcher nur die vom Unterrichtsgelde befreiten Schüler zu dispensiren sind, beträgt für jeden Examinanden 6 fl.; an Gymnasien, welche nicht aus öffentlichen Fonds erhalten werden, kann dieselbe auch ganz entfallen.

26. Wo die Maturitäts-Prüfung vor dem Schlusse des zweiten Semesters gehalten wird, ist die Entlassung der Abiturienten mit der Schluss-Feierlichkeit zu verbinden, bei welcher Productionen im Vortrage oder Gesange zulässig, jedenfalls aber die Classificationen bekannt zu geben sind.[2]) Bei dieser Feierlichkeit (oder ohne Stattfinden einer solchen) werden auch die gedruckten Jahresberichte (Programme) veröffentlicht, welche eine wissenschaftliche oder pädagogische Abhandlung, den Lehrplan und die Statistik des abgelaufenen Schuljahres, die wichtigeren neuen Verordnungen in Gymnasialsachen, die Chronik des Gymnasiums und eine Uebersicht seiner Lehrmittel enthalten. Doch ist die Veröffentlichung eines Jahresberichts nicht unerlässlich.[3])

27. Schüler, welche ihre Bildung auf dem Gebiete der Gymnasial-Studien durch häuslichen Unterricht erhalten, sind nicht verpflichtet, sich bei einem öffentlichen Gymnasium als Privatisten einschreiben zu lassen. Diese Einschreibung hat nur die Bedeutung einer den Aeltern oder ihren Stellvertretern erwiesenen Vergünstigung, welche ihnen durch regelmässige Zulassung ihrer Angehörigen zu Semestral-Prüfungen die wünschenswerthe Kenntniss von dem Bildungsgrade derselben verschafft. Die Aufnahme von Privatisten findet unter denselben Bedingungen Statt, wie jene der öffentlichen Schüler; sie zahlen Aufnahms-Taxe und Schulgeld, dürfen aber den öffentlichen Unterricht des Gymnasiums nicht besuchen. Sie müssen sich regelmässig zu den Semestral-Prüfungen einfinden, welche schriftlich und mündlich mit aller Gewissenhaftigkeit vorzunehmen sind. Die Prüfungs-Taxe ist an Staats-Gymnasien mit 12 fl. bemessen; auch an anderen Gymnasien darf keine höhere gefordert werden.

Am Schlusse der obersten Classe sind die Privatisten eines Gymnasiums hinsichtlich der Maturitäts-Prüfung den öffentlichen Schülern gleich zu halten; nur haben sie den dreifachen Betrag der Prüfungs-Taxe zu erlegen[4]).

28. Schüler, die bei keinem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind, heissen Privatschüler im engeren Sinne. Sie können jederzeit im Wege

---

1) Wenn die Prüfung nur aus einem einzelnen Gegenstande misslang, kann die Unreife-Erklärung bis nach einer wiederholten Prüfung aus demselben, welche im Beginne des neuen Schuljahres vorzunehmen ist, suspendirt werden.

2) Prämien-Bücher können dort beibehalten werden, wo sie in Uebung sind und besondere, für diesen Zweck bestimmte Mittel zur Verfügung stehen.

3) Ein regelmässiger Programmen-Austausch besteht mit sämmtlichen österreichischen, den meisten preussischen und bayerischen Gymnasien.

4) Auch Mädchen können einem Gymnasium als Privatistinnen angehören.

einer Aufnahms-Prüfung in die Zahl der öffentlichen Schüler, nicht aber in jene der Privatisten, eintreten. Wollen öffentliche Schüler oder Privatisten mehrere Classen contrahiren, so müssen sie aus dem Gymnasium völlig ausscheiden und in die Zahl der Privatschüler übertreten; sie können aber auch dann nicht vor Ablauf zweier Jahre nach ihrem Austritte durch die Aufnahms-Prüfung in eine höhere Classe versetzt werden, als es im ordnungsmässigen Studienlaufe der Fall gewesen wäre. Zur Maturitäts-Prüfung können Privatschüler (Externe) nur dann zugelassen werden, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben; sie entrichten die Privatisten-Taxe.

29. Wer eine Privatanstalt für den Unterricht in den Gymnasial-Lehrgegenständen errichten will, muss österreichischer Staatsbürger[1]), in moralischer und politischer Beziehung unbescholten und zum Gymnasial-Lehramte befähigt sein. Den Namen eines (Privat-) Gymnasiums darf aber eine solche Anstalt nur dann führen, wenn ihre Einrichtung in allen wesentlichen Puncten dem allgemeinen Lehrplane entspricht und sämmtliche Lehrer von einer staatlichen Prüfungs-Commission adprobirt sind. Der Minister übernimmt aber durch Genehmigung der Eröffnung keinerlei Bürgschaft für die wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen solcher Privat-Anstalten.

Die Schüler derselben sind im Allgemeinen als Privatschüler zu behandeln. Wollen sie als Privatisten eines öffentlichen Gymnasiums betrachtet werden, so bestimmt der Landesschulrath die Anstalt, an welcher sie die Semestral-Prüfungen abzulegen haben.

Wenn Privat-Gymnasien durch ihre Einrichtung die nöthigen Bürgschaften für den beabsichtigten Erfolg des Unterrichts darbieten, können sie durch den Minister das Recht erhalten, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (Oeffentlichkeits-Recht).

Die Zeugnisse einer das Oeffentlichkeits-Recht entbehrenden Anstalt sind schon in der Aufschrift als Privat-Zeugnisse kenntlich zu machen und haben am Schlusse den ausdrücklichen Beisatz zu enthalten, dass ihnen die Gleichhaltung mit den Zeugnissen öffentlicher Gymnasien nicht zukomme.

30. Zur Heranbildung von Gymnasial-Lehrern dienen die historischen und philologischen Seminarien zu Wien, Gratz, Innsbruck, Prag und Lemberg und das physikalische Institut zu Wien. Diese Anstalten sind mit den philosophischen Facultäten der entsprechenden Universitäten verbunden und werden von Facultäts-Professoren geleitet.

Die Uebungen der Seminare bestehen in schriftlichen Aufsätzen aus dem Gebiete der classischen Philologie, in mündlichen Uebersetzungen und Erläuterungen lateinischer und griechischer Schriftsteller, in Vorträgen über Themata der allgemeinen und österreichischen Geschichte, in Disputationen über die vorgelegten schriftlichen Aufsätze und über historische Thesen, in

1) Doch kann von diesem Erfordernisse der Landesschulrath dispensiren.

Colloquien des Vorstandes mit den Theilnehmern. Die Uebungen finden unentgeldlich statt, und sind jedem Studirenden der philosophischen Facultät zugänglich, insoferne seine Leistungen nicht unter dem Minimum der unerlässlichen Anforderungen des Seminars stehen. Wenn ein Theilnehmer während eines Semesters die erforderliche wissenschaftliche Reife bewiesen hat, kann er um Aufnahme als Mitglied ansuchen, ist sodann durch zwei Jahre zur regelmässigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars verpflichtet und hat während dieser Zeit das Recht, die Universitäts-Bibliothek ohne Caution zu benützen, so wie den Anspruch auf die Erlangung von Seminars-Stipendien. Die reiferen Mitglieder des historischen Seminars in Wien nehmen auch unter Leitung eines Seminar-Directors Lehrübungen an Mittelschulen vor.

In Wien und Innsbruck bestehen philologische Pro-Seminarien zur besseren Vorbildung jener Aufnahmswerber, welche nicht die erforderlichen Vorkenntnisse aus dem Gymnasium mit sich bringen.

Als ordentliche Eleven des physikalischen Instituts können nur Studirende aufgenommen werden, welche durch mindestens ein Jahr mathematisch-physikalische Vorlesungen an einer Universität oder an einem technischen Institute gehört haben. Ihre Zahl ist auf 12, die Dauer der Aufnahme auf 3 Semester beschränkt; sechs Zöglinge werden stipendirt. Der Vorstand übt mit den Eleven zuerst jene Experimente ein, welche der Unterricht aus der Naturlehre an Mittelschulen fordert, und leitet sie sodann zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an, wobei ihnen die Bibliothek der Universität und der Sternwarte zur Verfügung steht. Apparate und Materialien zu sämmtlichen Arbeiten werden ihnen unentgeldlich überwiesen.[1])

31. Jeder Lehramts-Candidat muss sich bei einer Prüfungs-Commission melden und hiebei das zurückgelegte Universitäts-Triennium nachweisen; das Zeugniss über die vormaligen philosophischen Obligatcurse berechtigt nur dann zur Zulassung, wenn eine längere erfolgreiche Verwendung im Lehrfache oder eine sonst nachgewiesene wissenschaftliche Ausbildung hinzutritt.

Die Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts zerfallen für die Prüfung in fünf Gruppen: *a*) das Gebiet der classischen Philologie für das ganze Gymnasium; *b*) Geschichte und Geographie für das gesammte Gymnasium; *c*) Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium, oder Naturgeschichte in der gleichen Ausdehnung, verbunden mit Mathematik und Physik für das Unter-Gymnasium; *d*) philosophische Propädeutik, mit einem der drei frühern Gebiete in seiner Beschränkung auf das Unter-Gymnasium; *e*) deutsche Sprache oder eine Landessprache mit einer der beiden classi-

1) Wiederholt wurde das dringende Bedürfniss der Errichtung ähnlicher Anstalten für die Candidaten des Lehramts der deutschen Sprache, der Mathematik und der Naturgeschichte betont. Auch die mit Beiziehung der Professoren Masius, Stoy und Ziller im Februar 1871 gepflogenen Verhandlungen über die Errichtung „pädagogischer" Seminarien für Mittelschul-Lehrer sind noch nicht zum Abschlusse gediehen.

schen Sprachen für das ganze Gymnasium nnd der andern für das Unter-Gymnasinm. Eine andere Gruppirung von Gegenständen genügt nicht, um die volle Lehrbefähigung zu erhalten[1]); nur Katecheten wird dieselbe ertheilt, wenn sie aus den drei erstgenannten Gebieten bloss für das Unter-Gymnasium, oder ans der philosophischen Propädeutik, der deutschen oder einer Landessprache allein die Prüfung bestanden haben.

Zur vollen Befähigung wird hierbei gefordert: *ad a*) gründliche nnd sichere Kenntniss der Grammatik beider classischen Sprachen, stylistische Gewandtheit im Gebrauche des Lateins, umfassende Belesenheit in den dem Gymnasium angehörenden Classikern beider Sprachen, gründliche Kenntniss der griechischen und römischen Geschichte, die erforderliche Vertrautheit mit den Hilfs-Disciplinen der classischen Philologie; *ad b*) chronologisch sichere Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Begebenheiten, selbstständiges Studium einer Haupt-Partie der Geschichte, wissenschaftliche Uebersicht der Erdkunde, genaue Kenntniss der Geschichte und Geographie des Alterthums (mit der entsprechenden philologischen Bildung) nnd Oesterreichs; *ad c*) Sicherheit in der Elementar-Mathematik, Geübtheit in der analytischen Geometrie nnd Kenntniss der Differenzial- nnd Integral-Rechnung; Sicherheit in der experimentellen und mathematischen Begründung der Physik mit Kenntniss der Hanptpnncte der Chemie, Astronomie und mathematischen Geographie; Kenntniss der bedeutendsten naturhistorischen Systeme nnd Naturkörper, der geologischen Beobachtungen und Ansichten und der wichtigsten Thatsachen aus der Anatomie nnd Physiologie von Thieren und Pflanzen; *ad d*) eigenes Studinm der Hauptwerke eines Philosophen, Kenntniss der Geschichte der Philosophie; *ad e*) Kenntniss der Geschichte nnd Literatur der bezüglichen Sprache, in Verbindung mit der politischen nnd Cultur-Geschichte des betreffenden Volkes, Bekanntschaft mit den ältern Sprach-Denkmälern und den ästhetisch-kritischen Leistungen anerkannt classischer Schriftsteller Vertrautheit mit den Hauptwerken der Blüte-Periode jener Sprache.

Doch ist es gestattet, die Lehrbefähigung zuerst nur für das Unter-Gymnasium zu erwerben und späterhin für die Oberclassen zu ergänzen; nur kann die Stabil-Erklärung eines auf Grund jener ersten Prüfung Angestellten erst nach Ablegung der zweiten erfolgen.

Jede Prüfung nmfasst:

1. zwei Hausarbeiten aus dem speciellen Gegenstande der Prüfung nnd eine pädagogisch-didaktischen Inhalts, mit einer Ablieferungs-Frist von zwölf Wochen;

2. eine in 12 Stnnden zu vollendende Clausur-Arbeit über jeden Gegenstand der Prüfung;

---

1) Wer aber eine solche Befähigung bereits erlangt hat, kann allerdings aus einem weiteren Lehrgegenstande nach eigener Wahl die Prüfung ablegen.

3. die mündliche Prüfung aus dem speciellen Gegenstande, mit Erprobung der Correctheit im Gebrauche der Unterrichtssprache, sowie der Kenntniss ihrer wichtigsten grammatischen Gesetze;

4. die Probe-Lection an einem Gymnasium des Prüfungsortes, von welcher jedoch die bereits an einem Gymnasium beschäftigt gewesenen Candidaten dispensirt werden können.

Das Prüfungs-Zeugniss hat das vollständige Nationale des Examinanden, das detaillirte Urtheil über alle Prüfungs-Stadien, und das Gesammt-Urtheil der Commission zu enthalten.

Zur praktischen Ausbildung der Lehrfähigkeit muss der Candidat sodann ein Probejahr an einem öffentlichen Gymnasium bestehen, an welchem jene Unterrichtssprache im Gebrauche steht, für die er adprobirt wurde. Der Landesschulrath weist ihn einer Anstalt zu, der Director überträgt ihm in der Regel bis zu 6 Stunden in höchstens 2 verschiedenen Classen und beaufsichtigt sammt den betreffenden Classen-Ordinarien seinen Vorgang.

Wenn ein Candidat nach Ablauf eines Trienniums seit dem Schlusse des Probejahrs nicht als Lehrer angestellt ist, hat er vor einer Prüfungs-Commission nachzuweisen, dass er fortwährend in seinen Fächern ernstlich gearbeitet habe. Sie erneut dann sein Befähigungs-Zeugniss oder verhält ihn zur Wiederholung der Clausur-Arbeit und mündlichen Prüfung.

Die von einer nicht-österreichischen Prüfungs-Commission ertheilte Lehrbefähigung bedarf der Nostrification durch den Minister.

32. Bis in die jüngste Zeit wurde der Unterricht in den meisten Freifächern des Gymnasiums von Männern ertheilt, deren Lehrbefähigung in ganz anderer, zum Theile wenig befriedigender Weise constatirt war. Nur für das Lehramt der Stenographie bestand eine eigene commissionelle Befähigungs-Prüfung. In den Jahren 1870 und 1871 wurden solche nun auch in Bezug auf das Freihand-Zeichnen (für welches früherher ein sehr allgemein gehaltenes Zeugniss der Kunst-Akademie genügte), für die modernen fremden Sprachen (für welche einzelne Universitäts-Professoren Zeugnisse über eine Art Privatprüfung des theoretischen Wissens ausstellten), den Gesang und das Turnen eingeführt. Bei allen diesen Prüfungen wird nunmehr auch die Nachweisung der für einen Lehrer nothwendigen allgemeinen Bildung und hinreichender Studien im Bereiche der Hilfsfächer seines Unterrichts-Gegenstands gefordert.

Der Candidat des Lehramts einer modernen fremden Sprache muss demgemäss mindestens jene Vorbildung darthun, welche für das Lehramt an der Realschule (an welcher der Unterricht in einer modernen Sprache allgemein obligat ist) gefordert wird; der Candidat für das Lehramt des Freihandzeichnens muss nach Absolvirung der Unterclassen einer Mittelschule einen mindestens dreijährigen Curs an einer Kunstschule zurückgelegt haben; der Candidat für das Lehramt des Gesanges muss mindestens jene Bildung besitzen, welche der Absolvirung der Bürgerschule entspricht; der Candidat für das Lehramt des

Turnens endlich soll die Absolvirung einer Mittelschule oder einer Lehrer-Bildungsanstalt nachweisen. [1])

Bei der Prüfung selbst ist, nebst der allgemeinen pädagogisch-didaktischen Bildung und der Kenntniss der Unterrichtssprache, darzuthun:

a) für das Lehramt einer modernen fremden Sprache jenes Wissen bezüglich derselben, wie es für das Lehramt der Unterrichtssprache verlangt wird, in Verbindung mit den Kenntnissen, welche zur Erlangung der Lehrbefähigung für eine zweite moderne fremde Sprache oder für die Lehrbefähigung für deutsche Sprache in den Unterclassen oder für Geschichte und Geographie in den Unterclassen hinreichen;

b) für das Lehramt des Freihandzeichnens: Kenntniss der allgemeinen und Culturgeschichte, sowie der wichtigsten Lehren der darstellenden Geometrie, Bekanntschaft mit der Anatomie des menschlichen Körpers und mit der Styllehre, Beherrschung und richtige Handhabung jedes Zeichnen-Materials;

c) für das Lehramt des Gesanges: Kenntniss der menschlichen Stimmorgane, der Harmonielehre, der wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der Musik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erscheinungen der Literatur des Fachgebiets, Fertigkeit, ein einfaches Lied *a vista* zu singen und in den gebräuchlichen Schlüsseln zu lesen, dasselbe gewandt und richtig auf dem Clavier zu begleiten;

d) für das Lehramt des Turnens: Kenntniss des menschlichen Körpers, insbesondere des Knochengerüstes und Muskelsystems, der wichtigsten physiologischen Thatsachen und der Gesundheitslehre, genaue Bekanntschaft mit dem Turnwesen, seiner Geschichte und seinen Hilfsmitteln.

Die Lehrbefähigungs-Prüfung für eine moderne Sprache wird in denselben Formen, wie jene für die Unterrichtssprache, gehalten. Die Hausarbeiten für das Lehramt des Freihandzeichnens beschränken sich auf eine pädagogisch-didaktische Aufgabe, falls die vom Candidaten vorgelegten Zeichnungen ein sicheres Urtheil über seine Fachbildung gewähren; für das Lehramt des Gesanges können sie sowohl die pädagogisch-didaktische als die Fachbildung betreffen.

Clausurarbeit und mündliche Prüfung werden nach den allgemeinen Grundsätzen für Lehramts-Prüfungen vorgenommen; für das Lehramt des Gesanges ist keine Clausurarbeit erforderlich. Hingegen besteht für das Lehramt des Gesanges und des Turnens noch eine praktische Prüfung, welche für das erstere in einem Probevortrage, für das letztere im Frei- und Geräthe-Turnen besteht.

Zur Heranbildung der Candidaten für das Lehramt der modernen Sprachen besteht an der Wiener Universität ein Seminar für französische und eng-

---

1) Bis zum Jahre 1873 kann von dieser Nachweisung bei Candidaten, welche eine mehrjährige belobte Verwendung im Turn-Lehramte darthun, abgesehen werden.

lische Sprache, nebst einem Proseminar. Ebendaselbst werden regelmässig Vorträge über Turnwesen, Anatomie nnd Physiologie des Menschen für die Candidaten des Turnlehramts gehalten. Auf die Heranbildung von Candidaten des Freihandzeichnens und des Gesanges soll der Unterricht an der Kunst-Akademie und am Musik-Conservatorium besonderen Bedacht nehmen.

B. Realschulen.

Bald nachdem der Begriff der Realschule im ausser-österreichischen Deutschland einigermassen Wurzel geschlagen hatte, erhielt das mährische „Landes-Gewerb- und Fabrikonamt" eine kaiserliche Weisung (16. Jannar 1751), darauf Bedacht zu nehmen, dass eine „mechanische Lehrschule" in der Muttersprache eingerichtet werde. Der Plan, welchen hierauf L. F. Procop von Rabstein vorlegte, wurde zwar genehm gehalten (26. August 1752), konnte aber aus Mangel an Schulbüchern und Lehrern nicht sofort durchgeführt werden.

Dann trat der siebenjährige Krieg dazwischen, und erst nach dem Schlusse desselben kam der Rector der Pädagogie, J. G. Wolf, aus Baden nach Wien, und legte der Kaiserin **Maria Theresia**, welche auf van Swieten's Betrieb schon im Jahre 1745 die ersten Universitäts-Vorlesungen über Experimental-Physik, im Jahre 1757 jene über Mechanik systemisirt, im Jahre 1763 an den Piaristen-Schulen Vorträge über doppelte Buchhaltung, an der Prager Universität montanistische Vorlesungen veranlasst nnd mehrere gewerbliche Fachschnlen organisirt hatte, den Plan eines dreigegliederten Real-Institutes (aus Real-Akademie, Realschule und Werkschule bestehend) vor. Auf ein Gutachten des Hof-Commercienrathes wurde ihm die Abhaltung eines Probe-Curses nnd nach günstiger Beurtheilnng desselben durch eine eigene Hof-Commission (1770) die Gründung der „Real-Handlungs-Akademie" übertragen, während anf die beiden anderen Zweige des Real-Institutes vorläufig nicht eingegangen wurde.

Eine officielle Verlautbarung definirt den Zweck dieser Anstalt dahin: „jnngen Leuten, die sich der Handelschaft widmen wollen, gründliche Kenntniss von allem dem zu verschaffen, was einen geschickten Handelsmann von einem Krämer unterscheidet." Der Curs war zweijährig, die Aufnahme durch das erreichte 15. Lebensjahr, eine gut bestandene Prüfung und einen Revers für zweijähriges Verbleiben bedingt. Unterrichts-Gegenstände bildeten: Schreiben und Rechnen, deutsche, französische und italiänische Sprache und Correspondenz, allgemeine und Handels-Geographie, das Nothwendigste aus Geometrie, Mechanik, Physik, Logik, Moral, philosophischer und positiver Rechts-Wissenschaft, Buchhaltnng und Zeichnen, Handels- und Seerecht, praktische Handlungs-Wissenschaft. Doch kämpfte das Institut stets mit Mangel an Geld, nnd wurde nur dnrch Wolf's Beharrlichkeit vor der Vereinigung mit der Normalschule gerettet.

Die Anstalt bewegte sich auf dem Boden der exclusivsten Praxis, indem die humanistischen Bildungs-Elemente nur so weit zugelassen wurden, als sie einem unabweisbaren Bedürfnisse dienten. Die Einführung des strengen Prohibitiv-Systemes durch Joseph II. (1784) nahm eben, als die Früchte der Akademie zu keimen begannen, manchen Antrieb zur Selbstvervollkomnung der Gewerbetreibenden hinweg und lähmte jeden Aufschwung des auswärtigen Handels, während der innere, gleich der Industrie, durch das Zunftwesen auf ein kümmerliches Minimum der Entwickelung beschränkt blieb. Die Real-Handlungs-Akademie erschien fast wie ein Luxus-Institut, dessen von Wolf eifrig betriebene Reorganisirung eben desshalb von **Joseph II.** abgelehnt wurde (1785).

Während sie mehr eine bestimmte Richtung höherer gewerblich-commercieller Ausbildung vor Augen hatte, waren die vierten Classen der Hauptschulen vornehmlich für die allgemeine Weiterbildung Derjenigen bestimmt, welche nicht an das Gymnasium übertraten. Diesen Classen wandte auch die Regierung Joseph's II. eine werkthätige Berücksichtigung zu, erkannte namentlich dem Zeichnungs-Unterrichte die verdiente Bedeutung zu, und wies wiederholt darauf hin, dass die Entwerfung von Planen, die Abzeichnung geometrischer Figuren und verschiedener Ornamente für die Schüler der IV. Classen zweckdienlicher sei, als die Copirung von Köpfen, Thierbildern oder Landschaften. Auch der sonntägige Wiederholungs-Unterricht sollte bei den Lehrlingen derjenigen Gewerbe, denen die Kenntniss des Zeichnens wünschenswerth ist, besondere Rücksicht auf dasselbe nehmen.

Diese Einrichtungen und Verhältnisse bestanden fort, bis Graf Rottenhann, welcher, als ein Gross-Industrieller Böhmens, sich sehr lebhaft für gewerbliche und commercielle Bildung interessirte, die Gunst des Kaisers **Franz** dafür zu gewinnen wusste und der Schöpfer der ersten eigentlichen Realschulen des Kaiserstaats wurde.

Schon in dem vorbereitenden Gutachten sagte Graf Rottenhann: „Die Realschulen sind die Lyceen für den höheren Bürgerstand, welcher die gelehrten Sprachen und die Facultäts-Studien zu seiner Ausbildung nicht nöthig hat." Er proponirte am Sitze jeder Universität und jedes Lyceums eine solche Schule, und verlangte als Lehrgegenstände derselben: Religionslehre, deutsche Sprache bis zur Poëtik und Rhetorik, allgemeine und Handels-Geschichte, populäre Metaphysik, reine und angewandte Mathematik, elementaren Unterricht über Civil- und Wechselrecht, National-Oekonomie, Technologie, Buchhaltung, Zeichnungskunst und moderne Sprachen. Die Detail-Ausarbeitung des Lehrplans fiel dem Professor Fr. Gerstner zu.

Dieser bezeichnete die vollendete Hauptschule als Vorbedingung des Eintritts in die als Mittelschulen allgemeiner Bildung zu begründenden Realschulen, und wollte, dass der Curs derselben vierjährig sein solle. Als allgemein obli-

gate Lehrgegenstände forderte er: Religionslehre bis zur Erklärung der moralischen Schriften des alten und neuen Testaments; Uebungen in der deutschen Sprache, verbunden mit einer Theorie des Styls, mit Geschäfts-Aufsätzen und der Anleitung zu einer nützlichen Lecture; Geographie mit besonderer Rücksichtnahme auf Landwirthschaft, Industrie und Handel; allgemeine und vaterländische Geschichte unter der gleichen Rücksichtnahme; Arithmetik und Algebra mit Anwendung auf wirthschaftliche und mercantile Verhältnisse und auf die Berechnung von Körpern und Maschinen; Elementar-Geometrie; Statik und Dynamik der festen und flüssigen Körper; Anleitung zur Civil-Baukunst und perspectivischen Aufnahme; Naturgeschichte mit Rücksicht auf praktische Anwendung und die wichtigsten Lehren der praktischen Physik; populäre Logik und Anleitung zur Rechtskenntniss; endlich Kalligraphie und Freihandzeichnen in Blumen, Landschaften, Köpfen, Ornamenten, Geräthschaften und Maschinen. Nebstbei sollte aber noch ein facultativer Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache für die beiden unteren Classen, in der italiänischen und englischen für die beiden oberen Classen ermöglicht werden; der lateinische Unterricht könne auch in den Oberclassen seine Fortsetzung finden.

Nach vollendetem Curse des allgemeinen Unterrichts hätte der fachliche nach den verschiedenen Berufszweigen zu beginnen, und zwar:

a) für die Adspiranten einer technischen Hochschule einjährig mit technischer Chemie und Naturgeschichte, Maschinenlehre und Kunstgeschichte;

b) für die zu höherer Ausbildung in der Landwirthschaft Bestimmten zweijährig mit Theorie der Landwirthschaft, Anleitung zur Güter-Verwaltung, der bezüglichen Gesetzkunde und Buchführung, ökonomisch-technischer Chemie;

c) für Candidaten eines höheren mercantilischen Curses zweijährig mit Theorie und Geschichte des Handels, technischer Chemie, Waarenkunde, kaufmännischer Buchhaltung, Comptoir-Wissenschaft, Handels- und Wechselrecht.

Die Zöglinge aller dieser Facheurse sollten jedoch überdiess die Zeichnungs-Uebungen fortsetzen.

Für jene Schüler, welche sich die Laufbahn des Kriegers oder Künstlers zu wählen beabsichtigen, sollte ein besonderer, ausgedehnterer mathematischer Curs eröffnet werden, wobei für die letzteren auch die Theorie der Künste und ihre Hilfswissenschaften nicht ausser Acht zu lassen wären. Sämmtlichen Zöglingen der Fachschulen wäre schliesslich eine Anweisung zur praktischen Fortbildung und eine Hodegetik der höheren Fachstudien zu ertheilen.

Im Schlussberichte (December 1799) wurde diese Realschule als „eine ganz neue Anstalt" bezeichnet, welche den erwähnten Berufsclassen das Gymnasium und den philosophischen Curs ersetzen solle. In den neun Landeshauptstädten sollten sämmtliche Curse, in 14 anderen Städten bloss Institute errichtet werden, welche den allgemeinen und den ökonomischen Unterricht in

sich begreifen; die Kosten wären auf den Normalschulfond und auf Beiträge der Stadtgemeinden zu überweisen.

Der nach langem Zögern erflossene „Plan einer künftigen Verfassung und Leitung des ganzen deutschen Schulwesens" vom 10. Februar 1804 liess die Realschule zwar zu, aber nur als Zweig des Volksschul-Unterrichtes, unter derselben Schulverwaltung [1]) und mit den gleichen Formen der inneren Gliederung. Auch die Zahl der allgemein nothwendigen Gegenstände wurde durch Hinweglassung aller Details des historischen Unterrichtes, der Rechtskunde, Logik und Baukunst beschränkt, das Lehrziel sämmtlicher Unterrichtszweige eingeengt, die Dauer des Unterrichtes auf 3 Jahre mit je 30 wochentlichen Stunden reducirt. Als relativ obligat sollten (nach einer im Jahre 1808 vorgenommenen abermaligen Reduction) erscheinen: für den Kaufmann: Buchhaltung, Handlungswissenschaft, Waarenkunde und Wechselrecht; für den Cameralisten und Landwirth: Buchhaltung, Physik, Landwirthschaftslehre, landwirthschaftliches Zeichnen; für den Techniker und Künstler: Mathematik, technisches Zeichnen, Chemie. Endlich war die italiänische Sprache ein freier, die französische ein allgemein obligater Lehrgegenstand.

Amts-Instruction und Methodenbuch sollten genauer bezeichnen, wie jeder Begriff nach der höheren Fassungskraft der Schüler zu entwickeln und seine Anwendung auf die verschiedensten Ausführungsarten zu machen sei. Die Lehrer waren Fachlehrer; von den Candidaten des Lehramts wurde gefordert, dass sie mit ausgezeichnetem Fortgange die Realschule besucht und hierauf den Präparandencurs einer Normal-Hauptschule mit sehr gutem Erfolge zurückgelegt haben. Zur praktischen Ausbildung sollte an jeder Realschule ein Assistent bestehen.

Zu einer solchen Realschule wurde zuerst mit dem Schuljahre 1809 die Real-Handlungs-Akademie in Wien umgestaltet. Allein schon nach zwei Jahren erlitt der Lehrplan eine weitere Umgestaltung, indem durch Errichtung der Lehrkanzeln für Landwirthschaftslehre an den philosophischen Cursen und die Begründung der Kunstakademie die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung dieser Berufszweige an der Realschule zu entfallen schien, und die erübrigenden relativ obligaten Gegenstände für angehende Techniker, Kaufleute und Cameralisten gleichmässig vorgezeichnet wurden [2]); doch fand der Eintritt in die Realschule nicht, wie in das Gymnasium, nach zurückgelegter dritter, sondern nach absolvirten beiden Jahrgängen der vierten Hauptschul-Classe Statt, so dass diese letzteren eine Art Unter-Realschule bildeten.

Nach dem Muster der Wiener Realschule entstand im Jahre 1811 ein

---

1) Bis dahin unterstand die Real-Handlungs-Akademie noch immer jener eigenen Commission, welche Maria Theresia eingesetzt hatte.

2) Den wesentlichsten Antheil an diesem Plane, welcher die Realschule noch um ein Bedeutendes mehr aus der Reihe der allgemein bildenden Anstalten in jene der blossen Fachschulen herabdrückte, hatte Spendou als General-Director der Normalschulen.

ähnliches Institut in Brünn. Zur selben Zeit, in welcher Kaiser Franz aus Paris die Gründung des Wiener polytechnischen Institutes und seine organische Verbindung mit der Realschule genehmigte, erlangte die Freihandelsstadt Brody ihre Realschule (1815), welcher bald eine gleiche Anstalt in Lemberg folgte (1817). Aus der französischen Hinterlassenschaft war die Verbindung einer Realschule mit der nautischen Akademie in Triest übernommen worden und erhielt die Sanction ihres Bestandes (1817), sobald sie sich ihrer Reorganisirung nach dem Muster der anderen österreichischen unterzogen hatte.[1])

Die geistige Isolirung des Kaiserstaates im zweiten und dritten Decennium des XIX. Jahrhunderts traf mit der gewerblichen und handelspolitischen, welche bei aller Modification des Zolltarifes doch den prohibitionistischen Charakter desselben aufrecht erhielt, zusammen, um den Realschulen ungeachtet der ihnen zugewandten Gunst[2]) doch bloss eine wenig fruchtbare Existenz zu sichern.[3])

Erst mit dem vierten und fünften Jahrzehnte des Jahrhunderts nahmen die Realschulen einen raschen Aufschwung. Die böhmischen Stände, welchen bisher Schwierigkeiten aller Art bei der beabsichtigten Gründung einer Realschule gemacht worden waren, durften sie im Jahre 1833 mit ihrer technischen Lehranstalt zu Prag in Verbindung bringen, und der Prager Erzbischof L. Ritter v. Chlumczansky ermöglichte durch Stiftungen und Legate die Gründung der Realschulen zu Rakonic (1834) und Reichenberg (1837) mit specieller Berücksichtigung dort der Landwirthschaft, hier des Handels und Verkehres.[4]) Auch die Stände von Steiermark erbaten sich die Errichtung einer Realschule an ihrem Johanneum (1841), die Lemberger wurde erweitert und zu einer Real- und Handels-Akademie umgestaltet. Die Kreisdeputirten von Vorarlberg, die Stände Tirols und Kärntens sprachen sich wiederholt für Gründung von Realschulen aus. Ebenso vermehrte sich in allen österreichischen Ländern die Zahl der vierten Hauptschul-Classen von Jahr zu Jahr, und die Entstehung vieler Privatanstalten technisch-commercieller Art gab für das wachsende Bedürfniss hinreichend Zeugniss.

Freiherr von Kübeck, welcher als finanziell-commercieller Leiter des Kaiserstaates den Werth dieser geistigen Bewegung für die Zukunft des Reiches erkannte, erwirkte endlich die kaiserliche Entschliessung vom 2. Sep-

1) Durch die Vereinigung mit höheren Studienanstalten traten die Realschulen in Wien und Triest aus dem Kreise der Volksschul-Verwaltung und wurden den Directionen der ersteren unterstellt.

2) Dieselbe sprach sich namentlich in den kaiserlichen Entschliessungen bei der Einengung des Gymnasial- und philosophischen Studiums in den Jahren 1819—1824 wiederholt aus.

3) Zu Wien galt sie nur für Vorbereitungs-Classen des technischen Instituts, zu Triest als ein Theil der nautischen Akademie, die drei für sich allein bestehenden Realschulen in Brünn, Lemberg und Brody zählten noch im Jahre 1829 zusammengenommen nur wenig über 200 Zöglinge.

4) Das Lehramt versahen anfänglich zu Rakonic und Reichenberg Piaristen; jedoch schon im Jahre 1843 traten an ihre Stelle Prämonstratenser, welche bis 1872 neben einer immer zunehmenden Zahl weltlicher Lehrer fungirten.

tember 1844, welche eine Revision des Realschul-Lehrplanes anbefahl, „um die Aufgabe dieser Anstalten in ihrem vollen Umfange aufzufassen." Inmitten der vorbereitenden Schritte für die Ausführung brach die alte Ordnung der Dinge zusammen.

Das Unterrichts-Ministerium fand bezüglich der Reorganisation der Realschulen innerhalb Oesterreichs so gut als gar nichts, ausserhalb Oesterreichs weitaus nicht so viel vorgearbeitet, als bezüglich der Gymnasien, wesshalb es auch nicht in der Lage war, mit gleicher Entschiedenheit einen fest abgeschlossenen Plan seines Vorganges einzuhalten. Feuchtersleben betrachtete die dreiclassige Realschule als Fortsetzung der dreiclassigen Bürgerschule, welche ihrerseits an die Volksschule anzuschliessen habe und aus den bisherigen vierten Classen der Hauptschulen erwachsen solle.

„Die Bürgerschule hat in vorherrschend populärer und unmittelbar praktischer Weise alle Lehrgegenstände der Volksschule fortzusetzen und mehr in das Einzelne zu verfolgen und nebst dieser allgemeinen Bildung zugleich eine fachliche für die niederen Kreise der ländlichen und städtischen Gewerbe zu ertheilen."

„Sowohl aus der Bürgerschule, als aus dem Unter-Gymnasium kann man in die Realschule eintreten, welche den allgemein bildenden Unterricht der Bürgerschule in vorherrschend wissenschaftlicher Weise fortsetzt und zugleich die specielle Vorbereitung für die technischen Studien besorgt."

„Jede Stadt soll eine Bürgerschule, jedes Land mindestens eine Realschule besitzen."

„Von der Bürgerschule und der Realschule sind die speciellen Fachschulen zu unterscheiden, welche theils der ersteren, theils der letzteren analog erscheinen (Gewerbe-, Zeichnen-, Spinnschulen u. s. w., — Ackerbau-, Handels-, Schiffahrts-, Militärschulen u. dgl. m.)."

Exner, welcher im Studienkreise der österreichischen Gymnasien den Realien einen so weiten Spielraum eröffnete, nahm in den Organisations-Entwurf vom 16. September 1849 die Realschulen auf und sah auch in ihnen keine mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachschulen, sondern Anstalten allgemeiner Bildung.

„Da viele Angehörige der Lebenskreise, für welche die Realschule bestimmt ist, ebenso, wie jene Kreise zunächst aus den materiellen Bedürfnissen hervorgehen, auch vorzugsweise durch die materiellen Bedürfnisse beherrscht werden, so sehen sie sich dadurch gezwungen, bei Voranstellung der Fachbildung die allgemeine Bildung mehr oder weniger zurückzusetzen und ihr den Raum zu verengen."

Indem er Feuchtersleben's Ideen weiter entwickelte, ganz richtig aber zugleich eine gewisse Mannigfaltigkeit der Einrichtung dieser Schulen als unerlässlich erkannte, stellte er die Grundzüge dessen, was er beabsichtigte, in folgenden Puncten fest.

„Nachdem die gesellschaftlichen Verhältnisse auch in Oesterreich den Anspruch auf eine höhere allgemeine Bildung bei den eigentlich producirenden Ständen geweckt und gekräftigt haben, so kann man sie von derselben nicht ausschliessen, ohne eine verhängnissvolle Spaltung unter den Gebildeten selbst hervorzurufen."

„Zur Grundlage für die allgemeine Bildung dient an der Realschule die moderne Literatur, inwieferne sie als Trägerin einer solchen Bildung auftritt und Mittel bietet, sie zu erzeugen."

„Die Realschule zerfällt in die Unter- und die Ober-Realschule; die letztere kann für sich nicht bestehen, wohl aber die erstere."

„Die Unter-Realschule (Bürgerschule) bezweckt einen für gewisse Beschäftigungsarten ausreichenden Grad allgemeiner Bildung und bereitet zugleich für die Ober-Realschule vor."

„Die vollständige Unter-Realschule besteht aus drei Classen, jede mit der wochentlichen Stundenzahl von 28, und hat zu Lehrgegenständen: Religionslehre, Muttersprache mit dem Ziele voller grammatischer Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache und einer elementaren Geschmacksbildung durch Lecture; zweite lebende Sprache mit dem Ziele eines leichten mündlichen Gebrauches und einiger Fertigkeit im schriftlichen Gebrauche; Geographie und Geschichte mit Hervorhebung der vaterländischen; Arithmetik und elementare Algebra; geometrische Anschauungslehre; Naturgeschichte und Physik mit besonderer Hervorhebung jener Naturkörper und Naturgesetze, welche wichtige technische Anwendungen erfahren; Freihand-Zeichnen; Linear- und Ornamenten-Zeichnen; Uebungen in der Kalligraphie. Da aber viele Zöglinge einer solchen Unter-Realschule unmittelbar in das praktische Leben übertreten sollen, so muss diesen drei Classen ein praktischer Jahrgang beigefügt werden, welcher die nöthigen praktischen Anwendungen mittheilt und Religions-Unterricht, Geschäfts-Aufsätze, Fortsetzung der Lecture in der Muttersprache, Vaterlandskunde, kaufmännische Arithmetik sammt Zoll- und Wechselkunde, mechanische und Bau-Technologie, Waarenkunde, Bau- und Maschinen-Zeichnen umfasst. Doch lässt diese hauptsächlich auf die einfacheren Fälle des Maschinen- und Bauwesens, des Handels- und Gewerbe-Betriebes berechnete Einrichtung nach den Local-Bedürfnissen verschiedenerlei Modificationen zu. Wer in die Ober-Realschule eintritt, bedarf des praktischen Jahrgangs nicht."

„Weil jedoch nur ein kleiner Theil der Schüler, welche eines mittleren Grades gewerblicher Vorbildung bedürfen, eine so lange Zeit derselben widmen kann, so werden auch unvollständige Unter-Realschulen zugelassen. Diese haben zwei Classen, in welchen Religion, die Muttersprache, eine zweite lebende Sprache, Geographie mit historischen Notizen, Arithmetik und geometrische Anschauungslehre, Naturgeschichte und Physik, endlich Freihandzeichnen und Linearzeichnen gelehrt und Kalligraphie geübt wird. Kann diesen beiden Classen der praktische Jahrgang mit der oben detaillirten Einrichtung ange-

schlossen werden, so darf eine solche Unter-Realschule selbstständig bestehen; wo diess nicht der Fall ist, muss sie sich einer Hauptschule anschliessen.[1])"

„An der Ober-Realschule, welche überall eine für die höheren technischen Studien vorbildende Anstalt ist, vermehrt sich die Stundenzahl jeder der drei Classen auf 30. Ihre Unterrichts-Gegenstände sind: Religionslehre, Muttersprache mit dem Ziele einer klaren und gewandten stylistischen Handhabung der Sprache und einer genauen Kenntniss der bedeutenderen Erscheinungen ihrer neuern Literatur, in Verbindung mit der Lecture gediegener Uebersetzungen aus fremden Literaturen; eine zweite lebende Sprache; allgemeine Geschichte und Ueberblick der Statistik; Algebra und Geometrie als strenge beweisende Wissenschaften; wissenschaftliche Naturgeschichte und Physik; Freihandzeichnen mit Hinwirkung auf die Bildung des Geschmackes, namentlich in Beziehung auf die Bedürfnisse der höheren Technik, und Linear-Zeichnen in Verbindung mit den Lehren der Projection, der Schattengebung und Perspective."

„Die Realschulen sollen in Beziehung auf Schul-Einrichtungen, Aufnahme und Versetzung der Schüler, Classification u. s. w. den Gymnasien möglichst gleich gehalten werden. Eine Maturitäts-Prüfung nach Absolvirung der Ober-Realschule wird nur facultativ zugelassen."

„Auch bezüglich der Organisirung des Lehrkörpers finden die für die Gymnasien aufgestellten Grundsätze die vollste Anwendung; die Lehrbefähigung soll künftighin nur vor einer Prüfungs-Commission erlangt werden."

Das Unterrichts-Ministerium erhielt die kaiserliche Genehmigung, nach diesen Principien die Reorganisation der bestehenden Realschulen und die Begründung neuer solcher Anstalten vorzunehmen. Noch mit Beginn des Schuljahres 1850 traten im Unterrichte der beiden Jahrgänge der vierten Hauptschul-Classe die entsprechenden Aenderungen ein. Auch begann man die älteren Realschulen zu Ober-Realschulen zu erklären und bereitete ihre Ergänzung nach oben hin durch eine dritte Classe und nach unten hin durch Beifügung eigener Unter-Realschulen vor. In Prag wurde die erste neuartige Realschule mit den zwei untersten und der ersten Oberclasse und dem Unterrichte in čechischer Sprache begründet.

Allein, während der Organisations-Entwurf bezüglich der Gymnasien rasch und energisch durchgeführt wurde, schwankten die Ansichten über die Möglichkeit, auch der Realschule im Sinne jenes Planes den Charakter einer allgemeinen Bildungsanstalt aufzudrücken, noch so sehr, dass abermals eine Commission zur Berathung über die definitive Einrichtung derselben zusammentrat.

---

1) Die zweite Classe der unselbstständigen Unter-Realschule, welche nur eine erweiterte Volksschule ist, beschränkt den Sprach- und den naturwissenschaftlichen Unterricht, und widmet die so gewonnene Zeit der kaufmännischen Arithmetik sammt Zoll- und Wechselkunde, sowie an die Stelle des sonstigen mathematischen Unterrichts jener in der Technologie tritt.

Aus dieser Berathung ging das Statut hervor, welches am 2. März 1851 die kaiserliche Sanction erhielt.

Dieses Statut entkleidete die Realschule wieder des Charakters einer allgemeinen Bildungs-Anstalt und machte sie zu einer mit Realien überladenen fachlichen Vorbereitungs-Anstalt, indem es den Unterricht in einer anderen lebenden Sprache (selbst der deutschen) neben jenem in der Unterrichtssprache von dem Kreise der obligaten Lehrgegenstände ausschloss, den historischen Unterricht in den Unterclassen auf die gelegentliche „Einstreuung" oder „Beifügung" geschichtlicher Notizen beschränkte, hingegen die im Entwurfe für den praktischen Jahrgang aufbewahrten Geschäfts-Aufsätze, die kaufmännische Arithmetik, die Buchhaltung sammt der Zoll- und Wechselkunde, die Baukunst in den allgemeinen Lehrgang der Unterclassen einschob, die allgemeine Chemie mit einer grösseren Stundenzahl, als die gesammte Physik an der Unter-Realschule für sich in Anspruch nehmen durfte, in die III. Classe derselben, die specielle technische Chemie in die Ober-Realschule einführte, der letzteren auch die Maschinenlehre auflud, die Stundenzahl für das Zeichnen sowohl an der Unter- als an der Ober-Realschule um mehr als zwei Fünftheile erhöhte und die kalligraphischen Uebungen noch in den ersten Jahrgang der Oberclassen, eventuell sogar in den zweiten hinüberzog. Der praktische Jahrgang, welcher für die nicht zur Ober-Realschule gelangenden Schüler zugelassen wurde, konnte bei dieser Gestaltung der Unter-Realschule nur mehr den Zweck haben, den gewerblichen Unterricht in einer speciellen Richtung zu fördern.

Von der Maturitäts-Prüfung für absolvirte Ober-Realschüler wurde gänzlich abgesehen, überdiess aber die Creirung eines Vorbereitungs-Jahrganges an jedem technischen Institute angeordnet, mittelst dessen Jünglinge vorgerückteren Alters nach erlangter praktischer Vorbildung in einem technischen Berufe ohne Zurücklegung einer Realschule unmittelbar an die Hochschule gelangen konnten.

Die zweiclassigen Unter-Realschulen, welche aus den vierten Hauptschul-Classen erwuchsen, sollten als eigentliche „Bürgerschulen" in ihrer Verbindung mit der Volksschule verbleiben.

Um die möglichst rasche Errichtung neuer Realschulen zu unterstützen, genehmigte der Kaiser am 2. März 1851, die gesammten Auslagen für die Realschulen in Wien und Prag, einen Theil derselben für andere neu zu errichtende Realschulen (namentlich die Bezüge des Lehrpersonals) aus dem Studienfonde zu bestreiten, während alle anderen Auslagen theils durch die Gemeinden, theils durch Bildung localer Schulfonds ihre Deckung finden sollten.[1])

Die Durchführung der Realschul-Organisation aber nahm bei dem Unterrichts-Ministerium M. Koller als Referent für sämmtliche technische Studien

1) Als Sitze vollständiger Realschulen wurden hiebei Wien (2), Gratz, Triest, Prag (2), Brünn und Lemberg, als Sitze von Unter-Realschulen Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Troppau, Krakau, Czernowitz und Zara bezeichnet.

in die Hände, welcher schon an den bisherigen Verhandlungen vorwiegend betheiligt gewesen war. Bei der geringen Zahl von Realschulen fiel die Inspection meist den Volksschul-Inspectoren, in Mähren und Schlesien den Gymnasial-Inspectoren zu. Als Ergänzung des Statuts erschien das Gesetz für die Prüfung der Lehramts-Candidaten, welches jedoch erst allmälig in vollem Umfange durchgeführt werden konnte.

Im Uebrigen wurde der Grundsatz festgehalten, dass bezüglich der äusseren Verhältnisse die Realschulen den Gymnasien möglichst gleichstehen sollten, und ausdrücklich die Gesammtheit der Verfügungen über Aufnahme, Versetzung und Entlassung der Schüler, über Schul-Disciplin, Semestral-Prüfungen und Zeugnisse, über das Privat-Studium, über das Classen-Ordinariat und die Fachlehrer, über die unmittelbare Schulverwaltung u. dgl. mit wenigen Modificationen auf die Realschulen ausgedehnt. Auch die Gesetzgebung über die Schul-Statistik, über die Schulgeld-Befreiung, über die bischöfliche Beaufsichtigung, über die Ferien folgte den gleichen Grundsätzen, wie bei dem anderen Zweige der Mittelschulen.

Das Nämliche galt von der Art, in welcher nach Aufhebung des Schulbücher-Verlags-Privilegiums die Adprobation der Schulbücher geordnet wurde; nur sah sich die Realschule sofort in der Lage, fast ausschliessend Werke österreichischen Ursprungs benützen zu können.

So wenig die Vereinigung der verschiedenen Aufgaben, denen die Realschule zufolge des Statuts dienen sollte, ihrer inneren Entwicklung förderlich war, so viel trug sie dazu bei, der Vervielfältigung der Realschulen und ihrer Schüler Bahn zu brechen, indem das dringende Bedürfniss nach derartigen verschiedenerlei Schulen mit der momentanen Unmöglichkeit, demselben nach jeder Richtung gesondert Abhilfe zu leisten, zusammentraf.

Alle in der kaiserlichen Entschliessung vom 2. März 1851 vorgesehenen Realschulen — mit Ausnahme von Czernowitz — wurden bis 1857 begründet, vier derselben (Linz, Klagenfurt, Innsbruck, Troppau) überdiess bereits mit Oberclassen verbunden, eine neue vollständige Realschule in Olmütz, eine Unter-Realschule in Roveredo errichtet.[1]) Zu den Staats-Realschulen hatten die Communen ihre Beiträge in ausgiebigstem Masse geleistet, mehrere Communen aber auch selbstständig derlei Anstalten errichtet (Wien 2, Ellbogen, Ungarisch-Hradisch) oder vervollständigt (Rakonic, Reichenberg).

Hiezu kam aber noch die Eröffnung fachlicher Nebenschulen, welche mit den Realschulen in Verbindung gesetzt wurden. So eröffnete Brünn mit dem Schuljahre 1853 den Reigen zahlreicher Gewerbeschulen als Abend- und Sonntagsschulen für Lehrlinge; ebendort und in Prag wurde mit der deutschen Realschule auch eine Handelschule verbunden.

1) Nur jene von Triest erlosch; die Krakauer blieb als zweiclassige mit der technischen Akademie verbunden.

Mit dem Jahre 1857 schloss die Thätigkeit der Regiernng für die Errichtung nener Realschulen für eine Zeit lang ab.[1]) Mit verdoppeltem Eifer wendeten sich aher die Communen dieser Thätigkeit zu, zumal die neugestalteten Verkehrs-Verhältnisse besonders in jenen Jahren das Gefühl der Ueborflüglnng des österreichischen Gewerbfleisses dnrch den ausländischen und der Unentbehrlichkeit höherer Bildung der producirenden Stände täglich lebhafter anfdrängten. Im nächsten Quinquennium entstandon abermals 10 Communal-Realschulen nebst zwei das Oeffentlichkeitsrocht genicssenden Privat-Anstalten. Während bisher fast nur die Landeshanptstädte solche Anstalten hesassen, verbreiteten sie sich jetzt anch ausserhalb jener Orto.[2])

Auch fand die Realschule ein Organ zur Verständigung der Lehrerwelt über Fragen der Pädagogik und Didaktik, welche bisher nur in Schul-Programmen hauptsächlich durch J. Woiser nnermüdet erörtert wordon waren, an der von E. Hornig begründeten, von W. Warhanek fortgeführten Zeitschrift, welche sofort die Debatte üher eine Realschul-Reform durch Beseitigung des fachlichen Ballastes und Erweiterung der allgemein bildenden Elemente eröffnete und in zahlreichen Aufsätzen über Detailfragen der Ueberzengnng von der Unhaltharkeit des Statuts allmälig Bahn brach.

Das Wort „Annäherung an das Gymnasium" wurdo in der Zeitschrift zuerst ausgesprochen nnd mit grosser Lebhaftigkeit von den Realschul-Lehrern Wiens der Gedanke ergriffen, im Verein „Mittelschnle" den Gymnasial-Lehrern nähor zu treten. Der erste wissenschaftliche Vortrag des Vereins galt der Realschule, die erste äussere Thätigkeit desselben, die Denkschrift an das Ahgeordnotenhaus, formulirte horeits in bestimmt abgegränzten Puncten die wichtigsten Forderungen für die Reorganisation der österreichischen Realschulen. Als die Zeitschrift im Jahro 1863 erlosch, bemächtigte sich nm so lehhafter dio „Mittelschnle" der Reform-Dehatte und führte sie in einer langen, oingehenden Verhandlnng im Jahre 1864 durch.[3])

Schon war anch die Frago dor Reorganisation der Realschulen nicht mehr auf den Kreis der fachmännischen Discnssion beschränkt, die Errichtung zahlreicher gewerblicher und commercieller Schulen hatte die Nothwendigkeit gemindert, in der Realschule einen Ersatz für solche Anstalten zu suchen, und das Bedürfniss, auch den producirenden Ständen die Bahn einer höhern allgemeinen Bildung zn eröffnen und die Kluft zwischen ihnen und den durch classische Studien Erzogenen zu überbrücken, machte sich immer lebhafter geltend.

1) Nur zu Tarnopol wurde noch eine Unter-Realschule, zu Görz eine vollständige Realschule begründet.

2) Jene waren die vollständigen Realschulen zu Pisek und Kuttenberg in Böhmen, die Unter-Realschulen in der Rossau zu Wien, zu Leoben (Steiermark), Triest (Küstenland), Feldkirch (Vorarlberg), Brünn, Iglau und Sternberg (Mähren), Snistyn (Galizien). Privat-Anstalten entstanden im I. und IX. (später VIII.) Bezirke von Wien.

3) Auch die Veröffentlichung dieser Verhandlungen brachte eine Reihe für den österreichischen Lehrerstand höchst ehrenvoller gründlicher Erörterungen in das Publicum.

Als mit dem Jahre 1863 ein neuer Wetteifer von Ländern und Communen für Errichtung ähnlicher Anstalten erwachte, der niederösterreichische Landtag mit den Gemeinden Baden, Wr. Neustadt, St. Pölten, Waidhofen an der Ips und Krems Verträge über dieselbe abschloss, die Communen Stockerau (Niederösterreich), Steier (Oberösterreich), Pilsen, Leitmeritz, Leipa und Pardubic (Böhmen) sie ganz oder grösstentheils auf sich nahmen, die Regierung die Verhandlungen mit dem Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfonde zu Gunsten einer vollständigen Realschule in Czernowitz zum endlichen Abschlusse brachte, die Realschulen von Salzburg und Laibach zu vervollständigen beschloss, die vollständige Realschule von Spalato schuf, nahm der Unterrichtsrath, in welchem Prof. Beer und Director Weiser in den Vordergrund traten, die Reformfrage in seine Hand. Sein Gutachten stimmte in allen wesentlichen Puncten mit den Beschlüssen der „Mittelschule" überein; nur den Latein-Unterricht, welchen sie in die Unterclassen aufgenommen wissen wollte, verwarf er und setzte an seine Stelle den Unterricht in einer modernen Cultursprache.

Noch dringender wurde die Nothwendigkeit einer totalen und principiellen Umgestaltung der Realschulen, seit die technischen Hochschulen nach und nach sich reorganisirten, hiemit aber auch ihre Ansprüche an die Vorbildung der Aufnahmswerber steigerten.

Endlich fand die Ueberzeugung der Unvermeidlichkeit einer Realschul-Reform auch bei der obersten Unterrichtsbehörde Eingang [1]), und als Vorbereitung derselben wurde zunächst den fühlbarsten Gebrechen der bestehenden Einrichtung Abhilfe geschafft (21. August 1867), der Ballast der Zoll- und Monopolsordnung aus den Unterclassen, der Maschinenlehre aus den Oberclassen entfernt, vom Unterrichte in der Baukunst nur die Bau-Constructionslehre als Theil des geometrischen Zeichnens beibehalten, das Uebermass der Lehrstunden für Chemie beschränkt, eine ähnliche Beschränkung hinsichtlich des Zeichnens und der Kalligraphie theils allgemein angeordnet theils den Lehrkörpern überlassen, hiefür aber die Stundenzahl für den Sprachunterricht, für Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften etwas erhöht, hiedurch namentlich ein Unterricht über Geschichte in den Unterclassen erst möglich gemacht, der naturwissenschaftliche zugleich zweckmässiger vertheilt. So weit es die vorhandenen Lehrkräfte zuliessen, wurde auch die Verpflichtung der Schüler zur Theilnahme am Unterrichte in einer modernen fremden Sprache zugelassen oder angebahnt.

Wenige Monate später wies das Grundgesetz über die Reichsvertretung (21. December 1867) die Realschul-Angelegenheiten den Landtagen zu; um unter solchen Umständen für die wünschenswerthe Einheit der bezüglichen Gesetzgebungen das noch Mögliche zu thun, legte Hasner im Jahre 1868 sämmtlichen

---

1) Seit Koller's Tode (1866) wurde Beer auch im Ministerium selbst für Realschul-Angelegenheiten die massgebendste Persönlichkeit, obwohl er erst nach einem dreijährigen Provisorium (J. R. v. Tandler) das Referat für technische Hochschulen, Real- und Gewerbeschulen auf einige Monate selbst übernahm.

Landtagen einen im Wesentlichen gleichlautenden Gesetzentwurf vor, dessen Hauptbestimmungen folgende waren.

„Der Zweck der Realschule ist in erster Linie, eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren."

„Sie ist siebenclassig, indem die Zahl der Unterclassen auf vier vermehrt wird; doch kann auch das Real-Gymnasium als Vorbereitungsschule für die Oberclassen dienen."

„Den Lehrgegenständen wächst überall eine moderne Cultursprache, welche in sämmtlichen Classen gelehrt wird, und eine zweite zu, welche nur in den Oberclassen Platz findet."

„Zur Aufnahme in die unterste Classe ist das ganze oder nahezu vollendete 10. Lebensjahr und der Nachweis der nöthigen Vorkenntnisse erforderlich. Die Zahl der Schüler einer Classe soll nicht über 60 steigen."

„Den Abschluss des Realschul-Unterrichts bildet die Maturitäts-Prüfung, deren Bestehen die unerlässliche Vorbedingung des Aufsteigens an die technische Hochschule ist."[1])

Die politischen Schwankungen brachten es aber mit sich, dass nur nach und nach zwölf Realschul-Gesetze zu Stande kamen[2]); jene für Krain, Triest, Görz-Gradisca, Böhmen und Galizien fehlen noch jetzt.

Die dem Ministerium überlassene Festsetzung der Lehrpläne war bei dieser Sachlage eine sehr schwierige Aufgabe; doch wurde dieselbe in einer Weise gelöst, welche so viel von der Einheitlichkeit rettete, als eben die abweichenden Landesgesetze gestatteten.[3]) Provisorisch wurden ähnliche Lehrpläne (1870—1872) auch für die Staats-Realschulen in Krain, Triest, Görz-Gradisca, Böhmen und Galizien in Wirksamkeit gesetzt, und bereits von den meisten nicht-staatlichen Anstalten jener Länder adoptirt (1873.)

Diesen Lehrplänen gemäss wurde auch, nach zwischenweiligem Bestande einer provisorischen Vorschrift, die Maturitätsprüfungs-Ordnung vom 9. Mai 1872 erlassen und vom Schuljahre 1873 an allgemein verbindlich erklärt.

Der neuen Stellung, welche den Realschulen die Gesetzgebung anwies,

---

1) Provisorisch wurde gleichzeitig eine facultative Maturitäts-Prüfung an mehreren grösseren Realschulen eingeführt.

2) Das Gesetz für Oesterreich unter der Enns datirt vom 3. März 1870, für Oesterreich ob der Enns und Salzburg vom 30. April 1869, für Steiermark vom 8. Januar, für Kärnten vom 18. Februar 1870, für Istrien vom 19. December 1872, für Tirol, Vorarlberg und Mähren vom 30. April 1869, für Schlesien vom 15. Februar 1870, für Bukowina vom 30. April 1869, für Dalmatien vom 27. März 1873. Jenes für Oesterreich ob der Enns wurde bereits zweimal (7. December 1869 und 13. Februar 1873) modificirt.

3) Mit der Entwerfung jener Lehrpläne begann meine Thätigkeit als Referent für Realschulen, welche seit October 1870 von den technischen Hochschulen getrennt und unter dieselbe Oberleitung mit den Gymnasien gestellt sind.

entsprach die Gleichstellung ihres Lehrstandes mit jenem der Gymnasien bezüglich der Anforderungen und Bezüge. Die Reichsgesetze vom 9. April 1870 und 15. April 1873 und die daran sich knüpfenden Durchführungs-Verordnungen machen zwischen Lehrern beider Kategorien keinen Unterschied.

Auch die Prüfungsvorschriften für die Lehrer der modernen Sprachen und des Freihandzeichnens gewannen für die Realschule eine besondere Bedeutung, und bei der grossen Schwierigkeit, namentlich erstere zu gewinnen,[1]) ist die Einrichtung der Lehrer-Bildungscurse und schliesslich des Seminars für französische und englische Sprache in Wien von der weitesten Bedeutung für die Durchführung der Realschul-Reform.

Aehnliches gilt von der Regelung der Befähigung für das Lehramt des Turnens, da eine Anzahl von Landes-Gesetzen das Turnen unter die Obligat-Gegenstände aufnahm.

Die administrativen Massnahmen bezüglich der Lehrer *extra statum*, der Supplenten, der Classen-Conferenzen, des Nachstunden-Unterrichts, der Aufnahms- und Wiederholungs-Prüfungen, der gottesdienstlichen Uebungen, der Privat-Anstalten u. dgl. m. wurden in gleicher Weise getroffen, wie für die Gymnasien.

Mit den Verfügungen der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Realschulen traf endlich das gesteigerte Bedürfniss nach realistischer Bildung zusammen, welches durch die materielle Richtung der letztverflossenen Jahre hervorgerufen werden musste. Diesem Bedürfnisse konnten die Communen, welche in der gleichen Zeit für die Volksschul-Reform doppelt in Anspruch genommen wurden, mit eigenen Kräften nicht allein Abhilfe verschaffen, wesshalb auch Länder und Staat sich mit regem Eifer an der Gründung neuer Realschulen betheiligten.[2]) Noch mehr als an den Gymnasien wurden die Unterclassen an der Realschule überfüllt, wozu auch die Beseitigung der sogenannten unselbstständigen Unter-Realschulen nicht wenig beitrug, da für den Werth der neuen Bürgerschulen noch vielseitig das Verständniss fehlte.

So entstanden innerhalb dreier Jahre[3]) 7 vollständige, 1 vervollständigte und 4 unvollständige Staats-Realschulen[4]), 1 vollständige und 2 unvollständige

1) Selbst wiederholte Versuche, derlei Lehrkräfte aus der Schweiz oder Deutschland herbeizuziehen, hatten nur in vereinzelten Fällen Erfolg.

2) Da die Gesetzgebung keine Verpflichtung zur Gründung von Realschulen feststellte, so wurde bezüglich der Staats-Anstalten an den Principien der kaiserlichen Entschliessung vom 2. März 1851 festgehalten.

3) In dem Quinquennium von 1865—1870 waren nur die vollständigen Communal-Realschulen zu Budweis und Leitomyšl (Böhmen) und die Communal-Unter-Realschule zu Jaroslau (Galizien) gegründet, hingegen die Unter-Realschulen zu Baden, Stockerau, Leoben, Ungarisch-Hradisch und Brody in Real-Gymnasien verwandelt worden.

4) Wien (Leopoldstadt), Gratz und Marburg (Steiermark), Triest und Pirano (Küstenland), Pilsen (Böhmen), Stryi (Galizien); Sechshaus (Niederösterreich), Imst und Brunecken (Tirol), Prossnitz (Mähren). Die von der Krakauer technischen Akademie losgetrennte Realschule wurde nunmehr als vollständige organisirt.

Landes-Realschulen[1]), 1 vollständige und 9 unvollständige Communal-Realschulen[2]), 3 andere Anstalten[3]). Die Communal-Realschule in Triest erlangte als vollständige das ihr zeitweise entzogene Oeffentlichkeitsrecht wieder, jene in Brünn wurde, so wie die Staats-Realschule in Roveredo, vervollständigt. Doch mussten auch Communal-Anstalten vom Staate oder Lande übernommen und vervollständigt werden[4]), jene zu Sniatyn löste sich auf.

Der **Bestand an Realschulen** stellt sich für 1873, gegenüber jenem von 1851, folgendermassen:

Land	1851 Real-schulen	1873 vollständige Realschulen	1873 Unter-Realschulen	Eine Anstalt auf geogr. □Meilen	Eine Anstalt auf Bewohner
Oesterreich unter der Enns	1	10	3	27·70	160.000
Oesterreich ob der Enns	—	2	—	108·95	375.000
Salzburg	—	1	—	130·15	156.000
Steiermark	1	3	—	135·95	390.000
Kärnten	1	1	—	188·42	345.000
Krain	1	1	—	181·42	480.000
Küstenland	1	4	1	29·02	124.000
Tirol und Vorarlberg	—	2	2	133·17	230.000
Böhmen	4	15	4	50·25	271.000
Mähren	1	6	6	33·65	192.500
Schlesien	—	1	3	23·38	132.000
Galizien	2	4	1	285·15	126.000
Bukowina	—	1	1	99·92	265.000
Dalmatien	—	1	1	116·18	235.000
Summe	12	52[5])	22	73.68	286·000

Die Schülerzahl, welche im Jahre 1851 (annähernd) sich mit 3600 beziffern liess, stieg bis 1857 auf 7700, überschritt im Jahre 1863 zum ersten Male 10.000, erhob sich bis 1870 auf 13.200, so dass sie sich innerhalb zwei Decennien um 267 Procente erhöhte; aber schon in den nächsten zwei Jahren

1) Znaim; Auspitz und Telč (Mähren).

2) Königgrätz; Rokycan, Jičin, Trautenau, Kolin (Böhmen), Kremsier (Mähren), Jägerndorf, Teschen, Bielitz (Schlesien), Sereth (Bukowina).

3) Vollständige Realschule des pens. Landes-Schulinspectors Auspitz in Brünn, deutsche Unter-Realschule der Marine-Verwaltung in Pola, böhmische Unter-Realschule des Vereins *„Matice skolska"* in Prossnitz.

4) Steier und Jaroslau mit Errichtung von Oberclassen, Reichenberg; Iglau (zugleich mit Errichtung von Oberclassen) und Sternberg Trautenau, Bielitz und Sereth wurden vom Staate subventionirt.

5) In dieser Ziffer sind die vier Ober-Realschulen nicht begriffen, welche mit Real- und Ober-Gymnasien verbunden erscheinen.

wuchs sie abermals um 39% der Bestandes von 1870 oder um 154% des Bestandes von 1851, so dass sie das Fünffache dieses letzteren überstieg.

Auch alle äusseren Verhältnisse der Lehranstalten, ihrer Sammlungen und ihres Lehrstandes sind im raschen Fortschritte begriffen.

Die gegenwärtige Organisation der österreichischen Realschulen lässt sich um so kürzer darstellen, als viele Theile derselben mit jener der Gymnasien vollständig übereinstimmen.

1. Auch die Realschulen zerfallen in blosse Unter-Realschulen, welche ihre Gegenstände zu einem relativen Abschlusse bringen und daher auch selbstständig bestehen können, und in vollständige Realschulen, welche die Unter-Realschule mit der Ober-Realschule verbinden.

Die Unter-Realschule umfasst 4, die Ober-Realschule 3 Jahrescurse, so dass das Studium der vollständigen Realschule sieben Jahre begreift.[1])

Eine Ober-Realschule ohne damit verbundene Unterclassen ist gesetzlich nicht zulässig; doch kann statt der Unter-Realschule das vierclassige Real-Gymnasium als Vorbereitungsschule für die Oberclassen dienen, und vier Real-Gymnasien (Feldkirch, Prag, Kemotau, Tabor) besitzen sowohl Ober-Gymnasial- als Ober-Realschulclassen.

2. Auch unter den Realschulen finden sich vor Allem Staats-Anstalten[2]) und zwar 27 vollständige Realschulen (wovon 1 mit dem Unterbau eines Real-Gymnasiums) und 6 Unter-Realschulen.

Landes-Realschulen bestehen in Oesterreich unter der Enns, Steiermark und Mähren, und zwar die 6 vollständigen zu Wiener-Neustadt, St. Pölten (mit dem Unterbau eines Real-Gymnasiums), Krems, Gratz, Znaim und Iglau und die 4 Unter-Realschulen zu Waidhofen an der Ips, Sternberg, Auspitz und Telč.[3])

An diese reihen sich 25 Communal-Realschulen, und zwar 15 vollständige Realschulen: auf der Wieden und in der Rossau in Wien, zu Triest (ital.), zu Rakonic, Budweis, Pisek, Pilsen und Ellbogen (beide mit dem Unterbau eines Real-Gymnasiums), Leitmeritz, Leipa, Königgrätz, Pardubic, Leitomyšl und Kuttenberg in Böhmen, zu Brünn in Mähren, — und 10 Unter-Realschulen: im VI. Bezirke zu Wien, zu Rokycan, Jičin, Trautenau, Kolin in Böhmen, zu Kremsier in Mähren, zu Jägerndorf, Teschen und Bielitz in Schlesien und zu Sereth in der Bukowina.

---

1) Das niederösterreichische Realschulgesetz behält ausdrücklich die Erweiterung der Ober-Realschule auf vier Jahrescurse vor, welche von fachmännischen Kreisen bereits wiederholt angeregt wurde.

2) Der Verpflichtungen der Gemeinden zur Herstellung von Localitäten, Lehrmitteln u. dgl. — abgesehen von den vier vollständigen Realschulen in Wien und Prag — wurde bereits erwähnt.

3) Doch werden nur die Kosten der landschaftlichen Realschule in Gratz grösstentheils vom Landesfonde getragen; an den niederösterreichischen bestreitet der Landesfond bloss die Bezüge der Lehrer und Diener, an den mährischen leistet er einen fixen Beitrag, während alle anderen Auslagen von den Gemeinden bestritten werden müssen.

Geistlichen Corporationen gehören keine Realschulen zu. Hingegen sind die vollständigen Realschulen im I. und VIII. Bezirke in Wien und jene des pensionirten Landes-Schulinspectors Auspitz in Brünn, sowie die Unter-Realschulen der k. k. Kriegsmarine in Pola und der *„matice skolska"* in Prossnitz reine Privat-Anstalten mit Oeffentlichkeitsrecht[1]).

In dieselbe Kategorie gehört die vom Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfonde erhaltene vollständige Realschule in Czernowitz.

3. Auch den Realschulen klebt keinerlei confessioneller Charakter an.

Ebenso gelten für sie bezüglich der Unterrichtssprache die schon bei den Gymnasien erwähnten Grundsätze.

Einer nicht-deutschen Unterrichtssprache bedienen sich:

α) der čechischen: eine Staats-Realschule in Prag, die Communal-Anstalten zu Rakonic, Pisek, Pilsen, Königgrätz, Pardubic, Leitomyšl, Kuttenberg, Rokycan, Jičin, Kolin, die Landes-Realschule zu Telč, die Privat-Realschule zu Prossnitz;

β) der polnischen: sämmtliche galizische Realschulen;

γ) der italiänischen: die Communal-Anstalt zu Triest, die Staats-Anstalten zu Pirano, Roveredo, Spalato und Zara.

Zu Laibach sind die beiden untersten Classen in deutsche und slovenische Parallel-Abtheilungen gesondert.

Eine utraquistische Gestaltung des Unterrichts wird für beide dalmatinische Anstalten angestrebt.

4. Was über die Stellung des bischöflichen Commissärs und der Gemeinde-Deputation zu einem Gymnasium gesagt wurde, gilt vollständig auch von der Realschule.

5. Auch die Stellung und Gliederung des Lehrpersonales an den Realschulen ist jener der Gymnasiallehrer vollkommen gleich.

Der Lehrer der Freihand-Zeichnens gehört, wenn er die gesetzliche Befähigung besitzt, zu den ordentlichen Lehrern; die Errichtung von Stellen ordentlicher Lehrer für das Turnen wird in jenen Ländern, wo der Turn-Unterricht obligatorisch besteht, nach und nach eintreten müssen.

Der systemisirte Lehrerstand beträgt, abgesehen von den Katecheten, an einer vollständigen Realschule 12 (in Oesterreich ob der Enns 13), an einer Unter-Realschule 7 ordentliche Lehrer, unter welchen stets der Director inbegriffen ist.

Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6—8 (in Niederösterreich und Vorarlberg zu 8—10), an Unter-Realschulen zu 8—10 (in Niederösterreich zu 10—12, in Vorarlberg zu 10—14) wochentlichen Lehrstunden verpflichtet; die ordentlichen Lehrer haben bis zu 20, jene des Freihand-Zeichnens bis zu 24 wochentliche Lehrstunden zu ertheilen, insoferne nicht der

1) Die Realschulgesetze nennen auch solche Realschulen „öffentliche".

Director (in Nieder- und Oberösterreich die Lehrer-Conferenz) mit Genehmigung des Landesschulrathes einzelnen Lehrern mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder Correcturen u. dgl. eine Ermässigung dieser Stundenzahl zugesteht.

Professors-Titel, Direction, Classen-Ordinariat, Lehrer-Conferenzen bestehen an den Realschulen eben so, wie an den Gymnasien.

6. Was die zur Erlangung eines Realschul-Lehramtes erforderlichen Eigenschaften, die Ernennung der Lehr-Individuen und ihre Befugnisse betrifft, so kann wieder auf das hierüber bei den Gymnasien Gesagte hingewiesen werden, indem die gleichen Normen nach allen Richtungen auch für die Realschulen massgebend sind; nur steht für Niederösterreich, Salzburg, Istrien und Dalmatien auch die Ernennung der Directoren an Staats-Realschulen dem Minister zu. Eben so sind in Betreff der Bezüge und der Pensions-Berechtigung Gymnasial- und Realschul-Lehrer an den Staats- und Fonds-Anstalten und an den meisten Landes- und Communal-Anstalten vollkommen gleichgestellt. Das Nachstunden-Verbot gilt ebenmässig für die Realschule.

7. Auch an den Realschulen zerfallen die vorgeschriebenen Lehrgegenstände in unbedingt obligate, relativ obligate und freie.

Zu den ersteren gehören: Religionslehre, Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Naturgeschichte, Physik, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Freihand-Zeichnen; ferner: Französisch und Englisch in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Bukowina; Französisch und Italiänisch in Deutsch-Tirol; Deutsch und Serbokroatisch in Dalmatien; Kalligraphie in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina; Turnen in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Istrien, Mähren, Schlesien und Dalmatien; endlich formale Logik in Böhmen und Mähren, die Elemente der National-Oekonomie in Oberösterreich und Kärnten. In Roveredo, an den nichtdeutschen Realschulen Böhmens, Mährens und Galiziens ist das Deutsche, in den beiden untersten Classen zu Laibach ist das Deutsche und Slovenische unbedingt obligat.[1])

Relativ obligate Lehrgegenstände bilden in Steiermark, Kärnten, Krain (von der III. bis VII. Classe), Triest und Görz das Slovenische und die zwei modernen fremden Sprachen (in Steiermark französisch und englisch, in den anderen Ländern italiänisch und französisch), in Istrien die slavische Landessprache mit der deutschen und französischen, so dass den Aeltern oder deren Stellvertretern die Wahl zweier aus diesen dreien freisteht, die gewählten Sprachen aber für den Schüler unbedingt obligate Lehrgegenstände werden.

1) Selbstverständlich gilt auch für die Realschule der Vorbehalt des Art. XIX. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Ein Gleiches gilt von der čechischen und polnischen Sprache in Schlesien, von der ruthenischen und romanischen in der Bukowina. Auch die čechische Sprache an deutschen Realschulen Böhmens und Mährens kann in ähnlicher Weise ein Gegenstand des Obligat-Unterrichtes werden.

Alle anderen Unterrichts-Gegenstände der Realschule sind frei.

Die obligaten Lehrgegenstände erscheinen in der Regel sowohl in der Unter- als in der Ober-Realschule; nur Kalligraphie ist überall, das Slovenische in Steiermark und Kärnten auf die Unterclassen, hingegen das Englische, in Kärnten das Italiänische, in Krain, Istrien und Tirol das Französische, endlich die formale Logik und die National-Oekonomie ist auf die Oberclassen beschränkt. In Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Triest, Görz und Vorarlberg findet an den Oberclassen, in Salzburg nur in der VII. Classe kein Religions-Unterricht Statt.

8. Von einem für sämmtliche Länder geltenden Lehrplane kann nach dem oben Erörterten und um so minder die Rede sein, als die Landesgesetze für Oesterreich unter und ob der Enns auch das Maximum der wochentlichen Lehrstundenzahl jeder Classe fixiren (in Niederösterreich 28 für sämmtliche Unterclassen, in Oberösterreich 26 für die I. und II., 27 für die III. und IV., in beiden Ländern 31 für die Oberclassen — stets ohne Einrechnung des Turnens), in andern Ländern diese Bestimmung fehlt.

Hienach stellen sich die Lehrpläne für die einzelnen Länder [1]) folgendermassen dar:

1) Hiervon sind jene für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Mähren, Schlesien, Bukowina definitiv (in Oberösterreich unter Vorbehalt der Zustimmung der Landesgesetzgebung) festgestellt, jene für Krain, Triest, Görz-Gradisca, Istrien, Böhmen und Dalmatien provisorisch und nur für Staats-Realschulen vorgezeichnet worden.

Lehrfach	Classe I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Länder
Religionslehre	2	2	2	2	—	—	—	Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Triest, Görz, Vorarlberg.
	2	2	2	2	1	1	—	Salzburg.
	2	2	2	2	1	1	1	Krain, Istrien, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Dalmatien.
	2	2	1	2	1	1	1	Bukowina.
Deutsche Sprache	4	4	4	3	3	3	3	Niederösterreich, Salzburg, Triest, Görz, Deutsch-Tirol, Vorarlberg, Schlesien, Bukowina.
	4	4	4	3	3	3	2	Böhmen, Mähren.
	3	3	3	3	3	3	3	Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain.
	4	4	4	4	3	3	3	Istrien.
	5	4	4	4	3	3	3	Dalmatien.
Französische Sprache	5	4	4	3	3	2	2	Niederösterreich, Triest, Görz, Böhmen, Mähren, Schlesien, Bukowina.
	5	4	4	3	3	3	3	Salzburg, Steiermark, Kärnten, Vorarlberg.
	4	4	4	3	3	3	3	Oberösterreich.
	—	—	—	—	3	3	3	Krain, Istrien.
	—	—	—	—	4	3	3	Tirol.
Italiänische Sprache	5	4	4	3	3	3	3	Istrien.
	5	4	4	3	4	2	2	Deutsch-Tirol.
	4	3	3	3	3	3	2	Krain.
	3	3	3	3	3	3	2	Triest, Görz.
	—	—	—	—	3	2	2	Kärnten.
Englische Sprache	—	—	—	—	3	2	2	Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Bukowina.
	—	—	—	—	3	3	2	Oberösterreich.
Slovenische Sprache	3	3	—	—	—	—	—	Krain.
Serbokroatische Sprache	4	4	4	3	4	3	3	Dalmatien.
Geschichte und Geographie	3	4	4	4	3	3	3	Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Vorarlberg, Bukowina.
	3	4	4	4	3	3	4	Oberösterreich, Triest, Görz, Istrien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Dalmatien.
Mathematik	3	3	3	4	6	6	4	Oberösterreich.
	3	3	3	4	6	5	5	Alle andern Länder.
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	Sämmtliche Länder.
Physik	—	—	4	2	—	4	4	Sämmtliche Länder.
Chemie	—	—	—	3	3	2	2	Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Istrien, Tirol, Vorarlberg, Schlesien, Bukowina.
	—	—	—	2	3	2	2	Oberösterreich.
	—	—	—	3	3	3	2	Triest, Görz, Böhmen, Mähren, Dalmatien.
	—	—	—	3	2	2	2	Krain.
Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie	6	3	3	3	3	3	3	Sämmtliche Länder.
Freihand-Zeichnen	—	4	4	4	4	2	2	Oberösterreich, Krain.
	—	4	4	4	4	4	2	Böhmen, Mähren.
	—	4	4	4	4	4	4	Alle andern Länder.
Formale Logik	—	—	—	—	—	—	2	Böhmen, Mähren.
National-Oekonomie	—	—	—	—	—	—	1	Oberösterreich, Kärnten.
Kalligraphie	2	—	—	—	—	—	—	Oberösterreich.
	1	1	—	—	—	—	—	Salzburg, Krain, Triest, Görz, Böhmen, Mähren, Schlesien, Bukowina.
	2	1	—	—	—	—	—	Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg.
Zweite (relativ-obligate) Landessprache	(2)	(2)	(2)	(2)	—	—	—	Steiermark, Kärnten.
	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	Böhmen, Mähren, Schlesien, Bukowina.
	—	—	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	Krain.
	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(2)	(2)	Triest, Görz, Istrien.

Hieraus[1]) geht es hervor, dass die Gesammt-Stundenzahl des Realschul-Unterrichtes zwischen 199 in Oesterreich ob der Enns und 218 (238) in Triest und Görz schwankt.

Die Feststellung des provisorischen Lehrplanes für Galizien wurde dem Landes-Schulrathe überlassen.

9. Die Lehrziele sind:

a) Für den Unterricht in der deutschen (beziehungsweise italiänischen oder slavischen) Sprache an Anstalten mit deutscher (italiänischer oder slavischer) Unterrichts-Sprache:

α) in der Unter-Realschule: richtiges Sprechen und Lesen, Fertigkeit und grammatische Correctheit im schriftlichen Gebrauche, Sicherheit in Formenlehre und Syntax;

β) in der Ober-Realschule: volles Verständniss der Sprache nach Bau und Inhalt, Gewandtheit und stylistische Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben für Gegenstände, welche dem allmälig sich erweiternden Gedankenkreise der Schüler angehören, historische und ästhetische Kenntniss der bedeutendsten Erscheinungen der Literatur und durch die Lecture gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungs-Formen.

b) Für den Unterricht in der deutschen (beziehungsweise italiänischen oder slavischen) Sprache an Anstalten mit einer andern Unterrichts-Sprache:

α) in der Unter-Realschule: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, Fertigkeit im Uebersetzen aus der Sprache und in dieselbe;

β) in der Ober-Realschule: vollständige Aneignung und Verständniss der Grammatik; Erwerb eines ausgiebigen Wörter- und Phrasen-Vorraths; fehlerfreie schriftliche und mündliche Behandlung leichterer Themen; übersichtliche Kenntniss der Literatur, nähere Bekanntschaft mit ihren hervorragendsten Leistungen.

c) Für den Unterricht in der französischen Sprache dort, wo sie an der ganzen Realschule gelehrt wird:

α) in den Unterclassen: Kenntniss der gesammten Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln, Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen und in dasselbe;

β) in den Oberclassen: vollständige Aneignung und Verständniss der Formenlehre und Syntax; Erwerb eines ausgiebigen Wörtervorraths,

1) In Roveredo gilt die Stundenzahl für das Italiänische, welche in Deutsch-Tirol für das Deutsche festgestellt ist, und umgekehrt. Ein ähnliches Verhältniss tritt in Mähren bezüglich der nicht-deutschen Realschulen, gegenüber den deutschen, ein; an der Prager čechischen Realschule hat Religionslehre auch an den Oberclassen je 2 Stunden; die Stundenzahl für das Deutsche ist 4, 3, 3, 3, 4, 3, 3, jene für das Böhmische tritt mit den Ziffern 4, 4, 3, 3, 3, 3, 3 ein, die Mathematik hat in der VII., die darstellende Geometrie in der VI. und VII. je eine Mehrstunde. — Das Turnen wird in der Regel nicht classenweise, sondern gruppenweise gelehrt.

Gewandtheit im mündlichen Gebrauche der correcten Umgangssprache, freie schriftliche Bearbeitung leichterer Themen; übersichtliche Kenntniss der französischen Literatur, nähere Bekanntschaft mit hervorragenden prosaischen und poetischen Erscheinungen derselben.

d) Für den Unterricht in der französischen Sprache dort, wo sie nur in den Oberclassen gelehrt wird: vollständige Kenntniss der französischen Grammatik, gewandte Handhabung der Sprache bei Uebersetzung leichterer prosaischer Aufsätze in dieselbe, richtiges Verständniss leichterer französischer Werke.

e) Für den Unterricht in der englischen Sprache: vollständige grammatische Kenntniss der englischen Sprache; gewandte Handhabung derselben zu Uebersetzungen leichterer prosaischer Aufsätze; richtiges Verständniss leichterer prosaischer und poetischer englischer Werke; Kenntniss der wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der englischen Literatur, namentlich der neueren Zeit.[1])

f) Für den geographisch-historischen Unterricht:

α) in der Unter-Realschule: Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren wichtigsten natürlichen und politischen Abgränzungen und nach ihren für Gewerbe und Handel massgebendsten Beziehungen, mit besonderer Hervorhebung des österreichisch-ungarischen Reiches; Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der biographischen Momente;

β) in der Ober-Realschule: vollständige Aneignung des geographischen Wissens; eingehende Kenntniss der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhange, mit specieller Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte; Andeutung der epochemachenden Momente aus der Geschichte der Arbeit und des Verkehrs; vaterländische Verfassungslehre.

g) Für den Unterricht in der Mathematik:

α) für die Unter-Realschule: Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Zifferrechnen, namentlich in der Anwendung desselben auf praktisch wichtige Fälle, Durchübung der vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen, so wie in ihrer Anwendung zur Auflösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten.[2])

β) in der Ober-Realschule: gründliche Kenntniss und sichere Durchübung der Elementar-Mathematik (Algebra und Geometrie) als strenge beweisender Wissenschaft.

h) Für den Unterricht in der Naturgeschichte:

---

1) Der grosse Mangel an befähigten Lehrkräften zwang zu der Gestattung, dass der obligatorische Unterricht im Englischen erst mit dem Schuljahre 1874/5 allgemein eingeführt werde.

2) Der Unterricht in der Geometrie ist in der Unter-Realschule mit jenem aus dem geometrischen Zeichnen zu verbinden.

α) in der Unter-Realschule: auf Anschauung gegründete, im Unterscheiden geübte Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen der organischen und anorganischen Welt;

β) in der Ober-Realschule: systematische Uebersicht der Thier- und Pflanzengruppen auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen aus ihrer Anatomie, Physiologie und Morphologie; Kenntniss der Formen und Eigenschaften der wichtigsten Mineralien; Anwendung der gesammten Naturkunde auf das Bild der Erde, als eines aus Naturkörpern zusammengesetzten, einheitlichen, gesetzmässig entwickelten Ganzen.

i) Für den Unterricht in der Physik:

α) in der Unter-Realschule: durch das Experimentiren vermittelte Kenntniss der leichtfasslichen Natur-Erscheinungen und ihrer Gesetze, mit Berücksichtigung der verständlichsten praktischen Anwendungen;

β) in der Ober-Realschule: Verständniss der bedeutendsten Natur-Erscheinungen und Gesetze, durch strengen Beweis gesichert, so weit hiezu die Mittel der Elementar-Mathematik genügen.

k) Für den Unterricht in der Chemie: eingehende Kenntniss der Grundstoffe und ihrer wichtigsten Verbindungen, Darstellungs-Methoden und Anwendungen in der Natur, im menschlichen Haushalte und in der Industrie.

l) Für den Unterricht im geometrischen Zeichnen und in der darstellenden Geometrie:

α) in der Unter-Realschule: Kenntniss der Elemente der Geometrie und der geometrischen Constructions-Lehre; Fertigkeit im Linear-Zeichnen;

β) in der Ober-Realschule: vollständige Kenntniss und gewandte Handhabung der Projectionslehre, in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, auf Perspective und auf Darstellung technischer Objecte.

m) Für den Unterricht im Freihand-Zeichnen:

α) in der Unter-Realschule: Verständniss der Formenwelt und Bildung des Schönheitssinnes, angestrebt durch möglichste Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen räumlicher Objecte und durch Gewandtheit im Zeichnen des Ornaments;

β) in der Ober-Realschule: stylgerechtes Verständniss des Ornaments, correcte Darstellung der menschlichen Gesichtsformen, freie Wiedergabe der Zeichnungs-Objecte aus dem Gedächtnisse.

Was bezüglich des Religions-Unterrichtes an Gymnasien gesagt wurde, hat auch seine volle Geltung für Realschulen.

10. Da die modernen fremden Sprachen meist obligat geworden sind, kommen sie als freie Gegenstände nur mehr vereinzelt vor.

Abgesehen von der Verwandlung von Unter-Realschulen in Real-Gymnasien hat in den jüngsten Jahren auch ein freier Unterricht im Latein für

die Unterclassen, sowie an den mit Real-Gymnasien verbundenen Oberclassen für letztere, Eingang gefunden.

Fast an sämmtlichen Realschulen wird der Gesang-Unterricht unter den gleichen Modalitäten, wie an den Gymnasien, ertheilt. Demselben zunächst steht das Turnen auch dort, wo es nicht obligatorisch gelehrt wird. Endlich wird an einer grössern Anzahl von Realschulen auch die Stenographie in einem verschieden bemessenen Lehrcurse für die Schüler der Oberclassen gelehrt.

Auch an den Realschulen bildet die Unentgeldlichkeit des Unterrichtes in Freifächern die Regel, die Honorarpflicht der Schüler eine immer seltenere Ausnahme. Allzu grossem Andrange kann, wie an den Gymnasien, das Veto des Lehrkörpers steuern.

11. Bezüglich der Lehr- und Uebungsbücher, sowie anderer Lehrmittel gelten für die Realschulen vollkommen die bei den Gymnasien angeführten Normen.

12. Auch den Realschulen ist die Anlage von Lehrmittel-Sammlungen zur Pflicht gemacht, zu deren Vermehrung hauptsächlich die Aufnahms-Taxen, die Taxen für Zeugniss-Duplicate und die allfälligen Bibliotheks- oder Lehrmittel-Beiträge der Schüler bestimmt sind und deren Verwaltung unter Oberaufsicht des Directors meist den betreffenden Fachlehrern obliegt. Die Sammlungen gliedern sich auch hier in die Lehrer- und Schüler-Bibliothek und die Lehrmittel für die einzelnen Unterrichts-Gegenstände. Der Natur der Realschule gemäss unterscheiden sich daher die Sammlungen von jener der Gymnasien hauptsächlich insoferne, als die Classiker der alten Sprachen nur in Uebersetzungen Aufnahme finden können, hingegen jene der modernen fremden Sprachen berücksichtigt werden müssen, die Sammlungen für den Zeichnen- und Modellir-Unterricht und die chemischen Laboratorien stark hervortreten.

Hinsichtlich der Benützung dieser Sammlungen und der Anleitung zur Benützung anderer am Orte einer Realschule befindlichen gilt das bei den Gymnasien Gesagte.

13. Was die Aufnahms-Bedingungen für die unterste Classe einer Realschule betrifft, so sind dieselben bezüglich der erforderlichen Vorkenntnisse jenen des Gymnasiums völlig homogen. Nur bezüglich des Aufnahmsalters findet der Unterschied statt, dass (mit Ausnahme Niederösterreichs) das vollendete oder im ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr gefordert wird.

Das mährische Realschulgesetz fordert ebenso für die Aufnahme in die Ober-Realschule das vierzehnte Lebensjahr, das istrianische und dalmatinische für die Aufnahme in irgend eine höhere Classe das „entsprechende" Lebensalter.

14. Das Maximum der Schülerzahl ist für jede Classe mit 50 (für Oesterreich unter und ob der Enns und Mähren mit 40) bemessen; die Er-

richtung von Parallel-Abtheilungen muss regelmässig Statt finden, wenn die Anzahl der Schüler in drei aufeinanderfolgenden Jahren 60 (in Niederösterreich 50) erreicht.

15. Die an den Gymnasien in Kraft stehenden Bestimmungen über Schuljahr, Schulferien, Aufnahmstaxe, das Schulgeld und die Modalitäten einer Befreiung von Entrichtung des letzteren, über die Disciplinar-Ordnung, die religiösen Uebungen, sowie über die Schluss-Classification, haben auch für die Realschulen Geltung. Doch gestatten die Realschul-Gesetze für Oesterreich unter und ob der Enns, die Wiederholungs-Prüfung, von deren Ergebnisse das Vorrücken in eine höhere Classe abhängt, eventuell auf zwei Lehrgegenstände auszudehnen.

16. Die Maturitätsprüfungs-Vorschrift ist im Allgemeinen derjenigen für Gymnasien nachgebildet; sie erkennt aber nur jenen siebenclassigen öffentlichen Realschulen die Berechtigung zur Abhaltung der Prüfung zu, von deren in die Prüfungs-Commission zu berufenden Lehrern mindestens drei Viertheile für die Oberclassen einer Mittelschule lehrbefähigt sind. Die schriftliche Prüfung umfasst einen Aufsatz aus der Unterrichtssprache, ferner Arbeiten aus der Mathematik und darstellenden Geometrie; vom Schuljahre 1874/75 an werden auch Arbeiten aus den andern Sprachen hinzutreten. Bei sehr ungünstigem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung kann eine Zurückweisung des Candidaten von der mündlichen Statt finden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den Abiturienten der betreffenden Realschule nur auf Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie, — auf die Sprachen und die darstellende Geometrie nur dann, wenn nach den schriftlichen Arbeiten ein Zweifel über die Classification besteht; aus der Religions-Lehre, Logik und National-Oekonomie ist stets nur der Calcul der obersten Classe zu berücksichtigen, aus dem Freihand-Zeichnen sind die gesammten Jahresarbeiten dieser Classe zu classificiren. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Commission auch von der mündlichen Prüfung aus der Naturgeschichte und Chemie dispensiren. Externe haben aus allen Prüfungs-Gegenständen die mündliche Prüfung abzulegen. Die gesammte Prüfung ist bei jedem Candidaten vorzüglich auf Ermittlung des Grades erlangter geistiger Reife und wissenschaftlicher Vorbildung zu richten. Die stattgefundenen Reprobationen sind allen öffentlichen siebenclassigen Realschulen bekannt zu geben; eine zweite Wiederholung einer misslungenen Prüfung kann nur der Minister bewilligen.

17. Auch die Realschulen haben das Recht, Privatisten aufzunehmen und zu prüfen, und es gelten bezüglich derselben und der Privat-Schüler die bei den Gymnasien angeführten Vorschriften. Ebenso ist die Errichtung von Privat-Realschulen jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über die erlangte Lehrbefähigung ausweist, freigestellt; die Erlangung des Oeffentlichkeitsrechts ist, wie bei den Gymnasien, möglich.

18. Die Candidaten des Realschul-Lehramts müssen sich mit dem

Maturitäts-Zeugnisse eines öffentlichen Gymnasiums ausweisen und den dreijährigen Besuch einer Universität oder technischen Lehranstalt darthun. Bei Denjenigen, welche eine Lehrkanzel der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer anstreben, kann an die Stelle des Maturitäts-Zeugnisses eines Gymnasiums jenes einer Realschule treten. Die Candidaten für das Lehramt des Freihand-Zeichnens müssen nach absolvirten Unterclassen einer Mittelschule mindestens drei Jahre an einer Kunstschule studirt haben. — Eine Dispens von den Vorstudien einer oder der andern Kategorie kann nur bei sehr berücksichtigungswerthen Umständen der Minister ertheilen.

Die Hauptgebiete der speciellen Kenntnisse, auf welche sich die Prüfung zu beziehen hat, sind:

1. Sprachen;

2. Geographie und Geschichte;

3. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, und diese theilen sich in:

a) Mathematik,

b) darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen,

c) Naturgeschichte,

d) Physik,

e) Chemie;

4. Freihand-Zeichnen.

Wer die Prüfung für die Unterrichtssprache ablegen will, hat sich zugleich der Prüfung aus einem anderen Gegenstande mindestens für die Unter-Realschule zu unterziehen, und zwar entweder aus

a) einer zweiten Landessprache,

b) der Geographie und Geschichte,

c) der Mathematik,

d) der Naturgeschichte, oder

e) der Physik.

Die Lehrbefähigung für eine moderne fremde Sprache kann nur erlangt werden, wenn gleichzeitig dieselbe für eine zweite solche Sprache oder (mit Beschränkung auf die Unterclassen) für die Unterrichtssprache oder Geographie und Geschichte erlangt wird.

Die Befähigung zum Unterrichte in der Geographie kann auch in Verbindung mit jener für Naturgeschichte oder Physik erlangt werden; hingegen ist die Lehrbefähigung für Geschichte von der gleichzeitigen Erwerbung derjenigen für Geographie abhängig.

Um eine Lehrbefähigung auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete zu erlangen, muss dieselbe wenigstens aus zwei der einschlägigen Fächer, und zwar mindestens aus einem für die gesammte Realschule, erworben werden.

Als Mass der in der Prüfung darzulegenden Befähigung ist bezüglich der einzelnen Fachgruppen bestimmt:

Deutsche Sprache. Stylistische Gewandtheit, correcte schriftliche Darstellung und reine Aussprache, gründliche Kenntniss der Grammatik, Verständniss der leichteren mittelhochdeutschen Sprachdenkmäler, Kenntniss der Literatur-Geschichte und der bedeutendsten Dichter und Prosaiker der neueren Zeit, Bekanntschaft mit den Formen und Arten der Poesie und Prosa und mit der Culturgeschichte im Allgemeinen.

Die Forderungen bezüglich anderer Landessprachen und der fremden Sprachen sind nach Analogie der für die deutsche Sprache vorgezeichneten bemessen.

Geographie. Sichere Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Abtheilung, genaue Kenntniss der europäischen Länder und specielle Bekanntschaft mit der Geographie und Statistik Oesterreich-Ungarns.

Geschichte. Sichere chronologische Uebersicht, Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Haupt-Begebenheiten, Kenntniss der alten Geschichte, so weit sie zum Verständnisse der Weltgeschichte erforderlich ist, Vertrautheit mit den Hilfsmitteln der Geschichte, besondere Gründlichkeit in der vaterländischen Geschichte sowie in der Statistik, namentlich mit Rücksicht auf Handel und Gewerbe.

Mathematik. Sichere Kenntniss der gesammten Elementar-Mathematik und ihrer praktischen Anwendung, Kenntniss des geometrischen Zeichnens, Geübtheit in der analytischen Geometrie, Kenntniss der Differential- und Integral-Rechnung.

Naturgeschichte. Kenntniss der Naturproducte, welche im gewöhnlichen Leben, bei Künsten und Gewerben Anwendung finden, richtiges Erkennen und Bestimmen vorgelegter Körper, gründliche Kenntniss der naturhistorischen Systeme, der wichtigsten Thatsachen der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere, so wie ihrer geographischen Verbreitung, Kenntniss der Geognosie und Paläontologie.

Physik. Sichere Kenntniss der Experimental-Physik und der Hauptpuncte der Chemie, mit Rücksicht auf technische Anwendung, der wissenschaftlich beweisenden Physik, Uebung im Experimentiren, Bekanntschaft mit den der Physik verwandten Wissenszweigen, namentlich: Astronomie, mathematische Geographie und Meteorologie.

Chemie. Sichere Kenntniss der Experimental-Chemie, der chemischen Analyse und der technischen Proben über den Werth der Handels-Materialien, Anwendung der Chemie in den darauf beruhenden Fabrikszweigen.

Darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen. Kenntniss und wissenschaftliche Begründung der darstellenden Geometrie, Gewandtheit in ihrer Anwendung auf Schatten- und perspectivische Constructionen, so wie auf Zeichnung von Gegenständen des Gewerbefleises, auf Mechanik, Baukunst und praktische Geometrie, Vertrautheit mit der Benützung geometrischer Lehr-

sätze bei Lösnng geworblichor Probleme und im Entwurfe von Zeichnungs-Objecten.

Die vorstehendon Bedingungen sind zur Erlangung einor Lehrstelle für die vollständige Realschule vorgezeichnet. Für eine solche an oinor Unter-Realschule fallen jono Disciplinen oder jeuo Abtheilungen dorselben weg, welcho nur an der Ober-Realschule zum Vertrage kommen.

Anch steht es der Prüfungs-Commission frei, jenen Candidaten, welche ein Lehramt für die vollständige Realschule anstreben, aber dabei zwar genügende, jedoch weniger gefestigte nnd nmfassende Befähigung orweisen, die Lehrbefähigung für die Unter-Realschule allein zn ertheilen.

Nur bezüglich des Freihand-Zeichnens kann die Lehrbefähigung bloss für die gesammto Realschule ausgesprochen worden nnd setzt voraus: Kenntniss der allgemeinen und Cultnr- (speciell Kunst-) Geschichte, Bekanntschaft mit der Styllehre, mit der zum Zeichnen der verschiedenen Figuren erforderlichen Anatomie des menschlichen Körpors, und mit den wichtigsten Lehren der darstellenden Geometrie.

Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche und in die mündlicho, wovon sich die erstere wieder in hänsliche und Clansurarbeiten theilt.

Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Candidat zwei oder drei Fragen, welche er innerhalb eines Zeitraumes ven 3 bis 4 Monaten mit Zuhilfenahme aller wissenschaftlichen Hilfsmittel zn lösen hat; eine derselben muss pädagogisch-didaktischen Inhalts sein. Eine Aufgabe aus dem Freihand-Zeichnen wird nnr dann gestellt, wenn die vorgelegten Arbeiten des Candidaten kein sicheres Urtheil über seine Fachbildung zulassen.

Hieranf folgt die Clansurarboit, bei welcher der Bewerber wieder zwei Fachaufgaben in je 12 Stnnden zu lösen hat.

Die mündlicho Prüfung umfasst nebst der Prüfung ans dem speciellen Fache anch nech die Kenntniss der Unterrichtssprache. Bei den Candidaten für das Lehramt des Freihand-Zeichnens hat sie sich auf die Unterrichtssprache, die Methodik des Zeichnungs-Unterrichtes und die Hilfsfächer desselben zu beschränken.

Den Schlnss des Examens bildet die an einer Realschule abzuhaltende Probe-Lection, durch welche der Candidat seine natürliche Lehrbefähigung und deren Ausbildung erhärtet.

Auf Grundlage dieser Prüfnngs-Ergebnisse entscheidet die Prüfungs-Commission über die Befähigung des Candidaten. Wird diese nicht ertheilt, oder hat derselbe in einem oder dem andern Gegenstande ein nicht genügendes Urtheil erhalten, so steht es ihm frei, binnen einer von der Commission festgestellten Zeit die Prüfung zu wiederholen, wobei die Commission bestimmt, ob diese erneute Prüfung nur mündlich oder auch schriftlich stattzufinden hat.

Nach bestandenem Examen hat jeder Candidat anf dio Dauer eines Jahres an einer Realschule in praktischer Ausbildung seino Lehrfähigkeit zn bethä-

tigen, während welchen Probejahrs ihm der Unterricht in nicht mehr als 2 Classen und mit wochentlich höchstens 9 Stunden übertragen wird. Er ertheilt hiebei den Unterricht wohl selbstständig, ist aber der Aufsicht des Directors und Classenlehrers unterstellt.

19. Seminarien zur Heranbildung von Realschul-Lehrern bestehen nur für die französische und englische Sprache. Doch können Candidaten des Lehramts der Geschichte und Geographie auch an einem historischen Seminar, jene der Physik am physikalischen Institute theilnehmen. Auf die Candidaten für das Lehramt des Freihand-Zeichnens soll die Kunst-Akademie besondere Rücksicht nehmen.

20. Bezüglich der Lehrbefähigung für Stenographie, Gesang und Turnen gilt das bei dem betreffenden Abschnitte der Gymnasial-Organisation Gesagte.

Aufwand für die Mittelschulen
im Jahre 1873.

Land	Staat	Land	Communen	Andere (approximativ)	Summe
Gymnasien (Real-Gymnasien)					
Oesterreich unter der Enns	214.300	64.317	143.127	96.000	517.744
Oesterreich ob der Enns	62.900	—	12.198	15.000	90.098
Salzburg	22.900	—	—	—	22.900
Steiermark	78.100	13.564	25.806	—	117.470
Kärnten	23.900	—	3.818	6.000	33.718
Krain	60.300	2.900	1.573	—	64.773
Triest	29.100	—	28.120	—	57.220
Görz	25.200	—	—	—	25.200
Istrien	23.300	7.000	4.887	3.000	38.187
Tirol	79.000	—	14.465	20.000	113.465
Vorarlberg	25.200	—	3.285	—	28.485
Böhmen	374.100	—	213.395	36.000	623.495
Mähren	197.600	26.200	78.044	—	301.844
Schlesien	88.200	2.000	10.786	12.000	112.986
Galizien	325.200	—	58.535	—	383.735
Bukowina	32.200	—	—	22.000	54.200
Dalmatien	77.000	—	3.367	—	80.367
Summe	1,738.500	115.981	601.406	210.000	2,665.887
Realschulen					
Oesterreich unter der Enns	292.000	51.198	169.090	70.000	582.288
Oesterreich ob der Enns	34.600	—	7.322	—	41.922
Salzburg	20.400	1.500	9.226	—	31.126
Steiermark	18.400	51.204	11.922	—	81.526
Kärnten	19.800	3.500	—	—	23.300
Krain	21.600	—	1.929	—	23.529
Triest	28.500	—	36.265	—	64.765
Görz	18.200	—	5.655	—	23.855
Istrien	16.300	3.000	4.850	6.000	30.150
Tirol	41.900	1.000	3.537	—	46.437
Böhmen	99.700	350	179.700	—	279.750
Mähren	71.400	56.200	78.603	20.000	226.203
Schlesien	31.400	7.900	30.833	—	70.133
Galizien	66.900	—	22.365	—	89.265
Bukowina	6.500	—	—	26.000	32.500
Dalmatien	21.800	—	2.590	—	24.390
Summe	809.400	175.852	563.887	122.000	1,671.139
Zusammen	2,547.900	291.833	1,165.293	332.000	4,337.026

Mit Hinzurechnung der Staatsauslagen für Verdienstzulagen (5000 fl.), Unterstützungen von Lehramts-Candidaten (29.000 fl.) und Lehrbefähigungs-Prüfungen (14.000 fl.), ferner der nicht schon in Rechnung gebrachten Miethwerthe der Localitäten belaufen sich die Gesammt-Auslagen für Mittelschulen auf nahezu 5,000.000 fl.

Gymna

Länder, Art und Standort	Classen	Lehrpersonale: Directoren geistliche	Directoren weltliche	Ordentl. Lehrer geistliche	Ordentl. Lehrer weltliche	Supplenten geistliche	Supplenten weltliche	Nebenlehrer geistliche	Nebenlehrer weltliche	Schüler: öffentliche	Privatisten	n. d. Muttersprache: Deutsche	Slaven: Čecho-Slaven	Polen
Oesterreich unter der Enns.														
Wien, k. k. akademisches *	8	. .	1	4	16	. .	7	. .	8	653	36	622	22	5
„ k. k. d. theresian. Akademie	8	. .	1	2	9	. .	8	3	16	296	6	185	22	19
„ k. k. der Benedictiner (zu den Schotten)	8	1	. .	13	. .	3	. .	1	5	322	46	353	7	. .
„ k. k. * in der Josephstadt	8	1	. .	5	6	. .	2	. .	4	303	12	249	9	. .
Horn, k. k. der Piaristen	4	1	. .	2	. .	3	. .	. .	2	64	. .	63	. .	1
Krems, k. k. *	8	1	. .	3	8	. .	1	1	4	155	14	196	2	1
Melk, k. k. der Benedictiner	8	. .	1	11	. .	7	. .	4	. .	141	9	143	. .	1
Seitenstätten, k. k. der Benedictiner	8	1	. .	7	. .	6	. .	2	4	153	2	185	. .	. .
Wr.-Neustadt, k. k. der Cistercienser	8	1	. .	5	. .	3	. .	. .	2	88	17	97	4	. .
Summe	. .	6	3	53	41	27	18	11	46	2.297	142	2.195	67	27
Oesterreich ob der Enns.														
Linz, k. k. *	8	. .	1	4	9	. .	. .	. .	7	316	1	311	5	. .
Kremsmünster, k. k. der Benedictiner	8	1	. .	13	. .	2	. .	1	3	268	. .	260	. .	2
Summe	. .	1	1	17	9	2	. .	1	10	584	1	571	5	2
Salzburg.														
Salzburg, k. k. *	8	. .	1	4	7	. .	1	. .	9	233	3	234	. .	. .
Steiermark.														
Gratz, k. k. I. *	8	1	. .	7	4	. .	1	. .	8	333	42	358	1	. .
„ k. k. II. *	8	. .	1	2	10	. .	1	1	3	135	3	133	1	1
Cilli, k. k. *	8	. .	1	2	5	. .	3	. .	5	195	1	67	. .	. .
Marburg, k. k. *	8	. .	1	1	8	1	4	. .	3	245	. .	89	1	. .
Summe	. .	1	3	12	27	1	11	1	19	928	46	667	3	1
Kärnten.														
Klagenfurt, k. k. *	8	. .	1	2	3	. .	1	. .	6	289	3	246	. .	. .
St. Paul, k. k. der Benedictiner	4	1	. .	3	. .	1	. .	1	2	37	. .	25	. .	. .
Summe	. .	1	1	5	3	1	1	1	8	326	3	271	. .	. .
Krain.														
Laibach, k. k. *	8	. .	1	2	15	1	2	. .	5	433	4	76	. .	. .

[1]) Die mit * bezeichneten sind Staats-Anstalten.

sien 1872. [1])

Schüler																			Betrag	
nach der Muttersprache						nach dem Religionsbekenntnisse								Bei der Maturitäts-Prüfung wurden						
Slaven						Katholiken			Evangel.					reif erklärt		nicht reif erklärt				
Ruthenen	Serbo-Kroat. und Slovenen	Italiener, Ladiner und Friauler	Rumänen	Magyaren	Andere	lateinischen Ritus	griechischen Ritus	Griechisch-orientalische	Augsburger Confession	Helvetischer Confession	Israeliten	Andere	Stipendisten	Schüler d. Gymnasien	Externe	Schüler d. Gymnasien	Externe	der Schulgelder (Gulden)	der Stipendien (Gulden)
2	3	6	2	17	8	360	3	2	25	10	276	1	19	41	3	3	1	15.332	2.210
5	12	11	3	42	3	272	. .	12	9	4	2	. .	11	21	2	5	2	2.004	2.082
. .	. .	1	2	3	. .	228	. .	1	3	1	33	. .	47	25	4	. .	. .	3.198	7.147
. .	2	5	2	3	2	254	. .	1	3	2	14	1	30	18	2	2	3	4.698	5.907
. .	. .	. .	. .	. .	. .	58	. .	. .	. .	. .	6	. .	3	. .	. .	. .	. .	432	648
. .	. .	. .	. .	. .	. .	197	. .	. .	. .	. .	2	. .	17	20	1	2	1	1.184	3.408
. .	. .	1	. .	3	. .	149	. .	. .	1	. .	. .	. .	7	3	. .	3	. .	798	532
. .	. .	. .	. .	. .	. .	185	. .	. .	. .	. .	. .	. .	12	13	. .	. .	. .	914	2.519
. .	. .	. .	. .	4	. .	102	. .	. .	1	. .	2	. .	19	12	. .	3	1	617	2.046
4	24	22	11	76	12	2.005	5	17	37	17	338	2	165	155	13	20	8	31,397	27,599
. .	. .	. .	. .	1	. .	304	. .	. .	5	. .	8	. .	55	30	11	5	3	3.630	8.198
. .	. .	. .	. .	3	1	266	1	. .	1	. .	. .	. .	29	19	1	5	. .	931	3.012
. .	. .	. .	. .	6	1	570	1	. .	5	. .	8	. .	84	49	12	12	3	4.287	11.211
. .	1	3	. .	. .	. .	225	. .	. .	2	. .	1	. .	49	16	1	2	. .	3.605	2.952
. .	10	1	. .	5	. .	271	. .	. .	2	. .	2	. .	31	21	13	2	2	5.780	2.081
. .	1	1	1	. .	. .	145	. .	2	5	. .	2	. .	9	6	. .	. .	. .	2.464	976
. .	122	5	. .	2	. .	192	. .	. .	. .	. .	. .	1	29	13	. .	3	. .	1.260	2.614
. .	122	. .	. .	3	. .	243	. .	. .	2	. .	. .	. .	30	8	. .	2	. .	1.976	2.221
. .	286	4	1	15	. .	954	. .	2	12	. .	5	1	99	58	13	7	3	11.480	9.002
. .	46	. .	. .	. .	. .	287	. .	2	3	. .	. .	. .	35	24	. .	5	2	3.052	4.004
. .	11	1	. .	. .	. .	35	. .	. .	2	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	224	152
. .	57	1	. .	. .	. .	322	. .	2	5	. .	. .	. .	57	24	. .	8	2	3.276	4.156
. .	363	. .	. .	. .	. .	438	. .	. .	1	. .	. .	. .	115	27	2	1	1	4.002	8.108

Gymna

Länder, Art und Standort	Classen	Lehrpersonale: Directoren, geistliche	Directoren, weltliche	Ordentl. Lehrer, geistliche	Ordentl. Lehrer, weltliche	Supplenten, geistliche	Supplenten, weltliche	Nebenlehrer, geistliche	Nebenlehrer, weltliche	Schüler: öffentliche	Privatisten	n. d. Muttersprache: Deutsche	Slaven: Čecho-Slaven	Slaven: Polen
Triest, Görz und Gradisca, Istrien.														
Triest, k. k. *	8	. .	1	2	10	. .	1	. .	2	161	6	39	. .	. .
„ städtisches	8	1	. .	3	8	. .	2	. .	. .	177	2	. .	. .	. .
Görz, k. k. *	8	. .	1	2	5	. .	6	. .	9	238	1	16	. .	. .
Capo d'Istria, k. k. *	2	. .	1	1	2	. .	5	2	1	123	. .	. .	. .	. .
Mitterburg (Pisino), k. k. der Franciscaner	4	1	. .	1	. .	2	. .	. .	. .	31	7	. .	. .	. .
Summe	. .	2	3	9	28	3	17	2	12	750	14	75	. .	. .
Tirol.														
Innsbruck, k. k. *	8	1	. .	4	7	1	1	. .	7	272	3	271	. .	1
Botzen, k. k. der Franciscaner	8	1	. .	9	. .	2	. .	1	4	270	3	262	. .	. .
Brixen, k. k. der Augustiner	8	1	. .	3	. .	3	. .	. .	3	227	. .	231	. .	. .
Hall, k. k. der Franciscaner	8	1	. .	8	. .	4	2	. .	1	131	2	132	. .	. .
Meran, k. k. der Benedictiner	8	1	. .	9	. .	4	. .	. .	3	170	1	136	. .	. .
Roveredo, k. k. *	8	1	. .	4	3	. .	4	. .	2	166	9	6	. .	. .
Trient, k. k. *	8	1	. .	4	3	. .	4	. .	3	112	1	4	. .	. .
Summe	. .	7	. .	46	17	17	12	1	23	1.438	18	1.112	. .	1
Böhmen.														
Prag, k. k. akad. * auf d. Altstadt	8	. .	1	3	13	1	7	3	6	214	17	1	226	2
„ k. k. * auf der Kleinseite	8	. .	1	2	12	. .	3	. .	3	349	38	455	110	4
„ k. k. * in der Neustadt	8	1	. .	4	. .	4	6	1	2	437	13	307	142	2
Beneschau, städtisches	4	1	. .	3	. .	1	1	. .	. .	62	. .	2	67	. .
Böhm.-Leipa, k. k. d. Augustiner	8	1	. .	7	. .	2	2	. .	3	176	6	167	13	. .
Braunau, k. k. der Benedictiner	2	1	. .	6	. .	. .	3	. .	2	112	. .	70	44	. .
Budweis, k. k. deutsches *	8	1	. .	3	2	. .	3	1	4	244	2	194	52	. .
„ k. k. böhmisches *	8	. .	1	1	7	. .	4	. .	3	323	4	. .	329	. .
Deutsch-Brod, städtisches	8	. .	1	3	4	2	3	. .	4	188	2	. .	190	. .
Duppau, städt. der Piaristen	4	1	. .	1	. .	4	. .	. .	. .	49	. .	49	. .	. .
Eger, k. k. *	8	. .	1	1	9	. .	. .	1	2	176	3	173	4	. .
Jičin, k. k. *	8	. .	1	1	8	. .	3	. .	3	278	2	10	270	. .
Jungbunzlau, k. k. der Piaristen	8	1	. .	1	6	. .	6	. .	2	156	3	. .	159	. .
Klattau, städtisches	8	. .	1	3	2	. .	2	. .	3	245	6	23	228	. .
Königgrätz, k. k. *	8	. .	1	1	10	1	4	. .	4	364	7	12	252	. .
Leitmeritz, k. k. *	8	. .	1	1	10	. .	2	. .	5	242	2	207	37	. .
Leitomyšl, k. k. der Piaristen	8	1	. .	2	. .	1	6	. .	. .	177	. .	8	169	. .
Neuhaus, k. k. *	2	1	. .	1	10	. .	1	1	3	267	. .	19	248	. .
Pilsen, k. k. der Prämonstratenser	8	1	. .	8	. .	2	6	. .	2	268	1	198	71	. .
Pisek, k. k. *	8	. .	1	2	10	. .	. .	. .	2	196	2	7	190	1
Reichenau, k. k. der Piaristen	8	1	. .	1	4	2	3	1	3	279	2	19	265	. .
Saatz, k. k. der Prämonstratenser	8	1	. .	8	. .	. .	3	. .	3	120	6	123	21	. .
Schlackenwerth, städtisches der Piaristen	4	1	. .	2	. .	3	. .	. .	. .	22	. .	22	. .	. .
Schlan, städt. der Piaristen	4	1	. .	2	. .	. .	3	. .	2	52	. .	1	51	. .
Summe	. .	14	13	71	112	23	78	7	67	2.371	121	2.113	3.548	9

sien 1872.

Schüler nach der Muttersprache: Slaven: Ruthenen	Slaven: Serben, Kroat. und Slovenen	Italiener, Ladiner und Friauler	Rumänen	Magyaren	Andere	nach dem Religionsbekenntnisse: Katholiken: lateinischen Ritus	Katholiken: griechischen Ritus	Griechisch-orientalische	Evangel.: Augsburger Confession	Evangel.: Helvetischer Confession	Israeliten	Andere	Stipendisten	Bei der Maturitäts-Prüfung wurden reif erklärt: Schüler d. Gymnasien	reif: Externe	nicht reif: Schüler d. Gymnasien	nicht reif: Externe	Betrag des Schulgeldes (Gulden)	Betrag der Stipendien (Gulden)
. .	23	66	. .	. .	17	124	. .	14	11	. .	16	. .	13	12	. .	1	. .	2.220	1.409
. .	1	171	. .	. .	7	118	. .	7	. .	. .	54	. .	20	10	. .	. .	. .	1.308	2.710
. .	145	98	. .	. .	. .	252	. .	. .	2	. .	5	. .	32	12	. .	1	. .	1.368	4.588
. .	11	112	. .	. .	. .	122	. .	1	. .	. .	. .	. .	24	5	1	5	. .	1.216	2.394
. .	10	28	. .	. .	. .	38	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	. .	. .	. .	. .	309	237
. .	190	475	. .	. .	24	654	. .	22	13	. .	75	. .	92	39	1	7	. .	6.621	11.338
. .	. .	2	. .	. .	. .	274	. .	. .	. .	. .	. .	. .	39	11	. .	10	1	3 394	2.889
. .	. .	11	. .	. .	. .	272	. .	1	. .	. .	. .	. .	12	17	3	3	. .	1.109	805
. .	. .	26	. .	. .	. .	257	. .	. .	. .	. .	. .	. .	26	17	. .	3	. .	820	2.448
. .	. .	1	. .	. .	. .	183	. .	. .	. .	. .	. .	. .	15	17	2	1	. .	1.019	1.208
. .	1	12	1	1	. .	171	. .	. .	. .	. .	. .	. .	14	18	. .	2	. .	700	800
. .	. .	169	. .	. .	. .	175	. .	. .	. .	. .	. .	. .	17	12	2	3	3	1.824	1.693
. .	. .	119	. .	. .	. .	123	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	5	. .	5	. .	1.400	232
. .	1	340	1	1	. .	1.455	. .	1	. .	. .	. .	. .	126	97	7	27	4	10 266	10095
. .	. .	. .	. .	. .	2	512	. .	2	3	9	5	. .	38	47	6	2	1	5.750	3.276
. .	10	. .	. .	3	5	337	. .	. .	15	. .	235	. .	47	49	5	8	5	8.240	6.638
. .	. .	. .	. .	1	. .	281	. .	. .	4	. .	167	. .	31	29	1	. .	2	5.594	4.436
. .	. .	. .	. .	. .	. .	60	. .	. .	. .	. .	9	. .	. .	. .	. .	. .	. .	942	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	165	. .	. .	. .	. .	15	. .	13	16	. .	3	. .	2.000	2.312
. .	. .	. .	. .	1	. .	113	. .	. .	. .	. .	2	. .	8	. .	. .	. .	. .	1.328	567
. .	. .	. .	. .	. .	. .	228	. .	. .	. .	. .	21	. .	25	13	1	2	. .	2.552	3.372
. .	. .	. .	. .	. .	. .	329	. .	. .	. .	. .	. .	. .	23	29	. .	6	. .	3.160	1.915
. .	. .	. .	. .	. .	. .	181	. .	. .	. .	. .	9	. .	8	10	. .	1	. .	1.211	627
. .	. .	. .	. .	. .	. .	46	. .	. .	. .	. .	3	. .	21	. .	. .	. .	. .	420	1.780
. .	. .	. .	. .	1	. .	160	. .	. .	. .	. .	18	. .	15	14	. .	1	. .	1.824	1.393
. .	. .	. .	. .	. .	. .	272	. .	. .	1	. .	7	. .	9	32	. .	8	. .	2.224	841
. .	. .	. .	. .	. .	. .	130	. .	. .	. .	. .	29	. .	6	15	. .	1	. .	1.878	642
. .	. .	. .	. .	. .	. .	237	. .	. .	. .	. .	14	. .	14	15	. .	. .	. .	3.028	1.752
. .	. .	. .	. .	. .	. .	348	. .	. .	1	4	18	. .	22	34	16	2	. .	2.408	2.116
. .	. .	. .	. .	. .	. .	213	. .	. .	. .	. .	31	. .	25	25	2	2	. .	2.135	2.942
. .	. .	. .	. .	. .	. .	162	. .	. .	6	. .	9	. .	11	11	2	3	. .	1.897	1.265
. .	. .	. .	. .	. .	. .	240	. .	. .	. .	. .	27	. .	16	29	. .	6	. .	1.808	1.365
. .	. .	. .	. .	. .	. .	187	. .	. .	3	. .	79	. .	26	22	. .	2	1	2.256	2.835
. .	. .	. .	. .	. .	. .	185	. .	. .	. .	. .	13	. .	17	23	1	4	. .	1.472	1.600
. .	. .	. .	. .	. .	. .	272	. .	. .	. .	. .	12	. .	3	24	. .	3	. .	2.759	143
. .	. .	. .	. .	. .	. .	116	. .	. .	. .	. .	40	. .	5	11	. .	3	. .	1.606	563
. .	. .	. .	. .	. .	. .	52	. .	. .	. .	. .	3	. .	7	. .	. .	. .	. .	305	1.056
. .	. .	. .	. .	. .	. .	52	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4	. .	. .	. .	. .	462	224
. .	10	. .	. .	6	7	4.878	. .	2	33	13	766	. .	396	448	34	57	9	57.259	43.682

Gymna

Länder, Art und Standort	Classen	Lehrpersonale: Directoren geistliche	Directoren weltliche	Ordentl. Lehrer geistliche	Ordentl. Lehrer weltliche	Supplenten geistliche	Supplenten weltliche	Nebenlehrer geistliche	Nebenlehrer weltliche	Schüler: öffentliche	Privatisten	n. d. Muttersprache: Deutsche	Slaven: Čecho-Slaven	Slaven: Polen
Mähren.														
Brünn, k. k. deutsches *	8	. .	1	2	12	. .	5	. .	3	424	12	399	33	. .
„ k. k. slavisches *	8	. .	1	1	10	. .	4	. .	1	398	2	5	393	. .
Gaya, Communal-Gymn.	4	1	. .	2	. .	2	. .	. .	1	109	. .	32	37	. .
Iglau, k. k. *	8	. .	1	1	9	. .	2	. .	3	263	2	178	87	. .
Kremsier, k. k. der Piaristen	8	1	. .	6	. .	4	1	1	3	386	24	127	277	. .
Nikolsburg, k. k. der Piaristen	8	1	. .	9	. .	2	3	1	2	176	4	138	42	. .
Olmütz, k. k. deutsches *	8	. .	1	2	4	. .	8	. .	7	233	7	201	37	. .
„ k. k. slavisches *	8	. .	1	1	9	. .	6	. .	1	479	1	. .	480	. .
Strassnitz, k. k. der Piaristen	4	1	. .	3	. .	1	2	1	. .	67	. .	22	42	. .
Trebitsch, k. k. *	4	. .	1	. .	1	1	1	. .	3	70	. .	3	67	. .
Wallachisch-Meseritsch, k. k. *	4	. .	1	. .	1	1	. .	. .	1	27	. .	1	56	. .
Znaim, k. k. *	8	. .	1	1	8	. .	8	. .	3	209	. .	160	49	. .
Summe	. .	4	8	29	50	11	43	3	33	2.863	22	1.286	1.622	. .
Schlesien.														
Troppau, k. k. *	8	. .	1	2	12	. .	6	. .	6	477	3	407	69	1
Bielitz, k. k. *	2	. .	1	3	2	. .	1	. .	1	27	. .	24	. .	3
Teschen, k. k. I. *	8	1	. .	2	9	. .	1	. .	3	272	4	150	32	94
„ k. k. II. *	8	. .	1	1	8	. .	. .	1	4	146	1	38	32	24
Summe	. .	1	3	8	31	. .	8	1	16	922	8	639	136	122
Galizien.														
Lemberg, k. k. akademisches *	8	1	. .	2	6	1	8	. .	8	305	7	4	. .	30
„ k. k. II. *	8	. .	1	2	10	. .	9	1	. .	383	31	110	3	174
„ k. k. Franz-Josephs-*	8	. .	1	2	10	. .	16	. .	4	809	42	. .	. .	792
Krakau, k. k. * bei St. Anna	8	. .	1	2	11	. .	10	1	5	606	10	6	. .	609
„ k. k. * bei St. Hyacinth	8	1	. .	2	9	. .	11	. .	4	465	6	2	. .	466
Bochnia, k. k. *	4	. .	1	1	4	. .	2	. .	. .	110	2	. .	. .	112
Brzezan, k. k. *	8	. .	1	2	9	. .	8	. .	1	324	7	13	. .	200
Buczacz, der Basilianer	4	1	. .	5	. .	. .	. .	. .	. .	186	13	11	. .	90
Jasło, städtisches	4	. .	1	1	1	. .	4	. .	. .	182	2	. .	. .	184
Neu-Sandec, k. k. *	8	. .	1	1	11	. .	7	. .	2	422	3	11	. .	389
Przemyśl, k. k. *	8	1	. .	2	10	. .	7	. .	1	409	9	5	4	248
Rzeszów, k. k. *	8	. .	1	1	6	. .	11	. .	4	387	19	1	1	380
Sambor, k. k. *	8	. .	1	2	7	1	4	. .	. .	290	2	10	. .	141
Stanislau, k. k. *	8	. .	1	3	4	. .	8	1	2	366	19	. .	. .	221
Tarnopol, k. k. *	8	. .	1	2	6	. .	8	. .	2	301	12	3	. .	194
Tarnów, k. k. *	8	. .	1	2	8	. .	11	. .	3	460	5	2	. .	462
Summe	. .	4	12	37	112	2	124	3	36	6.243	195	183	10	4.912
Bukowina.														
Czernowitz, k. k. *	8	. .	1	3	7	. .	10	4	7	320	6	152	. .	103
Suczawa, griechisch-oriental.	6	. .	1	1	5	2	7	. .	. .	265	3	94	. .	32
Summe	. .	. .	2	4	12	2	17	4	7	786	9	346	. .	135

sien 1872.

Schüler – nach der Muttersprache – Slaven – Ruthenen	Serben, Kroat. und Slovenen	Italiener, Ladiner und Friauler	Romänen	Magyaren	Andere	nach dem Religionsbekenntnisse – Katholiken – lateinischen Ritus	griechischen Ritus	Griechisch-orientalische	Evangel. – Augsburger Confession	Helvetischer Confession	Israeliten	Andere	Stipendisten	Bei der Maturitäts-Prüfung wurden reif erklärt – Schüler d. Gymnasien	reif – Externe	nicht reif – Schüler d. Gymnasien	nicht reif – Externe	Betrag des Schulgeldes (Gulden)	Betrag der Stipendien (Gulden)
. .	. .	. .	. .	6	. .	279	. .	. .	3	. .	132	. .	42	27	. .	4	. .	6.576	3.165
. .	. .	. .	. .	. .	. .	399	. .	. .	. .	. .	1	. .	16	28	. .	2	. .	4.250	1.681
. .	. .	. .	. .	. .	. .	61	. .	. .	. .	. .	46	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1.008	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	194	. .	. .	. .	. .	71	. .	34	17	. .	2	. .	2.953	2.558
. .	. .	. .	. .	. .	. .	365	. .	. .	1	. .	36	. .	22	39	. .	2	1	4.888	1.220
. .	. .	. .	. .	. .	. .	135	. .	. .	. .	. .	45	. .	12	13	2	. .	1	1.769	1.050
. .	. .	. .	. .	3	. .	262	. .	. .	. .	. .	38	. .	39	17	. .	. .	. .	3.566	2.606
. .	. .	. .	. .	. .	. .	480	. .	. .	. .	. .	. .	. .	18	20	. .	5	. .	6.141	1.056
. .	. .	. .	. .	. .	. .	31	. .	. .	. .	. .	16	. .	4	. .	. .	. .	. .	769	665
. .	. .	. .	. .	. .	. .	66	. .	. .	. .	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	992	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	36	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	792	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	165	. .	. .	. .	. .	24	. .	28	15	. .	. .	. .	2.882	2.391
. .	. .	. .	. .	6	. .	2.475	. .	. .	6	5	433	. .	215	176	2	15	2	36.566	16 790
. .	. .	. .	. .	3	. .	429	. .	. .	3	. .	48	. .	31	36	. .	3	. .	6.820	4.206
. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	. .	. .	14	. .	16	. .	. .	. .	. .	. .	. .	416	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	229	. .	. .	16	. .	37	. .	50	20	1	2	. .	3.658	7.516
. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	. .	. .	103	27	14	. .	11	12	. .	2	1	1.898	181
. .	. .	. .	. .	3	. .	664	. .	. .	130	27	109	. .	92	65	1	7	1	12.992	11 897
258	. .	. .	. .	. .	. .	47	258	7	. .	. .	. .	. .	10	17	3	4	2	2.576	741
119	. .	. .	2	4	. .	127	119	1	14	. .	149	4	2	17	2	4	1	2.050	179
62	. .	. .	. .	. .	. .	737	61	1	4	. .	22	9	32	36	6	3	8	6.796	3.016
1	. .	. .	. .	. .	. .	383	1	. .	11	. .	19	. .	31	39	2	12	5	4.420	2.288
3	. .	. .	. .	. .	. .	376	3	. .	3	. .	89	. .	7	24	1	4	. .	4.550	825
. .	. .	. .	. .	. .	. .	109	. .	. .	. .	. .	3	. .	1	. .	. .	. .	. .	861	5
173	. .	. .	. .	. .	. .	190	180	. .	. .	. .	17	4	11	26	. .	4	1	3.058	1.209
100	. .	. .	. .	. .	. .	92	98	. .	. .	. .	11	. .	3	[illegible]	. .	. .	. .	932	303
. .	. .	. .	. .	. .	. .	166	16	. .	. .	. .	2	. .	2	. .	. .	. .	. .	1.464	190
33	. .	. .	. .	. .	. .	385	25	. .	2	. .	13	. .	6	23	. .	4	. .	1.680	913
158	. .	. .	. .	. .	. .	327	158	. .	. .	. .	33	. .	12	19	2	6	. .	4.234	1.973
6	. .	. .	. .	. .	. .	551	4	. .	1	. .	27	. .	10	28	1	14	3	4.563	1.853
141	. .	. .	. .	. .	. .	135	142	. .	. .	. .	15	. .	13	15	. .	2	. .	1.414	1.543
164	. .	. .	. .	. .	. .	193	164	. .	. .	. .	28	. .	5	13	4	7	4	1.450	713
115	. .	. .	. .	. .	. .	156	115	. .	1	. .	42	. .	3	13	2	8	5	3.216	773
1	. .	. .	. .	. .	. .	436	1	. .	. .	. .	28	. .	5	21	. .	2	. .	3.800	576
1.329	. .	.	2	4	. .	4.335	1.543	9	36	. .	498	17	159	293	25	74	29	45.673	17.152
159	. .	. .	105	2	5	133	77	198	6	. .	86	24	34	36	4	9	3	4.762	3.616
10	. .	. .	125	. .	8	33	10	129	4	. .	61	12	20	6	. .	5	2	1.550	1.794
169	. .	. .	230	2	13	186	67	327	10	. .	149	36	34	42	4	14	5	6.312	5.410

Gymnasien und Real-

Länder, Art und Standort	Classen	Lehrpersonale: Directoren: geistliche	Directoren: weltliche	Ordentl. Lehrer: geistliche	Ordentl. Lehrer: weltliche	Supplenten: geistliche	Supplenten: weltliche	Nebenlehrer: geistliche	Nebenlehrer: weltliche	Schüler: öffentliche	Privatisten	n. d. Muttersprache: Deutsche	Slaven: Čecho-Slaven	Slaven: Polen
Dalmatien.														
Zara, k. k. *	8	1	..	3	5	..	5	..	4	121	1	..	..	..
Ragusa, k. k. *	8	1	..	1	5	1	5	..	..	87	3	1	..	..
Sign, k. k. *	8	1	..	3	..	1	..	6	1	66	2	..	..	..
Spalato, k. k. *	8	..	1	3	3	2	6	..	1	146	15	..	..	..
Summe	..	3	1	10	13	4	16	6	6	420	21	1	..	..
Zusammen	..	44	49	305	482	96	348	41	302	23.790	639	9.658	5.394	5.239
Realgymnasien.[1]														
Oesterreich unter der Enns.														
Wien, k. k. * Real- u. Obergymnasium im III. Bezirke	6	..	1	1	9	..	3	1	3	200	4	195	3	5
Wien, k. k. * Real- u. Obergymnasium im IX. Bezirke	4	..	1	1	7	..	..	..	1	107	3	97	2	4
Wien, Communal-Real- u. Obergymnasium im II. Bezirke	8	..	1	1	15	..	7	..	7	423	18	424	3	5
Wien, Communal-Real- u. Obergymnasium im VI. Bezirke	8	..	1	1	12	..	5	..	7	324	4	319	7	..
Baden, Landes-Realgymnasium	4	..	1	1	6	..	2	..	3	146	3	149	..	..
Ober-Hollabrunn, k. k. Real- und Obergymnasium	7	..	..	1	7	..	3	..	2	81	..	76	3	2
Stockerau, Landes-Realgymnas.	4	..	1	..	4	1	2	..	3	87	1	87	..	..
Waidhofen a. d. Thaya, Landes-Realgymnasium	3	..	1	1	3	..	1	..	2	103	1	99	5	..
Summe	..	..	7	7	63	1	23	1	28	1.471	34	1.446	23	16
Oesterreich ob der Enns.														
Freistadt, k. k. * Real- u. Obergymnasium	5	..	1	2	4	..	3	..	2	103	..	97	2	1
Ried, k. k. Real- und Obergymnasium	2	..	1	..	3	1	..	..	2	25	..	23	1	1
Summe	..	..	2	2	7	1	3	..	4	128	..	120	3	2
Steiermark.														
Leoben, Landes-Realgymnasium	4	1	..	..	5	..	1	..	2	98	2	100	..	..
Pettau, " "	3	..	1	1	3	1	1	..	2	83	..	43	..	..
Summe	..	1	1	1	8	1	2	..	4	181	2	143	..	..
Kärnten.														
Villach, k. k. * Realgymnasium	3	..	1	2	3	..	1	..	2	85	..	74	..	..

[1] Die mit * bezeichneten sind Staats-Anstalten.

Gymnasien 1872

Schüler: nach der Muttersprache: Slaven: Ruthenen	Serben, Kroat. und Slovenen	Italiener, Ladiner und Friauler	Rumänen	Magyaren	Andere	nach dem Religionsbekenntnisse: Katholiken: lateinischen Ritus	griechischen Ritus	Griechisch-orientalische	Evangel.: Augsburger Confession	Helvetischer Confession	Israeliten	Andere	Stipendisten	Bei der Maturitäts-Prüfung wurden reif erklärt: Schüler d. Gymnasien	Externe	nicht reif erklärt: Schüler d. Gymnasien	Externe	Betrag (Gulden): des Schulgeldes	der Stipendien
. .	33	89	. .	. .	. .	68	24	. .	. .	. .	. .	. .	11	14	2	. .	. .	1.245	1.300
. .	74	15	. .	. .	. .	73	. .	12	. .	. .	3	. .	11	5	3	1	. .	672	1.213
. .	68	. .	. .	. .	. .	68	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	1	1	. .	. .	148	250
. .	146	15	. .	. .	. .	160	. .	. .	. .	. .	1	. .	21	3	. .	3	. .	1.320	2.377
. .	221	116	. .	. .	. .	399	24	12	. .	. .	6	. .	43	23	7	4	. .	3.388	3 142
1.302	1.233	964	243	114	58	19,736	1.460	364	311	62	2 388	36	1.748	1.513	122	236	67	236 824	184 533
. .	1	. .	. .	. .	. .	164	. .	. .	7	2	31	. .	8	. .	. .	. .	. .	4.230	1.595
. .	. .	. .	1	6	. .	66	. .	. .	3	. .	36	. .	6	. .	. .	. .	. .	2.318	1.334
. .	1	. .	2	6	. .	119	. .	1	5	1	314	. .	19	19	1	2	. .	10.122	1.795
. .	. .	. .	. .	2	. .	274	. .	. .	10	. .	44	. .	17	11	. .	2	. .	0 433	2.368
. .	. .	. .	. .	. .	. .	137	. .	. .	4	. .	8	. .	1	. .	. .	. .	. .	990	40
. .	. .	. .	. .	. .	. .	76	. .	. .	. .	. .	3	. .	. .	. .	. .	. .	. .	832	. . .
. .	. .	1	. .	. .	. .	62	. .	. .	. .	. .	6	. .	3	. .	. .	. .	. .	587	285
. .	. .	. .	. .	. .	. .	99	. .	. .	. .	. .	5	. .	3	. .	. .	. .	. .	380	220
. .	5	1	5	14	. .	1.020	. .	1	32	3	449	. .	37	30	1	4	. .	26 212	7.837
. .	1	1	. .	1	. .	66	. .	1	. .	3	. .	. .	11	. .	. .	. .	. .	660	2.374
. .	. .	. .	. .	. .	. .	25	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	315	. . .
. .	1	1	. .	1	. .	124	. .	1	. .	3	. .	. .	14	. .	. .	. .	. .	1.276	2.374
. .	. .	. .	. .	. .	. .	68	. .	. .	1	. .	1	. .	4	. .	. .	. .	. .	875	193
. .	39	. .	. .	1	. .	83	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	648	237
. .	39	. .	. .	1	. .	181	. .	. .	1	. .	1	. .	0	. .	. .	. .	. .	1.324	426
. .	10	. .	. .	. .	1	60	. .	. .	3	. .	. .	. .	4	. .	. .	. .	. .	1.000	497

Real-

Länder, Art und Standort	Classen	Lehrpersonale: Directoren geistliche	Directoren weltliche	Ordentl. Lehrer geistliche	Ordentl. Lehrer weltliche	Supplenten geistliche	Supplenten weltliche	Nebenlehrer geistliche	Nebenlehrer weltliche	Schüler: öffentliche	Privatisten	n. d. Muttersprache: Deutsche	Slaven: Čecho-Slaven	Polen
Krain.														
Krainburg, k. k.* Realgymnasium	4	..	1	1	4	..	1	..	2	69	..	2	..	..
Rudolfswerth, k. k. * Real- und Obergymnasium	8	..	1	4	3	2	2	..	..	106	2	8	..	..
Summe	..	..	2	5	9	2	3	..	2	175	2	10	..	..
Vorarlberg.														
Feldkirch, k. k. * Real- u. Obergymnasium [1])	8	..	1	1	10	..	2	..	1	120	..	120	..	..
Böhmen.														
Prag, k. k. deutsch.* Realgymnas.	1	..	1	1	..	..	2	..	6	68	..	48	20	..
„ k. k. böhmisches * „	1	..	1	1	..	..	6	..	1	72	..	..	72	..
„ Communal-Real- u. Obergymnasium	7	..	1	1	12	..	3	..	2	349	6	..	343	3
Brüx, Communal-Real- u. Obergymnasium	6	1	..	4	..	4	5	..	1	156	12	161	7	..
Chrudim, k. k.* Realgymnasium	3	..	1	1	3	..	3	..	6	158	..	5	153	..
Komotau, Communal-Realgymnasium	8	1	..	4	3	4	4	..	1	261	..	261	2	1
Kruman, städt. Realgymnasium	1	1	..	1	1	..	2	..	2	18	..	12	6	..
Mies, k. k. * Real- und Obergymnasium	2	..	1	1	2	..	1	..	1	84	..	70	8	..
Pilgram, Communal-Realgymnasium	2	..	1	..	2	1	1	..	3	63	..	..	63	..
Pilsen, städt. Realgymnasium	6	..	1	1	10	..	6	..	4	481	3	111	372	..
Prachatitz, k. k.* Realgymnasium	4	..	1	1	3	..	2	..	1	68	..	47	21	..
Přibram, Communal-Realgymnasium	3	..	1	1	..	..	4	..	1	128	..	..	128	..
Tabor, k. k. * Real- und Obergymnasium	8	..	1	1	14	..	2	..	3	419	1	12	402	2
Taus, Communal-Realgymnasium	3	..	1	1	6	..	1	..	3	148	..	30	118	..
Wittingau, k. k. * Real- u. Obergymnasium	4	..	1	1	6	..	1	..	1	121	2	6	117	..
Summe	..	6	12	20	60	9	42	..	32	2.394	21	769	1.625	6
Mähren.														
Brünn, k. k. * Realgymnasium	6	..	1	1	4	..	1	..	6	106	..	94	11	..
Froiberg, Communal-Realgymnasium	4	1	..	6	..	2	2	..	..	76	..	60	45	..
Mährisch-Neustadt, Landes-Realgymnasium	4	..	1	1	3	..	2	..	1	129	..	104	25	..

[1]) In Verbindung mit der Unter-Realschule daselbst.

Gymnasien 1872.

Schüler: nach der Muttersprache: Slaven: Ruthenen	Serben, Kroat. und Slovenen	Italiener, Ladiner und Friauler	Romänen	Magyaren	Andere	nach dem Religionsbekenntnisse: Katholiken: lateinischen Ritus	griechischen Ritus	Griechisch-orientalische	Evangel.: Augsburger Confession	Helvetischer Confession	Israeliten	Andere	Stipendisten	Bei der Maturitätsprüfung wurden reif erklärt: Schüler d. Gymnasien	Externe	nicht reif erklärt: Schüler d. Gymnasien	Externe	Betrag des Schulgeldes (Gulden)	der Stipendien (Gulden)
. .	67	. .	. .	. .	. .	69	. .	. .	. .	. .	. .	. .	10	. .	. .	. .	. .	148	567
. .	100	. .	. .	. .	. .	107	. .	1	. .	. .	. .	. .	20	6	. .	4	. .	756	1.858
. .	167	. .	. .	. .	. .	176	. .	1	. .	. .	. .	. .	30	6	. .	4	. .	904	2.475
. .	. .	. .	. .	. .	. .	119	. .	. .	. .	. .	1	. .	23	12	. .	4	. .	1.138	2.794
. .	. .	. .	. .	. .	. .	47	. .	. .	. .	. .	21	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1.220	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	68	. .	. .	. .	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1.340	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	4	339	. .	4	4	2	. .	. .	16	9	. .	. .	. .	2.168	1.942
. .	. .	. .	. .	. .	. .	122	. .	. .	. .	. .	16	. .	15	8	. .	8	1	1.079	2.118
. .	. .	. .	. .	. .	. .	122	. .	. .	1	3	2	. .	1	. .	. .	. .	. .	1.928	90
. .	. .	. .	. .	. .	. .	300	. .	. .	1	. .	63	. .	19	23	. .	3	. .	3.360	2.247
. .	. .	. .	. .	. .	. .	12	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	72	. .	. .	1	. .	8	. .	1	. .	. .	. .	. .	1.104	47
. .	. .	. .	. .	. .	. .	63	. .	. .	. .	. .	1	. .	1	. .	. .	. .	. .	756	36
. .	. .	. .	. .	. .	. .	431	. .	. .	1	. .	52	. .	7	9	. .	. .	. .	5.000	481
. .	. .	. .	. .	. .	. .	68	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	720	123
. .	. .	. .	. .	. .	. .	117	. .	. .	. .	. .	11	. .	3	. .	. .	. .	. .	1.044	900
. .	. .	. .	. .	. .	12	322	. .	12	. .	. .	25	. .	11	12	. .	1	. .	2.860	934
. .	. .	. .	. .	. .	. .	144	. .	. .	. .	. .	4	. .	2	. .	. .	. .	. .	846	200
. .	. .	. .	. .	. .	. .	119	. .	. .	. .	. .	4	. .	2	. .	. .	. .	. .	1.256	499
. .	. .	. .	. .	. .	16	2.340	. .	16	8	12	339	. .	83	61	. .	11	1	27.681	9.639
. .	. .	. .	. .	1	. .	79	. .	. .	. .	. .	27	. .	1	. .	. .	. .	. .	2.140	60
. .	. .	. .	. .	1	. .	73	. .	. .	. .	. .	3	. .	3	. .	. .	. .	. .	229	214
. .	. .	. .	. .	. .	. .	111	. .	. .	. .	. .	13	. .	1	. .	. .	. .	. .	1.148	50

Real-

Länder, Art und Standort	Classen	Directoren: geistliche	Directoren: weltliche	Ordentl. Lehrer: geistliche	Ordentl. Lehrer: weltliche	Suppleat. u. Assist.: geistliche	Suppleat. u. Assist.: weltliche	Nebenlehrer: geistliche	Nebenlehrer: weltliche	Schüler: öffentliche	Schüler: Privatisten	n. d. Muttersprache: Deutsche	n. d. Muttersprache: Slaven: Čecho-Slaven	n. d. Muttersprache: Slaven: Polen
Mährisch-Schönberg, Landes-Realgymnasium	4	..	1	1	2	..	2	..	1	110	1	99	12	..
Mährisch-Trübau, Communal-Realgymnasium	4	1	..	3	..	2	2	..	2	112	1	70	44	..
Prerau, k. k. * Realgymnasium	2	..	1	1	2	..	3	..	2	146	1	8	139	..
Ung.-Hradisch, Communal-Real- und Obergymnasium	8	..	1	2	7	..	7	..	1	294	2	175	121	..
Weisskirchen, Communal-Realgymnasium	1	..	1	..	2	..	5	..	..	72	..	..	75	..
Summe	..	2	6	12	20	3	26	..	10	1.049	5	580	472	..
Schlesien.														
Freudenthal, k. k.* Realgymnas.	2	..	1	1	..	2	..	..	1	77	..	74	1	1
Weideuau, k. k.* Realgymnasium	2	..	1	1	2	..	2	1	1	86	..	86	..	..
Summe	..	..	2	2	2	2	2	1	2	163	..	160	1	1
Galizien.														
Brody, k. k. * Realgymnasium	4	..	1	2	5	..	4	..	2	170	2	92	..	59
Drohobycz, Communal-Real- und Obergymnasium	8	..	1	2	7	..	4	..	3	270	11	..	..	151
Kołomea, k. k.* Real- und Obergymnasium	5	1	..	3	3	..	5	..	1	244	6	30	2	90
Wadowice, k. k.* Real- u. Obergymnasium	6	..	1	2	3	..	2	..	1	199	..	..	..	199
Summe	..	1	3	9	18	..	18	..	7	883	19	122	2	499
Dalmatien.														
Cattaro, k. k. * Realgymnasium	4	..	1	3	..	..	6	..	..	39	4	..	..	1
Curzola, k. k. * "	4	..	1	1	..	2	3	..	..	31	1	..	..	..
Sebenico, k. k. * "	4	..	1	2	..	..	6	..	..	33	..	..	..	..
Summe	..	..	3	6	..	2	15	..	..	103	5	..	..	1
Zusammen	..	7	40	67	200	23	140	2	92	6.934	88	2.344	2.326	224

Gymnasien 1872.

Schüler																		Betrag	
nach der Muttersprache						nach dem Religionsbekenntnisse								Bei der Maturitätsprüfung wurden erklärt					
Slaven						Katholiken			Evangel.					reif		nicht reif			
Ruthenen	Serben, Kroat. und Slovenen	Italiener, Ladiner und Friauler	Rumänen	Magyaren	Andere	lateinischen Ritus	griechischen Ritus	Griechisch-orientalische	Augsburger Confession	Helvetischer Confession	Israeliten	Andere	Stipendisten	Schüler d. Gymnasien	Externe	Schüler d. Gymnasien	Externe	des Schulgeldes (Gulden)	der Stipendien (Gulden)
. .	. .	. .	. .	. .	. .	105	. .	. .	. .	. .	6	. .	1	. .	. .	. .	. .	1.212	80
. .	. .	. .	. .	. .	. .	103	. .	. .	. .	4	7	. .	4	. .	. .	. .	. .	1.592	270
. .	. .	. .	.	. .	. .	138	. .	. .	.	. .	9	. .	2	. .	. .	. .	. .	1.960	63
. .	. .	. .	. .	. .	. .	196	. .	. .	1	. .	99	. .	18	17	1	1	. .	. . .	2.767
. .	. .	. .	. .	. .	. .	73	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1.200	. . .
. .	. .	. .	. .	2	. .	878	. .	. .	1	4	171	. .	29	17	1	1	. .	9.773	3.504
. .	. .	. .	. .	1	. .	71	. .	. .	. .	. .	6	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1.224	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	81	. .	. .	. .	. .	5	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1.210	. . .
. .	. .	. .	. .	1	. .	152	. .	. .	. .	. .	11	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2.434	. . .
21	. .	. .	. .	. .	. .	59	21	. .	. .	. .	92	. .	2	. .	. .	. .	. .	1.875	200
130	. .	. .	. .	. .	. .	105	130	. .	3	. .	43	. .	10	18	. .	7	. .	2.081	987
125	. .	. .	. .	. .	. .	101	120	. .	. .	1	23	5	3	. .	. .	. .	. .	1.361	350
. .	. .	. .	. .	. .	. .	190	. .	. .	. .	. .	9	. .	1	. .	. .	. .	. .	1.022	157
279	. .	. .	. .	. .	. .	455	271	. .	3	1	167	5	16	18	. .	7	. .	6.339	1.694
. .	38	4	. .	. .	. .	28	15	. .	. .	. .	. .	. .	5	. .	. .	. .	. .	152	570
. .	8	24	. .	. .	. .	32	. .	.	. .	. .	. .	. .	2	. .	. .	. .	. .	256	250
.	20	15	. .	. .	. .	35	. .	. .	. .	. .	. .	.	2	. .	. .	. .	. .	376	200
. .	66	43	. .	. .	. .	95	15	. .	. .	. .	. .	. .	9	. .	. .	. .	. .	784	1.020
279	285	45	3	19	17	5.620	286	19	30	23	1.039	5	271	144	2	31	1	79.263	32.210

Real-

Länder, Art und Standort	Classen	Lehrpersonale: Directoren, geistliche	Lehrpersonale: Directoren, weltliche	Lehrpersonale: Ordentl. Lehrer, geistliche	Lehrpersonale: Ordentl. Lehrer, weltliche	Lehrpersonale: Supplent. u. Assist., geistliche	Lehrpersonale: Supplent. u. Assist., weltliche	Lehrpersonale: Nebenlehrer, geistliche	Lehrpersonale: Nebenlehrer, weltliche	Schüler: öffentliche	Schüler: Privatisten	Schüler n. d. Muttersprache: Deutsche	Schüler n. d. Muttersprache: Slaven, Čecho-Slaven	Schüler n. d. Muttersprache: Slaven, Polen
Oesterreich unter der Enns.														
Wien, k. k. * Ober-Realschule im II. Bezirke	4	. .	1	1	8	. .	6	. .	8	320	9	262	29	10
„ k. k. * Ober-Realschule im III. Bezirke	7	. .	1	1	11	. .	4	. .	7	303	3	241	8	6
„ k. k. * Ober-Realschule im VII. Bezirke	7	. .	1	1	12	. .	3	. .	8	367	8	346	8	1
„ Communal-Ober-Realschule im IV. Bezirke	7	. .	1	1	15	. .	7	. .	10	510	5	516	12	9
„ Communal-Ober-Realschule im IX. Bezirke	7	. .	1	1	11	. .	6	. .	6	296	2	271	14	5
„ Communal-Unter-Realschule im VI. Bezirke	4	. .	1	1	5	. .	3	. .	9	341	15	338	12	2
„ Privat-Ober-Realschule im I. Bezirke	7	. .	1	2	8	. .	4	. .	3	276	. .	243	9	. .
„ Privat-Ober-Realschule im VII. Bezirke	7	. .	1	1	14	. .	3	. .	5	252	7	251	1	. .
Krems, Landes-Ober-Realschule	7	. .	1	1	9	. .	5	. .	1	197	. .	190	3	2
St. Pölten, Landes-Ober-Realsch.	7	. .	1	1	10	1	4	. .	1	203	1	204	. .	. .
Waidhofen an der Ybbs, Landes-Unter-Realschule	4	. .	1	1	3	. .	. .	. .	1	39	. .	39	. .	. .
Wr.-Neustadt, Landes-Ober-Realschule	7	. .	1	1	9	. .	2	. .	2	182	2	173	3	1
Summe	. .	. .	12	18	118	1	49	. .	21	3.368	47	3.098	97	37
Oesterreich ob der Enns.														
Linz, k. k. * Ober-Realschule	7	. .	1	1	12	. .	5	. .	6	417	1	391	11	1
Steyr, k. k. * Unter-Realschule	4	. .	1	1	4	. .	1	. .	3	87	1	87	1	. .
Summe	. .	. .	2	2	16	. .	6	. .	9	204	2	478	12	1
Salzburg.														
Salzburg, k. k.* Ober-Realschule	7	. .	1	2	11	. .	2	. .	3	311	. .	304	3	2
Steiermark.														
Gratz, Landes-Ober-Realschule	7	. .	1	1	12	. .	7	. .	9	445	34	424	4	. .
Marburg, k. k.* Ober-Realschule	4	. .	1	1	5	. .	2	. .	. .	127	. .	100	. .	. .
Summe	. .	. .	2	2	17	. .	9	. .	9	372	34	524	4	. .
Kärnten.														
Klagenfurt, k. k. * Ober-Realsch.	7	. .	1	1	11	. .	2	. .	3	221	. .	197	1	1
Krain.														
Laibach, k. k. * Ober-Realschule	7	. .	1	2	9	. .	3	. .	4	302	. .	146	2	. .

*) Die mit * bezeichneten sind Staats-Anstalten.

schulen 1872.[1])

Schüler – nach der Muttersprache – Slaven – Ruthenen	Serben, Kroat. und Slovenen	Italiener, Ladiner und Friauler	Rumänen	Magyaren	Andere	Schüler – nach dem Religionsbekenntnisse – Katholiken – lateinischer Ritus	griechischer Ritus	Griechisch-orientalische	Evangelische – Augsburger Confession	Helvetischer Confession	Israeliten	Andere	Vom Schulgelde Befreite	Stipendisten	Bei der Maturitätsprüfung wurden – reif – erklärt	nicht reif – erklärt	Betrag – des Schulgeldes – Gulden	der Stipendien – Gulden
. .	. .	. .	7	19	2	106	1	. .	3	. .	219	. .	74	. .	. .	. .	4.804	. . .
. .	3	11	4	23	1	228	. .	4	11	2	63	. .	45	5	10	5	7.311	696
. .	. .	5	1	7	2	348	. .	. .	7	. .	13	. .	93	3	19	7	7.437	657
. .	1	6	2	26	3	503	. .	. .	54	. .	56	. .	135	2	29	7	11.610	315
. .	1	. .	. .	6	1	258	. .	. .	4	. .	36	. .	30	. .	9	1	3.823	. . .
. .	1	. .	. .	2	. .	203	. .	1	6	. .	46	. .	73	1	. .	. .	7.056	300
. .	. .	. .	. .	22	2	208	. .	4	14	. .	50	. .	17	. .	6	5	18.500	. . .
. .	. .	2	3	2	. .	247	. .	3	4	. .	3	. .	. .	. .	9	. .	. . .	. . .
. .	1	. .	. .	1	. .	185	. .	. .	. .	. .	12	. .	66	8	7	. .	1.335	946
. .	. .	. .	. .	. .	. .	188	. .	. .	4	. .	12	. .	32	7	3	. .	1.520	1.300
. .	. .	. .	. .	. .	. .	58	. .	. .	. .	. .	1	. .	24	. .	. .	. .	385	. . .
. .	. .	. .	. .	3	. .	168	. .	. .	6	. .	10	. .	. .	10	8	1	1.420	1.631
. .	10	22	17	123	11	2.802	1	12	93	2	505	. .	656	40	100	21	68.283	5.898
. .	. .	2	. .	13	. .	381	. .	. .	13	. .	20	1	69	27	15	1	7.237	2.670
. .	. .	. .	. .	. .	. .	86	. .	. .	2	. .	. .	. .	20	1	. .	. .	1.192	31
. .	. .	2	. .	15	. .	470	. .	. .	15	. .	20	1	109	21	15	1	6.429	2.701
. .	. .	2	. .	. .	. .	503	. .	. .	5	. .	1	. .	115	19	12	3	4.578	2.227
. .	18	19	. .	24	. .	439	. .	1	10	1	10	1	118	22	19	5	3.382	3.791
. .	26	. .	. .	1	. .	126	. .	. .	1	. .	. .	. .	35	4	. .	. .	1.621	700
. .	44	12	. .	23	. .	585	. .	1	11	1	10	1	153	26	19	3	8.206	4.491
. .	14	6	. .	2	. .	215	. .	. .	7	. .	1	. .	106	3	3	5	2.718	152
. .	137	17	. .	. .	. .	297	. .	1	4	. .	. .	. .	125	9	7	1	4.267	1.053

Real

Länder, Art und Standort	Classen	Lehrpersonale: Directoren geistliche	Directoren weltliche	Ordentl. Lehrer geistliche	Ordentl. Lehrer weltliche	Supplent. u. Assist. geistliche	Supplent. u. Assist. weltliche	Nebenlehrer geistliche	Nebenlehrer weltliche	Schüler: öffentliche	Privatisten	n. d. Muttersprache: Deutsche	Slaven: Čecho-Slaven	Polen
Triest, Görz und Gradisca, Istrien.														
Triest, k. k.* Ober-Realschule	3	..	1	1	3	..	3	..	1	138	..	62	..	..
„ städt. Ober-Realschule	7	..	1	1	11	..	3	..	2	364	2	3	..	..
Görz, k. k. * Ober-Realschule	7	..	1	2	8	..	3	..	3	243	1	40	..	..
Pirano, k. k.* Ober-Realschule	3	..	1	1	1	..	7	..	1	43	..	..	..	..
Summe	..	..	4	2	23	..	22	..	7	781	3	107	..	..
Tirol und Vorarlberg.														
Innsbruck, k. k.* Ober-Realschule	7	1	..	2	10	1	2	..	3	218	..	202	..	1
Roveredo, k. k.* Ober-Realschule	7	..	1	2	4	..	6	..	1	102	4	28	..	..
Feldkirch, k. k. * Realschule [1])	3	..	..	..	4	..	..	1	..	30	..	30	..	..
Summe	..	1	1	4	18	1	8	1	4	350	4	260	..	1
Böhmen.														
Prag, k. k. deutsch.*Ober-Realsch.	6	..	1	1	11	..	3	1	3	379	6	443	230	..
„ k. k. böhm.* Ober-Realsch.	5	..	1	1	10	..	9	..	7	637	2	4	554	..
Böhm.-Leipa, Communal-Ober-Realschule	6	..	1	1	5	..	4	..	4	362	9	310	64	..
Budweis, Communal-Ober-Realschule	6	..	1	1	9	..	3	..	3	394	..	261	133	..
Elbogen, Communal-Ober-Realschule	[2]) 3	..	1	1	2	..	9	..	1	229	13	241	1	..
Jičin, städt. Unter-Realschule	3	1	..	1	3	..	2	..	1	246	11	2	253	..
Königgrätz, Communal-Ober-Realschule	3	..	1	2	3	..	3	..	..	245	7	2	242	..
Kuttenberg, Communal-Ober-Realschule	6	..	1	1	8	..	1	..	1	384	5	4	385	..
Leitmeritz, Communal-Ober-Realschule	6	..	1	1	9	..	3	..	3	335	3	403	129	1
Leitomyšl, Communal-Ober-Realschule	6	..	1	1	6	..	4	..	..	213	..	6	209	..
Pardubitz, Communal-Ober-Realschule	6	..	1	..	8	1	3	..	..	436	1	5	422	..
Pilsen, Communal-Ober-Realschule	6	..	1	1	10	..	3	..	4	481	3	121	363	..
Pisek, Communal-Ober-Realschule	6	..	1	1	9	..	1	..	1	268	4	2	270	..
Rakonic, Stifts- und Communal-Ober-Realschule	6	1	..	3	2	..	6	..	1	170	1	2	139	..
Reichenberg, Stifts- und Communal-Ober-Realschule	6	1	..	3	3	..	4	..	1	289	1	235	35	..
Rokičan, städtische Realschule	3	..	1	1	2	..	2	..	..	72	..	..	78	..
Summe	..	3	12	20	104	1	67	1	30	3.668	61	2.063	3.647	1

[1]) Diese Unter-Realschule ist mit dem Real- und Ober-Gymnasium daselbst vereint und unterrichten die Lehrer derselben.
([2] In Verbindung mit einem Real-Gymnasium.

schulen 1872.

Schüler: nach der Muttersprache: Slaven: Ruthenen	Serben, Kroat. und Slovenen	Italiener, Ladiner und Friauler	Rumänen	Magyaren	Andere	nach dem Religionsbekenntnisse: Katholiken: lateinischen Ritus	griechischen Ritus	Griechisch-orientalische	Evangelische: Augsburger Confession	Helvetischer Confession	Israeliten	Andere	Vom Schulgeld Befreite	Stipendisten	Bei der Maturitätsprüfung wurden reif erklärt	nicht reif erklärt	Betrag des Schulgeldes (Gulden)	Betrag der Stipendien (Gulden)
. .	19	75	. .	. .	2	142	. .	2	4	. .	8	2	46	5	. .	. .	1.410	815
. .	6	324	. .	. .	31	305	. .	3	1	. .	57	. .	91	4	7	3	3.216	650
. .	51	121	. .	. .	2	203	. .	. .	8	. .	3	. .	64	5	9	1	1.152	674
. .	. .	46	. .	. .	. .	46	. .	. .	. .	. .	. .	. .	12	5	. .	. .	107	460
. .	76	566	. .	. .	35	696	. .	5	13	. .	68	2	213	19	16	4	5.885	2.599
. .	. .	15	. .	. .	. .	216	. .	. .	2	. .	. .	. .	87	9	8	2	2.967	408
. .	. .	78	. .	. .	. .	106	. .	. .	. .	. .	. .	. .	30	. .	3	1	1.580	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	30	. .	. .	. .	. .	. .	. .	16	1	. .	. .	240	44
. .	. .	93	. .	. .	. .	352	. .	. .	2	. .	. .	. .	133	10	11	3	4.787	452
. .	. .	. .	. .	. .	12	527	. .	. .	23	2	133	. .	223	27	11	1	12.344	4.537
. .	1	. .	. .	. .	. .	633	. .	. .	2	22	2	. .	299	11	22	3	8.913	2.118
. .	. .	. .	. .	. .	. .	338	. .	. .	6	4	26	. .	51	4	18	. .	5.168	440
. .	. .	. .	. .	. .	. .	364	. .	. .	. .	. .	30	. .	65	. .	18	. .	4.283	. .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	226	. .	. .	1	. .	15	. .	. .	. .	15	1	. . .	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	243	. .	. .	2	3	7	. .	16	. .	. .	. .	1.380	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	223	. .	. .	4	10	8	. .	54	1	. .	. .	4.434	84
. .	. .	. .	. .	. .	. .	348	. .	. .	1	20	20	. .	57	6	15	1	3.666	937
. .	1	1	. .	2	1	492	. .	. .	9	. .	39	. .	97	16	18	1	7.777	3.820
. .	. .	. .	. .	. .	. .	197	. .	. .	11	. .	7	. .	27	1	13	1	2.400	105
. .	. .	. .	. .	. .	. .	404	. .	. .	10	. .	23	. .	79	2	25	2	1.500	420
. .	. .	. .	. .	. .	. .	431	. .	. .	1	. .	52	. .	92	7	9	. .	5.000	484
. .	. .	. .	. .	. .	. .	262	. .	. .	. .	. .	10	. .	122	4	10	. .	2.283	299
. .	. .	. .	. .	. .	. .	164	. .	. .	. .	. .	7	. .	12	. .	8	. .	1.392	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	265	. .	. .	4	. .	21	. .	20	4	6	. .	4.238	413
. .	. .	. .	. .	. .	. .	70	.	. .	. .	. .	5	. .	44	2	. .	. .	372	74
. .	2	1	. .	2	13	5.187	. .	. .	74	63	405	. .	1.258	85	188	10	65.170	13.771

nach am Real- und Ober-Gymnasium.

Real

Länder, Art und Standort	Classen	Lehrpersonale: Directoren: geistliche	Directoren: weltliche	Ordentl. Lehrer: geistliche	Ordentl. Lehrer: weltliche	Supplent. u. Assist.: geistliche	Supplent. u. Assist.: weltliche	Neben-lehrer: geistliche	Neben-lehrer: weltliche	Schüler: öffentliche	Privatisten	n. d. Muttersprache: Deutsche	Slaven: Čecho-Slaven	Slaven: Polen
Mähren.														
Brünn, k. k.* Ober-Realschule .	7	. .	1	2	12	1	14	. .	8	795	15	603	207	. .
" Communal-Realschule .	5	. .	1	1	7	. .	3	. .	4	255	. .	80	178	. .
" Privat-Ober-Realschule mit Öffentlichkeits-Recht	7	. .	1	1	14	. .	6	. .	3	129	. .	124	5	. .
Auspitz, Land.-Unt.-Realschule	4	. .	1	1	2	. .	3	. .	. .	75	1	45	31	. .
Iglau, Landes-Ober-Realschule .	5	. .	1	1	7	1	5	. .	1	398	3	221	150	. .
Kremsier, Com.-Unt.-Realschule	3	. .	1	1	4	. .	3	. .	2	186	3	91	98	. .
Olmütz, k. k.* Ober-Realschule .	7	. .	1	1	6	. .	11	. .	3	543	3	328	218	. .
Prossnitz, Priv.-Unt.-Realschule mit Öffentlichkeits-Recht . .	2	. .	1	1	. .	. .	2	. .	2	86	. .	. .	86	. .
Sternberg, Land.-Unt.-Realsch.	4	. .	1	. .	3	1	1	. .	2	111	2	103	8	. .
Teltsch, Land.-Unt.-Realschule	4	. .	1	1	4	. .	2	. .	3	88	. .	3	85	. .
Znaim, Landes-Ober-Realschule	6	. .	1	. .	9	1	3	. .	2	307	. .	219	85	. .
Summe .	. .	. .	11	10	65	4	53	. .	31	2.976	27	1.819	1.181	. .
Schlesien.														
Troppau, k. k.* Ober-Realschule	7	. .	1	1	13	2	9	. .	3	645	. .	513	95	30
Teschen, Communal-Realschule	4	. .	1	1	2	. .	3	. .	3	166	2	96	26	40
Jägerndorf, Com.-Realschule .	4	. .	1	1	2	. .	4	. .	1	97	. .	94	3	. .
Summe .	. .	. .	3	3	17	2	16	. .	7	908	2	703	124	70
Galizien.														
Lemberg, k. k.* Ober-Realschule	6	. .	1	1	8	. .	20	. .	5	896	29	118	. .	736
Krakau, k. k.* Ober-Realschule	5	. .	1	1	. .	. .	17	. .	1	343	2	. .	. .	347
Jaroslau, Com.-Unt.-Realschule	4	. .	1	1	1	. .	4	. .	2	181	5	3	. .	168
Sniatyn, Com.-Unt.-Realschule	3	. .	1	2	. .	3	. .	. .	. .	45	. .	. .	. .	41
Tarnopol, k. k.* Unt.-Realschule	3	. .	1	2	5	. .	1	. .	1	89	3	30	. .	58
Summe .	. .	. .	5	7	14	5	42	. .	9	1.556	39	151	. .	1.330
Bukowina.														
Czernowitz, griech.-orientalische Ober-Realschule	7	. .	1	3	8	. .	12	3	2	484	3	301	1	119
Dalmatien.														
Zara, k. k.* Unter-Realschule .	4	. .	1	2	2	. .	2	1	. .	41	9	1	. .	. .
Spalato, k. k.* Ober-Realschule	7	. .	1	1	3	. .	4	2	2	73	. .	. .	. .	. .
Summe .	. .	. .	2	3	5	. .	6	3	2	114	9	1	. .	. .
Zusammen .	. .	4	59	77	439	14	291	8	171	18.118	231	10.152	5.072	1.552

¹) Ausserdem 8 Militär-Stipendisten; die Höhe der Stipendien nicht angegeben.

schulen 1872.

Schüler: nach der Muttersprache – Slaven: Ruthenen	Slaven: Serben, Kroat. und Slovenen	Italiener, Ladiner und Friauler	Rumänen	Magyaren	Andere	nach dem Religionsbekenntnisse – Katholiken: lateinischen Ritus	Katholiken: griechischen Ritus	Griechisch-orientalische	Evangelische: Augsburger Confession	Evangelische: Helvetischer Confession	Israeliten	Andere	Vom Schulgelde Befreite	Stipendisten	Bei der Maturitätsprüfung wurden reif erklärt	Bei der Maturitätsprüfung wurden nicht reif erklärt	Betrag (Gulden): des Schulgeldes	Betrag (Gulden): der Stipendien
. .	. .	. .	. .	. .	. .	599	. .	. .	15	. .	196	. .	346	6	26	2	11.678	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	254	. .	. .	3	. .	1	. .	105	. .	. .	. .	3.579	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	86	. .	. .	8	. .	35	. .	3	. .	13	1	. . .	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	67	. .	. .	. .	. .	9	. .	4	1	. .	. .	897	150
. .	. .	. .	. .	. .	. .	274	. .	. .	1	7	119	. .	55	5	. .	. .	4.340	332
. .	. .	. .	. .	. .	. .	146	. .	. .	. .	. .	43	. .	24	. .	. .	. .	2.640	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	491	. .	. .	1	1	53	. .	232[1])	9	31	5	7.206	468
. .	. .	. .	. .	. .	. .	86	. .	. .	. .	. .	. .	. .	17	. .	. .	. .	840	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	108	. .	. .	. .	. .	5	. .	17	. .	. .	. .	1.440	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	82	. .	. .	. .	. .	6	. .	22	1	. .	. .	834	140
. .	. .	1	. .	2	. .	291	. .	. .	. .	. .	16	. .	68	5	. .	. .	3.093	530
. .	. .	1	. .	2	. .	2.484	. .	. .	28	8	483	. .	893	27	70	8	36.747	1.620
. .	. .	. .	. .	7	. .	568	1	. .	10	. .	66	. .	203	16	20	6	10.264	1.629
. .	. .	. .	. .	6	. .	125	. .	. .	6	. .	37	. .	53	. .	. .	. .	2.470	. . .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	94	. .	. .	1	. .	2	. .	18	. .	. .	. .	1.020	. . .
. .	. .	. .	. .	13	. .	787	1	. .	17	. .	105	. .	274	16	20	6	13.754	1.629
71	. .	. .	. .	. .	. .	735	71	. .	12	4	97	6	584	8	. .	. .	9.233	1.270
. .	. .	. .	. .	. .	. .	309	. .	. .	5	1	32	. .	136	6	. .	. .	5.066	715
15	. .	. .	. .	. .	. .	119	17	. .	2	. .	47	1	80	5	. .	. .	1.437	718
4	. .	. .	. .	. .	. .	41	3	. .	. .	. .	1	. .	27	. .	. .	. .	139	. . .
4	. .	. .	. .	. .	. .	55	6	. .	. .	. .	31	. .	48	. .	. .	. .	1.022	. . .
94	. .	. .	. .	. .	. .	1.259	97	. .	19	5	208	7	875	19	. .	. .	16.897	2.703
24	. .	2	40	. .	. .	192	16	62	20	. .	191	6	140	14	. .	. .	1.474	814
. .	3	46	. .	. .	. .	46	. .	4	. .	. .	. .	. .	40	. .	. .	. .	616	. . .
. .	43	30	. .	. .	. .	71	. .	. .	. .	. .	2	. .	27	. .	6	. .	784	. . .
. .	46	76	. .	. .	. .	117	. .	4	. .	. .	2	. .	67	. .	6	. .	1.400	. . .
118	329	800	57	180	59	15.746	115	85	308	79	1.999	17	5.117	311	469	68	242.393	40.116

I.

IV. Die Hochschule.

A. Universitäten
(und nächstverwandte Aastalten).

Wiewohl die Geschichte der Prager Universität bis zum Jahre 1348, jene der Wiener bis zum Jahre 1365 zurückreicht und sowohl in der Periode des Vorherrschens der Scholastik, als seit dem Siege des Humanismus nicht ruhmlos verlaufen war,[1]) so fand doch **Maria Theresia** beide Hochschulen in einem Zustande tiefsten Verfalls und die Corporationen, in deren Händen sie lagen, in der vollständigsten Apathie, jedes Strebens nach erneutem Aufschwunge bar. Noch bedeutungsloser erschienen die drei in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts entstandenen kleinen Universitäten von Gratz, Innsbruck und Olmütz. Diess führte von selbst dazu, dass die Staatsgewalt, welche sich eben damals ihrer ganzen Machtfülle bewusst zu werden anfing, auch eine principielle, systematische Neu-Ordnung der Universitäts-Verhältnisse in die Hand nehmen und mit energischer Beseitigung aller Hindernisse sowohl den Plan der Reform als die Mittel zu seiner Ausführung beschaffen musste.[2])

Der ältere Swieten begann (1749) mit der Reform der medicinischen Facultät in Wien, deren Direction er selbst übernahm; die Gehalte der neu zu berufenden Professoren für Chemie, Botanik, Anatomie und Chirurgie, praktische Medicin wurden auf den Staatsschatz übernommen und reichlich bemessen,[3]) die strengen Prüfungen für Aerzte, Chirurgen und Pharmaceuten sammt dem ganzen Taxenwesen neu geregelt; die Kaiserin zog auch die Ernennungen an sich und schuf gleichzeitig die Hilfsanstalten, welche jener Facultät das Lehr- und Forschungsmaterial liefern sollten. Der neue, ohne Befragung der Universität oder der Jesuiten entworfene Studienplan für die philosophische und die theologische Facultät[4]) mit sehr eingehender Regelung des Rigorosenwesens folgte zunächst (1752); endlich (1753) wurde auch der

1) Abgesehen von der grossen politisch-kirchlichen Rolle, welche die Prager Universität wiederholt gespielt hatte.

2) Es lag diess um so näher, als ein von der Regierung im Jahre 1687 angeregter Reform-Versuch für Wien an dem Wunsche der Universität gescheitert war, „Alles beim Alten zu lassen," die neuerlichen Reformbestrebungen Karl's VI. desshalb schon mit dem directen Eingreifen des Staates in das Unterrichtssystem, in den statutarischen und corporativen Bestand der Wiener Universität begonnen hatten.

3) Beträge zwischen 2000 und 5000 fl. galten damals für unerhört.

4) Doch wurden zu Directoren beider Facultäten Jesuiten ernannt: P. Frantz für die philosophische, P. Dobiel für die theologische Facultät, aber dem Wiener Erzbischofe als Protector unterstellt. Auch hatten an letzterer die Dominicaner und Augustiner bestimmte Lehrkanzeln inne. Die erstere trat mit den ersten staatlichen Organisirungen aus dem Kreise der Universität in jenen der Mittelschule über.

juridischen ein Lehrplan, mit Einbeziehung der Rechtsphilosophie, des Staatsrechtes, des Lehenrechtes und des einheimischen Civilrechtes und probeweiser Zugabe einer Lehrkanzel für Geschichte provisorisch vorgezeichnet und eine Anzahl von (ebenfalls reichlich dotirten) Professoren ernannt.[1]) Da die Universität diesen Reformen gegenüber sich theils passiv theils widerstrebend verhielt, wurde ihr die eigone Vermögensverwaltung (abgeschon von den Witwen-Societäten) entzogen, ihre Jnrisdiction sehr beschränkt, ihr Einfluss in Sachen der Wissenschaft und der Lehre sammt der Leitung der Bücher-Censur, sowie die Betheiligung an der Verwaltung zahlreichor Stiftungen gänzlich beseitigt, die Vergebung aller Lehrkanzeln auf dem Wege der Concursausschreibung angoordnet (1759).

Anch an der Prager Universität wurde der Wiener Lehrplan für die philosophische und theologische Facultät eingeführt (1754), der juridischen ein dreijähriger, jedoch ohne vorgoschriebene Anfeinanderfolge der Gegenstände, mit regelmässiger Abhaltung von Prüfungen und gänzlichem Verbote der Privat-Vorlesungen vorgezeichnet, für die medicinische so weit vorgesorgt, als es die Geldmittel erlaubten. Anch in Prag bewios sich die Universitäts-Corporation der Reform abgeneigt nnd wurde desshalb in ähnlicher Weise behandelt wie die Wiener.

Die Reform der medicinischen Facnltät zn Wien bewährte sich in nnglaublich knrzer Zeit auf das Glänzondste; bald strömten ihr die Zöglinge ans den cnlturstolzesten Theilen Dentschlands zu. Aber die jnridische (obwohl nenerdings mit der Statistik erweitert) lobte nnr in Martini, die theologische und philosophische bliebon die Domaine des Jesuitonordens.[2])

Sofort nach Swietens Tode (1772) nnd der Anfhebung des Jesuitenordens (1773) wurde desshalb die Studien-Hofcommission mit weiteren Verbesserungs-Vorschlägen beanftragt.[3]) Mit Begeisterung berichtete Birkenstock über die Einrichtungen nnd Erfolge der *Georgia Augusta*, auch andero dentsche Universitäten (Bonn, Heidelberg, Erfnrt) wurden als Vorbilder für eine gründliche

1) Director wurde J. Fr. v. Bourguignon. Das Studium war fünfjährig: I. Rechtphilosophie, Geschichte des römischen Rechts, lostitutionen; II. ond III. Pandekten, Kirchenrecht, Strafrecht; IV. und V. allgemeines Staats- und Völkerrecht, Lehenrecht, deutsches Staatsrecht, deutsche Reichsgeschichte, diplomatische Geschichte des XVII. ond XVIII. Jahrhunderts.

2) Schon im Jahre 1759 wurde die Direction der theologischen Facultät dem Domherro S. A. von Stock übertragen, jene der philosophischen zwischen dem Domherro Simen und van Swieteo getheilt, ohne dass dadurch der Orden seine Vorherrschaft in beiden eingebüssl hätte. — Auch als die Lehrkanzel der von der Ethik abgetrennten „Politik" an Sonuenfels übertragen wurde, stand er der philosophischen Facultät vielmehr gegenüber, als er ihr angehörte seine Collegien wurden für Theologen uod für alle Candidaten des politischen und richterlicheo Staatsdienstes obligat erklärt.

3) Auch alle Directionen wurden neu besetzt: die theologische (anfänglich durch den Bischof J. F. Grafen voo Gondola, 1774 aber) durch den Abt von Braunau, St. Rautenstrauch, die juridische durch deo Staatskanzlei-Hofrath F. F. Schrötter, die medicinische (anfänglich durch deo Leibarzt J. A. Kestler v. Rosenheim, dann) durch den Leibarzt Hofrath Störk, die philosophische durch deo Hofbibliotheks-Director F. A. Kollar.

Reform studirt, und Martini als Generalien-Referent der Studien-Hofcommission entwarf den Plan einer Reform, welcher für die Universitäten das geworden wäre, was der Hess'sche für die Gymnasien.

Er theilte aber auch das Schicksal des letzteren, ungeachtet die Kaiserin selbst sich anfänglich zu seinen Gunsten aussprach; die Selbstständigkeit, welche er der Universität und ihrer autonomen Entwicklung zudachte, die mit der Reform verbundene Nothwendigkeit einer Ergänzung des Lehrstandes vom ausserösterreichischen Deutschland her, die Wahrscheinlichkeit unvermeidlicher Einbeziehung nicht-katholischer Personen in denselben fand allzu viele und mächtige Gegner. In den massgebenden Kreisen wog die Ansicht vor, dass auch die Universität nur eine Staatsanstalt, deren Einrichtung möglichst gleichmässig im ganzen Reiche geordnet werden müsse, und ihr Lehrkörper eine Behörde sei, deren strenge bindende Amtsinstruction in den vorgeschriebenen Lehrbüchern liege, die Wissenschaft in erster Linie den Zwecken des Staates und der Regierung zu dienen habe.[1])

Die neuen Studienpläne, welche gleichzeitig allen Universitäten des Reichs vorgezeichnet wurden, bildeten nur die für Wien entworfenen Swieten'schen weiter aus; doch machten sie bereits hinsichtlich der Obligaterklärungen von Lehrfächern keinen Unterschied zwischen den Richtungen des künftigen Berufs der Studirenden, beschränkten die Immatriculation auf den Beginn des Studienjahres, schrieben die Aufeinanderfolge der Lehrfächer mit Semestral- und Annual-Prüfungen und förmlicher Classenbestimmung vor, modificirten neuerdings die Rigorosen-Ordnung und das Taxenwesen.

Die theologischen Studien waren nunmehr fünfjährig, so dass im I. Jahrgange theologische Encyklopädie, Kirchengeschichte und hebräische Sprache, im II. griechische Sprache, Hermeneutik, Patristik und Geschichte der theologischen Literatur, im III. und IV. Dogmatik, Moral und Kirchenrecht (letzteres aber bei der juridischen Facultät), im V. Polemik, praktische Moral und Pastoral-Theologie gelehrt und gelernt werden musste.

Der Plan für die juridischen Studien verlegte in den zweiten Jahrgang die Pandekten, das deutsche und österreichische Privatrecht, wies den gesammten III. dem damals so bedeutungsschweren Kirchenrechte zu und vertheilte den bisherigen Lehrstoff des IV. und V. Jahrgangs so, dass in jenem

---

1) Der jüngere Swieten sprach diese Ansicht bei einem späteren Anlasse so aus: „Die Göttinger Universität ist ohne alle Beziehung auf die Nationalbildung, Universität nur dem Namen nach, eigentlich eine lehrende Akademie der Wissenschaften, welche alle Zweige von Kenntnissen versammelt, um Ausländern einen Reiz zu bieten, dorthin zu kommen, — ihre ganze Verfassung also sowohl von Seite der Lehrer als der Regierung, Finanzspeculation. Die österreichische Studien-Verfassung hingegen hängt mit der allgemeinen Nationalerziehung genau zusammen. . . . . . Bei einem solchen Endzwecke . . . . . . kann die Wahl und Ordnung der Studien nicht der Jugend selbst . . . . . . oder den Aeltern überlassen werden, denn die Bürger eines wohlbestellten Gemeinwesens müssen nicht als Kinder der Privatleute, sondern als Kinder des Staates, nicht nach dem Privaturtheile, sondern nach dem Gebote der öffentlichen Weisheit erzogen werden."

das allgemeine Staats- und Völkerrecht, das deutsche und erbländische Staatsrecht und das Lehenrecht, in diesem die Reichs-Geschichte, die österreichische Geschichte und die europäische Statistik zu absolviren war. Nebstdem gab es Privat-Collegien (gegen Honorar) über diplomatische Geschichte der Neuzeit, Reichs-Praxis, österreichische Gerichts- und Kanzlei-Praxis, historische Hilfswissenschaften. — Zur Praxis bei höheren Gerichtsstellen konnten nur promovirte Doctoren zugelassen werden; wohl aber durfte sich zu den Rigorosen melden, wer auch nicht den fünfjährigen Studiencurs ordnungsmässig zurückgelegt hatte.[1])

Für die medicinische Facultät wurden im Allgemeinen die bestehenden Einrichtungen bestätigt: ihre vier Professoren lehrten in fünf Jahrgängen Chemie und Botanik, Anatomie und Chirurgie, Physiologie und *materia medica*, Pathologie und *praxis clinica;* später kam noch ein fünfter Professor, für Zoologie und Mineralogie, hinzu. In den theoretischen Fächern galt auch hier die schulmässige Vortrags- und Behandlungsweise der übrigen Facultäten, die praktische Lehrschule bewegte sich freier und blieb fortan die Stätte grosser wissenschaftlicher Erfolge, deren ununterbrochene Tradition in der gelehrten Welt die verdiente Anerkennung fand.

Das in solcher Weise festgestellte Studiensystem der Universitäten sagte dem Geiste, in welchem **Joseph II.** und der jüngere Swieten, so wie Sonnenfels, nunmehriger Generalien-Referent der Studien-Hofcommission, die Hochschulen auffassten, zu sehr zu, als dass es nicht hätte consequent fortgebildet werden sollen.

Schon die kaiserliche Entschliessung vom 29. November 1781 erklärte, dass die Zahl der vorhandenen Universitäten „für die Zwecke des Staates" zu gross sei, und wünschte auch Beschränkung der Zahl der Professoren und der Studirenden, da „Jene, welche die Studien der Universität frequentiren, nur die ausgesuchtesten Talente sein müssen."[2]) Eine weitere Verfügung schloss Alles vom Unterrichte aus, „was die jungen Leute nachher entweder selten oder gar nicht zum Besten des Staates gebrauchen oder anwenden können", und beschränkte („in Folge dessen") den Gebrauch der lateinischen Unterrichts-Sprache auf einen Theil der theologischen Studien, liess für die Vorträge über Pastoral und Geburtshilfe nebst der deutschen auch die anderen Landessprachen zu.

Sofort wurden die Universitäten zu Gratz, Innsbruck und Olmütz in Lyceen verwandelt (1782), denen statt der medicinischen Facultät nur ein niederes „chirurgisches Studium" angehörte, hingegen in Lemberg eine neue Universität begründet. Auch an den Universitäten zu Wien und Prag entfiel jede Concurrenz von Lehrkräften für ein Fach, indem „ein tüchtiger Lehrer

1) Die Direction der juridischen Studien überging schon im Jahre 1776 an F. J. v. Heinke.

2) Dennoch wurden durch zahlreiche Anordnungen Alle, welche eine (selbst untergeordnete) Stellung im Staatsdienste anstrebten, zu den Universitäts-Studien gedrängt.

der vereinfachten und genau vorgezeichneten Aufgabe nachzukommen vermöge."[1])

In den Lehrplänen der drei höheren Facultäten[2]) trat das Streben nach Zeitgewinn und nach praktischer Brauchbarkeit des Unterrichtes in den Vordergrund.

Die theologischen Studien wurden im Jahre 1785 auf vier, im Jahre 1788 auf drei Jahre beschränkt, die Patristik, die Geschichte der theologischen Literatur und die Polemik ganz beseitigt, die Hermeneutik und Dogmatik möglichst eingeengt, hiefür aber den absolvirten Theologen der einjährige Aufenthalt in einem General-Seminar behufs praktischer Seelsorge-Uebungen vorgeschrieben. Wie das Kirchenrecht, hatten die Theologen nunmehr auch die Kirchengeschichte gemeinsam mit den Juristen zu hören.[3])

Bei dem juridischen Studium beschränkte sich die Aenderung darauf, dass die „politischen Wissenschaften" in den Kreis desselben übergingen (1784) und sich hieran auch ein Unterricht über „politische Gesetzkunde" schloss. Eine Reduction der Jahrgänge auf vier wurde zwar beschlossen, aber nicht ausgeführt.

Die theoretischen Studien der Mediciner wurden (1786) auf drei Jahre beschränkt (I. Naturgeschichte, Chemie, Anatomie und Chirurgie; II. Physiologie, Operationslehre, Geburtshilfe; III. Pathologie, *materia medica*) und ein viertes Jahr der Praxis am Krankenbette zugewiesen. Daneben bestand ein niederes chirurgisches Studium („für Civil- und Land-Wundärzte") mit 2 Jahrgängen (I. Anatomie und Chirurgie; II. Operationslehre, Geburtshilfe, Praxis am Krankenbette, nebst einem kurzen medicinisch-theoretischen Unterrichte über die häufigst vorkommenden inneren Krankheiten).[4])

Alle eigenmächtigen Abänderungen an den vorgeschriebenen Lehrbüchern oder Zusätze zu denselben wurden untersagt (1783), von dem Erfolge der Semestral- und Annual-Prüfungen das Aufsteigen in einen höheren Jahrgang abhängig gemacht (1784). Auch für die juridische und medicinische Facultät (nicht aber für das niedere chirurgische Studium) wurden Unterrichtsgelder (mit dem damals hohen Betrage von 30 fl.) eingeführt, ihre Verwendung zu Stipendien angeordnet, deren Verleihung anfänglich der Studien-Hofcommission selbst vorbehalten blieb.[5]) Befreiungen vom Unterrichtsgelde waren zulässig.

---

1) Doch wurde den angestellten Professoren gestattet, auch ausserordentliche Vorlesungen gegen Honorar zu halten.

2) Die philosophische als solche bestand nun gar nicht mehr, da sie nur als Fortsetzung des Gymnasiums behandelt wurde und ihre Curse grösstentheils einen für alle Studien gemeinsamen Uebergangs-Unterricht bildeten, wesshalb sie auch bis zum Jahre 1848 aus der gegenwärtigen Darstellung entfällt.

3) Es war nur Consequenz der Principien Josephs II., dass alle theologischen Lehranstalten der Diöcesen und Ordenshäuser aufhören mussten.

4) Doch konnten auch die Kreisärzte einen Privat-Unterricht aus den chirurgischen Fächern ertheilen.

5) Eine gleiche Verwendung fand ein Theil der Seminarstiftungen, Convictsfonde u. dgl. m.

Um die letzten Reste corporativer Sonderrechte der einzelnen Universitäten zu beseitigen, wurde Gleichstellung aller österreichischen Hochschulen im Range und gegenseitige Anerkennung ihrer Doctorate verordnet[1]), die völlige Verschmelzung der Universitäts-Fonde mit den Studienfonden durchgeführt, die gesonderte Universitäts-Jurisdiction vollständig aufgehoben, die Realitäten-Verwaltung an die Staatsgüter-Administration übertragen, den Studirenden die Immatriculation freigegeben.[2])

Dass eine selbstständige wissenschaftliche Thätigkeit der Lehrenden in diesen Einrichtungen keine Aufmunterung finden konnte, ist klar.[3]) Allein auch ihr nächster Zweck würde nicht erreicht, indem die Studirenden, von der Masse des Lehrstoffs und der Kürze der Unterrichtszeit[4]) gleichmässig bedrängt, durch oberflächliches Memoriren eben nur den mässigsten Anforderungen genügten[5]), das Erlernte aber bis dahin, wo sie desselben im praktischen Leben bedurften, grösstentheils wieder vergessen hatten. Die halbgebildeten, geistig unreifen Jünglinge entschädigten sich überdiess für die Last des Studienzwangs nur zu gerne durch verschiedenen Unfug innerhalb und ausserhalb des Hörsaals[6]). — Heinke's Promemoria galt auch von den drei höheren Facultäten.

Leopold's II. Regierung versprach endlich den Ueberzeugungen Martini's den Sieg; die Selbstverwaltung der Lehrkörper[7]) erweckte rasch eine neue Thätigkeit derselben, das Institut der Privat-Docenten fand Eingang, die Semestral- und Annual-Prüfungen hörten auf[8]), ein Theil der Lehrfächer wurde aus der Zahl der allgemein obligaten ausgeschieden, der Lehrbücher-Zwang gemildert, aber auch die lateinische Sprache wieder in grösserem Umfange zur Lehrsprache erhoben. Herbeiziehung ausländischer Gelehrter aus allen Fächern lag im persönlichen Wunsche des Kaisers.

---

1) Bisher galten nur die in Wien erlangten für das ganze Reich, alle übrigen nur für das betreffende Land. Auch jetzt wurde die Ausübung der Advocatie und der medicinischen Praxis in Wien an die Bedingung der Einverleibung in die betreffende Facultät gebunden.

2) Joseph II. eröffnete durch das Toleranz-Patent (1781) den Akatholiken den bisher nur *dispensando* gestatteten Zutritt zum Doctorsgrade und liess die Israeliten zu den Universitäts-Studien (1782), später selbst zur Erlangung akademischer Grade zu.

3) Doch wurde das Verbot der Abweichung von den Lehrbüchern in der verschiedensten Weise umgangen.

4) Bei der grossen Zahl der Prüflinge absorbirten nämlich die Semestral- und Annual-Prüfungen noch in jedem Jahrgange 10–12 Wochen.

5) Die meisten Professoren hielten Correpetitionen über den Inhalt ihrer eigenen Vorlesungen und legten den mildesten Massstab an die Classificationen.

6) Nur die Zöglinge der General-Seminarien und des praktischen medicinischen Jahrgangs machten diessfalls eine Ausnahme.

7) Doch wurden die theologischen Studien der Oberaufsicht des Episcopats, die juridischen jener der Appellations-Gerichte (Oberlandesgerichte), die medicinischen jener der Landes-Protomediker untergeben.

8) Nur wenn die schriftliche Schlussprüfung nicht mit dem Calcul der Leistungen während des Semesters übereinstimmte, fand noch eine mündliche Prüfung statt.

Der Rückschlag kam rasch. Zwar Rottenhann vorschloss sich keineswegs der Anerkennung des Vorzugs deutscher Universitäten; er wollte, dass der Zwang in der Ordnung der Vorlesungen nur die wesentlich nothwendigen Lehrgegenstände betreffe und jene, bei welchen die Ordnung der Ideen nicht eine bestimmte Folge der Vorlesungen erfordert, nach der Convenienz der Studirenden früher oder später genommen worden können; er billigte die Gliederung der Vorlesungen nach Semestern statt nach Jahrgängen und befürwortete die Einführung von Collegiengeldern. Nur eine strengere Disciplin hielt er für nothwendig und wollte dieselbe einerseits auf allgemein obligate Vorlesungen über Ethik und die sonntägige Exhorte, andererseits auf die Institution des Sittengerichts stützen. Die Autonomie der Lehrkörper an den Universitäten wünschte er aufrecht erhalten zu sehen, schlug aber auch eine Contrellirung der Professoren durch Stenographirung ihrer Vorträge, Prüfung ihrer Schüler von Seite anderer Gelehrten, häufige unvermuthete Inspectionen von Seite ernannter Oberaufseher jedes Studienzweiges vor. — So wie die philosophischen Studien in den für alle höheren Facultäten gemeinsamen Vorbereitungscurs, den „Lycealcurs," und den „zur Bildung eigentlicher Gelehrten in den verschiedenen philosophischen Fächern bestimmten „höhern Curs" geschieden wurden, sollte übrigens eine ähnliche Einrichtung auch für Theologen und Juristen Platz greifen und nur bei der medicinisch-chirurgischen Studien-Abtheilung die bisherige Gliederung fortbestehen.

Allein die definitive Entscheidung über die Gestalt der Universitäten griff viel weiter vor das Jahr 1790 zurück.

Den im Jahre 1802 wiedereingeführten Studiendirectoren [1]) wurde ein sehr weit reichender Einfluss auf die Studien selbst, aber auch auf die Doctoren-Collegien eingeräumt. „Ohne sie darf von den Professoren nichts geändert oder hinzugefügt und in keinem Stücke von Vorschrift und Ordnung abgewichen werden." Der Director (in Wien der Vice-Director) beaufsichtigte die Professoren in moralischer und literarischer Hinsicht, er controllirte die in aller Strenge wieder eingeführten Semestral- und Annual-Prüfungen und die Ausstellung der Zeugnisse, er allein konnte Anträge auf Verbesserungen im Studienwesen stellen. Der Director (welcher sich diessfalls nicht vertreten lassen durfte) war zugleich Präses des Doctoren-Collegium's, bestätigte die Decanswahl, leitete und beaufsichtigte die Rigorosen; die Directoren waren Mitglieder des akademischen Senats.

---

1) General-Directoren wurden: für die theologischen Studien Domherr A. Spendou, bis 1813, für die juridischen wieder F. J. Freiherr v. Heinke, 1803 aber schon Hofrath F. Zeiller, für die medicinischen wieder der kais. Leibarzt, Hofrath A. Freiherr v. Störk, welchem 1803 der einflussreiche A. (Freiherr v.) Stift als Leibarzt und Director folgte. Für die Detailgeschäfte der Studiensachen in Wien wurden ihnen nunmehr regelmässig Vicedirectoren beigegeben. Stift übernahm auch nicht das Referat bei der im Jahre 1808 hergestellten Studien-Hofcommission, für welches L. (Freiherr) v. Türckheim bestellt wurde.

Um die Professorenstellen ihres äusseren Ansehens noch mehr zu entkleiden, wurden selbst in Wien die glänzenden Besoldungen der Theresianischen Zeit aufgehoben und die Gehalte für die theologische Facultät allgemein nach dem Senium mit 1000 fl., 900 fl. und 800 fl. (nur in Wien mit 1200 fl., 1000 fl. und 900 fl.), für die juridische ebenso mit 1500 fl., 1400 fl. und 1200 fl., für die medicinische nach den Lehrfächern in ähnlicher Weise bemessen. Die Gestattung der Privat-Docentur hörte auf[1]; hiefür trat die Institution der vom Staate ernannten und besoldeten Assistenten und Adjuncten und der Gebrauch ein, temporäre Lücken durch Supplenten auszufüllen. Für Wien allein wurde von dem System der Concurs-Prüfungen abgesehen.

Alle Wahl der Studirenden zwischen verschiedenen Lehrfächern wurde fortan auf ein Minimum beschränkt; auch durften nur (mit besonderer Bewilligung zugelassene) Ausländer, welche durch ihre Studien keinerlei Berechtigung in Oesterreich zu erwerben beabsichtigten, sich auf einzelne Lehrfächer eines Studien-Curses beschränken. Inländer konnten regelmässig nur innerhalb der ersten vierzehn Tage des Studienjahres inscribirt werden; die Hörer des Jus und der Medicin mussten sich bei der ersten Inscription in ihrer Facultät zugleich der Immatriculirung unterziehen. Das Aufsteigen in einen höheren Jahrgang wurde strengstens an den Erfolg der Prüfungen des nächstvorangehenden gebunden, bei Ausstellung der Zeugnisse über diesen Erfolg an öffentlich Studirende aber stets auch die Classification des Fleisses im Besuche der Vorlesungen und des sittlichen Betragens angeordnet; ein Contrahiren des Studien-Curses war unzulässig. Das Studium an ausländischen Universitäten wurde unbedingt verboten und für ungiltig erklärt; kein Inländer durfte ein Diplom einer nicht-österreichischen Anstalt annehmen.

Endlich folgten die Studienpläne für die einzelnen Facultäten mit einer Reihe sehr detaillirter Instructionen für Directoren, Professoren, Assistenten u. s. w. bis zu den „anatomischen Dienern" herab.

Für die **theologischen Studien** wurde im Wesentlichen die frühere Einrichtung beibehalten[2], jedoch die seit Aufhebung der General-Seminarien[3] nothwendig gewordene Anweisung zur praktischen Seelsorge innerhalb des Studien-Curses in einen IV. Jahrgang verlegt. Sonach wurde dem I. Jahrgange die Kirchengeschichte (wieder innerhalb der theologischen Facultät zu lehren), biblische Archäologie, hebräische Sprache und Exegese des alten Testa-

1) Nicht einmal ein angestellter Professor durfte andere Vorträge halten, als die ihm ausdrücklich zugewiesenen.

2) Die durch Rottenhann veranlassten trefflichen Ausarbeitungen des Abtes Pfrogner von Tepl und des Hofraths Canonicus Zippe fanden keine Berücksichtigung, da das Princip der ausschliesslichen Regelung des theologischen Unterrichts durch den Staat festgehalten wurde.

3) Die General-Seminarien waren seit den letzten Tagen Joseph's II. nach und nach aufgehoben, theologische Lehranstalten der Diöcesen und Ordenshäuser, gegen Einhaltung des Studienplans, wieder (und zwar mit dem kais. Handschreiben vom 25. März 1802 allgemein) gestattet worden.

ments; dem II. griechische Sprache [1]) und Exegese des neuen Testaments, Kirchenrecht (an der juridischen Facultät) und Erziehungskunde (an der philosophischen zu hören)[2]); dem III. Dogmatik und Moraltheologie; dem IV. Pastoral, Katechetik und Methodik (beide Fächer an der Lehrer-Bildungsanstalt) zugewiesen. [3]) Als Freifächer wurden die orientalischen Dialekte und die höhere Exegese behandelt. Alle Gegenstände, mit Ausnahme jener des IV. Jahrganges, mussten wieder in lateinischer Sprache gelehrt werden. Eine Adjunctur bestand gemeinsam für die Lehrfächer der Dogmatik, Moral und Pastoral.

An den Lyceen zu Linz, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Olmütz und Lemberg [4]), an den theologischen Lehranstalten der Diöcesen und Ordenshäuser wurden anfänglich dreijährige theologische Curse zugelassen, aber allmälig (bis 1814) überall vierjährige eingeführt. Die Lehrer der theologischen Lehranstalten (an denen auch Kirchenrecht, Erziehungskunde und Landwirthschaftslehre vorzutragen war) mussten, nach Ablegung einer concursartigen Prüfung, durch die politische Landesbehörde bestätigt sein, die Zöglinge den philosophischen Curs vorschriftsmässig zurückgelegt haben; von der Einhaltung des Lehrplans und dem Gebrauche adprobirter Lehrbücher hatte sich der Director des k. k. theologischen Studiums der Provinz zeitweilig zu überzeugen. Für verdiente Professoren solcher Anstalten bewilligte die Regierung Remunerationen, die Besoldung Einzelner übernahm sie ganz.

Für die juridische Facultät wurde im Jahre 1804 eine neue Vertheilung der Lehrfächer vorgenommen[5]), wornach im I. Jahrgange Rechtsphilosophie, allgemeines Staats- und Völkerrecht, österreichisches Strafrecht und Statistik, im II. römisches Recht und Reichsgeschichte, im III. Kirchenrecht, Lehenrecht und deutsches Staatsrecht, im IV. Politik, politische Gesetzkunde, österreichisches Civilrecht, Wechselrecht, Civilprocess und Geschäftsstyl zu lehren, die Reichspraxis aber nur als Freifach zu behandeln war.

Als sich aber zwei Jahre später der tausendjährige Zusammenhang Oesterreichs mit dem deutschen Reiche löste, schien das Entfallen der auf letzteres Bezug nehmenden Lehrfächer selbstverständlich, während auch das römische und Kirchenrecht, auf ein Minimum reducirt, nur noch provisorische Aufnahme

---

1) Schwächeren Studirenden konnte die Prüfung aus der hebräischen und griechischen Sprache erlassen werden; auch in den anderen Fächern konnte sich ihre Prüfung auf die minder schwierigen Materien beschränken.

2) Am Laibacher Lyceum war für den II. Jahrgang auch das Studium der slovenischen Sprache obligat.

3) Bis zum Jahre 1816 waren sämmtliche Theologen noch zum Besuche der Vorlesungen über Landwirthschaftslehre verpflichtet.

4) Die Lemberger Universität wurde in ein Lyceum verwandelt, da Galizien statt derselben die Krakauer erhalten hatte, und lebte auch nach dem Verluste der letzteren für Oesterreich (1809) nicht wieder auf. Die theologischen Studien an den Lyceen zu Klagenfurt und Laibach wurden nach Auflösung des Gratzer General-Seminars errichtet.

5) Auch hierbei wurde von den Rottenhann'schen, in einem eigenen Operate niedergelegten Vorschlägen wesentlich abgewichen.

in den Lehrplan fand, dessen grössten Theil nunmehr die juridische und politische Gesetzgebung Oesterreichs ausfüllte. Das „juridisch-politische" Studium erhielt sonach die Erklärung der gesammten einheimischen Gesetze und das richtige Verständniss ihrer Anwendung zur Aufgabe, welcher nur die Rechtsphilosophie, Politik und Statistik einen Anstrich allgemein wissenschaftlicher Behandlungsweise geben sollten. Hiernach wurde (laut des Lehrplans vom 13. Juli 1810) römisches Recht und Kirchenrecht [1]) im II. Jahrgange vereinigt, der III. dem österreichischen Civilrechte, dem Lehenrechte [2]), Handels- und Wechselrechte eingeräumt. Als Freifächer konnten ungarisches Recht, Bergrecht und Staatsrechnungs-Wissenschaft Platz finden. [3]) Das Privat-Studium der juridisch-politischen Wissenschaften wurde, unter Voraussetzung der regelmässigen Ablegung von Semestral- und Annual-Prüfungen, dem öffentlichen gleichgestellt.

Gleichzeitig wurde für Wien und Prag ein erhöhter Besoldungsstand (dort 3000 fl., 2500 fl. und 2000 fl., hier 2000 fl., 1500 fl. und 1200 fl.) bewilligt und nur der Professor der Statistik auf einen fixen Gehalt (dort 1500 fl., hier 1000 fl.) beschränkt. [4])

Für die höheren medicinisch-chirurgischen Studien brachte der Lehrplan vom 17. Februar 1804 die Ausdehnung von vier auf fünf Jahrgänge, so dass die ersten drei in dem bisherigen Stande blieben, der IV. und V. ausschliessend der speciellen medicinischen und chirurgischen Pathologie und Therapie sammt dem praktischen Unterrichte am Krankenbette gewidmet wurde. [5]) Die wachsende Ausdehnung einzelner Lehrfächer, namentlich der Anatomie und Chemie, und die immer mehr einen wissenschaftlichen Charakter annehmende Betreibung der Chirurgie und Pharmacie, der Augen- und Zahn-Heilkunde, endlich der gerichtlichen Arzneikunde und medicinischen Polizei veranlasste die Feststellungen des Studienplans vom 12. October 1810, durch welchen der I. Jahrgang auf eine Encyklopädie der medicinischen Wissenschaften, Anatomie und Naturgeschichte beschränkt, Chemie und Pharmacie im II. Jahrgange neben die Physiologie gestellt, hingegen in den III. auch die Lehre von den chirur-

---

1) Israeliten durften zwar die Vorlesungen über das Kirchenrecht besuchen, aber weder Prüfungen noch Rigorosen aus demselben ablegen.

2) Nur in Krakau und Lemberg trat an die Stelle des Lehenrechts das ehemalige polnische Recht; hingegen hörten in Prag die bisher vorgeschriebenen Vorlesungen über böhmisches Privatrecht (so wie im I. Jahrgange jene über böhmisches Staatsrecht) auf.

3) Der Besuch der Vorlesungen über Landwirthschaftslehre, welcher seit 1804 für sämmtliche Juristen obligatorisch war, wurde 1811 für alle freigegeben, welche nicht eine Anstellung im ökonomischen Fache auf dem Lande suchten.

4) Ausser diesen beiden Universitäten besass kein juridisches Studium einen eigenen Professor der Statistik, diese Wissenschaft wurde an den übrigen Anstalten von dem Professor der Politik und politischen Gesetzkunde gelehrt. — Auch hörte im Jahre 1810 das juridische Studium am Linzer Lyceum auf.

5) Diese Ausdehnung des praktischen Unterrichts verdankte man insbesondere dem Einflusse einer Celebrität der Wiener medicinischen Schule, J. P. v. Frank.

gischen Operationen, die Geburtshilfe und Augenheilkunde übertragen, dem IV. noch die Thierarzneikunde, dem V. die gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei beigegeben wurde. — Das niedere chirurgische Studium[1]) wurde dahin umgestaltet, dass der allgemeine theoretische medicinische Unterricht schon im I. Jahrgange ertheilt, in denselben auch eine Encyklopädie des chirurgischen Studiums und eine Uebersicht der Physiologie aufgenommen, im II. hingegen nebst der chirurgischen die medicinische Praxis am Krankenbette (letztere für die gewöhnlichst vorkommenden einfachen Fälle, mit dem entsprechenden Unterrichte in specieller Pathologie und Therapie) geübt, Thierarzneikunde und gerichtliche Arzneikunde gelehrt wurde.[2]) — Als Freifach sollte an Universitäten und Lyceen der „Unterricht über Rettungsmittel für Scheintodte oder plötzlich in Lebensgefahr Gerathene" eingeführt werden.

Vortragssprache sollte bei den Lehrfächern der Physiologie, allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie für die Mediciner wieder die lateinische sein; Strenge bei den Semestral- und Annual-Prüfungen wurde eingeschärft. Für Ausländer durften die Professoren Privatvorlesungen halten, zu denen aber kein Inländer zugelassen werden konnte. Fast für jede Lehrkanzel der medicinisch-chirurgischen Studien-Abtheilung wurde ein Assistent (Adjunct, Prosector) bewilligt.

Auch das bisher ganz dem Privat-Unterrichte anheimgegebene pharmaceutische Studium wurde schon im Jahre 1804 geregelt und auf Naturgeschichte, Chemie und Pharmacie ausgedehnt.[3])

In diesen Formen wurde das österreichische Universitätswesen seither streng erhalten und in den Jahren 1815 und 1816 auch auf die neu oder wieder erworbenen Provinzen ausgedehnt[4]), wobei namentlich das lombardisch-venetianische Königreich für mannigfache weitläufige Reglements und Instructionen Raum bot. Im Jahre 1816 wurde das Lyceum in Lemberg wieder zur Universität erhoben, im Jahre 1826 entstand die Universität Innsbruck, im Jahre 1827 Gratz und Olmütz abermals, ohne dass hiedurch etwas an ihrer inneren Einrichtung sich änderte, also namentlich ohne Herstellung vollständiger medicinisch-chirurgischer Studien.

Die wichtigsten Modificationen, welche in den nächstfolgenden Jahrzehnten eintraten, waren folgende:

---

1) Ein solches allein bestand an den Lyceen zu Gratz, Klagenfurt, Innsbruck, Olmütz und Lemberg.

2) Als Aufnahmsbedingung für das niedere chirurgische Studium wurde nur die Absolvirung der Volksschule verlangt.

3) Diejenigen Pharmaceuten, welche vollständige Gymnasialbildung mitbrachten und zwei Jahre den Fachstudien oblagen, konnten seither das Doctorat der Chemie erlangen.

4) Als Rest der Salzburger Universität wurde die theologische Facultät mit dem Rechte der Doctor-Promotion aufrecht erhalten, neben derselben bestand ein chirurgisches Studium. Das chirurgische Studium von Klagenfurt wurde im Jahre 1832 aufgehoben, da ein solches in Laibach fortbestand.

a) Bezüglich der theologischen Studien:[1])

α) die allmählig (seit 1825) durchgeführte Verweisung sämmtlicher Candidaten des Curat-Clerus einer Diöcese, vom Beginne ihrer theologischen Studien an, in das bischöfliche (erzbischöfliche) Seminarium; [2])

β) das gänzliche Verbot des Privat-Studiums[3]) der Theologie (1826);

γ) die Errichtung des höheren geistlichen Bildungs-Instituts zum h. Augustin in Wien für Candidaten des theologischen Doctorgrads (1821);

δ) die Begründung einer k. k. theologischen Lehranstalt zu Wien für beide evangelische Confessionen (1819), mit einem dreijährigen Studien-Curse[4]), vorwiegend deutscher Unterrichts-Sprache und zahlreichen Stipendien.

b) Bezüglich der juridisch-politischen Studien[5]):

α) die Einreihung der Finanz-Gesetzkunde (hauptsächlich der Zoll- und Monopols-Ordnung und des Gefällen-Strafgesetzes) unter die Obligatlehrfächer des zweiten Jahrgangs (1837);

β) die Beschränkung des Privat-Studiums (1827) durch die Forderung einer besonderen Bewilligung von Seite der politischen Landesbehörde und des Nachweises der Qualification und Verlässlichkeit des Privatlehrers.[6])

c) Bezüglich der medicinisch-chirurgischen Studien[7]):

α) der Lehrplan vom 31. März 1833, wodurch die Thierarzneikunde in den III., die Augenheilkunde in den V. Jahrgang übertragen, Candidaten des chirurgischen Doctorgrades die Verpflichtung zum wiederholten Besuche der Vorlesungen über specielle chirurgische Pathologie und Therapie und Operationslehre, sowie des chirurgisch-praktischen Unterrichts im V. Jahrgange, der Vorlesungen über Augenheilkunde in einem eilften

---

1) Die General-Direction der theologischen Studien bekleidete 1813—1831 der Abt des Schottenstifts, Andreas Wenzel, 1832—1840 J. Pletz, seither Fr. Zenner, beide letztere hervorragende Mitglieder des Wiener Domcapitels.

2) Da in Innsbruck kein Seminar bestand, fehlte demgemäss auch das theologische Studium.

3) Bisher war dasselbe noch den Candidaten des Piaristen-Ordens gestattet.

4) I. Hebräische und griechische Sprache, Einleitung in das Bibel-Studium, Exegese des neuen Testaments, ältere Kirchengeschichte; II. Exegese des neuen und des alten Testaments, Dogmatik, Moral; III. neuere Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Pastoral; — durch alle drei Jahrgänge Uebungen im mündlichen und schriftlichen Vortrage.

5) Die General-Direction ging von Zeiller im Jahre 1816 an den Hofrath L. v. Fölsch über; ihm folgte 1821 der Vorstand der Finanz-Procuratur, J. G. Ritter von Rössler, 1825 Appellationsrath K. Schwabel v. Adlersburg, 1832 Hofrath J. Weiss v. Starkenfels, 1836 Hofrath A. Ritter v. Pleppart, 1847 Regierungsrath J. H. v. Kremer.

6) Der von Rössler entworfene, nur nach dem Bedürfnisse des praktischen Staatsdienstes erweiterte Lehrplan und die Umarbeitung desselben durch Adlersburg blieben in den Acten begraben.

7) Die Direction der Facultät behielt Stift bis 1836, worauf sie an J. Ritter v. Raimann überging, welcher aber erst im Jahre 1844 nach Türckheim's Tode das Referat bei der Studien-Hofcommission wieder damit vereinigte; 1847 folgte W. v. Well.

Semester auferlegt, das niedere chirurgische Studium[1]) auf 3 Jahre (I. allgemeine Einleitung, Botanik, Physik, Chemie, Anatomie; II. Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, *materia medica,* Geburtshilfe, Thierarzneikunde; III. specielle medicinische und chirurgische Pathologie und Therapie, Operationslehre, Praxis am Krankenbette, Augenheilkunde, gerichtliche Arzneikunde), das pharmaceutische auf 2 Jahre (I. Naturgeschichte, II. Chemie und Pharmacie) erweitert[2]), die Abhaltung von Vorträgen über Rettungsmittel neuerdings verfügt, jene von Vorlesungen über Diätetik, Krankenpflege, Zahn-Heilkunde, Frauen- und Kinder-Krankheiten u. s. w. begünstigt, das Rigorosenwesen bezüglich des Doctorats und des Magisteriums der Chirurgie, der Diplomirung von Augenärzten und Accoucheurs neu geordnet wurde;

β) die Reorganisirung und Erweiterung des Wiener Thierarznei-Instituts (1824), welches sowohl zur Ausbildung von Aerzten und Chirurgen zu eigentlichen Veterinärs, als auch von gelernten Hufschmieden zu Kurschmieden bestimmt war, überdiess einen Unterricht für Beschlagschmiede, für Viehbeschauer, für Landwirthe, für Gestütsbeamte, für Hirten, für Bereiter u. dgl. ertheilte und mit einem Thierspitale in Verbindung stand;

γ) die Errichtung des pathologische Museums in Wien (1829), mit Vorträgen über pathologische Anatomie u. s. f.[3]);

δ) die Einrichtung eines vollständigen medicinisch-chirurgischen und eines niedern chirurgischen Studiums an der Wiener Josephs-Akademie für Militär-Zöglinge, mit der *facultas promovendi* (1822).

Wenn aber auch das seit 1802 und 1804 geschaffene Universitätssystem im Allgemeinen fortbestand, verschloss man sich doch der Erkenntniss seiner unheilvollen Wirkungen, namentlich seit dem Schlusse des dritten Decenniums unseres Jahrhunderts, nicht ganz.[4]) Die nur durch ausgebreiteten Schmuggel gemilderte geistige Absperrung gegen den vorgeschrittenen Westen, die offen ausgesprochene Missachtung der Wissenschaft und ihrer Lehrer von Seite vieler

---

1) Aufnahmswerber des chirurgischen und des pharmaceutischen Studium's mussten sich über die absolvirten Grammaticalclassen, die letzteren überdiess über die ordnungsmässige Erlernung der Pharmacie und eine vierjährige Servirzeit ausweisen. In das chirurgische Studium konnten aber auch solche Jünglinge Aufnahme finden, welche nach der dritten Hauptschul-Classe durch drei Jahre bei einem bürgerlichen Wundarzte in der Lehre standen oder zwei Jahre eine Vorbereitungsschule der barmherzigen Brüder als Novizen des Ordens besuchten.

2) Adspiranten des Magisteriums der Chirurgie mussten den III., jene des Doctorats der Chemie den II. Jahrgang ihres Studiums wiederholen; beide hatten sich über die vorangegangene Absolvirung der Humanitäts-Classen auszuweisen.

3) Doch wurde erst im Jahre 1844 das Lehrfach der pathologischen Anatomie für obligat erklärt.

4) Selbst ein literarischer Vorkämpfer der politischen Reaction, Jarke, schrieb: „Der Geist der Wissenschaft hatte von den hohen Schulen dieses Landes Abschied genommen und seit Menschengedenken in der Jurisprudenz, wie in der Theologie, kein österreichischer Professor einen deutschen, geschweige denn einen europäischen Namen gehabt. Der Ruf der meisten Universitätsgelehrten war nicht über die Bannmeile ihres Aufenthaltsorts hinausgedrungen."

staatlicher und kirchlicher Würdenträger Oesterreichs[1]) wurde immer schmerzlicher empfunden, die Knechtschaft der juridischen Studien im Dienste der einseitigen Routine für Ausübung eines praktischen Berufes, die immer weiter greifende Ueberlieferung der theologischen an den Episcopat, trotz aller einengenden Schranken laut beklagt, die freiere Bewegung der ausser Berührung mit den Staatstendenzen stehenden medicinischen Studien mit um so grösserem Neide betrachtet, als mit den Leistungen derselben auch fortan der Glanz europäischer Anerkennung sich verband. Aus der Mitte der Lehrkörper selbst gingen, ungeachtet des trostlosen Indifferentismus der Mehrzahl ihrer apathischen oder eingeschüchterten Glieder[2]), doch auch Anregungen zu Reformen hervor, welche der Wissenschaft auf der Hochschule volle Geltung, ihren Lehren tiefere Begründung verschaffen wollten, und fanden im Rathe des Monarchen ihren Widerhall.

Zuerst (1836) wurde die Studien-Hofcommission aufgefordert, die theologischen Studien einer Umgestaltung zu unterziehen. Die von Zenner, nach Einvernehmung des gesammten Episcopats, gelieferte Ausarbeitung (1839) unterwarf die bestehende Einrichtung einer umständlichen Kritik und fügte einen Reform-Entwurf bei. Allein die kaiserliche Resolution vom 11. December 1841 vertagte die Entscheidung und stellte nur die Beseitigung der Obligat-Erklärung des Hebräischen und Griechischen, sowie die Trennung der generellen Dogmatik von der speciellen in Aussicht.[3])

Im Jahre 1845 wurde eine Commission zur Reorganisirung der medicinisch-chirurgischen Studien niedergesetzt, und als ihr Referent legte St. Endlicher schon nach wenigen Monaten den neuen Studienplan vor, welcher für den Lehrkörper wieder eine Mitwirkung bei Leitung der Facultät und ihrer Studien in Anspruch nahm, eine Vervielfältigung der Lehrkräfte durch Zulassung von Docenten und Vermehrung der eigentlich medicinischen Lehrfächer, hingegen die Uebertragung der Lehrkanzeln für Naturgeschichte und Chemie an die philosophische Facultät begehrte. Die Studien-Hofcommission trat demselben sofort bei (Juli 1846).

Rasch folgte hierauf jener für die juridisch-politischen Studien (November 1847). Um dem Unterrichte eine gleichmässig den Anforderungen der Wissenschaft und jenen des Staatsdienstes entsprechende Einrichtung zu geben, wurde die Zahl der allgemein obligaten Fächer auf Rechtsphilosophie, österreichisches Staatsrecht, praktisches Völkerrecht, Kirchenrecht, Lehenrecht, österreichisches Civil- und Strafrecht, Handels- und Wechselrecht, Jurisdictionsnorm,

---

1) Bei zahlreichen Anlässen wurde den Studienbehörden die möglichste Sparsamkeit gegenüber den höheren Studien eingeschärft.

2) Die Einführung des Probe-Trienniums für die Professoren der höheren Studien (1826 hatte ihre Abhängigkeit nicht wenig verschärft.

3) Die kais. Entschliessung vom 14. März 1843 sanctionirte bald darauf eine noch ausgedehntere Einflussnahme des Episcopats, als die bisherige, auf die theologischen Studien.

Verfahren ausser Streitsachen, Politik und politische Gesetzkunde beschränkt, römisches Recht und Civilprocess (für Candidaten des Justizdienstes), Statistik (für Candidaten des politischen Dienstes und Cameralisten), Finanzgesetzkunde (für letztere) als relativ obligat erklärt, eine grosse Anzahl von Freifächern geschaffen. Hinsichtlich der Autonomie der Lehrkörper und der Docentur schloss sich der Entwurf jenem Endlicher's an, die Reihenfolge der Fächer wurde freigegeben, das Institut der Semestral-Prüfungen beseitigt.

Nun trat auch Zenner wieder mit dem auf Grund der Festsetzungen von 1841 umgearbeiteten Plane für die theologischen Studien hervor, welcher gleichfalls Selbstverwaltung der Lehrkörper verlangte. Die Studien-Hofcommission genehmigte ihn, zwei Monate vor ihrem eigenen Ende.

Der Stand der österreichischen Universitäten im Jahre 1847 geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Universität	Theologische Studien		Juridisch-politische Studien		Medicinisch-chirurgische Studien			
	Professoren und Supplenten	Hörer	Professoren und Supplenten	Hörer	Professoren und Supplenten	Hörer: Mediciner	Hörer: Chirurgen	Hörer: Pharmaceuten
Wien	9	219	19	1462	28	437	363	86
Gratz	6	123	6	278	7	—	104	—
Innsbruck	—	—	6	141	8	—	24	—
Prag	8	214	10	519	39	123	106	45
Olmütz	7	184	5	141	7	—	63	—
Krakau	In der Reorganisation begriffen.							
Lemberg	8	254	8	320	8	—	66	—
Summe	38	994	54	2861	97	560	726	131

Eine Reformirung der Universitäten auf dem bisher eingeschlagenen Wege konnte dem regenerirten Oesterreich nicht genügen, und schon der erste Unterrichtsminister, Sommaruga, gab den Hochschulen volle Selbstverwaltung, Lehr- und Lernfreiheit (6. April 1868).

Feuchtersleben sprach sofort aus, dass ihre Einrichtungen sich möglichst denjenigen Deutschlands anschliessen sollen, „sowohl weil sie die bewährtesten

sind, als auch, weil der künftige Wechselverkehr zwischen beiderlei Hochschulen es fordert."

„Die Universitäten sind vor Allem Lehranstalten; man darf ihnen keine Stellung aufnöthigen, wodurch ihr Hauptzweck gefährdet werden könnte. Sie haben aber auch in den Studirenden durch Lehr- und Lernfreiheit die kräftige Entwicklung, durch Wissenschaft und angemessene Disciplin die Veredlung des Charakters zu bewirken."

„Die Facultäten bleiben in der bisherigen Gliederung erhalten[1]); nur in Wien bildet die evangelisch-theologische Lehranstalt eine zweite Abtheilung der theologischen Facultät."

„Die Hauptwissenschaften und ihre Hauptzweige werden durch ordentliche Professoren besorgt. Bei ihrer Berufung bildet Staatsangehörigkeit und Religionsbekenntniss (die theologische Facultät ausgenommen) keinerlei Schranke. Sie beziehen vertragsmässig festgestellte Gehalte und Dienstalterszulagen und erhalten nach 25 Dienstjahren die volle Pension."

„Neben ihnen gibt es ausserordentliche Professoren, Privatdocenten und Lehrer praktischer Fertigkeiten."

„Für die öffentlichen Collegien, deren Zahl und Ausdehnung in jedem Semester die Facultät bestimmt, ist kein Honorar, sondern nur das bisherige Unterrichtsgeld zu bezahlen. Jene Collegien müssen sich auf sämmtliche Gegenstände der Staatsprüfungen und Rigorosen erstrecken."

„Die Semestral- und Annual-Prüfungen sind aufgehoben."

„Wer sich einer Staatsprüfung oder einem Rigorosum unterziehen will, hat sich über eine bestimmte Anzahl von Semestern und Fachcollegien auszuweisen. Die Studirenden der Theologie haben nur das letzte Studienjahr in einem Seminar zuzubringen."

„Der Besuch österreichischer Universitäten durch Ausländer und ausländischer durch Oesterreicher ist gestattet."

„Die Studirenden dürfen Verbindungen zu Zwecken der Wissenschaft oder des geselligen Vergnügens eingehen; die beiden gewählten Senioren jeder Facultät haben ein Stimmrecht bei der Wahl des akademischen Senats und wohnen den Disciplinar-Verhandlungen gegen Studirende ihrer Facultät als Zeugen bei."

„An den selbstständig fortbestehenden theologischen Lehranstalten sind wenigstens die für ihre Studirenden nöthigsten Gegenstände aus dem Gebiete der philosophischen Facultät zu lehren."

Noch im Jahre 1848 wurde endlich das System, erledigte Lehrkanzeln an Universitäten (ausserhalb Wiens) nur im Wege einer Concursprüfung zu besetzen, principiell aufgegeben (11. December) und die Habilitirung von Privat-Docenten geregelt (18. December).

1) Im Principe wurde bereits am 13. August 1848 die Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums ausgesprochen, welches demgemäss auch zu Wien und Prag allmälig aufhörte.

Exner, welcher schon an Feuchterleben's Seite einen hervorragenden Einfluss auf Universitäts-Angelegenheiten genommen hatte, übte ihn auch in den ersten Zeiten des Ministeriums Thun, dessen Thätigkeit auf diesem Gebiete eine ebenso energische als erfolgreiche war.

An die Organisirung der akademischen Behörden (27. September 1849) schloss sich eine provisorische Disciplinar-Ordnung (13. October 1849), eine Vorschrift über die Anordnung der Vorlesungen an den Universitäten (30. Juni 1850) und die im liberalsten Geiste gehaltene Studien-Ordnung (29. September 1850) für die drei weltlichen Facultäten, welche zwar die Studiendauer behufs Zulassung zu Rigorosen oder Staatsprüfungen normirte, innerhalb derselben aber Wahl und Ordnung der Collegien freigab, alle Semestral- und Annualprüfungen beseitigte. Das Professoren-Collegium sollte mindestens zweimal im Semester zusammentreten, um die gemachten Erfahrungen über das Frequentiren der Studirenden auszutauschen. — Eine sehr freisinnige Bibliotheks-Ordnung (20. December 1849) machte Lehrenden und Lernenden die Bücherschätze der Sammlungen an Universitäten und Lyceen zugänglicher als bisher.

Ohne die Höhe der Gehalte der ordentlichen Professoren zu beschränken, wurden sie (26. October 1849) für Wien auf 1690 fl., für Prag auf 1365 fl., für Lemberg und Krakau auf 1260 fl., für Gratz, Innsbruck und Olmütz auf 1050 fl. mit zwei Decennalzulagen von je 210 fl. (in Wien und Prag 315 fl.) normirt.[1]) Schon am 12. Juli 1850 folgte die Einführung von Collegiengeldern.

Die „theoretischen Staatsprüfungen" für absolvirte Juristen wurden in die allgemeine (Rechtsphilosophie, Verwaltungslehre, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Geschichte und Statistik), judicielle (österreichisches Privat- und Strafrecht, Civil- und Straf-Process, Handels- und Wechselrecht, Verfahren ausser Streitsachen) und staatsrechtlich-administrative (Staatsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungs- und Finanz-Gesetzkunde) gegliedert, die Studirenden aber aufmerksam gemacht, dass sie ausser jenen Fächern je nach dem Zweige des Staatsdienstes, welchem sie sich widmen, noch andere Vorlesungen hören sollen[2]).

Die Lehrkanzeln der speciellen Naturgeschichte und der Chemie wurden aus den medicinischen in die philosophischen Facultäten übertragen, die Studirenden der Pharmacie denselben als ausserordentliche Hörer zugewiesen.

Mit grossem Eifer ging Thun daran, durch Berufungen aus Deutschland, namentlich von Lehrern der classischen Philologie, der Geschichte, des römischen Rechts und der Staatswissenschaften, Koryphäen der Wissenschaft

---

1) Die Gehalte der Professoren des niederen chirurgischen Studiums wurden mit 945 fl., jener des Professors der Veterinärkunde mit 630 fl. systemisirt, jene der theologischen Facultät zu Salzburg und der Diöcesan-Lehranstalten auf 840 fl. fixirt.

2) Solche Fächer waren: römisches Recht, See- und Bergrecht, gerichtliche Arzneikunde, Rechtsgeschichte, provincielles Privatrecht, Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung, Staatsrechnungs-Wissenschaft u. s. f.

und ihrer Lehre in Oesterreich einzubürgern. Die philosophischen Facultäten wurden ganz neu geschaffen und äusserten sofort in der Bildung von Lehrern für Mittelschulen eine segensreiche Wirksamkeit[1]). Mit grösster Opferwilligkeit wurden die Lehrmittel-Sammlungen ergänzt, Hilfsanstalten für die verschiedensten Zweige des Universitäts-Studiums begründet, der Concurrenz mehrerer Lehrkräfte für dasselbe Fach der weiteste Spielraum geöffnet. Dem frischen Leben in den Kreisen der Lehrenden entsprach die erwachte Selbstthätigkeit der Studirenden, welche sich namentlich aus allen Theilen des Reichs in Wien sammelten.

Bezüglich der theologischen Facultäten begnügte sich das Ministerium, den Unterricht in der Patrologie, dem Kirchenrechte und der Katechetik zu sichern, einzelne Freifächer zu begründen, die Semestral- und Annualprüfungen nur auf Verlangen der Studirenden oder der Leiter ihrer Studien vornehmen zu lassen. Die Zulassung von absolvirten Gymnasialschülern, welche keine Maturitäts-Prüfung abgelegt haben, als ausserordentlichen Hörern wurde zugestanden, aber nur den auf Grund eines Maturitäts-Zeugnisses aufgenommenen Schülern theologischer Lehranstalten seinerzeit die Erlangung des Doctorgrades gestattet. — Die evangelisch-theologische Lehranstalt wurde (3. October 1850) in eine „Facultät", jedoch ohne Incorporation in die Wiener Universität, verwandelt.

Die Universitäten entgingen aber auch dem Rückschlage nicht, welchem das österreichische Unterrichtswesen seit 1855 unterlag.

Die Lernfreiheit für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien wurde durch eine neue Studien-Ordnung (25. September 1855) und Staatsprüfungs-Vorschrift (12. April 1856) nahezu vollständig beseitigt, gleichzeitig der Wissenschaft des historischen Rechts eine vorwiegende, namentlich die philosophische Seite der Rechtslehre ganz zurückdrängende Bedeutung beigelegt.

Die Einrichtung der theologischen Studien sammt der Ernennung der Professoren gaben der VI. und der XVII. Artikel des Concordats in allem Wesentlichen den Bischöfen anheim, und nur aus Opportunitätsgründen vereinbarte der Episcopat unter sich einen gemeinsamen Studienplan (bekanntgemacht durch Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858). Bei Errichtung der theologischen Facultät in Innsbruck wurden die Lehrkanzeln derselben dem Jesuiten-Orden übergeben, dessen Mitglieder fast ganz ausserhalb Tirols und mehr als zur Hälfte ausserhalb Oesterreichs, namentlich in Rheinpreussen, Bayern und der Schweiz, heimatberechtigt sind.

Auch bezüglich der anderen Facultäten machte sich verschiedentlich die kirchliche Tendenz des Ministeriums fühlbar, und namentlich der katholisch

1) Am 20. October 1854 wurde an der Wiener Universität überdiess das „Institut für österreichische Geschichtsforschung" zur Heranbildung junger Männer für den Archivdienst, die Universitäts-Professur und die Geschichtschreibung selbst begründet.

confessionelle Charakter der Universitäts-Corporation zu Wien wurde selbst gegenüber Bonitz und seinen Verdiensten strenge gewahrt.

Seit dem Jahre 1860 fehlte es demnach nicht an fortwährenden Versuchen, die Stellung der Universitäten wieder im Sinne der Ideen Feuchtersleben's herzustellen und zu entwickeln. Allein die politischen Verhältnisse nahmen so vorwiegend die Aufmerksamkeit des Ministeriums in Anspruch, dass sich Schmerling's Fürsorge für den Lehrstand auf die Erwirkung der vollen Pensionsfähigkeit mit 30 Dienstjahren (1862) für alle Universitäts-Professoren und der Gleichstellung der theologischen mit den anderen (1864) beschränkte. Auch wurde die Gratzer Universität unter ihm durch die medicinischen Facultät erweitert.[1])

Allein mit grossem Nachdrucke drängte sich eben in jenen Tagen auch an die Universitäten die Sprachenfrage heran. Zuerst (1861) wurde die Polonisirung der Krakauer Universität durchgesetzt, mit so geringen Ausnahmen, dass die Reste des Gebrauchs deutscher Unterrichtssprache fast von selbst verschwinden mussten. Die ersten Schritte in gleicher Richtung an der Lemberger Hochschule folgten zunächst (1862). In Prag nahm die Zahl der Professoren für den Vortrag in čechischer Sprache zu und die Befähigung für denselben wurde als ein Moment des Vorzugs bei allen Besetzungen von Lehrkanzeln erklärt (1864). Die Errichtung solcher für den Unterricht in slovenischer Sprache an der Gratzer Universität wurde wiederholt urgirt.[2])

Die nationale Agitation nahm in den Jahren 1865—1867 überall erheblich zu und errang in Krakau und Lemberg nach 1868 neuen Boden, im Jahre 1870 wurde die erstgenannte Universität fast ausnahmslos, im Jahre 1871 die zweitgenannte grösstentheils dem Zusammenhange mit dem deutschen Culturleben entzogen.

Hasner und Glaser bemühten sich wieder, durch Herbeirufung hervorragender Capacitäten aus Deutschland die Lücken auszufüllen, welche die Zeit und das stete Schwanken der österreichischen Verhältnisse an den Hochschulen gerissen hatte. Auch regten sie eine wesentliche Verbesserung der äusseren Stellung der Professoren an, welche durch die beiden Gesetze vom 9. April 1870 (bezüglich des Gehaltes und seiner Erhöhung sowie einer zweckmässigen Regelung der Pensionsquoten) in das Leben trat.[3]) Eine grosse Sorgfalt wendeten sie der Vermehrung der Lehrmittel-Sammlungen, der Erweiterung der Hilfsanstalten, der Feststellung von Dotationen u. dgl. zu. Die Aufhebung der chirurgischen Studien wurde allgemein in Angriff genommen.

1) Die Olmützer Universität war seit der Aufhebung ihrer philosophischen Facultät (1852) fast von selbst erloschen, so dass schon im Herbste 1855 nur mehr die theologische Facultät erübrigte.

2) Abwechselnd mit diesem Projecte tauchte das andere der Errichtung einer Rechts-Akademie eventuell einer Universität, mit slovenischer Unterrichtssprache in Laibach auf.

3) Im Jahre 1871 folgte auf dem Verordnungswege, im Jahre 1872 auf dem Wege der Gesetzgebung die Gehaltserhöhung für die Professoren der theologischen Facultäten.

In allen jenen Beziehungen war auch Stremayr bemüht, das Universitätsleben emsig zu fördern.[1]) Die Aufhebung der Josephs-Akademie (1870) bot Gelegenheit, die vorzüglichen Lehrkräfte und reichen Sammlungen derselben für die Wiener Universität zu erwerben und an der Innsbrucker Universität wurde endlich die medicinische Facultät errichtet. Im Laufe der Jahre 1870 bis 1872 entstanden 45 neue (theils ordentliche, theils ausserordentliche) Universitäts-Professuren und 22 neue Assistentenstellen. Die Berufungen nahmen einen erfolgreichen Fortgang. Die Jahres-Dotationen für Sammlungen und Hilfsanstalten stiegen während des gleichen Zeitraumes um den Betrag von 24.000 fl., wozu noch einmalige Bewilligungen mit der Gesammt-Ziffer von mehr als 125.000 fl. traten. Ein Jahres-Credit von 15.000 fl. wurde mittelst des Staats-Voranschlags in Anspruch genommen, um wissenschaftliche Arbeiten im Allgemeinen, namentlich aber wissenschaftliche Reisen, ausgiebiger unterstützen zu können, und das Institut der Preis-Anfgaben für Studirende in das Leben gerufen. Endlich wurde der seit Decennien schmerzlich vermisste Neubau der Wiener und Gratzer Universität der kaiserlichen Schlussfassung zugeführt (1870), bei ersterer das chemische Institut (1871) und die meteorologische Centralanstalt (1872) bereits beendet. Auch in Prag und Krakau fanden erhebliche Neubauten Statt.

Von der grössten Erheblichkeit war das schon 1870 dem Reichsrathe vorgelegte, 1871 (durch den Minister Jireček) zurückgezogene, endlich 1872 mit geringen Abänderungen wieder vorgelegte Universitätsgesetz,[2]) welches den Universitäten den letzten Rest kirchlich-confessionellen Charakters abstreifte und die Doctoren-Collegien des Einflusses auf die Universitäts-Verwaltung enthob. Nicht minder wichtig ist die Rigorosen-Ordnung für die drei weltlichen Facultäten und eine Reihe vorbereitender Schritte für die Aufhebung der juridischen Studien-Ordnung.

Zugleich erwachte aber auch der Wunsch mehrerer Landeshauptstädte und anderer Städte nach Vervielfältigung der Universitäten, deren Professorenzahl seit 1847 sich fast verdreifacht, deren Besuch sich mehr als verdoppelt hat.

Die wichtigsten Bestimmungen über die gegenwärtige Organisation der österreichischen Universitäten und der nächstverwandten Anstalten lassen sich in folgende Puncte zusammenfassen.

---

1) Bis zum Jahre 1870 waren die Referate für die einzelnen Studienabtheilungen beim Unterrichts-Ministerium getheilt. Das theologische Referat führte 1850—1855 A. Gollmayer, bis 1857 Abt J. Simor, 1863 Weihbischof J. Kutschker, seither L. Freiherr v. Hohenbühel; das juridische seit 1849 E. Freiherr v. Tomaschek; das medicinische Well bis 1857, J. R. v. Nadherny bis 1863, seither Hofrath K. Rokitansky; das philosophische 1850—1864 J. Mozart, seither G. Heider. Im November 1870 übernahm das Gesammt-Referat für Universitäten R. v Ehrhart mit Beigebung fachmännischer Beiräthe (Weihbischof Kutschker, Professor Harum, Hofrath Rokitansky, Ministerialrath Jelinek). Seinem Tode (1873) folgte die abermalige Theilung des Referates zwischen die Sectionsräthe K. Lemayer (theol. und jur.) und L. Schulz v. Strassnicki (med. und phil.), mit Beibehaltung der Beiräthe.

2) Dasselbe erhielt die kais. Sanction am 27. April 1873.

1. Die Universitäten Wien, Gratz, Innsbruck, Prag und Krakau besitzen *sämmtliche vier Facultäten*; in Lemberg fehlt die medicinische Facultät, indem sich dort nur ein chirurgisches Studium befindet.

Ueberdiess bestehen die *evangelisch-theologische* Facultät zu Wien, die *katholisch-theologischen Facultäten* und die *chirurgischen Studien* zu Salzburg und Olmütz; doch wurde die gänzliche Auflassung dieser letzteren, sowie der gleichartigen Anstalt zu Lemberg, mit dem Schlusse des Studienjahres 1874/5 angeordnet. Unter den *theologischen Lehranstalten* ausserhalb der Universitäten befinden sich 20 Diöcesan-Lehranstalten[1]) und 15 Haus-Studien von Ordens-Provinzen oder Ordenshäusern[2]).

2. Den Universitäten klebt (von den theologischen Facultäten abgesehen) keinerlei *confessioneller Charakter* an; die Wirksamkeit eines hohen geistlichen Würdenträgers als Kanzler zu Wien und Prag ist auf die katholisch-theologischen Facultäten beschränkt.

3. Die Unterrichtssprache ist, mit Ausnahme des grössten Theils der theologischen Collegien zu Wien, Gratz, Innsbruck und Prag, Salzburg und Olmütz, vorwiegend die *deutsche*, zu Krakau und Lemberg die *polnische*[3]).

An der Innsbrucker Universität sind für die Rechtscandidaten italiänischer Zunge *italiänische* Vorträge über die wichtigsten Gegenstände der rechtshistorischen und der judiciellen Prüfung systemisirt. Zu Prag wurde eine Anzahl theils ordentlicher theils ausserordentlicher Professuren, sowie eine eigene Klinik, mit Anwendung der *čechischen* Unterrichtssprache in das Leben gerufen. In Krakau soll die deutsche Unterrichtssprache für die deutsche Sprachwissenschaft und Literatur erhalten bleiben. Zu Lemberg ist neben der polnischen auch die *ruthenische* Sprache für zulässig erklärt, die deutsche aber factisch durch die Bestimmung nahezu ausgeschlossen, dass Niemand eine Lehrkanzel erlangen kann, welcher nicht der polnischen und ruthenischen Vortragssprache mächtig ist.

4. Das *Lehrer-Collegium* einer Facultät besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, Privatdocenten und Lehrern im engeren Sinne des Wortes[4]).

5. *Ordentliche Professoren* sind diejenigen, welche als solche bei ihrer Ernennung bezeichnet sind; sie werden in der Regel nur für die Hauptfächer

1) Die katholischen zu Linz, Laibach, Brünn und Zara, theilweise auch zu Klagenfurt, die griechisch-orientalische zu Czernowitz werden von den Religionsfonden, die griechisch-orientalische zu Zara aus dem Staatsschatze erhalten.

2) Hievon besitzen jene der Franciscaner und Kapuziner in Trient nur zwei Jahrgänge, wogegen die nordtirolischen Provinzen beider Orden jeden Jahrgang ihres Haus-Studiums in einer anderen Stadt erhalten.

3) Die Pastoral-Theologie ist zu Wien, Salzburg, Gratz, Innsbruck, Prag und Olmütz deutsch, zu Krakau und Lemberg polnisch, überdiess aber zu Prag und Olmütz čechisch, zu Lemberg ruthenisch zu lehren. Auch an den theologischen Lehranstalten hat sie sich der Landessprachen zu bedienen.

4) Professoren einer Facultät, welche über Disciplinen einer anderen lesen wollen, bedürfen hierzu der Zustimmung der letzteren.

einer Studienabtheilung bestellt. Ihre Ernennung erfolgt, nach Einvernehmung des Professoren-Collegiums, über Antrag des Ministers durch den Kaiser.

Die systemmässige erste Gehaltsstufe an den weltlichen Facultäten beträgt für Wien 2200 fl., für Prag 2000 fl., für Gratz, Innsbruck, Krakau und Lemberg 1800 fl., an den theologischen Facultäten für Wien, Prag, Gratz und Lemberg[1]) um je 200 fl. weniger, für Salzburg und Olmütz 1400 fl. Die ordentlichen Professoren der drei weltlichen Facultäten erhalten für zehn in dieser Eigenschaft in der Zeit vom 1. Mai 1870 bis 1. Mai 1875 beendete Dienstjahre 1, für zwanzig solcher Jahre 2, für je fünf weiter zurückzulegende Dienstjahre eine Dienstalters-Zulage von 200 fl., die theologischen Professoren 1 für zehn, 2 für zwanzig vor dem 1. October 1876 beendete, 1 für je fünf weiter zurückzulegende Dienstjahre, — stets bis einschliesslich zum 25. Dienstjahre[2]). Die Activitäts-Zulage der VI. Rangs-Classe, in welche alle ordentlichen Professoren gehören, beträgt für Wien 800 fl., für Gratz, Prag, Krakau und Lemberg 480 fl., für Innsbruck 400 fl. Vertragsmässig können einzelnen ordentlichen Professoren höhere Bezüge, als die systemmässigen, gewährt werden[3]).

6. Ausserordentliche Professoren sind diejenigen, welche bei ihrer Ernennung als solche bezeichnet werden. Sie sind bleibend angestellt, und zwar entweder zur verstärkten Vertretung von Hauptfächern oder für Lehrfächer, welche nicht als Hauptfächer systemisirt sind, oder zur Anerkennung verdienstvoller Privat-Docenten.

Sie werden in gleicher Form, wie die ordentlichen Professoren, und zwar entweder ohne Gehalt oder mit einem von Fall zu Fall zu bestimmenden fixen Gehalte angestellt, haben keinen Anspruch auf Dienstalters-Zulagen, wohl aber auf die Activitäts-Zulage der VII. Rangs-Classe: 700 fl. in Wien, 420 fl. in Gratz, Prag, Krakau und Lemberg, 350 fl. in Innsbruck.

7. Privat-Docenten sind vom Staate nicht bestellte, sondern nur zugelassene Lehrer. Der Bewerber um die Habilitirung hat ein Doctor-Diplom, das *curriculum vitae,* das Programm seiner Vorlesungen und eine wissenschaftliche Abhandlung dem Professoren-Collegium vorzulegen[4]), welches ihn zu einem Colloquium und zu einer Probevorlesung zulässt[5]) und bei einem günstigen Ergebnisse die Habilitirung bei dem Minister beantragt.

1) Die theologischen Professoren zu Innsbruck werden nicht unmittelbar vom Staate besoldet, sondern aus der Pauschaldotation von 8400 fl. vom Orden erhalten; die Krakauer theologische Facultät konnte wegen verschiedener in Schwebe befindlicher Fragen noch nicht nach Art der übrigen organisirt werden.

2) Beim Anwachsen einer solchen Dienstalters-Zulage wird eine etwaige Personal-Zulage eingezogen oder verhältnissmässig vermindert, wenn sie nicht den Charakter einer Remunerirung freiwilliger ausserordentlicher Mehrleistungen an sich trägt

3) Factisch bestehen Gehalte bis zur Höhe von 6000 fl. — Die Professoren an den chirurgischen Studien bleiben bei dem Gehalte von 945 fl.

4) Active Feldärzte bedürfen auch der vorgängigen Bewilligung des Kriegs-Ministeriums.

5) Das Professoren-Collegium kann von der Vorlegung des Doctor-Diploms oder einer wissenschaftlichen Abhandlung, vom Colloquium und von der Probevorlesung Umgang nehmen.

Ein Privat-Docent hat keinen Anspruch auf Benützung der vom Staate beigestellten Lehrmittel-Sammlungen und muss für ein Lehrfach, welches besondere Lehrmittel voraussetzt, den eigenen Besitz derselben nachweisen. Auch ist sein Lehrbefugniss auf eine bestimmte Lehranstalt und Studienabtheilung beschränkt. Wenn er durch vier auf einander folgende Semester an dieser Lehranstalt und Studienabtheilung keine Vorlesung ankündigt, ist er seines Befugnisses verlustig und muss, sobald er wieder zu lesen wünscht, den Habilitations-Act erneuern.

Das den Mitgliedern der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien und der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag zugestandene Recht, ohne Habilitirung zu dociren, wurde in jüngster Zeit aufgehoben.

8. Lehrer im engeren Sinne sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft, sondern eine Kunst oder Fertigkeit vertreten, folglich auch die Lehrer der modernen Sprachen, wenn sie dieselben zunächst für den praktischen Gebrauch lehren.

9. Die vom Staate angestellten Mitglieder des Lehrer-Collegiums, insoferne sie nicht aus einer andern festen Stellung an eine Universität berufen werden, unterliegen dem Probe-Triennium, doch kann bei der Ernennung eine Nachsicht desselben Platz greifen, wenn besondere Umstände eine Ausnahme begründen.

Die Cumulirung einer Professur mit einem nicht systemmässig damit verbundenen Posten in einem anderen Dienstzweige bedarf einer besonderen kaiserlichen Ermächtigung. Inwieferne die Annahme eines Postens im Dienste eines Landes, einer Gemeinde, einer Corporation oder eines Privaten statthaft erscheine, entscheiden die allgemeinen Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen von Beamten. Demnach ist auch die Annahme von Verwaltungsraths-Stellen bei Erwerbsgesellschaften untersagt, wenn durch Ausübung der damit verbundenen Functionen die Erfüllung der Berufspflichten gehindert wird. Bei der Wahl eines theologischen Professors zum Domherrn wird sein Lehramt als erledigt angesehen.

Das gesammte an Universitäten angestellte Lehrpersonale ist pensionsfähig[1]). Die Pensionsberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 10. Dienstjahre[2]), welches Anspruch auf ein Drittheil des Gehalts (sammt Dienstalters-Zulage) gibt (mit je fünf weiteren Jahren wächst die Pension um ein Sechstheil); bei der Berechnung werden drei an einer Universität vollständig zurückgelegte Dienstjahre für vier gezählt, und zwar auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt Statt fand oder umgekehrt. Die als Privat-Docent an einer österreichischen Universität zu-

1) Nur die Professoren der Krakauer theologischen Facultät wurden für jetzt auch diessfalls ausgenommen.

2) Den meisten von fremden Universitäten an österreichische berufenen Professoren wurden desshalb gleich beim Dienstantritte zehn Dienstjahre als vollstreckt angerechnet.

gebrachte Dienstzeit kann nur ausnahmsweise eingerechnet werden. — Ein Professor, welcher das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, **kann**, ein solcher, welcher das 70. zurückgelegt hat, **muss** mit seinem ganzen Gehalte, sammt Dienstalters- und etwaiger Personal-Zulage, in den Ruhestand versetzt werden, behält jedoch die Wahlfähigkeit zu akademischen Würden und das Recht zu Vorträgen als Honorär-Professor.

Witwen der ordentlichen Professoren gebührt eine Pension von 500 fl., jenen der ausserordentlichen Professoren eine solche von 400 fl.

10. Die Professoren der Diöcesan-Lehranstalten werden vom Bischofe, auf Grund einer Concurs-Prüfung, vorgeschlagen und, falls die Regierung keine Einwendung erhebt, auch ernannt. Die aus dem Religionsfonde dotirten beziehen einen Gehalt von 840 fl. ohne weiteres Vorrückungsrecht und ohne Activitäts-Zulage, in der Pensionsberechtigung stehen sie anderen Beamten des Religionsfonds gleich. Allen anderen Professoren der Diöcesan-Lehranstalten, die nach entsprechender Verwendung in ihrem Lehramte dienstunfähig werden, ist der übliche Deficienten-Gehalt um 100 fl. für jedes im Lehramte zugebrachte Decennium zu erhöhen. Die Professoren an Ordensanstalten werden vom Ordensvorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher ihre Befähigung einer concursartigen Prüfung unterzieht; der Regierung steht gleichfalls das Recht der Beanständung zu.

11. An den medicinischen und philosophischen Facultäten bestehen **Assistenten**, an der theologischen Facultät zu Prag, vereinzelt auch noch an philosophischen Facultäten **Adjuncten**.

Dieselben werden aus jenen Bewerbern, welche nebst besonderer Vorliebe für das Fach unzweifelhafte Eignung zur Professur an den Tag legen,[1]) von dem Fach-Professor vorgeschlagen und vom Professoren-Collegium ernannt.[2]) Sie werden auf 2 Jahre bestellt, eine erste Verlängerung dieser Bestellung steht dem Professoren-Collegium, eine zweite dem Minister zu. Ihre Dienstzeit kann in besonders berücksichtigungswerthen Fällen bei ihrer einstigen Pensionirung als Professoren eingerechnet werden.

Die Assistenten der beiden Professoren der praktischen Chirurgie an der Wiener Universität können, wenn sie sich als Privat-Docenten habilitirt haben, in Stellvertretung der Professoren die Vorträge über chirurgische Operationslehre abhalten. Ueberhaupt aber können Assistenten der medicinischen Facultät nur mit Zustimmung des betreffenden Professors über eine Partie seines Faches unter seiner Controlle in solcher Weise lesen, dass jeder Widerspruch ihrer Lehre mit den vom Professor vorgetragenen Grundsätzen ausgeschlossen ist.

---

1) Die früher bestandenen Beschränkungen, dass sie mit keinem Professor oder Lehrer der gleichen Studienabtheilung nahe verwandt oder verschwägert, und dass sie nicht verehelicht sein dürfen, wurden im Jahre 1861 aufgehoben.

2) Für die chirurgischen Studien bestehen gleichfalls Assistenten, welche der Director ernennt.

12. An den theologischen Lehranstalten nnd chirurgischen Studien besteht noch das System der Directorate; die Facultäten werden von den Professoren-Collegien verwaltet.

Das Professoren-Collegium (der „leitende Lehrkörper") der evangelisch-theologischen Facultät zu Wien besteht ans sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und zwei Vertretern der Privat-Docenten, welche aber bereits durch wenigstens zwei Semester an der Anstalt gelehrt haben müssen. An anderen Facultäten darf die Zahl der ausserordentlichen Professoren, welche im Collegium Sitz und Stimme haben, die Hälfte der Zahl der ordentlichen nicht übersteigen; wäre diess der Fall, so treten die an Dienstjahren als ausserordentliche Professoren Jüngeren nicht in das Professoren-Colleginm ein. Die Vertreter der Privat-Docenten haben, von Wahlen abgesehen, nur eine berathende Stimme.

Jedes Mitglied des Professoren-Collegiums ist verpflichtet, an den Sitzungen, welche der Decan regelmässig oder ausserordentlicher Weise versammelt, Theil zn nehmen oder sein Wegbleiben zu rechtfertigen; zn einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit der Hälfte aller Professoren erforderlich, welche Mitglieder des Collegiums sind.

Das Professoren-Collegium leitet unmittelbar alle Unterrichts-Angelegenheiten und die nicht dem akademischen Senate vorbehaltenen Disciplinar-Verhandlungen seiner Studienabtheilung, ordnet das Vorlese-Verzeichniss für jeden Semester, sorgt für die genügende Vertretung aller Lehrfächer derselben und überwacht namentlich die Vorträge der Privat-Docenten. Verhandlungsgegenstände, bei denen es sich um das Interesse eines bestimmten Lehrfaches handelt, sind dem betreffenden Professor vorhinein anzuzeigen. Dem Professoren-Colleginm steht anch die nächste Obsorge für die an der Facultät bestehenden Seminarien, Institute, Sammlungen nnd sonstigen wissenschaftlichen Hilfsmittel, die Erstattung von Gutachten über Gegenstände, welche dem Gebiete der Facnltät zngehören, nnd die Verleihung des Doctorgrades zn.

Der Decan kann einen Beschlnss des Professoren-Collegiums sistiren, mnss aber sofort darüber an den Minister berichten. Currente Geschäftsstücke nnd solche, deren Erledigung nnr eine unzweifelhafte, einfache Anwendung bestehender Vorschriften in sich schliesst, erledigt er selbst[1]) und berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Collegiums. Wo Gefahr im Verzuge ist, trifft er auch ausser diesem Falle selbstständige Anordnungen; eben so erledigt er leichtere Disciplinarfälle durch Ermahnung oder Rüge. Er trägt znnächst die Verantwortung für die Vollziehnng aller die Studienabtheilnng betreffenden Gesetze und Verordnungen. — Bei der grossen Wichtigkeit einer sorgsamen Controlle

---

1) Nach seinem Ermessen oder in Folge eines Beschlusses des Professoren-Collegiums kann er auch für solche Fälle einen stabilen oder wechselnden Beirath mehrerer Professoren sich zugesellen, ist aber an deu Beschluss desselben nicht gebunden.

des Stipendionwesons einor Facultät hat das Professoron-Collegium dem Decano einen Stipendien-Referenten zur Seite zn geben.

Znr Bestreitung der Kanzlei-Auslagen besteht eine Pauschal-Dotation der Decanate.[1])

13. Die oberste akademische Behördo eiaer Universität ist dor akademische Senat[2]). Seinen Wirkungskreis bilden allo allgemeinen Angolegenheiten der Universität, sie mögen Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disciplinar-Gegenstände betreffen, so wie dio ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftnngen übertragenen besonderen Geschäfte.

Er hat das Recht, Beschlüsse der Professoren-Collegien unter nnverzüglicher Einholung der Entscheidung des Ministers zu sistiren. Durch ihn geht die Correspondenz der Professoren-Collegien mit dem Ministerium, er ist dio nächste Bernfungs-Instanz gegen Entscheidung der Decane und Collegien.

Der Roctor beruft ihn zu regelmässigen oder ausserordentlichen Sitzungen. Die Mitglieder sind zum Erscheinen bei denselben verpflichtet; die Anwesenheit der Hälfte ist zn einor giltigen Schlussfassung erforderlich.

Der Rector hat im Verhältnisse zum akademischen Senato die Befugnisse, welche dem Decan im Verhältnisse zu einom Professoren-Collegium znstehen.

Dem Rector nnd akademischen Senate unterstehon die Universitäts-Beamten, welche in der Kanzlei, Quästur, Bibliothek u. s. w. beschäftigt sind, nnd die Dienerschaft.

14. Die Hörer der Facultäts-Vorlesungen sind entwoder ordentliche odor ansserordentliche. Die Zulassnng von Frauen zu Vorlesnngen wird von Fall zu Fall entschieden.

15. Die Aufnahme der ordentlichen Hörer geschieht durch die Immatriculation, welche im Namen des Rectors (bei den nicht einem Rector unterstehenden theologischen Facultäten im eigenon Namen) dor Decan des betreffenden Professoren-Colloginms vornimmt. Es steht ihnen frei, auch in jeder andern Facnltät derselben Universität, als derjenigen, in welche sie immatricnlirt sind, Collegien zn hören.

Die Immatricnlation von Inländern kann nur anf Grund des Maturitäts-Zeugnisses, welches von einer österreichischen Prüfungs-Commission ausgestellt wnrdo, oder des Abgangs-Zengnisses einer andern Universität oder der im vorhergehonden Semester bestandenon Immatriculation in eine andoro Facultät der gleichen Universität erfolgen.[3])

---

1) In Wien bezieht das medicinische und philosophische je 1000 fl., das juridische 800 fl. das theologische 400 fl.

2) Die katholisch-theologischen Facultäten in Salzburg und Olmütz, die evangelisch-theologischen io Wien, die theologischen Lehranstalten und chirurgischen Studien unterstehen keinem akademischen Senate.

3) Maturitätszeugnisse nicht-österreichischer Anstalten oder Nachweise der stattgefundenen Immatriculation in nicht-österreichischen Universitäten bedürfen einer besonderen (vorgängigen oder nachträglichen) Anerkennung. — Die stattgefundeoe Relegirung von einer nicht-österreichischen

Angehörige fremder Staaten können immatriculirt werden, wenn der Decan ihre Universitäts-Reife für nachgewiesen oder das Abgangs-Zeugniss einer auswärtigen Universität für genügend hält.

Vom Ausspruche des Decans über die Zulässigkeit einer Immatriculation findet eine Berufung an das Professoren-Collegium, von dem Erkenntnisse des letzteren keine weitere statt.

Bei Empfangnahme der Matrikelscheine leisten die Neu-Immatriculirten das Gelöbniss, „den akademischen Gesetzen gewissenhaft nachzuleben und den akademischen Behörden stets Gehorsam und Achtung zu bezeugen."[1])

Die Immatriculation erlischt:

a) durch Abgang von der Universität;

b) durch Uebertritt in eine andere Facultät;

c) durch eine über einen Semester dauernde Unterbrechung der Studien an derselben Facultät.

15. Wer als ausserordentlicher Hörer Collegien zu hören wünscht, hat sich bei dem Decan des betreffenden Professoren-Collegiums zu melden, über das zurückgelegte 16. Lebensjahr und einen Grad geistiger Bildung auszuweisen, welcher den Besuch jener Vorlesungen für ihn wünschenswerth und nutzbar erscheinen lässt. Er erhält einen Aufnahmsschein und ist gleich einem ordentlichen Hörer zur Beobachtung der akademischen Gesetze, zu Gehorsam und Achtung gegen die akademischen Behörden verpflichtet.[2])

Unter die ausserordentlichen Hörer gehören auch jene Theologen, welche von den Ordinariaten praktischer Bedürfnisse wegen mit Nachsicht der Maturitäts-Prüfung in die theologischen Studien aufgenommen werden, und die Pharmaceuten, für welche die früheren Aufnahms-Bedingungen fortbestehen.[3])

Inländische Aufnahmswerber einer theologischen Lehranstalt haben sich mit den erfolgreich zurückgelegten Gymnasial-Studien, ausländische mit dem gleichen Grade der Vorbildung auszuweisen.

16. Die Inscription in die Vorlesungen einer Facultät findet für jeden Semester insbesondere Statt. Die Grundlage für die Einschreibung bildet das Meldungsbuch eines ordentlichen oder der Meldungsbogen eines ausserordent-

---

Universität ist insoferne zu berücksichtigen, als mit der betreffenden Regierung ein Reciprocitäts-Vertrag besteht.

1) Die Matrikel-Taxe mit 2 fl. 10 kr. ist von jedem Studirenden zu entrichten, aber nicht zu erneuern, wenn nur ein Uebertritt von einer Facultät zur andern stattfindet. Nach Abzug der Immatriculations-Auslagen fliesst der Ertrag der Taxen an den Universitäten den betreffenden Bibliotheken zu.

2) Die promovirten Doctoren, welche noch Vorlesungen an der Universität hören wollen, bedürfen keiner Aufnahme, sondern nur der Inscription.

3) Die Pharmaceuten haben ihre Studien an einer philosophischen Facultät zu machen. — Eine Aufnahme in das niedere chirurgische Studium findet seit dem Studienjahre 1872/3 nicht mehr Statt.

lichen Hörers. Die Einschreibung selbst geschieht zuerst in der Quästur, muss aber sodann durch den betreffenden Docenten bestätigt werden.

Immatriculation und Inscription kann regelmässig nur in den letzten 3 Tagen vor und in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Semesters angesucht werden. Während der nächstfolgenden Woche kann das Professoren-Collegium, späterhin nur der akademische Senat aus sehr erheblichen Gründen die Immatriculation oder Inscription bewilligen[1]); gegen die Entscheidung des akademischen Senates findet kein weiterer Recurs Statt.

Für die theologischen Lehranstalten tritt an die Stelle der Immatriculation und Inscription die Aufnahme in den Katalog des Directors.

17. Um zur Ausübung der Seelsorge (des Predigeramtes), zu einer Staats-Prüfung, welche ein Facultäts-Studium voraussetzt, oder zu einem Rigorosum an einer österreichischen Universität zugelassen zu werden, ist für ordentliche Hörer die Nachweisung eines Universitäts-Besuchs von bestimmter Dauer nothwendig, und zwar an der katholisch-theologischen Facultät 4 Jahre, an der evangelisch-theologischen und an der philosophischen 3 Jahre, an der juridischen 4 Jahre, endlich an der medicinischen 5 Jahre, von denen aber eines auch ausschliessend an der philosophischen Facultät zugebracht worden sein kann.

Auch die Theologen, welche nur als ausserordentliche Hörer erscheinen, sowie die Zöglinge der Diöcesan- und Ordens-Lehranstalten, müssen vier Jahre, Chirurgen drei Jahre, Pharmaceuten zwei Jahre den Studien obliegen.

18. Den ordentlichen Hörern der medicinischen und philosophischen Facultät steht es frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchen Docenten sie hören wollen[2]).

Doch müssen in beiden Facultäten von einem Studirenden so viele Collegien, dass durch dieselben (ungerechnet die Unterrichtsstunden der Lehrer im engeren Sinne) wöchentlich wenigstens 10 Stunden ausgefüllt erscheinen, angemeldet und besucht[3]), und von den Universitäts-Jahren der medicinischen Facultät zwei zum Besuche der Kliniken verwendet werden.

Auch müssen die Hörer der philosophischen Facultät wenigstens ein Jahr, jene der juridischen und medicinischen wenigstens zwei Jahre der vorgeschriebenen Studienzeit an einer österreichischen Universität zurückgelegt haben.

---

1) An der evangelisch-theologischen Facultät entscheidet auch dann das Professoren-Collegium, aber nach „der strengsten Prüfung der Gesuche".

2) Die wiederholt angeregten hodegetischen Anweisungen zu einer zweckmässigen Verwendung der Universitätszeit kamen bis jetzt nur ausnahmsweise zu Stande. Doch hat für die medicinische Facultät das Ministerium, aus Anlass der neuen Rigorosen-Ordnung, die Professoren-Collegien beauftragt, Studienpläne zu entwerfen, welche den Studirenden als Wegweiser bei ihrem Studiengange dienen können.

3) Eine Ausnahme wird nur hinsichtlich jener ordentlichen Hörer zugelassen, welchen das Professoren-Collegium wegen ihres intensiven Studiums in einem einzelnen Fache die Beschränkung auf ein einziges Collegium zugesteht.

19. Die Hörer der katholischen Theologie haben folgende Vorlesungen in folgender Ordnung und in der vorgeschriebenen Stundenzahl zu hören:

I. Generelle Dogmatik, Einleitung in das Bibelstudium, hebräische Sprache und Exegese des alten Testaments.

II. Specielle Dogmatik, Exegese des neuen Testaments.

III. Kirchengeschichte, Moraltheologie.

IV. Pastoraltheologie, Liturgik, Homiletik, Unterrichtslehre und Katechetik, Kirchenrecht.

Die gleiche Ordnung gilt auch für Studirende der theologischen Lehranstalten, soweit daselbst alle erwähnten Lehrfächer bestehen.

20. Die Studirenden der evangelischen Theologie[1]) haben mindestens 15 Stunden in der Woche zu frequentiren, von denen 12 Stunden den eigentlichen theologischen Collegien gewidmet sein müssen, und wenigstens Einleitung in das Bibelstudium, Exegese des alten und des neuen Testamentes, biblische Archäologie, Dogmatik und Symbolik, Moraltheologie, Liturgik, Homiletik, Katechetik, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, überdiess aber an der philosophischen Facultät Metaphysik und praktische Philosophie zu hören.

Stipendisten oder Bewerber um ein Staats-Stipendium können nur im Wintersemester immatriculirt werden und sind an folgende Studienordnung gebunden:

I. Theologische Encyklopädie, hebräische und griechische Sprache, Einleitung in das Bibelstudium, biblische Archäologie, ältere Kirchengeschichte.

II. Neuere Kirchengeschichte, Exegese des alten und des neuen Testamentes, Dogmatik, Moraltheologie.

III. Exegese des neuen Testamentes, Kirchenrecht, Symbolik, Pastoraltheologie, Liturgik, Homiletik, Katechetik, Geschichte der theologischen Literatur.

Die Stundenzahl dieser Vorlesungen steigt in den ersten drei Semestern bis auf 18 und 17, welche hauptsächlich in die Nachmittagsstunden verlegt werden, um dem Besuche philosophischer, philologischer und historischer Vorlesungen an der Universität Raum zu geben.

Für die von ungarischen Lehranstalten übertretenden Studirenden ist der Stundenplan individuell vorzuzeichnen.

21. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien haben für alle ordentlichen Hörer mit dem Wintersemester zu beginnen und müssen mindestens folgende Gegenstände in folgender Ordnung umfassen:

1. und 2. Semester: Römisches Recht sammt Rechtsgeschichte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte;

3. Semester: Gemeines deutsches Privatrecht;

4. Semester: Rechtsphilosophie oder Encyklopädie der Rechtswissenschaften, im 3. oder 4. oder in beiden überdiess kanonisches Recht;

---

1) Von denselben können vier Semester an einer evangelisch-theologischen Facultät ausserhalb Oesterreichs gehört werden.

5. Semester: Oesterreichisches Civilrecht, österreichisches Strafrecht, politische Wissenschaften[1];
6. Semester: Oesterreichisches Civilrecht, österreichischer Strafprocess, politische Wissenschaften;
7. Semester: Verfahren in und ausser Streitsachen, Handels- und Wechselrecht, politische Wissenschaften;
8. Semester: Verfahren in und ausser Streitsachen, österreichische Statistik.

Nebstdem sind die Studirenden verpflichtet, hinnen der ersten drei Semester je ein, mindestens dreistündiges Collegium über praktische Philosophie und österreichische Geschichte, hinnen der acht Semester aber noch ein, mindestens dreistündiges historisches Collegium zu hören. Im Ganzen müssen sie Collegien an der juridischen oder einer anderen Facultät[2]) in solcher Stundenzahl[3]) frequentirt haben, als sich ergibt, wenn im 1., 2., 3., 5., 6., 7. Semester je 20, im 4. und 8. je 12 Stunden frequentirt werden, wobei es gestattet ist, die geringere Stundenzahl eines Semesters mit der grösseren des nächstvorangegangenen oder des ersten oder zweiten nächstfolgenden zu compensiren. Der 5. Semester und alle weiteren sind nur dann anrechenbar, wenn spätestens im Beginne des ersteren die rechtshistorische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.[4])

Studirende, welche mit einem Sommer-Semester ihre juridischen Studien beginnen, haben während desselben beliebige philosophische Collegien oder Vorlesungen über Rechtsgeschichte oder Institutionen zu hören; letztere oder das Collegium über praktische Philosophie werden ihnen als Obligat-Collegien, sämmtliche gehörte Vorlesungen aber mit ihrer Stundenzahl in das mit dem nächsten Winter-Semester zu beginnende Quadriennium eingerechnet.

Die Nicht-Einrechnung eines Semesters, wenn sie bloss wegen Mangels der gesetzlichen Stundenzahl erfolgt, hat nicht auch die Ausschliessung des Studirenden von der rechtshistorischen Staatsprüfung am Schlusse des factisch vierten Semesters zur Folge. Hat er dieselbe bestanden, so kann ihm über Antrag des Professoren-Collegiums vom Minister nachträglich die Anrechnung des verlorenen Semesters bewilligt werden. Etwas Aehnliches gilt, wenn der verlorene Semester der 5., 6., 7. oder 8. war.[5])

1) Unter denselben ist Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze, zu verstehen.

2) Die Docenten und Decane haben darüber zu wachen, dass unter den nicht-obligaten Collegien nur solche gewählt werden, zu deren Verständniss die Vorstudien des Studirenden ausreichen.

3) Damit es bei dieser Stundenzahl möglich ist, nebst den obligaten Gegenständen auch noch freiwillig gewählte Collegien zu hören, sind die Docenten der ersteren aufzufordern, dass sie ihre Vorträge nicht mehr ausdehnen, als zur Erzielung eines gründlichen Unterrichtes nothwendig ist.

4) Ein Studirender, welcher sich nicht spätestens im Beginne des 5. Semesters der rechtshistorischen Prüfung mit Erfolg unterzogen hat, darf in Lehrfächer desselben nicht inscribirt werden.

5) Wenn ein Studirender wegen nicht bestandener Maturitäts-Prüfung im Winter-Semester blos als ausserordentlicher Hörer inscribirt werden konnte, so ist dieser Semester einer besonders aufmerksamen Controlle zu unterziehen und nur im Falle besonders fleissiger Verwendung am Schlusse des factisch vierten Semesters die Zulassung zur rechtshistorischen Prüfung zu beantragen.

Wenn ein Studirender über das factisch absolvirte Quadriennium hinaus Vorlesungen zu frequentiren genöthigt ist, muss er mindestens 12 Stunden in der Woche frequentiren.

22. Die **Pharmaceuten** haben zu frequentiren:

I. Semester: Elementar-Physik, Mineralogie, allgemeine Chemie;

II. Semester: Botanik, Zoologie, allgemeine Chemie;

III. Semester: Pharmaceutische Chemie, Pharmakognosie, praktische Uebungen im Laboratorium;

IV. Semester: Fortsetzung der praktischen Uebungen.

23. An die Stelle des Unterrichtsgeldes ist an den Facultäten das **Collegiengeld** getreten.

Jeder besoldete Professor oder remunerirte Docent hat seine Collegien über die Lehrfächer, für welche er angestellt ist, in einer angemessenen Zahl um das geringste Collegiengold (so oftmal 1 fl. 5 kr., als das Collegium wochentlich Stunden ausfüllt) zu lesen und muss wenigstens in jedem dritten Semester ein *publicum* (unentgeldlich) von 1 oder 2 Stunden halten. Alle anderen Collegien können auch gegen ein höheres Collegiengeld gelesen werden.

Zur Zahlung ist jeder Hörer der drei weltlichen Facultäten verpflichtet; dürftige Seminaristen und Externisten, welche der Bischof als unentbehrlich für die Diöcese erklärt, und die Angehörigen der aus öffentlichen Fonden dotirten Orden sind sowohl an der theologischen als an jeder anderen Facultät gesetzlich befreit.

Das Collegiengeld ist bei der Inscription zu entrichten. Der mit der Einhebung und Verrechnung beauftragte Universitäts-Beamte hat 5 Percente für den Studienfond abzuziehen, sodann die Repartition an die Empfangsberechtigten vorzunehmen und für dieselben das Einkommensteuer-Bekenntniss abzugeben.

Eine **Befreiung** kann dürftigen Hörern der medicinischen und philosophischen Facultät von tadellosem Benehmen schon im ersten Semester ihrer Universitätszeit bewilligt werden, wenn sie die Maturitäts-Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben; an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät ist jene Befreiung auch ohne Erfüllung dieser Bedingung zulässig. In einem späteren Semester kann die Befreiung vom ganzen oder vom halben Collegiengelde auf Grund ausgezeichneter (bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät: genügender) wissenschaftlicher Verwendung und disciplinarer Tadellosigkeit zugestanden werden. Die Entscheidung über Befreiungsgesuche steht dem Professoren-Collegium ohne weitere Berufung zu; nach zwei Semestern muss die Erneuerung jeder Befreiung angesucht werden. Die bewilligte Befreiung gilt nur für dieselbe Facultät; nur die vom Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät ausgesprochenen Befreiungen haben auch für Collegien an anderen Facultäten volle Giltigkeit.[1])

1) Wenn die Reciprocität in dieser Rücksicht von allen Professoren-Collegien einer Universität beschlossen wird, so hat sie volle Giltigkeit.

Die Befreiungen haben volle Giltigkeit nur für die Hauptcollegien der besoldeten Professoren oder remunerirten Docenten; für die anderen entgeldlich gelesenen Collegien bedürfen sie der Zustimmung der betreffenden Vortragenden[1]). Stundung der Collegiengelder findet nicht Statt.

Die Honorare der Lehrer (im engeren Sinne) unterliegen besonderen Festsetzungen.

An den theologischen Lehranstalten und chirurgischen Studien wird kein Collegiengeld entrichtet.

24. Alle Studirenden unterstehen bezüglich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdiess den Disciplinar-Vorschriften ihrer Studienabtheilung und den akademischen Behörden. Aber auch eine Verurtheilung der ersteren Art ist dem akademischen Senate mitzutheilen, welcher entscheidet, was bei einem Einflusse der begangenen Gesetzes-Uebertretung auf die akademische Ordnung oder auf die Ehre der Universität weiters zu geschehen habe.

Jeder akademische Senat entwirft eine den Verhältnissen seiner Universität entsprechende Disciplinar-Ordnung, welche dem Minister zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Arten der Ahndung disciplinärer Vergehen[2]) sind für ordentliche Hörer:

a) Ermahnung und Verwarnung durch den Decan allein oder vor dem Professoren-Collegium;

b) Rüge durch den Rector von dem akademischen Senate;

c) Androhung der Verweisung von der Universität;

d) Verweisung von der Universität auf 1—4 Semester;

e) Verweisung von der Universität auf immer;

f) Verweisung von allen österreichischen Universitäten für immer.

Für ausserordentliche Hörer folgt auf die Ermahnung sofort die Ausschliessung von der Gestattung des Vorlesungen-Besuchs.

Die vom akademischen Senate verhängten Strafen sind in das Abgangs-Zeugniss aufzunehmen; die Verweisung von allen österreichischen Universitäten bedarf der Bestätigung des Ministers, welcher dem zu Relegirenden die eine oder andere Universität offen lassen kann.[3])

1) Wegen zu geringer Zahl der Inscribirten darf ein Collegium nur ausnahmsweise rückgängig gemacht werden.

2) Verlust der Befreiung vom Collegiengelde oder eines Stipendiums tritt als Folge eines disciplinären Vergehens insoferne von selbst ein, als der Fortgenuss an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist.

3) An der evangelisch-theologischen Facultät wird auch die Rüge durch den Decan vor dem Professoren-Collegium ausgesprochen, und die Verweisung ist nur als solche von der Facultät oder von sämmtlichen österreichischen Universitäten auszusprechen. Die „Vorschriften für die Studierenden" bilden die Disciplinar-Ordnung der Facultät.

25. In den letzten drei Wochen jedes Semesters hat jeder Studirende die Besuchsbestätigung der Docenten und des Decans[1]) einzuholen; meldet er sich vor dem Schlusse des Semesters ohne rechtfertigende Gründe nicht, so ist er anzusehen, als wenn er die Universität im Laufe des Semesters verlassen hätte.

Annual- und Semestral-Prüfungen finden an den drei weltlichen Facultäten und an der evangelisch-theologischen nicht Statt.[2]) Bedarf ein Studirender zur Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums oder der Befreiung vom Collegiengelde eines Zeugnisses über seine wissenschaftliche Thätigkeit, so ist ein derartiges Zeugniss, selbst wenn es auf Grund eines Colloquiums ausgestellt wird, nur als ein Privat-Zeugniss anzusehen.

Die Hörer der katholischen Theologie an theologischen Facultäten oder theologischen Lehranstalten unterliegen dem Prüfungszwange; doch sind die von einer theologischen Facultät ausgestellten Zeugnisse stets vom „Lehrkörper der Diöcesan-Lehranstalt", nicht vom Professoren-Collegium, auszufertigen.

An der evangelisch-theologischen Facultät haben sich Stipendisten oder Bewerber um ein Stipendium den Semestral-Prüfungen zu unterziehen.

Auch bei den chirurgischen Studien besteht die Verpflichtung zur Ablegung von Semestral-Prüfungen fort; hingegen sind die Pharmaceuten einer solchen Verpflichtung enthoben.

26. Verlässt ein ordentlicher Hörer die Universität, so hat er sich um ein Abgangs-Zeugniss zu bewerben, welches einen vollständigen Ueberblick über die akademische Verwendung des Abgehenden, eine semesterweise Aufzählung der gehörten Collegien, und eine Notiz über sein akademisches Verhalten umfasst.

Die ordentlichen Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät erhalten Absolutorien, welche alle an derselben oder an verschiedenen Lehranstalten gehörten Collegien zusammenzufassen und den ausdrücklichen Beisatz zu enthalten haben, dass ein Studirender seine volle akademische Studienzeit, den bestehenden Anordnungen gemäss, zurückgelegt hat.[3])

Die Ausfertigung geschieht für beiderlei Documente durch den Decan mit der Vidirung des Rectors (die der evangelisch-theologischen Facultät ohne letztere).

27. Das Privat-Studium der Lehrfächer einer Facultät, einer theologischen Lehranstalt oder eines chirurgischen Studiums ist unzulässig. Wer sich jedoch dem Staatsdienste widmen will, ohne die rechts- und staatswissenschaft-

1) Die Beisätze „mit besonderem, mit ausgezeichnetem Fleisse, mit hervorragender Verwendung" — sind weder anbefohlen noch verboten.

2) Insoweit die rechtshistorische Staatsprüfung als Vorbedingung der Anrechenbarkeit weiterer Semester betrachtet wird, trägt sie allerdings den Charakter einer Annualprüfung an sich.

3) Besteht darüber ein Zweifel, so entscheidet in erster Instanz eine Commission, welche aus dem fungirenden Decan und seinen beiden nächsten Vorgängern besteht, in zweiter Instanz der akademische Senat, in dritter der Minister.

lichen Studien der Studienordnung gemäss zu absolviren, kann — falls er ein erfolgreiches und unter zweckmässiger Anleitung unternommenes Studium nachweist[1]) — durch den Minister zwei Jahre nach abgelegter Maturitäts-Prüfung zur rechtshistorischen Staats-Prüfung, vier Jahre nach der Maturitäts-Prüfung zu den übrigen Staats-Prüfungen zugelassen werden. Auf Zulassung zu den Rigorosen gibt jedoch dieses Privat-Studium keine Berechtigung.

28. Für Studirende der katholischen Theologie und der Chirurgie finden keine Staats-Prüfungen am Schlusse ihrer Studienzeit statt.

Hingegen sind sämmtliche Studirende der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, welche dem oberkirchenräthlichen Sprengel angehören, nach Vollendung ihrer gesetzlichen Studienzeit verpflichtet, eine zweifache Staats-Prüfung abzulegen:

1. Die Candidaturs-Prüfung, welche vor einer Commission, bestehend aus beiden Wiener Superintendenten oder in Ermanglung derselben eigens berufenen Pfarrern und sämmtlichen ordentlichen Professoren der Facultät, über alle Hauptfächer des theologischen Studiums abgelegt wird;
2. Die Ordinariats-Prüfung, welche von dem Superintendenten der betreffenden Diöcese vorzugsweise auf dem Gebiete der praktischen Theologie vorgenommen wird.

Von der rechtshistorischen Staats-Prüfung war bereits die Rede; in den letzten Wochen des 8. Semesters können die Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät die judicielle und bei besonders günstigem Erfolge der letzteren noch am Schlusse des Semesters die staatswissenschaftliche ablegen.

Prüfungs-Gegenstände sind:

a) bei der rechtshistorischen: römisches Recht und Geschichte desselben, kanonisches Recht[2]), deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte, sammt den wichtigsten Thatsachen der österreichischen Geschichte;

b) bei der judiciellen: österreichisches Civilrecht, Handels- und Wechselrecht, Jurisdictions-Norm, Verfahren in und ausser Streitsachen, österreichisches Strafrecht und Strafprocess;

c) bei der staatswissenschaftlichen: österreichische Statistik, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, allgemeine Kenntniss der wichtigsten politischen und Finanz-Gesetze Oesterreichs.

Die Prüfungs-Commissionen werden vom Minister aus Professoren, Staats-Beamten, Advocaten und sonstigen Fachgelehrten gebildet. Der Präses ist nur bei der judiciellen zugleich Examinator, jede Special-Commission besteht, ein-

1) Einen solchen Nachweis bilden auch Bestätigungen über wenigstens drei Semester lang an einer Universität mit vorzüglichem Eifer besuchten Vorlesungen oder bei einem ordentlichen Professor gehörte *privatissima* über die Hauptfächer der betreffenden Staats-Prüfung.

2) Auch Israeliten sind zur Ablegung dieser Prüfung, so wie zum Besuche der betreffenden Vorlesung verpflichtet.

schliesslich des Vorsitzenden, aus drei, für die judicielle Prüfung aus vier Mitgliedern.

Für die rechtshistorische Prüfung bilden die letzten Wochen des Juli und die ersten des October die gesetzlichen Termine; die beiden anderen Prüfungen können das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Haupt- u. Zwischenferien, gehalten werden.

Die rechtshistorische Prüfung kann ein ordentlicher Hörer nur am Sitze der Universität ablegen, an welcher er immatriculirt ist; die beiden anderen kann er vor einer beliebigen Commission bestehen.[1]) Gegen die Verweigerung der Zulassung steht die Berufung an den Minister offen.

Die Prüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten; die Privat-Studirenden sind auch einer schriftlichen Clausur-Prüfung zu unterziehen.

Ein ordentlicher Hörer, welcher in einem Semester vom ganzen oder halben Collegiengelde befreit war und am Schlusse desselben oder in den ersten vier Wochen des nächsten Semesters am selben oder an einem anderen Orte sich einer Staats-Prüfung unterzieht, ist auch von der ganzen oder halben Prüfungs-Taxe befreit. Die Collegiengeld-Befreiung während des 8. Semesters erstreckt ihre Wirksamkeit auf das ganze nächstfolgende Studienjahr. Nur Privat-Studirende haben ausnahmslos die Taxe zu erlegen.[2])

Der Wiederholungs-Termin für eine misslungene Prüfung ist von der Commission zu bestimmen; von jeder Reprobation muss das Decanat der Facultät, an welcher der Candidat den 8. Semester studirt hat, sofort in Kenntniss gesetzt werden. Gegen die Fristbestimmung findet weder ein Recurs noch ein Gnadengesuch Statt. Die zum zweiten Male Reprobirten können erst nach zwei Semestern und unter der Bedingung des wiederholten Besuches gewisser ihnen bezeichneter Vorlesungen zu einer dritten Prüfung zugelassen werden.

Der an einer österreichischen Universität erlangte Doctors-Grad hat die gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten Staats-Prüfungen.

Die Lehrbefähigungs-Prüfungen, welche von absolvirten Studirenden der philosophischen Facultät für eine Mittelschule abzulegen kommen, wurden sowohl bei Besprechung der Organisation der Gymnasien als jener der Realschulen umständlich behandelt.

28. Das Doctorat der katholischen Theologie wird durch vier Rigorosen erlangt (Kirchengeschichte und Kirchenrecht; Bibel-Studium und biblische Sprachen; Dogmatik; Moral- und Pastoral-Theologie), welche der Candidat in beliebiger Reihenfolge[3]) vor dem Director und vier Examinatoren besteht, eine Dissertation vorlegt und hierauf eine öffentliche Disputation abhält.

---

1) Wer reprobirt wurde, hat die Prüfung vor derselben Commission abzulegen, von welcher er reprobirt worden ist.

2) Sie beträgt für ordentliche Hörer je 8 fl. 40 kr., für Privat-Studirende je 25 fl. 20 kr. Der Ertrag wird am Schlusse des Semesters unter den Präses und sämmtliche Commissäre, nach Massgabe ihrer Betheiligung an den Prüfungen, getheilt.

3) Auch die Trennung des Bibel-Studiums in zwei Abschnitte, des alten und des neuen Testamentes, ist zulässig.

Die Ablegung eines Rigorosums wird schon im Laufe des vierten Studienjahres, desjenigen aus dem Bibel-Studium bei den Zöglingen des Pazmaneums schon nach zurückgelegtem zweiten Studienjahre gestattet. Die Zöglinge der höheren geistlichen Bildungsanstalt dürfen die einzelnen Rigorosen an verschiedenen Universitäten ablegen[1]).

29. Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt:

a) das Licentiat solchen Personen, welche zwei Jahre nach bestandener Candidaten-Prüfung vor dem ganzen Professoren-Collegium zwei Rigorosen, aus der exegetischen, systematischen und praktischen Theologie, abgelegt haben;

b) das Doctorat an Licentisten, welche in der Regel drei Jahre später eine Dissertation vorlegen und in öffentlicher Disputation vertheidigen[2]).

Ehren-Diplome werden an hervorragende Schriftsteller oder sonst angesehene Personen taxfrei ertheilt.

30. Zur Erlangung des Doctorats der Rechte ist die Ablegung von drei Rigorosen erforderlich (römisches, kanonisches und deutsches Recht sammt Rechtsgeschichte; österreichisches Civilrecht und Civilprocess, Handels- und Wechselrecht, österreichisches Strafrecht und Strafprocess; allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft). Sie müssen (in beliebiger Reihenfolge) an einer und derselben Universität, regelmässig in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten, öffentlich abgelegt werden.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Decan des Professoren-Collegiums und aus vier ordentlichen (in ihrer Ermangelung ausserordentlichen) Professoren der Prüfungsfächer (oder der nächstverwandten Fächer). Sind mehrere ordentliche Professoren der Prüfungsfächer vorhanden, so alterniren sie; trifft der Turnus den Decan, so entfällt hierfür ein anderer Examinator.

Der Gesammt-Calcul wird nach der Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen nach den ungünstigeren, geschöpft. Ein missglücktes Rigorosum kann erst nach drei Monaten, ein zum zweiten Male gescheitertes erst nach einem Jahre wiederholt werden; eine dritte Reprobation schliesst von jeder Erwerbung der Würde eines Doctors der Rechte in Oesterreich aus.

Die Dissertation und Disputation entfällt.[3])

31. Die medicinischen Rigorosen können zum Theile schon während des Universitäts-Quinquenniums abgelegt werden.

---

1) Die Taxen betragen 31 Ducaten in Gold, wovon 28 den intervenirenden Personen gehören, 3 in die Facultätscasse fliessen.

2) Die Taxen betragen 50 Ducaten in Gold zur Vertheilung unter die Facultäts-Mitglieder, 14 fl. für den Facultäts-Pedell; überdiess sind die Druckkosten der Diplome zu bestreiten.

3) Die Taxen betragen 240 fl. für die Rigorosen, 60 fl. für die Promotion; hievon entfallen 120—144 fl. für die Mitglieder der Prüfungs-Commissionen, 25 fl. für die Intervenirenden bei der Promotion, 25 fl. für den Universitäts-Kanzleifond, der Rest wird unter sämmtliche Professoren der Facultät gleich vertheilt. Bei Wiederholung eines Rigorosums tritt eine Ermässigung der Taxen ein.

Ein Candidat, welcher die drei naturhistorischen Prüfungen (Botanik, Zoologie, Mineralogie) vor dem Fachprofessor oder einem vom Minister ernannten Examinator mit Erfolg bestanden und zwei Semester hindurch an den Secir-Uebungen Theil genommen hat, kann nach dem Schlusse seines vierten Semesters die praktische Prüfung über Anatomie und Physiologie[1]) und hierauf das erste Rigorosum (Physik), Chemie, Anatomie, Physiologie ablegen.

Bei günstigem Erfolge kann er nach dem zehnten Semester (innerhalb welcher Zeit er durch vier Semester an der medicinischen und der chirurgischen Klinik, durch zwei Semester an der Augenklinik und geburtshilflichen Klinik Theil genommen hat) zur praktischen Prüfung über pathologische Anatomie und innere Medicin und hierauf zum zweiten Rigorosum (allgemeine Pathologie und Therapie, pathologische Anatomie, Pharmakologie, innere Medicin) zugelassen werden.

Endlich umfasst das dritte Rigorosum Chirurgie, Gynäkologie, Augenheilkunde und gerichtliche Medicin, nach vorausgegangener praktischer Prüfung über die drei erstgenannten Gegenstände.

Alle diese Prüfungen werden öffentlich abgehalten; zum theoretischen Theile jedes Rigorosums wird ein Candidat erst dann zugelassen, wenn er die zugehörige praktische Prüfung mit durchaus genügendem Erfolge bestanden hat.

Bei den Rigorosen besteht die Prüfungs-Commission aus dem Decane des Professoren-Collegiums, den ordentlichen Examinatoren (welche in derselben Art bestellt werden wie bei den juridischen Rigorosen) oder vom Minister ernannten ausserordentlichen Examinatoren, dem Regierungscommissär, beim zweiten Rigorosum dem vom Minister bezeichneten Coëxaminator für innere Medicin, beim dritten dem eben so bezeichneten für Chirurgie.

Keine praktische oder theoretische Prüfung kann als bestanden angesehen werden, wenn der Candidat von einem einzigen Examinator oder Coëxaminator den Calcul „ungenügend" erhielt.

Die erste oder weitere Wiederholung einer misslungenen naturhistorischen Prüfung kann nach drei Monaten, die erste Wiederholung einer praktischen Prüfung nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von abermaligen sechs Monaten, die dritte nur mit Bewilligung des Ministers Statt finden. Wenn bei einer theoretischen Prüfung der Calcul „ungenügend" nur aus einem einzigen Gegenstande ertheilt wurde, kann diese Einzel-Prüfung nach zwei, die abermals misslungene nach weiteren vier Monaten wiederholt werden. Entfiel jener Calcul aus mehr als einem Gegenstande, so kann nur die Gesammt-Prüfung nach sechs, eventuell nach abermals sechs Monaten wiederholt werden. Die dritte Wiederholung einer Einzel- oder Gesammt-Prüfung bedarf der Zustimmung des Ministers. Misslingt eine mit dieser Zustimmung vorgenommene praktische oder theoretische Prüfung, so bleibt der Candidat von der Erwerbung des medicinischen Doctorats an jeder österreichischen Universität ausgeschlossen.[1])

1) Die theoretische Prüfung aus der Physik und die praktische aus der Physiologie tritt erst mit dem Studienjahre 1874/5 in das Leben.

Das medicinische Doctorat ist ein Doctorat der „gesammten Heilkunde".[1])

32. Das Patronat der Chirurgie wird nur von dem Lehrkörper eines chirurgischen Studiums nach einer strengen Prüfung aus der Anatomie, Chirurgie, theoretischen und praktischen Medicin (so weit sie für Chirurgen gelehrt wird) und gerichtlichen Medicin ertheilt.

Das Magisterium der Chirurgie hingegen ist Sache der Universität und setzt nebst dem Bestehen des Rigorosums, welches jenem für das Patronat gleicht, die öffentliche Vornahme einer Section und einer chirurgischen Operation am Leichname voraus.[2])

Ein vom Doctorate der Medicin gesondertes der Chirurgie besteht nicht mehr.

33. Nur Doctoren der Medicin, Doctoren und Magister der Chirurgie können nach öffentlich am Leichname oder am Phantome vorgenommenen geburtshilflichen Operationen und einer theoretischen Prüfung über Geburtshilfe und gerichtliche Geburts-Arzneikunde das Magisterium der Geburtshilfe erlangen.[3]) Doctoren der Medicin erwerben es künftighin mit ihrem Doctorate.

34. Eben dieselben Personen können, wenn sie zwei Semester lang dem Unterrichte über Augenheilkunde beigewohnt und eine Operation des grauen Staars gemacht haben, dem Rigorosum über Ophthalmologie und der praktischen Prüfung am Leichname sich unterziehen und erhalten sodann das Diplom eines Magisters der Augenheilkunde.[4]) Künftighin erwerben es Doctoren der Medicin mit ihrem Doctorate.

35. Der Candidat für das Magisterium der Zahnheilkunde muss wenigstens Patron der Chirurgie sein. Gegenstände des Rigorosums sind: Anatomie des Mundes, theoretische Zahnheilkunde, Kenntniss und Anwendungsart der erforderlichen Instrumente.[5])

36. Die drei pharmaceutischen Rigorosen zerfallen in zwei theoretische und ein praktisches.

Das erste (theoretische) [über Naturgeschichte und Physik] kann am Schlusse des ersten Studien-Jahrgangs abgelegt werden und ist bei der philosophischen Facultät zu bestehen. Das zweite Rigorosum kann, im Falle erwiesen

1) Die Taxen betragen 21 fl. für die naturhistorischen Prüfungen (wovon 6 fl. dem Decan, 15 fl. den Examinatoren zufallen), 180 fl. für die Rigorosen (je 30 fl. für den Vorsitzenden und den Regierungs-Commissär, 105 fl. für die Examinatoren und Coëxaminatoren, 15 fl. für den Kanzleifond), 60 fl. für die Promotion, wovon 25 fl. den Intervenirenden gebühren, der Rest unter alle Facultäts-Professoren getheilt wird.

2) Die Taxe beträgt 40 fl. 95 kr. für das Patronat, 100—110 fl. für das Magisterium. Der Candidat des Magisteriums muss sechs Gymnasial-Classen absolvirt, den III. Jahrgang des chirurgischen Studiums wiederholt und hiernach eine öffentliche Prüfung aus der Instrumenten- und Bandagenlehre abgelegt haben.

3) Taxen 35—41 fl. für Doctoren, 19—22 fl. für Magister der Chirurgie.

4) Taxen: 50 fl.

5) Taxen zwischen 46 und 58 fl.

fleissiger Betheiligung an den praktischen Uebungen im Laboratorium, im letzten Monate, das dritte am Schlusse des zweiten Studien-Jahrganges abgelegt werden; beide sind an der medicinischen Facultät (in Lemberg vor einer eigenen Commission) unter Beiziehung eines Gastprüfers zu bestehen. Das zweite ist eine praktische Prüfung (Bereitung zweier pharmaceutischer Präparate und Vornahme einer chemischen Analyse), das dritte eine theoretische über allgemeine und pharmaceutische Chemie, Pharmakognosie und Kenntniss der Medicinal-Verordnungen für Apotheker.

Eine misslungene Einzel-Prüfung kann nach drei, eine Gesammt-Prüfung nach sechs Monaten wiederholt werden; eine zum zweiten Male gescheiterte Gesammt-Prüfung ist nicht mehr wiederholbar.

Das auf diese Rigorosen begründete Diplom ist jenes eines Magisters der Pharmacie.

Um das Doctorat der Pharmacie (Chemie) zu erlangen, muss der Candidat die Maturitätsprüfung bestanden, die Lehr- und Servirzeit in einer Apotheke zurückgelegt und in einem dritten Jahrgange der pharmaceutischen Studien nochmals sich an den Vorlesungen über Chemie und den praktischen Uebungen fleissig betheiligt haben. Er hat ein viertes Rigorosum in der Form zweier chemischer Operationen und eines Vortrages darüber vor dem Professoren-Decan und dem für Pharmaceuten bestimmten Professor der Chemie zu bestehen, eine Dissertation vorzulegen und die übliche Disputation zu halten.[1])

37. Um das Doctorat der Philosophie zu erlangen, ist vor Allem eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung des Candidaten über ein frei gewähltes Thema vorzulegen, welche von zwei Referenten geprüft und entweder durch ihre Einstimmigkeit oder durch den Ausspruch des Professoren-Collegiums approbirt wird.

Hierauf folgt das Rigorosum aus der Philosophie, dessen Inhalt und Umfang nach der Fachgruppe des Candidaten bestimmt wird,[2]) endlich jenes aus einer Fachgruppe (Geschichte und classische Philologie; Mathematik und Physik eine von beiden mit Chemie; eines dieser drei Fächer in Verbindung mit einem Zweige der beschreibenden Naturwissenschaften). Doch kann auch das Fach-Rigorosum zuerst abgelegt werden.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Professoren-Decan und 2—4 Examinatoren, welche zunächst aus der Zahl der ordentlichen, dann der ausserordentlichen Professoren der Prüfungsfächer, endlich jener der nächstverwandten Fächer zu entnehmen sind.

Die Bestimmung der Intervalle zwischen den Rigorosen ist freigegeben. Ein misslungenes Rigorosum kann erst nach drei Monaten, ein abermals miss-

---

1) Taxen für das Magisterium 84 fl. 30 kr., für das Doctorat 151 fl. 70 kr.

2) Dem Candidaten ist es sonach frei zu stellen, ein quellenmässiges Studium irgend eines Philosophen von Bedeutung, wenigstens in einem Hauptzweige der Philosophie, nachzuweisen. Hat der Candidat die Philosophie selbst zum Hauptfache gewählt, so ist die Forderung jenes quellenmässigen Studiums nach allen Hauptzweigen und ihrer Geschichte unerlässlich.

lungenes erst nach einem Jahre wiederholt werden; die dritte Reprobation schliesst von jeder Erwerbung des philosophischen Doctorates an einer österreichischen Universität aus.[1])

38. Ein an einer nicht-österreichischen Universität erworbenes Doctorat der Medicin hat in Oesterreich keinerlei Wirkung, doch können dem Besitzer desselben bei dem Repetitionsacte gewisse Erleichterungen zugestanden werden.

Das Doctorat einer anderen Facultät bedarf der Nostrification, welche über Antrag des Professoren-Collegiums vom Minister nach Erfüllung der auferlegten Leistungen ausgesprochen wird.

Für Professoren, welche an irgend eine österreichische Facultät berufen werden, gilt das an einer nicht-österreichischen Universität erworbene Doctorat ganz so, als wenn es an einer österreichischen Universität erworben wäre.

Wenn ein Candidat des Doctorgrades in Oesterreich bei der dritten Wiederholung eines Rigorosums nicht bestand, kann ihm auch keine Nostrification des etwa ausserhalb Oesterreichs erworbenen Doctorgrades der gleichen Facultät bewilligt werden.

39. An den Universitäten zu Wien und Prag bestehen auch fernerhin die Doctoren-Collegien zum Zwecke der Verwaltung ihres Vermögens und der Ausübung einiger administrativer Functionen (Erstattung von Gutachten, Verwaltung von Stiftungen, Erhaltung der Witwen-Societäten u. dgl.) fort. Sie wählen auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre einen Decan, welcher sie nach Aussen vertritt.

40. Da die Universitäts- und Studien-Bibliotheken nicht in die Collectiv-Ausstellung des Unterrichts-Ministeriums einbezogen wurden, so ist ihrer an einer anderen Stelle zu erwähnen.

B. Technische Hochschulen

(und nächstverwandte Anstalten).

Erst am Schlusse des XVIII. Jahrhunderts wendete sich die Aufmerksamkeit der Regierung dem Gedanken zu, auch Anstalten zur Verbreitung höherer technischer Kenntnisse zu schaffen, als sie die Realschule zu bieten vermag. Graf Rottenhann berief im Jahre 1795 den Professor der Mathematik an der Prager Universität, J. v. Gerstner, welcher sich um die höhere Bildung des Gewerbestandes schon vielfach verdient gemacht hatte, in die Studien-Revisionscommission, und befürwortete auch warm den von Gerstner im Jahre 1798 vorge-

1) Die Taxen betragen 20 fl. für die Prüfung der Abhandlung, 60 fl. für die Rigorosen, 30 fl. für die Promotion. Die ersten werden unter die Begutachter getheilt, von den zweitgenannten erhält jeder am Rigorosum Betheiligte für jede Stunde der Dauer 3 fl., der Kanzleifond im Ganzen 6 fl., der Rest wird der Bestimmung des Professoren-Collegiums vorbehalten. Von den Promotions-Taxen bezieht der Kanzleifond 5 fl, der Rest fällt den Intervenirenden zu.

legten Entwurf einer zu errichtenden technischen Lehranstalt, worin Algebra, Geometrie, Mechanik, Baukunst, Naturgeschichte, Physik, Chemie und Landwirthschaft und zwar in einem höheren Curse gelehrt werden sollten, welchem die gleichnamigen Vorlesungen an der philosophischen Facultät als der Elementarcurs gegenüberständen. Von dieser nach dem Muster der *école polytechnique* eingerichteten Anstalt würde der Staat unberechenbaren Gewinn ziehen.

Kaiser **Franz** ertheilte dem Entwurfe seine Zustimmung und bewilligte im Jahre 1801 die versuchsweise Errichtung des beabsichtigten Instituts zu Prag unter Gerstner's persönlicher Leitung, jedoch in viel beschränkterer Weise, da gegen den ursprünglichen Plan sowohl finanzielle Bedenken als der Lehrermangel eingewendet wurden. Sofort erboten sich aber die böhmischen Stände zur Uebernahme der Kosten eines solchen Instituts auf ihr Budget[1]) und erhielten mit der kais. Entschliessung vom 13. Mai 1803 die Genehmigung dazu. Die Eröffnung verzögerte sich bis zum November 1806. Als Zweck des Instituts wurde die Emporbringung der heimischen Gewerbe durch wissenschaftlichen Unterricht bezeichnet, ein gewisser Zusammenhang mit der Universität aufrecht erhalten[2]).

Bald darauf (1809) erklärte sich Erzherzog Johann bereit, in Verbindung mit den Ständen von Steiermark eine ähnliche Anstalt zu Gratz in das Leben zu rufen, für deren möglichst reichhaltige Ausstattung die grössten Opfer gebracht werden sollten. Bis zum Schlusse des Jahrs 1811 waren die Vorbereitungen so weit gediehen, dass die Sammlungen in einem eigenen Gebäude aufgestellt und die Vorträge eröffnet werden konnten[3]).

Schon im Jahre 1803 wurde von der politischen Landesbehörde für Oesterreich unter der Enns die Begründung eines technischen Instituts in Wien angeregt und die Hofkammer (oberste Centralstelle für Finanz- und Handelssachen) ging auch sofort darauf ein. Verschiedene Pläne zu einem solchen Institute wurden entworfen, von Fachmännern begutachtet und wieder bei Seite gelegt, bis im Jahre 1810 der frühere Director der Triester mathematisch-nautischen Schule, J. J. Prechtl, den seinigen vorlegte.

Da die Zeitumstände keine sofortige Realisirung gestatteten, wurden seit 1811 an der Wiener Universität populäre Vorträge über Mathematik, Mechanik, Technologie und Chemie eingeführt. Erst die Tage der siegreichen Kämpfe für die Herstellung des Reiches brachten auch den Abschluss der langen Verhandlungen. Am 3. November 1815 wurde das „polytechnische" Institut eröffnet, am 14. October 1816 legte der Kaiser selbst den Grundstein zu einem Neubau für dasselbe. Es zerfiel in

1) Die böhmischen Stände unterhielten bereits seit dem Beginne des XVIII. Jahrhunderts eine Ingenieurschule, anfänglich nur für adelige, seit 1734 auch für bürgerliche Zöglinge. Diese Schule sollte nun den Ausgangspunct des neuen technischen Instituts bilden.

2) Die Techniker mussten sich an der Universität immatriculiren lassen.

3) Wenn auch amtlich der Name „Johanneum" sich gegenwärtig nur auf die Museal-Anstalt beschränkt, so heisst doch im Munde der dankbaren Bevölkerung noch jetzt auch die technische Anstalt das „Johanneum".

eine technische und eine commercielle Abtheilung, jede von zwei Jahrgängen (erstere mit Vorlesungen über Technologie, Mathematik, Physik, Chemie, praktische Geometrie, Maschinenlehre und ausgiebigem Zeichnungs-Unterricht; letzterer mit Vorträgen über kaufmännische Correspondenz, Handelswissenschaft, Handels- und Wechselrecht, kaufmännische Buchhaltung, Handels-Geographie und Handels-Geschichte, Waarenkunde, Mercantil-Rechnen) [1]), besass eine Art von Lernfreiheit[2]) und ertheilte seinen Unterricht unentgeldlich; nebst der Absolvirung des Gymnasiums oder der Realschule eröffnete auch eine Aufnahmsprüfung den Zutritt[3]). Schon im Jahre 1816 zählte das Wiener Institut 300 Frequentanten und trug überdiess durch sein Modellencabine und die technologische Sammlung viel zur Verbreitung industrieller Bildung bei.

Aber auch das Prager, welches seit 1815 von der Universität ganz getrennt erschien, entwickelte sich bis zu diesem Zeitpuncte zu einer vollständigen Dreigliederung, indem eine Section vorzugsweise auf Heranbildung von Fabrikanten, Künstlern und Handelsleuten berechnet war, eine zweite dem Lernbedürfnisse der Gutsbesitzer, Cameralisten, Wasser- und Landbaumeister u. dgl., eine dritte jenem der Staatsbeamten des Finanz- und Baudienstes entsprach. Auch hier stieg die Zahl der Frequentanten über 700, wiewohl das Prager bald dem Wiener (Central-) Institute an Grösse des Lehrpersonals und Reichhaltigkeit der Lehrmittel sehr nachstand.

Mit der Reacquirirung des Küstenlandes kam die nautische Akademie zu Triest an Oesterreich und wurde mit einigen Modificationen beibehalten.[4])

Mit diesen Gründungen war aber auch für ein Vierteljahrhundert (1816—1843) die Thätigkeit der Regierung auf dem Gebiete der technischen Hochschulen abgeschlossen; die auf dem Gebiete der technischen Studien doppelt gefährliche Stagnation trotzte allen Versuchen zu ihrer Bewältigung.

Erst im Jahre 1843 folgte die Verbindung der „Real- und Handels-Akademie" in Lemberg mit einem technischen Curse, und im Jahre 1844 wurde die Akademie zu Triest in eine „Handels- und nautische Akademie" umgestaltet. Die Verhandlungen wegen Errichtung eines technischen Instituts in Brünn zogen sich bis zum Herbste des Jahres 1847 hin, ungeachtet die Stände, die

1) Für die praktische Laufbahn des Bau-Ingenieurs oder Baubeamten sollte noch ein dritter Jahrgang (mit Land- und Wasserbaukunde, Bauzeichnen und Baubuchhaltung) bestehen. Allmälig wurde der allgemein technische Unterricht ein dreijähriger, zu welchem die Bauschule als vierter Curs hinzutrat.

2) Der Einzelne konnte wählen, welche Vorlesungen er besuchen und welche Prüfungen er ablegen wollte, und war nur in der Reihenfolge der Lehrfächer an die Weisungen des Directors gebunden.

3) Personen vorgerückteren Alters hatten für die mathematischen Fächer eine gewisse Vorbereitung auszuweisen: für die commerciellen Fächer, Chemie, technische Physik und Technologie bedurften sie gar keines Nachweises.

4) Schon M. Theresia hatte im Jahre 1754 eine „mathematisch-nautische" Schule von zwei Jahrgängen begründet, die französische Regierung aber erkannte das Ungenügende dieser Anstalt und erweiterte sie zu einer nautischen Akademie.

Stadtgemeinde Brünn und einzelne Private in Opfern für das Zustandekommen der Anstalt wetteiferten. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 schoben die Eröffnung bis zum 14. Januar 1850 hinaus.

Eben so blieben, trotz aller Anstrengungen der Stände und des Lehrkörpers, die zehnjährigen Verhandlungen über die Reorganisirung des Prager Instituts, ungeachtet sie schon im Jahre 1843 bis zur kaiserlichen Schlussfassung gediehen waren, endlich doch erfolglos. Selbst in Wien dauerte es 8 Jahre (1838—1846), bis über die dringendsten Reformen entschieden wurde, und dann beschränkten sie sich auf Ausdehnung des Unterrichts in der Baukunst über zwei Jahre und auf Errichtung einer Lehrkanzel für descriptive Geometrie[1]).

Die mit Erwerbung Krakau's im Jahre 1846 übernommene technische Akademie erschien zwar für Galizien kaum nothwendig, wurde aber doch in ihrem Fortbestande sichergestellt, um einer zukünftigen Entwicklung nicht vorzugreifen.

Die neue Aera des österreichischen Unterrichtswesens beschäftigte sich gleich vom Anfange herein auch mit den technischen Hochschulen, und im September 1848 tagte eine Conferenz von Abgeordneten derselben. Aber zu energischen Massnahmen fand Koller, welcher ihre Oberleitung übernahm, um so minderen Anlass, als auch das benachbarte Deutschland damals noch fast auf der nämlichen Stufe des technischen Unterrichts stand. Man begnügte sich mit Errichtung der Vorbereitungsjahrgänge an den Staatsanstalten (2. März 1851), welche jungen strebsamen Männern praktischer Berufszweige den Eintritt in ein technisches Institut ermöglichen sollten, und der allgemeinen Gestattung von Aufnahms-Prüfungen für Jünglinge, welche nicht die Oberclassen einer Mittelschule mit Erfolg zurückgelegt hatten. Der Anfang einer Selbstverwaltung am Wiener Polytechnicum wich bald einer militärischen Ueberwachung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Verhältnisse der sechs technischen Institute[2]) im Jahre 1851:

Anstalt	Professoren	Supplenten und Privat-Docenten	Adjuncten und Assistenten	Lehrer	Schüler des Vorbereitungs-Jahrgangs	Hörer der techn. Abtheilung	Hörer der comm. Abtheilung
Wien	19	18	10	11	419	1092	126
Gratz	6	—	2	—	—	158	—
Prag	7	6	5	—	—	1637	—
Brünn	10	2	2	4	250	83	58
Krakau	4	6	1	7	121	94	15
Lemberg	8	2	1	2	76	77	20
Summe	54	34	21	24	866	3141	219

1) Allmälig war auch an dieser Anstalt der Studienzwang, obgleich nicht in voller Strenge, und das Unterrichtsgeld eingeführt worden.

2) Die Triester Akademie lässt sich nicht vollständig mit jenen Instituten parallelisiren.

Das Bedürfniss einer Reform wurde namentlich seit 1860 in weiten Kreisen gefühlt. Der böhmische Landesausschuss konnte ohne Gefahr der Widerlegung aussprechen, dass eine Hochschule welche Vielerlei zu lernen zwinge, nur Halbwisser bilde, die erst in der Praxis mit Mühe nachholen müssten, was sie brauchten, und den angesammelten Ballast über Bord zu werfen hätten. Die encyklopädische Bildung des Technikers genügte nicht mehr, man bedurfte auch in Oesterreich der Fachschulen, deren System sich fast auf dem ganzen Continente (Stuttgart, Paris, Dresden, Lüttich, Karlsruhe, Zürich) rasch eingebürgert hatte, deren Zöglinge innerhalb Oesterreichs mit Zurückschiebung der Einheimischen die hervorragendsten technischen Posten einnahmen. Unter den Männern, welche sich in hervorragender Weise an den Reformbestrebungen betheiligten, sind vor Allem die Professoren J. Herr, A. Winkler und K. Kořistka zu nennen.

Endlich kam im Jahre 1863 das neue organische Statut für Prag zu Stande, bald folgte ein solches für Gratz und Wien[1]); die Activirung der neuen Lehrpläne verzog sich aber bis in die Jahre 1865—1867. Alle drei Institute zerfielen fortan in Fachschulen, denen in Wien und Gratz noch allgemeine Curse vorangingen. Die Studienpläne wurden im Allgemeinen für obligatorisch erklärt, Ausnahmen zugelassen. Alle drei Institute erhielten die volle Selbstverwaltung. Die Gehalte wurden wesentlich verbessert (für die ordentlichen Professoren in Wien 2500 fl., in Prag 2000 fl., hier und dort mit Decennal-Zulagen von je 500 fl., in Gratz 1600 fl. mit Zulagen von je 200 fl., für die ausserordentlichen in Wien 1500 fl., in Prag 1200 — 1400 fl., — in Wien überdiess Quartiergelder von 400 fl. und 300 fl.), die Lehrkanzeln vermehrt, die Lehrmittel-Sammlungen reich dotirt. Für Brünn wurden vom Studienjahre 1868 an vorläufig zwei Fachschulen systemisirt.[2]) — Mit diesen Reorganisirungen verschwanden allmälig die Vorbereitungs-Jahrgänge, welche vielfach missbraucht worden waren[3]), und die commerciellen Abtheilungen, an deren Stelle selbstständige Anstalten von grösserem Umfange und praktischerer Einrichtung traten.

Von den politischen Schwankungen wurden die technischen Hochschulen minder berührt; aber dem Sprachenkampfe konnten auch sie sich nicht entziehen. Die Krakauer Akademie war stets eine wesentlich polnische geblieben; nun wurde auch die Polonisirung der Lemberger in Angriff genommen und namentlich seit 1871 energisch durchgeführt. In Prag liess sich der nationale Hader zwischen den beidsprachigen Professoren und Studirenden endlich nur dadurch beschwichtigen, dass die kais. Entschliessung vom 18. April

1) Das Statut für Prag datirt vom 23. November 1863, jenes für Gratz vom 18. October 1864, für Wien vom 18. October 1865.

2) Das Statut wurde mit kais. Entschliessung vom 8. Juli 1867 genehmigt.

3) Namentlich gelang es auf diesem Umwege Realschülern, welche in ihrem regelmässigen Studiengange Schiffbruch gelitten hatten, dennoch und zwar nicht selten vor ihren viel günstiger classificirten ehemaligen Studiengenossen an ein technisches Institut zu gelangen.

1869 die Auflösung des Instituts in zwei ganz gleich gestellte, ein deutsches und ein čechisches, mit voller Lehr- und Lernfreiheit sanctionirte, sogar die gleichzeitige Theilnahme an beiden untersagte.

Abermals brachten die Jahre 1869—1872[1]) mehrfache tiefgreifende Veränderungen und Erweiterungen in der Einrichtung der technischen Institute, welche ihnen eine immer freiere Bewegung gestatteten, um mit den in rascher Folge sich vollziehenden Fortschritten der Industrie und Technik Schritt halten zu können. Wiewohl das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung die Grundsätze für Einrichtung der technischen Hochschulen der Landesgesetzgebung zugewiesen hatte, verzichteten die Landtage von Niederösterreich und Mähren auf das ihnen zukommende Recht, so dass die abermalige Reorganisirung der Institute von Wien und Brünn der Reichsgesetzgebung anheimfiel; der steirische Landtag folgte für seine Anstalt den gleichen Principien. Bei diesen Reorganisirungen wurden aus den Statuten zugleich zahlreiche Detailbestimmungen wandelbarer Natur ausgeschieden und allen Statuten die volle Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde gelegt. Die Aufnahmsprüfungen konnten zufolge der neuen Realschulgesetze nach und nach beseitigt werden.

Für Wien und Brünn traten die neuen Einrichtungen im Studienjahre 1871 vorläufig auf dem Verordnungswege in Kraft, wobei in Brünn die Ingenieurschule zuwuchs, die beabsichtigte landwirthschaftliche Fachschule hingegen auf den Wunsch des Landtags, welcher eine selbstständige Lehranstalt vorzog, aufgegeben wurde. Endlich erflossen die Organisations-Gesetze vom 10. April 1872 für Wien und vom 3. Mai 1873 für Brünn. Das Gratzer Statut erhielt am 11. April 1872 die kais. Genehmigung.

Für die Staatsanstalten wurde auch der Errichtung neuer Lehrkanzeln, der Vermehrung der Dotationen und Lehrmittel-Sammlungen eine grosse Thätigkeit zugewendet; 12 neue Professuren, eben so viele Stellen von Assistenten und Adjuncten wurden errichtet, mehr als 20.000 fl. als ausserordentliche Beiträge für die Lehrmittel-Sammlungen verausgabt. Eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Professoren an den technischen Hochschulen des Staates brachten die Reichsgesetze vom 17. März 1872 über die Gehalte und Dienstalterszulagen, vom 3. April 1872 über die Anrechnung der Dienstzeit an einer technischen Hochschule bei dem Uebertritte an eine Universität[2]), und vom 15. April 1873 über die Zugestehung von Activitätszulagen.

Nachdem der Lemberger technischen Akademie eine grosse Zahl von Lehrkräften zugeführt worden war, wurde die Reorganisirung derselben als Hochschule mit der Einräumung der Selbstverwaltung (9. October 1872) und

1) Seit dem Sommer 1870 liegt das Referat über die technischen Hochschulen, von jenem über Realschulen getrennt, in den Händen des Directors der meteorologischen Centralanstalt, Ministerialrath K. Jelinek.

2) In umgekehrter Richtung hatte schon das Reichsgesetz vom 9. April 1870 vorgesorgt.

mit Erlassung eines Regulativs für die Gliederung der Anstalt abgeschlossen, welches auf dem Principe der Lehr- und Lernfreiheit beruht.

Hingegen schien es den Bedürfnissen der Länder, in denen sie sich befanden, nicht angemessen, auch die Handels- und nautische Akademie zu Triest und die technische Akademie zu Krakau vollständig als Hochschulen einzurichten; beide wurden also für jetzt in ihrer bisherigen Gestaltung belassen.

Die wichtigsten Thatsachen bezüglich der Organisation der technischen Hochschulen concentriren sich in folgenden Puncten.

1. Oesterreich besitzt gegenwärtig drei vom Staate erhaltene technische Hochschulen:

die technische Hochschule in Wien;

jene in Brünn;

die technische Akademie in Lemberg; —

und drei vom Lande erhaltene:

die technische Hochschule am Johanneum in Gratz[1]);

die beiden polytechnischen Institute in Prag.

Den Zeugnissen, Absolutorien und Diplomen aller sechs Hochschulen kömmt die Staatsgiltigkeit zu.

2. Die Hochschulen in Wien, Gratz und Brünn und eine in Prag bedienen sich ausschliessend der deutschen, die andere Prager der čechischen, die Lemberger der polnischen Unterrichtssprache.

3. Jede technische Hochschule zerfällt in Fachschulen. Solche bestehen:

in Wien und Prag: für Strassen- und Wasserbau (Ingenieurschule), für Hochbau (Bauschule), für Maschinenbau (Maschinenbauschule) und für technische Chemie (chemische Schule);

in Gratz: die Ingenieurschule, Maschinenbauschule, chemisch-technische Schule und die Land- und Forstwirthschaftsschule;

in Brünn: die drei erstgenannten;

in Lemberg: die Ingenieurschule, Bauschule und chemisch-technische Schule.

In Wien und Brünn werden die Lehrfächer, welche in keine dieser Abtheilungen eingereiht sind, zu einer „allgemeinen Abtheilung" vereinigt, in Lemberg ist mit der technischen Akademie ein commercieller Curs verbunden, jedoch seine Auflassung beabsichtigt.

4. Die Einrichtung der technischen Hochschulen beruht auf dem Principe der Lehr- und Lernfreiheit.

5. Der Unterricht wird in den wissenschaftlichen Lehrfächern von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, von honorirten und nicht-honorirten (Privat-)Docenten, in den modernen Sprachen und in Fertigkeiten von Lehrern

---

1) Die Uebernahme dieser Anstalt in die Staats-Obsorge steht in Verhandlung.

ertheilt. Die Vorträge über die allgemein bildenden Fächer werden in der Regel von Professoren anderer Anstalten und von Docenten abgehalten.[1])

6. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren werden an den Staatsanstalten vom Kaiser, an den Landesanstalten vom Landesausschusse ernannt, und zwar in Gratz nach vorläufig eingeholter Zustimmung der Regierung, in Prag unter dem Vorbehalte der kaiserlichen Bestätigung. Die honorirten Docenten ernennt an Staatsanstalten der Minister.

Für die Habilitation von Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen, wie an der Universität; das Doctorsdiplom kann durch das Diplom über die abgelegten strengen Prüfungen einer Fachschule ersetzt werden. Ein Privatdocent, welcher zwei Jahre lang keine Vorlesung angekündigt hat, verliert das Befugniss, öffentlich zu lehren.

7. Zur Unterstützung der Professoren können Assistenten und Constructeure und in jenen demonstrativen Lehrfächern, in denen eine praktische Unterweisung der Hörer Statt findet, Adjuncten bestellt werden.

Die Assistenten werden an Staatsanstalten vom Professoren-Collegium für zwei Jahre ernannt und vom Ministerium bestätigt. Bei entsprechender Verwendung kann ihre Anstellung auf weitere zwei Jahre und in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf weitere vier Jahre, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers, verlängert werden.

An den Landesanstalten verfügt über die Assistenten der Landesausschuss.[2])

8. An den Staatsanstalten beträgt der systemmässige Gehalt eines ordentlichen Professors 1800 fl., in Wien 2500 fl. und wird für jedes (an einer technischen Hochschule, einer Universität oder der Wiener Kunstakademie) zurückgelegte Quinquennium bis zum 25. Dienstjahre um je 200 fl. erhöht, wobei die Reciprocität der Anrechnung mit den landschaftlichen Anstalten zugelassen wird.[3]) Ueberdiess gebührt ihm die Activitätszulage der VI. Rangsclasse, in Wien mit 800 fl., in Brünn und Lemberg mit 480 fl.

Die Gehalte und Dienstalterszulagen für Gratz sind denjenigen für Brünn und Lemberg gleich bemessen; eine Activitätszulage besteht daselbst nicht.

---

1) Das Statut für Gratz weist ausdrücklich den ordentlichen Professoren je zwei Lehrkanzeln für Mathematik und Ingenieur-Wissenschaften, je eine für darstellende Geometrie, praktische Geometrie, Physik, Mechanik, mechanische Technologie, Maschinenbau, Hochbau, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Chemie, chemische Technologie, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, — einem ausserordentlichen Professor das Freihand-Zeichnen, — Docenten die Geschichte, Geographie, National-Oekonomie und Statistik, politische Gesetzkunde, deutsche Sprache, Aesthetik und Kunstgeschichte, Thierheilkunde, Waarenkunde, Buchhaltung, — Lehrern die französische, englische, italiänische und slovenische Sprache, das Modelliren und Turnen zu. — Für Prag verlangt das Statut 13 ordentliche Professoren (für Mathematik, darstellende Geometrie, praktische Geometrie, Physik, Mechanik, mechanische Technologie, Maschinenbau, Hochbau, Wasser- und Strassenbau, Architektur, Naturgeschichte, Chemie, chemische Technologie).

2) Das Gratzer Statut systemisirt 10 Assistentenstellen, lässt aber ihre Vermehrung zu.

3) Dieselbe wurde auch bereits für alle drei landschaftlichen Anstalten gegenüber den technischen Hochschulen des Staates und den Universitäten ausgesprochen.

Für Prag ist die niederste Gehaltsstufe mit 2000 fl. bemessen, eine Erhöhnng nm je 500 fl. findet nach dem ersten nnd zweiten Decennium Statt; die Activitätszulage fehlt.

Zur Erhaltung oder Gewinnung besonderer Capacitäten können alle diese Beträge überschritten werden.

Dio aussorordentlichen Professoren an Staats-Anstalten geniessen entweder keinen, oder einen von Fall zn Fall festgesetzten Gehalt sammt Activitäts-Zulage. Zu Gratz beträgt der Gehalt 1000 fl. und kann durch fünf Quinquennal-Zulagen nm je 200 fl. erhöht werden; zu Prag beträgt er 1200 fl. mit zwei Decennal-Zulagen von je 200 fl.

Die Besoldung dor honorirten Docenton und Lehrer wird von Fall zu Fall festgestellt; den Assistenten gebührt nur eine Remnneration.[1]) Das Prager Statut gestattet dem Landes-Ausschusse, den Docenten und Lehrern statt der Bosoldung die Eiuhebung von Collegien-Geldorn zu bewilligen.

9. Die Pensionsbehandlnng des vom Staate mit Gehalt dotirten Lehrpersonals und die Versorgung von Hinterbliobenen desselben richtet sich nach den für Universitäten festgestellten Grnndsätzen.

In Prag tritt mit dem zehnten Dienstjahre der Anspruch auf 40 Percente der zur Pension anrechenbaren Bezüge ein; mit jedem Quinqnennium erhöht sich dieser Anspruch um 15 Percente. Für Gratz gilt das Pensions-Normale der Landesbeamten.

Die Reciprocität zwischen Staats- und Landes-Anstalten findet eben so Statt, wie bezüglich der Dienstalters-Znlagen.

10. Sämmtliche ordentliche nnd ansserordentliche Professoren einer technischen Hochschule bilden das Profcssoren-Collegium; die Privatdocenten werdon, je nachdem ihre Zahl 5 überschreitet oder nicht, durch zwei oder einen gewählten Abgeordneten mit berathender Stimme[2]) vertreten. An der Spitze desselben steht der aus dor Mitte dor ordentlichen Professoren auf ein Jahr gewählte nnd vom Minister bestätigte Rector.[3])

Das Professoron-Collegium ist für den Znstand der Anstalt in wissenschaftlichor, disciplinärer und ökonomischer[4]) Hinsicht verantwortlich, und erstreckt seine Wirksamkeit auf alle Gegenständo, wolche nicht ausdrücklich dem Rector (Repräsentation nach Anssen nnd Currentien), den Abtheilnngs- (Fachschul-) Collegien oder ihron Vorständen zugewiesen sind.[5])

1) Das Gratzer Statut fixirt das Minimum mit 600 fl, wie es auch an den Staatsanstalten gilt.

2) In Grats und Prag aus einem Vertreter der honorirten und einem der nicht-honorirten Docenten.

3) Derselbe bezieht eine Functions-Zulage, welche für Gratz, Prag, Brünn und Lemberg mit 500 fl, für Wien mit 1000 fl. fixirt ist.

4) Nur in Prag besorgt die ökonomische Leitung beider Institute ein vom Landssausschusse ernannter Verwalter.

5) Das Gratzer Statut hebt unter Anderem herxor: Vorschläge zur Besetzung von Lehrkanzeln und Lehrstellen, sowie zur Ernennung von Assisteuten, Gutachten über Candidaten der Privatdocentur,

11. Jede Fachschule wird durch das **Abtheilungs-Collegium** (in Lemberg **Fachschul-Collegium**) geleitet, dessen Mitglieder sämmtliche Professoren, und honorirte Docenten der Abtheilung sind; das Vertretungsrecht der Privat-Decenten ist das gleiche, wie im Professoren-Collegium. Das Abtheilungs-Collegium wählt aus den Professoren einen **Vorstand** auf je zwei Jahre.

An beiden Prager Instituten bestehen keine Abtheilungs-Collegien, sondern das Professoren-Collegium bestimmt aus den an einer Fachabtheilung wirkenden ordentlichen Professoren jährlich einen Vorstand, welcher die übrigen Lehrer der Fachabtheilung nach seinem Ermessen zu „Special-Conferenzen" versammelt.

12. Die **Hörer** der technischen Hochschulen sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

13. Alle Jene, welche als **ordentliche** Hörer einzutreten wünschen, haben sich mit dem Maturitäts-Zeugnisse eines Gymnasiums oder einer Realschule auszuweisen, wobei erstere noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihand-Zeichnen darthun müssen. An beiden Prager Instituten findet noch eine Aufnahms-Prüfung für Diejenigen Statt, welche kein Maturitäts-Zeugniss besitzen.

Die ordentlichen Hörer einer gleichartig organisirten technischen Hochschule können an eine andere ohne weiteren Nachweis ihrer Kenntnisse übertreten.

14. Von **ausserordentlichen** Hörern wird der Nachweis des zurückgelegten 18. Lebensjahres und entsprechender Vorkenntnisse verlangt. An den Prager Instituten sieht man vom Lebensalter ab, lässt aber nur Individuen „von bestimmter Berufsstellung" oder Studirende einer höheren Lehranstalt als ausserordentliche Hörer zu.

15. Sämmtliche an eine technische Hochschule neu aufgenommenen Hörer, so wie diejenigen, welche durch ein Jahr oder mehr ihre Studien unterbrochen, haben eine **Matrikelgebühr** (in Brünn **Aufnahms-Taxe**) zu entrichten[1]. Alle ordentlichen Hörer, welche nicht wegen ihrer Mittellosigkeit bei gutem Studienerfolge vom Professoren-Collegium (in Gratz und Prag vom Landesausschusse) ganz oder halb befreit werden, zahlen ein fixes[2], die ausserordentlichen ausnahmslos ein nach der Stundenzahl der besuchten Vorlesungen[3]) bemessenes **Unterrichtsgeld**. Ausserordentliche Vorlesungen von Professoren, Vorlesungen der Privat-Docenten und unbesoldeten Lehrer sind abgesondert zu honoriren. Für die Benützung der Laboratorien ist eine besondere

Aufstellung der Studienpläne, Entscheidung schwererer Disciplinarfälle, Erstattung von Gutachten Anträgen und Berichten u. dgl. m.

1) Für Prag wurde dieselbe mit 4 fl., für Wien, Brünn und Lemberg mit 5 fl. bemessen.

2) Für Wien wurde es mit jährlich 50 fl., für Brünn und Lemberg mit jährlich 30 fl. bemessen.

3) Für Gratz, Brünn und Lemberg ist festgesetzt, dass je zwei Uebungs- oder Zeichnungsstunden als eine Unterrichtsstunde zu berechnen kommen.

Laboratorium-Taxe[1]) zu entrichten, von welcher aber auch eine Befreiung erlangt werden kann.

16. Für die Hörer einer technischen Hochschule gilt neben den allgemeinen auf Studirende sich beziehenden Gesetzen noch die besondere Disciplinar-Ordnung, welche vom Professoren-Collegium festgestellt wird.

17. Die Hörer sind an keine Studien-Ordnung gebunden; die Studienpläne, welche vom Professoren-Collegium für jede Fachschule und für ausserordentliche Hörer entworfen werden, sind an den Staatsanstalten zwar dem Minister zur Genehmigung vorzulegen, erhalten aber auch dadurch keine obligatorische Kraft.

18. Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern im Meldungsbuche, den ausserordentlichen im Meldungsbogen bestätigt. Bedarf Jemand eines Fortgangs-Zeugnisses, so hat er sich einer Prüfung aus dem betreffenden Lehrgegenstande zu unterziehen[2]), wozu in Wien nur die ordentlichen Hörer zugelassen werden.

Jene ordentlichen Hörer, welche alle im Studienplane einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen.

An beiden Prager Anstalten werden zur Aufmunterung und Anregung des Wetteifers unter den Studirenden Prämien und Preise vertheilt.

19. Jene Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, können zu den strengen Prüfungen zum Nachweise höherer wissenschaftlicher Befähigung für den Beruf zugelassen werden.[3])

Zur Vornahme dieser Prüfungen ernennt der Minister für jede Fachschule einer Staatsanstalt eine besondere Commission, welche aus Professoren und Docenten und aus anderen Fachmännern besteht. In Gratz und Prag wird sie, unter dem Vorsitze des Abtheilungs-Vorstandes, aus den Professoren der Prüfungsfächer und den vom Landesausschusse Jahr für Jahr ernannten Fachmännern gebildet.

Eine solche Prüfung hat den Nachweis zu liefern, dass der Candidat sich eine vollständige theoretische und praktische Kenntniss aller in den Studienplan einer Fachschule aufgenommenen Gegenstände erworben habe.[4]) Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

20. Die Lehrmittel-Sammlungen und Laboratorien einer technischen Hochschule sind unmittelbar den betreffenden Professoren anvertraut, welche dieselben unter Aufsicht des Rectors verwalten.

1) Sie beträgt in Wien, Brünn und Lemberg 15 fl. für den Semester.

2) Für Lemberg wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Fortgangs-Zeugnisse auf Grund schriftlicher und mündlicher Prüfungen, der graphischen und praktischen Arbeiten des Hörers im Verlaufe des Semesters ertheilt werden, und dass die Wiederholung einer misslungenen Prüfung nicht Platz greift.

3) Für Lemberg sind noch keine solchen strengen Prüfungen eingeführt.

4) Das Gratzer Statut bestimmt ausdrücklich, dass sie nur einmal wiederholt werden darf.

21. Die **Krakauer technische Akademie**, welche auf den Charakter einer Hochschule keinen Anspruch machen kann, ist gegenwärtig noch in der Weise organisirt, wie sie beim Uebergange Krakau's an Oesterreich im Jahre 1846 übernommen wurde.

An derselben besteht neben der technischen Abtheilung eine **Kunstschule** (für Malerei) und eine **Musikschule**. Die Umgestaltung der technischen Abtheilung in eine mittlere Gewerbeschule und die Lostrennung und selbstständige Stellung der Kunst- und Musikschule sind in nächste Aussicht genommen und haben bereits im Principe die kaiserliche Genehmigung erlangt.

Die Anstalt steht unter einem provisorischen Director und hat gegenwärtig nur Supplenten in Verwendung.

22. Die **Handels- und nautische Akademie in Triest** besteht als Staatsanstalt aus einer nautischen und einer commerciellen Abtheilung und einem Schiffbaucurse, sämmtlich unter der Leitung eines gemeinsamen Directors.

Die **nautische** Abtheilung, welche mit den übrigen nautischen Schulen gleiche Einrichtung theilt, vermittelt den nautischen Unterricht in einem zweijährigen Curse an Schüler, welche das 14. Lebensjahr vollendet und eine Aufnahmsprüfung aus der italiänischen Sprache und Arithmetik bestanden haben. Lehrgegenstände sind: Religionslehre, italiänische Sprache, Arithmetik, Algebra und Geometrie, Trigonometrie, nautische Astronomie, Schiffs-Nomenclatur und Ausrüstung, Schiffs-Manöver, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Bordbuchführung, Zeichnen von Schiffstheilen und Seeknoten, Geographie, Schönschreiben, Schiffshygiene.

Die **commercielle** Abtheilung fordert als Bedingung für die Aufnahme eines ordentlichen Schülers den Nachweis des zurückgelegten Unter-Gymnasiums oder der Unter-Realschule oder die Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus den wesentlichsten Gegenständen des Unter-Gymnasiums oder der Unter Realschule, welche letztere nur nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre stattfinden kann. Als ausserordentliche Schüler werden nach zurückgelegtem 15. Jahre auch junge Männer aus der commerciellen Praxis gegen Aufnahmsprüfung über die Vorbereitungs-Gegenstände der zu hörenden Lehrfächer zugelassen.

In den drei Jahrescursen dieser Abtheilung wird gelehrt: Religionslehre, Handelskunde und National-Oekonomie, Handels-Arithmetik, Buchhaltung, Handelsgeographie und Handelsstatistik, Cultur- und Handelsgeschichte, deutsche und italiänische Sprache und Geschäftsstyl, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Industrial- und Doganal-Gesetzkunde, Naturgeschichte, Physik, Chemie und Waarenkunde, Bankpraxis, Schönschreiben. Als Freifächer bestehen französische, englische und neugriechische Sprache, Staatsrechnungs-Wissenschaft, Zeichnen.

Der **Schiffsbaucurs** hat wissenschaftliche Ausbildung im Schiffsbau zum Zwecke und vermittelt den diessfälligen Unterricht in einem zweijährigen Lehrgange. Unterrichtsfächer sind: Mechanik, Theorie der Maschinen auf Grundlage der nöthigen Kenntnisse aus der höheren Mathematik, Schiffsbau (empi-

rischer und theoretisch-praktischer Theil) mit Zeichnungsunterricht. Aufnahms-Bedingungen für ordentliche Hörer sind das zurückgelegte 17. Lebensjahr und Maturitäts-Zeugniss oder Aufnahmsprüfung.

Die Unterrichtssprache an allen drei Abtheilungen ist die italiänische. Die Gehalte der Professoren der nautischen Akademie betragen jährlich 1200 fl. mit Quinquennal-Zulagen von 200 fl.; überdiess beziehen sie Activitäts-Zulagen von 360 fl. und der Director noch eine Functions-Zulage von 400 fl.

Aufwand der Hochschulen

im Jahre 1872/73.

Hochschulen	Staat	Land	Zusammen
A) Universitäten			
Wien	753.000	—	753.000
Gratz	156.800	—	156.800
Innsbruck	296.300	—	296.300
Prag	466.000	—	466.000
Lemberg	138.500	—	138.500
Krakau	168.900	—	168.900
Summe	[1] 1,981.400	—	[1] 1,981.400
B) Technische Hochschulen			
Wien	235.900	—	235.900
Gratz	500	93.000	93.500
Triest	34.000	—	34.000
Prag, deutsche	—	65.200	65.200
Prag, böhmische	—	64.200	64.200
Beide gemeinschaftlich	—	52.600	52.600
Brünn	58.500	—	58.500
Lemberg	167.000	—	167.000
Krakau	21.500	—	21.500
Summe	517.400	275.000	792.400
Zusammen	2,498.800	275.000	2,773.800

1) Neben dem Aufwande der einzelnen Universitäten, zusammen 1,980.000 fl., sind hier noch 1400 fl. Unterstützungen für Universitäts-Studirende überhaupt inbegriffen.

Universitäten

Standort und Studien-Abtheilungen	Anzahl der Vorlesungen	Lehrpersonale: Anzahl	Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Supplenten	Adjuncten, Assistenten	Privat-Docenten	Lehrer	Studirende: Anzahl	Ordentliche	Ausserordentliche	Inländer	Ausländer
Wien, theologische Facultät . . .	19	12	10	. .	2	. .	. .	. .	338	198	40	334	4
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . . .	49	29	16	8	. .	. .	7	. .	1 424	1.304	120	1.376	46
„ medicinisch-chirurg. Facultät	38	32	23	17	. .	. .	42	. .	1.464	1.383	81	1.347	117
„ philosophische Facultät . . .	99	90	35	13	. .	18	14	10	926	679	[1] 247	886	40
Summe .	225	213	84	38	2	16	63	10	4.032	3.564	488	3.843	[2] 207
Gratz, theologische Facultät . . .	17	7	5	. .	2	. .	. .	. .	136	103	33	135	1
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . . .	26	13	8	2	. .	. .	5	. .	334	312	22	331	3
„ medicinisch-chirurg. Facultät	38	24	9	3	. .	8	4	. .	259	241	18	255	4
„ philosophische Facultät . .	32	35	16	3	. .	4	7	3	207	143	[1] 64	204	3
Summe .	123	79	38	10	2	12	14	3	936	799	137	925	11
Innsbruck, theologische Facultät . .	18	9	8	1	. .	. .	. .	. .	231	197	34	107	144
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät .	23	17	9	3	3	. .	2	. .	119	104	15	116	3
„ medicin.-chirurg. Facultät	55	23	9	2	. .	9	5	. .	81	79	2	75	6
„ philosophische Facultät .	39	24	16	2	. .	2	1	3	161	123	[1] 38	156	5
Summe .	105	73	42	8	3	11	6	3	592	503	109	452	[2] 160
Prag, theologische Facultät	19	10	3	2	. .	5	1	. .	186	174	12	185	1
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . . .	35	20	11	6	. .	. .	3	. .	753	709	44	749	4
„ medicinisch-chirurg. Facultät	52	60	14	10	2	16	18	. .	428	416	12	426	2
„ philosophische Facultät . . .	63	53	24	8	. .	9	8	5	388	291	[1] 97	383	5
Summe .	172	145	52	26	2	27	30	5	1.755	1.590	165	1.743	12
Lemberg, theologische Facultät . .	16	12	6	. .	. .	2	2	2	300	234	66	300	. .
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . .	31	16	3	4	4	. .	5	. .	345	316	30	345	8
„ philosophische Facultät .	35	18	8	5	1	. .	4	2	183	140	[1] 43	180	3
Summe .	82	46	19	7	5	2	9	4	1.031	692	139	1.023	6
Krakau, theologische Facultät . . .	16	7	3	1	5	. .	. .	. .	47	20	27	46	1
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . .	54	13	7	3	. .	. .	3	. .	245	240	5	327	51
„ medicinisch-chirurg. Facultät	29	24	9	5	1	8	4	. .	335	331	4	153	36
„ philosophische Facultät . .	43	34	12	3	. .	3	4	. .	122	92	[1] 30	97	25
Summe .	112	68	31	9	4	18	11	. .	652	583	69	569	[2] 83
Zusammen .	. .	524	268	95	18	81	133	26	8.528	7.931	1.097	8.845	475

[1]) Hierunter in Wien 171, Gratz 31, Innsbruck 63, Prag 80, Krakau 20, Lemberg 31 Pharmaceuten.

[2]) Darunter in Wien 32 Preussen, 6 Bayern, 3 Württemberger, 4 Badener, 3 Sachsen, 8 Hessen, 1 Franzose, 3 Engländer, 38 Italiener, 11 Russen, 2 Amerikaner, 6 Türken, 6 Griechen, 13 Schweizer, 1 Schwede, 51 Serben, 23 Moldau-Walachen, 1 Niederländer; — in Innsbruck 48 Preussen, 16 Bayern, 5 Württemberger, 3 Badener, 1 Sachse, 1 Hesse, 7 sonstige

im Winter-Semester 1871/72.

Studirende geordnet nach der Muttersprache: Deutsche	Čecho-Slaven	Polen	Ruthenen	Sloven., Kroat. und Serben	Italiener, Friauler u. Ladiner	Rumänen	Magyaren	Andere	Religionsbekenntnissen: Katholische lateinisch. Ritus	Katholische griechisch. Ritus	Griechisch-orientalische	Evangel. Augsburg. Confession	Evangel. Helvetisch. Confession	Israeliten	Andere	Collegiengeld Zahlende	Befreite vom ganzen Collegiengelde	Befreite vom halben Collegiengelde	Stipendisten	Betrag des Collegiengeldes (Gulden)	Betrag der Stipendien (Gulden)
124	32	16	11	13	1	11	29	1	180	58	. .	. .	. .	. .	. .	25	213	. .	13		1.345
880	331	78	20	50	10	9	40	6	966	52	46	13	4	241	102	1.207	152	65	141	95.711	24.362
843	160	101	12	104	13	5	200	26	774	50	62	70	37	424	47	1.371	56	37	125		31.346
434	164	66	36	116	7	6	67	10	599	39	21	14	17	168	68	784	119	23	116		21.018
2.301	687	261	79	283	31	31	336	43	2.519	199	129	97	58	833	[2])217	3.387	540	125	395	95.711	78.071
98	1	. .	. .	25	. .	.	2	. .	126	. .	. .	. .	. .	. .	. .	18	108	. .	9	318	1.651
178	1	. .	. .	75	73	1	2	2	300	14	7	1	9	2	1	277	24	33	34	6.477	6.478
154	2	2	1	54	38	3	4	1	231	12	1	2	10	3	. .	214	34	11	32	7.529	2.444
112	6	1	. .	48	33	4	2	1	189	7	3	1	6	. .	1	139	46	2	18	4.729	3.976
542	10	3	1	202	146	8	10	4	846	33	11	4	25	5	2	668	212	46	93	19.053	14.549
191	4	2	. .	8	20	1	7	18	251	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	251	. .	4	. . .	249
84	1	. .	. .	. .	34	.	. .	. .	119	. .	. .	. .	. .	. .	. .	102	10	7	26	1.554	2.500
61	1	. .	. .	. .	18	.	. .	1	79	. .	. .	. .	. .	1	1	66	7	8	19	1.873	701
111	1	1	. .	. .	48	.	. .	. .	160	. .	. .	. .	1	. .	. .	113	48	. .	37	2.052	1.659
447	7	3	. .	8	120	1	7	19	609	. .	. .	. .	1	1	1	281	316	15	86	5.479	5.109
31	155	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	186	. .	. .	. .	. .	. .	. .	53	133	. .	8	933	938
261	481	1	. .	4	2	.	4	. .	663	1	2	6	4	77	. .	531	68	134	117	12.980	18.964
177	243	4	. .	. .	4	.	. .	. .	344	. .	. .	7	5	72	. .	327	44	57	56	13.140	7.486
114	267	. .	. .	3	. .	.	2	2	377	. .	4	3	1	3	. .	301	68	19	56	10.043	8.290
583	1.146	5	. .	7	6	.	6	2	1.570	1	6	16	10	152	. .	1.212	313	230	237	37.096	35.678
. .	. .	76	224	. .	. .	.	. .	. .	75	224	. .	. .	. .	. .	1	. .	300	. .	. .	. . .	. . .
38	. .	356	154	. .	. .	.	. .	. .	331	153	1	3	. .	35	5	376	47	125	86	7.042	7.239
9	. .	122	32	. .	. .	.	. .	. .	122	52	. .	1	. .	8	. .	128	28	27	26	3.033	2.083
47	. .	534	430	. .	. .	.	. .	. .	548	429	1	4	. .	13	6	504	375	152	112	10.075	9.322
. .	. .	45	2	. .	. .	.	. .	. .	43	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	47	. .	. .	. . .	. . .
. .	2	246	. .	. .	. .	.	. .	. .	218	1	. .	3	. .	26	. .	132	56	40	9	3.145	675
. .	2	223	9	. .	. .	.	1	. .	196	15	. .	2	. .	21	1	133	34	48	22	4.674	1.569
. .	. .	118	3	. .	. .	.	1	. .	113	4	. .	3	1	1	. .	90	30	2	9	2.696	777
. .	4	632	14	. .	. .	.	2	. .	572	22	. .	8	1	48	1	395	167	90	40	10.515	3.021
3.920	1.874	1.458	524	500	303	40	361	68	6.664	684	147	129	95	1032	227	6.447	1.923	658	963	177.929	145.750

Deutsche (woron 3 Elsässer, 2 Lothringer), 2 Franzosen, 2 Engländer, 17 Italiener, 1 Russe, 3 Amerikaner, 50 Schweizer, 1 Portugiese, 1 Belgier; — in Krakau 7 Preussen, 75 Russen, 1 Belgier.

[2]) Darunter 38 Armenisch-Katholische, 94 Armenisch-Orientalische, 51 Unitarier und 34 Sonstige

Universitäten

Standort und Studien-Abtheilungen	Anzahl der Vorlesungen	Lehrpersonale: Anzahl	Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Supplenten	Adjuncten, Assistenten	Privat-Docenten	Lehrer	Studirende: Anzahl	Ordentliche	Ausserordentliche	Inländer	Ausländer
Wien, theologische Facultät . . .	19	12	10	. .	2	. .	. .	. .	241	202	39	236	5
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . . .	40	29	16	6	. .	. .	7	. .	1.299	1.212	87	1.262	37
„ medicinisch-chirurg. Facultät	123	82	23	17	. .	. .	42	. .	1.377	1.325	52	1.311	66
„ philosophische Facultät . . .	54	90	35	13	. .	16	14	10	914	728	[1] 186	785	126
Summe .	236	213	81	35	2	16	63	10	3.831	3.467	364	3.397	[2] 234
Gratz, theologische Facultät . . .	15	7	3	. .	2	. .	. .	. .	118	96	22	117	1
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . . .	30	13	8	2	. .	. .	3	. .	337	317	20	328	9
„ medicinisch-chirurg. Facultät	26	24	9	3	. .	8	4	. .	246	236	10	243	3
„ philosophische Facultät . .	54	35	16	5	. .	4	7	3	195	130	[1] 65	191	4
Summe .	135	79	38	10	2	12	14	3	896	779	117	879	17
Innsbruck, theologische Facultät . .	14	9	8	1	. .	. .	. .	. .	227	178	49	98	129
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät .	26	17	9	3	3	. .	2	. .	122	112	10	112	10
„ medicin.-chirurg. Facultät	25	23	9	2	. .	9	3	. .	83	80	3	77	6
„ philosophische Facultät .	46	24	16	2	. .	2	1	3	164	125	[1] 39	157	7
Summe .	111	73	42	8	3	11	6	3	596	495	101	444	[3] 152
Prag, theologische Facultät	19	10	5	2	. .	2	1	. .	167	157	10	166	1
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . . .	30	20	11	6	. .	. .	3	. .	713	690	23	711	2
„ medicinisch-chirurg. Facultät	54	60	14	10	2	16	18	. .	409	403	6	406	3
„ philosophische Facultät . . .	67	55	24	8	. .	9	8	6	360	265	[1] 95	356	4
Summe .	170	145	54	26	2	27	30	6	1.649	1.515	134	1.639	10
Lemberg, theologische Facultät . .	17	12	6	. .	. .	2	2	2	289	226	63	289	. .
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . .	29	16	5	4	4	. .	3	. .	519	506	13	516	3
„ philosophische Facultät .	42	18	8	3	1	. .	4	2	172	138	[1] 34	169	3
Summe .	88	46	19	7	5	2	9	4	980	870	110	974	6
Krakau, theologische Facultät . . .	15	7	3	1	3	. .	. .	. .	43	22	21	42	1
„ rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . .	29	13	7	3	. .	. .	3	. .	241	238	3	220	21
„ medicin.-chirurg. Facultät .	26	24	9	2	1	8	4	. .	217	214	3	185	32
„ philosophische Facultät . .	41	24	12	3	. .	5	4	. .	113	88	[1] 25	93	20
Summe .	111	68	31	9	4	13	41	. .	614	562	52	540	[4] 74
Zusammen .	. .	624	268	98	18	81	133	26	8.566	7.685	878	8.073	493

[1]) Hiervon in Wien 131, Gratz 50, Innsbruck 28, Prag 77, Krakau 20, Lemberg 30 Pharmaceuten.

[2]) Darunter in Wien 32 Preussen, 7 Bayern, 3 Württemberger, 4 Badener, 8 Sachsen, 13 Hessen, 4 Franzosen, 5 Engländer, 56 Italiener, 11 Russen, 7 Amerikaner, 7 Türken, 6 Griechen, 15 Schweizer, 1 Schwede, 24 Serben, 28 Moldau-Walachen, 3 Niederländer; — in Innsbruck 46 Preussen, 20 Bayern, 6 Württemberger, 4 Badener, 1 Sachse, 2 Hessen, 7 sonstige

im Sommer-Semester 1872.

Studirende																				Betrag	
geordnet nach																	Befreite				
der Muttersprache									Religionsbekenntnissen												
									Katholische			Evangel.									
Deutsche	Čecho-Slaven	Polen	Ruthenen	Sloven., Kroat. und Serben	Italiener, Friauler u. Ladiner	Rumänen	Magyaren	Andere	lateinisch. Ritus	griechisch. Ritus	Griechisch-orientalische	Augsburg. Confession	Helvetisch. Confession	Israeliten	Andere	Collegiengeld Zahlende	vom ganzen Collegiengelde	vom halben Collegiengelde	Stipendisten	des Collegiengeldes (Gulden)	der Stipendien (Gulden)
118	18	28	15	12	14	4	60	. .	152	39	. .	. .	. .	. .	. .	25	218	. .	15		1.518
800	182	66	44	101	40	26	85	36	932	20	55	24	15	200	55	1.096	148	55	162	76.570	34.376
804	514	40	19	56	7	9	190	38	940	16	25	28	18	235	115	1.295	50	52	157		24.338
402	122	42	15	123	2	12	81	5	575	51	24	48	15	109	91	785	105	18	127		59.957
3.124	528	145	93	647	22	35	386	75	3.627	146	106	98	51	542	[2])261	3.207	519	105	431	28.570	90.155
95	1	. .	. .	23	. .	.	2	. .	118	. .	. .	. .	. .	. .	. .	18	100	. .	9	313	1.651
154	8	. .	. .	22	66	1	5	2	605	11	12	1	6	2	. .	271	28	58	37	5 255	6.922
140	1	2	1	40	44	6	5	1	218	11	2	. .	10	5	. .	194	54	18	38	4.689	3.529
100	8	1	. .	48	30	4	3	1	180	2	2	. .	5	. .	1	150	26	19	25	2.711	4.016
616	12	3	1	157	140	8	15	4	821	25	16	1	21	7	1	653	188	75	109	12.982	16.118
177	5	2	. .	5	16	2	7	15	227	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	227	. .	5	. . .	295
83	. .	. .	. .	. .	69	.	1	. .	121	. .	. .	1	. .	. .	. .	58	13	11	38	1.426	2.282
62	1	. .	. .	1	18	.	. .	1	80	. .	. .	. .	1	1	1	62	10	11	24	1.480	978
114	1	. .	. .	. .	48	.	. .	. .	153	. .	. .	. .	1	. .	. .	101	50	5	40	1.547	2.244
433	2	3	. .	6	122	2	8	14	591	. .	. .	1	2	1	1	261	310	25	107	4.255	6.502
88	142	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	187	. .	. .	. .	. .	. .	. .	49	118	. .	6	809	839
252	450	6	. .	4	1	.	3	. .	629	1	1	2	4	21	. .	507	85	121	124	9.110	20.977
170	233	8	. .	1	2	.	1	. .	623	. .	1	7	5	72	1	300	49	60	158	7.055	8.350
108	347	. .	. .	5	. .	.	2	1	345	. .	2	8	1	6	. .	236	84	40	56	2.554	8 545
588	1.072	5	. .	2	3	.	6	1	1.457	1	4	17	10	149	1	1.112	516	221	261	25.528	35.709
. .	. .	60	220	. .	. .	.	. .	. .	65	220	. .	. .	. .	. .	1	. .	259	. .	. .	. . .	. . .
40	. .	240	139	. .	. .	.	. .	. .	342	139	. .	4	. .	51	3	358	43	118	88	6,558	5.451
8	. .	121	43	. .	. .	.	. .	. .	121	43	. .	1	. .	2	. .	98	78	46	22	2 587	1.716
48	. .	330	402	. .	. .	.	. .	. .	531	102	. .	5	. .	58	4	456	560	164	110	9.205	8.177
. .	. .	41	3	. .	. .	.	. .	. .	41	2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	45	. .	. .	. . .	. .
. .	2	265	1	. .	. .	.	. .	. .	318	2	. .	6	. .	20	. .	149	59	65	12	3 299	1.057
. .	6	200	6	. .	. .	.	1	. .	187	13	. .	1	. .	15	1	137	29	51	27	3.470	1.864
. .	. .	108	4	. .	. .	.	1	. .	104	5	. .	3	. .	1	. .	57	53	5	10	1,563	943
. .	4	593	15	. .	. .	.	2	. .	548	22	. .	2	. .	58	1	343	184	87	49	7.832	5.866
3.678	1.623	1.879	511	337	237	56	417	88	6.385	600	126	129	84	773	255	5.012	1.577	577	1.062	136.570	164.361

Deutsche, 2 Franzosen, 3 Engländer, 16 Italiener, 6 Amerikaner, 44 Schweizer, 1 Portugiese, 1 Belgier; — in Krakau 3 Preussen, 62 Russen, 1 Belgier.

[2]) Darunter 56 Armenisch-Katholische, 103 Armenisch-Orientalische, 51 Unitarier und 53 Sonstige.

Prüfungen 1872.

A. Strenge Prüfungen zum Doctorate.

Lehranstalten	Rigorosen mit Approbation	Rigorosen mit Reprobation	Disputationen	Promotionen	Rigorosen mit Approbation	Rigorosen mit Reprobation	Disputationen	Promotionen	Rigorosen mit Approbation	Rigorosen mit Reprobation	Promotionen
	theologische Facultät				rechts- u. staatswissenschaftliche Facultät				medicinisch-chirurgische Facultät		
Universitäten.											
Wien	44	..	8	8	175	18	21	21	346	37	364
Gratz	8	..	..	3	323	15	..	76	116	13	56
Innsbruck	6	..	..	2	68	5	..	23	34	3	18
Prag	7	..	1	1	102	5	20	21	[1]) 213	6	[2]) 103
Lemberg	2	..	1	1	62	..	7	7	..	..	..
Krakau	..	..	..	..	174	5	38	38	52	10	29
Theologische Facultäten.											
Salzburg	2	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Olmütz	8	..	..	1	..	..	..	..	..	..	..
Summe	77	..	10	16	904	48	86	186	761	69	570

Lehranstalten	Rigorosen mit Approbation (philosoph. Facultät)	Rigorosen mit Reprobation (philosoph. Facultät)	Promotionen (philosoph. Facultät)	Summe aller Rigorosen mit Approbation	Summe aller Rigorosen mit Reprobation	Summe aller Disputationen	Summe aller Promotionen	Diplomirungen zum Magisterium der Pharmacie	Diplomirungen zum Magisterium der Geburtshilfe	Diplomirungen zum Grade eines Zahn-Arztes	Diplomirungen zum Patronate der Chirurgie	Diplomirungen zu Hebammen
Universitäten.												
Wien	52	8	18	617	63	29	411	56	181	12	..	[3]) 119
Gratz	48	1	11	495	29	..	146	18	18	2	..	27
Innsbruck	12	..	2	120	8	..	45	46	3	..	14	30
Prag	67	..	15	389	11	21	140	22	47	1	..	201
Lemberg	2	..	2	66	..	8	10	14	56	..	12	57
Krakau	22	1	3	248	16	38	70	10	2	..	..	3
Theologische Facultäten.												
Salzburg	..	..	..	2	..	..	..	...	...	..	..	..
Olmütz	..	..	..	8	..	..	1	...	...	..	..	..
Summe	263	10	51	1.945	127	96	823	166	307	15	26	437

[1]) 114 medicinische, 99 chirurgische.
[2]) 53 „ 49 „ 1 pharmaceutische.
[3]) Auch bei den Hebammenschulen und Cursen ausgewiesen.

Prüfungen 1872.

B. Juridische Staats-Prüfungen.

Prüfungs-Commissionen	Rechtshistorische			Judicielle			Staatswissenschaftliche			Zusammen		
	Geprüfte	Approbirte	Reprobirte	Geprüfte	Approbirte	Reprobirte	Geprüfte	Approbirte	Reprobirte	Geprüfte	Approbirte	Reprobirte
Wien	317	286	31	188	164	24	122	112	10	627	562	65
Gratz	81	69	12	59	53	6	51	47	4	191	169	22
Innsbruck . . .	26	20	6	27	27	. .	21	21	. .	74	68	6
Prag	182	160	22	110	101	9	95	94	4	387	355	35
Lemberg . . .	169	149	20	94	88	6	47	44	3	310	281	29
Krakau	71	62	9	43	40	3	24	24	. .	138	126	12
Zara	. .	. .	. .	1	1	. .	13	13	. .	14	14	. .
Summe .	846	746	100	522	474	48	373	355	21	1.741	1.575	169

C. Lehramts-Prüfungen.

Prüfungs-Commissionen	Für das Gymnasium			Prüfungs-Commissionen	Für die Realschule		
	Geprüfte	Approbirte	Reprobirte		Geprüfte	Approbirte	Reprobirte
Wien	93	82	11	Wien	46	34	12
Innsbruck	33	26	7	Prag	24	19	5
Prag . { deutsche . .	35	28	7				
Prag . { böhmische .	37	33	4	Summe .	70	53	17
Lemberg	17	12	5				
Krakau	36	20	16				
Summe .	251	201	50				

Theologische Lehranstalten 1872.

Länder, Art und Standort	Lehrpersonale			Studirende									
						Nach der Muttersprache							
	Professoren	Supplenten	Nebenlehrer	Alumnen	Externisten	Deutsche	Čecho-Slaven	Polen	Ruthenen	Slovenen, Kroaten u. Serben	Italiener, Ladiner u. Friauler	Romanen	Magyaren
a) Lateinisch-katholische.													
Oesterreich unter der Enns.													
St Pölten, bischöfliche Lehranstalt	7	.	2	61	.	59	2	.	.	. .	. .	.	.
Klosterneuburg, Hausstudium der regulirten Chorherren	5	1	.	8	.	8	.	.	.	. .	. .	.	.
Heiligenkreuz, Hausstudium der Cistercienser	6	1	.	11	.	8	3	.	.	. .	. .	.	.
Melk, Hausstudium der Benedictiner	6	.	.	12	.	12	.	.	.	. .	. .	.	.
Göttweih, Hausstudium der Benedictiner	5	1	.	6	.	6	.	.	.	. .	. .	.	.
Summe	29	3	2	98	.	93	5	.	.	. .	. .	.	.
Oesterreich ob der Enns.													
Linz, bischöfliche Lehranstalt	6	.	.	65	4	69	.	.	.	. .	. .	.	.
St. Florian, Hausstudium der oberösterreichischen Stifte	6	.	1	24	.	22	.	.	.	. .	2	.	.
Summe	12	.	1	89	4	91	.	.	.	. .	2	.	.
Salzburg.													
Salzburg, theologische Facultät	7	2	1	56	.	56	.	.	.	. .	. .	.	.
Steiermark.													
Marburg, bischöfliche Lehranstalt	9	.	.	51	.	1	.	.	.	50	. .	.	.
Admont, Hausstudium der Benedictiner	7	.	.	6	.	6	.	.	.	. .	. .	.	.
Summe	16	.	.	57	.	7	.	.	.	50	.	.	.
Kärnten.													
Klagenfurt, bischöfl. Lehranstalt	6	1	.	44	.	21	.	.	.	23	. .	.	.
Krain.													
Laibach, bischöfliche Lehranstalt	9	.	.	56	15	.	71	.	.	. .	. .	.	.

Theologische Lehranstalten 1872.

Länder, Art und Standort	Lehrpersonale: Professoren	Supplenten	Nebenlehrer	Studirende: Alumnen	Externisten	Nach der Muttersprache: Deutsche	Čecho-Slaven	Polen	Ruthenen	Slovenen, Kroaten u. Serben	Italiener, Ladiner u. Friauler	Rumänen	Magyaren
Triest, Görz und Gradisca, Istrien.													
Görz, erzbischöfliches Central-Seminar	6	.	4	79	18	1	3	.	.	69	24	.	.
Triest, bischöfliche Lehranstalt .	4	.	.	8	.	.	.	.	.	5	3	.	.
Castagnavissa, Hausstudium der Franciscaner	3	1	.	12	.	.	.	.	.	12	. .	.	.
Summe .	13	1	4	99	18	1	3	.	.	86	27	.	.
Tirol und Vorarlberg.													
Brixen, bischöfliche Lehranstalt .	8	2	.	76	10	75	.	.	.	. .	11	.	.
Trient, „ „ .	6	1	.	81	8	20	1	.	.	. .	68	.	.
Marienberg, Hausstud. d. Benedict.	2	2	.	2	.	2	.	.	.	. .	. .	.	.
Botzen, Hausstud. d. Francisc. (4. Jg.)	2	.	.	8	.	8	.	.	.	. .	. .	.	.
Hall, „ „ „ (2. „)	2	.	.	13	.	12	.	.	.	1	. .	.	.
Kaltern, „ „ „ (3. „)	2	.	.	8	.	6	.	.	.	2	. .	.	.
Schwaz, „ „ „ (1. „)	2	.	.	23	.	22	.	.	.	. .	1	.	.
Trient, „ „ „ (1. u. 2. „)	4	1	.	12	.	.	.	.	.	. .	12	.	.
Botzen, „ „ Kapuzin. (4. „)	2	.	.	6	.	6	.	.	.	. .	. .	.	.
Brixen, „ „ „ (1. „)	2	.	.	10	.	10	.	.	.	. .	. .	.	.
Innsbruck, „ „ „ (2. „)	2	.	.	7	.	7	.	.	.	. .	. .	.	.
Meran, „ „ „ (3. „)	1	1	.	4	.	4	.	.	.	. .	. .	.	.
Trient, „ „ „ (1. u. 2. „)	9	.	.	4	.	.	.	.	.	. .	4	.	.
Summe .	44	7	.	254	18	172	1	.	.	3	96	.	.
Böhmen.													
Budweis, bischöfliche Lehranstalt .	6	.	.	113	7	16	104	.	.	. .	. .	.	.
Königgrätz, „ „ .	5	1	.	105	1	4	102	.	.	. .	. .	.	.
Leitmeritz, „ „ .	8	1	1	71	2	46	27	.	.	. .	. .	.	.
Tepl, Hausstudium der Prämonstratenser	3	.	.	6	.	6	.	.	.	. .	. .	.	.
Summe .	22	2	1	295	10	72	233	.	.	. .	. .	.	.
Mähren.													
Olmütz, theologische Facultät . .	9	.	1	160	4	29	132	3	.	. .	. .	.	.
Brünn, bischöfliche Lehranstalt . .	7	.	1	82	2	25	59	.	.	. .	. .	.	.
Summe .	16	.	2	242	6	54	191	3	.	. .	. .	.	.

Theologische Lehranstalten 1872.

Länder, Art und Standort	Lehrpersonale			Studirende									
						Nach der Muttersprache							
	Professoren	Supplenten	Nebenlehrer	Alumnen	Externisten	Deutsche	Čecho-Slaven	Polen	Ruthenen	Slovenen, Kroaten u. Serben	Italiener, Ladiner u. Friauler	Rumänen	Magyaren
Galizien.													
Tarnów, bischöfliche Lehranstalt .	3	5	1	110	.	.	.	110	.	. .	. .	.	.
Przemyśl, „ „ .	5	1	.	65	.	.	.	65	.	. .	. .	.	.
Summe .	8	6	1	175	.	.	.	175	.	. .	. .	.	.
Dalmatien.													
Zara, erzbischöfl. Central-Seminar	8	.	.	62	7	.	.	.	.	69	. .	.	.
„ Hausstudium d. Franciscaner	3	.	.	5	.	.	.	.	.	3	2	.	.
Ragusa, bischöfliche Lehranstalt .	2	.	.	6	.	.	.	.	.	6	. .	.	.
Summe .	13	.	.	73	7	.	.	.	.	78	2	.	.
Zusammen .	195	22	12	1.538	78	567	504	178	.	240	127	.	.
b) Griechisch-katholische.													
Galizien.													
Przemyśl, bischöfliche Lehranstalt	1	2	1	17	.	.	.	.	17	. .	. .	.	.
c) Armenisch-katholische.													
Oesterreich unter der Enns.													
Wien, Hausstudium d. Mechitaristen	3	.	.	2	.	.	.	.	.	. . [1]	. .	.	.
d) Griechisch-orientalische.													
Bukowina.													
Czernowitz, theolog. Lehranstalt .	5	1	2	50	12	.	.	11	.	. .	. .	51	.
Dalmatien.													
Zara, Clericalschule	3	.	1	5	8	.	.	.	.	13	. .	.	.
Summe .	8	1	3	55	20	.	.	11	.	13	. .	51	.
e) Evangelische.													
Oesterreich unter der Enns.													
Wien, k. k. evang.-theolog. Facultät	6	.	.	. .	37	12	18	1	.	. .	. .	.	6
Zusammen .	213	25	16	1.612	135	579	522	190	17	253	127	51	6

[1] Armenier.

Chirurgische, Montan- und Forst-Lehranstalten 1872.

Länder, Art und Standort	Zahl der Vorlesungen	Lehr-Personale	Studirende		
			Anzahl	Ordentliche	Ausser-ordentliche
Chirurgische Lehranstalten.					
Salzburg.					
Salzburg	10	10	101	96	5
Mähren.					
Olmütz	10	14	83	83	. . . . .
Galizien.					
Lemberg	15	11	[1]) 117	117	. . . . .
Summe .	. . . . .	35	301	296	5
Montan-Lehranstalten.					
a) Höhere.					
Steiermark.					
Leoben, k. k. Berg-Akademie . .	14	9	64	57	[2]) 7
Böhmen.					
Přibram, k. k. Berg-Akademie . .	[3]) 7	7	9	. . . . .	9
b) Mindere.					
Přibram, k. k. Bergschule . . .	. . . . [4])	1	42	42	. . . . .
Galizien.					
Wieliczka, k. k. Bergschule . . .	. . . . [4])	8	61	61	. . . . .
Summe .	. . . . .	25	176	160	16
Forst-Lehranstalten.					
a) Höhere.					
Oesterreich unter der Enns.					
Mariabrunn, k. k. Forst-Akademie	33 Jahrgänge	14	38	26	12
b) Mindere.					
Hinterbrühl, n. ö. Waldbauschule	1	2	10	10	. . . . .
Krain.					
Schneeberg, Landes-Waldbausch.	2	2	9	9	. . . . .
Böhmen.					
Weisswasser, böhm. Forstschule .	2	5	76	76	. . . . .
Mähren.					
Eulenberg, mähr.-schl. Forstschule	2	5	43	43	. . . . .
Summe .	. . . . .	28	176	164	12

[1]) Mit Inbegriff der 78 Schülerinnen des Hebammen-Curses. [2]) Darunter 4 Gäste. [3]) Der 2. Jahrgang (Hütten-Curs) war in diesem Jahre nicht eröffnet. [4]) Přibram 1 Jahrgang; Wieliczka 2 Jahrgänge und 1 Vorbereitungsschule.

Technische

Länder, Standort und Studien-Abtheilung	Anzahl der Vorlesungen	Lehrpersonale: Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Supplenten	Adjuncten, Assistenten	Docenten	Lehrer	Studirende: Ordentliche	Ausserordentliche	Gäste	Inländer	Ausländer
Oesterreich unter der Enns.												
Wien, k. k. polytechnisches Institut:												
Allgemeine Abtheilung	. .							37			37	. .
Ingenieur-Schule	24							632			621	11
Bau-Schule	28	27	3	1	22	16	2	42			40	3
Maschinenbau-Schule	22							78	122	. .	72	3
Chemisch-technische Schule	12							21			39	2
Ausserordentliche Hörer	. .							. .			111	11
Summe	89	27	3	1	22	12	3	820	122	. .	342	33
Steiermark.												
Gratz, landschaftliche technische Hochschule:												
Allgemeine Classe	3							98				
Ingenieur-Schule	22							67				
Maschinenbau-Schule	20							4				
Chemisch-technische Schule	19							19				
Land- und forstwirthschaftliche Schule	29	17	. .	3	7	3	7	3	138	[1]) 18	340	13
Curs für Geometer und Wiesenbaumeister	9							. .				
„ „ Werk- und Baumeister	10							3				
Vor-Curs für Berg- und Hütten-Techniker	17							3				
Summe	134	17	. .	3	7	3	7	200	138	18	343	16
Böhmen.												
Prag, landschaftl. deutsch. polytech. Institut	23	12	12	1	5	3	3	[2]) 215	22	[1]) 42	438	2
Prag, landschaftl. böhmisch. polytech. Institut:												
Strassen- und Wasserbau-Schule								387	31	124	372	. .
Landbau-Schule								32	. .	. .	22	. .
Maschinenbau-Schule	56	13	3	3	12	3	7	33	. .	. .	39	. .
Chemisch-technische Schule								186	. .	. .	186	. .
Summe	56	13	2	2	13	3	7	654	31	134	833	. .

[1]) Die Gäste sind nach der Muttersprache und nach dem Religionsbekenntnisse nicht specificirt.

[2]) Hievon besuchten 216 die Ingenieur-Schule, 6 die Hoch-Schule, 41 die Maschinenbau-Schule und 63 die chemisch-

Lehranstalten 1872.

Studirende geordnet nach der Muttersprache: Deutsche	Čecho-Slaven	Polen	Ruthenen	Sloven., Kroat. und Serben	Italiener, Ladiner u. Friaul.	Romänen	Magyaren	Andere	Religionsbekenntnissen: Katholisch lateinisch. Ritus	Katholisch griechisch. Ritus	Griechisch-orientalisch	Evangel. Augsburg. Confession	Evangel. Helvetisch. Confession	Israeliten	Andere	Collegiengeld Zahlende	Befreite vom Unterrichtsgelde	Befreite von der Matrikelgebühr	Stipendisten	Betrag des Collegiengeldes (Gulden)	Betrag der Stipendien (Gulden)
19	7	..	..	6	4	..	1	..	31	..	3	..	1	2	.	737	213	..	129	22,713	21.980
417	47	53	4	22	14	12	38	4	483	6	18	24	11	69	21						
35	3	3	..	2	..	..	2	..	34	..	..	2	2	1	2						
49	6	8	1	3	1	1	7	2	59	1	2	7	3	3	1						
45	5	7	1	1	..	..	2	..	48	..	1	1	..	0	2						
83	8	10	..	1	4	2	11	3	92	..	4	7	3	10	5						
648	74	80	8	36	23	12	81	0	748	7	28	41	21	96	21	737	213	..	129	32.713	21.980
222	5	7	2	30	35	7	10	.	293	2	6	11	1	12	10	222	134	86	18	3.435	2.629
222	5	7	2	30	23	7	10	..	293	2	6	11	1	12	10	222	134	86	18	2.435	2.629
260	98	6	..	1	1	..	2	..	318	..	1	7	2	40	.	182	227	130	27	9.088	4.427
1	564	..	.-	1	..	..	6	..	360	..	1	10	..	1	.	340	499	1	34	18.275	4.240
..	20	2	.-	..	..	..	..	..	22	..	..	..	..	..	.						
..	56	1	.-	1	..	..	1	..	34	..	1	3	..	1	.						
2	183	..	.-	1	..	..	..	..	184	..	1	1	..	..	.						
3	823	2	.-	3	..	..	7	..	820	..	3	14	..	2	.	340	499	1	34	18.272	4.240

technische Schule.

Technische

Länder, Standort und Studien-Abtheilung	Anzahl der Vorlesungen	Lehrpersonale: Ordentliche Professoren	Ausserordentliche Professoren	Supplenten	Adjuncten, Assistenten	Docenten	Lehrer	Studirende: Ordentliche	Ausserordentliche	Gäste	Inländer	Ausländer
Mähren.												
Brünn, k. k. technisches Institut:												
Kaufmännischer Curs								. .	10	. .	10	. .
Ingenieur-Schule								130	8	. .	138	. .
Maschinenbau-Schule	39	12	. .	1	8	1	1	10	. .	3	13	. .
Chemisch-technische Schule								27	1	. .	28	. .
Allgemeine Abtheilung								3	1	. .	4	. .
Summe	39	13	. .	1	8	1	1	170	20	3	193	. .
Galizien.												
Lemberg, k. k. technische Akademie:												
Technische Abtheilung	12	9	. .	1	4	. .	1	246	4	10	232	8
Commercielle Abtheilung	10	. .	. .	4	. .	. .	. .	19	. .	. .	16	. .
Summe	22	9	. .	5	4	. .	1	262	4	10	268	8
Krakau, k. k. technisches Institut:												
Technische Abtheilung	17	. .	. .	12	3	. .	3	304	2	. .	279	30
Handels-Schule	3	. .	. .	. .	. .	. .	1	20	. .	. .	18	2
Schule der schönen Künste	8	. .	. .	2	1	. .	. .	32	. .	. .	30	2
Musik-Schule	2	. .	. .	2	1	. .	. .	62	. .	. .	61	1
Summe	31	. .	. .	16	5	. .	4	418	5	. .	388	35
Zusammen	. .	94	20	31	60	21	31	2.869	372	227	3.379	90

Lehranstalten 1872.

Studirende geordnet nach der Muttersprache									Studirende geordnet nach Religionsbekenntnissen							Studirende	Studirende: Befreite		Studirende	Betrag (Gulden)	
Deutsche	Čecho-Slaven	Polen	Ruthenen	Sloven., Kroat. und Serben	Italiener, Ladiner u. Friaul.	Rumänen	Magyaren	Andere	Katholisch lateinisch. Ritus	Katholisch griechisch. Ritus	Griechisch-orientalisch	Evangel. Augsburg. Confession	Evangel. Helvetisch. Confession	Israeliten	Andere	Collegiengeld Zahlende	vom Unterrichtsgelde	von der Matrikelgebühr	Stipendisten	des Collegiengeldes	der Stipendien
133	53	2	. .	1	. .	. .	2	. .	169	. .	. .	6	2	15	1	138	53	90	13	3.957	2.199
133	53	2	. .	1	. .	. .	2	. .	169	. .	. .	6	2	15	1	138	55	90	15	3.957	2.199
14	. .	212	34	. .	. .	. .	. .	. .	209	31	1	6	. .	9	4	. .	260	14	22	. . .	3.678
9	. .	6	1	. .	. .	. .	. .	. .	8	1	. .	. .	. .	7	.	. .	16	. .	. .	. . .	. . .
23	. .	218	35	. .	. .	. .	. .	. .	217	32	1	6	. .	16	4	. .	276	14	22	. . .	3.678
2	. .	307	. .	. .	. .	. .	. .	. .	305	. .	. .	. .	. .	4	.	. .	309	51	4	. . .	338
6	. .	14	. .	. .	. .	. .	. .	. .	14	. .	. .	. .	. .	6	.	. .	20	. .	. .	. . .	. . .
. .	. .	32	. .	. .	. .	. .	. .	. .	32	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	32	. .	. .	. . .	. . .
. .	. .	62	. .	. .	. .	. .	. .	. .	61	. .	. .	. .	. .	1	.	. .	62	11	. .	. . .	. . .
8	. .	415	. .	. .	. .	. .	. .	. .	412	. .	. .	. .	. .	11	.	. .	423	62	4	. . .	338
1.297	1.055	731	43	91	59	22	102	9	3.979	41	39	85	37	182	46	1.640	1.529	383	249	69.468	39.591

V. Specialschulen.

Da Geschichte und Organisation derselben theils im II. Bande des vorliegenden Berichts, theils in jenem der additionellen Ausstellung oder in abgesonderten Publicationen umständlich besprochen ist, die statistischen Daten nur sparsam zu Gebote stehen, so wurde von ihrer Behandlung an dieser Stelle Umgang genommen.

Anhang.

Unterrichts-Statistik in der Vorausstellung.

Bericht von k. k. Hofsecretär Gustav Adolf Schimmer.

Die Statistik des Unterrichtes ist im Programme der Gruppe XXVI allerdings als eine unerlässliche Ergänzung der in diese Gruppe gehörigen Ausstellungs-Gegenstände genannt und der Wunsch ausgesprochen worden, dass jedes Land seine Unterrichts-Statistik liefern möge. Mit dem letztern Begehren war aber eine Restriction gegeben, welche, wie es in der That gekommen ist, nur spärliche Vorlagen gewärtigen liess. Zur Ausstellung wurden nicht Tabellen über einzelne Lehranstalten verlangt, sondern statistische Bearbeitungen ganzer Länder in Ziffer, Schrift oder Bild, weil nur solche Darstellnngen die statistische Würdigung der Vorkommnisse nnd Znstände möglich machen. Eine derlei Arbeit ist aber keine leichte Sache. Abgesehen von der Schwierigkeit, das Material für einen grösseren Rayon vollständig und gleichförmig zu gewinnen, was an und für sich wohl nur im amtlichen Wege ausführbar ist, finden sich selten die Kräfte, welche Eignnng und Lust zu der zeitraubenden, trockenen nnd nur zu häufig nndankbaren Arbeit der Zusammenstellung und Verwerthung statistischer Nachweisungen haben. Ueberdiess war die Zeit kurz bemessen, denn nicht einmal ein volles Jahr lag zwischen der Veröffentlichnng des Programmes nnd dem Einsende-Termine, innerhalb dessen die Erhebungen zu pflegen, die Tabellen zu sammeln, zu sichten und zn ordnen, nnd schliesslich zu bearbeiten waren. Jeder in solchen Arbeiten Bewanderte wird zugeben, dass diess für ein einigermassen ausgedehntes Land sehr viel gefordert war.

So kam es, dass die Unterrichts-Statistik Oesterreichs auf der Ausstellnng nur spärlich vertreten ist. Ausser den Karten nnd Publicationen der amtlichen Statistik liegt — von den statistischen Nachweisungen in den Programmen einzelner Anstalten abgesehen — nicht ein einziges Druckwerk über diesen Gegenstand vor, nnd anch an handschriftlichen Karten und Bearbeitungen ist Belangreiches nur aus drei Ländern: Ober-Oesterreich, Steiermark und Böhmen zu erwähnen.

Aus dem ersten dieser Länder sandte der k. k. Landes-Schulinspector E. J. Schwammel eine sehr fleissig und übersichtlich gearbeitete Statistik der Unterrichts-Anstalten ein, welche der Drucklegung werth wäre. Es ist diess thatsächlich die einzige bei der Ausstellung vorliegende Statistik des gesammten Unterrichtswesens eines Landes, während die übrigen Einsendungen nur die Volksschule oder einzelne Lehr-Anstalten betreffen. Schwammel's Tabellen bieten eine vollständige Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens von Ober-Oesterreich, vom Kindergarten und der Kinder-Bewahranstalt bis zu den höheren Lehranstalten und Specialschulen, unter Beigabe mehrerer Tabellen über Gegenstände, für welche selbst aus den officiellen Arbeiten keine Kunde zu erlangen ist, wie über den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an der Volksschule, über Privat-Erziehungs-Anstalten, über die Bezüge der Lehrer etc.

Für Steiermark hat der Landesausschuss Dr. Johann Fleckh eine fleissige statistische Arbeit: „Die steiermärkischen Volks- und Bürgerschulen am 1. Jänner 1873," der Landesschulrath eine Karte der Einschulungs-Verhältnisse von Ober- und Mittel-Steiermark, nebst einer Anzahl von Cahiers mit den Detail-Erhebungen und der Landes-Schulinspector Dr. Močnik eine Karte über den relativen Schulbesuch eingesendet.

Nach der Einleitung hat erstere Arbeit den Zweck, ein getreues Bild zu geben, was in Steiermark aus Landes- und Bezirksmitteln für Volks- und Bürgerschulwesen geleistet wird. Diese specielle Richtung behält das ganze Heft bei, von den 9 Tabellen-Beilagen bringen nur zwei statistische Mittheilungen über schulpflichtige und schulbesuchende Kinder, über das Verhältniss der Schulen zur Area und Seelenzahl, die übrigen behandeln höchst detailirt die Geldgebahrung mit Nachweisung des Gehalts, der Functions-, Alters- und Personal-Zulagen jedes einzelnen Lehrers. Eine beigebundene Wandkarte von Steiermark, mit besonderer Rücksicht auf den Unterricht in Volks- und Bürgerschulen, entworfen von Dr. Zwiedineck-Südenhorst, verlegt von der Leykam'schen Anstalt in Gratz, ist als kartographische Leistung nur gering anzuschlagen. Bei so grossem Formate hätte die Terrainzeichnung ganz anders ausfallen können, wozu die vom Landeskunde-Verein herausgegebene Schulwandkarte von Nieder-Oesterreich ein Muster abgab, und auch bei Einzeichnung der Ortslagen hat keineswegs die nöthige Genauigkeit gewaltet.

Desto werthvoller ist die in letzter Stunde zur Ausstellung selbst eingelangte, wirklich vortreffliche Karte über die Einschulungs-Verhältnisse in Steiermark. Um den Anforderungen des Reichs- und Landes-Schulgesetzes gerecht zu werden, welches bei einer Zahl von 40 schulpflichtigen Kindern im Umkreise von einer Stunde die Errichtung einer öffentlichen Volksschule, oder mindestens die Expositur eines Unterlehrers fordert, war zunächst eine Revision der Schulsprengel nöthig. Eine vom Landesschulrathe vorgenommene, höchst eingehende Erhebung, bei welcher die Einschulung für jeden Weiler und jedes einzelne Haus, und bei den zerstreuten Gebirgsorten, welche

verschiedenen Schulen zugetheilt sind, nach den Hausnummern nachgewiesen wurde, gab das nöthige Material, auf dessen Grundlage der Landesschulrath sowohl seine weiteren Verfügungen treffen, als auch die Karte der Einschulung herstellen konnte. Obwohl zunächst für administrative Zwecke des Landes selbst bestimmt, verdient diese mit grosser Accuratesse hergestellte Karte auch in weitern Kreisen die vollste Beachtung. Die Gränzen jedes einzelnen Schulgebietes mit allen von demselben begriffenen Ansiedlungen sind eingezeichnet und dabei ist durch deutlich unterscheidbare Markirung abzunehmen, ob die Schulgränze mit jener der Orts- oder Catastralgemeinde zusammenfällt oder nicht. Es wäre der Schulbehörde jeder Provinz ein so herrlicher und nützlicher Apparat, wie er in dieser Karte und den Erhebungs-Tabellen geschaffen ist, zu wünschen.

Močnik's sehr nett ausgeführte Karte des relativen Schulbesuches theilt diesen in 7 Stufen ab, mit 66—70, 71—75, 76—80, 81—85, 86—90, 91—95 und 96—100 Percent der schulpflichtigen Kinder, welche wirklich die Schule besuchen.

Leider muss hier ein Irrthum aufgedeckt werden, in welchen ebenso Močnik, als Schwammel für Ober-Oesterreich und die weiter zu besprechende Statistik der Volksschule in Böhmen verfällt. Alle diese Arbeiten nehmen die Zahlen der Schulpflichtigen so an, wie sie von den Bezirks-Schulinspectoren bei der Erhebung für 1870—1871 geliefert wurden, und berechnen auf dieser Grundlage den relativen Schulbesuch

in Ober-Oesterreich mit	96 Procent
in Steiermark mit	74 „
in Böhmen mit	94 „

Die Tabellen der Bezirks-Schulinspectoren sondern die schulpflichtigen Kinder in solche von 6 bis 12 und von 13 bis 14 Jahren. Es musste daher sofort auffallen, dass sich

in Oberösterreich unter	86.700 Pflichtigen	12.400
in Steiermark unter	127.600 „	20.900
in Böhmen unter	744.900 „	97.400

Kinder im 13. und 14. Jahre befinden sollen, wornach diese zweijährige Periode nur den 6. bis 8. Theil der vorausgehenden sechsjährigen umfassen würde. Diess legt die Vermuthung nahe, dass insbesondere bei Erhebung der schulpflichtigen Kinder im 13. und 14. Jahre von den Bezirks-Schulinspectoren nicht mit voller Umsicht vorgegangen worden sei.

Glücklicherweise gibt die Volkszählung vom 31. December 1867 eine andere, vollkommen verlässliche Quelle an die Hand, welcher sich die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder möglichst genau entnehmen lässt. Bei dieser Volkszählung wurde die anwesende Bevölkerung nach den einzelnen Altersjahren erhoben und dabei individuell und zwar mit durchgängiger Einsichtnahme in die Geburtsscheine vorgegangen. Hierbei aber ergaben sich

	Kinder von 6—12,	von 13—14 Jahren:
in Ober-Oesterreich	76.757	33.678
in Steiermark	126.640	41.068
in Böhmen	662.939	215.125

Ein Drittheil der Pflichtigen überhaupt in Ober-Oesterreich und Steiermark, ein Fünftel in Böhmen, und mehr als die Hälfte jener im Alter von 13 und 14 Jahren sind sonach der Aufschreibung der Bezirks-Schulinspectoren entgangen.

Hiedurch stellen sich auch die Berechnungen, welche Schwammel in seiner Arbeit bringt und Močnik seiner Karte zu Grunde legte, viel zu hoch; der relative Schulbesuch ist keineswegs so günstig, denn es gehen von 100 pflichtigen Kindern, wenn die Ziffern der Volkszählung zur Berechnung verwendet werden, in Ober-Oesterreich nur 81
in Steiermark „ . . . . 56 und
in Böhmen „ 77
thatsächlich in die Schule.

Eine ungemein fleissige Arbeit muss die Statistik der Volksschulen in Böhmen genannt werden, welche vom Landes-Schulinspector W. Patek aus Anlass der Weltausstellung angeregt und theilweise ausgeführt, nach seinem Tode aber von Andern beendet wurde. Ein Karton grössten Formats umfasst auf einzelnen Blättern die Statistik der Volksschule so ausführlich, dass neben allen die einzelne Schule betreffenden Nachweisungen auch jeder Lehrer namentlich, mit genauer Detaillirung seiner Bezüge aufgeführt wird. Karten der einzelnen Schulbezirke sind beigegeben und ausserdem gewährt eine grosse Wandkarte — etwas eigenthümlich auf schwarzem Grunde mit weisser Schrift ausgeführt — den Gesammtüberblick des Bestands der Volksschulen. Auch diese mühevolle, correcte Arbeit verdiente wohl die Drucklegung, wobei allerdings Kürzung walten müsste, indem jenes übermässige Detail bezüglich des Lehrpersonales weder hinlängliches Interesse für grössere Kreise bietet, noch bei den steten seit der Erhebung vorgefallenen Aenderungen der Wahrheit vollkommen entspräche. Einige kleinere, in gleicher Manier ausgeführte Karten gewähren einen lehrreichen Einblick in die Zunahme der Kinder-Bewahranstalten, Mittel- und Gewerbeschulen von 1849—1872.

Schlesien hat, wie es überhaupt die Collectiv-Ausstellung reichlich beschickte, auch seine Schulstatistik geliefert; es ist diess aber keine statistische Bearbeitung, sondern nur eine Sammlung der amtlich vorgezeichneten statistischen Tabellen der Volksschulbezirke, der Lehrer-Bildungsanstalten und Mittelschulen für das Jahr 1871—1872 in zwei Heften.

Das Gleiche ist vom Schulbezirke Aussig geschehen; jener von Tetschen (Landgemeinden) benennt ein Cahier „statistische Tafel über den Schulbesuch", welches aber thatsächlich nur eine Berechnung der Schulversäumnisse für fünf Monate enthält. Hierzu kommt, wie erwähnt, eine grössere Anzahl statistischer Ausweise über einzelne Lehranstalten, theils in Manuscript, theils in den

Jahresberichten und Programmen gedruckt. Von den letzteren liegt eine ziemlich vollständige Sammlung der Programme der Mittelschulen und vieler Bürgerschulen und Special-Lehranstalten vor. In statistischer Beziehung sind namentlich zwei Arbeiten dieser Art hervorzuheben: Die Real- und Personal-Statistik des ersten Staats-Gymnasiums in Gratz von 1774 — 1872, von Schulrath Director Dr. Richard Peinlich als Gabe zur Weltausstellung gearbeitet, und das Programm für 1871 — 1872 vom Gymnasium in Czernowitz, welches eine genaue Statistik dieses Gymnasiums seit 1849 bringt. Namentlich die erste dieser Leistungen ist alles Lobes werth. Aus der Periode von 72 Jahren waren aus 500 Classen-Verzeichnissen 40.000 Namen nach Vaterland, Geburtsort, Art des Besuches etc. zu excerpiren, eine Riesenarbeit, welche der Verfasser dadurch bewältigte, dass er eine Anzahl seiner reiferen Schüler dafür zu interessiren und in freien Stunden zu beschäftigen wusste. Sie mögen sich ihres Werkes freuen, vor Allen aber der Verfasser selbst, der sich mit der lichtvollen Gruppirung und Anordnung des Materials als tüchtiger Statistiker erwiesen hat.

Die Unterrichts-Statistik des Reiches ist nur durch die Arbeiten der officiellen Statistik auf der Ausstellung vertreten. Die k. k. Direction der administrativen Statistik stellt unter ihren Publicationen auch das statistische Jahrbuch für 1871 und die Statistik der öffentlichen und Privat-Volksschulen nach den Erhebungen der Bezirks-Schulbehörden für das Schuljahr 1870—1871 aus.

Das Jahrbuch enthält die vollständige Statistik der Unterrichts-Anstalten, von den Hoch- und Mittelschulen für das Schuljahr 1871 — 1872, von den Special-Lehranstalten theils für dieses, theils für das vorausgehende Jahr und von den Volksschulen für 1870 — 1871. Es sind diese Tabellen, als Anhang zu den einzelnen Theilen der Geschichte und Organisation des Unterrichts meist auch in den vorliegenden Bericht übergegangen.

Die Statistik der Volksschulen, bearbeitet von dem Referenten, bringt die Erhebung über die Volksschulen, welche nach der gleichzeitig mit dem Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869 erlassenen Instruction von dem Bezirks-Schulinspectoren zu verfassen sind. Einerseits nach der Eigenschaft als öffentliche Volksschule oder als Privatschule mit oder ohne Oeffentlichkeitsrecht, anderseits nach Schulbezirken gegliedert, enthält diese Arbeit eine Statistik der Volksschulen Oesterreichs, wie sie gleich ausführlich bisher noch nicht entstehen konnte. Allerdings verleugnet auch sie die Mängel einer Erstlingserhebung nicht, und die Neuheit der zur Abfassung dieser Ausweise verpflichteten Personen, welche zumeist erst kurze Zeit fungirten, daher ihre Rayons selten genügend kannten, überdiess aber mit den mannigfachsten Hindernissen zu kämpfen hatten, verzögerten nicht allein das Elaborat, sondern thaten auch der Vollständigkeit empfindlichen Eintrag. Ihren Vorgängern gegenüber wird ihr aber doch der Vorzug einzuräumen sein, dass durchgängig Fachmänner das

Material zu liefern hatten, und diess daher immerhin verlässlicher erscheint, als die früheren Ausweise der Diöcesan- und politischen Behörden.

Ein analytischer Text bildet die Einleitung und enthält die Vergleichung der Thatsachen seit 1850, so wie die Verhältnisse der Schulen- und Lehrerzahl zur Area und Bevölkerung, die Schulfrequenz und den relativen Schulbesuch. Der letztere, zu dessen Berechnung die Ziffern der Volkszählung verwendet wurden, ist auf drei Karten bezüglich der Knaben, Mädchen und der Kinder überhaupt nach Schulbezirken in 12 Farbenabstufungen graphisch dargestellt, von welchen die Karte für beide Geschlechter gleichfalls dem vorliegenden Berichte beigegeben ist. Alle drei aber gelangen in vergrössertem Masse als Wandkarten bei der Ausstellung selbst zur Anschauung.

Der früheren Annahme eines sehr hochstehenden günstigen Schulbesuches gegenüber bringen diese Karten allerdings eine Enttäuschung. Es stellt sich der relative Schulbesuch (bei Einbeziehung der im 13. und 14. Lebensjahre Stehenden in den Ländern mit achtjähriger Schulpflicht) im Ganzen auf 57·3 schulbesuchende Kinder unter 100 schulpflichtigen und die Länder reihen sich folgender Art:

Vorarlberg	89·7
Tirol	87·7
Salzburg	81·3
Ober-Oesterreich	80·6
Mähren	77·6
Böhmen	76·7
Nieder-Oesterreich	74·1
Schlesien	70·9
Krain	62·7
Kärnten	58·1
Steiermark	56·4
Triest	50·6
Görz - Gradiska	40·5
Istrien	37·2
Galizien	19·7
Dalmatien	16·5
Bukowina	16·0

Die mannigfachen und verschiedenartigen Ursachen, welche den bessern oder mangelhaften Volksschulbesuch bedingen, sind in dem Elaborate selbst ausführlich erörtert.

Eine weitere auf der Ausstellung vorliegende Arbeit ist die Detail-Conscription der Volksschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem Stande des Schuljahres 1865. Dieselbe entstand, gleichfalls unter der Leitung des Referenten, aus den Einzeln-Fragebogen, welche von der statistischen Central-Commission für eine vollständige Statistik des Volks-

schulwesens entworfen und vom k. k. Unterrichts-Ministerium für das Schuljahr 1865 zur Ausfüllung vorgezeichnet worden waren. Die Munificenz der letztern Behörde gab die Möglichkeit, das ganze Elaborat, nachdem es aus den mehr als 20.000 Einzelnbogen zu Stande gekommen war, in vollem Umfange in Druck zu legen, und so führt diese Arbeit, bei einer Ausdehnung von 119 Quart-Druckbogen, jede einzelne Schule in einer Ausführlichkeit auf, welche jener der neuesten, durch die Bezirks-Schulinspectoren ausgeführten Erhebung nahekommt.

Unmittelbar vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, enthält die Ausstellung endlich noch zwei weitere kartographische Darstellungen. Die eine derselben ist das Tableau, welches den Stufengang des Unterrichtswesens und die Verzweigung der verschiedenen Lehranstalten, den Uebergang der Schüler von einer an andere, versinnlicht, entworfen von Professor Swoboda. Die zweite bildet die Karte, auf welcher die Standorte der Hoch- und Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten Oesterreichs, also ihre Vertheilung auf dem Raume, zur Anschauung gebracht wird, und wovon eine verkleinerte Copie dem zweiten Bande dieses Berichtes beigegeben ist.

Inhalt.

Druck von Jos. Feichtinger's Erben in Linz.